



**BIBLIOTECA CENTRALA**  
A  
**UNIVERSITAȚII**  
DIN  
**BUCUREȘTI**

No. Curent..... Format.....

No. Inventar..... Anul.....

Secția..... Raftul.....

In. A. 20.418

23

221

# Römische Geschichte

von

## Wilh. Ihne.

Erster Band.

Von der Gründung Roms bis zum ersten punischen Kriege.

45082



Leipzig,

Verlag von Wilhelm Engelmann.

1868.

24/522

Biblioteca Centrală Universitară  
"Carol I" București  
Cota 43800

814.027.007

1956

pe 120 / 09

Das Recht einer Uebersetzung in die englische und französische Sprache hat sich  
der Verfasser und der Verleger vorbehalten.

B.C.U. Bucuresti



C45082

42085

Friedrich Ritschl

seinem verehrten Lehrer und standhaften Freunde

in alter Liebe und Treue

gewidmet



vom Verfasser.

## Vorrede.

---

Die zahlreichen, wissenschaftlichen Arbeiten über einzelne Gebiete der römischen Geschichte, welche seit Niebuhrs Forschungen in Deutschland geliefert worden sind, richten sich ausschließlich an ein gelehrtes Publikum. Von hervorragender Bedeutung ist die gründliche und erschöpfende Bearbeitung der ältesten Periode der Geschichte Roms von A. Schwegler, welche leider durch den frühen Tod des gelehrten Verfassers ein Bruchstück geblieben ist. Niemand hat das ganze Material in seinem weitesten Umfang so beherrscht und ausgebeutet, wie dieser gewissenhafte und scharfsinnige Forscher, und so meisterhaft die strengste wissenschaftliche Behandlung mit klarer, anziehender, ja gefälliger Form verbunden. Aber das Werk war in zu großem Maßstabe angelegt, als daß es außer den Fachgenossen viele Leser hätte finden können.

Neben gelehrten und für Gelehrte geschriebenen Werken fehlt es auch nicht an solchen, die für ein größeres Publikum bestimmt sind. Unter diesen erfreut sich die römische Geschichte von Th. Mommsen mit Recht einer ausgedehnten Popularität. Aber Mommsen giebt, und oft in der gedrängtesten Weise, nur die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Untersuchungen, ohne die Quellen und die Beweisführung anzudeuten, auf welchen die Ergebnisse beruhen. Er verlangt vom Leser einfach Zustimmung und giebt ihm nicht die Mittel an die Hand, die Richtigkeit der Schlüsse zu prüfen, oder auch nur für sich selbst eine auf Beweise gestützte Ueberzeugung zu gewinnen. Bei einer Geschichtserzählung, wo, wie bei der römischen, so viel auf kritische Behandlung der Quellen ankommt, erregt es ein unbehagliches Gefühl, wenn man sich blind dem Führer überlassen soll, besonders wenn man auf Resultate

stößt, die von andrer Seite geradezu geleugnet werden. Statt an der Stelle des Zweifels eine ruhige Gewißheit zu gewinnen, wird man nur noch mehr irre an der Wahrheit der angeblichen Geschichte und verliert schließlich an ihr Geschmack und Geduld.

Die vorliegende Schrift soll den Leser in den Stand setzen, selbst Theil zu nehmen an der Forschung. Da, wo Abweichungen von der gewöhnlichen und gesicherten Auffassung eintreten, und wo die Quellen versagen oder irre führen, sind die Hauptgründe für die gebilligte Darstellung in allgemein faßlicher und übersichtlicher Weise angegeben. Daß der Verfasser ebenso weit entfernt ist vom Haschen nach neuen Ansichten, wie auch vom blinden Anbeten selbst der größten Autoritäten, wird den Männern vom Fach, die dieses Buch prüfen, nicht entgehen. Der Verfasser hofft, die Wissenschaft gefördert zu haben; aber in erster Linie richtet er sich nicht an Gelehrte und Forscher, sondern an das ganze gebildete Publikum, und er hofft, durch populäre Behandlung des Stoffes demselben auch die schwierigeren Fragen spruchreif vorgelegt zu haben.

Der zweite Band des Werkes, der im Laufe des Jahres 1869 erscheinen soll, wird mit dem Scheitern der gracchischen Reformpläne schließen. — Der dritte Band wird dann in Jahresfrist folgen und die römische Geschichte bis zur Umwandlung der Republik unter Augustus fortführen.

Mit diesen drei Bänden wird das Werk als ein selbständiges Ganzes abgeschlossen sein.

Die Geschichte der Kaiserzeit bis zum Anschlusse an Gibbon's großes Werk bleibt einer späteren Zeit und günstigem Geschehe vorbehalten.

Neuenheim bei Heidelberg,

Juni 1868.

W. Ihne.

# Inhalt.

## Erstes Buch. Die Königsgeschichte.

	Seite
Kapitel 1. Die Sage von Aeneas . . . . .	1
Kritik der Sage von Aeneas . . . . .	2
„ 2. Die Sage von Romulus . . . . .	5
Kritik der Sage von Romulus . . . . .	11
„ 3. Die Sage von Numa Pompilius . . . . .	22
Kritik der Sage von Numa Pompilius . . . . .	25
„ 4. Die Sage von Tullus Hostilius . . . . .	28
Kritik der Sage von Tullus Hostilius . . . . .	31
„ 5. Die Sage von Ancus Marcius . . . . .	35
Kritik der Sage von Ancus Marcius . . . . .	36
„ 6. Die Sage von Lucius Tarquinius Priscus . . . . .	42
Kritik der Sage von Lucius Tarquinius Priscus . . . . .	44
„ 7. Die Sage von Servius Tullius . . . . .	50
Kritik der Sage von Servius Tullius . . . . .	54
„ 8. Die Sage von Tarquinius Superbus . . . . .	59
Kritik der Sage von Tarquinius Superbus . . . . .	64
„ 9. Die Befestigung der Republik und der Unabhängigkeit . . . . .	71
Kritik der Erzählung . . . . .	76
„ 10. Der Krieg des Porfenna . . . . .	77
„ 11. Der Latinerkrieg . . . . .	80
„ 12. Der Sabinerkrieg . . . . .	86
„ 13. Das römische Volk in der Zeit der Könige . . . . .	92

## Zweites Buch.

Kapitel 1. Die republikanische Verfassung . . . . .	107
„ 2. Das Volkstribunat . . . . .	119
„ 3. Der Bund der Römer, Latiner und Herniker . . . . .	128
„ 4. Die Kriege mit den Volstern . . . . .	131
„ 5. Die Kriege mit den Nequern . . . . .	138
„ 6. Die Kriege mit Beji . . . . .	142

	Seite
Kapitel 7. Das Ackergesetz des Spurius Cassius . . . . .	146
" 8. Die Entwicklung der Verfassung bis zum Decemvirat . . . . .	151
" 9. Die Decemviren und die Gesetze der zwölf Tafeln . . . . .	156
" 10. Restauration der Verfassung nach dem Decemvirat . . . . .	166
" 11. Entwicklung der plebejischen Rechte . . . . .	174
" 12. Spurius Mälius . . . . .	180
" 13. Die Censur . . . . .	185
" 14. Römische Intervention in Ardea . . . . .	188
" 15. Die Kriege bis zur gallischen Zeit . . . . .	192
" 16. Eroberung von Veji . . . . .	201
" 17. Die agrarischen Bewegungen bis auf die Zerstörung Roms durch die Gallier . . . . .	214
" 18. Der Einfall der Gallier . . . . .	221

### Drittes Buch.

Kapitel 1. Neuere Geschichte vom gallischen Brande bis zum Anfang der Samniterkriege . . . . .	239
" 2. Die Bestrebungen des M. Manlius . . . . .	250
" 3. Die licinischen Gesetze . . . . .	261
" 4. Der erste Samniterkrieg . . . . .	280
" 5. Der Aufstand vom Jahre 342 v. Chr. . . . .	286
" 6. Der große Latinerkrieg . . . . .	293
" 7. Die Gesetze des Publilius Philo . . . . .	311
" 8. Die Ausdehnung der römischen Herrschaft nach Campanien . . . . .	314
" 9. Die griechischen Niederlassungen in Italien . . . . .	316
" 10. Der zweite Samniterkrieg . . . . .	321
" 11. Innere Geschichte bis zu den hortensischen Gesetzen . . . . .	361
" 12. Der dritte Samniterkrieg . . . . .	383
" 13. Neuere Geschichte bis zum tarentinischen Kriege . . . . .	404
" 14. Der Krieg mit Tarent und Pyrrhus . . . . .	412
" 15. Pyrrhus' frühere Schicksale . . . . .	324
" 16. Pyrrhus' Krieg in Italien und Sicilien . . . . .	432
" 17. Die Unterwerfung Italiens . . . . .	454
" 18. Innere Zustände vor dem Anfang der punischen Kriege . . . . .	465



Erstes Buch.  
Die Königsgeschichte.

Kapitel 1.

Die Sage von Aeneas.

Als Troja nach dem Rathe der Götter von den Griechen bezwungen war, floh der edle Aeneas mit einem Haufen Trojaner aus der brennenden Stadt. Er trug seinen Vater Anchises auf den Schultern und führte an der Hand seinen Sohn Ascanius. Auch das heilige Bild der Pallas, das vom Himmel gefallene, vergaß er nicht, sondern rettete es vor den Händen der siegreichen Feinde. Deshalb waren die Götter ihm hold und Mercur baute ihm ein Schiff, das er mit den Seinigen bestieg, um fern von Troja eine neue Heimath zu suchen. Seine Mutter Venus aber zeigte ihm den Weg, den er steuern sollte, denn sie ließ ihren Stern ihm voranleuchten<sup>1</sup>, bis daß er ein fernes Gestade erreichte im Lande Italien, nicht weit von da, wo der Fluß Tiber ins Meer strömt. Dort verschwand plötzlich der Stern. Da landete Aeneas mit den Seinigen aus dem Schiff, und nannte den Ort, wo er den Boden berührte, Troja, zum Andenken an die geliebte Heimath.

Der König aber des Landes hieß Latinus. Der nahm die Fremden freundlich auf und bewirthete sie und machte ein Bündniß mit Aeneas wider seine Feinde und gab ihm seine Tochter Lavinia zur Frau. Da baute Aeneas eine Stadt und nannte sie Lavinium und kämpfte mit den Feinden des Landes und erschlug Turnus, den König der Rutuler; und

1) Serv. zu Virg. Aen. I, 382.

da Latinus im Kampfe gefallen war, regierte Aeneas an seiner Statt über das vereinte Volk der Eingeborenen und der Trojaner und er nannte sie Latiner nach dem Namen seines Schwiegervaters Latinus.

Als er nun drei Jahre regiert hatte, führte er Krieg mit Mezentius, dem Könige der Strußer in Cäre. Da geschah es, daß in einer Schlacht am Flusse Numicius ein Ungewitter und plötzliche Finsterniß die Kämpfenden trennte. Aber als es wieder hell wurde, und man den Aeneas suchte, war er nirgend zu finden. Da sahen die Seinen, daß die Götter ihn zu sich genommen hatten und sie bauten ihm einen Altar und verehrten ihn fortan als den „eingeborenen Jupiter.“

Ascanius aber, des Aeneas Sohn, der auch Julius genannt wurde, verließ nach dreißig Jahren die Stadt Lavinium und baute eine neue Stadt, hoch am Gebirg nahe an einem tiefen See; und er nannte die Stadt Alba longa und da herrschte er und seine Nachkommen dreihundert Jahre lang über das ganze Land der Latiner vom Gebirg bis ans Meer, und alle Städte der Latiner waren Alba unterthan. Es waren ihrer aber dreißig, und sie hatten ein Bündniß untereinander und Alba war das Haupt des Bundes, und oben auf der Spitze des albanischen Berges bauten sie einen Tempel dem Jupiter Latiaris, denn also wurde nach seinem Tode der König Latinus genannt, nachdem er zum Gotte geworden. Und in diesem Tempel opferten die dreißig latinischen Städte ein jährliches Bundesopfer und feierten Spiele zu Ehren des Gottes. Aber die troischen Heiligthümer, welche Aeneas aus Troja gerettet hatte, blieben immerfort in Lavinium, wo sie zuerst in Latium Altäre gehabt hatten, und wenn sie von da weggeführt wurden nach Alba longa, so kehrten sie immer von selbst in der Nacht nach Lavinium zurück. Also blieb Lavinium unter den Latinern eine heilige Stadt und alljährlich opferten allda Priester für das gesammte Latium bei den Heiligthümern der Penaten und Laren, den Schutzgöttern des latinischen Stammes.

### Kritik der Sage von Aeneas.

In der historischen Zeit galt in Rom die Einwanderung des Aeneas und die troische Colonie für eine ausgemachte Sache. Sie war schon im ersten punischen Kriege vom Staate öffentlich anerkannt. Damals verwendete sich der Senat bei den Aetolern zu Gunsten der Aernaner, weil die Aernaner unter allen Griechen die einzigen gewesen wären, die an

dem Kriege gegen Troja keinen Antheil genommen hätten<sup>2</sup>. Zu wiederholten Malen bedachten die Römer die Aler als ihre Stammesgenossen mit Vorzügen und Wohlthaten. Mehrere römische Geschlechter setzten ihren Stolz darein, ihre Ahnherrn unter eingewanderten Trojanern zu finden, und als das julische Geschlecht zu hoher und höchster Stellung im Staate emporstieg, erlangte auch die Sage von Aeneas mehr und mehr Glanz und Bedeutung. Zuletzt wurde sie verherrlicht durch Virgils politische Dichtung, und mit der Existenz und Größe Roms so innig verweben, daß sie sowohl das ganze Alterthum hindurch, als auch im Mittelalter und bis auf die Zeit der kritischen Geschichtsforschung, allgemeine Anerkennung als echte historische Ueberlieferung gefunden hat. Nichtsdestoweniger läßt sich zur vollsten Ueberzeugung darthun, daß die Sage, auch abgesehen von dem darin vorkommenden Uebernatürlichen und Wunderbaren, ohne allen historischen Kern ist, und ganz und gar dem Gebiete der reinen Erfindung angehört.

Die römische Aeneassage ist nur eine von vielen ähnlichen, die sich an verschiedenen Orten, besonders an den Küsten des mittelländischen Meeres finden, und welche Städtegründer aus der heroischen Zeit Griechenlands herleiten. Der strahlende Glanz der epischen Dichtungen Griechenlands, besonders aber der homerischen Lieder, fiel wenigstens in mattem Widerschein auf hunderte von Inseln und Küstenstriche des fernem Westens, wo im Laufe der Jahrhunderte kühne griechische Schiffer sich hingewagt, oder griechische Ansiedler sich angebaut hatten. Ueberall führten diese ihre Götter und ihre Helden mit sich, und selbst umwohnende Barbaren gefielen sich darin, die matten Gestalten ihrer eigenen Vergangenheit zu vertauschen mit irgend einem glänzenden Griechen oder Trojanerhelden.

Von den unzählbaren Gründungssagen, welche sich an trojanische oder griechische Helden der epischen Zeit anschließen, hat die römische Sage an innerer Glaubwürdigkeit und äußerer Bezeugung Nichts voraus. Nur die Größe Roms hat sie aus dem Dunkel hervorgezogen, in dem die übrigen Städtesagen verblieben. Wäre statt Rom Tusculum die Herrscherin der Welt geworden, so wäre Aeneas und seine Trojaner vergessen und des Odysseus Sohn, Telegonus, nähme die Stelle des Gründers des Reiches ein. Es würden dann statt der Aeneiden Telego-

2) Siehe andere Beispiele bei Schwegler, Röm. Gesch. I, 305.

niden gedichtet worden sein, und die edlen Geschlechter Tusculums würden ihre Abkunft auf die Begleiter des vielgewanderten Odysseus zurückgeführt haben.

Fragen wir nach den eigentlichen Zeugnissen für die troische Ansiedelung, so finden wir, daß die älteren griechischen Schriftsteller vom Homer ab Nichts davon wissen und indirect gegen die römische Sage streiten, indem sie den Aeneas entweder im heimatlichen Lande oder bald hier bald dort als König herrschen und sterben lassen.

Der Niederlassungen des Aeneas sind so viele, als sich Städte finden, die in ihrem Namen an ihn oder seinen Vater Anchises oder einen seiner Begleiter erinnern. So gründete er in Thracien die Stadt Aenos, in Chalcidice die Stadt Aenea, bei Cumä war er gelandet an der Insel Menaria. An vielen Stätten zeigte man sein Grab; vorzüglich aber liebte man die vielen Benüstempel, die an den Küsten des mittelländischen Meeres sich fanden, auf Aeneas, den Sohn der Venus, als Erbauer zurückzuführen.

Während so die ältern griechischen Schriftsteller von Aeneas Ansiedelung in Latium Nichts wissen, kommen wir erst im dritten Jahrhundert vor Christo auf einen vollgültigen Zeugen für dieses Ereigniß, den Geschichtschreiber Timaeus und dann etwas später auf den Dichter Naevius als ältesten römischen Gewährsmann. Also etwa 800 bis 900 Jahre lang fehlt jeder sichere Anhalt sogar für die Existenz der Aeneas-Sage, geschweige für die Glaubwürdigkeit derselben. Es wäre überflüssig eine Erzählung weiter zu bekämpfen, welche so ganz und gar jeder historischen Begründung und inneren Wahrscheinlichkeit baar ist, und die eigentlich nur Interesse für uns hat, weil sie in späterer Zeit mit dem nationalen Bewußtsein der Römer verwachsen war und einen Einfluß auf römische Politik und auf die Literatur ausgeübt hat<sup>3</sup>.

Die oben erzählte Sage von der Gründung einer troischen Ansiedelung in Latium ist die in späterer Zeit herrschende, aber keineswegs die einzige Version der Aeneas-Sage gewesen. Nicht weniger als achtzehn verschiedene Gestaltungen der Sage von Roms Gründung knüpfen dieselbe unmittelbar an die Wanderungen des Aeneas oder des Odysseus an und setzen dieselbe also in die troische Zeit. Diese Vorstellung war gewiß die ältere.

3) Nach der ausführlichen Behandlung und gründlichen Beseitigung der Aeneas-Sage durch Schwegler (Röm. Gesch. 5. Buch) ist es unnöthig länger bei derselben zu verweilen.

Aber als man aus den griechischen Zeittafeln lernte, daß zwischen der Zerstörung Troja's und dem Anfange der Königsherrschaft in Rom mehrere Jahrhunderte lagen, war man gezwungen, die Reihe der albanischen Könige zu erfinden und die troische Einwanderung in die Vorgeschichte Roms zu verlegen. Es scheint, daß in Rom selbst die Abstammung des Gründers von Alba als nationale Ueberlieferung feststand, ehe man daran dachte, dieselbe auf Aeneas zurückzuführen. Der Zusammenhang mit Alba ließ sich nicht beseitigen, sonst hätte man gewiß den Aeneas in die Tiber einfahren und Rom gründen lassen und dann eine Reihe römischer statt albanischer Könige erfunden, um die Lücke auszufüllen. Es ist also klar, daß die Sage von Aeneas verhältnißmäßig jüngeren Datums ist, wenigstens jünger als die Erzählung von Romulus und Remus als den Söhnen der albanischen Vestalin. Wahrscheinlich entstand sie erst in Folge der späteren Berührung und des Verkehrs mit griechischen Städten in Italien, und nachdem sie in der buntesten Weise und mit der größten Willkür behandelt worden war, erhielt sie schließlich die Form, die in den Hauptzügen beibehalten und zum Nationalglauben der Römer wurde.

## Kapitel 2.

### Die Sage von Romulus.

Als die Zeit gekommen war, wo nach dem Beschlusse der Götter die Stadt Rom entstehen sollte, da begab es sich, daß nach dem Tode des Albanerkönigs Procas unter seinen zwei Söhnen Streit ausbrach um die Regierung. Amulius, der jüngere, entzog die Herrschaft seinem älteren Bruder Numitor, tödtete dessen Sohn und machte dessen Tochter Rhea Silvia zur Priesterin der Vesta, damit sie als Jungfrau, wie es die Göttin will, das heilige Feuer nähren und den Opferdienst verrichten möchte.

Aber den Willen der Götter vermochte der böse König nicht zu beugen. Mars, der Gott des Krieges, überwältigte die Jungfrau und sie gebar dem göttlichen Vater Zwillingssöhne.

Da das Amulius erfuhr, befahl er die Mutter zu tödten und die Zwillinge in den Tiberstrom zu werfen. Der Fluß aber war über die

Ufer getreten und hatte seichte Lachen gebildet, wo das Wasser nur langsam floß. Hier ließen die Diener des Königs die Mulde mit den Knaben im Wasser, in der Meinung, sie würde in das Bette des Stromes treiben und dort versinken. Aber die Götter wachten über das Leben der Kinder. Die Mulde trieb an den Fuß des palatinischen Hügels, dahin wo die Höhle des Gottes Lupercus ist und blieb an einem Feigenbaum hängen, dem ruminalischen Feigenbaum, der noch Jahrhunderte fortwuchs und das Wunder bezeugte. Nun fiel schnell das Wasser des Stromes und die beiden Knaben blieben auf dem Trocknen.

Da kam eine Wölfin auf ihr Geschrei aus der Höhle des Lupercus herbei und säugte die Kinder mit ihrer eigenen Milch und leckte sie mit ihrer Zunge. Dies sah Faustulus, ein Hirt, der in jener Gegend das Vieh hütete. Der verschleuchte das Thier und brachte die Kinder seiner Frau Acca Larentia und nannte sie Romulus und Remus und erzog sie als seine eigenen Kinder.

Als nun die Knaben aufgewachsen waren, zeichneten sie sich aus unter den Hirten jener Gegend durch Kühnheit und Kraft; und sie beschützten die Schwächeren gegen die Stärkeren, welche Raub und Plünderung verübten. Da geschah es, daß ihnen ihre Feinde einen Hinterhalt legten, als sie dem Gotte Pan ein Fest feierten. Remus ward gefangen genommen und vor seinen Großvater Numitor geführt, angeklagt dessen Heerden beschädigt zu haben. Romulus aber entkam.

Da zauderte Faustulus nicht länger und erzählte Romulus, wessen Ursprungs er sei, und wie er von Amulius dem Tode geweiht und wunderbar erhalten worden wäre. Und Romulus mit seinen Genossen drang in die Stadt Alba ein und befreite seinen Bruder und die beiden erschlugen den ungerechten und grausamen Amulius und setzten ihren Großvater Numitor wieder auf den Thron.

In Alba aber wollten die Brüder nicht bleiben, sondern sie beschloßen eine neue Stadt zu gründen auf einem der sieben Hügel am Tiberstrom, in der Gegend, wo sie unter den Hirten aufgewachsen waren, und viele Genossen aus Alba und dem ganzen Latinerlande schlossen sich ihnen an.

Da nun Romulus und Remus Zwillinge waren und keiner von beiden dem anderen nachstehen wollte an Ehre und Macht, entstand ein Streit unter ihnen und ihren Gefährten, wer von beiden der neuen Stadt den Namen geben und über sie herrschen sollte. Und sie beschloßen den

Göttern die Entscheidung zu überlassen durch ein Zeichen der heiligen Vögel. Romulus mit den Seinigen beobachtete den Himmel vom palatinischen Hügel aus; Remus und die ihm folgten, nahmen ihre Stellung auf dem Aventin, und so warteten sie beide der göttlichen Zeichen von Mitternacht bis an den Morgen. Da erschienen dem Remus sechs Geier; und er frohlockte und schickte Boten zu seinem Bruder die günstige Entscheidung zu verkünden. Aber in demselben Augenblick sah Romulus zwölf Geier und also ward es klar, daß die Götter den Romulus vorzogen.

Daher baute er die Stadt auf dem Palatin und nannte sie Roma nach seinem Namen und zog eine Furche um sie mit dem heiligen Pfluge, und der Furche entlang baute er eine Mauer und grub einen Graben. Als aber Remus das Thun seines Bruders sah, verlachte er ihn und setzte über die Mauer und den Graben, um zu zeigen, wie leicht die Stadt bezwungen werden könnte. Da ergrimmete Romulus und erschlug seinen Bruder und sprach: „So möge es jedem ergehen, der diese Mauern zu übersteigen wagt.“ Und dies blieb ein Warnungsspruch für ewige Zeiten.

Danach eröffnete Romulus auf dem capitulinischen Berge eine geweihte Zufluchtsstätte für Räuber und Landesflüchtige aller Art. Und es kamen ihrer viele nach Rom aus allen umliegenden Völkern, und Romulus nahm sie auf und beschützte sie und machte sie zu Bürgern seiner Stadt.

Aber es fehlte an Frauen in der neuen Gemeinde. Da schickte Romulus Boten an die Städte umher und ließ die Nachbarn bitten, den Römern zu erlauben, Ehebündnisse mit ihren Töchtern zu schließen. Aber die Boten wurden schändlich abgewiesen, und es wurde ihnen bedeutet, mit einer Bande von Räubern und Vertriebenen könne man keine Freundschaft haben und keine Ehe schließen.

Als Romulus diesen Bescheid vernahm, verbarg er seinen Zorn und lud alle Umwohnenden ein mit ihren Frauen und Kindern nach Rom zu kommen und die Festspiele zu sehen, welche die Römer dem Gotte Consus feiern wollten. Als nun eine große Menge Sabiner und anderer Umwohner gekommen war, und Aller Blicke sich auf die Festspiele hefteten, gab Romulus den Seinen ein verabredetes Zeichen. Da stürzten plötzlich römische Jünglinge bewaffnet hervor, umringten den Platz und raubten die Jungfrauen der Sabiner und trugen sie mit Gewalt in ihre Woh-

nungen. Die Aeltern aber der geraubten Jungfrauen eilten hinweg von Rom mit Klagen und Berwünschungen über die treulose Stadt und schwuren, Rache zu nehmen an Romulus und seiner Räuberschaar.

Zuerst erhoben sich die Männer von Cänina und sie warteten nicht, bis die andern zum Kriege bereit wären, sondern sandten ein Heer aus das römische Feld zu verwüsten. Aber Romulus zog aus gegen sie und schlug sie und tödtete mit eigener Hand ihren König Acro und zog seine Rüstung aus, und kehrte triumphirend heim in die Stadt und trug die Rüstung des erschlagenen Königs auf einer Stange und brachte sie dem Jupiter dar als Weihgeschenk. Also feierte Romulus den ersten Triumph über seine Feinde in dem ersten Kriege den er führte<sup>3</sup>, zum Zeichen, daß Rom alle seine Feinde überwältigen werde.

Als nun die Männer von Crustumerium und Antemnā ebenfalls auszogen, um an den Römern Rache zu nehmen wegen der geraubten Jungfrauen, zog Romulus wider sie und besiegte auch sie in leichtem Kampf.

Aber die Sabiner, welche ferner wohnten auf dem Gebirg gegen Cures hin, zogen nicht eher aus, als bis sie ein gewaltiges Heer gerüstet hatten. Und ihr König war Titus Tatius und er drang vor bis auf den quirinalischen Hügel, der dem Capitolium gegenüber liegt.

Auf dem capitulinischen Berge war die römische Burg. Als nun Tarpeja, die Tochter des römischen Hauptmannes auf dem Capitol, einst ausgegangen war Wasser zu schöpfen, da beredeten sie die Sabiner ihnen ein Thor zu öffnen und sie in die Burg einzulassen. Das versprach Tarpeja und bedang sich aus, daß sie ihr geben sollten, was sie an den linken Armen trügen. Sie meinte aber die goldnen Armspangen und Ringe. Als nun die Sabiner in die Burg eingedrungen waren, warfen sie auf Tarpeja ihre schweren Schilde, die sie auch an den linken Armen trugen und tödteten sie mit der Wucht der Schilde. Also ward der Verrätherin ihr Lohn zu Theil.

Als nun die Sabiner das Capitol gewonnen hatten, kämpften sie mit den Römern, die auf dem Palatin wohnten, und der Kampf wogte hin und her in dem Thale, welches die beiden Berge trennt. Der Vorkämpfer der Sabiner war Mettus Curtius und die Römer führte Hostus Hostilius. Als dieser gefallen war, ergriff die Römer ein wilder Schrecken und sie flohen zurück nach dem Palatin und rissen in ihrer Flucht selbst den Romulus fort. Aber am Stadthore hielt Romulus an, und erhob



stehend seine Hände zu Jupiter, und gelobte einen Tempel an dieser Stelle, ihm geweiht als „Hemmer“ der Flucht, wenn er den Römern hülfreich beistehen wollte. Und siehe da, als wenn eine göttliche Stimme es ihnen geboten, hemmten die Römer ihre Flucht und wandten sich gegen die nachdrängenden Sabiner und trieben sie zurück gegen den capitolinischen Berg. Da geschah es, daß Mettus Curtius mit seinem Streitrosse in den Sumpf gerieth, der das niedere Thal damals noch bedeckte, und er war in Gefahr im Sumpfe zu versinken, und nur mit genauer Noth arbeitete er sich heraus. Und die Stelle wo dies geschah, hieß bis in die spätesten Zeiten die Lache des Curtius.

Als nun der Kampf zum Stehen gekommen war, und Römer und Sabiner sich einander gegenüber standen, gewärtig die Schlacht zu erneuern, siehe da stürzten von der Seite her mit fliegenden Haaren die geraubten Sabinerinnen zwischen die Reihen der Kämpfer und flehten auf der einen Seite ihre Väter und Brüder, auf der andern ihre Männer an, den blutigen Streit zu enden, oder gegen sie selbst, die Ursache des Streits, die Waffen zu kehren. Da wurden alle stille und es schien ihnen der Rath der Weiber verständig und die Führer von beiden Seiten träten vor und besprachen sich mit einander, und machten Frieden auf ewige Zeiten, und um allen Streit für immer zu tilgen, beschloffen sie aus den zwei Völkern der Römer und Sabiner ein einziges Volk zu machen, und in einer Stadt zu wohnen.

Also blieben die Sabiner in Rom und die Stadt Rom ward verdoppelt an Größe und Zahl der Bewohner, und Titus Tatius, der König der Sabiner, herrschte gemeinschaftlich mit Romulus. Weil aber die Sabiner aus Eures stammten, so nannte man das vereinigte Volk das römische Volk der Quiriten, und dieser Name blieb für alle Zeiten.

Darnach hatte Tatius einen Zwist mit den Männern von Laurentum, und als er in Lavinium opferte am Heiligthum der Penaten, wurde er von den Laurentinern erschlagen.

Von da an regierte Romulus allein über die beiden Völker und er wählte aus den edelsten Geschlechtern der Römer und Quiriten je hundert der besten und erfahrensten Männer aus zu einem Rath der Aeltesten, und was er unternahm im Kriege und im Frieden, das berieth er zuvor mit diesen Rathsherren, und was sie beschloffen, das führte er aus.

Das Volk aber theilte er ein in Edle und Gemeine, und die Edlen nannte er Patricier und die Gemeinen Plebejer. Und dann theilte er die

Patricier in drei Stämme, die Ramner, die Tittier und die Lucerer. Diese Stämme nannte er Tribus und jeden Stamm theilte er in zehn Abtheilungen, die nannte er Curien. Und wenn sich das Volk der Patricier versammelte, um Recht zu sprechen oder Beschlüsse zu fassen, so kamen sie zusammen, jeder in seiner Curie, und stimmten ab also, daß jede Curie eine Stimme gab. Und alle Patricier waren unter einander gleich an Würde, Ansehen und Macht, und jeder Hausvater herrschte über die Seinigen, sein Weib und seine Kinder und seine Knechte, und hatte Gewalt über Leben und Tod. Und je mehrere Familien thaten sich zusammen und bildeten Geschlechter, und diese hatten ihre gemeinsamen Heiligthümer und Gebräuche und Rechte.

Die Plebejer aber vertheilte Romulus als Hörige und Untergebene unter die Patricier und nannte sie Klienten und befahl ihnen, treu zu dienen und ihren Herren zu helfen im Frieden und im Kriege; und den Herren befahl er, die Klienten zu schützen gegen jegliche Unbill, und deshalb nannte er sie Patrone, das ist Schutzherrn.

Und manche andre Ordnungen setzte Romulus ein, den Staat im Frieden zu verwalten nach Recht und Gerechtigkeit. Für den Krieg aber wählte er ein Heer von 3000 Fußkämpfern, das nannte er eine Legion, und 300 Reiter, nach der Zahl der drei Tribus und dreißig Curien, aus jeder Curie 100 Fußkämpfer und 10 Reiter, und zum Führer der Reiter wählte er einen Tribunus Celerrum, denn Celeres d. i. Schnelle hießen die Reiter.

Und nachdem so der Staat geordnet war im Innern und kräftig gemacht wider äußere Feinde, herrschte Romulus weise und gerecht viele Jahre lang und ward von den Seinen geliebt als ein Vater. Die Feinde aber besiegte er in vielen Kriegen und eroberte Fidenä, eine Stadt der Etrusker am linken Tiberufer nicht weit von Rom.

Und als nun alles erfüllet war, was Romulus ausführen sollte nach dem Willen der Götter, da begab es sich, daß er das Volk versammelte zu einem Sühnfeste am Ziegensumpfe auf dem Felde des Mars, welches sich ausdehnt von der Stadt gen Mitternacht bis an die Tiber. Da entstand plötzlich ein schreckliches Gewitter und die Sonne verfinsterte sich und aus den Wolken fuhren Blitze und die Erde erdröhnte vor dem Donner. Und das Volk entsetzte sich sehr und harrete des Ausgangs mit Bangen. Als es nun wieder hell ward, war Romulus verschwunden und nirgend mehr zu finden. Und die Seinen trauerten um ihn. Da

trat zu ihnen Proculus Julius, ein ehrfamer Mann, der sagte aus, Romulus sei ihm erschienen als Gott und er fordere die Römer auf, ihn nicht zu betrauern, sondern als Gott Quirinus zu verehren und Tapferkeit zu üben und kriegerische Tugenden ihm zur Lust, und um sich die Herrschaft über alle Völker zu gewinnen.

Da waren die Römer froh und bauten dem Gotte Quirinus einen Altar auf dem quirinalischen Hügel, und verehrten ihn als ihren Stammgott und Beschützer für alle Zeiten.

### Kritik der Sage von Romulus.

Im Vorstehenden haben wir die Sage von der Gründung der Stadt in den Hauptzügen so wiedergegeben, wie sie wahrscheinlich von den ältesten römischen Geschichtserzählern, namentlich von D. Fabius Pictor in der Zeit des zweiten punischen Krieges zum ersten Male zusammenhängend aufgezeichnet wurde und sich im Wesentlichen als römischer Volksglaube erhielt. Daß sie auf historische Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen kann, ist heutzutage von allen Zurechnungsfähigen allgemein anerkannt.

Schon die Römer der späteren Republik hatten das Wunderbare in der Sage von Romulus als unhaltbar aufgegeben, aber sie waren in dem Irrthum befangen, sie könnten durch rationalistische Deutungen des Uebernatürlichen eine mögliche und glaubhafte Geschichte gewinnen. Mit schaler und matter Klügelei machten sie aus dem göttlichen Erzeuger der Zwillinge einen als Kriegsgott verkleideten Unbekannten, welcher der Jungfrau Gewalt anthat, und die säugende Wölfin gestalteten sie um zu einer gemeinen Buhdirne<sup>1</sup>. Das Verschwinden des Romulus deuteten sie in grober Weise so, die Patricier, mit Romulus unzufrieden, hätten ihn getödtet, in Stücke gehauen und unter ihren Gewändern ungeschehen weggeschafft<sup>2</sup>. An den Zügen der Sage, die nichts Uebernatürlichen enthielten, nahmen sie keinen Anstoß, und so glaubten sie eine Geschichte von Romulus gewonnen zu haben.

Dieses Verfahren aber kann keineswegs genügen. Die erste Frage, welche eine gesunde Geschichtsforschung sich stellen muß, ist die nach den

1) Liv. I, 4. Sunt qui Larentiam vulgato corpore lupam inter pastores vocatam putant; indo locum fabulae atque miraculo datum.

2) Liv. I, 16.

Zeugnissen für eine angegebene Thatsache: die zweite ist die nach ihrer inneren Wahrscheinlichkeit und Consistenz<sup>3</sup>. Alle Zeugnisse müssen am Ende auf die Angaben von Zeitgenossen und Augenzeugen zurückführbar sein, und sie müssen der Art sein, daß sie nicht die Wahrhaftigkeit und das Urtheil der Zeugen in Frage stellen. Wo nun glaubwürdige Zeugnisse von Zeitgenossen fehlen, und wo die Zeugnisse zweiter oder dritter Hand voll von Widersprüchen, Unwahrscheinlichkeiten, chronologischen und andern Irrthümern sind, da wäre es eitel, an die Möglichkeit einer historischen Schilderung zu glauben.

Aus der Königszeit hatten sich in Rom gar keine geschriebenen Geschichtsquellen erhalten<sup>4</sup>. Ueber das Alter der ersten Aufzeichnungen<sup>5</sup> in der Zeit der Republik sind wir im Dunkeln. Jedenfalls betrafen sie laufende Ereignisse und nicht längst vergangene Zeiten.

Eine eigene Geschichtschreibung entstand in Rom verhältnißmäßig sehr spät. Es fehlte den Römern bei aller Anhänglichkeit an alte Formen, Gebräuche und Gesetze, der wahre historische Sinn und besonders die kritische Forschung<sup>6</sup>.

Die ältesten annalistischen Erzählungen gingen nicht weiter zurück als

3) Bei Wundergeschichten gelten aber auch die bestimmtesten Zeugnisse nichts, weil das Unmögliche nicht geschehen und also auch nicht gesehen sein kann, und jedes angebliche Zeugniß dafür entweder auf Selbsttäuschung oder Lügen beruht.

4) Schwegler, R. G. I. 1. Buch. Ueber die zwei angeblichen Inschriften aus der Zeit des Servius Tullius und Tarquinius Superbus s. unten Kap. 7. u. 8.

5) Ebensowenig wie die angeblichen Documente aus der Königszeit verdienen natürlich die Reliquien den geringsten Glauben. Die Römer waren in der ältesten Zeit ebenso wundersüchtige Reliquien-Sammler und Verehrer wie noch heutzutage. Es wird erzählt (Procop. Bell. Goth. IV, 22), daß in der spätesten Kaiserzeit das Schiff vorhanden war, auf dem Aeneas von Troja nach Latium fuhr. So zeigte man auch später die Strohütte des Romulus und den Krummstab, den er zu dem Augurium bei der Gründung der Stadt gebraucht hatte; der Feigenbaum, an dem die Mulde mit den Zwillingen hangen geblieben war, wurde sorgfältig erhalten und ebenso der Kornelkirschenbaum, der aus Romulus' Speer, wo er ihn in den Boden geschleudert hatte, emporgewachsen war. Es ließe sich aus der vorgeschichtlichen Zeit eine ganz ansehnliche Reliquiensammlung ähnlicher Art zusammenstellen. So lange sie bloße Wundermärchen bezeugen sollen, sind sie unschädlich. Aber die Täuschung fängt an, wenn solche gemachte Reliquien die Form geschichtlicher Documente annehmen, wenn sie vorgeben, authentische Urkunden zu sein. Die historische Fälschung, wie sie fähig ist ein Schiff zu bauen und es für das Schiff des Aeneas auszugeben, kann auch einen Lederschild mit angeblichen Urkunden bekräfteln (s. unten Kap. 11.)

6) Schwegler, Röm. Gesch. I, 44.

bis zum Anfang der Republik. Ueber den Ursprung des Staates fing man erst an nachzudenken und sich eine Ansicht zu bilden, als Rom an Macht und Ansehen unter den Städten Latiums sich hervorhob, und als man dieses zuerst versuchte, waren nicht nur die Thatsachen, sondern die Institutionen der Königszeit, ja die ältere Religion mit ihren Gebräuchen, ihren Göttern, ja ihrer Sprache entweder schon ganz in Vergessenheit gerathen, oder zum großen Theil doch unverständlich geworden. Die erste zusammenhängende Geschichte von Roms Gründung an, von der wir Kunde haben, die des Fabius Pictor, stammt aus dem zweiten punischen Kriege, ist also ein halbes Jahrtausend jünger, als die Gründung der Stadt. Man darf aber annehmen, daß, als Fabius schrieb, die gewöhnliche Erzählung von Romulus schon allgemein verbreitet war, denn im J. 458 der Stadt wurde am Palatin ein Erzbild der säugenden Wölfin aufgestellt. Es vergehen also wenigstens vier Jahrhunderte, ehe wir einer Spur von der Sage des Romulus in Denkmälern oder sichern Aufzeichnungen begegnen. Man muß daher glauben, daß sich während einer so langen Zeit die Thatsachen bei der Gründung durch bloß mündliche Ueberlieferung fortgepflanzt haben, wenn man aus der Romulus Sage etwas Geschichtliches zu retten versuchen will.

Eine solche Annahme scheint nun sehr bedenklich, wenn man sich erinnert, wie schnell und leicht selbst in Zeiten schriftstellerischer Thätigkeit historische Ereignisse im Munde des Volkes ausarten oder ganz der Vergessenheit verfallen<sup>7</sup>, sobald das Gedächtniß nicht durch irgend ein künstliches Mittel unterstützt wird. Nun ist nicht zu leugnen, daß in Ermangelung der Schrift die gebundene Sprache der Dichtkunst geeignet ist, eine Ueberlieferung lebendig und unverfälscht zu erhalten. Volkslieder zum Ruhme der Helden der Vorzeit können Jahrhunderte lang von Munde zu Munde gehen und manche Thatsache von der Vergessenheit retten. Man hat also gestützt auf einige Andeutungen späterer römischer Schriftsteller vermuthet, daß es auch ein römisches Volksepos gegeben habe und daß in einem Liede über Romulus sich ein Kern historischer Thatsachen in zwar sehr entstellter, aber doch noch erkennbarer Form in die ersten historischen Aufzeichnungen hinüber gerettet hat.

Diese Hypothese hat besonders Niebuhr aufgestellt und sie hat manchen Beifall gefunden. Aber man ist doch schließlich aus guten

7) Schwöglar, Röm. Gesch. 42. Anm. 2.

Gründen von ihr zurückgekommen<sup>8</sup>. Sie ist weder äußerlich hinreichend bezeugt, noch hat sie innere Wahrscheinlichkeit. Vorzüglich spricht gegen sie der Charakter der Erzählung selbst, welche mit wenig Ausnahmen ohne allen poetischen Gehalt, höchst nüchtern, trocken, berechnend, offenbar ein Werk phantasielooser Abstraction und keineswegs begeisterter Dichtkunst ist. Sie ist im Wesentlichen Nichts als eine aneinander gereihete Anzahl von Versuchen alte Namen, gottesdienstliche Gebräuche und Denkmäler, politische Einrichtungen und Alterthümer zu erklären und auf ihre Entstehung zurückzuführen.

So ist schon der Name des Gründers offenbar abgeleitet von dem Namen der Stadt, nicht umgekehrt, wie die Sage es schildert<sup>9</sup>. Alle Völker des Alterthums dichteten sich einen gleichnamigen Stammvater und wie die Dorer von Dorus, die Jonier von Jon, wie Latiner von Latinus und Sabiner von Sabus abstammten, so mußten auch die Römer einen Stammheros haben, der naturgemäß Romus oder Romulus genannt wurde.

Mit dem Wunderbaren in der Geschichte des Romulus brauchen wir uns nicht weiter zu beschäftigen. Es knüpft sich an locale Heiligthümer und an den religiösen Ideenkreis der ältesten Hirtenbevölkerung der Tibergegend und ist ebensowenig als ausgeartete Geschichte zu betrachten, wie die Sagen von Hercules und Theseus, von Janus, Saturnus und Latinus.

Verschiedener Art ist die Erzählung vom Asyl. Es ist in ihr nichts Uebernatürliches, und obgleich sie dem römischen Stolge nicht sehr schmeichelte, ist sie doch nie von den Römern angezweifelt worden. Nichtsdestoweniger ist es nicht schwer zu erkennen, daß sie ebensowenig Glauben verdient, wie die Sage von der säugenden Wölfin.

Es fällt zuerst auf, daß die Asylsage mit der albanischen Abstammung der Römer im Widerspruche steht. Wie kann man sich denken, daß eine Niederlassung, gestiftet von den Erben der albanischen Königswürde, so verlassen und der Mutterstadt entfremdet und feindlich gegenüberstand, als es die Asylsage erscheinen läßt? Entweder es war mit der albanischen Abstammung, so wie sie geschildert ist, Nichts<sup>10</sup>, oder die Be-

8) Schwegler, Röm. Gesch. I, 53. 9) Schwegler, Röm. Gesch. I, 418.

10) Rom war weder Colonie von Alba, wie Dionysius (I, 71) will, noch erstanden durch Succession, wie einige Neuere vermuthet haben (Schwegler, R. G. I, 452).

völkerung Roms konnte nicht aus den Ausgestoßenen der Nachbarstaaten einen Zuwachs erhalten.

Man kann sich aber diese Art des Zuwachses, die sonst nicht vorkommt, auch in keiner Weise möglich denken. Die alten Staaten Italiens waren streng gegliedert nach Stämmen, Geschlechtern und Familien und schroff abgeschlossen gegen Fremde. Es ist weder denkbar, daß Schaaren von losem Gefindel sich dort überall herumtrieben, noch daß aus solchem Grundstoff ein streng gegliederter Staat wie der römische hätte erwachsen können.

Von den chronologischen Widersprüchen und Ungereimtheiten der Sage brauchen wir kaum zu reden, denn darin wollen wir mit dem Erzähler nicht zu streng sein, daß er die Gründung der Stadt und den Zuwachs der Bevölkerung durch das Asyl in vier Monate zusammendrängt.

Dagegen ist von ziemlich entscheidendem Gewicht der Umstand, daß den Römern bis in die Kaiserzeit die griechische Sitte des Asylschutzes völlig fremd war, sowie auch das Wort „Asyl“ selbst, welches sie von den Griechen borgen mußten. Es ist daher gar nicht zweifelhaft, daß die Erzählung vom Asyl erst entstand, als Griechen sich damit befaßten, in die römische Geschichte hinein zu fabeln und ihre Anschauungen, ihre Götter und ihre Mythen nach Rom zu übertragen.

Wie durch das Asyl ein Theil der männlichen Bevölkerung nach Rom kam, so stammte der Sage nach die weibliche zum Theil aus geraubten Frauen her. Die Erzählung vom Raub der Sabinerinnen ist also gewissermaßen ein Seitenstück zu der vom Asyl. Und sie ist dieses auch in ihrer historischen Bedeutung, denn sie ist ohne Zweifel eine reine Erfindung späterer Zeit ohne die geringste Unterlage von Ereignissen.

Der Raub der Sabinerinnen wird in den vierten Monat nach der Gründung der Stadt gesetzt. Dieses Datum, welches auf eine sichere Tradition zu deuten scheinen möchte, ergab sich aus der Berechnung, daß das Fest der Palilien, welches für den Gründungstag Roms galt, auf den

Die älteste Gründungssage wußte von Alba Nichts. Erst als Rom an Albas Stelle an die Spitze von Latium kam, mag man daran gedacht haben, die Gründung Roms von Alba ausgehen zu lassen, und später benutzte man dieß, um Romulus durch die Einschlebung albanischer Könige an Aeneas anzuknüpfen, als man nämlich in Erfahrung gebracht hatte, daß Romulus nicht der Sohn des Aeneas sein könne, weil zwischen beiden ein Zeitraum von dreihundert Jahren liegt.

21. April, das der Consualien, während welcher die Spiele gefeiert und die Weiber geraubt wurden, vier Monate später in den Sertilis fällt <sup>11</sup>.

Der einzige En. Gellius gab statt des vierten Monats das vierte Jahr an, nicht ohne den Beifall des Dionysius <sup>12</sup>. Der kluge Mann hielt es für unwahrscheinlich, daß Romulus schon nach vier Monaten einen solchen Gewaltstreich gewagt haben sollte. Er verbesserte also nach seiner höheren Einsicht die unverständige Angabe seiner Vorgänger. So willkürlich verfuhr man mit der angeblichen Geschichte jener Zeit, nur ist leider nicht immer die Willkür so leicht erkennbar.

Ähnlich aber zeigt sich dieselbe bei der Angabe über die Zahl der Geraubten. Die alte Sage meldete nur von dreißig erbeuteten Mädchen <sup>13</sup> und von diesen wurden die Namen der dreißig Curien hergeleitet. Diese Zahl dreißig, die in den Sagen der älteren römischen Geschichte so häufig wiederkehrt, zeigt schon, daß an eine wirkliche Ueberlieferung hier nicht zu denken ist. Deshalb genügte sie auch denen nicht, die so viel als möglich die Sage in Geschichte umzumünzen strebten. Selbst Livius meint, dreißig sei eine zu kleine Zahl; es seien ohne Zweifel mehr geraubt worden, nur sei nicht überliefert, ob man nach Alter, Stand oder Loos diejenigen ausgewählt habe, nach denen die dreißig Curien benannt werden sollten. Der Annalist Valerius Antias ist nun hier wie auch sonst in ähnlichen Fällen gar nicht um eine Zahl verlegen; er giebt ganz dreißt 527 als die Zahl der Geraubten an. Er hat in seiner Genauigkeit aber noch einen Nebenbuhler an Juba, der 683 als die richtigere Zahl nennt.

Die eben besprochene völlige Unsicherheit in den Angaben über Zeit und Zahl muß schon darauf vorbereiten, daß wir hier mit einer freien Dichtung zu thun haben. Wir können daher Niebuhr nicht beistimmen, der doch noch ein historisches Factum in diesem Nebelbilde zu erkennen glaubt. Er meint, die Bewohner des uranfänglichen Rom auf dem Palatin hätten mit ihren sabinischen Nachbarn auf dem Capitolin und Quirinal das Recht des Connubiums nicht besessen, weil sie in einer gewissen Abhängigkeit gestanden. Sie hätten sich aber erhoben und dieses Recht erkämpft, und aus diesem wirklich geschichtlichen Ereigniß sei der Ursprung der Sage zu erklären <sup>14</sup>.

Es scheint sehr gewagt, auf diese Weise Geschichte zu machen. Aller Willkür wäre damit Thür und Thor geöffnet. Viel sicherer ist es, die

11) Niebuhr, R. G. I, N. 630. 12) II, 31. 13) Plut. Rom. 14.

14) Niebuhr, R. G. I, 306, ebenso Schwegler, R. G. I, 494.



Sage aus den Gebräuchen bei den römischen Heirathsfestlichkeiten zu erklären. Die römische Jungfrau wurde scheinbar mit Gewalt ihren Eltern vom Bräutigam entführt<sup>15</sup>, von drei Jünglingen nach ihrer neuen Wohnung geleitet und über die Schwelle getragen; ihr Haar hatte sie vorher mit der Spitze eines Speeres gescheitelt. „Gezwungen und betrübt heiratheten die römischen Jungfrauen“<sup>16</sup>. Darum durfte auch nie eine Jungfrau an einem Festtage der obern Götter Hochzeit machen, weil Gewaltthat, Trauer und Wehruf diesen verhaßt war, wie den unterirdischen lieb<sup>17</sup>.

Alle diese Beziehungen auf Raub und Gewalt sind so auffallend, daß schon die Alten sie aus dem Raub der Sabinerinnen erklärten<sup>18</sup>. Wir kehren die Sache um und leiten die Erzählung vom Raube, der sicher fabelhaft ist, von den Ceremonien her, die ganz sicher landesüblich waren, und gewiß nicht aus der Erinnerung an ein einmaliges Ereigniß herkommen, sondern aus uralter Volkssttte, verwachsen mit religiösen Vorstellungen und Gefühlen<sup>19</sup>.

Das Einzige in der Erzählung von Romulus, was auf Thatsachen deutet, die nicht erfunden, sondern sehr wahrscheinlich sind, ist das, was vom Vorrücken der Sabiner unter Tatius und von deren Eroberung des Capitols gesagt wird, abgesehen natürlich von der Ausschmückung im Einzelnen.

Es kann nämlich nicht zweifelhaft sein, daß die Bewohner der mittleren Gebirgslandschaften Italiens, die Sabiner oder Sabeller schon in den ältesten Zeiten erobernd in die Ebenen vordrangen und sich daselbst niederließen, wie sie es auch später wiederholt gethan<sup>20</sup>, und es ist ebenso sicher, daß ein Hauptbestandtheil des römischen Volkes sabinischen Ursprungs war. Die Latiner selbst, die Bewohner der Ebene, waren mit

15) Festus s. v. Rapi. Rapi simulatur virgo ex gremio matris . . . quum ad virum trahitur, quod videlicet ea res feliciter Romulo cessit.

16) Barro bei Plut. Quaest. Rom. 105.

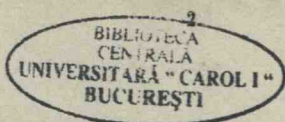
17) Hartung, Relig. d. Römer II, 88. Ueber Consus als Gott der Fruchtbarkeit und also einen der Erdgötter, dem die Consualien gefeiert wurden, s. Schwegler, R. G. I, 472, 476.

18) Plut. Rom. 15.

19) Die Sitte ist keineswegs auf die Römer beschränkt. Auch bei den Spartanern raubte der Bräutigam scheinbar die Braut. Plut. Lyc. 15. Müller, Dorier II, 282. Herrmann, Griech. Privat. Alterth. 31, Anm. 11.

20) Schwegler, R. G. I, 241; Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankfurt 1847. S. 32.

Ihne, Röm. Gesch. I.



den Sabinern verwandt<sup>21</sup> und wohl in früher Zeit aus dem Stammlande der Sabiner eingewandert. Es scheint, daß bei der Entstehung Roms ein neuer Schwarm dieser tapferen Gebirgsbewohner erobernd herbeizog und sich auf dem Quirinal und Capitolin festsetzte. Der Quirinal deutet durch seinen Namen und mehrere dort befindliche sabinische Heiligthümer<sup>22</sup> darauf, daß er von Sabinern bewohnt wurde, und ebenso waren auf dem Capitol sabinische Altäre geweiht. Auch daß man in dem vergötterten Romulus den sabinischen Quirinus erkannte und daß der officiële Name des römischen Volkes dasselbe als Quiriten bezeichnete, deutet darauf hin, daß die sabinischen Quiriten<sup>23</sup> als Eroberer und Herrscher in Rom erschienen. Vieles in den römischen Sitten läßt sich mit ziemlicher Sicherheit auf die Sabiner zurückführen. So war sabinisch die strenge römische Familien- und Geschlechter-Ordnung mit allen sich daran knüpfenden Rechten der väterlichen Gewalt und des Eigenthums, die eigentliche Grundlage der römischen Staatsordnung. Die römische Religion wird von den Römern stets in ihrem Wesentlichen für sabinisch erklärt und ihre Einführung dem Sabiner Numa zugeschrieben. Es ist also anzunehmen, daß zu irgend einer Zeit, als vielleicht schon auf einem oder dem andern der sieben Hügel unabhängige latinische Ansiedlungen entstanden waren, sabinische Eroberer sich ebendasselbst niederließen. Der römische Stolz konnte aber nicht zugeben, daß Rom von Fremden erobert worden sei. Daher die Einkleidung der Sage, welche Romulus mit Tatius ein Bündniß schließen und einen Doppelstaat gründen läßt. Aber dieser Doppelstaat ist für uns keine geschichtliche Thatsache. Wir sehen ihn nicht in seiner Wirksamkeit. Kaum entstanden, verschwindet er wieder; es ist nicht denkbar, daß sich eine durch Ueberlieferung getragene Erinnerung an einen vorgeschichtlichen Zustand erhalten habe, von dem man gar Nichts zu sagen wußte.

Was man von einer gesetzgeberischen Thätigkeit des Romulus erzählte, beruhte auf der natürlich erscheinenden Voraussetzung, daß er als Gründer des Staates auch die Verfassung dieses Staates und die Grundlagen der bürgerlichen Ordnung gegeben haben müsse. Es wird also erzählt, Romulus habe das Volk in drei Tribus getheilt, die Ramner,

21) Alba war sabinisch, s. Jhne, Forsch. S. 31. 22) Schwegler, R. G. I, 480.

23) Die Quiriten sind Sabiner, ob man nun das Wort von dem sabinischen *quiris*, Lanze, oder von der sabinischen Stadt *Queres* herleitet.

Littor und Lucerer; er habe dieser Eintheilung entsprechend drei Rittercenturien gebildet von je hundert Reitern, und einen Senat von hundert Mitgliedern, die er nach Hinzutritt der Sabiner verdoppelt habe.

Von einer sicheren Ueberlieferung kann hier nicht die Rede sein, um so weniger da über die Entstehung, ursprüngliche Form und Bedeutung der einzelnen Einrichtungen bei den verschiedenen Berichterstattern die größte Willkür und unvereinbare Widersprüche herrschen. Dieses wird besonders klar in den Berichten über die Einsetzung des Senates und die Entstehung der ältesten drei Stammtribus.

Das wichtigste Glied im Staatsorganismus war nächst dem Könige selbst der Senat. Wenn über irgend einen andern Punct, so sollte man erwarten, über diesen sichere Kunde haben zu müssen. Aber was unsre Quellen über die Einsetzung und ursprüngliche Zahl des romulischen Senates sagen, zeigt klar, daß sie nur Speculationen für Thatsachen ausgeben.

Livius erzählt, daß Romulus hundert Senatoren auswählte und weiß von keiner weiteren Vermehrung unter Romulus Regierung.

Nach Dionysius kamen nach dem Frieden mit Tatius hundert sabinische Senatoren hinzu; andere gaben aber die Zahl fünfzig als die der neu hinzugekommenen an. Plutarch nennt an einer Stelle hundertfünfzig, an einer andern zweihundert als die Zahl der Mitglieder des Senates.

Es ist unmöglich, diese widersprechenden Angaben in Uebereinstimmung zu bringen und Falsches von Wahrem zu sondern. Wir befinden uns auf einem Gebiete, wo ohne irgend einen festen Halt historischer Ueberlieferung jeder Schriftsteller nach Gutdünken und Willkür das ihm am wahrscheinlichsten Vorkommende ohne Weiteres als Thatsache erzählt<sup>24</sup>.

Ueber die Art der Ernennung der Senatoren herrscht gleicher Zwiespalt, ähnliche Willkür. Während Livius, Cicero und die meisten Andern den König die Senatoren frei erwählen lassen, hat Dionysius herausgeklügelt, daß jede der drei Tribus und jede der dreißig Curien je drei Senatoren erwählt und zu diesen neunundneunzig Romulus den hundertsten hinzugefügt habe. Dionysius hat darin versucht, die Schwierigkeit, die er herausfühlte, zu beseitigen, und die Zahl der Senatoren mit der der Tribus naturgemäß zu verbinden. In der königlichen Verfassung besteht der Senat aus dreihundert Mitgliedern und diese Zahl entspricht

24) Becker, Röm. Alt. II, 1, 341 ff. Niebuhr, R. G. I, 418 ff.

der Zahl der drei Tribus und dreißig Curien, so daß eine gegenseitige Beziehung nicht zu verkennen ist und der Senat gewissermaßen als eine Vertretung der Geschlechter in den dreißig Curien betrachtet werden kann<sup>25</sup>. Deshalb ist die Zahl von hundert Senatoren zur Zeit des Romulus sehr auffallend. Der Versuch des Dionysius, dieß Räthsel zu lösen, ist sicher verfehlt. Dagegen bezweifle ich nicht, daß die älteste Erzählung, welche ja überhaupt dem Romulus die Bildung der vollständigen Verfassung zuschreibt, ihn auch dreihundert Senatoren ernennen ließ, ebenso wie sie ihm die Eintheilung in drei Tribus zuschrieb.

Ueber die Entstehung der drei Tribus der Ramner, Titier und Lucerer sind wir ebenso im Unklaren und ebenso der Willkür der Schriftsteller preisgegeben. Zwar über zwei dieser Tribus herrscht ziemliche Uebereinstimmung, indem die Ramner nach der naheliegenden Wortableitung aus den Römern des Romulus, die Titier aus den Sabinern des Tatius gewöhnlich hergeleitet werden. Aber bei der Tribus der Lucerer fehlte es an jedem Anhaltspunct. Daher wurde hin und her gerathen; die Einen dachten an die Begleiter eines etruskischen Lucumo, der dem Romulus zu Hülfe gezogen sein sollte, die Andern an die in den Hain (lucus) des Asyls Geflüchteten. Es wäre eitle Mühe, hierüber das Wahre ergründen zu wollen. Es fehlt uns aller fester Boden und alles Material und es wäre Nichts gewonnen, wenn wir den Vermuthungen der Alten eine neue hinzufügen wollten<sup>26</sup>, die im besten Falle keinen Anspruch auf historische Wahrheit machen könnte.

Die lange Regierungszeit des Romulus war mit den ihm zugeschriebenen Kriegsthaten und politischen Handlungen keineswegs genügend ausgefüllt. Der kriegerische Sohn des Mars, der inmitten einer feindlichen Bevölkerung aus verwegenen Banden von Abenteurern einen gefährlichen Räuberstaat gründete, mußte doch auch viele Kämpfe zu bestehen gehabt und viele Siege erfochten haben. Nichts wäre einer griechischen Phantasie leichter gewesen, als eine ganze Reihe gewaltiger Kriege mit spannenden Ereignissen zu erfinden, wie sie Theseus oder Minos geführt. Aber die dürftige Erfindungsgabe der römischen Annalisten beschränkte sich darauf, aus der späteren Chronik einzelne Züge zu borgen und dem Romulus

25) Mommsen, Forschungen 276 ff.

26) Niebuhr, R. G. I, 312 und Schwegler, R. G. I, 505 geben sich viele Mühe es wahrscheinlich zu machen, daß die Lucerer aus den nach Rom verpflanzten Albanern herrühren.

zwei Kriege, einen mit Fidenä und einen mit Veji zuzuschreiben. Die Stadt Fidenä hat überhaupt den Erzählern gute Dienste geleistet. Wenn von irgend einem Jahre nichts zu sagen war, so war ein Krieg mit Fidenä immer in Bereitschaft, woher es denn kam, daß in den Annalen diese Stadt nicht weniger als achtmal erobert wird<sup>27</sup>. Der Krieg des Romulus mit Fidenä ist offenbar eine Zurückdatirung des im J. 426<sup>28</sup> mit dieser Stadt geführten. Was von dem Kriege mit Veji zu halten ist, ergiebt sich aus der Angabe, daß in ihm Romulus mit eigener Hand 7000 Feinde erschlägt<sup>29</sup>.

Mit solchem Zeuge sah man sich gezwungen die Lücken zu füllen, wo jede lebendige Ueberlieferung fehlte. Es ist nicht zu verwundern, daß denkenden Männern wie Cicero die Leere und Farblosigkeit der sogenannten Königsgeschichte auffiel<sup>30</sup>, obgleich sie weit entfernt waren, davon den rechten Grund zu erkennen.

Die ältere Geschichte eines jeden Volkes entsteht nicht in der natürlichen chronologischen Folge, sondern in der umgekehrten. Zuerst wendet sich die Aufmerksamkeit und Neugierde auf ein verhältnißmäßig nahe liegendes bedeutendes Ereigniß. Dann wird der Wunsch rege, das unmittelbar Vorhergehende zu erkennen. So kommt man allmählich auf die Entstehung einer Stadt, den Ursprung oder die Einwanderung eines Volkes zurück. Aber auch damit ist die Speculation nicht zufrieden. Sie will tiefer in das Dunkel der Vorzeit eindringen und dichtet eine immer weiter zurückgehende Vorgeschichte, die natürlich mehr und mehr nebelhaft verschwimmt und mehr und mehr mythisch wird.

So hat auch Rom eine Vorgeschichte, welche in unkritischer Zeit für ebenso sicher galt, wie man die Königsgeschichte hielt. In der Urzeit herrscht König Janus auf dem Janiculus über die Hirten der Gegend. Zu ihm kommt über das Meer Saturnus, lehrt sein Volk den Acker bauen und herrscht auf dem saturnischen Berge, der nachmals der capitolinische genannt wurde, und es war eine Zeit des Friedens, des Glückes und der Gerechtigkeit. Dann folgen der Reihe nach Picus, Faunus und

28) Schwegler, R. G. III, 202. N. 3.      27) Schwegler, R. G. I, 529.

29) Durch diesen Krieg mit Etruskern wird es motivirt, daß Romulus die etruskischen Insignien der königlichen Würde angenommen, welche nach andern Angaben Tullus Hostilius oder Tarquinius Priscus einführte.

30) Cic. de rep. II, 18 sed temporum illorum tantum fere regum illustrata sunt nomina.

Latinus und unter des letzteren Herrschaft kommt Aeneas nach Latium und gründet die troische Colonie in Lavinium<sup>31</sup>. Auch die Griechen hatten ein Wort mitzusprechen und brachten ihren Hercules auf seiner Wanderung aus dem Lande Hesperien mit der Heerde des Geryon an den Tiberstrand. Dort herrschte auf dem Palatin der aus Arcadien eingewanderte Evander, der Gutmann und in einer Höhle hauste Cacus, der Bösmann<sup>32</sup>, der arge Räuber mit feuerspeiendem Rachen, der dem Hercules, als er schlief, die besten Rinder stahl und an den Schwänzen in seine Höhle zog, aber zur Strafe von dem Gottessohne erschlagen wurde. Wenn man diese Fabeln mit weniger Gläubigkeit als Geschichte aufgenommen hat als die Erzählungen von Romulus, so ist der Grund davon nicht darin zu suchen, daß die letzteren besser beglaubigt und bezeugt sind, sondern weil in ihnen die Dichtung mehr wahrscheinliche und natürliche Elemente aufgenommen und die auch später noch als Götter anerkannten Wesen mehr aus dem Spiele gelassen hat.

Das Ergebniß der vorstehenden Untersuchung ist, daß die sogenannte Geschichte von Romulus aller historischen Begründung entbehrt, und daß sich kein einziger Zug darin auf wirkliche Ueberlieferung zurückführen läßt, mit alleiniger Ausnahme der sabinischen Eroberung, die aber nur in der allerweitesten Allgemeinheit im Volksbewußtsein der Römer lebte und deren Verlauf, wie er in den Erzählungen von Romulus geschildert ist, auf reiner Dichtung ruhte.

### Kapitel 3.

#### Die Sage von Numa Pompilius.

Da Romulus der Erde entrückt und zum Gott geworden war, traten die Väter zusammen und bestellten Zwischenkönige aus dem Senat durch das Loos; die sollten der Reihe nach einer um den andern je fünf Tage lang herrschen an Königs Statt, bis das Volk einen neuen König gewählt hätte. Und diese Zwischenherrschaft dauerte ein ganzes Jahr; denn

31) Schwegler, R. G. I, 212 ff.

32) Ueber Evander und Cacus s. Schwegler, R. G. I, 352 ff.

die Römer waren uneins mit den Sabinern und haderten darüber, welcher Stamm den neuen König wählen sollte. Endlich kamen sie überein, einen Sabiner zu wählen; aber die Römer sollten die Wahl vollziehen.

Damals lebte in Cures im Sabinerlande ein gottesfürchtiger Mann, Numa Pompilius geheissen; der war geachtet und geliebt von Jedermann wegen seiner Weisheit und Gerechtigkeit. Den wählten die Römer zum König über Rom. Und als Numa die Zustimmung der Götter durch den Flug der heiligen Vögel erkannt hatte, versammelte er das ganze Volk der Römer und Quiriten nach den Curien und fragte sie, ob sie ihm willig gehorchen wollten in allen seinen Befehlen. Und da das Volk das bejahte, herrschte Numa in Rom dreiundvierzig Jahre bis an seinen Tod.

Nun waren aber die Römer ein rauhes und wildes Volk und ihr Sinn war immer auf Krieg und Beute gerichtet und Gewalt ging ihnen über Recht. Darüber trauerte Numa und er unternahm das Volk an eine mildere Gestattung zu gewöhnen und an friedliches Leben und an strenge Zucht und Gerechtigkeit und Furcht vor den Göttern. Er war aber weise von Jugend an, und zum Zeichen davon war sein Haar grau schon bei der Geburt<sup>1</sup>, und er war erfahren in der Wissenschaft der Griechen, denn Pythagoras, der weiseste der Griechen<sup>2</sup>, hatte ihn unterwiesen. Seine Gemahlin war Egeria, eine göttliche Samene; mit der kam er nächtlich zusammen in einer Höhle und sie lehrte ihn die Verehrung der Götter und die Pflichten eines gottseligen Lebens. Faunus und Picus aber, die weissagenden Götter des Waldes, bethörte er durch Wein, den er in die Quelle goß, aus der sie tranken, und berauschte sie und band sie mit Fesseln, bis daß sie ihm die geheimen Zauberformeln sagten, womit man Jupiter beschwören und seinen Willen erforschen konnte.

Aber das Volk glaubte Numa nicht und spottete sein. Da bereitete er ein einfaches Mahl und lud Gäste in sein Haus und setzte ihnen gewöhnliche Speisen vor auf irdenen Schüsseln und Wasser in feineren Krügen. Aber plötzlich verwandelte sich alles Geschirr in Silber und Gold und die einfache Kost in die wohlschmeckendsten Speisen und das Wasser in köstlichen Wein. Da erkannte Jedermann, daß eine göttliche Kraft in Numa wohnte und sie nahmen seine Satzungen willig an.

1) Ebenso das des Tages, des StifTERS der etruskischen Disciplin. S. Müller, *Etr.* II, 25.

2) Was solcher galt Pythagoras den Römern zur Zeit der Samniterkriege, s. *Plut. Numa* 8.

Um nun das Volk von seinem wüsten und rohen Leben abzuwenden und zur Frömmigkeit und Gottesfurcht zu erziehen, lehrte Numa, welche Götter verehrt werden sollten, und auf welche Weise man ihren Dienst verrichten müßte durch Gebete, Opfer und Gesänge und andre heilige Gebräuche. Und alle blutigen Opfer und alle Menschenopfer verbot er und erlaubte nur die Früchte des Feldes und einfache Kuchen und Spenden den Göttern darzubringen. Auch ließ er kein Bildniß machen von den Göttern, denn ohne menschenähnliche Körper, so lehrte er, schafften und wirkten die göttlichen Wesen in den Kräften der Natur.

Und für alle Handlungen im häuslichen Leben und im Verkehr der Menschen schrieb er vor, welche Gebete und Sprüche und Opfer anzuwenden wären, und nichts Wichtiges sollten die Römer unternehmen, ohne vorher die Götter anzurufen und ihren Beistand zu ersuchen.

Darauf setzte Numa Priester ein dem Jupiter, Mars und Quirinus, die nannte er Flamines d. i. Zünder, weil sie die Opferfeuer zünden sollten. Zum Dienste der Vesta aber wählte er reine Jungfrauen; die mußten den Dienst im Tempel verrichten und die heilige Flamme auf dem Heerde nähren. Und um den Willen der Götter zu erforschen, ordnete er das Amt der Auguren und lehrte sie die Wissenschaft der Vogel-schau. Und viele andre Priester und Opferdiener setzte er ein und schrieb jedem vor, wie er es halten sollte. Und damit alle wüßten, was Rechtens wäre im Dienste der Götter und nicht aus Unwissenheit die unrechten Gebete verrichteten oder bei den Opfern und anderem Dienst etwas auslassen oder versehen möchten, was den Zorn der Götter und schwere Sühne auf sie bringen würde, schrieb Numa alle seine Satzungen in ein Buch; das übergab er dem Numa Marcus und machte ihn zum obersten Pontifex d. i. zum Wächter und Aufseher über den Dienst der Götter, und befahl ihm die Wissenschaft der göttlichen Dinge zu pflegen und über die Erhaltung der reinen Religion zu wachen, die er gestiftet hatte.

Auch für friedlichen Erwerb sorgte Numa, damit das Volk vom Ertrage der eigenen Arbeit leben könnte und nicht daran dächte Andre zu berauben. Daher vertheilte er das Land das Romulus erobert hatte, an die Bürger und hieß sie es bauen, und heiligte die Feldsteine, welche die Grenzen der Aecker bezeichnen, und Terminus, dem Gotte der Grenzen, errichtete er einen Altar auf dem capitolinischen Berge.

Ebenso sorgte er für die Handwerker in der Stadt, die kein Feld hatten. Er theilte sie in Innungen, und setzte ihnen Zunftmeister vor,



nach der Art jedes Gewerbes, und ordnete für sie gemeinsame Märkte, Opfer und Feste, und damit Treu und Glauben geübt würde im Verkehr, und das gegebene Wort heilig gälte wie ein Eid, so stiftete er den Dienst der Fides, d. i. der Treue, und baute ihr einen Tempel auf dem Capitol.

Während Numa so beschäftigt war mit den Werken des Friedens, ruhten die Waffen und alle Nachbarvölker scheuten sich den Frieden zu brechen mit dem gottesfürchtigen Könige. Daher blieben die Pforten des Janustempels geschlossen, denn das war die Sitte unter den Römern, daß sie nur im Kriege diese Pforten öffneten.

So war die Regierung Numa's eine Zeit des Friedens und des Glückes, und die Götter bezeugten ihr Wohlgefallen an dem frommen Könige und seinem Volk; denn sie wehrten alle Landplagen und Seuchen ab und schickten Gesundheit und gute Ernten und Segen und Geheissen zu allem, was das Volk unternahm.

Als nun Numa alt und schwach geworden war, da starb er ohne Siechthum und Schmerzen eines sanften Todes und die Römer betrauereten ihn als ihren Vater und begruben ihn auf dem Janiculus hienseit der Tiber vor der Stadt auf der Seite, die nach Westen liegt.

### Kritik der Sage von Numa Pompilius.

Numa Pompilius ist offenbar das Gegenstück zu Romulus. Wie Romulus gedacht wurde als Gründer des Staates und der weltlichen Ordnung, so bildete die Sage in Numa den Stifter der römischen Staatsreligion<sup>3</sup>. Seine ereignislose Regierung von neununddreißig oder

3) Der Name Numa ist bedeutsam und heißt so viel wie Ordner, Gesetzgeber. Der Wortstamm findet sich wieder in numerus, nummus, νόμος. Schwegler, R. G. I, 552. Anm. 1. Das Wort Pompilius ist von pompa, „gottesdienstlicher Aufzug“ abgeleitet worden. Vielleicht ist von eben diesem Wort, welches sich auch im Umbrischen findet, pontifex abzuleiten. Der Uebergang von pompa in pontis wäre ähnlich, wie der von πέμπε in πέντε. Pontifex wäre also der Veranstalter der öffentlichen religiösen Umzüge und Feste, und kein „Brückenbauer.“ Pontifices gab es ja auch in Praeneste, wo doch wohl keine Brücken zu bauen waren. Serv. Aen. VII, 678. Es springt in die Augen, wie passend für den Gründer des pontificischen Rechtes der Name Pompilius ist. Der erste, von Numa ernannte Pontifex heißt ebenfalls Numa, mit dem Zunamen Marcius, und ist offenbar eben kein anderer als Numa selbst, rein als Priester gedacht. S. Hartung Rel. der Röm. I, 216.

dreiundvierzig Jahren war ganz der Ordnung des Gottesdienstes gewidmet. Alle Nachbarn lebten im Frieden mit dem gottesfürchtigen Könige. Es war ein goldenes Zeitalter, in dem der Janustempel verschlossen blieb und das Schwert in der Scheide ruhte. Nur die Künste des Friedens wurden geübt. Ackerbau und Gewerbe blühten. Recht und Gerechtigkeit herrschte. Die Götter selbst verkehrten mit dem frommen Priesterkönige und offenbarten ihm ihre göttliche Weisheit.

In dieser Schilderung liegt die Erfindung so klar zu Tage, daß eine ernsthafte Kritik nicht am Orte ist. Das Uebernatürliche und Wunderbare ist nicht weniger unglaublich als der tiefe Frieden in jenem Zeitalter immerwährender Grenzstreitigkeiten. Das was am meisten historisch aussteht, der Verkehr des Numa mit Pythagoras, ist erfunden in der Zeit, wo man es mit der Zeitrechnung noch nicht genau nahm und nicht wußte oder beachtete, daß Pythagoras fast zweihundert Jahre nach der für Numa angenommenen Zeit lebte.

Der Gedanke nun, daß die römische Gottesverehrung in ihrer Hauptsache von einem einzigen bestimmt zu nennenden Religionsstifter herrührte, ist noch weniger haltbar, als der, daß die Staatsform und die weltlichen Ordnungen von irgend einem Staatengründer wie aus Nichts erschaffen seien.

Die Religion gehört zu dem ältesten Erbtheil eines Volkes. Die römische Religion insbesondere ist nachweisbar in ihren Grundelementen älter als der römische Staat, älter als das römische Volk, wie es sich in Rom und Latium zu besonderer nationaler Eigenthümlichkeit ausgebildet hat. Sie ist wesentlich italisch, allen Stämmen des Sabiner-Volkes gemeinsam<sup>4</sup>, ebenso wie der Grundstoff der römischen Sprache. Sie kann also nicht in Rom erst entstanden sein. Die Römer brachten sie mit sich aus ihren Stammsitzen in die Tibergegend, und es gab keine Zeit wo der römische Staat bestand ohne die religiösen Einrichtungen, welche dem Numa zugeschrieben werden. Naturgemäß erwähnt die Sage denn auch schon unter Romulus nicht nur einiger der Hauptgottheiten, wie des Jupiter, des Janus, des Faunus und der Vesta, sondern auch der Augurien<sup>5</sup>, des wesentlichsten Theiles der römischen Staatsreligion. Andere

4) Ambrosch Studien I, 73. Anm. 158—60. S. 193. Anm. 170. Schwegler R. G. I, 554.

5) Romulus selbst wird nachdrücklich der beste Augur genannt und sein Augurstab wurde gläubig aufbewahrt. S. 12. Anm. 5.

Theile des römischen Ceremonialgesetzes werden andern Königen zugeschrieben, wie z. B. das Fetialrecht, welches den Verkehr mit den Nachbarvölkern regelte und besonders die strenge Form der Kriegserklärung vorschrieb. Da dieses auf den friedliebenden Numa nicht zu passen schien, so nahmen die römischen Sagenbildner keinen Anstand, es einem andern Könige, wie Tullus<sup>6</sup> oder Ancus<sup>7</sup> zuzuschreiben, von denen man wenigstens Kriege zu erzählen hatte.

Da sich nun die Person des Numa Pompilius in den ideellen Priesterkönig auflöst (den rex sacrorum), den Stifter des heiligen Rechts, welchen die Bewahrer und Pfleger dieses Rechts, die Pontifices, als ihren Gesetzgeber betrachteten, so ergibt sich von selbst, daß die Vorschriften, Aufzeichnungen und Gesetzbücher, welche in späterer Zeit dieses Recht enthielten, und auf Numa als Verfasser bezogen wurden, auf keine Aechtheit Anspruch machen können. Aufzeichnungen dieser Art gehören allerdings zu den ältesten, welche die anfangende Cultur kennt, aber dennoch ist das sicher, daß, was in späterer Zeit als Aufzeichnung des Numa Pompilius galt, nicht aus der königlichen Zeit stammt. Es ist sogar mit Sicherheit anzunehmen, daß in jener Zeit die Schreibekunst in Rom noch nicht bekannt war, die von Unteritalien aus erst gegen das Ende der Königszeit nach Rom gebracht wurde. Man nahm aber in der kritiklosen Zeit der Republik keinen Anstand, Alles auf die Könige zu übertragen, was man als uralte ansah und der Glaube kam der Phantasie hülfreich entgegen. Sogar eine offenbare Fälschung, welche im J. 181 vor Chr. stattfand, scheint als solche nicht erkannt worden zu sein. Es wurden damals beim Pflügen eines Ackers in einem steinernen Sarge griechische und lateinische Schriften des Numa, religiösen und philosophischen Inhalts gefunden. Der Inhalt derselben schien aber dem Stadiprator N. Petillius den damals herrschenden religiösen Ansichten und der ganzen Staatsreligion so gefährlich zu sein, daß er mit Zustimmung des Senates die Bücher öffentlich verbrennen ließ<sup>8</sup>. Man hielt offenbar diese Schriften für ächt, trotzdem, daß sie auf Papier geschrieben waren, welches erst Jahrhunderte nach Numa zum Schreiben verwendet wurde, und trotzdem daß dieses Papier ganz neu und frisch aussah. Niemand schien

6) Liv. I, 24.

7) Ancus ist ein zweiter Numa, s unten Kapitel 4.

8) Schwegler, R. G. I, 564.

sich zu verwundern, daß zu Numa's Zeiten man in Rom geläufig Griechisch geschrieben haben sollte, lange bevor im eigentlichen Griechenland griechische Prosa geschrieben wurde. Auch daß das Latein des Numa so glatt und leicht zu lesen war, fiel nicht auf, obgleich die saliarischen Lieder, die demselben Numa zugeschrieben wurden, selbst den Priestern nicht mehr verständlich waren. Der angebliche Fund war offenbar eine absichtliche Fälschung für den Zweck religiöser Neuerung, aber das ganze römische Volk glaubte treu und kindlich an die Richtigkeit der Schriften des Numa. Für uns ist dieser Vorfall vom J. 181 v. Chr. (573 der Stadt), also 500 Jahre nach Numa, eine Mahnung, wie sorgfältig wir die Angaben der römischen Annalisten über ihre ältere Geschichte prüfen müssen, ehe wir sie als begründet und glaubhaft annehmen.

---

#### Kapitel 4.

### Die Sage von Tullus Hostilius.

Nach Numa's Tode wählten die Römer zu ihrem Könige Tullus Hostilius, den Enkel des Hostus Hostilius, der unter Romulus sich hervorgethan hatte im Kampfe mit dem Sabiner Mettius Curtius. Nun hatte die Zeit des Friedens und der Ruhe ein Ende, denn Tullus war nicht dem Numa ähnlich, sondern dem Romulus und liebte Kampf und kriegerischen Ruhm über Alles. Deshalb suchte er Ursachen zu Kriegen mit den Nachbarn, und meinte, die Römer würden in längerem Frieden ganz verweichlichen und ihren alten Kriegsmuth verlieren.

Als nun zufällig etliche römische und albanische Landleute mit einander haderten, und die einen die andern des Raubes beschuldigten, und jeder Theil sich beklagte, daß er Unrecht erlitt, sandte Tullus Fetialen nach Alba, um Ersatz des Geraubten zu verlangen. Die Albaner aber thaten desgleichen und schickten Boten nach Rom, sich zu beschweren und Recht zu fordern.

Da wandte Tullus eine List an; denn er empfing die albanischen Abgesandten mit großer Freundlichkeit und bewirthete sie reichlich, also daß sie zauderten den unwillkommenen Auftrag auszurichten. Die römischen Fetialen aber, die nach Alba gesandt waren, forderten auf Tullus

Geheiß ohne Verzug Genugthuung von den Albanern, und als diese verweigert wurde, kündeten sie im Namen des römischen Volkes den Krieg an. Dann erst, als Tullus dies erfahren, fragte er die albanischen Abgesandten nach ihrem Auftrag, und als er ihn gehört, schickte er sie heim ohne Genugthuung, weil die Albaner zuerst dieselbe verweigert und so einen ungerechten Krieg begonnen hätten.

Nun zogen die Römer und Albaner gegen einander zu Felde. Und die Albaner führte ihr König Cluilius. Der lagerte sich mit dem Heere an der Grenze des römischen Gebietes und zog einen tiefen Graben um sein Lager. Und der Graben hieß bis in späte Zeit der Graben des Cluilius. Aber in der folgenden Nacht starb der König der Albaner. Da wählten sie an seiner Statt einen Dictator Mettius Fufetius.

Als nun Tullus heranzog und die beiden Heere kampfbereit sich gegenüber standen, und die blutige Schlacht der beiden stammverwandten Völker beginnen sollte, da traten die Führer vor und besprachen sich und beschloffen den Krieg zu entscheiden durch einen Zweikampf von Vorkämpfern der Römer und der Albaner, damit des Blutes nicht so viel vergossen würde. Es waren aber zufällig im römischen Heere und auch im Heere der Albaner Drillinge, die waren die Söhne von Zwillingsschwestern und einander an Kraft und Alter gleich. Diese wurden auserwählt als Vorkämpfer, und die Römer und Albaner schwuren einen heiligen Eid, daß das Volk dem andern dienen sollte, dessen Vorkämpfer in diesem Kampfe überwunden würden.

So begann der entscheidende Kampf zwischen den drei Horatiern, den Vorkämpfern der Römer und den drei Curiatiern, den Vorkämpfern der Albaner. Und gleich im Anfange fielen zwei der Horatier, aber die Curiatier wurden alle verwundet. Da wandte sich der überlebende Horatius zur Flucht und die Curiatier verfolgten ihn. Aber plötzlich kehrte er um und erschlug den von den dreien, der, am leichtesten verwundet, den andern vorausgeeilt war. Dann wandte er sich gegen den zweiten und besiegte auch diesen und zuletzt erlegte er mit leichter Mühe den dritten, der seiner Wunden wegen nur langsam hatte folgen können.

Da jubelten die Römer und begrüßten den Horatius als Sieger und sie sammelten die Waffen und Rüstungen der erschlagenen Curiatier und trugen sie einher vor Horatius und geleiteten ihn im Triumphe nach Rom.

Als nun der Zug nahe an das Thor der Stadt kam, da ging die

Schwester des Horatius ihnen entgegen. Die war verlobt mit einem der erschlagenen Curiatier. Und da sie den blutigen Waffenrock ihres Verlobten sah, den sie selbst gewirkt hatte, schluchzte und jammerte sie, und fluchte ihrem Bruder. Darüber ergrimmete Horatius und zog sein Schwert und erstach seine Schwester, darum daß sie einen gefallenen Feind beweint hatte.

Aber das Blut der erschlagenen Schwester schrie um Rache und Horatius ward angeklagt vor den Blutrüchtern; die verurtheilten ihn zum Tode. Doch das Volk verwarf den Spruch der Richter aus Mitleid mit dem alten Vater des Horatius, der an einem Tage drei seiner Kinder verloren hatte, und aus Scheu, den zum Tode führen zu lassen, der sein Leben für die Größe des Vaterlandes eingesetzt und die Herrschaft über Alba mit seiner Hand errungen hatte. Aber um den Tod der Schwester zu sühnen, mußte Horatius öffentlich Buße thun, und unter einem Joche einhergehen und den Manen der erschlagenen Schwester Sühnopfer bringen. Der Balken des Joches, unter dem Horatius durchging, blieb als ein Wahrzeichen bis in die späteste Zeit und hieß der Schwesterbalken. Aber auch das Andenken an den Heldenmuth des Horatius wurde erhalten; denn die Waffen der Curiatier wurden aufgehängt an einem Pfeiler im Forum; der hieß für alle Zeiten der Pfeiler des Horatius<sup>1</sup>.

Also ward Alba Rom unterthan, und die Albaner mußten den Römern Hülfe leisten in ihren Kriegen. Aber Mettius Fufetius, der Dictator der Albaner, sann auf Verrath, und hoffte die Herrschaft der Römer abzuwerfen. Als daher Krieg ausgebrochen war zwischen den Römern und den Etruskern von Fidenä und Veji, und als die Römer und Albaner den Feinden gegenüberstanden und die Schlacht entbrannte, da hielt Mettius sein Heer vom Kampfe zurück und hoffte, die Römer würden unterliegen. Aber Tullus durchschaute den Verrath und sprach den Seinen Muth ein und besiegte die Etrusker. Und nach der Schlacht, als Mettius kam, ihm Glück zu wünschen wegen des Sieges, wähnend, Tullus habe seine Verrätherei nicht erkannt, da ließ Tullus ihn greifen und von Pferden auseinanderreißen zur Strafe dafür, daß er in seiner Treue zwischen den Römern und ihren Feinden gewankt hatte. Die Albaner aber ließ Tullus entwaffnen und er schickte Reiter nach Alba; die verbrannten die ganze Stadt außer den Tempeln und führten die

1) Ueber die pila Horatia s. Schwegler, R. G. I, 572. Anm. 3.

Einwohner weg nach Rom. Von der Zeit an war Alba longa verwüstet und öde; die Albaner aber wurden römische Bürger und ihre Edlen wurden aufgenommen unter die Patricier; und Albaner und Römer wurden ein Volk, wie einst Römer und Sabiner geworden waren unter der Herrschaft des Romulus.

Darnach führte Tullus noch viele Kriege mit seinen Nachbarn den Struskern und Sabinern, und er ward stolz und übermüthig und vergaß der Götter und ihres Dienstes und achtete nicht auf das Recht und die Satzungen des Königs Numa. Darum sandten die Götter eine Seuche unter das Volk und zuletzt schlugen sie ihn selbst mit schwerer Krankheit. Da ward er inne, daß er gesündigt hatte und er versuchte Jupiters Willen zu erforschen nach den Zauberformeln des Königs Numa. Jupiter aber, erzürnt über sein frevelhaftes Beginnen, erschlug ihn mit seinem Blitz und zerstörte sein Haus, also daß er spurlos verschwand und nicht mehr gesehen ward. So endete Tullus Hostilius, nachdem er zweiunddreißig Jahre lang König gewesen war, und ihm folgte in der Herrschaft Ancus Marcius, der Enkel des Numa Pompilius.

#### Kritik der Sage von Tullus Hostilius.

Wie Romulus der Träger der Sagen ist, die sich auf den Ursprung der Stadt beziehen, und wie dem Numa die Einführung der religiösen Ordnungen zugeschrieben wurde, so diente der Name des Tullus Hostilius dazu, die Sage von der Zerstörung Alba longa's in die römische Geschichte zu flechten. Mehr wußte man von Tullus Hostilius nicht zu erzählen. Alles übrige, was von ihm berichtet wird, ist in etwas veränderter Form bloß eine Wiederholung der Erzählungen von Romulus, und selbst der Albanerkrieg erinnert, wie wir gleich sehen werden, so sehr an einzelne Züge der Romulus-sage, daß wir auch aus dieser Erzählung auf einen wirklichen König Tullus Hostilius nichts folgern können.

Die Stellung Alba's in der römischen Geschichte ist ein unauflösbares Räthsel. Rom wird geschildert als eine Colonie von Alba; aber von dem Augenblicke der Gründung Roms verschwindet Alba gänzlich. „Weder meldet die Sage etwas von Hülfe der Mutterstadt in Rom's dringender Gefahr, noch wie Romulus, wenn das Geschlecht des Aeneas mit Numitor erlosch, von diesem Throne ausgeschlossen blieb. Unter Romulus und Numa waren Alba und Rom sich vollkommen fremd und

in der Sage von dem Untergange jener Stadt herrschen dort keine Silvier, sondern C. Cluilius oder Mettius Fufetius als Prätor oder Dictator<sup>2</sup>."

Ebenso wenig stimmt die Erzählung von der Unterwerfung Alba's durch die Römer unter Tullus mit der Thatsache, daß wir später die Römer nicht im Besitze des albanischen Gebietes finden. Vielmehr halten die Latiner ihre Bundesversammlung bei dem zerstörten Alba am Quell der Ferentina, woraus Niebuhr<sup>3</sup> den Schluß zieht, daß Alba nicht von Rom, sondern von seinen empörten latinischen Unterthanen zerstört wurde. Aber es wäre verlorene Mühe bei dem völligen Mangel von zuverlässigen Zeugnissen, oder auch nur glaubhaften Ueberlieferungen, hierüber weiter nachzugrabeln.

Die Erzählung von Alba's Untergang, somit in schwachem Zusammenhang mit den als ihr vorhergehend und folgend geschilderten Zuständen, trägt auch in sich selbst ganz unwiderlegbar das Gepräge willkürlicher Erfindung. Sie dreht sich um den Kampf der Horatier und Curiatier, welche durch ihre Verwandtschaft als Söhne von Zwillingsschwestern die Blutsgemeinschaft der beiden Völker der Römer und Albaner symbolisch darstellen sollen. So hatten schon die Zwillingbrüder Romulus und Remus um den Besitz der Herrschaft gekämpft. In ähnlicher Weise kämpften die durch die geraubten Sabinerinnen verschwägerten Römer und Sabiner unter Romulus und Tatius. Damals waren die Vorkämpfer der beiden Völker Hostus Hostilius und Mettius Curtius<sup>4</sup>. Nicht umsonst werden diese beiden besonders genannt, während der Namen sonst so wenige sind. Sicher hatte die alte Sage auch hier einen Einzelkampf geschildert, denn die allgemeine Schlacht war durch die Dazwischenkunft der geraubten Weiber vermieden worden<sup>5</sup>. Und daß

2) Worte Niebuhrs, R. G. I, 363. Vgl. Schwegler, R. G. I, 452. S. oben S. 14. Anm. 10. 3) Vorles. I. 131.

4) Liv. I, 12. Principes utrimque pugnam ciebant, ab Sabinis Mettius Curtius, ab Romanis Hostus Hostilius. S. oben S. 8.

5) Die Erzählung von einer wirklichen Schlacht zwischen Romulus und Tatius knüpft sich an die Weihung des Tempels des Jupiter Stator, die dem Romulus zugeschrieben wurde. Daraus bildete sich der ätiologische Mythos von der Bedrängniß der Römer in der Schlacht mit den Sabinern und ihrer Rettung. Zufällig wissen wir aus Livius (X, 37), daß dieser Tempel des Jupiter Stator erst im dritten Samniterkrieg, 296 v. Chr. gelobt und dann später wirklich gebaut wurde. Die Erzählung



wir in der That in den Erzählungen vom Romulus und Tullus denselben Stoff in nur veränderter Form vor uns haben, ergiebt sich mit ziemlicher Sicherheit aus den wenig veränderten Namen der Führer. Aus dem Hostus Hostilius des Romulus ist der König Tullus Hostilius geworden und aus dem Sabiner Mettius Curtius der Albaner Mettius Fufetius<sup>6</sup>. Bedenken wir nun, daß die Albaner sicher sabinischen Ursprungs waren<sup>7</sup>, so ist es ganz unabweislich, in den Erzählungen von Romulus und Tullus zwei Formen derselben Sage zu erkennen, welche die Verschmelzung der Römer mit Sabinern zu einem Volke darstellen sollte. Die Albaner nämlich ziehen ebenfalls nach Rom und die Stadt wird gerade wie unter Romulus verdoppelt<sup>8</sup>.

Die Sage schillert in den buntesten Farben, die oft unvermuthet wechseln. Von verschiedenen Gesichtspuncten aus gesehen schlägt sie zuweilen ganz ins Entgegengesetzte um. Davon giebt ein Beispiel die Erzählung<sup>9</sup> von dem Sabinerkriege des Tullus Hostilius. Bei dem Feste der Feronia im Sabinerlande, wo viele Fremde des Handels und der Spiele wegen sich einfanden, wurden römische Bürger frevelnder Weise von den Sabinern beraubt und gefangen. Auf die Gesandtschaften des Tullus hörten die Sabiner nicht und die Folge war ein Krieg zwischen beiden Völkern<sup>10</sup>. Hierin haben wir das Gegenbild vom Raube der Sabinerinnen. Statt der Frauen werden Männer geraubt, statt der Sabinerinnen Römer, statt in Rom im Lande der Sabiner<sup>11</sup>.

von dem romulischen Tempel ist also willkürlich einem fast ein halbes Jahrtausend späterem Ereigniß entnommen. Damit fällt denn auch die Erzählung von der Sabinerschlacht, die bloß erfunden wurde um ein Motiv für die Gründung des Tempels herzugeben.

6) Die Vielfältigung von Personen durch Aenderung von Vor- oder Zunamen ist in der älteren römischen Geschichte sehr weit getrieben worden. So ist der Pontifex Numa Marcius doch eben nur der König Numa Pompilius. S. Ihne, Forschungen S. 46. Vgl. auch Papirius den Pontifex. S. Schwegler, R. G. I, 24.

7) Siehe oben S. 18 und Ihne, Forschungen über röm. Verfass. S. 31.

8) Diese Verdoppelung ist den heutigen Forschern besonders unbequem, welche in den übergesiedelten Albanern die Tribus der Luceres entdecken wollen. Es sollte ihnen gemäß eigentlich nur eine Vermehrung um ein Drittel stattfinden. Schwegler, R. G. I, 592.

9) Liv. I, 30. Dionys. III, 32.

10) Der Anfang des Krieges wird erzählt gerade so wie der mit Alba: *Utrunque injuriae factae ac res nequaequam erant repetitae*. Liv. I, 30.

11) Noch einmal kehrt dieselbe Erzählung in anderer Form wieder. Liv. II, 18: *Eo anno Romae, cum per ludos ab Sabinorum juventute per lasciviam scorta*

Sind nun die Erzählungen von Tullus Krieg mit den Albanern und Sabinern nur verschiedene Formen derselben Sage, welche als Sabinerkrieg schon vom Romulus erzählt wird, so bleibt dem Tullus Hostilius wirklich nichts Eigenthümliches übrig und er erscheint nur als ein Schattenbild des Romulus. Schon die Alten haben die Aehnlichkeit zwischen den beiden erkannt<sup>12</sup>, sowie sie die zwischen Numa Pompilius und Ancus Marcius hervorhoben. Bei Tullus ist zwar alles Wunderbare und Uebernatürliche unterdrückt, aber seine Einerleiheit mit Romulus ist nichts destoweniger offenbar. Auch er wächst wie Romulus unter Hirten auf<sup>13</sup>. Er führt wie Romulus Kriege mit Fidenä und Veji. Er verdoppelt wie Romulus die römische Bürgerschaft<sup>14</sup>, fügt, wie Romulus<sup>15</sup>, den Cölius zur Stadt, er ordnet das Kriegswesen<sup>16</sup>, er führt die Insignien der königlichen Würde ein<sup>17</sup>, was dem Romulus und auch dem Tarquinius Priscus zugeschrieben wird<sup>18</sup>. Als Besieger von Alba erscheint auch gewissermaßen schon Romulus<sup>19</sup>.

Nach einigen Angaben artete Romulus zum rohen und verhassten Tyrannen aus; von Tullus ist das die allgemeine Angabe. Schließlich zeigt sich die Aehnlichkeit der zwei kriegerischen Könige in der Art ihres Todes. Sie werden beide unter Donner und Blitz<sup>20</sup> der Erde entrückt und nicht mehr gesehen.

---

raperentur concursu hominum rixa ac prope praelium fuit, parvaque ex re ad rebellionem spectare res videbatur. Diesmal wird die Scene nach Rom verlegt; aber da es der römischen Ehre zuwider war, anzunehmen, daß die Sabiner gewagt haben sollten in Rom selbst römische Jungfrauen zu rauben, so wurde die Erzählung abgeschwächt. Die Sabiner hatten offenbar auch ihre Sagen vom Jungferraub.

12) Liv. I, 22. Zonar. VII, 6.

13) Valer. Max. III, 4, 1.

14) Liv. I, 30. duplicatur civium numerus. Valer. Max. III, 4, 1., duplicavit imperium.

15) Dionys II, 50.

16) Flor. I, 3, 1. hic omnem militarem disciplinam artemque bellandi condidit. Oros. II, 4. Tullus Hostilius militaris rei institutor.

17) Die sella curulis, die Victoren, die toga picta und die praetexta. Macrob. I, 6. p. 208 Gronov. Plin. H. N. IX, 63.

18) S. unten Kapitel 6.

19) Besonders bei Cicero, Rep. II, 2, 4. Romulus oppressisse Longam Albam validam urbem et potentem temporibus illis fertur.

20) Dieselbe Sage wiederholt sich mehrmals; so bei Aeneas (Aurel. Victor 14, 2.) und bei dem Albanerkönig Romulus oder Remulus. (Liv. I, 3. Dionys. I, 71. Apian fragm. de Reg. 2.) Sogar die Nebenform der Sage, oder vielmehr die ratio-

Wo wir also auch anfangen, und welchen Punct wir auch in den Sagen über Romulus und Tullus beleuchten, immer kommen wir auf dasselbe Ergebniß, daß das, was von beiden als Geschichte überliefert wird, willkürlich geformte Gestaltungen desselben Grundstoffes alter Sagen sind, in denen wir auch nicht die geringste Spur ächter Geschichte bei der sorgfältigsten Nachforschung entdecken können.

## Kapitel 5.

### Die Sage von Ancus Marcius.

Ancus Marcius war ein gerechter und friedliebender König und seine erste Sorge war den Dienst der Götter wieder herzustellen nach den Satzungen des Königs Numa, denn Tullus hatte der Götter nicht geachtet und ihren Dienst nicht rein bewahrt.

Deshalb ließ Ancus aus den Büchern Numa's die heiligen Ordnungen auf hölzerne Tafeln schreiben und vor dem Volke aufstellen und trachtete den Frieden zu bewahren und die Künste des Friedens zu pflegen wie es Numa gethan, den er sich zum Vorbilde und Muster nahm.

Aber es war ihm nicht beschieden den Frieden immerfort zu erhalten. Denn als die Latiner hörten, daß auf den tapfern Tullus ein friedliebender König gefolgt sei, der träge daheim mit Opfern und Gebeten die Zeit verbringe, fielen sie in das römische Land ein und gedachten es ungestraft zu plündern. Da überließ Ancus den Priestern die Verrichtung der Opfer und des Gottesdienstes und ergriff die Waffen und wehrte den Feinden und schlug sie und eroberte ihre Städte, und zerstörte sie und die Bewohner führte er nach Rom und gab ihnen Wohnsitze auf dem aventinischen Hügel. Also vergrößerte Ancus die Stadt und er grub einen breiten Graben, um sie vor den Feinden zu schützen, an dem Theile, wo die Abhänge der Berge nicht steil waren. Darauf befestigte er den Berg Janiculus auf dem rechten Ufer der Tiber, und baute eine hölzerne Brücke über den Fluß; und er eroberte alles Land zwischen Rom und dem Meere

nalistische Umbildung des wunderbaren Todes findet sich bei beiden. Denn wie Romulus, so wird auch Tullus, nach einer Angabe (Dionys. III, 35) ermordet.

und pflanzte eine Colonie am Ausfluß der Tiber, die nannte er Ostia und machte sie zum Hafen für Seeschiffe.

Und als Ancus vierundzwanzig Jahre König gewesen war, starb er wie Numa eines ruhigen Todes und die Römer ehrten sein Gedächtniß, denn er war gerecht im Frieden und streitbar und siegreich im Kriege.

### Kritik der Sage von Ancus Marcius.

Die Erzählung von Ancus Marcius entbehrt ganz der Wunder und wunderbaren Ereignisse. Alles liegt hier im Bereiche des Möglichen, vielleicht sogar des Wahrscheinlichen. Aber dieses „Alles“ ist sehr wenig. Die dürftige Erzählung enthält durchaus nichts Charakteristisches, sie weiß Nichts von einem Ereignisse, welches Staunen oder Bewunderung, Schauer oder Schrecken erregen und Jahrhunderte lang im Munde des Volkes fortleben könnte. Ancus ist der farbloseste und prosaischste aller römischen Könige.

Er ist in der That nur ein zweiter Numa, dessen Enkel er auch genannt wird. Als solcher zeigt er sich schon im Namen Marcius, denn dieses ist eben auch der Name des Numa Marcius, des ersten Pontifex Maximus und Freundes des Königs Numa, dem dieser seine heiligen Bücher anvertraut, der mit Numa Pompilius in Wirklichkeit dieselbe Figur ist und nur deshalb von ihm losgelöst und als eine besondere Person erscheint, weil man sich den Religionsstifter bald als Priester, bald als König dachte<sup>1</sup>. Die spielende Sage verräth ganz deutlich in Ancus den königlichen Priester; denn sie macht ihn buchstäblich zum „Brückenbauer“ (Pontifex), indem sie ihm den Bau der ältesten hölzernen Tiberbrücke zuschreibt<sup>2</sup>.

Im Allgemeinen erscheint Ancus ganz seinem Großvater ähnlich in Sorge für den Gottesdienst, im Aufschreiben des Ceremonialgesetzes<sup>3</sup>.

1) S. oben S. 24. Hartung, Religion der Römer I, 216.

2) Liv. I, 33.

3) Er soll dasselbe sogar auf Tafeln aufgeschrieben und öffentlich bekannt gemacht haben. Wie verkehrt eine solche Vorstellung ist, liegt auf der Hand. Abgesehen von dem Mangel der Schreibekunst in jener Zeit widerlegt sich diese Angabe schon daraus, daß die Pontifices ihre Wissenschaft mit der größten Sorgfalt für sich geheim hielten. Liv. IV, 3. VI, 1. IX, 46. Schwegler, R. G. II, 103. A. 2.

im perſönlichen Verwalten des prieſterlichen Amtes<sup>4</sup>, in der Einführung des Fetialrechts, welche zwiſchen ihm und Numa ſchwankt<sup>5</sup>, in ſeiner friedlichen Geſinnung und der Sorge für Ackerbau und Viehzucht, endlich auch darin, daß er und Numa allein unter den römischen Königen eines natürlichen Todes ſtarben. Nur das Wunderbare iſt von Ancus abgeſtreift und der ununterbrochene Friede mit den Nachbarvölkern iſt ebenfalls beſeitigt, damit Alles unter ihm recht natürlich vorgehe und damit die Einführung des Fetialrechts begründet erſcheine. Demgemäß wird dem Ancus ein Krieg mit Latinern zugeſchrieben<sup>6</sup>, in welchem er vier ſpäter ganz verſchollene Orte<sup>7</sup> erobert und die Einwohner nach Rom verpflanzt haben ſoll. Dionyſius iſt aber damit nicht zufrieden, ſondern erzählt außerdem ein Langes und Breites von Kriegen mit dem ſo oft eroberten Fidenä, mit Sabinern, Volſkern und Vejentern, von welchen Kriegen allen Livius Nichts weiſt. Was ſonſt von Ancus erzählt wird, daß er ein Gefängniß erbaut, Oſtia gegründet und Salzwerke angelegt habe, gehört zu den Angaben, die ohne die geringſte Beglaubigung, auf eine nicht immer mehr erklärliche Veranlaſſung oft mit barſter Willkür von den Annaliſten aufgenommen worden ſind, aber gewöhnlich ſo, daß ſie bald auf dieſe, bald auf jene Könige bezogen wurden. So wird z. B. die Anlage des Grabens (der ſogenannten fossa Quiritium) nicht nur dem Ancus zugeſchrieben, ſondern auch ſchon dem Numa<sup>8</sup>, dann dem Servius Tullius<sup>9</sup> und dem Tarquinius Superbus<sup>10</sup>, nur mit dem Unterſchiede, daß dieſer Graben bald als ein Abzugscanal in Rom<sup>10</sup>, bald als ein Befefigungsgraben am Quirinal<sup>11</sup>, bald als ein Graben um Oſtia<sup>12</sup> gedacht wird. So wird auch die Zuziehung des Berges Cälius zur Stadt verſchiedenen Königen zugeſchrieben, nämlich dem Romulus, dem Tullus

4) Liv. I, 32. 33. Auch von Numa Pompilius heißt es Liv. I, 20: ipse plurima sacra obibat.

5) Dionys. II, 72. Plutarch. Numa 12. Liv. I, 32.

6) Als Veranlaſſung zu dieſem Kriege nennt Livius (I, 32) den Bruch des Bündniſſes mit Tullus Hoſtilius, von dem er aber vorher Nichts berichtet hatte.

7) Dieſe Ortschaften, nämlich Politorium, Tellenä, Ficana und Medullia, wenn ſie überhaupt als wirkliche, beſondere Stadtgemeinden beſtanden, müſſen jedenfalls ſehr unbedeutend geweſen ſein. Von keinem dieſer Orte hat ſich eine Spur oder ein Andenken in die hiſtoriſche Zeit gerettet, von keinem läßt ſich die Lage nachweiſen. S. Schwegler, R. G. I, 599. Uebrigens wird Medullia noch einmal in dem Latinerkriege des Tarquinius Priscus erobert. Liv. I, 38.

8) Dionys. II, 62.

9) Liv. I, 41.

10) Aurel. Victor 8.

11) Liv. I, 33.

12) Festus s. v. Quiritium fossae.

Hostilius, dem Ancus Marcius und dem älteren Tarquinius<sup>13</sup>. Der etruskische Heerführer Cales Vibenna, von dem gewöhnlich der Name hergeleitet wird, wandert unstät in der römischen Königszeit umher wie ein geplagter Geist, und wird von Festus sogar in zwei gespalten, nämlich Cales und Vibenna<sup>14</sup>. Nach Dionysius, Varro und Paulus Diaconus kam er unter Romulus nach Rom, nach Tacitus erst unter Tarquinius Priscus<sup>15</sup>.

Das Gesagte genügt, um zu zeigen, was von der angeblichen Geschichte des Ancus Marcius zu halten ist. Wir könnten nun füglich von diesem Könige Abschied nehmen, wenn nicht das Ansehn Niebuhrs uns nöthigte eine Hypothese zu beleuchten, welche er über den Ursprung der römischen Plebs, an die Erzählung von Ancus anknüpfend, aufgestellt hat, und die von den meisten neueren Forschern angenommen worden ist<sup>16</sup>.

Es war die allgemeine Ansicht der Alten, und auch aller Neueren bis auf Niebuhr, daß der römische Staat gleich von Anfang an aus Patriciern und Plebejern bestanden habe. Die Plebejer waren, dieser Ansicht gemäß, als Clienten d. h. Hörige oder Untergebene je einzelnen Patriciern als ihren Patronen untergeordnet und zu besonderen Leistungen verpflichtet, wofür sie auf der andern Seite den Schutz der Patricier, besonders vor Gericht genossen.

Diese Ansicht, obgleich einfach und verständlich, wird von Niebuhr als ganz verkehrt und unhaltbar verworfen. Es wird dafür eine andre aufgestellt, die weder Autorität in den Quellen für sich hat, noch das Verdienst der Klarheit, Einfachheit und Wahrscheinlichkeit<sup>17</sup>. Es soll nämlich aufangs in Rom gar keine Plebs vorhanden gewesen sein, sondern nur Patricier und Clienten. Erst durch Ancus Marcius, meint Niebuhr, wurde die Plebs begründet, indem dieser König die von ihm unterworfenen Latiner unter ganz neuen Bedingungen und Rechtsverhältnissen nach Rom verpflanzte, sie nicht als Patricier und Clienten in die bestehenden drei Tribus der Ramner, Titier und Lucerer einreichte, auch nicht etwa

13) Cicero Rep. II, 8. Dionys. II, 50. Liv. I, 30.

14) Fest. s. v. Tuscum vicum.

15) S. die Stellen bei Schwegler, R. G. I, 507. Anm. 5 u. 6.

16) Becker, R. Alt. II, 1. 135. „Das Verhältniß dieser Stände richtiger aufgefaßt und den wahren Ursprung der Plebejer nachgewiesen zu haben, ist eines der Hauptverdienste Niebuhrs. S. auch Schwegler, R. G. I, 628.

17) Niebuhr, R. G. I, S. 422 ff., bes. S. 429.

wie Tullus aus den Albanern eine besondere Tribus aus ihnen machte, sondern eine eigene Bürgerklasse aus ihnen schuf, mit ganz besonderen Rechten, nämlich den Stand der Plebejer. Seitdem gab es nun drei Stände in Rom, Patricier, Klienten und Plebejer. Später, nach der Decemviralgesetzgebung verschwinden, ohne besondere Einwirkung irgend eines Gesetzes, die Klienten als besonderer Stand und werden staatsrechtlich zu Plebejern, und jetzt erst stehen sich die zwei Stände der Patricier und Plebejer allein gegenüber; deren Kämpfe um gleiches Recht den Haupttheil der inneren Geschichte ausmachen.

Fragen wir nach den Beweisen für diese Ansicht, so ergeben sich folgende:

Der Aventin war in historischer Zeit der Hauptwohnsitz der römischen Plebs: dieser Berg wurde von Ancus Marcius mit den unterworfenen Latinern bevölkert. Ancus konnte aus denselben keine neue Tribus machen, denn mit der Errichtung der dritten Tribus, der Lucerer, durch Tullus Hostilius, war das Gebäude des Geschlechterstaates vollendet, und konnte nicht mehr gestört werden. Folglich war Ancus gezwungen für die neu Aufgenommenen eine besondere rechtliche Stellung im Staate zu schaffen und er that dies, indem er sie als Plebejer sowohl den Patriciern als den Klienten gegenüberstellte.

Gegen diese Schlussfolgerung erhoben sich nun mehrere ernste Bedenken<sup>18</sup>:

1) Die Plebejer wohnten nicht allein auf dem Aventin, sondern in der ganzen Stadt zerstreut, vorzüglich aber auf dem Lande, auf ihren Bauerhöfen<sup>19</sup>.

2) Der Aventin und das Thal zwischen ihm und dem Palatin<sup>20</sup>

18) S. Ihne, Forschungen über röm. Verfassg. S. 10 ff.

19) Schwegler, R. G. I, 630.

20) Dieses ist das Thal der Murcia, in welchem Ancus die Tausende der besiegten Einwohner von Medullia ansiedelte. Liv. I, 33: tum quoque multis millibus Latinorum in civitatem acceptis, quibus, ut jungeretur Palatio Aventinum, ad Murciae datae sedes. Dieses Thal, in dem später der Circus Maximus angelegt wurde, war übrigens der gewöhnlichen Angabe nach damals noch Sumpf und würde erst durch den Cloakenbau der Tarquinier trocken gelegt. (Ovid. Fast. II, 391. Liv. I, 35.) Dann wurde es zum großen Theil als Rennbahn benützt. Daß die Localitäten in Rom zur Aufnahme der angeblich übergesiedelten Tausende nicht ausreichen konnten, haben übrigens schon Niebuhr (a. a. O.) und Becker (Röm. Alt. II, 1. Anm. 310) eingesehen. Sie meinen also, nur ein Theil der Besiegten sei nach Rom geführt

waren viel zu klein, um viele tausende Familien aufzunehmen, welche Ancus dorthin verpflanzt haben soll.

3) Der Aventin erscheint erst seit dem icilischen Gesetze, einundfünfzig Jahre nach Vertreibung der Könige als besonderes Plebejerquartier und war bis dahin zum größten Theil Weide und Ackerland.

4) Die Erzählung von der Verpflanzung besiegter Völkerschaften nach Rom verdient keinen Glauben. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Bauern der umliegenden Landschaft von ihren Ackerfeldern und Höfen weggeschleppt und in der Stadt angehäuft worden sein sollen, wo sie nur ein unnützer Pöbel sein konnten. Auch ist nicht daran zu denken, daß man je eine feindliche eben besiegte Völkerschaft in Masse nach Rom verpflanzte und ihr dort feste Hügel wie den Aventin zum Wohnsitz angewiesen haben soll, wo sie gewiß gefährlich hätten werden können. In historischer Zeit haben die Römer ganz das umgekehrte Verfahren beobachtet. Sie haben nicht die überwundenen Feinde nach Rom geführt, sondern römische Colonisten in das eroberte Land abgesandt. Die unbeglaubigten Nachrichten aus der Königszeit von der Uebersiedelung unterworfenen Sabiner, Albaner und Latiner nach Rom sind entweder ganz willkürlich aus der Luft gegriffen, um das schnelle Wachsthum der Stadt zu erklären, oder sie beruhen auf dem Mißverständniß des Ausdrucks der ersten Erzähler, welche etwa angeben, daß die Besiegten in den Staat aufgenommen<sup>21</sup> wurden, womit nicht die Uebersiedelung nach Rom, sondern die Aufnahme in die Bürgerschaft angegeben werden sollte.

5) Es ist durchaus kein Grund vorhanden anzunehmen, daß wenn wirklich unter Ancus besiegte Latiner nach Rom übergesiedelt wurden, sie unter verschiedenen Bedingungen aufgenommen wurden, als die angeblich von Tullus übergesiedelten Albaner<sup>22</sup>. Wenn wirklich, wie Niebuhr annimmt, Tullus die Tribus der Luceres aus den Albanern bildete, so konnte ebensogut Ancus aus den besiegten Latinern eine vierte Tribus bilden, oder er konnte sie unter die drei bestehenden Tribus gleichmäßig vertheilen.

---

worden. Von dieser Beschränkung wissen die Quellen Nichts, denen Niebuhr doch so sehr vertraut.

21) in civitatem recepti.

22) Dieser Ansicht sind Götting, Röm. Staatsverf. § 87. Becker, R. Alt. II, 1. 135. Diese Forscher verwerfen also den Niebuhr'schen Beweis, und halten doch die Folgerung, die nun ganz in der Luft schwebt, aufrecht.



6) Zwischen Klienten und Plebejern hat in der historischen Zeit nie ein staatsrechtlicher Unterschied bestanden. Es ist reine Willkür, anzunehmen, daß in der Zeit der mythischen Könige, von der wir keine glaubhafte Ueberlieferung besitzen, ein solcher Unterschied gemacht worden sei.

7) Die sämmtlichen Erzählungen von Ancus entbehren der historischen Beglaubigung. Wenn Ancus nur ein Widerschein des Numa und Numa selbst nur die Personification eines gedachten Religionsstifters ist, so ruht die Angabe von einer Verpflanzung von Latinern nach Rom nicht auf einer solchen Grundlage, daß wir aus ihr Folgen für den staatsrechtlichen Unterschied und die Entstehung der Stände im ältesten Rom ableiten können. Die Erzählungen von Tullus Hostilius und Ancus Marcius sind Nebelbilder, die bei genauer Untersuchung in Nichts zerfließen. Wir müssen uns die Möglichkeit denken, daß nur der Zufall es gewollt hat, daß dieselben überhaupt nur in der Reihenfolge und Form, wie Livius und Dionysius sie geben, in die geläufige römische Geschichtserzählung aufgenommen worden sind, und daß nicht z. B. auf den Romulus gleich Servius folgt und statt des Tullus ein Cälius als dritter König genannt wird<sup>23</sup>. Wir müssen uns ganz davon entwöhnen die schön zurechtgelegte Reihe von Ereignissen in der Königszeit selbst nur als einen annähernd richtigen Umriss von wirklich Geschehenem zu betrachten. Die ganze Königsgeschichte ist in einen Schmelztiiegel zu werfen und aus den verschiedenen Elementen kann man höchstens hoffen ein ungefähres Bild des ältesten römischen Volkes, seiner Verfassung und Religion zu gießen, wie diese im Anfange der Republik erscheinen. Wie aber die einzelnen Theile derselben nacheinander entstanden sind, wie eins an's andre gewachsen, darüber enthält die gangbare Königsgeschichte für uns keine Aufschlüsse, und die Alten selbst wußten darüber Nichts und suchten den Mangel an Zeugnissen durch Vermuthungen zu ersetzen.

23) Hätten sich etruskische Jahrbücher erhalten, wie etwa die, aus denen der Kaiser Claudius entnahm, daß Servius Tullius eigentlich ein etruskischer Krieger war und Mastarna hieß, so wäre es möglich, daß etwa die folgende Reihe römischer Könige zu Tage trate; 1. Romulus, 2. Tages, 3. Cäles, 4. Marcius, 5. Tarhon, 6. Mastarna, 7. Tarquinius. Wäre aus solchen etruskischen Schriften gar nichts in die römischen Sagen geflossen, so hätten wir statt der Tanaquil als Gattin des Tarquinius nur eine Gaia Cäcilia. Niebuhr sagt (R. G. I, 343): „Die etruskische Erzählung würde, wenn wir sie unmittelbar und zuverlässig aus den ältesten Annalen hätten, unwidersprechlich, aber unvereinbar mit der ganzen übrigen Geschichte sein.“

Ob wir bei dieser Ansicht gewinnen oder verlieren, ist eigentlich nicht die Frage, denn das Forschen nach Wahrheit ist von Berechnung des Gewinnes frei. Aber es ist dennoch ein Gewinn, sich von einer Täuschung zu befreien und genau die Grenze zu ziehen zwischen dem was diesseits und dem was jenseits des Anfangs der eigentlichen Geschichte liegt.

## Kapitel 6.

### Die Sage von Lucius Tarquinius Priscus.

In der Zeit, da Ancus Marcius König war, lebte in der Stadt Tarquinii, im Lande der Etrusker, ein reicher und verständiger Mann Namens Lucumo, der Sohn des Demaratus, eines Edlen aus dem Geschlecht der Bacchiaden von Corinth, der vor dem Tyrannen Gypselos aus seiner Vaterstadt nach Etrurien geflohen war. Weil nun Lucumo eines Fremdlings Sohn war, so verachtete ihn das Volk von Tarquinii und verweigerte ihm alle Ehrenstellen und Würden. Da redete ihm seine Gattin Tanaquil zu, die Stadt Tarquinii zu verlassen und nach Rom zu wandern, wo Fremde freundliche Aufnahme fänden. So zog Lucumo nach Rom. Und als er auf die Höhe des Janiculum gekommen war, nahe bei der Stadt, schoss ein Adler herab von der Höhe und nahm ihm den Hut vom Haupte und flog damit empor; und nachdem er eine Zeitlang hoch über dem Wagen geschwebt hatte, auf dem Lucumo und seine Gattin Tanaquil saßen, ließ er sich wieder hernieder und setzte dem Lucumo den Hut wieder auf. Da erkannte Tanaquil, die der himmlischen Zeichen kundig war, daß ihrem Gatten beschieden sei, in Rom zu hohen Ehren zu gelangen.

In Rom nun änderte Lucumo seinen Namen und nannte sich Lucius Tarquinius, nach der Stadt seiner Geburt, und er kam bald zu großem Ansehen, denn er war weise im Rathe und muthig im Kriege und leutselig und freigebig gegen Niedere. Deshalb nahm ihn Ancus zu seinem Rathgeber und übertrug ihm die wichtigsten Geschäfte, und ehe er starb, ernannte er ihn zum Vormund seiner Söhne. Da wußte es Tarquinius so zu wenden, daß das Volk ihn zum Könige wählte und nicht einen der

Söhne des Ancus; und so war das Götterzeichen in Erfüllung gegangen, das ihm Tanaquil, seine Gattin, gedeutet hatte.

Als nun Tarquinius König geworden war, führte er Krieg mit den Latinern und eroberte viele ihrer Städte. Auch die Sabiner bekriegte er. Die waren mit großer Heeresmacht eingefallen in das römische Land und bis an die Mauern der Stadt vorgeedrungen. Da nun Tarquinius mit ihnen kämpfte und in großer Gefahr war, gelobte er dem Jupiter einen Tempel und so überwältigte er die Feinde. Dann führte er Krieg mit den Etruskern und unterwarf das ganze Etruskerland, also daß die Etrusker ihn als ihr Oberhaupt anerkannten und ihm die Zeichen der königlichen Würde übersandten, die goldene Krone, den Scepter, den elfenbeinernen Stuhl, die mit Gold gestickte Tunica und die purpurne Toga und die zwölf Beile in Ruthenbündeln. So kamen die Abzeichen der königlichen Gewalt nach Rom, und verblieben den römischen Königen als ihr Ehrenschmuck und zum Zeichen ihrer Herrschaft über das Volk.

Da nun alle Feinde besiegt waren und Rom an Macht und Größe und Zahl der Bürger zugenommen hatte, beschloß Tarquinius das Volk neu zu ordnen und andre Tribus einzusetzen an die Stelle der Tribus der Ramner, Titier und Lucerer, welche Romulus geordnet hatte. Aber die Götter schickten ungünstige Zeichen und der Augur Attus Navius widerstand dem Könige und verbot die alten Ordnungen zu ändern wider den Willen der Götter. Da gedachte Tarquinius den Augur zu verhöhnen und zu beschämen und hieß ihn die Vögel befragen, ob das geschehen könne, was er jetzt im Geiste dachte. Und als Attus Navius die Vögel befragt und die es zugesagt hatten, gab Tarquinius dem Augur einen Beßstein und ein Scheermesser und sagte: Dies ist es, was ich im Geiste gedacht habe; du sollst den Stein mit dem Messer durchschneiden. Da schnitt Attus den Stein mit dem Messer durch und zwang den Tarquinius von seinem Vorhaben abzustehen. Der Stein aber und das Messer wurden vergraben im Forum und nebenan wurde ein ehernes Bildniß des Attus Navius aufgestellt zur Erinnerung an seine wunderbare That.

Weil nun Tarquinius die Namen der alten Tribus nicht ändern und ihre Zahl nicht vermehren konnte, so verdoppelte er in ihnen die Anzahl der edlen Geschlechter und nannte die neu Aufgenommenen die jüngeren Geschlechter der Ramner, Titier und Lucerer. Und die Centurien der Ritter verdoppelte er auch und den Senat, so daß die Eintheilung

des Volkes, die Romulus gemacht hatte, unter den alten Namen unverändert blieb und nur in jeder Abtheilung die Zahl der Mitglieder verdoppelt wurde.

Um nun das Gelübde zu lösen, das er im Sabinerkriege gethan, begann Tarquinius auf dem capitolinischen Berge den Tempel des Jupiter zu bauen. Und er ebnete eine Stelle auf dem Berge und legte den Grund zum Tempel. Und da man in den Berg grub, fand man ein Menschenhaupt; das wurde erkannt als ein Zeichen, daß dieser Ort das Haupt aller Länder werden würde. Und die alten Heiligthümer, die an der Stelle standen, wo der Tempel des Jupiter erbaut werden sollte, wurden nach den heiligen Gebräuchen, wie die Pontifices es vorschrieben, verlegt an andere Orte. Nur die Altäre der Jugend und des Grenzgottes konnte man nicht verlegen, und mußte sie an ihrer Stelle lassen und in den Tempel des Jupiter einschließen; das war ein Zeichen, daß die Grenzlinie des römischen Reiches nie zurückweichen und daß seine Jugend ewig dauern würde.

Außerdem baute Tarquinius große Abzugsgräben unter der Erde. Dadurch entwässerte er die tiefgelegenen Thäler der Stadt zwischen den Bergen, die bis jetzt sumpfig und unbewohnt gewesen waren. Und in dem ausgetrockneten Thale zwischen dem Capitol und dem Palatin legte er das Forum an zu einem Marktplatz und umgab es mit Hallen und Buden. So legte er auch das Thal der Murcia trocken zwischen dem Aventin und dem Palatin und dort errichtete er eine Rennbahn, und führte Spiele ein, wie sie die Etrusker hatten. Die wurden nun alljährlich gefeiert und hießen die römischen Spiele.

So regierte Tarquinius mit großem Ruhme im Frieden wie im Kriege siebenunddreißig Jahre lang bis in sein hohes Alter.

### Kritik der Sage von Lucius Tarquinius Priscus.

Die Erzählung von Tarquinius Priscus hat auf den ersten Anblick den Anschein einer bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlichen geschichtlichen Ueberlieferung. Indessen bei einer genaueren Untersuchung zerfließt auch dieses Bild unter unsern Händen und löst sich in Elemente der frei erfindenden und bildenden Sage auf.

Es sind zwei verschiedene Regierungshandlungen, welche, abgesehen von seinen Kriegen, dem Tarquinius Priscus zugeschrieben werden,

nämlich seine Aenderungen in der Verfassung und seine städtischen Bauten. Mit Beziehung auf die ersteren erscheint Tarquinius nur als ein neuer Romulus oder Tullus Hostilius, in den zweiten fällt er zusammen mit Tarquinius Superbus.

Das Wesentliche der inneren Reform ist weiter Nichts als eine Verdoppelung der Bürgerschaft, also ganz dasselbe, was dem Romulus nach dem Sabinerkriege und dem Tullus nach der Eroberung Alba's zugeschrieben wird, ohne daß es möglich ist in den Handlungen der drei Könige einen principiellen Unterschied zu erkennen.

Verschiedene Schriftsteller schildern die Neuerung in verschiedener Weise, nämlich:

- 1) als Verdoppelung der alten drei Stammtribus, der Ramner, Titier und Lucerer<sup>1</sup>;
- 2) als eine Verdoppelung der entsprechenden drei Rittercenturien<sup>2</sup>;
- 3) als eine Vermehrung des Senates<sup>3</sup>.

Diese verschiedenen Schilderungen widersprechen sich nicht, sondern ergänzen sich gegenseitig. Denn da Tribus, Rittercenturien und Senat in ihrer Zusammensetzung auf derselben Eintheilung des Volkes beruhten und sich einander angepaßt waren, so mußte ein Zuwachs in einem dieser Theile einen entsprechenden Zuwachs in den andern zur Folge haben, und die Erzählung von einer einzigen der drei Aenderungen genügte die ganze Reform zu charakterisiren. Die drei alten Stammtribus der Ramner, Titier und Lucerer waren frühe aus der lebendigen römischen Verfassung und also auch aus der Erinnerung verschwunden<sup>4</sup>. Dagegen erhielten sich die verdoppelten Rittercenturien der ältesten Zeit noch lange in der Centurienverfassung der Republik. Es ist also natürlich, daß die Aenderungen des Tarquinius gewöhnlich<sup>5</sup> dargestellt werden in ihrer Beziehung auf die Centurien der Ritter.

Schon die Alten haben sich bemüht die dem Tarquinius zugeschriebene Vermehrung der Ritter in Einklang zu bringen mit dem, was man von der Zahl der Ritter unter Romulus und Tullus Hostilius erzählte. Neuere Forscher haben denselben Weg eingeschlagen, der schließlich, wenn man ehrlich sein wollte, doch nur zu der Erkenntniß und dem Geständniß

1) Festus s. v. Navia. Dionys. III, 71.      2) Liv. I, 36.

3) Liv. I, 36. Dionys. III, 67. Plutarch. Numa 2. Eutrop. I, 6.

4) Schwegler, R. G. I, 497. A. 2.      5) bes. b. Liv. I, 36.

führte, daß „die traditionellen Zahlenangaben über die allmähliche Vermehrung der Reiterei nicht auf ächter, positiver Ueberlieferung beruhen und nur den Zweck haben, den effectiven Bestand späterer Zeit successiv entstehen zu lassen und daß alle durch Berechnung gefunden sind“<sup>6</sup>.

Dieses zu zeigen ist nicht schwer.

In der servianischen Verfassung gab es achtzehn Rittercenturien, nämlich die sogenannten sechs Suffragien, die gewöhnlich für die alten patricischen Rittercenturien gelten, und zwölf neue Centurien. Romulus hatte nur drei<sup>7</sup> solcher Centurien angeordnet. Es handelte sich also darum, nachzuweisen, wie die spätere Anzahl aus der früheren allmählich entstanden war. Man stellte sich den Vorgang folgendermaßen vor: Die 300 Reiter der romulischen drei Rittercenturien wurden von Tullus Hostilius nach der Unterwerfung Alba's verdoppelt und also auf 600 gebracht. Tullus ließ dabei die alten Centurien der Ramner, Titier und Lucerer bestehen, änderte Nichts an ihrem Namen und ordnete keine neuen Centurien neben ihnen an, sondern erreichte seinen Zweck bloß durch Verdoppelung der Reiterzahl in jeder Centurie. Sein Verfahren ist also ganz genau dasselbe, wie das dem Tarquinius Priscus zugeschriebene. Nun wurde weiter gefolgert: die in drei Centurien der Ramner, Titier und Lucerer enthaltenen 600 Ritter des Tullus Hostilius verdoppelte Tarquinius gerade in derselben Weise wie sein Vorgänger, ohne Namen und Organisation zu ändern. Er hatte jetzt 1200 Reiter, die dem Namen nach drei Centurien bildeten, aber in der That zwölf Centurien waren, und dieses sind die zwölf Rittercenturien, welche neben den sechs Suffragien in der Verfassung des Servius sich vorfinden. So berichtet Festus<sup>8</sup> und bei dieser Annahme stimmt und paßt Alles ganz schön. Nun kommt aber die gewiß allgemeiner gebilligte Angabe des Livius in die Quere<sup>9</sup>, daß Servius Tullius nicht zwölf, sondern sechs Rittercenturien, nämlich die alten sechs

6) Schwegler, R. R. I, 593, f. auch I, 691.

7) Diese Zahl paßt nur zu der Annahme, daß schon unter Romulus die drei Stammtribus bestanden, was allerdings auch wirklich die allgemeine Meinung der Alten war. Wenn man aber mit einigen Neuern (Schwegler, R. G. I, 505) die Lucerer erst später zu den zwei andern Tribus kommen läßt, und also annimmt, daß unter Romulus nur die Tribus der Ramner und Titier bestand, so passen die drei Rittercenturien nicht zu der Grundeintheilung des Volkes.

8) s. v. Sex suffragia.

9) Liv. I, 36. u. 43.

Suffragien vorband, und daß er zu ihnen zwölf neue Rittercenturien hinzufügte. Das Resultat der verschiedenen Verdoppelungen darf also, wenn wir bei Servius anlangen, nicht mehr als sechs Centurien ausmachen. Aber zweimal drei macht sechs und zweimal sechs macht zwölf. Dem ist nicht zu entgehen und entweder die Angabe des Festus oder die des Livius ist falsch.

Der Widerspruch entstand offenbar daraus, daß die Verdoppelung der ursprünglichen drei Centurien, die allen Angaben zufolge irgend einmal stattgefunden hatte, von dem einen Erzähler dem Tullus Hostilius, von dem andern dem Tarquinius und dann von späteren Annalisten, bei den Königen zugeschrieben wurde. Dadurch wurden aus der einen Verdoppelung zwei und die Erzählung kam in Widerspruch mit den glaubwürdigen Angaben über die servianische Verfassung<sup>10</sup>.

Dieselben Widersprüche ergeben sich in den Versuchen der alten Geschichtschreiber und der neueren Forscher, den allmählichen Zuwachs der Senatoren von 100 unter Romulus auf 300 unter dem älteren Tarquinius zu erklären<sup>11</sup>.

Der gewöhnlichen Angabe gemäß hatte Romulus nur 100 Senatoren. Diese Zahl wurde durch Vereinigung mit den Sabinern verdoppelt. Tarquinius fand also 200 Senatoren vor. Die Normalzahl der Senatoren war angeblich 300. Man konnte demnach dem Tarquinius keine Verdoppelung des Senates auf 400 zuschreiben, was man eigentlich consequent hätte thun sollen, und man erzählte also, Tarquinius habe den Senat nur um 100 Senatoren vermehrt<sup>12</sup>. Doch fand sich auch die An-

10) Viel plausibler wäre der Lösungsversuch den Schwegler (R. G. I, 592 f.) erwähnt, nach dem Romulus, Tatius und Tullius jeder 100 Reiter stellte und Tarquinius diese 300 verdoppelnd auf 600 brachte. Aber dieses ist gegen die constante Angabe der Alten, daß von Anfang an die Zahl der Reiter 300 war.

11) S. oben S. 19.

12) Dadurch verwickelte man sich in andere Schwierigkeiten. Ein Senat von nur 200 Mitgliedern paßt nicht zu der Eintheilung des Volkes in drei Tribus, die doch jedenfalls zur Zeit des Tarquinius schon bestanden haben soll, und die ganz allgemein dem Romulus zugeschrieben wird. Man hat also in neuerer Zeit angenommen (Schwegler, R. G. I, 692), die dritte Tribus, nämlich die Luceres, hätte an Rang den andern nachgestandern und wäre vor Tarquinius nicht im Senate vertreten gewesen. Tarquinius habe dann die Tribus der Luceres zuerst zu voller Gleichheit mit den übrigen erhoben und aus ihnen die 100 neuen Senatoren in den Senat gewählt. Daraus würde dann folgen, daß Tarquinius die von ihm selbst geschaffenen jüngeren Geschlechter im Senat unvertreten ließ, was doch kaum denkbar erscheint.

gabe von einer Verdoppelung des Senats unter Tarquinius<sup>13</sup>. Um aber bei dieser Verdoppelung die Normalzahl von 300 nicht zu überschreiten, mußte man annehmen, der Senat habe vorher 150 Mitglieder gehabt, die so entstanden, daß zu den 100 Römern des Romulus fünfzig Sabiner des Tatius hinzugezogen wurden<sup>14</sup>.

Man sieht, mit welcher Willkür hier überall zu Werke gegangen ist, und wie wenig dennoch erreicht wird. Wohin wir uns wenden, und welchen Theil der Erzählung wir untersuchen, überall begegnen wir Widersprüchen und Unmöglichkeiten, welche sammt und sonders daraus entstehen, daß man die Verdoppelung der Bürgerschaft, von welcher eine dunkle Erinnerung sich erhalten hatte und in der Bezeichnung der jüngeren Geschlechter<sup>15</sup> und der verdoppelten Rittercenturien<sup>16</sup> fortpflanzte, nicht ein mal, sondern zweimal erzählte. Zu einem Träger einer dieser Erzählungen wurde dann der ältere Tarquinius gemacht, der so einen Platz und eine besondere Wirksamkeit in der Königsgegeschichte erhalten sollte.

Was die Bauten des Tarquinius Priscus anlangt, so schwankt die Erzählung, indem sie dieselben ebenfalls dem jüngeren Tarquinius zuschreibt, ein Widerspruch, der so vermittelt werden soll, daß angegeben wird, der ältere Tarquinius habe den Bau angefangen, der jüngere habe ihn vollendet. Wenn man diese Angabe hat natürlich finden wollen, weil so großartige Bauten wie die Abzugsgräben und der capitolinische Tempel die Kräfte eines Königs überstiegen hätten, so fällt diese Erklärung in Nichts zusammen durch die Erwägung, daß der allgemeinen Schilderung gemäß jene Bauten während der ganzen Regierungszeit des Servius Tullius ruhten, wofür gar kein vernünftiger Grund abzusehen ist. Es liegt auf der Hand, daß die älteste Sage jene Bauten einfach einem Tarquinius zuschrieb. Als man später aus diesem einen Tarquinius zwei machte, einen „alten“ Tarquinius und einen „tyrannischen“, da folgten die Erzähler ihrer gewöhnlichen Sitte und schrieben dieselben Handlungen dem einen so wie den andern zu, ohne sich daran zu stoßen, daß zwischen beiden die Regierungszeit des Servius zu liegen kam. Es wäre leicht gewesen, das Unwahrscheinliche, das in dieser Unterbrechung der Bauten liegt, zu vermeiden. Man hätte ja den Servius auch

13) Plutarch. Numa 2. Cicero Rep. II, 20.

14) Dionys. II, 47. Die Mühe, die man sich mit Bezug auf die Zahl der Senatoren gemacht hat, war überflüssig. Eine strict eingehaltene Normalzahl ist nie nachzuweisen.

15) Cicero ad famil. IX, 21. 2.

16) Liv. I, 36: *geminatae centuriae*.



fortbauen lassen können<sup>17</sup>, daß man dieses nicht that, deutete darauf hin, daß eine sehr constante Ueberlieferung die großen Bauten der Königszeit den Tarquiniern zuschrieb, die zu Servius in einem unverkennbaren Gegensatz stehen, und in ihren Bauten ganz besonders als Etrusker auftreten.

Wir kommen also auch von dieser Seite her auf den Schluß, daß die Erzählungen von Tarquinius Priscus jeder thatsächlichen Grundlage entbehren.

Dieser Schluß wird keine Abschwächung erleiden durch die Erzählungen von den Kriegen des Tarquinius Priscus. Im Gegentheil, wenn in denselben etwas erkennbar ist, so ist es das schwach durchschimmernde Bild der Kriege des Romulus. Besonders der Sabinerkrieg des Tarquinius erinnert an den des Romulus mit Tatius<sup>18</sup>. Die Sabiner kommen bis an die Mauern Roms, wie früher Tatius bis an die Pforte des Palatin vordrang, und in der Bedrängniß gelobt Tarquinius dem Jupiter einen Tempel gerade wie Romulus<sup>19</sup>.

In seinen Etruskerkriegen erwirbt Tarquinius die Insignien der königlichen Würde, gerade wie schon Tullus Hostilius<sup>20</sup> und noch früher Romulus. So fallen also auch in diesem Puncte die drei Könige zusammen, und es bestätigt sich auf allen Seiten, daß, was von Tarquinius erzählt wird, Nichts ist als eine besondere Gestaltung desselben alten Sagenstoffes, der schon für die Figuren von Romulus und Tullus verwendet worden war.

17) Das geschieht allerdings auch mit Bezug auf die Stadtmauer. Aber Livius (I, 36 u. 38) sagt von Tarquinius nur, daß er beabsichtigt habe (parabat), diese Mauer zu bauen; während die Tradition den ganzen Bau dem Servius zuschreibt (Liv. I, 44. Schwegler, R. G. I, 727). Der Bau dieser Mauer und des entsprechenden Grabens wird somit dem Numa, Ancus, Tarquinius Priscus, Servius Tullius und Tarquinius Superbus zugeschrieben. Sie galt offenbar nicht, wie die Cloaken und der Jupiter-Tempel, für speciell Tarquinisch.

18) Liv. I, 36. Dion. III, 55. Cic. Rep. II, 20.

19) Vielleicht standen mit diesem Kriege auch die von Tarquinius zuerst gefeierten Rennspiele im Circus in Verbindung, die an die von Romulus gefeierten Spiele erinnern. Der von Cicero (Rep. II, 20) erwähnte Aequerkrieg ist sicher nichts Anderes, als eine Variation dieses Sabinerkriegs, was besonders deshalb bemerkenswerth ist, weil in Folge dieses Krieges die Reiterei verdoppelt wurde, also gerade wie nach dem Sabinerkriege des Romulus.

20) Macrobius I, 6. 7. Plin. H. N. IX, 63. § 136.

Die angeblich griechische Abstammung der Tarquinier verdient nicht mehr Glauben als der Umgang des Numa mit Pythagoras und die Landung des Aeneas in Latium. Die Chronologie der tarquinischen Dynastie, wenn von einer solchen die Rede sein kann, liegt so im Argen, daß sich gar kein fester Anhaltspunct gewinnen läßt. Nimmt man aber die Sage, wie sie bei Livius steht, so kann unmöglich der Vater des im Jahre 495 v. Chr. vertriebenen Tarquinius Superbus der Sohn eines von Cypselos, etwa gegen 650 v. Chr., also 155 Jahre früher, vertriebenen korinthischen Bacchiaden sein<sup>21</sup>. Uebrigens sieht die gewöhnliche Ueberlieferung die Tarquinier immer als Etrusker, nicht als Griechen an, und die Erzählung von griechischer Abkunft ist also nur eine Spielerei, die wie so vieles andere in der älteren römischen Geschichte irgend einem erfindungsreichen Griechen zu danken ist.

## Kapitel 7.

### Die Sage von Servius Tullius.

In dem Hause des Königs Tarquinius war eine Jungfrau<sup>1</sup> mit Namen Drcifia, die wartete des Heerdes, wo das Feuer brannte, das dem Hausgotte heilig war. Als diese einst am Heerde saß, da erschien ihr der Gott in der Flamme des Heerdes und vermählte sich mit ihr. Und sie ward schwanger und gebar einen Sohn. Dieser wuchs auf im Hause des Königs und man nannte ihn Servius, weil er der Sohn einer Magd war. Da nun der Knabe einst in der Vorhalle des Königshauses eingeschlafen war, leuchtete eine Flamme um sein Haupt, bis er aus dem Schlafe erwachte. Daraus sah die weise Tanaquil, des Königs Gattin, daß Servius zu hohen Dingen bestimmt sei. Deshalb, als er erwachsen war, gab ihm Tarquinius seine Tochter zur Frau und übertrug ihm die wichtigsten Geschäfte, so daß Servius sowohl bei den Vätern als bei dem Volke im höchsten Ansehen stand. Als das die Söhne des Königs

21) Schwegler, R. G. I, 675.

1) Im Gegensatz zu der geläufigeren Erzählung, welche die Drcifia zu einer Wittve macht, heißt sie eine Jungfrau bei Plutarch, De fortun. Rom. 10.

Ancus sahen, die dem Tarquinius grollten, weil er ihnen ihr väterliches Erbe genommen, ergriminten sie noch mehr, denn sie fürchteten, daß Tarquinius den Servius zu seinem Nachfolger ausersehen hätte. Deshalb beschloffen sie, sich zu rächen, und sie dangen zwei Mörder, die traten als Hirten verkleidet vor den König und gaben vor, sie hätten einen Rechts- handel mit einander, den sollte der König schlichten. Da sie nun mit einander haderten und Tarquinius auf die Rede des einen horchte, erschlug ihn der andre mit einer Art und dann entrannen sie beide in schneller Flucht.

Wie nun der König in seinem Blute lag und ein Auflauf und ein Getümmel entstand, da gebot Tanaquil die Thüren der Königsburg zu schließen und das Volk fern zu halten. Und sie redete zum Volk aus einem oberen Fenster und sagte, der König sei nicht todt, sondern nur verwundet und er habe den Servius bestellt an seiner Statt zu regieren, bis er geheilt sei. So verwaltete Servius das Amt des Königs und saß zu Gericht auf dem königlichen Stuhle und verrichtete Alles, was der König zu verrichten pflegte. Als es aber kund ward nach etlichen Tagen, daß Tarquinius wirklich gestorben war, legte Servius die königliche Gewalt nicht nieder, sondern herrschte ohne Bestellung vom Volke und ohne Zustimmung des Senates eine Zeit lang. Dann aber, nachdem er die Menge gewonnen hatte durch allerlei Versprechungen und durch Vertheilung von Land, hielt er eine Versammlung und beredete das Volk, daß es ihn zum Könige annahm.

So ward Servius Tullius König der Römer und er herrschte mit Milde und Gerechtigkeit. Er liebte den Frieden wie seine Vorgänger Numa und Ancus und führte keine Kriege als nur mit den Etruskern. Die zwang er ihm unterthan zu sein, wie sie es dem Könige Tarquinius vor ihm gewesen waren.

Mit den Latincrn aber machte er ein Bündniß, daß die Römer und Latiner Freundschaft mit einander üben sollten für ewige Zeiten. Und zum Zeichen dieses Bundes bauten die Römer und Latiner einen Tempel der Diana auf dem Aventin, da feierten sie gemeinschaftliche Feste und brachten Opfer dar alljährlich für Rom und das gesammte Latium.

Dann baute Servius eine feste Mauer vom Quirinal bis zum Esquilin und machte einen breiten Graben und fügte den Esquilin zur Stadt, also daß von nun an alle sieben Hügel verbunden waren und eine einige Stadt bildeten. Die Stadt aber theilte Servius in vier Theile,

die nannte er nach der alten Eintheilung Tribus und das Land um die Stadt herum theilte er in sechsundzwanzig Gaue und ordnete gemeinsame Heiligthümer und Festtage und Vorsteher für die Bewohner der Gaue, die er gemacht hatte.

Weil nun Servius der Sohn einer Magd war, so war er ein Freund der Niederen und Armen und stiftete billige Gesetze und Ordnungen zum Schutze für das gemeine Volk gegen die Gewaltigen. Darum ehrte ihn die Gemeinde und nannte ihn den guten König Servius und feierte den Tag seiner Geburt als ein Fest.

Aber das größte Werk, das Servius stiftete, war eine neue Ordnung des Volkes nach den Abtheilungen der streitbaren Männer, wie sie im Heerbann stehen und kämpfen und in der Bürgerversammlung stimmen sollten, wenn Beschlüsse gefaßt wurden über Krieg und Frieden oder über Gesetze und Wahlen und andre wichtige Dinge. Dazu theilte Servius das ganze Volk der Patricier und Plebejer nach dem Vermögen in fünf Klassen ohne Rücksicht auf Abstammung und Geblüt, so daß die drei Geschlechter-Tribus des Romulus, die Ramner, Titier und Lucerer und die dreißig Curien derselben von nun an nicht mehr die entscheidende Bürgerversammlung bildeten, sondern ihre Macht verloren in den meisten bürgerlichen Dingen.

In die erste Klasse ordnete Servius vierzig Centurien der jüngeren Männer, die weniger als sechsundvierzig Jahre alt waren und vierzig Centurien der älteren, diese zum Schutze der Stadt und jene zum Kriegsdienst im Felde.

Die zweite, dritte und vierte Klasse theilte er, jede in zwanzig Centurien, zehn der Älteren und zehn der Jüngeren. Aber die fünfte Klasse machte er stärker, denn er gab ihr dreißig Centurien, fünfzehn der Älteren und fünfzehn der Jüngeren.

Die Bewaffnung aber der Centurien war nicht die gleiche in allen fünf Klassen, sondern nur die Männer der ersten Klasse trugen eine volle Rüstung, aus Brustharnisch, Helm, Schild und Beinschienen, nebst Wurfspeer, Lanze und Schwert, die zweite Klasse kämpfte ohne Brustharnisch und mit leichterem Schilde, die dritte auch ohne Beinschienen und so weiter, so daß die Männer der fünften Klasse nur ganz leicht bewaffnet waren.

Da nun die Bürger sich selbst ausrüsten mußten zum Kriege, und die volle Rüstung theuer war, so wählte Servius in die erste Klasse nur

die reichsten Bürger, die geschätzt waren zu einem Vermögen von mehr als 100,000 Assen, d. i. Pfunden Kupfers. Und für jede folgende Klasse nahm die Schätzung um 25,000 Assen ab, so daß in der fünften Klasse die Bürger standen, die geschätzt waren zu weniger als 25,000 Assen. Die aber weniger als 11,000 Assen hatten, die ordnete Servius in keine Klasse, sondern errichtete aus ihnen eine besondere Centurie, die Centurie der Proletarier, die machte er vom Kriegsdienste frei.

So ordnete Servius das Fußvolk in 170 Centurien, und zur Reiterei nahm er die sechs Doppelcenturien der Reiter, welche Tarquinius errichtet hatte, und zu ihnen fügte er zwölf neue Centurien aus den Vornehmsten und Reichsten. Und die Reiter bestanden alle aus Jüngeren, weil sie bloß im Felde kämpften.

Weil nun beim Heere auch Hornbläser und Trompeter und Waffenschmiede und Zimmerleute nöthig waren, so ordnete Servius aus diesen vier Centurien, so daß im Ganzen 193 Centurien gebildet waren<sup>2</sup>.

Das war die Ordnung für den Heerbann. Und in der Volksversammlung der Centurien hatte jede Centurie eine Stimme und es war die Entscheidung gelegt in die Hände der Reichsten, welche die achtzig Centurien der ersten Klasse und die achtzehn Ritter-Centurien bildeten.

Die Aeltern aber, obgleich an Zahl bei weitem überwiegend, hatten nur wenige Stimmen und ihr Gewicht in der Versammlung war gering, und die Meisten vermochten nicht das Meiste. Dafür aber bewaffneten sich auch die Reichen mit schwerer Rüstung und kämpften in der ersten Reihe, und wenn eine Kriegsteuer aufgelegt wurde, so steuerten sie im Verhältniß zu ihrem Vermögen. Und darin zeigte sich ganz besonders die Weisheit des Servius, daß er die Aeltern den Jüngern gleich stellte an Zahl der Stimmen in der Bürgerversammlung, obgleich ihrer viel weniger waren, nach der Natur der Dinge. Denn er wollte, daß

2) Uebersichtlich dargestellt erscheint die servianische Eintheilung so: I. Reiter: 6 alte Centurien, die *sex suffragia* ohne Censur; 12 neue Centurien ohne Censur. II. Fußvolk: 80 Centurien erster Klasse mit dem Censur von 100,000 Assen; 20 Centurien zweiter Klasse mit dem Censur von 75,000 Assen; 20 Centurien dritter Klasse mit dem Censur von 50,000 Assen; 20 Centurien vierter Klasse mit dem Censur von 25,000 Assen; 30 Centurien fünfter Klasse mit dem Censur von 11,000 Assen; 1 Centurie Proletarier; 4 Centurien Musiker, Schmiede und Zimmerleute. Im Ganzen 193 Centurien.

die Erfahrung und Mäßigung der Aeltern das Ungestim der Jüngern zügeln sollte.

So waren also die Bürger geordnet als eine Wehrmannschaft zum Schutz der Heimath und zum Trutz gegen die Feinde, und zugleich auch als eine Bürgerversammlung zur Entscheidung in Allem, was das Wohl der Stadt erheischte, und Niemand war ganz ausgeschlossen von der Theilnahme am gemeinen Wesen, jedem aber war so viel zugemessen von Lasten und Leistungen, als er tragen konnte, und so viel von Rechten, als billig war.

Die Centurien-Ordnung des Servius Tullius blieb Jahrhunderte lang die Grundlage des römischen Gemeinwesens und obwohl sie im Einzelnen vielfach geändert wurde im Lauf der Zeit, so wurde sie doch nie ganz abgeschafft, so lange es eine freie Bürgerschaft in Rom gab.

#### Kritik der Sage von Servius Tullius.

In der Erzählung von Servius Tullius sucht man vergeblich nach Spuren ächter geschichtlicher Ueberlieferung. Sie ist so mager und farblos wie die von irgend einem der vorhergehenden Könige. Aehnlichkeit hat sie mit der von Numa Pompilius. Im Grunde genommen ist Servius Tullius weiter Nichts als der Name für einen gedachten Stifter der Centurienverfassung und der sonstigen Anordnungen, die damit mehr oder weniger im Zusammenhang zu stehen schienen, gerade wie Numa als Stifter des religiösen Ceremonialgesetzes in die Reihe der Könige gekommen ist.

Die Sage von der wunderbaren Geburt des Servius Tullius (S. 50)<sup>3</sup> betrachtet ihn offenbar als Gründer der Stadt<sup>4</sup>. Es ist im Wesentlichen dieselbe Sage wie die von der Geburt des Romulus, des Cäculus, Gründers von Präneste<sup>5</sup>, und des Modius, Erbauers von

3) Livius I, 39 hat die Erzählung des Wunderbaren entkleidet.

4) Dionys. IV, 2. Ovid. Fast. VI, 627. Plin. H. N. XXXVI, 70. Plutarch, De fort. Rom. 10.

5) Serv. Virg. Aen. VII, 678. Dieser Cäculus ist der Sohn einer Jungfrau, die ihn am Heerde sitzend durch einen Funken vom Heerdfeuer empfangen hat. Er wird ausgehört und gerettet, sammelt eine Schaar Gefellen, treibt Räuberei und gründet Präneste. Es ist gewiß bedeutungsvoll, daß des Servius Tullius Pflegemutter Tanaquil auch Cäcilia genannt wird. Dieser Name hängt, sowie Cäculus etymologisch zusammen mit dem Stamme ca von caleo, *calo* und deutet auf die Flamme des Heerdes.

Gures<sup>6</sup> und stellt die latinisch-sabinische Anschauung von der Abkunft eines Städtegründers dar. Wie der Hausheerd als das Symbol der Familieneinheit dem Hausgotte, dem Laren oder Genius<sup>7</sup> geweiht war, so hat auch jeder Staat als politische Genossenschaft einen gemeinsamen Heerd und eine Jungfrau des Heerdes gebiert den Gründer der staatlichen Genossenschaft. Servius Tullius galt also als Stifter des römischen Gemeinwesens und das war insofern eine consequente Anschauung, als er für den Gründer der Verfassung galt, die grundverschieden von der romulischen wenigstens für die Plebejer einen Ausgangspunct der staatlichen Entwicklung bezeichnet. Wie auf Romulus die Ordnung der patricischen Stämme, Curien und Geschlechter zurückgeführt wird, welche die Grundlage der Verfassung in der Königszeit war, so steht Servius Tullius da als der Gesetzgeber, von dem die neue Eintheilung des Volkes und die republikanische Entwicklung ausgeht.

Mit der römischen Sage von der Geburt des Servius Tullius, die ihn der Abstammung nach als Latiner auffaßt, steht in grellem Widerspruch die etruskische Ueberlieferung, welche der Kaiser Claudius aus etruskischen Annalen geschöpft haben will.<sup>8</sup> Nach dieser war Servius Tullius ein Etrusker, der treuste Gefährte des Cäles Bibenna, kam mit den Ueberresten von dessen Heere nach Rom, ließ sich auf dem cälisthen Hügel nieder und erlangte unter verändertem Namen als Servius Tullius die Königswürde.

Es wäre eitel zwischen diesen widersprechenden Behauptungen entscheiden zu wollen. Sie beweisen nur das Eine, daß die Angaben über Servius Tullius lediglich in der Willkür der ältesten Erzähler ihren Ursprung haben und daß von einer Geschichte dieses Königs nicht die Rede sein kann.

Die Centuriatverfassung ist also, wie gesagt, der Kern der Erzählung von Servius Tullius. Ueber die Entstehung derselben<sup>9</sup> haben wir keine Ueberlieferung, die im Entferntesten historisch genannt zu werden verdiente. Daß sie durch einen einmaligen Act der Gesetzgebung entstand, wie es die Erzählung von Servius Tullius schildert, ist ebensowenig glaublich, als daß alle religiösen Ordnungen von Numa herrühren. Sie wurzelte offen-

6) Dionys. II, 48.

7) Censorinus III, 2. Schwegler, R. G. I, 322.

8) Schwegler, R. G. I, 717.

9) S. Jhne, Die Entstehung der Servianischen Verfassung in Symbola Philologorum Bonnensium in honorem Ritschelii. S. 629.

bar in der alten Curienverfassung und ging aus ihr im Verfolge einer allmählichen Entwicklung hervor.

Die dreißig patricischen Curien stellten das alte Heer, die Legion von 3000 Mann, und da sie die Plebejer wenigstens als passive Mitglieder einschlossen, die zu Pflichten, wenn auch nicht zu politischen Rechten zugelassen wurden, so ist es wahrscheinlich, daß allmählich, als die Patricier zusammenschmolzen, plebejische Leichtbewaffnete zu der patricischen Legion hinzukamen, und eine Zeitlang sowohl Patricier als Plebejer, jeder Stand für sich in eine gleiche Anzahl von Centurien getheilt nebeneinander im Heere standen, ohne sich aber zu durchdringen und ohne daß die Plebejer dadurch ein förmliches Stimmrecht in der Volksversammlung erhielten. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß auch die plebejischen Krieger einen mit ihrer Zahl stets wachsenden Einfluß auf die Beschlüsse übten, welche das geordnete Heer als Volksversammlung faßte, und zwar besonders in Bezug auf Krieg und Frieden. So wurden die Plebejer von selbst aus einem Theil des Heeres zu einem Theil der berechtigten Volksversammlung. Aber erst mit Einführung des Censur konnte die förmliche Scheidewand zwischen patricischen und plebejischen Centurien fallen, indem nun die wohlhabenderen Plebejer in die oberste Klasse aufrücken konnten, die bisher ausschließlich patricisch gewesen war<sup>10</sup>.

Mit der Einführung des Censur fängt also die Entwicklung der eigentlichen servianischen Verfassung an. Wann diese Entwicklung zum Durchbruche kam, und wer dabei thätig war, ist nicht mehr zu ergründen. Da aber darin die Anerkennung eines neuen Rechtsgrundsatzes von großer Tragweite lag, so ist es wahrscheinlich, daß diese Anerkennung nicht ohne innere Kämpfe erfolgte. In diesen mag man immerhin den Servius Tullius als Führer der bisher rechtlosen Plebs und als den großen Neuerer betrachten. Es muß einen solchen Führer gegeben haben. Aber da uns die Geschichte dieser Kämpfe nicht überliefert ist<sup>11</sup>, so kommt Nichts

10) Daß die erste Klasse der servianischen Verfassung einen Gegensatz bildet zu den übrigen Klassen, geht einestheils hervor aus dem Stimmverhältniß, da sie allein achtzig Stimmen enthält und die vier anderen nur neunzig Stimmen (wahrscheinlich von Anfang auch nur achtzig, s. Abhandlung über die Serv. Verf. S. 638), anderntheils aus der Benennung, da sie allein ursprünglich *classis* hieß.

11) Spuren davon sind zu finden in der Erzählung vom Gegensatz des Servius Tullius zum Senat und von seinem gewaltsamen Tode.



dabei heraus, wenn man die Vermuthungen und Erdichtungen der Alten durch neue Combinationen vermehrt.

Das Princip der Centuriatverfassung ist einfach und klar. Es ist die Vertheilung der politischen Rechte nach dem Maasstabe der politischen Pflichten. Die Verfassung steht in der Mitte zwischen der reinen auf Abstammung begründeten Adels Herrschaft und der reinen Demokratie, welche nur Köpfe zählt. Das Vermögen ist der einzige thatsächlich brauchbare Maasstab, womit man die größere oder geringere Befähigung der Bürger zur Theilnahme am Gemeinwesen messen kann, und daher ist dieser Maasstab in Griechenland sowohl als in Rom und auch in den meisten Staatsverfassungen des modernen Europa angewendet worden, und zwar mit grossem Erfolg. Mit ihrer Einführung in Rom war die alte Curienverfassung beseitigt. Zwar liess man sie in der Form fortbestehen, aber die Curiatcomitien waren in der Republik als Volksversammlungen dasselbe, was der Opferkönig als Beamter war, ein ehrwürdiger Rest des Alterthums, eng verwachsen mit gewissen religiösen Formalitäten, aber im Ganzen ohne alle politische Macht.

Diese Macht war übergegangen auf die Centuriatcomitien, und während der Schwerpunkt der römischen Verfassung in ihnen lag, entwickelte sich der Staat zu immer größerer Blüthe.

Aus dem Gesagten folgt, daß wir die ursprüngliche Gestalt der Centuriatcomitien nicht kennen. Die Zahlen der Centurien und Censussummen, welche Livius und Dionysius ziemlich übereinstimmend angeben, sind offenbar einer viel späteren Zeit entnommen<sup>12</sup>. Von „Commentarien“ des Servius Tullius als historischen Documenten für unsere Quellschriftsteller kann daher ebensowenig die Rede sein, wie von Commentarien des Numa (s. oben S. 27). Wenn Fabius Pictor und andere als das Ergebnis der ersten, angeblich von Servius Tullius veranstalteten Volkszählung angaben, daß die Zahl der waffenfähigen Bürger 80,000 gewesen, so ist diese Erfindung in ihrer lächerlichen Uebertreibung nur ein Beweis, wie gedankenlos und ungeschickt jene Annalisten mit der alten römischen Geschichte umgesprungen sind.

Neben der Einführung der Centuriatverfassung wird auch die Eintheilung Roms in vier städtische Tribus und die des römischen Gebietes in sechsundzwanzig ländliche Regionen, ferner die Organisation der kleine-

12) Schwegler, R. G. I, 761.

ren bürgerlichen Gemeinschaften der Plebejer nach Dörfern (*pagi*) und Quartieren (*vici*), sowie die der Handwerkszünfte dem Servius Tullius zugeschrieben<sup>13</sup>. Er galt überhaupt für einen großen Gesetzgeber, auf den man ohne Bedenken Alles zurückführen durfte, wofür man sonst keinen Urheber zu nennen wußte. Es versteht sich von selbst, daß, da wir Servius Tullius als historische Persönlichkeit nicht anerkennen, wir auch diese Angaben nur als reine Erfindungen betrachten können.

Die einzige Thätigkeit in der äußeren Politik, die neben ganz apokryphen Etruskerkriegen dem Servius Tullius zugeschrieben wird, ist die Schließung eines Bündnisses mit den Latinern, welches durch den gemeinsamen Bau eines Bundestempels der Diana auf dem Aventin bekräftigt worden sein soll. Diese Angabe soll bestätigt werden durch ein historisches Denkmal, das Nichts weniger war als die wirkliche Bundesurkunde auf einer ehernen Säule eingegraben und noch im Original vorhanden, als Dionysius schrieb<sup>14</sup>, also im Anfang der Kaiserzeit.

Diese scheinbar so fest verbürgte Angabe ist aber bei Lichte betrachtet überaus unzuverlässig und nicht geeignet durch ihre Autorität die Fabeln, in deren Mitte sie hineingeworfen ist, zu Geschichte umzustempeln.

Von allen alten Schriftstellern erwähnt nur Dionysius diese Urkunde, welche als die allerälteste, wenn sie wirklich in der letzten Zeit der Republik noch vorhanden gewesen wäre, gewiß die Aufmerksamkeit Vieler auf sich gezogen hätte.

Dionysius hat offenbar die Urkunde selbst nicht gesehen; ja man kann seinen Ausdrücken nicht einmal entnehmen, ob sie, als er schrieb, noch vorhanden war. Wäre sie noch vorhanden gewesen, so hätte der gelehrteste Alterthumsforscher sie nicht lesen können. Das ergibt sich mit vollständiger Gewißheit daraus, daß eine Urkunde aus dem Jahre 348 vor Chr., also mehr als 200 Jahre jünger, wegen ihrer alterthümlichen Sprache, zur Zeit des Polybius fast unverständlich war<sup>15</sup>.

Eine Bundesurkunde zwischen Rom und den latinischen Städten hätte jedenfalls die Namen der Bundesglieder enthalten müssen, und

13) Servius concurrirt übrigens hier mit Numa, Flor. I, 6. und Plut. Num. 17.

14) Dionys. IV, 26: *στήλην κατασκευάσας χαλκῆν ἔγραψεν ἐν ταύτῃ τὰ τε δόξαντα τοῖς συνέδοις καὶ τὰς μετασχούσας τῆς συνόδου πόλεις· αὐτὴ διέμεινεν ἢ στήλη μέχρι τῆς ἐμῆς ἡλικίας ἐν τῷ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερῷ κειμένην γραμμάτων ἔχουσα χαρακτῆρας Ἑλληνικῶν οἷς τὸ παλαιὸν Ἑλλὰς ἔχρατο.*

15) Ueber das Alter des ersten Vertrags mit Karthago siehe Mommsen, Chronologie, S. 320.

Dionysius hätte diese Namen angeben können. Da er dieses unterläßt, so wird die Richtigkeit dieser Urkunde, auf die er sich beruft, in Zweifel gestellt.

Es bleibt uns also Nichts übrig, als die Angabe des Dionysius von der Urkunde über das latinische Bündniß für eine Fälschung zu betrachten, womit Dionysius bemüht war der Sagengeschichte des Alterthums das Ansehen wohl bezeugter zuverlässiger Ueberslieferung zu geben.

Die Erzählungen von dem gewaltsamen Ende des Servius Tullius gehören in die Regierungen des Tarquinius Superbus und werden dort besprochen werden.

## Kapitel 8.

### Die Sage von Tarquinius Superbus.

Servius Tullius hatte zwei Töchter; von denen war die eine frommen und sanften Gemüthes und die andere war stolz, herrisch und gefühllos. Ebenso waren Aruns und Lucius, die zwei Söhne, die Tarquinius hinterlassen hatte, von verschiedener Gemüthsart: der eine gutmüthig und der andre bössartig und gewaltthätig. Diese Söhne des Tarquinius vermählte Servius mit seinen Töchtern, und er gedachte die Heftigkeit der Bösen durch die Sanftmuth der Guten zu mildern; daher gab er dem bösen Lucius die sanfte Tullia zur Frau, die stolze Tullia aber vermählte er dem gutmüthigen Aruns.

Aber es kam ganz anders, als Servius gehofft hatte. Die Bösen verlangte nach einander und sie verachteten ihre sanftmüthigen Gatten als schwach und feige. Daher mordete der ruchlose Lucius seine Gattin und seinen Bruder und dann nahm er die ihm gleichgestimmte Tullia zur Frau. Nun stachelte sich das böse Paar gegenseitig zu neuen Greuelthaten auf. Es gelüstete sie nach der Herrschaft und sie ersannen List und Trug und machten sich einen Anhang unter den Edlen und unter dem Volk von denen, die dem Servius Feind waren wegen seiner Neuerungen.

Als nun Alles vorbereitet war, begab sich Lucius Tarquinius auf das Forum, angethan mit dem königlichen Gewande und umgeben von einer Schaar Bewaffneter und entbot den Senat vor sich und redete zu ihm als König.

Auf das Gerücht von dieser Empörung eilte Servius bestürzt herbei und es entspann sich ein Streit in der Curie zwischen ihm und seinem Eidam. Da ergriff Tarquinius den schwachen Greis und faßte ihn mitten um den Leib und stürzte ihn die Stufen der Curie hinab und dann schickte er dem Fliehenden seine Schergen nach. Die erschlugen ihn auf der Gasse und ließen ihn in seinem Blute liegen.

Nun geschah eine grausenhafte und entsetzliche That. Die böse Tullia, des Servius Tochter, eilte voll Freude über das Geschehene auf ihrem Wagen fahrend auf das Forum und begrüßte ihren Gatten als König. Und als sie auf ihrem Heimweg in die Straße kam, wo ihr Vater erschlagen lag, da befahl sie dem Wagenlenker nicht auszuweichen und nicht umzukehren, und fuhr über die Leiche ihres Vaters, so daß der Wagen und ihr Gewand von dem Blute bespritzt wurden. Davon hieß die Gasse die Frevelgasse bis in die späteste Zeit.

So gewann Tarquinius die königliche Gewalt, ohne Billigung des Senats und ohne Wahl durch das Volk; und wie er sie gewonnen, so übte er sie; so daß das Volk ihn den Stolzen nannte und ihn haßte und verabscheute, so lange er lebte. Denn er achtete nicht auf Recht und Billigkeit und auf die Gesetze und Ordnungen des guten Königs Servius, und den Senat berief er nicht zur Berathung, wie es die früheren Könige alle gethan hatten, sondern er herrschte ganz nach eigener Willkür und bedrückte ohne Unterschied die Hohen und die Geringen. Dazu umgab er sich mit einer Leibwache nach Sitte der griechischen Tyrannen, und die ihm zuwider waren unter den Bürgern, oder deren Reichthum seine Habgier reizte, die büßte er auf falsche Anklagen hin um schweres Geld, oder trieb sie ins Elend oder ließ sie tödten. Das niedere Volk aber zwang er zu seinen Bauten und ließ sie fröhnen über ihr Vermögen, so daß ihrer viele aus Verzweiflung sich erhängten.

Nachdem Tarquinius seine Macht in Rom befestigt hatte, wandte er sich gegen die Latiner, und die nicht willig sich der römischen Herrschaft unterwarfen, die überzog er mit Krieg und unterwarf sie mit Gewalt. Die Gabiner aber widerstanden ihm mannhaft und er vermochte Nichts gegen sie. Da ersann sein Sohn Sertus eine List. Er kam nach Gabii, als flöhe er vor seinem Vater; und er zeigte blutige Striemen auf seinem Rücken und bat die Gabiner mit Flehen und vielen Thränen, ihn vor seinem Vater zu schützen und in ihre Stadt aufzunehmen. So wurden die Gabiner bethört und glaubten seinen Worten und nahmen

ihn auf, und da er tüchtig war im Kriege, so machten sie ihn zum Führer einer Schaar. Die Römer aber wichen immer zurück, wenn Sertus die Gabiner führte, denn so hatte Sertus es mit seinem Vater verabredet. Als nun Sertus durch diese List das Vertrauen der Gabiner gewonnen hatte und große Macht in Gabii besaß, schickte er einen Boten an seinen Vater nach Rom um zu fragen, was er nun weiter thun sollte. Der Bote fand den König lustwandelnd in seinem Garten, und statt aller Antwort schlug dieser mit seinem Stabe die höchsten Mohnköpfe ab und schickte den Boten heim. Sertus aber erkannte den Sinn der Antwort seines Vaters und fing an die Ersten und Edelsten der Gabiner mit falschen Anklagen zu umstricken und zu verderben oder durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen. Als er das gethan hatte, übergab er die hilflose Stadt seinem Vater.

Um nun seine Herrschaft zu befestigen, verband sich Tarquinius mit Octavius Mamilius, der in Tusculum herrschte, und gab ihm seine Tochter zur Frau; und er stiftete das Fest der latinischen Ferien, die er alljährlich feierte auf dem Albaner-Berge beim Tempel des Jupiter Latiaris und an denen alle latinischen Völkerschaften Theil nahmen.

Darauf führte er Krieg mit den Volskern, einem mächtigen Volke, das im Süden von Latium wohnte. Und er eroberte Sueffa Pometia, ihre größte und reichste Stadt, und gewann eine unendliche Kriegsbeute; die verwandte er auf den Bau des capitolinischen Tempels, den sein Vater begonnen hatte. Und zu dem Bau ließ er Künstler kommen aus den Städten Struriens und schmückte den Tempel mit herrlichen Kunstwerken und für die First des Tempels ließ er ein thönernes Biergespann fertigen in der kunstreichen Stadt Veji. Und als das Biergespann im Ofen gebrannt wurde, da schwand es nicht, wie sonst der Thon zu thun pflegt, sondern es dehnte sich und wurde so groß, daß man es nicht wieder herausnehmen konnte, ohne den Ofen abzubrechen. Da verkündete den Vejentern ein Seher, das Biergespann sei ein Unterpand des Glückes und der Herrschaft, und deshalb weigerten sie sich, es den Römern zu geben. Aber als in Veji ein Wettrennen stattfand und der Sieger im Rennen auf seinem Wagen aus der Rennbahn fuhr, da wurden plötzlich seine Pferde scheu und waren nicht zu bändigen noch zu halten und liefen gerades Weges nach Rom auf das Capitol, und am ratumenischen Thore warfen sie den Wagen um, und der Wagenlenker stürzte todt zur Erde. Da erkannten die Vejenter, daß der Zorn der Götter ihnen drohe, wenn

sie das thönerne Biergespann behielten gegen Recht und Gesetz und die Bestimmung des Geschickes, und sie brachten es nach Rom, wo es oben auf der First des Tempels aufgestellt wurde.

Auch die großen Abzugsgräben, die der ältere Tarquinius angefangen hatte, vollendete Tarquinius Superbus, und so gewaltig war der Bau und so fest, daß er noch besteht bis auf den heutigen Tag und das Wasser abführt von den niedern Theilen der Stadt in die Tiber. Dann vollendete Tarquinius das Forum zum Kauf und Verkauf und zum Verkehr der Bürger und zu Volksversammlungen, und in dem Thale zwischen dem Palatin und dem Aventin verschönerte er die große Rennbahn. Und mit vielen andern Bauwerken zierte er die Stadt. Denn er liebte Pracht und Herrlichkeit und er gedachte das Volk durch den großen Aufwand und die Frohnarbeit arm und elend zu machen, damit er es um so leichter beherrschen könnte.

Als er nun so mit vollem Glanze herrschte, da erschien vor ihm eines Tages ein fremdes Weib und bot ihm zum Verkaufe neun Bücher göttlicher Weissagungen, welche die cumanische Seherin Sibylle auf lose Blätter geschrieben hatte. Weil sie aber einen hohen Preis forderte, so verlachte sie Tarquinius und hieß sie gehen. Da verbrannte die Alte vor seinen Augen drei der Bücher und kam wieder zu Tarquinius und bot die übrigen sechs zum Kauf an für denselben Preis, den sie zuerst für alle neun verlangt hatte. Da verlachte sie Tarquinius noch mehr und hielt sie für wahnsinnig. Sie aber verbrannte abermals drei Bücher und bot die letzten drei zum Kauf an für den ursprünglichen Preis. Jetzt wurde Tarquinius nachdenklich und ahnte das Göttliche in dem Weibe und kaufte die Bücher. So erwarb er die Bücher der sibyllinischen Weissagungen, die man befragt in schweren Zeiten, in Kriegesnoth und Krankheit und Theurung, um zu erfahren, wie der Zorn der Götter könne versöhnt werden. Sie waren geschrieben in griechischer Sprache und sie wurden sorgfältig aufbewahrt und zwei Männer wurden ernannt auf Lebenszeit sie zu bewahren und wenn es nöthig war, sie zu befragen.

Bis auf diese Zeit war Tarquinius glücklich gewesen in allen seinen Unternehmungen und er ward immer mehr stolz und übermüthig. Da ward er geschreckt durch Träume und drohende Wundererscheinungen, und er beschloß das Orakel der Griechen in Delphi um Rath zu fragen. Deshalb schickte er zwei seiner Söhne nach Delphi und mit ihnen Junius, seiner Schwester Sohn, der wegen seiner Einfalt Brutus genannt wurde.

Aber die Einfalt des Brutus war nur zum Scheine von ihm erheuchelt, um den Tyrannen zu täuschen, der allen weisen Männern Feind war, weil er sich vor ihnen fürchtete. Als nun die Königsöhne dem delphischen Gotte große Geschenke darbrachten, gab Brutus nur einen einfachen Stab. Die Andern verlachten ihn, aber sie wußten nicht, daß der Stab ausgehöhlt und mit Gold gefüllt war, ein Abbild seines eigenen Geistes.

Nachdem die Königsöhne den Auftrag ihres Vaters ausgerichtet hatten, verlangte sie zu erfahren, wer nach dem Tarquinius in Rom herrschen würde. Und die Antwort des Orakels war, derjenige sollte herrschen über Rom, der zuerst die Mutter küssen würde. Da beredeten sich die zwei Brüder, zu lösen, wer von ihnen zuerst ihre Mutter küssen sollte, wenn sie heimgekommen wären. Aber Brutus erkannte den wahren Sinn des Orakels, und als sie den Tempel verlassen hatten, that er, als wenn er strauchelte und fiel auf den Boden und küßte die Erde, die gemeinsame Mutter aller Menschen.

Als nun Tarquinius vierundzwanzig Jahre lang König gewesen war, begab es sich, daß er Ardea belagerte, die Stadt der Rutuler in Latium.

Und in der langen Weile der Belagerung zechten eines Abends die Königsöhne und ihr Vetter Tarquinius Collatinus, der in Collatia wohnte und sprach mit einander, und jeder rühmte die Tugend und Häuslichkeit seiner Frau und sie wurden einig, sogleich die Wahrheit zu erforschen, und zu prüfen, welcher der Frauen das höchste Lob der römischen Matrone gebühre. Sie bestiegen ohne Verzug ihre Rosse und eilten in schnellem Ritt zuerst nach Rom und dann nach Collatia, um unvermuthet die Frauen zu überraschen. Da fanden sie des Königs Schwiegertöchter beim Mahle schwelgend, aber Lucretia, die Gemahlin des Collatinus saß noch in später Nacht bei ihren Mägden und war beschäftigt mit Spinnen und anderer häuslicher Arbeit. Also ward der Lucretia der Preis zuerkannt.

Aber Sertius Tarquinius, nachdem er Lucretia gesehen, empfand eine schändliche Lust und das Verlangen, ihr den Ruhm der Keuschheit zu rauben. Deshalb kam er eines Abends wieder nach Collatia, und nachdem er freundlich aufgenommen und in sein Schlafgemach geführt worden war, stand er auf in der Mitte der Nacht, da Alle im Hause schliefen und kam in das Gemach der Lucretia und verlangte ihres Leibes zu genießen. Und da sie sich weigerte, drohte er sie zu tödten und einen ermordeten

Sklaven neben sie zu legen und sie vor ihrem Gemahl anzuklagen, daß er sie im Ehebruch gefunden habe mit einem Sklaven. Da ergab sich Lucretia seinem Begehren. Und am Morgen ging Sertus weg und kehrte zurück nach dem Lager vor Ardea.

Lucretia aber sandte Boten nach Rom und nach Ardea und ließ ihren Vater Lucretius rufen und Collatinus ihren Gemahl. Die kamen eiligst nach Collatia und mit ihnen Junius Brutus und der edle P. Valerius Poplicola, und fanden Lucretia in Trauerkleidern in ihrem Gemach. Und wie sie alle versammelt waren, erzählte ihnen Lucretia von der schändlichen That des Sertus und der ihr zugefügten Schmach und forderte die Männer auf zu einem Schwur, ihre Schande zu rächen. Und als sie geendet hatte, zog sie ein Messer hervor und stieß es sich ins Herz, daß sie starb.

Da ergriff die Männer ein gewaltiger Schmerz und sie trugen die Leiche auf den Marktplatz und erzählten dem Volke was geschehen war und schickten Boten mit der Nachricht nach Ardea zum Heere. Und Brutus versammelte das Volk und redete zu ihm und forderte es auf dem Tyrannen zu widerstehen. Das Volk aber beschloß den Tarquinius und sein ganzes Haus aus Rom zu verbannen und das Königthum abzuschaffen und keinen König mehr in Rom zu dulden. Und sie wählten an des Königs Stelle zwei Männer, die sollten die königliche Gewalt haben auf ein Jahr, und nicht Könige heißen, sondern Consuln, und für die Besorgung der Opfer, die dem Könige oblagen, wählten sie einen Opferkönig auf Lebenszeit, der sollte aber keine Gewalt im Staate haben und dem obersten Pontifer untergeben sein. Sonst aber änderten sie nichts in den Gesetzen und Ordnungen des Staates, sondern ließen sie alle bestehen wie sie unter den Königen gewesen waren. Und zu den ersten Consuln wählte das Volk L. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus. Die verschlossen die Thore gegen Tarquinius, und das Heer vor Ardea fiel auch ab von Tarquinius und kehrte nach Rom zurück.

So war die Schmach der Lucretia gerächt und Rom ward eine freie Stadt, nachdem es zweihundertundvierzig Jahre lang Königen unterthan gewesen war.

### Kritik der Sage von Tarquinius Superbus.

Die Periode der Tarquinierrherrschaft geht der Einführung der Republik unmittelbar vorher und grenzt somit an die Zeit, wo die Art



der römischen Geschichtschreibung sich mit einem Male ändert und den Anschein gleichzeitiger historischer Aufzeichnung gewinnt, indem von nun an Jahr für Jahr die Namen der obersten Magistrate und die wichtigsten Ereignisse in annalistischer Form mitgetheilt werden. Man könnte also vermuthen, daß wenigstens ein Dämmererschein wahrer Geschichte in die Regierung des letzten Tarquinius fallen müßte: und das hat man auch allgemein angenommen. Indessen, wenn man die angegebenen Begebenheiten näher betrachtet, findet man weder in ihrem Inhalt, noch in ihrer Form einen wesentlichen Unterschied von denen, welche unsre Quellen über die früheren Könige berichten. Nur die persönlichen Abenteuer des Tarquinius Superbus sind etwas reicher und manchfaltiger, und in ihnen zeigen sich mehrfache Spuren einer kühneren Phantasie neben offener Benutzung griechischer Fabeln.

Es ist schon oben angedeutet, daß die ältesten Erzähler nur von einem Tarquinius wußten und daß erst spätere Ordner und Zurechtleger der Königsgeschichte in sehr ungeschickter Weise aus diesem einen L. Tarquinius deren zwei machten und dieselben durch Einschlebung des Servius Tullius auseinander hielten. Daher kommen die Angaben, welche dieselbe Begebenheit bald auf den ältern, bald auf den jüngern Tarquinius beziehen, wie z. B. die Aufführung der großen Bauten und den Ankauf der sibyllinischen Bücher. Daher kommen auch die chronologischen Schwierigkeiten, welche schon dem Dionysius so viel zu schaffen machten und ihn veranlaßten eine ganze Generation zwischen dem ältern und dem jüngern Tarquinius einzuschleiben und den letzteren zum Enkel statt zum Sohne des ersteren zu machen<sup>1</sup>: denn wenn Tarquinius Priscus als reifer Mann im mittleren Lebensalter nach Rom kam und siebenunddreißig Jahre regierte, so konnte er doch wohl keine kleinen Kinder hinterlassen, von denen der eine nach vierundvierzigjähriger Regierung des Servius König wurde, fünfundzwanzig Jahre regierte und nach vielen Jahren in der Verbannung starb, so daß von der Geburt des Vaters bis zum Tode des Sohnes zum allerwenigsten anderthalb Jahrhunderte angenommen werden müssen.

Die griechische Färbung der Sage verräth sich in mancherlei Weise und ist gewiß ziemlich spätem Ursprungs. Durch sie erscheint Tarquinius ganz im Lichte eines griechischen Tyrannen der älteren Periode. Er

1) Dionys. IV, 7.

bemächtigt sich der Herrschaft mit Gewalt, ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen, mit Hülfe eines Partheianhangs und einer Leibwache, er wüthet gegen die Reichen und den Adel, drückt das Volk durch Frohnden, sucht sich und sein Haus durch Familienverbindungen mit einem auswärtigen Herrscher zu stützen. Dabei ist er prachtliebend, unternehmend, ein Förderer der Kunst, kühn in seiner äußeren Politik und siegreich im Felde.

Diese nach griechischen Vorbildern entworfene Schilderung des Tarquinius entstand wahrscheinlich in der spätern Zeit unter immer steigendem Einfluß griechischer Ideen. Dagegen gab es auch ein nationales und weniger ungünstiges Bild von Tarquinius, worin er nicht als Tyrann erschien, sondern als ein kräftiger König wie Romulus oder Ancus. Diese Anschauung von Tarquinius wird dann verbunden mit dem älteren dieses Namens, der nie als rechtloser Tyrann geschildert wird, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Verschiedenheit in der Auffassung mitgewirkt hat aus einem Tarquinius zwei zu bilden.

Die Erzählung von der Bewältigung Gabii's durch die List des Sertus und die von dem Abschlagen der Wohnköpfe sind beide griechischen Ursprungs und vielleicht dem Herodot entnommen, der<sup>2</sup> von der List des Jopyrus, wodurch Babylon erobert wurde und von dem Rathschlage des Thrasylbulus an Periander<sup>3</sup> ganz Aehnliches erzählt.

Aus griechischer Quelle fließt auch sicherlich die Erzählung von der Gesandtschaft nach Delphi, die wohl bloß erfunden wurde, um an einem Beispiele zu zeigen, wie des Brutus verborgene Klugheit an den Tag kam. Die Gesandtschaft führt zu Nichts; die Absendung ist nicht durch wichtige politische Ereignisse, sondern durch einfache Wundererscheinungen und Träume motivirt<sup>4</sup>. Wollte man die Zukunft erforschen, und es reichten die einheimischen Propheten nicht aus, so lag es am nächsten, nach Etrurien zu senden. Zu dem eigentlichen Griechenland stand Rom damals gewiß in gar keiner Beziehung, wenn es auch mit italischen Griechen in Berührung kam. Es ist kaum denkbar, daß in so früher Zeit so

2) Herod. III, 154.

3) Herod. V, 92.

4) Auf einer hohen Palme nahe bei der Königsburg nisten zwei Adler. Von einem Geierschwarm werden die Alten vertrieben, die Jungen getödtet, das Nest zerstört. Hierbei ist zu bemerken, daß in Rom die Palme nicht wächst. Die Erzählung stammt also wohl von einem Griechen des südlichen Italiens oder Siciliens.

ganz vereinzelt eine Befragung des delphischen Heiligthumes stattgefunden habe <sup>5</sup>.

In ähnlicher Weise ist auch die Erzählung von dem Ankauf der sibyllinischen Bücher durch Tarquinius verdächtig, obgleich die allgemeine Ueberlieferung zu ihren Gunsten spricht und nur der einzige Suidas erwähnt, daß einige Gewährsmänner den Ankauf in die Zeit der Republik verlegen. Die sibyllinischen Bücher wurden im Tempel des Jupiter auf dem Capitol aufbewahrt. Nichts war natürlicher als die Angabe, daß Tarquinius, der Erbauer jenes Tempels, sie erworben habe <sup>6</sup>.

Aus den griechischen Erzählungen, welche in die Geschichte der Tarquinier eingeflochten worden sind, hat man schließen wollen, es lasse sich in der tarquinischen Periode eine lebhafte Berührung der Römer mit den Griechen und ein Einfluß griechischer Bildung auf Rom erkennen. Wir halten dieses für ganz verfehlt und können in jenen Erzählungen nur wiederholte Versuche erkennen das griechische Element in die römische Geschichte einzuschwärzen, wie sie schon in der Aeneassage, in der angeblichen Verbindung des Numa mit Pythagoras, in der Sage vom Dianentempel des Servius, der dem Tempel der ephesischen Artemis nachgebildet sein soll, und in der Ableitung der Tarquinier von dem korinthischen

5) Die nächste Befragung wird in den letzten Befenterkrieg verlegt, dessen Geschichte mit allerlei Fabeln und Wundern durchflochten ist (Liv. V, 16. Schwegler, R. G. III. 219. Marquardt, R. A. IV, 44. A. 276) und sie ist auch hier zweifelhaft.

6) Schicksalsbücher, den sibyllinischen ähnlich, gab es nicht nur bei den Griechen, sondern auch bei den Italikern, sowohl den Sabellern als den Etruskern. Die Römer hatten die Sprüche der Marcier (Carmina Marciana, Hartung, Rel. d. Röm. I, 139), von Tibur waren Schicksalsprüche (Sortes) der Nymphe Albunea, die von Varro zu den Sibyllen gerechnet wird, in wunderbarer Weise nach Rom gekommen (Marquardt, R. A. IV, 299). So gab es auch etruskische libri fatales (Liv. V, 45. Cic. de Div. I, 44. 100) und die Sprüche der etruskischen Nymphe Begoë (quae artem scripserat fulguritorum apud Tuscos. Laetant. Inst. I, 6. 12). Solche Bücher finden wir gemeinschaftlich mit den sibyllinischen Büchern auf dem Capitol in der Bewahrung des dazu eingesetzten Priestercollegiums (der XV viri sacris faciundis). Sie werden alle ohne Unterschied Schicksalsbücher (libri fatales) oder auch sibyllinische genannt, und sie scheinen sich wenig von einander unterschieden zu haben. Welche von diesen Büchern nun die ältesten waren, die einheimischen oder die fremden, das ist gewiß leicht zu entscheiden. Es ist nicht denkbar, daß das Fremde in Aufnahme gekommen sei vor dem Volksthümlichen. Wenn nun die Bücher der etruskischen Begoë in Rom waren, wie bezeugt wird, so liegt es am nächsten, anzunehmen, daß die etruskischen Tarquinier diese herüberbrachten, und nicht die ihnen so fern liegenden Sibyllenbücher.

schen Demaratus vorliegen und alle ebensowenig Begründung haben, wie die von Tarquinius Superbus. Wie und wann zuerst Griechenland auf Rom eingewirkt, ist eine Frage, die sich aus den erfundenen Geschichten der Königszeit nicht beantworten läßt. Wenn, wie es scheint, das Alphabet und das Maas- und Gewichtssystem aus den griechischen Städten Unteritaliens eingeführt wurde, so liegen bis jetzt keine Zeugnisse vor, welche auf die Zeit und Art der Einführung ein Licht werfen.

Ist nun die Regierungsgeschichte des Tarquinius Superbus unhistorisch, so folgt, daß auch die Erzählung von seiner Vertreibung nur als Dichtung gelten kann. Daß ein mächtiges Regentenhaus so ohne alle Schwierigkeit, ohne alle Kämpfe, durch einfachen Volksbeschuß vertrieben worden sei und daß auf eine Jahrhunderte lange Königsherrschaft wie mit einem Schlage eine Republik mit regelmäßigem jährlichem Beamtenwechsel gefolgt sei, das widerstreitet aller Erfahrung, und man möchte sagen, der menschlichen Natur.

Unsere Vermuthung nun geht dahin, daß die Vertreibung der Tarquinier aus Rom nicht eine einfache Verfassungsänderung war, eine Verwandlung des Königthums in die Republik, sondern daß sie eine nationale Erhebung des latinisch-sabinischen Volkes gegen die Etrusker bezeichnet, welche eine Zeitlang über Latium geherrscht hatten.

Der Beweis hierzu läßt sich nicht mit absoluter Strenge führen. Die Zeugnisse, auf welche wir uns berufen müssen, sind zu schwankend und unzuverlässig, zu sehr von individueller Auffassung abhängig, zu vieldeutig und ungenügend. Aber auf vollständige historische Beweisführung machen wir keinen Anspruch. Es wird uns genügen ein annähernd wahrscheinliches Bild der Ereignisse zu gewinnen und wenigstens das vollkommen Unhaltbare, Unwahrscheinliche und Unmögliche zu beseitigen.

Die Etrusker, von den Römern auch Tusker, von den Griechen Tyrrhener genannt, waren in Abstammung, Sprache und Sitte grundverschieden sowohl von den sämtlichen Urvölkern Italiens, als auch von den eingewanderten Griechen. Sie beherrschten zur Zeit ihrer größten Verbreitung im Norden die weite Ebene des Po, im Süden das fruchtbare Campanien und in Mittelitalien das nach ihnen genannte Etrurien. In jedem dieser drei geographisch und politisch getrennten Districte hatten sie von frühester Zeit an Städte gegründet, die unter besonderen Königen in losem Bündnisse miteinander standen. Sie hatten bei ihrer Einwanderung die Ureinwohner entweder verdrängt oder unterworfen, und waren

mit ihnen in einigen Gegenden, wie z. B. im südlichen und östlichen Etrurien mit den Umbrenn, bis zu einem gewissen Grade verschmolzen. In den Niederlassungen, nördlich der Apenninen, erlagen die Etrusker allmählich dem Andringen der Gallier; in Campanien scheint ihre Herrschaft nicht lange gedauert zu haben, und von den griechischen Colonien im Bunde mit den vordringenden Sabellern, etwa gegen Ende der Königszeit, gebrochen worden zu sein; aber im eigentlichen Etrurien, zwischen dem Arno, der Tiber, dem Meere und den Apenninen entfalteten sie sich zu voller nationaler Blüthe. Von hier aus beherrschten sie die von ihnen benannte westliche See, das tyrrhenische Meer, und dehnten ihren Handel, sowie auch ihre gefürchtete Seeräuberei nach den entferntesten Küsten aus, und hier haben sie Spuren ihrer nationalen Eigenthümlichkeit zurückgelassen, die noch heute das Zeugniß von ihrem großen Kunstfleiß und ihrem Reichthum ablegen.

Von der Geschichte der Etrusker wissen wir so gut wie Nichts. Sie leben für uns, wie die Aegypter, nur in den zahlreichen Monumenten, besonders den Grabdenkmälern, die sie hinterlassen haben, und in den spärlichen und unzuverlässigen Erwähnungen römischer und griechischer Schriftsteller. Die reiche Literatur, die sie einmal besaßen, ist untergegangen und sogar die Sprache, die sie bis ins Zeitalter der römischen Bürgerkriege gesprochen, ist so vollständig verschollen, daß wir von den vielen erhaltenen Inschriften keine einzige entziffern können. Daher sind die Etrusker in vielen Hinsichten für uns zu einem Räthsel geworden, dessen Lösung nur dann erwartet werden kann, wenn sich einmal der Schlüssel zu ihrer Sprache finden sollte. Auch darf man über ihr Wesen, ihre Denkungsart, ihre religiösen Anschauungen und bürgerlichen Ordnungen nur mit bescheidenem Rückhalt sprechen, und es ist selbstverständlich aus diesem Umstande sehr schwer den Einfluß zu berechnen, den sie auf die Römer ausgeübt haben<sup>7</sup>.

7) Der etruskische Einfluß auf Rom ist zwar nicht der Art gewesen, daß er den ursprünglichen Volkscharakter wesentlich verändert hätte. Aber er zeigt sich sowohl in religiöser als politischer Beziehung in einer solchen Weise, daß man ihn schwerlich aus der friedlichen Berührung zweier Nachbarvölker ableiten kann. Das römische Augurienwesen in seiner vollendeten Ausbildung, als eine politisch-religiöse Disciplin ist etruskisch (s. D. Müller, Etrusker III, 6). Die Wahrsagungskunst der Haruspices, besonders die Lehre von der Bedeutung und Sühnung der Blitze ist immer ausschließlich in Besitz und in der Ausübung von Etruskern gewesen (Müller, Etrusker III, 7).

Ueber die Abstammung und ursprüngliche Heimath der Etrusker ist man noch zu keiner endgültigen und befriedigenden Ansicht gelangt, obgleich diese Frage von den ältesten Zeiten an bis auf den heutigen Tag den Gegenstand eifrigster Untersuchung gebildet hat. Die Alten beruhigten sich bei der Angabe, daß die Etrusker aus Kleinasien nach Italien gezogen und mit den vielverbreiteten Tyrrhenern des östlichen Mittelmeeres verwandt seien. Die neuere Forschung seit Niebuhr neigt sich mehr der Annahme zu, daß die Etrusker zu Lande aus den Gebirgsgegenden Rhätians eingewandert und von Norditalien sich allmählich nach den mittleren und südlichen Gegenden der Halbinsel verbreitet haben. Es ist, wie gesagt, unmöglich hier zu entscheiden, und wir müssen uns getrösten über die ursprüngliche Heimath und Herkunft der Etrusker in Ungewißheit zu bleiben.

Die erste Berührung der Etrusker mit Rom und Latium muß stattgefunden haben, als dieselben das ganze Etrurien bis an die Tiber unterworfen hatten und nun weiter südlich nach Campanien vordrangen<sup>8</sup>. „Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Etrusker sich zu Lande nach Campanien ausgebreitet haben, daß ihre Herrschaft sich einstmals ohne Unterbrechung vom Fuße der Alpen bis zum Vesuv erstreckt hat, daß folglich das latinische Küstenland einmal etruskisch war“<sup>9</sup>. Diese südlichsten Eroberungen der Etrusker waren aber nicht so dauernder Natur als die im eigentlichen Etrurien. Sie scheinen nicht den Charakter einer Völkerwanderung und massenhaften Niederlassung, sondern mehr den einer militärischen Occupation gehabt zu haben<sup>10</sup>, nachdem die Colonisation des eigentlichen Etruriens die Hauptkraft des etruskischen Volksstammes absorbiert hatte<sup>11</sup>. Schon das südliche Etru-

---

Besonders bedeutsam ist aber dies, daß die Abzeichen der königlichen Würde, welche im Wesentlichen den republikanischen Magistraten blieben, nach dem einstimmigen Zeugnisse aller Berichterstatter aus Etrurien stammen. Dieses ist nur unter der Voraussetzung erklärbar, daß etruskische Fürsten Rom beherrscht haben, etwa wie der Gebrauch französischer Formularien in der parlamentarischen Sprache in England auf die normannische Eroberung hinweist.

8) Ganz einerlei, ob dieses Vordringen zu Lande oder wie Andre (Mommsen, R. G. I, 126) durchaus wollen, zur See stattgefunden hat.

9) Schwegler, R. G. I, 329.

10) Wie die Sagen von Gales Vibenna, Mastarna und Porjenna sie schildern.

11) Man vergleiche die Longobarden in Süditalien und die Anglonormannen in Wales.

rien, zwischen dem ciminischen Walde und der Tiber, scheint erst lange noch dem nördlichen Theile des Landes unterworfen und nur theilweise und unvollkommen die etruskische Sprache und Sitte angenommen zu haben<sup>12</sup>. Daher erklärt es sich, daß die etruskische Herrschaft in Campanien und Latium verhältnismäßig früh gebrochen wurde und wenig nachweisbare Spuren hinterließ.

Eine Erinnerung an die Herrschaft der Etrusker in Latium erhielt sich in der alten Volksage von dem etruskischen Tyrannen Mezentius, der in der mythischen Zeit des Aeneas die Latiner unterjocht, ihnen einen Zehnten als Tribut auferlegt, aber endlich nach hartem Kampfe aus Latium vertrieben worden sein soll. Eine andre mythische Figur ähnlicher Art ist Turnus, dessen Name schon den Tyrrhener, d. h. den Etrusker verräth, und der als Herr der Rutuler von Ardea den Aeneas bekämpft. Als solche etruskische Eroberer von Latium erscheinen auch Mastarna und der vielgenannte Lucumo Gales Bibenna, der bald in die Zeit des Romulus, bald in die des Tarquinius Priscus verlegt wird. In der geläufigen Geschichtserzählung sind als etruskische Eroberer Latiums die Tarquinier unter die römischen Könige eingereicht worden und schließlich sehen wir in der Eroberung Roms durch Porsenna weiter nichts als eine andre Form derselben Volksage, welche das Andenken von einstmaliger etruskischer Herrschaft über Latium erhalten hat.

---

## Kapitel 9.

### Die Befestigung der Republik und der Unabhängigkeit.

Als der böse Tarquinius mit seinem ganzen Hause aus Rom vertrieben worden war, gab er die Hoffnung nicht auf, die Herrschaft wieder zu erlangen. Er hatte noch einen starken Anhang in Rom, besonders unter den jüngeren Patriciern, die unter seiner Herrschaft ein zügelloses Leben geführt hatten. Deshalb schickte er Boten nach Rom; die sollten vorgeben, die Auslieferung seiner fahrenden Habe zu verlangen, aber im Geheimen mit seinen Anhängern verhandeln und Rath pflegen, wie man

---

12) Mommsen, R. G. I, 115. 116. 143.

den König nach Rom zurückführen könnte. Als nun die Verschworenen eines Tages heimlich zusammenkamen und berathschlagten, behorchte sie ein Slave und verrieth sie den Consuln. Da wurden sie alle ergriffen und in den Kerker geworfen. Dem Slaven aber wurde die Freiheit und das römische Bürgerrecht verliehen zur Belohnung für seine Treue.

Unter den Verschworenen waren auch die zwei Söhne des Brutus. Da gab Brutus ein leuchtendes Beispiel von Liebe zum Vaterlande und von strenger Gerechtigkeit. Denn er verurtheilte seine eigenen Söhne ebenso wie die andern Verschworenen zum Tode als Verräther und flehte nicht das Volk an um Gnade, sondern ließ selbst vor seinen Augen die Jünglinge entblößen und an den Pfahl anbinden und geißeln und dann befahl er dem Victor, ihnen mit dem Beile das Haupt abzuschlagen. So war ihm Rom lieber als sein eigenes Blut, und er rettete die Freiheit, die er gegründet hatte, daß sie nicht alsobald wieder verloren ging.

Nun war das Volk noch mehr erbittert gegen die vertriebenen Tarquinier und der Senat weigerte sich, ihnen ihre fahrende Habe herauszugeben und vertheilte dieselbe an das Volk. Das Feld aber zwischen der Stadt und der Tiber, welches den Tarquiniern gehörte und mit Getreide bebaut war, weihte der Senat dem Gotte Mars, und nannte es das Marsfeld, und das Korn wurde abgemäht und in die Tiber geworfen. Da trieb es in dem seichten Flußbette hinab an eine Stelle, wo es hangen blieb; und als im Laufe der Zeit Schlamm und Erde sich dort ansetzte, entstand eine Insel im Fluß, die später mit Deichen und Mauern so fest gemacht wurde, daß große Gebäude und Tempel darauf gebaut werden konnten.

Nachdem nun die Verschwörung der tarquinischen Parthei entdeckt und bestraft war, machte der Senat und das Volk ein Gesetz, daß alle, die zu dem tarquinischen Geschlecht gehörten, verbannt werden sollten auf ewige Zeiten. Und alle heimlichen Anhänger der königlichen Parthei flohen aus der Stadt und sammelten sich um den vertriebenen Tarquinius. Aber Tarquinius Collatinus, welcher Consul war mit Brutus, war ein Freund des Volkes und ein Feind des vertriebenen Königs und seines Hauses, wegen der Schmach, die Sertus Tarquinius seiner Gattin Lucretia angethan hatte. Weil aber auch er zu dem Geschlechte der Tarquinier gehörte, so gehorchte er dem Gesetz, und legte sein Amt nieder und ging in die Verbannung. Und an seine Statt wählte das Volk den P. Valerius zum Consul.



Als nun der Plan des Tarquinius gescheitert war, durch List und Verrath und heimliche Verschwörung die Herrschaft wieder zu erlangen, begab er sich nach Tarquinii im Lande der Etrusker, in die Heimath seines Vaters und reizte die Tarquintenser und die Vejenter zum Kriege gegen Rom. Da zogen die Römer aus gegen die Etrusker und es kam zu einer gewaltigen Schlacht bei dem Walde Arsa. In der Schlacht sah Aruns, des Tarquinius Sohn, den Brutus an der Spitze des römischen Heeres, und er gedachte sich zu rächen an dem Feinde seines Hauses und spornete sein Ross gegen ihn an und rannte gegen ihn mit seinem Speere. Und als ihn Brutus erblickte, that er desgleichen, und sie trafen sich beide mit den Speeren und durchbohrten einer den andern und fielen beide todt von den Pferden. Die Schlacht war aber heiß und blutig und dauerte unentschieden bis an den Abend. Und in der Nacht, da beide Heere auf der Wahlstatt lagerten, ertönte eine laute Stimme aus dem Walde; das war die Stimme des Waldgottes; die sagte, die Römer hätten gesiegt, denn es sei von den Etruskern einer mehr erschlagen, als von den Römern. Da zogen die Etrusker ab in ihre Heimath, und auch die Römer kehrten heim und nahmen die Leiche des erschlagenen Brutus mit sich und begruben sie, und die römischen Frauen beweinten ihn und trauerten um ihn ein ganzes Jahr, deshalb, weil er die Schmach der Lucretia so mannhaft gerächt hatte.

¶ Darauf begab sich Tarquinius der Stolze nach Clustum zum Könige Porsenna, der über alle Etrusker herrschte, und flehte ihn an um Hülfe gegen die Römer. Und Porsenna sammelte ein gewaltiges Heer und zog gegen Rom, um den Tarquinius wieder als König einzusetzen in sein Reich. Und als die Etrusker plötzlich heranzogen, eroberten sie den Berg Janiculus, der auf der rechten Seite der Tiber liegt, dem Capitolium gegenüber, und trieben die Römer über die hölzerne Brücke zurück in die Stadt. Da ergriff die Römer große Furcht; sie wagten nicht dem Feinde zu widerstehen und den Zugang zu vertheidigen, und flohen in die Stadt zurück. Als das Horatius sah, der mit Beinamen Cocles hieß, weil er nur ein Auge hatte, stellte er sich den Feinden gegenüber am Eingange zur Brücke und mit ihm zwei Kampfgenossen, die hießen Larcius und Herminius. Diese drei Männer wichen nicht von der Stelle, sondern kämpften allein mit dem ganzen Heere der Etrusker und hielten Stand, während hinter ihnen die Römer die Brücke abriffen. Und als nur noch wenig Planken übrig waren, eilten Larcius und Herminius

zurück zu den Ihrigen, aber Horatius wollte nicht weichen, bis die Brücke ganz zusammenbrach und in den Fluß stürzte. Da wandte er sich und sprang in die Tiber mit allen seinen Waffen, wie er war, und schwamm hinüber nach Rom und erreichte das Ufer unverletzt. So rettete Horatius die Stadt von den Etruskern und die Römer jubelten laut und führten ihn im Triumph in die Stadt und beschenkten ihn mit Speise und Trank. Später errichteten sie ihm ein Standbild auf dem Comitium und gaben ihm so viel Land, als er an einem Tage umpflügen konnte.

Aber die Stadt ward hart bedrängt von Porsenna und es entstand große Hungersnoth in Rom und das Volk wollte schier verzagen. Da entschloß sich Mucius, ein edler Römer, den König Porsenna zu tödten, und er schlich sich ins Lager der Etrusker bis in das Zelt des Porsenna. Aber da er ihn nicht kannte, erschlug er des Königs Schreiber, der neben ihm saß und den Soldaten den Sold auszahlte. Als er nun ergriffen und mit dem Tode bedroht ward, streckte er seine rechte Hand in die Flamme eines Opferfeuers und ließ sie zu Asche verbrennen. Da entsetzte sich Porsenna über den Heldenmuth des Jünglings und verzicht ihm und hieß ihn frei zurückkehren. Und Mucius, zum Dank für die Großmuth des Porsenna, entdeckte ihm, daß 300 römische Jünglinge sich verschworen hätten das Gleiche zu wagen wie er, und daß sie nicht eher ruhen würden, bis sie ihn ermordet hätten.

Als das Porsenna hörte, fürchtete er die Römer länger zu bedrängen und machte Friede mit ihnen. Und er nahm ihnen kein Land als nur sieben Gaue der Vejenter, welche die Römer früher erobert hatten; die wollte er den Vejentern zurückgeben, und er ließ sich Geißeln stellen und verlangte nicht mehr, daß die Römer den Tarquinius wieder als König aufnehmen sollten.

Unter den Geißeln war eine edle römische Jungfrau mit Namen Clölia; die ertrug es nicht von den Etruskern gefangen gehalten zu werden. Daher, als es Nacht wurde, entwich sie aus dem Lager und sie kam an den Fluß und schwamm hinüber auf das andre Ufer nach Rom. Die Römer aber, obwohl sie ihren Muth ehrten, tadelten ihre That, weil sie wider das Recht und den Vertrag gehandelt hatte, und brachten sie zurück zu Porsenna. Da bewunderte Porsenna die Treue der Römer und gab ihnen Clölia frei, und von den andern Geißeln so viele sie auswählte; und als er abzog von Rom, ließ er sein Lager zurück und schenkte den Römern alle seine Habe, die er darin hatte. Die verkaufte

der Senat an das Volk, und daher stammte die Sitte, wenn Güter öffentlich verkauft wurden, daß man sagte, man verkaufe die Güter des Königs Porfenna.

Als so Porfenna des Krieges müde geworden war, zog er heim nach Clusium; aber seinen Sohn Aruns schickte er mit einem Heere gegen Aricia, eine Stadt der Latiner, wo die Landesgemeinde von ganz Latium pflegte zusammen zu kommen. Aber Aristodemus, der Tyrann von Cumä, half den Latinern und die Etrusker wurden in einer großen Schlacht geschlagen, so daß ihrer nur wenige entkamen. Die nahmen die Römer gastfreundlich auf, pflegten sie und heilten ihre Wunden, und denen, die in Rom bleiben wollten, gaben sie Wohnsitze in dem Theile der Stadt, der nach ihnen das Tusckerviertel genannt wurde.

Tarquinius aber hoffte noch immer Rom wieder zu gewinnen. Deshalb ging er nach Tusculum zu seinem Eidam Octavius Mamilius und reizte die Tusculaner und die andern Latiner zum Kriege gegen Rom. Und die Römer fürchteten sich vor der Macht der Latiner; und weil sie dachten, daß die zwei Consuln nicht einig sein würden im Kriege, ernannten sie einen Heermeister, der sollte alle Gewalt haben über Rom, wie ein König, und einziger Führer des Heeres sein, sechs Monate lang. Und zum Heermeister wählten sie M. Valerius. Darauf geschah eine große Schlacht am See Regillus zwischen den Römern und den Latinern, und die Römer fingen an zu weichen, als der vertriebene König gegen sie heranzog an der Spitze eines Haufens von römischen Verbannten. Da gelobte der römische Heermeister einen Tempel dem Castor und Pollux, wenn sie den Römern beistehen wollten im Kampfe. Und siehe, alsobald ritten zwei Jünglinge auf weißen Rossen an der Spitze der römischen Reiter und drangen auf die Feinde. Und die Römer sahen, daß es die göttlichen Zwillinge waren und faßten Muth und warfen die Latiner und tödteten ihrer viele und besiegten sie.

Als nun die Schlacht verloren war, gab Tarquinius alle Hoffnung auf, je wieder nach Rom zurückzukehren und ging nach Cumä zum Tyrannen Aristodemus, und wohnte da, bis er starb.

In Rom aber, da die Schlacht noch kaum geendet war, erschienen zwei Jünglinge auf weißen Rossen und verkündigten den Sieg über die Latiner, und als sie ihre Pferde gewaschen hatten am Quell der Juturna auf dem Forum, da verschwanden sie plötzlich und wurden nicht mehr gesehen. Da wußten die Römer, daß es Castor und Pollux gewesen

waren, und sie bauten ihnen einen Tempel an der Stätte, wo sie ihre Pferde gewaschen hatten.

Von nun an hatten die Römer Friede vor Tarquinius und seinem Hause. Und sie machten neue Gesetze und Ordnungen, damit sie die Freiheit, die sie gewonnen, behalten möchten und nicht wieder in die Gewalt von Königen kämen.

### Kritik der Erzählung.

Die Erzählungen über die Versuche der vertriebenen Tarquinier, die verlorene Herrschaft wieder zu gewinnen, sind zwar sehr getrübt, aber es finden sich Spuren darunter, welche von einer wahren und echten Ueberlieferung herzurühren scheinen und diese deuten darauf hin, daß die Revolution keineswegs sich auf die Aenderung in der Regierungsgewalt des Staates beschränkte, sondern daß sie auch von nationaler Bedeutung war. Die Verschwörung unter dem römischen Adel zu Gunsten der Tarquinier ist aufzufassen nicht als eine Sache der jungen Männer, sondern als eine Partheinahme der jüngeren Geschlechter für Tarquinius. Diese jüngeren Geschlechter, welche von dem älteren Tarquinius zu dem alten Adel hinzugefügt sein sollen<sup>1</sup>, waren wie es scheint Etrusker, die mit der etruskischen Eroberung nach Rom kamen. Ihre Vereinigung mit den früheren Bestandtheilen des römischen Volkes ist die so mehrfach erwähnte Vermehrung des Senates und der Ritter, welche bald dem Romulus, bald dem Tullus, bald dem älteren Tarquinius zugeschrieben wird<sup>2</sup>. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß eine solche Verstärkung der adligen Geschlechter durch Etrusker stattfand, und diese, die jüngeren<sup>3</sup> Geschlechter sind es, welche für Tarquinius Parthei ergreifen und massenhaft verbannt werden<sup>4</sup>. So wurde Rom um diese Zeit seiner eigenen Nationalität zurückgegeben; es wurde wieder latinisch. Das etruskische Element, welches nie tief ins Volk eingedrungen war, sondern sich nur der Herr-

1) Cicero Rep. II, 20. 35. Liv. I, 35.

2) Siehe oben S. 45 ff.

3) Patres minorum gentium bezeichnet keineswegs Angehörige „geringerer“ Geschlechter, sondern „jüngerer.“

4) Von dieser massenhaften Verbannung zeugt der Umstand, daß sogar Collatinus, obgleich er einer der Gründer der Freiheit war, Rom meiden mußte. In der Erzählung von der Schlacht am Regillus kommt eine Cohorte römischer Verbannter vor.

schaft bemächtigt hatte, wurde wieder ausgeworfen, und ließ nur die wenigen Spuren zurück, die sich von ihm im späteren Rom finden.

In der gewöhnlichen Erzählung wird dem letzten Tarquinius vorgeworfen, er habe den Senat in seinen Befugnissen herabgewürdigt, viele Senatoren verbannt oder gemordet, zuletzt ganz ohne den Rath des Senates regiert. Daraus wird erklärt, daß Brutus es nöthig fand eine große Anzahl neuer Senatoren zu ernennen und so den Senat wieder vollzählig zu machen.

Diese Erzählung, so wie sie steht, ist unvernünftig. Die Beseitigung des Senates konnte einem römischen Könige weder als möglich, noch als wünschenswerth erscheinen. Ein Gewalthaber, wie Tarquinius geschildert wird, konnte den Senat mit seinen Anhängern füllen, was ja in seiner Befugniß lag und ihn dann zur Stütze seiner Herrschaft benutzen, aber die Senatoren wegzumorden wäre ein wahnsinniges Unternehmen gewesen.

Wenn daher der Senat unter Tarquinius nicht vollzählig war, so können wir das nur so verstehen, daß die Vertreter des alten latinischen Adels fehlten, und nach der Revolution, als die meisten etruskischen Adelsgeschlechter auswandern mußten, entstanden wieder Lücken, welche durch die Ernennung nationaler Senatoren ausgefüllt wurden.

Der Krieg mit den etruskischen Städten Tarquinii und Veji, welche den Versuch machten den vertriebenen König mit Gewalt der Waffen zurückzuführen, braucht uns nicht lange zu beschäftigen. Er gehört ganz der Fabel an, wie daraus erkennbar ist, daß durch die Stimme des Waldgottes den Römern der Sieg zuerkannt wird. Nur zeigt die Erfindung dieses Krieges, daß man den Kampf gegen Tarquinius als einen nationalen Kampf gegen Etrusker ansah.

---

## Kapitel 10.

### Der Krieg des Porsenna.

Der Krieg des Porsenna gehört zu den Theilen der römischen Königsgeschichte, welche zuerst mit Erfolg von der neueren historischen Kritik als unecht angegriffen worden sind. Die Erzählung verräth sich

hier auf den ersten Blick als offenbare Dichtung. Die Heldenthaten des Horatius Cocles, des Mucius Scävola und der Clölia sind zwar nicht geradezu Wundergeschichten, aber doch der Art, daß man sie nach den uns vorliegenden Zeugnissen nicht als historisch annehmen kann. Dazu kommt, daß der ganze Krieg in seiner Veranlassung, seinem Verlauf und seinem Ende, sowie ihn die gewöhnliche Erzählung darstellt, unverständlich und widersinnig erscheint. Porsenna, der gewaltige Etruskerkönig, nimmt sich seines vertriebenen Landsmannes und der Sache des Königthums großmüthig an, überzieht die Römer mit Krieg, läßt sich aber durch den Mordversuch des Mucius Scävola so in Schrecken jagen, daß er Frieden macht, die Tarquinier im Stiche läßt und sich den Römern gegenüber als den großmüthigsten Feind zeigt.

Dagegen deutet auf einen ganz andern Ausgang des Krieges die Angabe, daß die Römer dem Porsenna Geißeln stellen mußten, denn dadurch erscheinen sie offenbar als Besiegte. Zufällig haben sich nun bei Plinius<sup>1</sup> und bei Tacitus<sup>2</sup> zwei Notizen erhalten, woraus wir ersehen, daß Rom von dem etruskischen Könige nicht nur besiegt, sondern vollständig unterworfen wurde. So vollständig soll es der Gnade des Siegers anheimgefallen sein, daß die Römer sämtliche Waffen ausliefern mußten und daß ihnen nur für den Ackerbau der Gebrauch des Eisens gestattet wurde<sup>3</sup>.

Wir können uns darauf verlassen, daß kein Römer etwas für den römischen Nationalstolz so Ehrenrühriges rein erfunden hat. Zwar ist nicht anzunehmen, daß das angebliche Bündniß mit Porsenna, worin die harten Bedingungen der Unterwerfung enthalten waren, in irgend einer authentischen Fassung unsern Berichterstattern zu Gesicht gekommen sei, am allerwenigsten, daß Plinius, wie fast aus seinen Worten hervorgeht<sup>4</sup>, es selbst gesehen und gelesen habe; aber wir können doch nicht umhin, anzunehmen, daß die Ansicht von einer einmaligen etruskischen Eroberung in Rom bestand, und daß wir in diesen Angaben von dem

1) Plin. Hist. Nat. XXXIV, 39.

2) Tac. Hist. III, 72.

3) Dahin gehört auch, was Dionys. V, 35 erzählt, daß die Römer dem Porsenna beim Frieden die Insignien der Königswürde, den elfenbeinernen Stuhl, Scepter, Diadem und Purpurmantel übersenden; denn darin lag die Anerkennung seiner Oberhoheit.

4) Er sagt l. c. in foedere . . . quod Porsenna populo Romano dedit nominatim comprehensum invenimus, ne ferro nisi in agri cultura uteretur.

Siege des Porsenna nichts anderes besitzen als eine besondere Version von der Herrschaft des Mezentius über Latium.

Ist dem nun so, dann ist es klar, daß der Krieg des Porsenna ursprünglich zeitlos in den römischen Ueberlieferungen da stand und nur willkürlich und höchst ungeschickt in die Geschichte der Tarquinier hineingebracht worden ist. Er steht in keiner Verbindung mit den vorhergehenden und den folgenden Versuchen der Tarquinier, die Herrschaft wieder zu gewinnen. Porsenna erscheint in ihm als ein alberner Abenteurer, der aus reiner Großmuth für einen vertriebenen Landsmann einen Krieg unternimmt, diesen Krieg gewinnt, aber weder für sich noch seinen Schützling seinen Sieg verwerthet. Auf der andern Seite ist das besiegte und gedemüthigte Rom gleich drauf im Stande einen großen Krieg mit dem latinischen Bunde zu führen. Aber noch mehr: Porsenna's Sohn Aruns zieht mit dem etruskischen Heere von Rom ab gegen die Latiner, die gleich darauf als Bundesgenossen des Tarquinius auftraten und die Römer bekriegten und er wird von diesen und den cumanischen Griechen unter Aristodemus bei Aricia geschlagen.

Nehmen wir nun an, daß die Erzählung von einer etruskischen Eroberung, wie sie in den Sagen von Mezentius und Porsenna erhalten ist, auf echter Ueberlieferung beruht und auf wirkliche Vorgänge hinweist, so fragt es sich, in welche Zeit haben wir diese anzusetzen? Gewiß nicht in die Zeit der jungen Republik, in der sie so sinnlos und störend sind, sondern in den Anfang der Periode, die wir als die der etruskischen Herrschaft bezeichnen können, und welche der Einführung der Republik vorausging. Wenn dadurch Porsenna in eine noch dunklere und fabelhaftere Zeit zurückgeschoben wird, so geschieht ihm schwerlich ein Unrecht; denn er erscheint in einzelnen Zügen ganz als eine mythische Person<sup>5</sup>. Es mag nur ein bloßer Zufall sein, daß die geläufige Erzählung den Porsenna in die ersten Jahre der Republik setzt und wir keine einzige abweichende Notiz erhalten haben. Aber ebenso wird auch erzählt, die Familie der sabinischen Claudier sei um dieselbe Zeit in den römischen Staat aufgenommen worden; und nur ganz zufällig erfahren wir aus Sueton<sup>6</sup>, daß nach einer andern Ansicht diese Aufnahme schon in die

5) Das Grabmahl des Porsenna ist ebenso ein Wunderbau der mythischen Zeit wie der Palast des Alcinoüs. Plin. Hist. Nat. XXXVI, 19. Auch den Blitz beschwört er. Plin. Hist. Nat. II, 54.

6) Suet. Tiber. 1.

Zeit des Titus Tatius, also in den Anfang der römischen Geschichte, fast drittehalb Jahrhunderte früher gehört.

Was man nun auch von den etwaigen historischen Vorgängen halten mag, auf welche die Geschichte von Porfenna hinweisen möchte, so viel ist sicher, daß die gewöhnliche Erzählung kein historisches Licht auf die ersten Jahre der Republik wirft, sondern ganz unverständlich und unglaublich ist.

## Kapitel 11.

### Der Latinerkrieg.

Berühmt und hervorstechend in den ältesten Annalen, besonders durch die Schlacht am Regillus, womit er endete, ist der Latinerkrieg. Sämmtliche dreißig Städte des vereinigten Latium drangen darauf, so erzählen unsre Quellen<sup>1</sup>, den Tarquinius in seine Herrschaft zu Rom wieder einzusetzen, besonders war Tusculum den Tarquiniern ergeben; denn es herrschte daselbst Octavius Mamilius, des Tarquinius Sidam. Da die Römer nicht nachgaben, so entstand ein großer Krieg zwischen Rom und dem vereinten Latium. In einer gewaltigen Schlacht, am See Regillus<sup>2</sup>, in der Nähe von Tusculum, wurden die Latiner völlig besiegt und Roms Freiheit war damit vor den Tarquiniern für immer gesichert.

In den Darstellungen dieses Krieges fand Livius ein bedeutendes Schwanken in der Chronologie, welches er ehrlich eingesteht, während Dionysius hier wie sonst in der glatten Erzählung es den Leser nicht merken läßt, aus welchem Chaos widerstrebender Berichte er sie entnommen hat. Livius<sup>3</sup> setzt die Schlacht am Regillus ins Jahr 499 v. Chr., während sie von Andern<sup>4</sup> ins Jahr 496 gesetzt wird. Indessen was

1) Liv. II, 18. *Supra belli Sabini metum id quoque accesserat, quod triginta iam coniurasse populos, concitante Octavio Mamilio satis constabat.* Dionys. V, 61: *ὅσοι τοῦ Λατίων μετιχον γένους κοινῇ τὸν κατὰ τῶν Ῥωμαίων ἀναιροῦνται πόλεμον.* Dionys. VI, 74, 75.

2) Eine Spur dieses Sees ist nirgend zu entdecken.

3) Liv. II, 21.

4) Von Dionysius und den capitolinischen Fasten.



machen ein paar Jahre, in einer Zeit, wo sich aus der Sage und Mythe erst die Geschichte zu entwickeln anfängt? Wir schlagen dieses nicht hoch an. Zufrieden und glücklich wären wir, wenn außer dem Datum alles andre feststände. Daran fehlt aber unendlich viel, wie aus dem Folgenden sich ergeben wird.

Es ist sonderbar, daß dieser Krieg in gar keinen Zusammenhang gebracht wird mit den anderen Versuchen, den Tarquinius wieder in sein Reich einzusetzen. Weder am Kriege mit Tarquinius und Veji, noch an dem mit Borsenna, scheint es, haben die Latiner Theil genommen. Sie lassen ruhig den Tarquinius erst seine andern Hülfquellen erschöpfen, und dann, nachdem Rom aus den ersten Kämpfen siegreich hervorgegangen ist, greifen sie zu den Waffen. Wenn irgend eine historische Wahrheit in diesen Geschichten ist, so mußten die Tarquinier ihre Freunde in Latium mit ihren etruskischen Bundesgenossen vereinigt gegen Rom aufbieten. Aber, können wir uns denken, daß ganz Latium wie ein Mann für die Tyrannen aufstand? Die Herrschaft, welche die Tarquinier hier ausübten, war gewiß nicht milder als ihre Tyrannei in Rom. Sie hatten ganz Latium mit Gewalt unterworfen. Die Erzählung von der verrätherischen Eroberung Gabii's durch die List des Sertus Tarquinius deutet auf das Vorhandensein einer Feindschaft zwischen den Tarquiniern und Latium. Und ist dasselbe nicht ausgesprochen in der Sage von der Belagerung von Ardea? Diese Stadt soll nach der Vertreibung der Könige auf sechzehn Jahre mit den Römern Frieden geschlossen haben; ist es wahrscheinlich, selbst wenn man alle Erzählungen als authentisch annimmt, daß diese Stadt auf Seite der Tarquinier gegen Rom stritt? Dazu kommt das wichtige Präneste, eine Stadt in jener Zeit, ebenso wie Tusculum, Ardea und Aricia kaum hinter Rom zurückstehend. Nach einem trockenen Berichte bei Livius, der in eben seiner Trockenheit eine gute alte Annalenquelle verräth, ging Präneste<sup>5</sup> zu den Römern über.

5) Liv. II, 19. Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit. Trotz dieses Zeugnisses, das in seiner annalistischen Nüchternheit besonderes Vertrauen verdient, steht Präneste so gut wie Ardea, Aricia und Gabii bei Dionysius (V, 61) in dem Verzeichniß der gegen Rom verbündeten Städte, welches die folgenden Namen enthält: Ardea, Aricia, Bovillä, Bubentum, Corne, Carventum, Circeji, Corioli, Corbio, Cora, Fortinea, Gabii, Laurentum, Lanuvium, Lavinium, Labicum, Nomentum, Norba, Präneste, Pedum, Querquetulum, Satricum, Scaptia, Setia, Tellenä, Tibur, Tusculum, Tolerium, Tricrium, Velitra. (S. Schwegler, R. G. II, 325.

Also auch diese Stadt stritt nicht mit dem vereinten Latium gegen Rom für die Rückkehr der Tarquinier. Von Gabii können wir wohl dasselbe

Mommsen, R. G. I, 350. A.). Welche Autorität ist wohl diesem Verzeichnisse beizulegen? Gewiß gar keine. „Es ist von irgend einem Antiquar aus Rom bestehender und verfallener latinischer Ortschaften auf gut Glück zusammengestoppelt.“ An diesem Urtheil, zu dem ich in meinen „Forschungen“ S. 39 gekommen bin, halte ich auch jetzt noch fest, trotz Schwegler's (R. G. II, 322) eingehender Untersuchung, die ihn dazu führt, Niebuhr's Ansicht beizupflichten, und anzunehmen, daß Dionysius sein Verzeichniß der Urkunde des Bundesvertrags zwischen Rom und Latium vom Jahre 493 v. Chr. entnommen hat. Dieses Bündniß, abgeschlossen durch Sp. Cassius, war allerdings sehr berühmt und bildete die Grundlage für die Beziehungen zwischen Rom und den Latinern bis zum großen Latinerkriege 338 v. Chr. Die Original-Urkunde des Bündnisses glaubte man noch in Cicero's Zeit zu haben. Sie befand sich, wie Cicero erzählt (pro Balbo 23. 53), eingegraben auf einer ehernen Säule hinter der Rednerbühne auf dem Markte. Cicero konnte sich ihrer noch erinnern, sie war aber, als er schrieb, nicht mehr vorhanden. Livius konnte sie also auch nicht gesehen haben, obgleich er sich so ausdrückt (Liv. II, 33), als kenne er sie aus eigener Besichtigung. Er sagt nämlich, daß nur der Name des Sp. Cassius und nicht der des Cominius, seines Collegens im Consulat, darin aufgeführt werde. Aus eben diesem Staatsvertrag zwischen Rom und Latium führte Verrius Flaccus alterthümliche Ausdrücke an, die sich auf das Civilrecht bezogen (Festus s. v. nancitor). Es kann also nicht bezweifelt werden, daß zu Cicero's Zeit eine Urkunde vorhanden war, welche allgemein für die des Bundes galt, den Sp. Cassius im J. 493 mit den Latinern abschloß.

Indessen ist es doch eine große Frage, ob dieses Document echt war. Bei der Prüfung aller Angaben der späteren Römer über alte Denkmäler und Urkunden ist im Allgemeinen die größte Vorsicht geboten. Die Römer waren nicht nur leichtgläubig in der Deutung, sondern geradezu unehrlich in der Fälschung von Alterthümern (s. oben S. 12. Anm. 5). Des Dionysius eigener Bericht über die angebliche Vertragsurkunde zwischen Rom und Latium unter dem Könige Servius Tullius ist offenbarer Schwindel (s. oben S. 58 f.). Die Vertragsurkunde zwischen Tarquinius Superbus und Gabii auf einem Lederschild geschrieben, gehört in die Classe gemachter Documente. Die ehernen Säule aber, von der Cicero spricht, ist wahrscheinlich echt, nur gehört sie nicht in die Zeit des Sp. Cassius. Es ist nicht wahrscheinlich, daß schon lange vor der ersten Aufzeichnung des römischen Civilrechts in den zwölf Tafeln ein Bundesvertrag mit fremden Staaten solche Rechtsbestimmungen enthielt, wie das Document, woraus Verrius Flaccus Einzelnes anführt. Eine ehernen Säule auf dem Forum wäre auch schwerlich der gallischen Verwüstung und Plünderung entgangen. Es ist also wahrscheinlich, daß jene Säule nicht ins Jahr 493 v. Chr., sondern ins Jahr 338 gehört, in welchem das alte cassische Bündniß mit Latium erneuert wurde. Die Urkunde war dann nur declaratorisch und sollte ein- für allemal festsetzen, was die Rechte der Latiner nach dem alten cassischen Bündnisse waren. Daher erklärt es sich, daß in der Urkunde nur der Name des Cassius vorkam, der allgemein für den Gründer des alten Bündnisses galt.

Aber wenn auch diese Vermuthung nicht zutreffen sollte, und wenn wirklich das

behaupten; denn nach einer Sage rächten die Gabiner den Verrath des Sertus dadurch, daß sie ihn gleich nach der Vertreibung seiner Familie aus Rom umbrachten<sup>6</sup>. In Lavinium lebte der Sage nach Collatin der Genosse des Brutus im ersten Consulat, nachdem er freiwillig sein Amt niedergelegt und Rom verlassen hatte. Auch diese Stadt also konnte nicht als Rom feindlich gedacht werden. Und hätten wir mehr einzelne Daten über jene Zeit, gewiß würde sich die Liste der latinischen Städte vermehren, die ein gleiches Interesse, ein Kampf für nationale und politische Freiheit auf die Seite Roms den Tarquiniern und ihrem Anhang feindlich gegenüberstellte. Es ist nur der so oft ärgerlich hervortretende Nationalstolz der römischen Annalisten, der um den Kriegsruhm der Ahnen zu heben, das gesammte Latium als feindlich nannte, wo vielleicht nur einzelne Städte zu nennen waren und andre Rom treulich unterstützten<sup>7</sup>. Von einzelnen Städten ist es aber nicht unwahrscheinlich, daß eine starke tarquinische Parthei sie in den Kampf gegen Rom führte. Dies gilt besonders von Tusculum und, was man auch von dem angeblichen Eidam des Tarquinius, dem Octavius Mamilius halten mag, so ist es doch möglich, daß jene Stadt damals mit Rom verfeindet war<sup>8</sup>. Von Fidenä

---

Original des Bundesvertrags von 493 später noch vorhanden war, so hat dennoch Dionysius auf keinen Fall seine Liste der dreißig Latinerstädte demselben entnommen. Er würde, wenn er dies gethan hätte, nicht verfehlen dies anzugeben, und zwar würde er die Liste an der rechten Stelle, beim Abschlusse des Bundes gegeben haben. Aber wenn das Document die Namen enthielt, so waren diese doch sicherlich nicht in alphabetischer Ordnung aufgeführt, wie sie Dionysius giebt. So enthält das Fragment der Stiftungsurkunde des aricinischen Heiligthums der Diana, welches aus Cato erhalten ist (bei Priscian. IV, 4. 21. p. 629. u. VII, 12. 60. p. 762. Putsch.) die Namen Tusculanus, Aricinus, Lanubinus, Laurens, Coranus, Tiburtis, Pomentinus (vielleicht Praenestinus zu lesen), Ardeatis, ohne Rücksicht auf alphabetische Folge; und wäre alphabetische Ordnung beliebt worden, wie es wohl bei neueren Staatsverträgen geschieht, um die Gleichheit der contrahirenden Mächte in der Theorie zu bewahren, so hätte man doch im Jahre 493 nicht ein Alphabet als Norm angenommen, welches erst im punischen Kriege aufkam (Mommsen, R. G. I, 350). Es bleibt uns also durchaus nichts übrig, als die sorgfältig zusammengetragene Namenliste bei Dionysius, insofern sie auf documentarischem Zeugniß beruhen soll, zu verwerfen.

6) Liv. I, 60.

7) Wir werden in der Folge vielfach Gelegenheit haben, auf diese Art nationaler Lügenhaftigkeit bei den römischen Annalisten aufmerksam zu machen.

8) Cicero, wo er von dem Latinerkriege spricht, sagt ihn auf als einen Krieg zwischen Rom und Octavius Mamilius von Tusculum (Cic. ad Attic. IX, 10, de nat. Deor. II. 2).

ist dasselbe leicht glaublich, denn es war vielleicht mehr etruskisch als irgend eine andre Stadt auf dem linken Tiberufer. Bei andern mögen andre Bewegungsgründe obgewaltet haben; wir können das Einzelne jener Geschichten nicht errathen, aber aus den erhaltenen Spuren scheint unwiderleglich hervorzugehen, daß jener Kampf nicht aufzufassen ist als einer zwischen Rom und dem gesammten Latium; es scheint vielmehr, daß die Herrschaft der Tarquinier nicht bloß in Rom, sondern auch anderswo in Latium verhaßt war, sowohl wegen des streng monarchischen<sup>9</sup> Druckes, als wegen der nationalen Gegensätze; daß Aufstände dagegen vorkamen, wie in Ardea, und daß endlich in einem großen Entscheidungskampfe das nationale Element der Latiner und die aristokratische Republik über die etruskische Monarchie den Sieg davontrug. Daher finden wir auch die Tarquinier nach der Schlacht am Regillus nicht als Fürsten der Latiner, was doch sonst natürlich gewesen wäre.

Ist nun die gewöhnliche Darstellung des Latinerkrieges falsch, ist der Kampf gegen die tarquinische Herrschaft vielmehr als ein nationaler Kampf der Römer und Latiner aufzufassen, so müssen wir suchen, wo möglich den ersten Anstoß zu dieser Erhebung aufzufinden.

In die Zeiten vom Fall der Tarquinier gehört, so weit wir jener schwankenden Chronologie trauen können, Aristodemus, Tyrann von Cumä, von dem Dionysius ausführlich erzählt, wie er sich der Gewalt bemächtigt, die Edlen getödtet, ihre Söhne aufs Land vertrieben, aber doch später ihrer Rache anheimgefallen sei. Dieser Aristodemus nun soll ein gewaltiges Heer Umbrier, Daunier und Tyrhener, das gegen Cumä anrückte, zurückgeschlagen haben; darauf kam er den Latintern zu Hülfe gegen die Etrusker, welche unter Aruns, dem angeblichen Sohne des Porfenna, Aricia belagerten, auch hier siegten Aristodemus und seine Verbündeten, die Latiner, über die Etrusker. Endlich unterstützte Aristodemus die Römer gegen die Etrusker, welche die vertriebenen Tarquinier nach Rom zurückführen wollten<sup>10</sup>. Es liegt nahe aus diesen Angaben zu schließen, daß die Etrusker nach der Eroberung Roms und Latiums südlich weiter vordringend mit den Städten von Campanien, besonders

9) Die Monarchie hatte schon früh in Latium der republikanischen Regierungsform Platz gemacht. Schwegler, R. G. II, 70.

10) Plut. de Virtut. Muliebr. 261. Nach Livius (II, 9) schickten die Römer beim Anzuge des Porfenna nach Cumä für Getreide. Also auch hier erkennt die Sage an, daß Cumä die Römer gegen Porfenna unterstützte.

Gumä in feindliche Berührung kamen. Da zurückgedrängt, fing dann ihre Herrschaft in Latium an sich zu lockern. Einzelne Städte, wie Ardea und Aricia<sup>11</sup>, mögen jetzt sich empört haben. Dann fiel auch Rom ab. Präneſte und andre schlossen sich dieser Partei an, die vielleicht noch mehr aus nationaler als aus politischer Feindschaft den etruskischen Königen widerstrebt. An dem Kriege, der sich hieraus entspann, scheinen die Städte des eigentlichen Etruriens keinen Theil genommen zu haben; dagegen standen die Latiner auf beiden Seiten und in der Schlacht am Regillus entschied der Sieg zu Gunsten der römischen und latinischen Selbständigkeit. Ein Sieg der Römer über Latium war dieses also keinesweges, und es ist deshalb auch gar nicht zu verwundern, daß einige Jahre später, 493 v. Chr., als der Bund mit den Latinern geschlossen wurde unter dem Consul Sp. Cassius, die letztern als von Rom völlig unabhängig erscheinen, und als gleichberechtigt mit Rom auf völlig gleichem Fuße unterhandeln. Die Römer waren gewiß zufrieden, mit Hülfe der Latiner ihre Unabhängigkeit wieder errungen zu haben, und sie dachten nicht daran sich als die Erben der Herrschaft der Tarquinier über Latium zu betrachten.

Was die Einzelheiten in der Darstellung dieses Krieges betrifft, so sind dieselben so mit Wunderbarem und Poetischem gemischt, als es in dieser Periode und besonders in einem nationalen Entscheidungskampfe zu erwarten ist. Die Schilderung der Schlacht am Regillus<sup>12</sup> erinnert an homerische Schlachtszenen. Die Heere kämpfen, aber die Führer entscheiden; es ist eine Folge von Zweikämpfen, in welchen die Helden jener Periode untergehen. Der alte König Tarquinius kämpfte und fiel in der Schlacht<sup>13</sup>. Ja die Götter kämpften mit; Castor und Pollux erstürmten das feindliche Lager und erschienen in Rom als die ersten Boten des Sieges. Ein Kofstrappe im Gestein bezeugte in spätern Zeiten noch ihre Gegenwart in der Schlacht.

11) Der Widerstand Aricia's gegen die Tarquinier ist auch in der Erzählung von Turnus Herdonius ausgesprochen bei Liv. I, 50.

12) Liv. II, 19, 20.

13) Der kluge Dionys (VI, 11) allerdings hat sich ausgerechnet, Tarquinius müßte beinahe neunzig Jahre alt gewesen sein, und läßt zu diesem Zweck ihn vertreten durch einen Sohn Titus Tarquinius, den er zu diesem Zweck erfunden hat.

## Kapitel 12.

## Der Sabinerkrieg.

Wir sind noch nicht zu Ende mit den Kriegen, die im Anfange der Republik mit wunderbarer Schnelle aufeinander folgen.

Nach der gewöhnlichen Chronologie geht dem großen Latinerkriege, von dem wir eben geredet, ein gefährlicher Krieg mit den Sabinern voraus, der vom J. 505 an in vier aufeinander folgenden Jahren geführt wird<sup>1</sup>. Dionysius und zum Theil auch Plutarch haben diesen Krieg ausführlich ausgemalt mit Schlachtenbildern, Schilderungen von Märschen, Ueberfällen und Triumphen. Livius erwähnt ihn mit wenigen Worten<sup>2</sup>, und Zonaras<sup>3</sup> scheint ihn an die Stelle des Latinerkrieges zu setzen, den er ganz übergeht. In den Augen der heutigen historischen Kritik wird der Krieg wenig Gnade finden.

Es fällt zuvörderst auf, daß dieser Krieg, obgleich er zwischen den des Porfenna und den latinischen fällt, als unabhängig von den Bestrebungen der Tarquinier erscheint, die Herrschaft in Rom wieder zu erlangen. Nur der klügelnde Dionysius hat diesen Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen versucht, indem er den Sertus Tarquinius am Kriege theilnehmen läßt, in einer Weise, die offenbare Verfälschung seiner Quellen zeigt. In den älteren Darstellungen hat dieser Krieg gar keine Verbindung mit den Tarquiniern; er kommt wie ein Keil zwischen deren frühere und spätere Bestrebungen hinein. Die Sabiner bedrängen Rom vier Jahre lang sehr hart; Tarquinius aber wartet bis nach ihrer Niederlage und dann erst bricht er mit den Latinern gegen Rom los. Dieses ist offenbar gegen alle Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit. Indessen ein

1) Dionys. V, 37.

2) Liv. II, 16. Consules M. Valerius, P. Postumius. Eo anno bene pugnatum cum Sabinis; consules triumpharunt. Maiore inde mole Sabini bellum parabant. Adversus eos . . . . P. Valerius quartum, T. Lucretius iterum consules facti . . . . Consules infesto exercitu in agrum Sabinum profecti quum ita vastatione dein proelio afflixissent opes hostium, ut diu nihil inde rebellionis timere possent, triumphantes Romam redierunt. Das ist Alles was Livius von dem Sabinerkriege hat; er übergeht die zwei Feldzüge unter den zwei folgenden Consuln Postumius und Cassius.

3) VII, 13.

chronologischer Fehler verdammt die ganze Erzählung noch nicht. Könnten wir den Krieg retten, dadurch, daß wir ihn nach dem Latinerkrieg ansetzten, anstatt vor demselben, so müßten wir zufrieden sein.

Mit einer solchen Versetzung aber wäre wenig gewonnen. Der faule Fleck sitzt in dem Stoffe selbst und läßt sich durch Versetzung des Krieges an eine andere Stelle nicht entfernen.

Die Schilderungen des Krieges verknüpfen ihn vorzüglich mit dem Namen der Valerier. In dem ersten Feldzuge (505 v. Chr.) schlägt der Consul M. Valerius, der Bruder des Poplicola, die Sabiner in zwei gewaltigen Schlachten; in der zweiten verlieren die Sabiner <sup>4</sup> 13000 Mann, die Römer aber nicht einen. In dem folgenden Jahre (504 v. Chr.) wiederholt sich dieselbe Geschichte, nur daß diesmal statt des M. Valerius dessen Bruder, der Hauptheld des valerischen Hauses, M. Valerius Poplicola als Consul und Sieger über die Sabiner genannt wird. Auch diesesmal fallen nach Dionysius Erzählung von den Sabinern 13000 Mann <sup>5</sup>; nur ist Dionysius ein zu plausibler und feiner Scribent, als daß er seine Darstellung dadurch in Miscredit brächte, daß er das höchst Unwahrscheinliche hinzufügte, die Römer hätten keinen Mann verloren. Er schweigt darüber, und um die runde Zahl der Gefallenen mehr authentisch erscheinen zu lassen, so fügt er noch 4200 Gefangene hinzu <sup>6</sup>.

Nun sollte man meinen, die Sabiner hätten endlich erschöpft sein müssen. Nicht doch. Der Krieg geht von Neuem an im folgenden Jahre und der unermüdete Dionysius berichtet neue Siege und Triumphe <sup>7</sup>. Erst im nun folgenden, dem vierten Jahre des Krieges (502 v. Chr.) wird endlich Friede geschlossen, nachdem vorher die Sabiner nochmals aufs Haupt geschlagen waren und nochmals 13000 Mann in der Schlacht an Gefallenen und „ungefähr“ 4000 Gefangene verloren hatten <sup>8</sup>.

Was ist nun mit dem ganzen Kriege zu machen? Hat er irgend einen historischen Boden, der sich nach Beseitigung der Uebertreibungen entdecken ließe, oder ist er rein aus der Luft gegriffen?

4) Nach Zonaras VII, 13. und Plutarch. Popl. 20.

5) In einem spätern Aequerkriege fallen abermals 13470 Feinde, 1250 werden gefangen. Liv. III, 8.

6) Also grade eine Legion; die 13000 Mann sind fast genau  $3 \times 4200$  d. h. drei Legionen; es wäre also, wenn man die sabinische Armee auf 4 Legionen berechnete, wie es am wahrscheinlichsten ausfiel, das ganze Heer vernichtet worden, ganz wie Zonaras (VII, 13) sagt, daß Poplicola sie μικροῦ πάντας ἀπόλεσε.

7) Dionys. V, 44.

8) Dionys. V, 49.

Niebuhr<sup>9</sup> bemerkt mit Bezug auf die frühern Sabinerkriege (vor Tarquinius Priscus), daß es unbegreiflich ist, wie Römer und Sabiner sich im Kriege berühren konnten, so lange unabhängige Städte, wie Nomentum und Tusculum beide Nationen schieden. Damit müssen wir völlig übereinstimmen, wenn wir den Namen der Sabiner auf die Bewohner des Berglandes jenseits der Hügelreihe beschränken, die von Tibur nach Narnia sich zog. Indessen auch in der Niederung zwischen dieser Kette und Rom saßen Sabiner<sup>10</sup>; sie waren hier erobernd vorgeedrungen und hatten ja sogar in Rom selbst sich niedergelassen. So werden als sabinische Städte genannt Nomentum, Cures, Collatia, Cänina, Crustumerium und Antemnä. Fidenä schwankt zwischen sabinischer und etruskischer Nationalität, und war wohl beides zu verschiedenen Zeiten. Uebereinstimmend damit giebt Dionysius<sup>11</sup> den Anio als die Grenze zwischen den Sabinern und den Römern an. Aber auch noch südlich vom Anio wird im Gebiete von Tusculum die Stadt Regillum sabinisch genannt, und daß Sabiner hier wohnten, folgt auch aus einer Erzählung bei Dionysius<sup>12</sup>, wo die Aequer „durch das Gebiet von Tusculum“ in das der Sabiner und so auf Rom zu marschiren.

Daß wir so ganz im Herzen von Latium Sabiner finden, und zwar unter ihrem eigentlichen Namen, stimmt ganz mit unsrer oben ausgesprochenen Ansicht, daß die Sabiner sich in ältester Zeit erobernd in Latium festgesetzt hatten. Indessen schmolzen Sabiner und Latiner in Latium, wo sie sich vermischt hatten, natürlich zu einem Volke zusammen, und es mochte eine Zeitlang der Name Latiner ebensogut auf sie passen, wie der der Sabiner. In den ältesten Quellen über das Verhältniß der Römer zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn war ein Schwanken in der Bezeichnung der letztern, indem sie bald Latiner, bald Sabiner genannt wurden. Dieses erhellt aus der Erzählung von dem Dianentempel, der unter Servius Tullius auf dem Aventin erbaut wurde, als ein gemeinsames Heiligthum der Römer und Latiner. Damals nämlich begab es sich, daß einem sabinischen Landmanne eine Kuh von wunderbarer Größe geboren wurde<sup>13</sup>, und die Wahrsager sagten, daß, wer diese Kuh der Diana opferte, dadurch seinem Volk die Herrschaft sichern würde. Der Sabiner brachte die Kuh nach Rom in das gemeinsame Heiligthum

9) R. G. I, 887.

10) Arnold, Hist. of Rome I, 128.

11) Dionys. V, 37.

12) Dionys. IX, 68.

13) Liv. I, 45.



der Römer und Latiner auf dem Aventin, wurde aber von dem römischen Priester überlistet, der ihn in die Tiber schickte zur Reinigung und dann die Ruh für Rom opferte. In dieser Erzählung sind offenbar Sabiner und Latiner als identisch aufgefaßt<sup>14</sup>; und so kann es uns auch nicht Wunder nehmen, daß sabinische Städte, wie Nomentum unter den dreißig verbündeten latinischen Städten des Sp. Cassius<sup>15</sup> aufgezählt werden und daß Collatia sowohl sabinisch als auch latinisch heißt<sup>16</sup>. So folgern wir denn weiter, daß aus eben diesem Schwanken in der Benennung der Grenznachbarn, ein Latinerkrieg als ein Krieg mit Sabinern aufgefaßt werden konnte. War aber einmal das Wort „Sabinerkrieg“ ausgesprochen, so hängten sich sogleich Berichte von Schlachten und Triumphe als eine sich von selbst verstehende Folge daran.

Neben dem so eben ausgeführten leitenden Gesichtspuncte, der in dem Sabinerkriege nur die Verdoppelung des Latinerkriegs erkennen läßt, berechtigen zu demselben Schlusse folgende Betrachtungen:

Der Latinerkrieg war besonders berühmt durch die Heroenschlacht am See Regillus unter der Dictatur des M. Postumius Albus Regillensis. Der Name Regillum und Regillensis war also in der Erinnerung mit jenem Kriege eng verbunden. Die Regillenser waren aber Sabiner. Sie waren erbitterte Feinde der Römer und vor dem Anfange des Krieges vertrieben sie das claudische Geschlecht, welches auf Frieden mit Rom drängte und sich genöthigt sah nach Rom auszuwandern. Also die Erzählung beider Kriege deutet nach demselben Kriegsschauplatze.

Noch klarer ist aber die Identität beider Kriege in dem Namen des römischen Feldherrn dargethan, der als Consul oder Dictator die Sabiner sowohl als die Latiner besiegte haben soll. Es ist dieses Postumius, mit verschiedenen Vor- und Beinamen, bald Nulus, bald Publius, bald Albus Regillensis, bald Tubertus benannt. Am bekanntesten und berühmtesten war der Name M. Postumius Albus Regillensis, als der des siegreichen Dictators am See Regillus. Aber der erste und dritte von den vorher erwähnten Feldzügen gegen die Sabiner (505 u. 503 v. Chr.) werden ebenfalls einem Postumius zugeschrieben, der nun P. Postumius

14) Um die Erzählung zu verstehen, wurde bisher angenommen, daß auch die Sabiner Theil an dem Heiligthume der Römer und Latiner auf dem Aventin hatten. Arnold, Hist. of Rome II, 129.

15) Dionys. V, 61.

16) Virg. Aen. VI, 774.

Tubertus und Consul genannt wird. Das ist aber noch nicht genug. In das J. 495 v. Chr., gleich nach der Schlacht am Regillus unter den Consuln Appius Claudius Sabinus und P. Servilius Priscus, wird noch ein Sabinerkrieg verlegt, obgleich im J. 502 von Sp. Cassius der Friede mit ihnen geschlossen worden sein soll. Der Krieg wird allerdings nur als ein nächtlicher Einfall der Sabiner ins römische Gebiet geschildert<sup>17</sup>, der schnell zurückgeschlagen wurde, aber nichtsdestoweniger schimmert seine Identität mit dem großen Latinerkriege darin durch, daß nicht etwa einer der beiden Consuln des Jahres, sondern wiederum M. Postumius die Feinde schlägt, dem doch in diesem Jahre kein Amt zugewiesen wird. Es wäre vielleicht aufgefallen, wenn man ihn sobald wieder als Dictator aufgeführt hätte. Kann es einem Zweifel unterliegen, daß der P. Postumius von 503 und M. Postumius von 496<sup>18</sup> und 495 dieselbe Person sind, und die ihnen zugeschriebenen Siege Wiederholungen desselben Factums?

Wer noch daran zweifeln möchte, den überführt vielleicht Folgendes:

Dem Siege über die Latiner am See Regillus folgte im Jahre 493 die Abschließung des Bündnisses, welches Latium und Rom als gleichberechtigte Bundesgenossen verband. Wir haben oben erwähnt, daß durch diese Gleichstellung der beiden Nationen der Beweis geliefert wird, daß nicht das ganze Latium durch Rom überwunden wurde, sondern Latiner und Römer vereinigt sich dadurch von der Herrschaft der Etrusker freimachten. Zur Sicherung dieser Freiheit wurde das Schutz- und Trugbündniß abgeschlossen. Der Mann nun, der in den römischen Fasten durch Abschließung dieses Bundes berühmt dastand, war der Consul Sp. Cassius Viscellinus. Wie sonderbar nun, daß derselbe Mann als Consul des Jahres 503 den Frieden mit den Sabinern abgeschlossen haben soll<sup>19</sup>.

Wer nach Allem diesem nicht zugesteht, daß die Sabinerkriege in den ersten Jahren der Republik bloße Wiederholungen des Latinerkrieges

17) Liv. II, 26.

18) oder nach Livius Schilderung, von 499 (Liv. II, 19), denn das Datum der Schlacht am Regillus schwankte eingeständenermaßen.

19) Dem Abschließen eines Friedens muß nach römischen Begriffen nothwendig ein Sieg und womöglich ein Triumph vorausgehen; daher wird dem Sp. Cassius 503 beides über die Sabiner beigelegt.

sind, „für den“, so möchte ich mit Niebuhr ausrufen, „habe ich gar keine Beweise mehr.“

Was wir von der Unwahrscheinlichkeit einer Berührung der Römer und eigentlichen Sabiner in jener frühen Zeit gesagt haben, gilt indessen nicht nur von dem ersten Jahrzehend der jungen Republik, sondern von dem ersten Jahrhundert, d. h. bis zu der Zeit, wo das Gebiet von Rom sich bis Cures ausgedehnt hatte. Es wird daher auf sämtliche Sabinerkriege jener frühen Zeit ein Verdacht geworfen, daß sie nämlich aus Verwechslung mit andern Kriegen in die Annalen gekommen seien, und zwar nicht bloß aus Verwechslung mit Latinern, sondern auch mit den Aequern, die stammverwandt waren und in der Nähe wohnten. Diesen Verdacht begründend stellt eine genaue Beobachtung das sonderbare Ergebniß dar, daß Sabinerkriege ganz besonders dann erwähnt werden, wenn in den Fasten ein Valerier erscheint, wie z. B. außer den beiden Kriegen von 505 u. 504, im Jahre 475<sup>20</sup>, in den Jahren 470<sup>21</sup>, 460<sup>22</sup>, 458<sup>23</sup> und 449<sup>24</sup>; auch bei der Besetzung des Capitols durch den Sabiner Appius Herdonius im Jahre 460, fällt beim Sturme ein Valerius. Dagegen geschieht seit dem Consulat des L. Valerius und M. Horatius, 449 v. Chr., ein ganzes Jahrhundert lang der Sabinerkriege keine Erwähnung mehr. Man hat daraus geschlossen, daß in dem genannten Jahre (449) die Sabiner eine so gänzliche Niederlage erlitten, daß ihre Kraft auf immer gebrochen war. Indessen, wie auffallend, daß von 449 bis 414 keine Valerier in den Fasten vorkommen! Sollte nicht dieses der wahre Grund sein, weshalb auch die Sabinerkriege aus den Annalen verschwinden? Wer nach dieser langen Lücke die Annalen des valerischen Hauses fortsetzte, verfiel vielleicht nicht in den Irrthum seines Vorgängers, nämlich Sabiner zu nennen, wo Latiner oder Aequer gemeint waren. Ist diese Vermuthung begründet, so folgt daraus für das Alter der Familienchroniken die höchst interessante Thatsache, daß es wenigstens vor 414 in dem valerischen Geschlechte schon Aufzeichnungen gab, wenn dieselben auch nichts weiter als Inschriften von Büsten der Vorfahren, vielleicht größtentheils, (wenigstens die ersten in der Reihe) gegen das

20) Liv. II, 53. Die Sabiner sind mit den Vejentern verbündet, werden von P. Valerius Poplicola geschlagen, aber beim Frieden mit den Vejentern geschieht ihrer keine Erwähnung.

21) Liv. II, 62.

22) Liv. III, 15.

23) Liv. III, 25.

24) Liv. III, 38, 57.

Ende der Periode angefertigt. Wenigstens muß man annehmen, daß, wer die Annalen der Valerier nach 414 fortsetzte, Triumphe der alten Helden dieses Hauses über Sabiner urkundlich vorfand, da er sonst wohl nicht auf den Gedanken gekommen wäre, Sabiner statt Latiner oder Aequer zu nennen. Im Jahre 414 sind wir noch 24 Jahre vor der gallischen Eroberung. Es ist also anzunehmen, daß wenigstens vor diesem Zeitpunkte (414 v. Chr.) Documente vorhanden waren, welche über die ältere Zeit als authentische Quellen gelten können. In welcher Zeit, zwischen 509 und 414, diese Documente entstanden, ist wohl nicht anzugeben, aber es scheint wahrscheinlich, daß sie nicht jünger sind als die Zeit der Decemviren, wo der letzte in der Reihe der Valerier die Consulwürde bekleidete. Bei dieser Annahme sind die Unsicherheit und die Widersprüche in den Angaben über die ersten Valerier noch immer sehr erklärlich, denn ein halbes Jahrhundert ohne gleichzeitige Aufzeichnungen kann nicht verfließen, ohne einen trügerischen Nebelschleier vor dem Geschehenen auszubreiten, der dem Streben der Nachkommen, den Ruhm der Ahnen zu heben, bedeutenden Vorschub leistet<sup>25</sup>.

Bereuen wir es denn also nicht, dem Entwirren des Truggewebes der alten Annalen unsre Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, wenn wir daraus zu so interessanten Schlüssen auf das Alter der ältesten Quellen der römischen Geschichte geführt werden.

## Kapitel 13.

### Das römische Volk in der Zeit der Könige.

Unsre bisherigen Betrachtungen haben fast ausschließlich ein negatives Resultat geliefert. Wir haben gesehen, daß die sogenannte Königsgeschichte weder ihrem Inhalte nach glaubhaft, noch auf solche Zeugnisse

25) Die Hauschronik der Valerier scheint sich auch speciell mit dem Amte der Quästur befaßt zu haben. Unter Valerius Poplicola soll die Quästur eingeführt worden sein, d. h. allerdings die Schatzquästur, was aber falsch ist. S. Ihne, Forschungen S. 56. Schwegler, R. G. II, 131 ff. Die Quästoren, welche Sp. Cassius (485. Liv. II, 41) und M. Volscius (458. Liv. III, 25) anlagen, sind Valerier. Ferner ist ein Valerier einer der ersten Schatzquästoren (447. Tacit. Ann. XI, 22), die nach dem Sturze der Decemviren erwähnt werden in Folge der leges Valeriae Horatiae.

geſtützt iſt, die an und für ſich unwahrscheinliche Ereigniſſe beglaubigen könnten. Sie beruht weder auf geſchichtlichen Urkunden, noch auf echter Ueberlieferung, ſondern ſie iſt in verhältnißmäßig ſpäter Zeit und mit bewußter Abſicht künstlich gemacht worden, und ſie beſteht im Weſentlichen nur aus Verſuchen die Entſtehung politischer Einrichtungen, religiöſer und bürgerlicher Gebräuche, die Namen von Dertlichkeiten und Gebäuden und vage Volksanſchauungen über die Vorzeit hiſtoriſch zu erklären. Daher die außerordentliche Dürftigkeit dieſer Erzählungen und neben einzelnen Abweichungen die große Uebereinſtimmung im Allgemeinen, welche eine einheitliche, planmäßige Redaction des ganzen Erzählungskreiſes vermuthen läßt.

Die Geſchichte der Könige iſt alſo durchaus werthlos, inſofern ſie Anſpruch darauf macht, eine Entwicklungsgeschichte zu ſein und Ereigniſſe in ihrer Aufeinanderfolge und inneren Verkettung zu erzählen. Für uns iſt die ganze Königszeit nur der gegebene Ausgangspunct für die Entwicklung der Republik, und wir müſſen uns begnügen, wenn es uns gelingen ſollte, aus dem dürftigen Material ein Bild zu gewinnen von dem ſtaatlichen Leben und den bürgerlichen Verhältniſſen, den religiöſen Anſchauungen und der Bildung der Römer, in dieſer ihrer Vorzeit vor dem Anfange der eigentlichen Geſchichte.

Es wäre ein vergeblicher Verſuch ausfindig machen zu wollen, unter welchen Verhältniſſen die erſten Anſiedler nach den Hügeln an der Tiber kamen. Als die Römer zuerſt in der Geſchichte in erkennbaren Umriffen erſchienen, hatten ſie ſchon eine lange Vergangenheit hinter ſich, in welcher ſich ihre religiöſen Anſchauungen, ihre Familien- und Geſchlechterordnung, die bürgerlichen und Rechtsverhältniſſe hinlänglich ausgebildet hatten, um das römische Volk als ein getrennt für ſich beſtehendes erſcheinen zu laſſen. Eine Gliederung des Volkes in einen herrſchenden und einen untergebenen Stand iſt gleich von Anfang an erkennbar und deutet unabweiſlich auf Eroberung des Landes und Unterwerfung der früheren Einwohner, ein Ereigniß, welches auch im Volksbewußtſein ſich erhalten hatte und worauf die Angaben von dem Vordringen der Sabiner bis aufs Capitol und von der Unterwerfung Latiums durch die Etrusker ſich beziehen.

So entſtand in Rom der Gegenſatz zwiſchen Vollbürgern und Unterthanen, zwiſchen Patriciern und Plebejern, aber in der Weiſe, daß unter den Letzteren ſolche unterſchieden wurden, die nur in der Abhängig-

keit von der Gesammtheit der Patricier, d. i. vom römischen Staate sich befanden und andere, die in Gruppen den einzelnen patricischen Familienhäuptern als Klienten, d. i. Hörige zugetheilt waren <sup>1</sup>.

Ähnlichen Verhältnissen begegnen wir bei verschiedenen Völkern des Alterthums. Wo ein Staat durch Eroberung entstand, und das war die Regel, geriethen die Ureinwohner in eine Abhängigkeit von den Siegern, die in der rohesten Form, wie in Sparta, sich als vollständige Knechtschaft, unter günstigeren Verhältnissen als eine mehr oder minder drückende Unterthänigkeit gestaltete <sup>2</sup>. Das Gewöhnlichste war, daß die unterworfenen Bevölkerung einen Theil ihres Grundbesitzes ganz abtreten mußte und das Uebrige nur unter gewissen Bedingungen behielt. Diese Bedingungen waren in der Hauptsache Leistungen und Steuern vom Ertrage der Ländereien. In Folge solcher Zahlungspflichtigkeit entstand die Verschuldung der Hörigen und der Druck unter denen sie überall und zu allen Zeiten schmachteten <sup>3</sup>. Das Bestreben der Zinsherrn ging immer darauf hinaus, die Leistungen ihrer Hörigen soviel wie möglich zu erhöhen, die in allen Fällen durch Vertrag oder Gebrauch gesetzlich bestimmt waren <sup>4</sup>. Dadurch entstand die Zahlungsunfähigkeit der Hörigen und ihre allmähliche Entfernung von dem vererbten und ursprünglichen Grundbesitz, die „Legung der Bauernhufen“ eine entsprechende Ausdehnung des Grundbesitzes in den Händen der herrschenden Stände, eine allgemeine Verwendung von Sklaven.

Die römischen Klienten sollten der idealen Auffassung gemäß, wie sie Dionysius <sup>5</sup> schildert, in einem Verhältniß der Pietät zu ihrem Patrone stehen, ähnlich dem der Söhne des Hauses zum Hausvater. Sie waren der väterlichen Gewalt des Hausherrn unterworfen, aber auch seinem Schutze empfohlen. Sie bildeten mit der ganzen Familie einen kleinen

1) Ueber Niebuhr's Ansicht von der Entstehung der Plebs siehe oben S. 38 ff.

2) S. Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde. Kap. 46.

3) Klienten und Schuldner sind fast gleichbedeutend. Man vergl. Caesar, Bell. Gall. I, 4, wo dieselben Verhältnisse als noch bestehend bei den Helvetiern erwähnt werden: Orgetorix ad iudicium omnem suam familiam, ad hominum milia decem undique coegit et omnes clientes obaeratosque suos, quorum magnum numerum habebat, eodem conduxit.

4) Sogar bei den Spartanern zahlten die Heloten nur eine feste Abgabe. Wer mehr von ihnen verlangte, war verflucht. Plutarch., Instit. Lac. 41. Bei den alten Deutschen zinsten die hörigen Bauern frumenti modum aut pecoris. Tac. Germ. 25.

5) II, 10.

geschlossenen Kreis, der durch das Familienhaupt mit dem Staate zusammenhing. Der Staat als solcher mischte sich nicht in die Beziehungen des Klienten zu seinem Patron. Von dieser Seite also war der Klient ohne Rechtsschutz und jeder Unbill preisgegeben, denn gegen seinen Herrn hatte er kein Recht der Klage. Aber sein Anspruch auf billige und milde Behandlung war anerkannt durch die Religion, welche den schlechten Herrn mit der göttlichen Rache bedrohte<sup>6</sup>. Was solcher Schutz der Götter vermochte und nicht vermochte, ist schwer zu ermessen. Es hing wohl weniger von dem Edelmuthe der Herren, von ihrer Billigkeit und Gottesfurcht ab, als von ihrer Berechnung, von der allgemeinen Sitte und öffentlichen Meinung, wie sie ihre Klienten behandeln wollten. Man kann nicht annehmen, daß der Schutz der Religion jeden Druck und jede Ungerechtigkeit ferngehalten hätte. Es liegt zu tief in der menschlichen Natur, unverantwortliche Gewalt zu mißbrauchen, als daß man voraussetzen könnte die römischen Patricier hätten eine von dem Billigkeitsgefühl ihnen auferlegte Mäßigung gewissenhaft beobachtet. Die römische Geschichte ist voll von Beweisen des Gegentheils und zeigt, daß die Patricier eine solche Mäßigung und Zügelung ihres Eigennuzes nicht kannten.

Schon während der Königszeit, wie es scheint, fing das Klientelverhältniß an, sich vielfach zu lockern und zu lösen. Den ersten Anstoß dazu gab die Heeresverfassung der Centurien, als sie Klienten zum Kriegsdienste heranzog ohne Rücksicht auf ihre Stellung zu ihren Patronen. Als später mit der Einsetzung des Volkstribunats die Plebs sich gesetzliche vom Staat anerkannte Patrone verschafft hatte, fing das Institut der alten Klientel allmählich an zu verschwinden und in Vergessenheit zu gerathen, so daß unsre ältesten Berichterstatter keine klare Vorstellung mehr davon gewinnen konnten<sup>7</sup>.

Es scheint, daß der Krebschaden des Alterthums, die eigentliche Sklaverei, im ältesten Rom keinen großen Umfang erreicht hatte, solange als Ersatz dafür die Klientel der Untergebenen bestand. Erst bei der Ausdehnung des Staates nach den glücklichen Kriegen mit Etruskern, Volkern und Samnitern, in welchen Kriegsgefangene massenhaft erbeutet

6) Servius zu Virg. Aen. VI, 609: patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto.

7) Die spätere Klientel, welche das Rechtsverhältniß der freigelassenen Sklaven umfaßte, hat zwar Aehnlichkeiten mit der alten Klientel, aber staatsrechtlich eine ganz andere Bedeutung.

wurden, fand mehr und mehr die Sklaverei Aufnahme in Rom, während gleichzeitig die alte Clientel verschwand. Für die Königszeit können wir also annehmen, daß die Anzahl der Sklaven in Rom von geringer Bedeutung war.

Das eigentliche römische Volk zur Zeit der Könige bestand aus den patricischen Geschlechtern. Nur die Patricier waren Vollbürger im Genuße aller staatlichen Rechte. Nur sie hatten Beziehungen zu den Göttern des römischen Staates. Sie allein waren im Besitze der Auspicien, durch welche der Verkehr mit den Göttern vermittelt wurde. Auf ihnen ruhte eine besondere Weihe und Würde, die sich nicht an Fremde mittheilen ließ, sondern allein mit dem Blute vererbte. Daher war Reinheit des Blutes vor Allem wichtig und eheliche Verbindungen mit Plebejern nicht nur eine Entehrung, sondern eine Sünde.

Das patricische Volk war streng geordnet und gegliedert in Stämme, Geschlechter und Familien und jedes dieser Glieder geweiht durch religiöse Bräuche und Heiligthümer. In der römischen Familie herrschte der Hausvater mit patriarchalischer Gewalt über sein Weib und seine Kinder, seine Hörigen und Knechte. Selbst der erwachsene, ja der verheirathete Sohn war mit seinem ganzen Hauswesen dem Vater, solange dieser lebte, unterthan und keine Stellung im Staate, kein Amt und keine Würde änderte etwas an dieser Unterordnung jedes Familiengliedes unter das gemeinsame Oberhaupt. Der Hausvater war Priester in seinem Hause und Richter über die Seinigen mit der Gewalt über Leben und Tod. Aller Erwerb der Familienglieder gehörte gesetzlich dem Oberhaupte der Familie. Mit seinem Tode löste sich das Abhängigkeitsverhältniß und nun wurden die Söhne besondere Familienväter. Jede Römerin war als Gattin, Tochter oder Schwester in der Gewalt des nächsten männlichen Verwandten. Die Ehe wurde heilig gehalten. Vielweiberei war unbekannt. So war ein streng geregeltes Familienleben gegeben, als die Grundlage eines gesunden Staatslebens. Die Jungfrau und die Matrone genossen gebührende Achtung. Sie waren dem Vater und dem Gatten unterthan aber nicht wie Sklavinnen, sondern als Freie. Die Hausfrau war Priesterin neben dem Hausvater und besorgte am Hausheerde, der zugleich den Hausaltar bildete, den Dienst der Penaten. Im

---

8) Die plebejische Familienordnung ist der patricischen nachgebildet.



Tempel der Besta, der den gemeinschaftlichen Heerd des ganzen Volkes versinnbildlichte, warteten reine Jungfrauen des heiligen Feuers.

Auf der sittlich und strenge geordneten Familie war der römische Staat aufgebaut. Mehrere Familien vereinigten sich zu einem Geschlecht (gens) auf den Grund wirklicher oder angenommener Blutsverwandtschaft. Das Geschlecht bildete eine höhere Einheit als die Familie, weniger streng zusammengehalten und ohne monarchisches Oberhaupt, aber immer noch fest geeinigt durch gemeinschaftliche Heiligthümer und Erbrechte, sowie auch äußerlich erkennbar durch einen gemeinsamen Geschlechtsnamen. So entwickelte sich ein Geschlechtsgeist und Geschlechtsstolz, der ganz gesondert neben dem Nationalstolz steht. Nicht bloß hatten Valerier, Claudier, Fabier und Furier besondere Heiligthümer, besondere Ueberlieferungen und vererbte Politik, sondern sogar die Denkmalsart und der Charakter der Römer schien sich in den verschiedenen Geschlechtern verschieden zu gestalten.

Wie viele Geschlechter sich vereinigten um eine der dreißig Curien zu bilden, die das ganze Volk der Patricier darstellten, wissen wir nicht<sup>9</sup>. Die Curie wurde wiederum als erweiterte Familie gedacht. Die Mitglieder derselben, die Curialen kamen zu gewissen Zeiten zu gemeinschaftlichen Festen und Opfern zusammen, zu deren Besorgung Curienpriester bei dem Heiligthume der Juno Curitis bestellt waren. Von einer politischen Thätigkeit der einzelnen Curien ist aber Nichts bekannt. Nur in ihrer Gesammtheit bildeten die dreißig Curien die älteste Versammlung des römischen Volkes und entschieden über alle Fragen, welche nicht in die laufenden Verwaltungsgeschäfte gehörten, also besonders über die Wahl der Könige, über Krieg und Gesetzgebung, soweit überhaupt in jenen Zeiten an formelle Gesetzgebung zu denken ist, und als oberster Gerichtshof über Leben und Tod.

Daß in diesen Versammlungen der Curien die abhängige Bevölkerung nicht stimmberechtigt war, liegt in der Natur der Sache<sup>10</sup>. Nur ist

9) Die Angabe des Dionysius (II, 7), wonach man angenommen hat, es habe ursprünglich in jeder Curie zehn, also in den dreißig Curien dreihundert gentes gegeben, ist zu unzuverlässig, als daß man darauf bauen könnte. Die strenge Ordnung der Geschlechter gehört, wie die der Curien, der ursprünglichen drei Stammtribus und der Clientel zu den Einrichtungen der römischen Vorzeit, welche mit dem Königthume in ihrem Wesen untergingen, oder nur dem Namen nach unter vollständig veränderten Bedingungen fort dauerten.

10) Ausführliche Beweisführung bei Schwegler, R. G. I, 620 ff.

es möglich, oder vielmehr wahrscheinlich, daß bei formellen und gottesdienstlichen Handlungen der Curien die in Clientel stehenden Plebejer von ihren Patronen zugelassen wurden und daß sie überhaupt von einer gewissen passiven Theilnahme an den Versammlungen nicht ausgeschlossen waren. Sie befanden sich in einer ähnlichen Lage, wie in späterer Zeit nach dem großen Latinerkriege die massenhaft in den römischen Staat aufgenommenen Latiner und andere Fremde. Sie waren Bürger ohne Stimmrecht <sup>11</sup>, sie nahmen Theil an den Lasten aber nicht an den Ehren und Rechten des patricischen Volkes, zu dem sie als Plebejer nicht gehörten, und mit dem sie erst anfangen zusammenzuwachsen, seitdem sie in die Verfassung der Centurien eingereiht waren.

Durch weitere Zusammenfassung von je zehn Curien zu einer Einheit entstanden die drei altberühmten Stammtribus der Ramner, Litter und Lucerer, deren fast verschollene Namen fremd in das Ohr der späteren Römer klangen und die der späteren Volks- und Staatseintheilung so fremd waren, wie dem heutigen Deutschland die alten Reichskreise oder die Herzogthümer der Sachsen, Franken, Baiern und Schwaben. Ueber ihre Entstehung und praktische Bedeutung im Staate wußten die römischen Alterthumsforscher Nichts mehr und den Neueren ist es nicht gelungen zu einer befriedigenden Ansicht zu gelangen. Wahrscheinlich hatte die Eintheilung nur eine Beziehung auf das Heer. Die ursprüngliche römische Legion soll aus 3000 Mann Fußvolk bestanden haben und aus 300 Reitern. Dieses gab für jede Tribus 1000 Mann zu Fuß und 100 Reiter. Die Militärtribunen, deren jede Legion sechs hatte, deuten in ihrem Namen auf eine Wahl aus den drei Stammtribus. Die späteren Reitercenturien, sowohl die sechs ältesten (die *sex suffragia*), als die zwölf jüngeren sind gleichfalls der Zahl nach in einer Beziehung zu den drei Tribus gewesen, so daß man annehmen kann, diese Dreitheilung des römischen Volkes habe wesentlich einen militärischen Zweck gehabt. Auf ihr beruhte die Ordnung der dreißig Curien, und die älteste Volksversammlung der Römer hat also, ebenso wie die spätere der Centurien, zur Grundlage die Ordnung der waffenfähigen Mannschaft zu einem Heere <sup>12</sup>.

11) *cives sine suffragio*.

12) Aus dieser ursprünglichen Bedeutung der Curien schreibt sich die Befugniß der schon längst veralteten Curienversammlung in den Zeiten der Republik her, den

Kein Staat Griechenlands oder Italiens konnte neben der Volksversammlung eines engeren Rathes entbehren, welcher bei der Unbehüllichkeit der größeren Massenversammlungen thatsächlich den Staat zu leiten berufen war. Der römische Senat bestand in der Königszeit angeblich aus dreihundert Mitgliedern. Diese, die wirklichen, wenn auch nicht förmlich beauftragten Vertreter der patricischen Geschlechter, die Häupter der ersten Familien und daher passend Väter (*patres*) genannt, wurden auf Lebenszeit von den Königen gewählt und übten gewiß auf deren Entschliessungen einen bestimmenden Einfluß.

In der Zeit der Republik war der Senat der Mittelpunkt des staatlichen Lebens. In der Königszeit dagegen war sein Ansehen den lebenslänglichen Fürsten gegenüber wahrscheinlich geringer. Aber unbedeutend kann es nicht gewesen sein, da das Königthum nicht erblich war und die Wahl jedes neuen Königs<sup>13</sup> thatsächlich in den Händen des Senates lag.

Bei der Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung über die Königszeit ist es nicht möglich, über Stellung und Amtsgewalt der Könige scharf bestimmte Ansichten zu gewinnen. So viel aber scheint man mit Sicherheit annehmen zu können, daß bei der Einführung der Republik die Königsgewalt wesentlich im Consulat fort dauerte und nur durch Theilung unter zwei Collegen, sowie durch Beschränkung der Amtsdauer auf ein Jahr vermindert wurde. Diese Verminderung war aber sehr wichtig. Der lebenslängliche König, der die Einsprache eines Collegen nicht zu fürchten hatte, stand mit einer Machtvollkommenheit ausgerüstet, welche ihm alle Volkskräfte zur Verfügung stellte, wenn er es verstand die Interessen des Volkes zu den seinigen zu machen. Doch dürfen wir uns in ihm ebenso wenig einen über allen Gesetzen stehenden Despoten nach asiatischem Muster denken, als einen die Gesetze mißachtenden Tyrannen, wie sie die Zügellosigkeit der Partheien so oft in griechischen Städten emporbrachte. Schon die mit Beobachtung streng gesetzlicher Formen vorgenommene Wahl schließt beide Voraussetzungen aus. Dadurch war der König unter die Herrschaft des Gesetzes gestellt, und ein Vertrag zwischen ihm und seinem Volke war, wenn auch nicht ausgesprochen, doch als selbst-

Consuln die oberste militärische und richterliche Machtvollkommenheit zu ertheilen durch die *lex curiata de imperio*.

13) Ueber die Zwischentönige (*interreges*) siehe S. 22. Schwegler, R., G. I, 656 ff.

verstanden untergelegt. Die Zustimmung der Götter zu seiner Wahl in den feierlichen Auspicien, die freiwillige Leistung des Treugelöbnißes von Seiten der Bürgerschaft (die *lex curiata de imperio*), der Gehorsam des kriegerischen Aufgebots waren nur unter der Bedingung dem Könige zu Theil geworden, daß er die ihm übertragene Macht nicht mißbrauchte. Eine Geschlechteraristokratie, wie die der römischen Patricier, war unvereinbar mit einer uneingeschränkten Königsmacht. Zudem waren die Römer von Natur aus ganz besonders für einen Rechtsstaat geschaffen. Für alle Beziehungen des bürgerlichen und staatlichen Lebens prägten sie strenge Rechtsgrundsätze aus, welche bindend waren für alle contrahirenden Theile, ja ihr Verkehr mit den Göttern war nicht ein bedingungsloser Dienst, keine reine Unterwürfigkeit, sondern eine Leistung von Seiten der Menschen, welche eine Gegenleistung von Seiten der Götter als ein Recht in Anspruch nahm. Demgemäß muß es auch ohne directe Zeugnisse als feststehend angenommen werden, daß die römischen Könige nach Recht und Gesetz und nicht nach Willkür zu regieren hatten<sup>14</sup>. Als oberste Priester vermittelten sie die Beziehungen des Volks zu den Göttern, wie der Hausvater es in der Familie that; als Richter entschieden sie über wichtige Streitsachen und Verbrechen in eigener Person oder durch bestellte Vertreter nach ungeschriebenen, aber festen Rechtsgrundsätzen; als Befehlshaber der bewaffneten Bürger führten sie die Kriege, welche sie mit der Versammlung der Alten berathen und welche das Volk beschloffen hatte.

Zum Zeichen ihrer unbeschränkten militärischen und richterlichen Herrschaft über Leben und Tod, ließen sie sich von den zwölf Victoren Ruthenbündel mit Beilen vortragen, und ragten auch in jeder Beziehung durch königliche Pracht vor den Bürgern hervor. Es wird viel erzählt von der unabhängigen Gesetzgebung der Könige, wie Romulus den Staat geordnet habe, wie Numa die Religion und andre Theile des öffentlichen Rechtes eingeführt; aber alle diese Nachrichten entbehren der Beglaubigung; es sind spät erfundene Entstehungsgeschichten und es läßt sich aus ihnen keineswegs annehmen, daß neue Grundsätze im Recht und in der Verfassung von den Königen ohne Zustimmung des Senats und des Volkes eingeführt werden konnten.

Vielleicht die wesentlichste Beschränkung der Königsgewalt wurde

14) Ueber Rubino's Ansicht von einem theokratischen Absolutismus der römischen Könige siehe Schwegler, R. G. I, 649 ff.

ausgeübt durch die Formen, welche die Religion den herrschenden Geschlechtern an die Hand gab. Ohne göttliche Weihe konnte keine wichtige Handlung im gemeinen Leben unternommen werden. Noch wesentlicher war natürlich die Einholung der göttlichen Zustimmung für alle öffentlichen Maßregeln. Der Zugang zu den Göttern stand aber dem ganzen Volke der Patricier offen; auf ihnen ruhten die Auspicien von Anfang an, und unter ihrem Einfluß standen die auf Lebenszeit, ebensowohl wie die Könige, ernannten Priester und Augurn, und ihren Widerspruch zu misachten vermochte in der gläubigen Zeit des Alterthums kein römischer König.

Die Religion hatte die Gemüther der Römer fest umschlungen und gebunden. Der Name selbst deutet dieses an, denn „Religio“ ist geistige „Gebundenheit“ d. h. Gewissensangst und Furcht vor dem Zorne der Gottheit. Sie geht auf in der gewissenhaften Beobachtung aller der Vorschriften, die der Dienst der Götter enthält, in dem richtigen Verständniß des göttlichen Willens, wie er sich durch außergewöhnliche Naturerscheinungen offenbart, in den Opfern, Sühnen, Gebeten und Reinigungen, welche die Diener der Götter als nöthig erkennen und vorschreiben. Göttliches Walten und Schaffen sah der Römer überall. Die ganze Natur war ihm durchdrungen und belebt von göttlicher Kraft. Der Himmel, die Erde, das Wasser, Alles wimmelte von göttlichen Wesen. Jede Veränderung in der Natur, alles Wachsen und Gedeihen, sowie das Abnehmen und Sterben war das Werk einer göttlichen Kraft. Wohin der Mensch sich wendete, was er unternahm, überall trat ihm die Gottheit entgegen auf dem ganzen Lebenswege von der Geburt bis an das Grab.

Aber der Römer ahnte nur die Gottheit; er schaute sie nicht. Ihm blieben die Götter immer nur geheimnißvolle geistige Wesen ohne menschenähnliche Gestalt, ohne menschliche Gefühle und Triebe, ohne menschliche Tugenden und Schwächen. Sie tauchten auf aus der Alles umfließenden, Alles durchdringenden Geisterwelt, übten wie die kalten Elemente der Natur ihre Einwirkung auf das menschliche Leben, und ehe ihre Form genau gefaßt und erkannt war, verschwanden sie wieder in der Allgottheit, wie die Welle im Meere.

Daher hat die römische Religion zwar Götter, aber keine Mythologie. Wenn auch die göttlichen Wesen als männliche oder weibliche aufgefaßt wurden, so verbanden sie sich nicht zur Ehe und zeugten keine

Kinder. Sie lebten nicht mit einander, wie die griechischen Götter im Olymp, nach der Art der Menschen; sie verkehrten auch nicht mit den Sterblichen als ihres Gleichen. Keine echt römische Stammsage weiß von götterentsprossenen Adelsgeschlechtern; kein Orakel spricht durch den Mund begeisterter Seher göttliche Offenbarung. Nur nach strengen Formeln und mit ängstlicher Beobachtung und Deutung eng umgrenzter Zeichen wird handwerksmäßig durch die kundigen Priester das starre Ja oder Nein des Gottes herausgerechnet, das keinen Wink zum Handeln, keinen Rath, keinen Aufschluß, keine Mahnung enthält.

Eine solche phantasielose Auffassung des Göttlichen konnte keine idealen Götterbilder schaffen. Ein einfacher Speer, sogar ein roher Stein genügte als Symbol, ein geweihter Raum, ein Opferheerd als Tempel und Altar. Hundertundsiebzig Jahre lang soll Rom keine Götterbilder gekannt haben<sup>15</sup>. Dann als durch Vermittelung der Etrusker die Römer allmählich gelernt hatten in griechischer Weise die Götter als Menschen zu bilden, blieb doch die alte Anschauung und Auffassung im Herzen des Volkes haften. Die verpflanzten Götterideale der Hellenen faßten nicht Wurzel im Geiste des römischen Volkes. Sie blieben äußerliche Zierathen, durch fremden Einfluß, durch die Mode, die Prunksucht, die griechische Literatur empfohlene Thaten, die sich um den Kern der römischen Volksreligion legten, ohne ihn in seinem Wesen anzugreifen und zu zersetzen. Ins eigentliche, innerste Leben drangen die griechischen Götter nie. Am häuslichen Heerde waren und blieben die Laren und Penaten verehrt, deren Gegenwart in der glimmenden Asche nur geahnt werden konnte, und immer mit geheimem Grauen das Herz erfüllte.

So konnte auch das römische Volk kein nationales Epos schaffen. Nie hat ein römischer Homer die Thaten der Helden der Vorzeit besungen. Bei allem Ahnenstolz, der die Römer beseelte, bei der strengsten Abgeschlossenheit der Familien und Geschlechter, bei aller Hochachtung für das Ueberkommene und Alte haben die Römer doch nie eigentliche Heldengesänge gehabt, weil ihnen das Wesentlichste abging, das den Dichter macht, die Phantasie. Wenn sie ihre Vorfahren priesen, so erhoben sie sich nicht über eine nüchterne Aufzählung ihrer Thaten, Würden und Tugenden, wie sie auch von den Göttern nur Inhaltsverzeichnisse ihrer Kräfte, Eigenschaften und Verehrungsformeln zu verfertigen wußten<sup>16</sup>.

15) Varro bei Augustinus, Civ. Dei IV, 31.

16) Die Indigitamenta.

Die Religion hatte also bei den Römern einen gewaltigen Einfluß auf den Menschen. Sie beherrschte ihn durch und durch in allem seinem Thun und Lassen, in allen bürgerlichen und geselligen Beziehungen. Sie machte ihn fest, zuversichtlich, sogar trotzig und des göttlichen Schutzes gewiß, solange er seine vorgeschriebene Pflicht erfüllte. Sie war ganz angelegt zur Verwerthung im praktischen Leben. Dem Landmann versprach sie reiche Erndte, dem Hirten Zuwachs der Heerde, der Hausfrau vollen Vorrath in der Kammer, dem Krieger Sieg, dem Staate Gedeihen. Sie gewährte Schutz vor allen Uebeln und Leiden, vor Krankheit unter Menschen und Vieh, vor Mehlthau und Ungeziefer, vor Armuth und Schande. Man mußte sich mit den bösen Geistern abfinden und die guten zu gewinnen suchen. Das geschah nach genau vorgeschriebenen Gebeten und Formeln<sup>17</sup>. Aber von einem innigen Verhältniß des Menschen zur Gottheit, von Reinheit in Gedanken, Worten und Werken, vom Gefühl der Sünde, von Herzensbuße und innerer Umkehr, von gottgeheiliger Liebe zum Guten und Edlen ihrer selbst willen ohne Neben Zweck, von rastlosem Streben nach Gotteserkenntniß oder Einigung mit Gott, kurz, von allem dem Schönsten und Höchsten und Göttlichsten, was die Religion andern Völkern in mehr oder weniger reichem Maaße geboten hat, ist bei den Römern kaum eine Spur zu finden. Daher sind sie auch bis zu Ende ein herzloses, kaltes, nüchternes und liebeloses Volk gewesen, ohne Begeisterung und keine Begeisterung erweckend, groß nur und gewaltig durch berechnenden Verstand und durch ihren eisernen Willen.

Aus der Religion entwickelt sich die Kunst. Wenn den ersten Bedürfnissen des Lebens genügt, wenn die bloße Existenz gesichert ist, so erhebt sich der Mensch zum Genusse des Schönen. Seine erste Muße aber wendet er in willigem Eifer dem Dienste der Gottheit zu. Die Gotteshäuser schmückt er zuerst, bei den Festen der Götter wirft er zuerst die Sorge für das Alltagsleben ab und genießt die Freuden, die das Leben ihm bietet. Hier erwachsen Poesie und Musik im Bunde mit der bildenden Kunst. Die Tempel und Götterbilder und die Festgesänge sind die ersten Blüthen des Kunstsinnes bei allen Völkern. Wo also, wie in Rom, die Götter keine menschliche Gestalt angenommen haben, wo strenge, starre Formeln den freien Erguß des Herzens zum Gebet und Danke hemmen, da ist für das Gedeihen der Kunst kein fruchtbarer Boden.

17) S. Preller, Röm. Mythologie. S. 122.

Die ältesten römischen Feste, von denen wir hören, waren rohe Hirtenspiele. An den Lupercalien liefen die Jünglinge mit Bockshäuten be-  
hangen durch die Straßen und schlugen die Begegnenden mit Riemen  
aus Bocksfellen; die Sprünge der saliarischen Priester, die Umzüge der  
ambarvalischen Brüder, die Processionen mit den heiligen Schilden schei-  
nen, wie die dürftigen Ueberreste der alten Festgefänge ahnen lassen, noch  
ohne alles künstlerische Element gewesen zu sein. Die Flöte, die öffent-  
lichen Spiele und Wettkämpfe, die feierlichen Festzüge und der Kleider-  
schmuck wurden den Römern erst durch die Etrusker eingeführt und noch  
bis in die spätere Zeit blieb Rom von eben diesen Etruskern abhängig  
und lernte von ihnen erst die feineren scenischen Spiele kennen. In der  
Baukunst waren die Römer ebenfalls Schüler der früh weit vorgeschrit-  
tenen Etrusker, und lange waren es etruskische Bildner, welche die Göt-  
terstatuen formten und die Ausschmückung der Tempel besorgten<sup>18</sup>.  
Künstler sind die Römer nie geworden. Selbst in der Zeit, da ihre  
Straßen und Paläste mit griechischen Meisterwerken angefüllt waren,  
fehlte ihnen der wahre Sinn für Kunst, es fehlte ihnen das Verständniß  
nicht weniger als die Ausübung, ja es fehlte ihnen der eigentliche Gemüß.

In der Zeit der Könige also und bis tief in die Zeit der Republik  
hinein stand Rom auf einer sehr niedern Stufe der Kunst und war ab-  
hängig von fremden, hauptsächlich etruskischen Vorbildern. Es ist zwar  
vielfach von Kunstwerken der königlichen Zeit die Rede, wie z. B. von  
einer Statue des Augurs Attus Navius, von dem Bilde der ephesischen  
Diana auf dem Aventin, von einer Reiterstatue der Glölia. Aber alle  
diese Werke, wenn sie wirklich vorhanden waren, stammen aus späterer  
Zeit, ebenso wie der Krummstab und die Hütte des Romulus und die  
capitolinische Wölfin.

Die großen Bauten, welche dem Nutzen und zum Schutz der Stadt  
dienten, die Abzugsgräben und Mauern rühren her aus der Zeit der  
etruskischen Herrschaft. Der Tempel des capitolinischen Jupiter war  
wohl der erste Prachtbau in Rom<sup>19</sup>. Nichts ist verkehrter, als wenn man  
sich Rom in der Königszeit als eine imponirende Stadt denkt. Innerhalb  
der Befestigungslinien, die theilweise von den schroffen Abhängen der

18) Schwegler, R. G. I, 674. Anm. 6.

19) Sein etruskischer Ursprung ist unbezweifelt. Dagegen ist die Angabe von  
der Erbauung eines steinernen Circus in jener Zeit entschieden falsch. Schwegler,  
R. G. I. 674.



Hügel, theilweise durch Mauern und Gräben gebildet waren, lagen durch Felder und Weiden<sup>20</sup> von einander getrennt auf den einzelnen Anhöhen verschiedene Ortschaften, in denen sich noch lange die localen Traditionen, Gebräuche und Heiligthümer erhielten. Die Stadt war voll von geweihten Plätzen und Altären der einfachsten Bauart aus Stein oder Rasen. Die Wohnungen der römischen Bauern waren ärmliche Strohhöhlen<sup>21</sup>, wo um den Hausheerd die Familie sich zu gemeinsamen Mahlzeiten und Opfern in dem schwarz gerauchten Atrium versammelte.

Uebrigens war man wenig ans Haus gefesselt und brachte wohl nur die Zeit zum Essen und Schlafen in demselben zu. Am Tage war der Landmann auf dem Felde beschäftigt oder auf dem Markte, wo er Kauf und Verkauf besorgte und den Verhandlungen der öffentlichen Angelegenheiten beiwohnte. Der Ackerbau war hoch geehrt bei den Römern. Der stolzeste Patricier betrieb ihn mit eigener Hand und mit der Hülfe seiner Söhne. Das Handwerk dagegen war misachtet, Klienten und Freigelassene mochten sich damit befassen, für einen Patricier war es entehrend. So kam nie eine rechte Industrie in Rom zur Blüthe, wie in Athen, Corinth und den Städten Etruriens. Das Handwerk erhob sich nicht zum Kunstbetrieb noch zum Gewerbe in großem Maassstabe.

Ohne die Grundlage einer fruchtbaren Industrie konnte auch kein Handel aufkommen. Rom war nie eine Handelstadt. Der nothdürftige Umsatz von Erzeugnissen des Handwerks und von Lebensmitteln, die der Landmann zu Markte brachte, konnte sich zu einem lebhaften Verkehr mit fremden Staaten nicht entwickeln, da Rom keine Ausfuhrartikel besaß. Zudem beherrschten in der Königszeit die Etrusker das westliche Mittelmeer. Gegen sie hätten die Römer nicht aufkommen können, auch wenn sie durch ihre geographische Lage weniger ungünstig für den Handel gestellt gewesen wären.

Waren die Römer in der Königszeit noch in den Anfängen der Cultur, so hatten sie aber in einer Kunst schon den Grund zu großer Vollkommenheit gelegt, in der Kunst des Krieges. Sie erkannten die Bedeutung strenger Organisation und rücksichtsloser Unterordnung des

20) Durch die Lex Icilia de Aventino publicando (456 v. Chr.) wurden die Occupationen der Patricier auf dem Aventin den Plebejern überlassen.

21) Noch bis zum Kriege mit Pyrrhus waren die Häuser mit Schindeln bedeckt. Plin. Hist. Nat. XVI, 15. § 36. Einer feststehenden Ueberlieferung zufolge wurde Rom nach dem gallischen Brande in einem Jahre wieder aufgebaut. Plut. Cam. 32.

Einzelwillens unter den des Ganzen für alle Zwecke der Vertheidigung und des Angriffes. Die Grundlage des Staatsorganismus war gebildet durch eine militärische Ordnung. Schon die älteste Curienverfassung entsprach der römischen Legion. Noch klarer tritt dieses hervor in der Verfassung der Centurien, die bis in ihr kleinstes Detail die Beziehung auf die Heeresordnung darlegt. Wenn dem römischen Feldherrn Genialität abging, so ersetzte diesen Mangel das Heer durch eine so trefflich geschulte Haltung und ruhige Tapferkeit, daß selbst grobe Fehler der Anführer die Sicherheit des Heeres selten gefährdeten, und dieses oft einen Sieg gewann, den die Führer verloren hatten.

Die Annalen der älteren römischen Geschichte enthalten fast Nichts als Kriegs- und Schlachtbeschreibungen. Ohne Zweifel waren die Kriege jener Zeit häufig, wie es bei kleinen, unabhängigen, halbbröden Völkern unvermeidlich zu sein scheint. Aber man irrt gewiß, wenn man sich die Kriege als ununterbrochen denkt. Die römischen Annalisten, welche Jahr auf Jahr bei jedem wechselnden Consulpaare glaubten Kriegsberichte liefern zu müssen, nahmen wenig Anstand, Schlachten, Siege und Triumphe zu erfinden und bedienten sich dabei nachweisbar des Mittels der Wiederholung. In manchen aufeinanderfolgenden Erzählungen von Kriegsbegebenheiten ist es leicht, einen und denselben Grundstoff zu erkennen, der mit mehr oder weniger Geschick, Kühnheit und Unverschämtheit von den compilirenden Annalisten verarbeitet und variirt wurde. Bringt man diese zahlreichen Erfindungen in Abzug und bedenkt man, wie abenteuerlich die kleinsten Begebenheiten ins Ungeheuerliche vergrößert wurden, berücksichtigt man ferner, daß viele jener Kriege bloß kurze Raub- und Streifzüge waren, die wohl ohne großen Schaden abliefen, so wird es begreiflich, daß trotz der Kriege noch ein gewisser Grad von Wohlstand in der römischen Bevölkerung möglich war. Es muß gewiß Zeiten der Ruhe und des friedlichen Verkehrs gegeben haben, sonst wäre der römische Staat nie zu einem Culturstaate erwachsen, sondern in der That ein Nest von Räubern geblieben, wie ihn die Sage von Romulus Asyl schildert. Aber Rom wuchs, und es wuchs nicht nur durch die kriegerische Tüchtigkeit seiner Heere, sondern auch durch die friedliche Thätigkeit seiner Bürger. Wie es wuchs nach außen durch die Gewalt der Waffen, nahm es innerlich zu an Elementen der Bildung und des Bürgerglücks; sonst wäre die römische Geschichte nicht geworden, was sie ist, eine große Epoche in der Entwicklung der Menschheit.

## Zweites Buch.

### Kapitel 1.

#### Die republikanische Verfassung.

Ueber die Veranlassung und den Verlauf der Umwälzung, welche den Umsturz des Königthums herbeiführte und die Republik begründete, ist, wie wir gesehen haben, die römische Ueberlieferung ganz und gar unzuverlässig und unwahrscheinlich. Welcher Art übrigens auch diese Kämpfe gewesen sein mögen, es ist, wie schon gesagt (S. 68), nicht denkbar, daß die Republik in vollendeter Form unmittelbar aus ihnen hervorging, und daß gleich im ersten Jahre die regelmäßige consularische Herrschaft in ihrem gesetzlichen Verhältniß zu Senat und Bürgerschaft eingeführt wurde. Spuren eines weniger schnellen und glatten Uebergangs haben sich erhalten, besonders in den Ueberlieferungen, die sich an den Namen des großen Gesetzgebers P. Valerius Poplicola anknüpfen, und woraus es sich als nicht unwahrscheinlich ergeben möchte, daß auf die Abschaffung der Königswürde eine Periode dictatorischer Herrschaft gefolgt ist, welche wir zuletzt in den Händen des Valerius finden<sup>1</sup>. Jedenfalls erscheint die Republik erst förmlich begründet durch die valerischen Gesetze, von denen wir leider nur eine mehr als halb verwischte Spur in den ältesten Erinnerungen der Römer entdecken können.

Der Erzählung nach wurde P. Valerius nach der Verbannung des Tarquinius Collatinus zum Consul erwählt und blieb nach dem Tode seines Collegens Brutus allein im Amte, ohne die Volksversammlung zur gesetzlichen Wahl eines zweiten Consuls zu berufen. Dieses Verfahren erweckte im Volke die Besorgniß, er wolle sich der Alleinherrschaft be-

1) Vgl. Ihne, Forschungen S. 42 ff. Schwegler, A. G. II, S. 86, 92.

mächtigen und das Königthum erneuern. Allein diese Befürchtungen erwiesen sich als unbegründet. Valerius blieb blos deshalb im Amte, um ungehindert durch die Einsprache eines Collegen eine Reihe von Gesetzen zur Annahme zu bringen, welche der Republik eine gesetzliche Grundlage zu geben bestimmt waren.

Das erste dieser valerischen Gesetze bedrohte mit dem Fluche der Götter denjenigen, der die oberste Gewalt ohne Auftrag des Volkes auszuüben wagen würde<sup>2</sup>. Dadurch wurde nicht nur die Souveränität des Volkes anerkannt, sondern auch jedem Versuche vorgebeugt, eine einmal übertragene Amtsgewalt über das vom Gesetz bestimmte Zeitmaaß hinaus beizubehalten. Da das römische Staatsrecht eine Amtsentsetzung nicht kannte, und ein einmal erwählter Beamter nur durch den Act der Amtsniederlegung in den Privatstand zurückkehren konnte, so hätte es ganz von seinem freien Willen abgehungen, ob er seine Macht zur lebenslänglichen machen wollte oder nicht, wenn nicht durch dieses Gesetz derjenige als Staatsverrätther bezeichnet worden wäre, der die Amtsniederlegung nach abgelaufener Frist verweigern würde. Gegen einen solchen wurde der Aufstand gesetzlich sanctionirt, und erst von nun an war der regelmäßige Wechsel der republikanischen Beamten gesichert, und die Möglichkeit der Wiedereinführung der Königsgewalt auf den Erfolg offenbarer Gewaltthat beschränkt. Eine solche Gewaltthat war aber nicht denkbar in Rom, wo der Beamte über keine militärische Macht als das Bürgerheer verfügte und in jedem seiner Standesgenossen einen eifrigen Wächter republikanischer Gleichheit hatte.

Das zweite Gesetz des Valerius war von gleich wichtiger Bedeutung für die republikanische Ordnung. Es schrieb vor, daß der Richterspruch des Consuls über das Leben<sup>3</sup> eines Bürgers einer Berufung an die Bürgerversammlung unterliegen sollte. Dieses valerische Provocationsgesetz ist die römische Habeas Corpus Acte. Es bildete den Schlußstein der Freiheit<sup>4</sup>. Nunmehr war auch während der gesetzlichen Amtsdauer aller unerträglichen Willkür, jeder Anwendung militärischer Tyrannei eine Schranke gesetzt. Mit einer solchen Garantie gegen Ueber-

2) Dionys. V, 19. Liv. II, 8. Plut. Popl. 11, 12.

3) S. Schwegler, R. G. II, 176 über die Ausdehnung des Gesetzes de provocatione.

4) Pomponius (de orig. jur. 16) betont dieses als den Hauptunterschied der consularischen und königlichen Gewalt.

schreitung der richterlichen Befugnisse der Beamten konnten die Römer diesen Beamten getrost einen weiten Wirkungskreis übergeben und besonders die richterliche Gewalt ihnen in erster Instanz überlassen, ohne, wie die Athener, veranlaßt zu sein, zu demokratischen Volksgerichten ihre Zuflucht zu nehmen.

Als ein äußeres Zeichen dieser Beschränkung der Amtsgewalt, als eine Anerkennung der Souveränität des Volkes ließ Valerius die Ruthenbündel der Victoren vor dem Volke senken. Von nun an ließen die Consuln innerhalb der Stadt die Beile aus den Ruthen weg, und nur im Felde, wo die militärische Gewalt ohne Einschränkung aufrecht erhalten wurde, blieben mit dieser Gewalt der Consuln auch als Symbol derselben die Beile in den Ruthenbündeln der Victoren.

Einen weiteren Schutz vor Uebergriffen der consularischen Amtsgewalt suchten und fanden die Römer in der Theilung derselben unter zwei gleichberechtigte Collegen. Dadurch war nicht nur die Wiederherstellung der Alleinherrschaft, sondern auch eine allzu herbe und schroffe Ausübung der den Consuln belassenen Gewalt wesentlich erschwert, da in der gesetzlichen Einsprache eines Consuls gegen die Entscheidungen des andern eine Sicherheit gegen Uebereilung, Leidenschaftlichkeit und Ungerechtigkeit lag. Nach allgemein gültigem Staatsrechte hatte immer die verneinende Stimme eines gleichberechtigten Magistrats die Oberhand über die entgegenstehende und anordnende. Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß die dadurch ermöglichte Beschränkung des Consulats durch das Consulat selbst die Hauptursache, wo nicht die einzige Veranlassung war zu der in vielen andern Beziehungen so nachtheiligen Spaltung der obersten Staatsgewalt.

Ogleich so beschränkt in der Zeitdauer und zwiefach getheilt, blieb die Amtsgewalt der römischen Consuln doch noch eine sehr bedeutende und erinnerte in ihren Befugnissen und ihrer äußeren Erscheinung an die Könige<sup>5</sup>.

Von den Functionen der Könige blieben den Consuln die, welche auf innere Verwaltung, Rechtspflege und Kriegführung sich bezogen. Nur die priesterlichen wurden abgetrennt und einem eigens dazu ernaunten lebenslänglichen Beamten, dem Opserkönig (*rex sacrificulus* oder

5) Cicero *Rép.* II, 32. *Uti consules potestatem haberent . . . genere ipso ac jure regiam.* Livius II, 1.

rex sacrorum) übertragen. Der Grund hierzu ist zu suchen in dem ängstlichen Gefühl der religiösen Gewissenhaftigkeit der Römer und in der Werkgerechtigkeit, welche den Göttern nichts entziehen wollte von den Opfern und Diensten, die ihnen der Staat durch einen „König“ schuldete. Obgleich man so das Schattenbild des abgeschafften Königthums bewahrte, trug man Sorge, dasselbe politisch ohnmächtig zu machen, indem man dem Opferkönig jede eigentliche politische Handlung untersagte, ihn für jedes Staatsamt unfähig erklärte, und an die Spitze des ganzen Religionswesens nicht ihn, sondern den obersten Pontifex stellte.

Aber die Consuln waren durch die Ernennung des Opferkönigs und durch Unterordnung des gesammten Gottesdienstes unter die Pontifices keineswegs außer aller Beziehung zur Staatsreligion gesetzt und noch viel weniger in einen Gegensatz zur Priesterschaft gebracht, der möglicherweise einen Conflict hätte herbeiführen können. Insofern der Religion ein Einfluß auf das staatliche Leben beiwohnte, war dieselbe ganz und gar im Dienste der Magistrate. Von einem religiösen Interesse als getrennt vom Interesse des Staates ist nie die Rede gewesen; ein Streit geistlicher und weltlicher Gewalten war nicht möglich. Die Religion war da, den Staat und das Volk zu erhalten und zu fördern; ihre Diener waren nur die Vermittler, deren sich die Staatsgewalt bediente, die Beziehungen zur Gottheit zu unterhalten. Die Augurn stellten zwar die Auspicien an und erforschten den göttlichen Willen, aber nur im Auftrage und auf Befehl der Beamten, und nicht an sie war der göttliche Bescheid gerichtet, sondern durch sie an die weltlichen Magistrate des römischen Volkes. Wenn der Consul ein feierliches Gebet verrichtete, so sprach der Pontifex die Formel vor und lehrte die Art der feierlichen Handlung. Er war das lebendige Buch, worin die Wissenschaft von den göttlichen Dingen geschrieben stand, aber nur den Beamten des Staates stand es zu, das Buch aufzuschlagen und zu lesen.

Bei dieser Lage der Dinge hatte das Consulat durch Abtrennung der geistlichen Functionen an Macht nichts eingebüßt; vielmehr war die Religion als Hebel für politische Zwecke in den Händen der Magistrat wirksamer geworden dadurch, daß nun der Stützpunkt des Hebels außerhalb ihres Amtes im abgesonderten Priesterthume lag. Ohne alle Scheu konnte die herrschende Parthei durch der Priester Mund heiligen und verdammen lassen, was sie vom politischen Standpunkte aus billigte oder verwarf, und ohne Bedenken haben die römischen Partheien sich

Jahrhunderte lang dieser Mittel bedient, um ihre reelle Macht zu ergänzen, anfangs gestützt auf den herrschenden Volksglauben, dann auf die abergläubische Achtung alter religiöser Formeln, zuletzt trotz alles Unglaubens und alles Spottes mit einer Rücksichtslosigkeit, die eine wahre Verhöhnung der alten Gläubigkeit und Einfalt war und das natürliche Rechtsgefühl vernichten mußte.

Als Richter traten die Consuln ganz an die Stelle der Könige. Entweder persönlich oder durch Stellvertreter entschieden sie die Rechtsstreitigkeiten der Bürger. Ihre Strafsjustiz war wohl nur auf die wichtigsten Fälle beschränkt, da die väterliche Gewalt, die sich auf Hausgenossen und Klienten erstreckte, noch in voller Kraft war<sup>6</sup>.

In dem kriegerischen Staate der Römer war die militärische Seite des Consulats jedenfalls die hervorragendste und wichtigste von allen. Als Feldherr besaß der Consul, wenn er an der Spitze des Heeres stand, das unumschränkte militärische Imperium der Könige. Ihm war die Führung des Krieges, die Vertheilung der Beute, die vorläufige Verfügung über erobertes Land überlassen. Hier war das Feld, wo er sich besonders Ansehen unter seinen Mitbürgern, bleibenden Ruhm bei den Nachkommen, eine einflußreiche Stelle im Staate und materiellen Gewinn erwerben konnte. Daher entsprach auch die älteste Amtsbenennung der Consuln ihrer militärischen Eigenschaft, denn sie hießen Prätores<sup>7</sup> d. h. Anführer.

Aber gerade im Kriege mußte sich die Theilung der Gewalt unter zwei Collegen oft als nachtheilig herausstellen. Unzählige Male führte der Mangel an einheitlicher Leitung zu großen Gefahren und Verlusten, und nur durch den militärischen Instinct, der jedem Römer einwohnte, durch ihre wunderbare Disciplin und kriegerische Übung wird es erklärlich, daß Rom bei einer dauernden Theilung der obersten Feldherrngewalt bestehen konnte. Aber es kamen Bedrängnisse, wo trotz aller kriegerischen Tüchtigkeit des Volkes die gewöhnliche Organisation nicht aus-

6) Aus der Königszeit herkommend, erhielten sich wahrscheinlich die Blutrichter (*quaestores parriidii*) eine Zeit lang als ständige Beamte, und es wurden nach Bedürfniß Richter über Staatsverrath (*duumviri perduellionis*) ernannt.

7) Schwegler, R. G. II, 115, A. 1. Nach dem Decemvirat erst wurde die Benennung „Consuln“ eingeführt, und als die Plebejer im Jahre 366 n. Chr. zum Consulat Zutritt erhielten, wurde unter dem alten Namen der Prätur das neue Richteramt geschaffen.

reichte und wo zu einem durchgreifenden Mittel geschritten werden mußte. Dazu diente die Dictatur. Auf den Beschluß des Senates ernannte einer der Consuln einen Dictator<sup>8</sup> auf sechs Monate, und in diesem Beamten lebte dann auf kurze Zeit die ganze Machtvollkommenheit der Könige wieder auf. Die Dictatur war eine formelle Suspension der republikanischen Verfassung. Alle Magistrate blieben zwar im Amte, aber nur als Beauftragte und Untergebene des Dictators. Die Garantien für die republikanische Freiheit, also das Recht der Berufung an das Volk, ruhten während der Dauer des dictatorischen Imperiums. Das Kriegrecht herrschte über das bürgerliche und Rom befand sich während der Dauer der Dictatur im Belagerungszustande.

Mit solcher Macht ausgerüstet, welche alle Hülfquellen des Staates ihnen zur Verfügung stellte, vermochten die Dictatoren oft die gefährlichsten Krisen zu überwinden. Nie ist in der guten Zeit der Republik die Dictatur zur Befriedigung persönlichen Ehrgeizes mißbraucht worden; nie ist der Versuch gemacht worden, durch die zeitweise Uebertragung der königlichen Gewalt das lebenslängliche Königthum wieder herzustellen. Im Gegentheil, die Dictatoren setzten ihren Stolz darein, so schnell wie möglich die Aufgabe zu lösen, zu deren Lösung sie berufen waren, und dann vor Ablauf der gesetzlichen Frist in den Privatstand zurückzukehren.

Daß die Dictatur wesentlich einen militärischen Charakter hatte, ergiebt sich besonders daraus, daß der Dictator jedesmal zu seinem nächsten Untergebenen einen Reiterführer (*magister equitum*) ernennen mußte, dessen Amt mit dem des Dictators endete. Zwar lag es nahe, die Machtvollkommenheit des Dictators auch zur Ueberwindung innerer Krisen zu benutzen, ihn also zum Partheiführer des Patricierthums gegen die Plebejer zu verwenden, und das ist auch mehrfach geschehen; aber der Ursprung der Dictatur ist in den Kämpfen zwischen den zwei Ständen gewiß nicht zu suchen. Es ist möglich, daß sie die natürliche Mittelstufe zwischen dem Königthum und der Consularverfassung bildete, wie oben (S. 107) vermuthet worden ist, aber zu einer Gewißheit über diese sehr schwierige Frage ist jetzt nicht mehr zu gelangen.

Als oberste Verwaltungsbeamte hatten die Consuln den Vorsitz im Senate, einer Körperschaft, welche im alten Rom zu einem großen Theile ersetzte, was bei uns jetzt das Ministerium ist und außer oberstem Staats-

8) Auch *magister populi* „Heermeister“ genannt.



rath auch eine Aufſichtsbehörde über die Verwaltung war. Die Ernennung der Senatoren, die Zusammenberufung des Senats, der Vorſitz in den Verſammlungen, die Leitung der Berathungen und die Ausführung der Beſchlüſſe war Sache der Conſuln. Der Senat hatte keine unabhängige beſchließende, noch weniger eine vollſtreckende Gewalt, er war im Grunde nur ein Beirath der Beamten. Der Conſul konnte alſo in ſeinen Handlungen zwar durch das Anſehen des Senates beſtimmt werden, aber er war nicht der willenloſe Ausführer von Senatsbeſchlüſſen, denen er fremd oder feindlich gegenüberſtand. Der Conſul war rechtlich befähigt, alle Regierungshandlungen ohne Zuſtimmung des Senates vorzunehmen; er war geſezlich nicht Diener, ſondern Herr des Senats, den er vor ſich entbot, um ſeinen Rath, nicht aber ſeine Befehle in Empfang zu nehmen. Jedoch bei dem ſchnellen Wechſel der Conſuln und dem großen Einfluß des permanenten Senats auf die Conſulwahl mußte ſich natürlich das Verhältniß ſo geſtalten, daß in der That in allen weſentlichen Dingen der Senat die Entſcheidung und der Conſul die Ausführung hatte. Der Senat war der Kopf des römischen Staatskörpers, die Conſuln die Hände. Im Senat war die Summe der politiſchen Erfahrung und Weiſheit aufbewahrt; wie der Senat war, ſo war die römische Politik nach Innen und nach Außen, und alle Entwicklung im Staate, wovon wir wiſſen, konnte erſt ins Leben treten, nachdem ſie im Schooße des Senates gezeitigt worden war.

Den Conſuln gegenüber hatte alſo der Senat mehr eine factiſche als geſezliche Auctorität. Mit Bezug auf die Volksverſammlung war es anders. Der Senat hatte nicht nur factiſch die Pflicht der Vorberathung aller Vorlagen, über welche die Volksverſammlung Beſchluß faſſen ſollte, ſondern er beſaß auch das verfaſſungsmäßige Recht der Beſtätigung der Volksbeſchlüſſe. Die Vorberathung im Senat ergab ſich als die natürlichſte Function einer auſerleſenen Verſammlung erprobter Männer. In der großen unbehülſlichen Volksverſammlung war keine politiſche Debatte möglich. Sie konnte bloß mit Ja oder Nein über eine fertig vorgelegte Frage entſcheiden. Im Senate aber konnten ſich verſchiedene Anſichten geltend machen; hier gab es, wie in jeder freien Verſammlung, politiſche Partheien; die verſchiedenen Interellen, welche das ganze Volk bewegten, fanden im Senate ihre Vertreter. Es war Regel, daß erſt nach förmlicher Beſchlußfaſſung des Senates über eine Vorlage einer der Magiſtrate nach Senatsbeſchluß (*ex senatus consulto*) dieſelbe dem Volke zur

Annahme vorlegte. Hatte das Volk sie gebilligt, so kam sie zur Bestätigung an den Senat zurück und erhielt dadurch erst Gesetzeskraft. Die Ertheilung dieser Bestätigung (durch die *patrum auctoritas*) war keine überflüssige Formalität. Zwar war die vorläufige Berathung im Senate die allgemeine Regel, und wenn der Senat einmal beschloffen hatte eine Vorlage ans Volk zur Annahme zu bringen, so verstand es sich meist von selbst, daß auch seine endgültige Zustimmung und Billigung nicht ausbleiben würde, aber es war doch denkbar, daß der Senat bei wiederholter Erörterung zu einem abweichenden Beschlusse kommen könnte, sowohl in Folge von mittlerweile eingetretenen Ereignissen, als auch in Folge von Partheimänovern im Senate selbst, ebenso, wie im englischen Parlamente eine erste oder zweite Lesung einer Bill nicht immer eine Sicherung der dritten ist. Besonders wichtig aber war das Recht der nachträglichen Zustimmung des Senats zu einem Volksbeschlusse deshalb, weil den Magistraten freistand auch ohne Befragung und ohne Billigung des Senats einen Volksbeschlusse zu veranlassen<sup>9</sup>. Die Ertheilung der *Patrum Auctoritas* war also eines der Mittel, deren sich die Patricier bedienen konnten, die Entscheidungen der Comitien zu beherrschen, wie sie sich hierzu auch der formellen religiösen Einwendungen rückhaltslos bedienten. Sie wurde erst gesetzlich beseitigt durch das publicische Gesetz vom Jahre 339 v. Chr. in Bezug auf Gesetzgebung und durch das männische Gesetz in Bezug auf Magistratswahlen. Durch diese beiden Gesetze wurde das Recht der Zustimmung des Senats zu einer bloßen Förmlichkeit, indem dieselbe nun vor dem Volksbeschlusse für den eventuellen Ausfall derselben ertheilt werden mußte<sup>10</sup>.

9) S. Mommsen, Forschungen, S. 201 ff.

10) Ein Beispiel von der verweigereten *patrum auctoritas* kam höchstwahrscheinlich bei dem cassischen Ackergerese vom Jahr 486 v. Chr. vor. Allem Anscheine nach befand sich bei dessen Beantragung der Consul Sp. Cassius im Gegensatze zum Senate. (S. den Abschnitt über die Ackergerese Buch 2. Kap. 7.) Die Aristokratie widersezte sich mit aller Macht der Durchführung des Gesetzes und vergalt dem Beantrager desselben mit dem Tode. Es ist also nicht denkbar, daß der Senat den Consul ermächtigte oder beauftragte den Gesetzesvorschlag an das Volk zu bringen. Nichtsdestoweniger nahm das Volk das Gesetz an (S. Schwegler, R. G. II, 477). Aber ausgeführt wurde dasselbe nicht. Die nun folgenden jahrelangen Streitigkeiten drehen sich darum, daß die Plebejer verlangen, das Gesetz solle in Wirksamkeit treten, und daß die Patricier dieses hartnäckig verweigern. Bei dieser Verweigerung müssen die Patricier einen gesetzlichen Boden gehabt haben, und das war sicher der Umstand, daß der Volksbeschlusse nicht die

Eine Seite der Staatsverwaltung, welche in neuerer Zeit in den Vordergrund tritt und alle andre Staatssthätigkeit bedingt, war im ältesten republikanischen Rom von untergeordneter Bedeutung. Dieses waren die Finanzen. Ein Staat, in dem die Beamten unbesoldet und der Kriegsdienst eine persönliche Leistung der Bürger war, bedurfte keines ausgebildeten Finanzsystems und selbst eigentliche Steuern sind vor der Einführung des Soldes, also vor 406 v. Chr. kaum denkbar. Es gab also auch keine besonderen mit der Finanzverwaltung beauftragten Beamten. Der Senat verwaltete das Staatseigenthum. Was von Kriegsbeute, durch Straf gelder oder sonst wie in den Staatsschatz floß, ging durch die Hände der Consuln, und diese hatten darüber bis zu einem uns unbegreiflichen Grade freie Verfügung. Erst im Jahre 449 v. Chr. wurden als ständige Beamten Quästoren zur Verwaltung der Staatsfinanzen ernannt<sup>11</sup>.

Was die Zusammensetzung des Senats angeht, so ist sicher, daß die Wahl der Senatoren den Consuln zustand, und es ist erklärlich, daß nach den Erschütterungen der Revolution eine bedeutende Ergänzung des durch Verbannung und Auswanderung zusammengeschmolzenen Senates stattfinden mußte. Diese Ergänzung, welche bald dem Brutus, bald dem Valerius Poplicola zugeschrieben wird, soll eine Anzahl Plebejer in den Senat gebracht haben, welche nach der gangbaren Ansicht der alten Erzähler gemäß sofort in den Patricierstand erhoben wurden, nach der Meinung neuerer Forscher<sup>12</sup> aber Plebejer blieben und so einen plebejischen Zusatz zu dem patricischen Senate bildeten. Der feierliche Aureditel der Senatoren „Patres conscripti“ wird aus dieser Ergänzung abgeleitet, indem die Benennung conscripti als die der neu aufgenommenen Plebejer angegeben wird.

Wären aus der Zeit der Entstehung der Republik glaubhafte Zeugnisse vorhanden, so müßten wir jene Angabe über die Aufnahme von Plebejern in den Senat einfach annehmen, trotzdem daß sie sehr unwahr-

---

patrum auctoritas erhalten hatte. Wäre diese ertheilt worden, so hätte Sp. Cassius noch in seinem Consulate zur Ausführung des Gesetzes schreiten können. Nun aber mußte er nach Ablauf seines Amtsjahres der Rache seiner Standesgenossen erliegen, indem er more maiorum von den Curien gerichtet wurde. Solche Vorgänge mußten die Motive abgeben zu einer lex Publilia und lex Maenia, wodurch die patrum auctoritas factisch beseitigt wurde.

11) Ihne, Forschungen. S. 56. 12) S. besond. Mommsen, Forsch. S. 251.

scheinlich klingt. Aber jene angeblichen Zeugnisse sind nur mißlungene Erklärungsversuche später römischer Antiquare für den Titel *Patres conscripti*. Die Angaben haben also an sich keinen Werth, und da sie dem ganzen Entwicklungsgang der römischen Republik widersprechen, so bleibt uns keine Wahl als sie zu verwerfen.

Die Stellung der Plebs im Anfang der Republik war nämlich eine solche, daß wir uns die Aufnahme von Plebejern in den Rath der Patricier nicht als möglich denken können. Der Senat war während des ganzen Kampfes der Stände der Vertreter des patricischen Interesses. Es ist nirgend eine Spur von einer plebejischen Parthei im Senate zu entdecken. Erst hundert Jahre nach dem Anfange der Republik begegnen wir im Senate einem vereinzelt Plebejer; ja sogar nach der Zulassung der Plebejer zu den obersten Staatsämtern erscheint der Senat lange noch überwiegend patricisch.

Auch eine Erhebung von Plebejern in das Patriciat zum Behufe des Eintritts in den Senat ist nicht denkbar. Sie läßt sich nicht vereinigen mit der schroffen Stellung, welche vom Anfang der Republik an die Patricier den Plebejern gegenüber einnahmen, einer Stellung, welche den Uebergang von dem niederen Stand in den höheren nicht gestattete<sup>13</sup>, die aber nach einem so eclatanten Präcedenzfall, wie die angebliche Aufnahme vieler Gemeinen unter die Patricier und in den Senat, unmöglich gemacht worden wäre.

Es bleibt uns also nichts übrig als die Annahme, daß der Senat im Anfang der Republik rein patricisch war und lange der wirkliche Vertreter des patricischen Interesses blieb. Als solcher erscheint er auch durchgängig in der Auffassung der Annalisten und daher ist es erklärlich, daß auf den Senat dieselben staatsrechtlichen Benennungen Anwendung finden, die den Patricierstand als solchen bezeichnen, wie besonders die Ausdrücke *Patres* und *Patricier*. Nachdem mit der Zulassung der Plebejer zu den höchsten Aemtern allmählich Plebejer in den Senat kamen, und mit der Gleichberechtigung der beiden Stände der alte Adel der Patricier in den der Nobilität überging, blieb der Senat stets der Vertreter dieses Adels und es erhielt sich wesentlich bei den Historikern die alte Anschauung und Benennung<sup>14</sup>.

13) S. Mommsen, Forschungen. S. 173.

14) Vergl. Ihne, Ueber die *Patres conscripti* in der Festschrift des historisch-philosophischen Vereins zu Heidelberg. Leipzig, Engelmann 1865.

Zugleich mit den valerischen Gesetzen, welche die Republik begründeten, trat auch die Volksversammlung in Thätigkeit, welche der Sage nach schon Servius Tullius entworfen hatte, und zwar in der Absicht, mit ihrer Einführung die königliche Gewalt abzuschaffen. Wenn auch die Centurierversammlung schon viel früher zum Zwecke der militärischen Ordnung des Volkes bestand, und, wie wir wahrscheinlich zu machen versucht haben<sup>15</sup>, sich schrittweise zu der bekannten Form aus der uralten Curienversammlung entwickelt hatte, so wurden ihr doch jetzt erst die höchsten politischen Functionen übertragen. Als eine natürliche Folge davon wurden die Curiatcomitien mehr und mehr auf Förmlichkeiten beschränkt in ähnlicher Weise, wie auch die Königswürde nicht abgeschafft, sondern im Amte des Opferkönigs zu einem machtlosen Schattenbilde der alten königlichen Machtvollkommenheit herabgesetzt wurde.

Die Comitien der Centurien hatten also vom Anfang der Republik an dieselbe Competenz, welche früher die Comitien der Curien gehabt hatten. Sie entschieden über die Wahlen der höchsten Beamten, über Krieg und Gesetzgebung, und sie bildeten den obersten Gerichtshof, der in letzter Instanz über das Leben des römischen Vollbürgers entschied<sup>16</sup>. Auf den Centuriatcomitien ruhte also die Volkssouveränität<sup>17</sup>. Sie waren die Quelle aller Gewalt, indem sie direct die Magistrate und durch die Magistrate indirect den Senat ernannten. Die Gesetze waren ein Ausfluß des Volkswillens, wie er sich in den Centurien aussprach; Consuln und Senat hatten bloß übertragene, abgegrenzte, gesetzlich bestimmte Rechte und Pflichten bei der Verwaltung und Gesetzgebung; das Volk war Herr über Alles; es war beschränkt durch sich selbst aber durch keine ihm ebenbürtig zur Seite stehende Rechtsgewalt. Der factische Einfluß der Aristokratie, ausgeübt durch die Beamten und den Senat, hatte keinen unabhängigen gesetzlichen Boden und war stets von dem Willen des Volkes abhängig.

Die Centuriatcomitien umfaßten das ganze Volk, nicht in der Weise

15) Siehe oben S. 55. und über die Entstehung der servianischen Verfassung in *Symbola philologorum Bonnensium* S. 629. Leipzig, Teubner 1867.

16) Das Letztere vielleicht erst seit der Decembiralgesetzgebung.

17) Was man von einem Bestätigungsrechte der Curiatcomitien zu den Beschlüssen der Centuriatcomitien gesagt hat, ist ohne alle Begründung. Keine römische Volksversammlung hat je einer andern Volksversammlung die Souveränität beschränkt wie das Oberhaus dem Unterhaus im parlamentarischen Staate.

wie die Curiatcomitien, in welchen die plebejischen Klienten bloß als passive Theilnehmer gegolten hatten. Vielmehr war jetzt jeder römische Bürger nach Maßgabe seines Censur stimmfähig. Aber dieser Rechtstitel der Plebs war weit entfernt die Kluft zwischen beiden Ständen auszufüllen. Wären Patricier und Plebejer in der Centurienversammlung schon jetzt wirklich zu einem Volke zusammengewachsen, und wären gleichzeitig als natürliche Folge hiervon Plebejer zum Senate und zur Magistratur zugelassen worden, so hätte die Entwicklung der Verfassung einen ganz andern Weg eingeschlagen, als den sie in Wirklichkeit genommen. Es wäre dann nicht die Nothwendigkeit für die Plebejer eingetreten, ihrem Stande im Staate eine besondere, scharf abgegrenzte, rechtliche Stellung zu erkämpfen. Die ewigen Zwistigkeiten um Gleichstellung der beiden Stände wären vermieden worden und die Republik hätte schon von Anfang an die Kraft gefunden, die sie seit den licinischen Gesetzen entfaltete.

Die Verhältnisse lagen anders. Die Revolution gegen das Königthum führte zur ausschließlichen Herrschaft des Patriciats<sup>18</sup>. Die Plebs blieb ferngehalten von dem bevorrechteten Stande und von seinen Vortheilen, Rechten und Ehren. Keine Brücke führte hinüber; kein Verdienst um den Staat, kein bürgerlicher Wohlstand eröffnete den Plebejern die Aussicht aus der Masse der zurückgesetzten Unterthanen zu treten und am Regimente theilzunehmen. Die Ehe zwischen Patriciern und Plebejern war ungesetzlich wie die zwischen Freien und Sklaven. Von allen bürgerlichen Aemtern und vom Senate war der Plebejer ausgeschlossen, der hohen Priesterämter war er unwürdig; von den Auspicien, von der Kenntniß des Rechts ferngehalten, hatte er nur Theil an den Lasten des Staates und besonders an dem immer drückender werdenden Kriegsdienst<sup>19</sup>.

So ist es auch nicht zu verwundern, daß die Plebs in den Centuriatcomitien trotz ihrer gesetzlichen Betheiligung nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte. Wahrscheinlich beschränkt auf die vier unteren Klassen<sup>20</sup>, konnten sie der wohlorganisirten Herrschaft der Patricier keine

18) S. Schwegler, R. G. II, 103.

19) Sallust. Hist. Critz. fr. I, 10. Dein servili imperio patres plebem exercere, de vita atque tergo regio more consulere, agro pellere et ceteris expertibus soli in imperio agere.

20) S. oben Kritik zu Servius Tullius, S. 55. Abhandlung in Symbola philologorum Bonnensium in honorem Fr. Ritschelii. S. 629.

erfolgreiche Opposition machen. Die Consulwahlen der ersten Periode der Republik zeigen deutlich, daß in den Centuriatcomitien die Patricier allmächtig waren<sup>21</sup>. So wurden die Plebejer durch die Nothwendigkeit gedrängt, sich erst unter sich selbst zu ordnen und zusammenzuhalten, um als Ganzes der Uebermacht der Patricier entgegenzutreten.

Es ist daher nicht anzunehmen, daß das Recht der Appellation von dem Richterspruche der Consuln, welches das valerische Gesetz als eine Garantie gegen Beamtenwillkür feststellte (S. oben S. 108), sich auch auf die Plebejer erstreckt habe<sup>22</sup>. Diese Rechtslosigkeit war es, was den plebejischen Stand dazu trieb sich in den Volkstribunen einen eigenen plebejischen Rechtsschutz zu geben. Der Tribun trat durch seinen Einspruch gegen den Richterspruch des patricischen Beamten an die Stelle der dem Plebejer vorenthaltenen Appellation ans Volk, einer Appellation, die, wenn sie auch dem Plebejer offen gestanden hätte, doch bei der damaligen Zusammensetzung der Centuriatcomitien ihm keine Aussicht auf Erfolg eröffnet hätte.

---

## Kapitel 2.

### Das Volkstribunat.

Die Abschaffung des Königthums hatte den Stand der Patricier zur völligen Herrschaft gebracht<sup>1</sup>. Im Besitze der republikanischen Aemter und der Priesterthümer, ausschließlich vertreten im Senat, überwiegend und entscheidend in der Versammlung der Centurien, einflussreich durch großen Grundbesitz und durch den Anhang ihrer Klienten, standen sie der rechtlosen Masse der Plebejer als unbeschränkte Herren und Gebieter gegenüber. Wenn ein solcher Zustand andauerte, so mußte der römische Staat zu einer machtlosen Oligarchie zusammenschrumpfen, die in kurzer Zeit dem Andrang der feindlichen Nachbarn erlegen wäre.

---

21) S. Peter, Epochen. S. 9 ff.

22) Vergl. Ihne, Ueber das Volkstribunat im Rhein. Museum 1866. S. 162 ff.

1) S. oben S. 118. Schwegler, R. G. II, 103. „Die nach dem Sturz des Königthums definitiv eingeführte Verfassung war eine vollkommene Geschlechteraristokratie.“

Von einer solchen Gefahr wurde Rom gerettet durch die entschiedene Gegenwehr, welche die Plebs als Stand der Alleinherrschaft der Patricier entgegensetzte. Gleich nach Beseitigung des Königthums fangen die inneren Kämpfe zwischen Patriciern und Plebejern an, welche im Gegensatz zu den heftigen Partheikämpfen und extremen Schwankungen in den meisten griechischen Städten mit einer gewissen Ruhe, Langsamkeit und Stetigkeit geführt werden, entsprechend dem festen, beharrlichen und nüchtern praktischen Sinne der Römer.

Unsre Erzähler, welche durchweg das patricische Volk der Altbürger nach den Anschauungen und Zuständen der späteren Zeit nur als einen wenig zahlreichen Adel auffassen, schildern den Verlauf des Aufstandes gegen Tarquinius und die Einführung der Republik als einen Sieg der Volksfreiheit, d. h. der plebejischen Freiheit über die Tyrannei. Im Genusse der neu errungenen Güter, heißt es, habe das Volk geschwelgt<sup>2</sup> und bei dem freundlichen Entgegenkommen der Patricier, die aus politischer Berechnung dem Volke einige ökonomische Erleichterungen eingeräumt hätten, seien die Plebejer mit den Patriciern die unveröhnlichen Feinde der vertriebenen Tyrannen geworden, und allen Versuchen der Tarquiner, ihre Herrschaft wieder zu erlangen, in schönster Einigkeit mit den Patriciern entgegengetreten.

Aber, so geht die Erzählung weiter, kaum war die Gefahr vor der Rückkehr der vertriebenen Könige nach dem Tode des Tarquinius verschwunden, so zeigten sich die Patricier in ihrem wahren Lichte als gefühllose, hartherzige Dränger des schutzlosen Volkes. Es tritt nun bei den Plebejern sofort eine entsetzliche Noth und grenzenloses Elend zu Tage. Durch die häufigen Kriege, die ihre Felder verwüsten, ihre Höfe einäschern, sie selbst durch den Kriegsdienst ihrer Beschäftigung entziehen, und durch harte Kriegssteuern zu Grunde richten, sind sie in die tiefste Schuldennoth gerathen. Ihre Gläubiger sind die Patricier, welche mit rücksichtsloser Strenge das harte Schuldrecht handhaben, ihre Schuldner von Haus und Hof treiben, sie mit Ketten beladen in Schuldkernern schmachten lassen, ja sie sogar durch körperliche Züchtigung mißhandeln.

Endlich drängt Verzweiflung die Armen zur Gegenwehr. Sie verweigern den Kriegsdienst. Während die Volkser Rom bedrängen und

2) Cic. Rep. I, 40. Liv. II, 1, 2, 7.



der Senat vergeblich auf Widerstand sinnt, toben die den Kertern entsprungenen Schuldknechte durch die Stadt und weiden sich an der Noth ihrer Dränger. Da versprach ihnen der volksfreundliche Consul Servilius eine Stundung ihrer Zahlungspflichtigkeit und Schutz vor der Härte ihrer Gläubiger, unter der Bedingung, daß sie sich in die Legionen einreihen ließen. Dies geschah. Die Volksker wurden zurückgetrieben. Die Sabiner und Aurunker, welche dieselbe Zeit zum Kriege gegen Rom benutzten, wurden ebenfalls in kurzem Feldzuge überwunden. Nach dreifachem Siege kehrte das Heer nach Rom zurück.

Aber sofort fing die Noth wieder an. Die Plebejer wanderten in die Schuldthürme und waren von neuem jeder Unbill der übermüthigen Patricier ausgesetzt. Neue Kriege drohten. Die Plebejer verweigerten den Dienst. Nur durch die Ernennung des M. Valerius zum Dictator vermochte der Senat die Truppenaushebung durchzusetzen. Valerius wußte die Plebejer durch die Zusagung von Schutz vor den Gläubigern zum Kriegsdienste zu bewegen. Zehn Legionen widerstanden unter dem Dictator und zwei Consuln den von drei Seiten andrängenden Volkskern, Aequern und Sabinern. Wieder wurde ein dreifacher Sieg errungen. Aber statt die Heere zu verabschieden, hielt man sie bei den Fahnen, um sie durch das militärische Imperium zu zügeln, da man nicht gesinnt war der Schuldennoth ein Ende zu machen.

Da endlich riß den Plebejern die Geduld. Eines der ausgehobenen Heere verweigerte den Gehorsam, zog in kriegerischer Ordnung auf einen Hügel am rechten Ufer des Anio, in unmittelbarer Nähe von Rom, verschanzte sich dort in einem festen Lager und drohte sich ganz von Rom loszusagen.

Die Gefahr lag nahe, daß der römische Staat in sich zerfallen und eine Beute der stets eifersüchtig lauernenden Nachbarn werden würde. Nun entschloß sich der Senat zur Nachgiebigkeit. Er unterhandelte mit den Aufständischen. Er überzeugte sie von der Nothwendigkeit einer Versöhnung und willigte ein in die von ihnen gestellte Bedingung. Diese bestand darin, daß eigne plebejische Magistrate, genannt Volkstribunen, erwählt werden sollten, berechtigt, die Plebejer vor unbilliger Behandlung der patricischen Magistrate zu schützen, und ausgestattet mit persönlicher Unverletzlichkeit, unter dem Schutze der Religion und eines beschworenen Gesetzes.

Die vorstehende Erzählung, die aus zehn langen Kapiteln des

Livius<sup>3</sup> und aus achtundsechzig noch viel längern Kapiteln des Dionysius<sup>4</sup> zusammengedrängt ist, verräth auf den ersten Anblick die grenzenlose Willkür und die Ungeschicklichkeit der Annalisten. Abgesehen von der ins Einzelne gehenden Ausmalung<sup>5</sup>, von den langen Reden, in denen Dionysius sein rhetorisches Talent darzulegen bemüht ist, sind die Wiederholungen und Uebertreibungen, die beiden verzeihlichsten Fehler der römischen Annalisten, handgreiflich. Die Begebenheiten des ersten und des zweiten Jahres des plebejischen Aufstandes sind offenbar ganz dieselben. Jedesmal wird mit einem Heere von römischen Schuldnechten ein dreifacher Krieg durch drei Siege beendet. Zehn Legionen werden ausgehoben, eine Armee, wie sie Rom bis fast in die Zeit der punischen Kriege nicht aufbringen konnte. Es würde ermüden und nicht lohnen, alle die einzelnen Verkehrtheiten nachzuweisen, die dem zur Durchlesung der langweiligen und gespreizten Reden bei Dionysius Verpflichteten überall die Galle erregen. Wir wären zufrieden, wenn wir neben der willkürlichen Ausmalung erfundener unwesentlicher Einzelheiten eine verständige Andeutung fänden von dem wirklichen Hergang, und eine Antwort auf die Fragen, die sich auf das innere Verständniß der Bewegung beziehen.

Aber weder über die Zeit des Aufstandes, noch über den Ort, wo der Friede geschlossen wurde, noch über die Zahl der zuerst ernannten Tribunen, noch über die Art der Wahl geben unsre Berichterstatter übereinstimmende und an sich verständliche und wahrscheinliche Auskunft.

Was die Zeit anbetrifft, so ist es nur eine willkürliche Annahme, daß der Ausbruch der Noth und der Unzufriedenheit der Plebs zusammenfiel mit dem Tode des Tarquinius, der, solange er lebte, durch die Möglichkeit einer Restauration das Einverständniß zwischen Patriciern und Plebejern erhalten haben soll. Aber auch über das Todesjahr des vertriebenen Königs wußte schwerlich irgend Jemand mehr als eine Vermuthung anzugeben. Ueberhaupt ist die Chronologie jener Zeit einer vollständigen Willkür anheimgefallen und befindet sich in einem Chaos, aus dem sie kein Scharfßinn je ans Licht hervorziehen wird<sup>6</sup>.

Der Ort, an welchem die aufständische Plebs sich sammelte, und wo der Friede mit den Patriciern geschlossen wurde, ist vielleicht gleich-

3) Liv. II, 23—32.

4) Dionys. VI, 22—90.

5) S. Schwegler, R. G. II, 225. Anm. 3. u. S. 235.

6) Vgl. Schwegler, R. G. II, 98, 206. Mommsen, R. G. I, 273.

gültig und von keiner weſentlichen Bedeutung für die Geſchichte der Seceſſion. Aber es erregt doch ein unbehagliches Gefühl, daß, während die allgemeinere Ueberlieferung den ſogenannten heiligen Berg jenseits des Flüßchens Anio als den fraglichen Ort anführt, auch der Aventin genannt wird<sup>7</sup>, und auch beide Hügel zuſammen<sup>8</sup>. Es deutet dieſes Schwanken auf eine Unſicherheit in der Ueberlieferung, die um ſo auffallender iſt, als der Name des heiligen Berges von dem feierlichen Friedensvertrage zwiſchen den beiden Ständen ſeinen Namen empfangen haben ſoll und in der Volkserinnerung damit verbunden geweſen ſein muß<sup>9</sup>.

Die Angaben über die Zahl der anfänglich erwählten Volkstribunen ſchwankt zwiſchen zwei und fünf<sup>10</sup>, und es iſt nicht möglich zu entſcheiden, welche Zahl äußerlich beſſer beglaubigt iſt. Die innere Wahrſcheinlichkeit ſpricht zu Gunſten von zwei plebejiſchen Tribunen, als Gegenſatz zu den zwei patriciſchen Conſuln; aber ſchon wenige Jahre ſpäter beſteht das Collegium der Volkstribunen regelmäßig aus fünf Mitgliedern, ohne daß wir erfahren wie die Zahl von zwei auf fünf erhöht worden iſt<sup>11</sup>.

Am meiſten Schwierigkeit verursacht die Frage, auf welche Art die Volkstribunen erwählt wurden. Hierauf wußten offenbar die Alten ſelbſt keine befriedigende Antwort. Bei dem Mangel jedes beſtimmten Zeugniſſes und jeder feſten Ueberlieferung ſind wir auf Vermuthungen angewieſen, und es ſind nach der Reihe alle möglichen Wahlformen angenommen worden. Die Frage über die Wahl der Tribunen bezieht ſich zwar nur auf die kurze Zeit von 493 bis 472 und iſt im Ganzen von geringem Belang; aber es ſcheint doch kein Grund vorhanden, ſie unbeantwortet zu laſſen, und wir müſſen uns entſchieden dahin erklären, daß nur die Plebejer in ihren rein plebejiſchen Verſammlungen, den Tributcomitien, ihre Vertreter und Beſchützer können erwählt haben<sup>12</sup>. Der ſchein-

7) Vom Annaliſten Piſo bei Liv. II. 32. 8) Von Cicero, Rep. II, 33, 58.

9) Schwegler, R. G. II, 235.

10) Die Stellen bei Schwegler, R. G. II, 270. Anm. 3.

11) Schwegler, R. G. II, 271. Anm. 1.

12) Das Nähere weiter unten. Ob es bei der erſten Wahl auf dem heiligen Berge ganz regelrecht herging, mag man füglich bezweifeln, aber es iſt kein Grund vorhanden, die Möglichkeit einer regelmäßigen Tribusverſammlung in Abrede zu ſtellen, da wir aus ſpäterer Zeit von einer ſolchen hören, die außerhalb Roms im Feldlager ſtattſand. Liv. VII, 16.

bare Widerspruch des publicischen Gesetzes wird sich später lösen, wenn wir auf jenes Gesetz zu sprechen kommen.

Als Veranlassung zum Aufstande wird die Schuldennoth<sup>13</sup> der Plebs angegeben. Diese wird in den grellsten Farben geschildert. Man sollte glauben, die ganze Plebs sei nur ein Haufen zahlungsunfähiger Schuldner gewesen und habe sich in einem Zustande der Zerrüttung und ökonomischen Ruins befunden.

Woher, fragt man, konnte auf einmal eine solche Noth entstehen? Die Kriege mochten allerdings den Wohlstand des Bauern untergraben, aber wie konnten die Patricier, die doch auch Landgüter hatten, den Folgen entgehen? Woher nehmen diese das Geld zu den Darlehen<sup>14</sup>? Rom war keine Handelsstadt, und in jener ältesten Zeit der Republik gab es außer dem schweren Kupfergelde keinen künstlichen Werthmesser, so daß wirkliche Gelddarlehen in großem Maasstabe gar nicht denkbar sind<sup>15</sup>.

Auch aus dem Druck der Steuern kann man nicht, wie man versucht hat<sup>16</sup>, die Verschuldung der Plebs ableiten. Denn erstlich waren, wie schon bemerkt, in jener Zeit die Geldsteuern entweder noch ganz ungebrauchlich oder doch unbedeutend, und zweitens ist es nicht begreiflich, daß, wie man vermuthet hat<sup>17</sup>, die Steuerlast, wenn sie wirklich vorhanden war, in ganz unbilliger Weise auf den Schultern der Armen soll

13) Vorzüglich von den Neuern; vgl. Mommsen, R. G. I, 273. Schwegler, R. G. II, 209. Lange, R. Alt. I, 434.

14) Schwegler, R. G. II, 211. „Wie der Geldreichtum der Patricier zu erklären ist, darüber giebt uns die Tradition keine Auskunft.“

15) Vgl. Lewis, Credibility of Roman History II, 87. It is difficult for us to conceive a state of society in which the poor are borrowers of money on a large scale. S. Coulanges, La cité antique p. 342. 16) Liv. II, 23.

17) Es ist kein herzloseres Raffinement in legaler Bedrückung durch Steuern denkbar, als was man (S. Schwegler, R. G. II, 108, 210, 453) den Patriciern in die Schuhe schiebt. Die Kriegssteuern, das Tributum, wurden, sagt man, nur von Grundeigenthum erhoben. Nun hatten aber die Plebejer mehr Grundeigenthum als die Patricier, die von ihren Besitzungen am Gemeindefeld keine Kriegsteuer zahlten. Ferner wurden die Schulden des Plebejers von seinem Steuercapital nicht abgezogen; er war sogar für die Steuern noch haftbar, nachdem sein Gläubiger sich in den Besitz des verschuldeten Grundeigenthums gesetzt hatte und ihn in Schuldknechtschaft hielt. Der Patricier dagegen zahlte weder von seinen Besitzungen auf dem Staatslande, noch von seinen Capitalien. Dies geht doch über alle Begriffe. So arg sind doch nicht die Juden im Mittelalter geschunden worden, als nach dieser Auffassung die staatsrechtlich freien Plebejer, die den Kern der römischen Legionen bildeten.

geruht haben. Dieses würde schnurstracks dem Princip der Centurienverfassung widersprochen haben, wonach die schwersten Lasten des Krieges von den Wohlhabenderen getragen werden sollten<sup>18</sup>.

Angenommen aber, die große Masse der Plebejer habe damals in hoffnungsloser Schuldennoth geschmachtet und sei in Folge davon besitzlos und factisch unfrei gewesen, ist es wahrscheinlich, daß die römischen Legionen aus solchen Männern gebildet werden konnten, die noch die frischen Spuren der Sklavenketten und der Ruthenstrieche an Händen und Rücken trugen? Und auch dieses zugegeben, kann man dem römischen Senat den Wahnsinn zutrauen, solche Leute, nachdem sie ihre Kraft erprobt, die Waffen geführt und den Feind geschlagen hatten, wieder in die Schuldthürme abführen lassen zu wollen? Die sichtbaren Widersprüche häufen sich in jedem Zuge der überlieferten Erzählung. Aber auch wenn man versuchen wollte durch Mäßigung der Uebertreibungen dem Wahrscheinlichen näher zu kommen, so würde man in der Irre gehn. Denn nicht nur die Entsetzlichkeit des Glends der Plebs ist es, was uns Anstoß giebt, sondern wir müssen zweifeln, ob überhaupt Schuldennoth eine Veranlassung zum Aufstande war. Dieser Zweifel ist dadurch berechtigt, daß bei der Versöhnung der Partheien keine Rede von der Beseitigung der Ursachen ist, aus denen die Schuldennoth entstanden sein soll<sup>19</sup>, und dadurch, daß es trotzdem von nun an bis zur Zeit nach dem gallischen Brande von Verschuldung der Plebs ganz stille wird. Die strengen Schuldgesetze finden wir ungemildert in den zwölf Tafeln. Es ist nicht wahrscheinlich, und auch nicht überliefert, daß die Plebs bei ihrem Aufstande auf deren Abschaffung gedrungen habe, und wir können es uns also auch nicht reimen, daß Schuldennoth wesentlich die Ursache des Aufstandes gewesen ist.

Die Veranlassung zur Secession kann nur in der allgemeinen politischen Lage der Plebs gesucht werden, wie sie oben geschildert worden ist<sup>20</sup>, und nicht ausschließlich oder auch nur vorzugsweise in ihrer schlech-

18) Liv. I, 43: haec omnia in dites a pauperibus inclinata onera.

19) Livius spricht nicht einmal von einer einmaligen Tilgung der Schulden, die allerdings Dionysius erwähnt (VI, 83), die dagegen Cicero (Rep. II, 34) ausdrücklich in Abrede stellt.

20) Wie Cicero (fragm. pro Cornelio) sagt: propter nimiam dominationem potentium. Sall. fragm. hist. I, 214. Gerl. Nam injuriae validiorum et ob eas discessio plebis a patribus aliaequae dissensiones domi fuere jam a principio: neque amplius quam regibus exactis, dum metus a Tarquinio ceter.

ten ökonomischen Lage, wie sehr auch eine solche an und für sich glaublich ist. Die Plebejer waren factisch rechtlos, den patricischen Magistraten unterworfen, ohne Schutz der Provocation<sup>21</sup>, höchstens als Klienten auf den Beistand eines patricischen Patrons angewiesen, aber auch ohne Anspruch an diesen, wenn kein Klientelverhältniß bestand. Sie bedurften also eines officiellen Patronen, der ihre Rechte wahren und jedesmal Einsprache thun konnte, wenn ein unbilliger Spruch über sie erging.

Ueber das Wesen des Volkstribunats, welches aus der Secession entsprang, sind wir im Ganzen wohl unterrichtet<sup>22</sup>. Die Stellung des Volkstribuns war so wesentlich verschieden von der der übrigen Magistrate, daß er im strengen Sinne nicht einmal ein Magistrat genannt werden konnte. Er war ursprünglich nichts als der officielle Rechtsbeistand der Plebejer; aber ein Rechtsbeistand mit einem Veto gegen die Ausführung irgend eines Befehls oder eines Erlasses der patricischen Behörden.

Zur Geltendmachung seines Anspruches verfügte der Tribun über keine militärische Macht. Er hatte überhaupt keine Beziehung auf Krieg und Heer, er war ganz besonders ein bürgerlicher Beamter. Nur seine Amtsdienere, ohne Ruthenbündel und Beile, wie die consularischen sie hatten, gehorchten seinen Befehlen. Es giebt kein gültigeres Zeugniß für die dem ganzen römischen Volke einwohnende Gesetzesachtung, als daß es einer so ausgestatteten Behörde möglich war, ihre speciell gegen den herrschenden Stand und dessen Interessen gerichteten Functionen mit so wenig gewaltsamen Störungen auszuüben, als es den Tribunen gelungen ist.

Zur Befestigung einer Amtsgewalt, die so sehr der physischen Gewalt entbehrte, diente die Religion, welche immer da aushelfen mußte, wo man an der Grenze der staatlichen Gewalt angekommen war. Die Tribunen wurden also unter den besonderen Schutz der Gottheit gestellt. Sie wurden für geweiht (*sacrosancti*) erklärt, und jeder der sich an ihnen vergriff oder sie in der Ausübung ihres Amtes hinderte, war der Strafe der rächenden Gottheit verfallen und sollte ungestraft von Jedem getödtet werden können. Eine solche Bestimmung, welche den Friedensbruch

21) Diese stand nur den Patriciern zu. Ihre, Ueber die Entstehung und die ältesten Befugnisse des Volkstribunats. Rheinisches Mus. 1866. S. 165 ff.

22) S. Rheinisches Mus. 1866. S. 161 ff.

gesetzlich zu machen beabsichtigt, der die Beobachtung der staatlichen Ordnung unter die Garantie der Gewalt stellt, ist trotz aller dabei angewandten religiösen Formeln und Sanctionen, eine offene Wunde, die nie vernarbt und die nur dann unschädlich ist, wenn sonst der Körper gesund und kräftig bleibt, die aber bei eintretender Schwäche oder Krankheit sich gefährlich entzündet und dem Staatskörper die größte Gefahr bringt.

Indem das Volkstribunat durch den außergesetzlichen Schutz, den es genoß, von Anfang an über alle Gesetze gestellt war, wurde es zum mächtigen Hebel für den Fortschritt der inneren Entwicklung der Verfassung, welche zuerst in der Beseitigung aller beengenden Satzungen sich bethätigte. Die Entwicklung der Freiheit ist eben anfänglich rein zerstörend; sie kämpft an gegen Vorrechte und Beschränkungen; aber nachdem die Aufgabe einer Kraft gelöst ist, sollte in allen menschlichen Verhältnissen die Action der Kraft aufhören. Nachdem die Plebs staatsrechtlich dem Patriciat gleichgestellt war, hatte das Volkstribunat seine Aufgabe erfüllt und seine Berechtigung zu weiterer Fortdauer verloren. Es blieb aber fortbestehen, vollständig umgestaltet in seinem inneren Wesen, obgleich wenig verändert in der äußeren Form, und trug wesentlich dazu bei die Republik zu untergraben und die Monarchie herbeizuführen.

In den ersten Jahren seines Bestehens hielt sich selbstverständlich das Volkstribunat innerhalb bescheidener Schranken, und es ist nichts als die so gewöhnliche Hineintragung viel späterer Anschauungen in die ältere Zeit, wenn unsre Erzähler von tribunicischen Anklagen und Verurtheilungen in den nächstfolgenden Jahren, z. B. von der des Coriolan erzählen<sup>23</sup>. Aber in dem Recht des gesetzlichen Schutzes, den die Tribunen durch ihr Einschreiten gegen jede Amtshandlung der Magistrate besaßen, lag doch der Keim ihrer späteren Gewalt ziemlich entwickelt. Es lag auf der Hand, daß, wenn sie den einzelnen Plebejer gegen die Folge eines allgemeinen Befehls in Schutz nehmen konnten, ihr Einschreiten in der Wirklichkeit jenen allgemeinen Befehl vernichtete. Daher wandte sich ihre Thätigkeit auch in der Form bald von dem Felde der Einzelhülfe auf das des Einschreitens gegen Staatshandlungen der Magistrate und des Senates, und sie entwickelten in ihrer Hand die Macht, die ganze Staatsthätigkeit lahm zu legen, eine Macht, welche, wie die der Steuer-

23) Der ausführliche Beweis ist gegeben: Rhein. Mus. 1866. S. 161 ff.

verweigerung, nur als Drohmittel und nie als wirkliche Maßregel wirken sollte. Diese Macht haben auch die Tribunen mit Mäßigung ausgeübt, und so hat die Einsetzung dieses Amtes wesentlich dazu beigetragen, die Entwicklung des Staates, auf dem Wege, den er einmal eingeschlagen hatte, zu fördern.

### Kapitel 3.

#### Der Bund der Römer, Latiner und Herniker.

Wenn es schwer ist über den Zustand von Rom in der Königszeit klare Vorstellungen zu gewinnen, so mehren sich diese Schwierigkeiten und das daraus entspringende Dunkel, sobald wir den Blick von Rom ab nach der dasselbe umgebenden Landschaft wenden und die inneren Zustände Latiums sowie dessen Beziehungen zu Rom zu erforschen versuchen.

Schon beim Beginn der römischen Geschichte war die alte Bundesstadt der Latiner, das sagedunkle Alba longa, zerstört. Sie lag seitdem in Trümmern, aus denen sie nie wieder erstanden ist. Als gemeinsames Bundesheiligthum der Latiner blieb von Alba nur der Tempel des latianischen Jupiter auf der Spitze des Albanerberges, von wo man die ganze Landschaft überschaute. Dort vereinigte ein alljährlich gefeiertes Fest sämtliche Latiner und erhielt das Andenken an die ursprüngliche Zusammengehörigkeit und die gemeinsame Abstammung.

Auch andre religiöse Vereinigungspuncte gab es in Latium, welche auf vielleicht noch ältere Bundesordnungen deuten, wie z. B. das Heiligthum der Laren und Penaten zu Lavinium<sup>1</sup>. Von der Zeit der römischen Republik an erscheint der heilige Hain bei Aricia der Versammlungsort der latinischen Völkerschaften gewesen zu sein, wo sie ihre Tagssagung hielten<sup>2</sup>. Ueber das Einzelne dieses Bundes fehlen uns beglaubigte Nachrichten. Am wahrscheinlichsten ist es, daß eine Zeitlang Dictatoren als Bundesfeldherrn an der Spitze standen<sup>3</sup>, welche später je zwei jährlich

1) Schwegler, R. G. I, 317.

2) Wahrscheinlich in dem Dianium, dessen Stiftungsurkunde Cato mittheilt. S. oben S. 83. Anm. 5.

3) Schwegler, R. G. II, 291.



gewählten Prätoresn Platz machten<sup>4</sup>. Doch lag es in der Natur dieses, wie jedes Völkerbundes, daß den einzelnen Gliedern nach Maßgabe ihrer Stärke eine mehr oder weniger unabhängige Stellung blieb, und daß dadurch die Sicherheit und Kraft des Bundes nach Außen litt.

Gerade in der Zeit nach der Vertreibung der Könige aus Rom war dieser lose Zusammenhang sehr bedenklich. Allem Anscheine nach drängten jetzt mehrere der mittelitalischen Völkerschaften, selbst wohl im Norden von den Galliern weiter geschoben, aus ihren Bergen nach den Küstengegenden und nach Süden vorwärts. Die Erinnerung an diese Völkerwanderung hat sich erhalten in der Sage vom „heiligen Lenz.“ In schweren Zeiten, unter dem Druck von Krieg, Mißwachs und Krankheit, heißt es, gelobten die Bergbewohner, alles im nächstfolgenden Frühling Geborene den Göttern zu weihen. Zur Ausführung dieser Gelübde wurden die Erstlinge vom Vieh geopfert, die Kinder aber wurden nach Ablauf einer Reihe von Jahren, nachdem sie herangewachsen waren, hinausgesandt in die Fremde, um sich neue Wohnsitze zu suchen. Durch solche Auswanderungen wurde allmählich fast ganz Mittel- und Unteritalien von sabellischen Völkerschaften erobert.

Gegen den Osten von Latium drängten die Aequer, gegen den Süden die Volsker. Die Volsker und Aequer sind von nun an bis in die Zeit der gallischen Eroberung die ständigen Feinde der Latiner und Römer, und es war daher sehr natürlich, daß sich die letzteren ihrer durch ein Schutz- und Trugbündniß zu erwehren suchten.

Ein solches Bündniß hat die Sage schon in die Zeit des Servius Tullius verlegt. Aber erst jetzt begegnen wir Uebersieferungen darüber, die Glauben verdienen<sup>5</sup>. Noch im Jahre der Seccession heißt es, kam zwischen Römern und Latinern ein Bündniß zu Stande, welches für Rom der Consul Sp. Cassius abschloß. Danach sollte ewiger Friede sein zwischen Rom und Latium und die beiden Staaten sich bei Bertheidigungskriegen gegenseitig Hilfe leisten. Daß dieses Bündniß wirklich bestanden hat, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn wir auch von den einzelnen Bestimmungen desselben nicht mehr mit Sicherheit wissen, als was oben angegeben ist<sup>6</sup>. Es war die erste große politische That des römischen

4) Liv. VIII, 3.

5) Ueber die angebliche Originalurkunde des Latinerbündnisses s. oben S. 81. U. 5.

6) Schwegler (R. G. II, 307 ff.) hat versucht den Inhalt des cassischen Bündnisses möglichst vollständig zu geben. Er glaubt, der Gewährsmann des Dionysius

Senats, der immer die auswärtige Politik mit Umsicht und Festigkeit geleitet hat. Durch dieses Bündniß wurde zwischen Rom und dem Andrang der sabellischen Völker eine Schutzmauer aufgeführt, die zwar im Laufe der immerwährenden Kriege vielfach durchbrochen wurde und nur mit großer Anstrengung durch die vereinigten Kräfte der verbündeten Völker zur Noth wiederhergestellt werden konnte, die aber doch die Gefahr von dem römischen Stadtgebiete abhielt und es schließlich Rom ermöglichte, über die erschöpften und in sich gespaltenen Latiner die Oberherrschaft zu gewinnen. Dazu trugen besonders die Verluste der Latiner bei; denn wenn auch der noch ungebrochene Latinerbund beim Abschlusse des Bündnisses mit Rom auf gleichem Fuße verhandeln konnte, und die beiden Bundesglieder Rom und Latium anfänglich als gleichberechtigte dastanden, so waren doch die Verluste im Laufe der Kriege allein auf Seiten der Latiner; die von den Bolskern und Aequern eroberten latinischen Städte gingen dem Latinerbunde verloren, an dem Wiedereroberten dagegen hatten Rom und Latium gleichen Antheil. So bereitete das latinische Bündniß die Herrschaft Roms über Latium vor, die gewiß eine lange Zeit factisch bestand, ehe der große Latinerkrieg sie (338 v. Chr.) auch zur gesetzlichen Anerkennung brachte.

In ähnlicher Weise wie die Latiner verbanden sich auch die stammverwandten Herniker mit Rom. Ihr Gebiet lag tiefer im östlichen Gebirge, im Thal des Tiberus, bedroht auf der einen Seite von den Aequern, auf der andern von den Bolskern. Das Bündniß mit ihnen soll auf dieselben Bedingungen wie das latinische geschlossen worden sein. Wenn nun Livius<sup>7</sup> dem Abschlusse des Bündnisses einen Krieg und die Befiegung der Herniker vorausgehen läßt, so ergibt sich daraus die noch oft zu erwähnende und zu rügende Anschauung der römischen Annalisten, welche es unter Rom's Würde hielten mit fremden Völ-

---

habe das Originaldocument vor Augen gehabt. Wäre das der Fall gewesen, so würde Schwegler nicht auf Vermuthungen zur Ausfüllung der Lücken angewiesen sein. Was Dionysius von privatrechtlichen Bestimmungen des Vertrages angiebt, ist gewiß reine Erfindung. Ich kann mir nicht denken, daß lange Zeit vor der Decemviralgesetzgebung Specialitäten des Privatrechts in einem Bundesvertrag mit Latium schriftlich präcisirt wurden. Wenn die mehrfach erwähnte Urkunde auf der ehernen Säule solche enthielt, so ist das ein Beweis, daß sie in die Zeit der Erneuerung des Latinerbundes (ins Jahr 338 v. Chr.) gehört, wie oben S. 82 vermuthet worden ist.

7) Liv. II, 40.

fern anders als nach einem siegreichen Kriege Bündniß oder Frieden zu schließen. Mit Bezug auf die Herniker ging man sogar so weit, anzugeben, es seien ihnen zwei Drittel ihres Landes genommen worden<sup>8</sup>. In dieser Entstellung findet die neuere Kritik mit Recht nichts anderes, als eine Bestimmung des Vertrages zwischen Römern, Latinern und Hernikern, welches jedem der drei Völker ein Drittel der Kriegsbeute und also auch von erobertem Lande zuwies.

Der Bund der drei Völker bestand, so lange eine ernstliche Gefahr von Seiten der Volsker und Aequer drohte, und als diese verschwand und Rom erstarbt war, verwandelte er sich in eine unbedingte Herrschaft Rom's.

#### Kapitel 4.

### Die Kriege mit den Volskern.

Die äußere Geschichte Rom's im ersten Jahrhundert der Republik ist eine ununterbrochene Reihe von Kriegen mit seinen unmittelbaren Nachbarn an der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze von Latium<sup>1</sup>. Die Berichte über diese Kriege, welche wir bei Livius und Dionysius lesen, tragen so sehr den Stempel der Willkürlichkeit, daß es sich in der That nicht verlohnt eine kritische Prüfung derselben zu unternehmen. Sie sind voll von den abenteuerlichsten Siegesberichten, von offenbaren, handgreiflichen Wiederholungen und Erfindungen, von lügenhaften Prahlereien und Versuchen, die wirklichen Verluste, welche Rom und seine Bundesgenossen erlitten, zu verdecken. Wenn man, von den einzelnen Ereignissen absehend, den Erzählungen der Annalisten insöfern Glauben schenken darf, als sie den allgemeinen Charakter jener Kriege schildern und im Ganzen und Großen den Erfolg angeben, so verliefen sie hauptsächlich in Plünderungs- und Raubzügen, in Verwüstung des offenen Landes und ähnlichen Unternehmungen, wie sie die unbesoldeten Bürgerheere jener Zeit im Verlauf einiger Sommerwochen ausführen konnten.

Aber dabei blieb es doch nicht. Soviel geht mit Sicherheit hervor, daß die Verbündeten gegen die Aequer und noch mehr gegen die Volsker

8) Liv. II, 41.

1) S. Schwegler, R. G. II, 716 ff.

eine große Anzahl ihrer Bundesstädte einbüßten, daß der Krieg zu wiederholten Malen<sup>2</sup> die unmittelbarste Nähe von Rom heimsuchte, und daß schließlich nach vollständiger Auflösung des latinischen Bundesstaates die Landschaft Latium von den Römern zurückerobert werden mußte und nun in Abhängigkeit von Rom gerieth.

Im Volksmunde lebte die Erinnerung an jene Kämpfe fort in zwei Sagen, welche die Annalisten in ihrer Weise in Geschichte umzuwandeln und mit ihren Erzählungen in Einklang zu bringen bemüht waren. Dies sind die berühmten Sagen von Coriolan und Cincinnatus. An ihnen läßt sich besonders erkennen, was wir von der römischen Geschichte in dieser Zeit zu halten haben, und wir gehen deshalb etwas näher auf dieselben ein.

Die Sage von Coriolan lautet folgendermaßen. Im Jahre nach der Auswanderung der Plebs (492 v. Chr.) herrschte Theuerung in Rom, denn während des bürgerlichen Zwistes hatten die Plebejer ihr eigenes Land nicht bebaut und die Aecker ihrer Widersacher verwüstet. Da war die Noth groß unter den armen Plebejern, und sie wären dem Hunger erlegen, wenn nicht die Consuln in Etrurien auf Kosten des Staates Korn aufgekauft und unter den Darbenden vertheilt hätten. Aber dieses reichte nicht aus und das Volk litt Mangel, bis Korn aus Sicilien ankam, welches Dionysius, der Herr von Syracus, den Römern aus Großmuth zum Geschenk gesandt hatte.

Damals war in Rom ein heldenmüthiger Patricier mit Namen C. Marcius. Der hatte im vorhergehenden Jahre, als die Römer mit den Völkern Krieg führten, die Stadt Corioli erobert und war davon von seinen Kampfgenossen Coriolanus zubenannt worden. Er war ein heftiger Gegner der Plebejer und erbittert darüber, daß sie dem Senate das Tribunat abgetrogt hatten. Daher rieth er jetzt das Getreide nicht zu vertheilen, es sei denn, daß die Plebejer auf die neuerworbenen Rechte verzichteten und das Volkstribunat wieder abschafften.

Als das die Plebejer hörten, ergrimmten sie gegen ihn und wollten ihn tödten. Aber die Tribunen schützten ihn vor der Wuth der Menge und klagten ihn an vor der Volksversammlung, daß er den beschworenen Frieden zwischen den Ständen gebrochen und die heiligen Gesetze verletzt habe. Doch Coriolan spottete des Volkes und der Tribunen und zeigte

2) 465, 463 und 446 v. Chr.

ungebeugten Troß und Hochmuth. Daher, als er nicht vor dem Volksgerichte erschien, wurde er verurtheilt und er verließ Rom als Verbannter und schwur Rache zu nehmen an seinen Feinden.

Damals lebten die Volster im Frieden und in Freundschaft mit Rom. Zu ihnen begab sich Coriolan und wohnte unter ihnen als Gast des Attius Tullius, des vornehmsten und mächtigsten Mannes bei den Volstern. Und die beiden beriethen sich miteinander, wie sie die Volster zu einem neuen Krieg gegen Rom anreizen könnten.

Um diese Zeit wurden in Rom die großen Spiele gefeiert zu Ehren Jupiters; und eine große Menge Volster war nach Rom gekommen, um die Spiele zu schauen. Da ging Attius Tullius heimlich zu den Consuln und rieth ihnen sich vorzusehen, daß während der Festfeier seine Landsleute nicht den Frieden brächen und etwas Feindseliges gegen Rom unternähmen. Als das die Consuln hörten, schickten sie Herolde in der Stadt umher und ließen öffentlich ausrufen, alle Volster sollten noch vor Nacht die Stadt verlassen. Erstaunt über diese unerwartete Ausweisung und erbittert über die ihnen angethane Schmach, kehrten die Volster auf dem latinischen Wege nach ihrer Heimath zurück. Dieser Weg führte vorbei am Quell der Ferentina, wo einstmal die Latiner ihre Tagsatzungen zu halten pflegten. Hier wartete Attius auf seine heimkehrenden Landsleute und stachelte sie auf zum Kriege gegen Rom, welches sie wie Bösewichter und Frevler von der Theilnahme an dem Gottesfeste ausgeschlossen habe. So wurde der Krieg mit Rom beschlossen und zu Anführern wurden erwählt Attius Tullius und C. Marcius Coriolanus. Mit einem großen Heere zogen diese aus und eroberten mit einem Anlauf Circeji, Satricum, Longula, Polusca, Corioli, Lavinium die heilige Stadt der Penaten, Corbio, Vitellia, Trebium, Lavici und Pedum. Kein römisches Heer trat ihnen entgegen. So kamen die Volster endlich bis in die Nähe von Rom und lagerten sich am cluilschen Graben, fünf Millien von der Stadt, von wo aus sie die Aecker der Plebejer verwüsteten. Da ergriff die Römer schmähliche Verzagtheit, und sie dachten kaum daran die Mauern der Stadt zu vertheidigen; den Volstern aber entgegenzugehen und mit ihnen zu kämpfen, wagten sie nicht. Nur in der Großmuth und Gnade der Sieger sahen sie ihr Heil, schickten die vornehmsten Senatoren als Gesandte an Coriolan und baten um Frieden. Denen gab Coriolan die Antwort, die Römer sollten den Volstern alle eroberten Orte herausgeben, sonst sei an Frieden nicht zu denken. Als

nun dieselben Gesandten zum zweiten Male kamen, um günstigere Bedingungen zu erflehen, ließ sie Coriolan nicht vor sich. Darauf erschienen die obersten Priester in ihren festlichen Gewändern und heiligen Abzeichen und versuchten den Zorn des Coriolan zu beugen. Aber vergebens. Endlich kamen die edelsten römischen Matronen zu Veturia, der Mutter des Coriolanus und zu Volumentia, seinem Weibe, und beredeten sie, mit ihnen ins feindliche Lager zu gehen und die Stadt, welche die Männer mit ihrer Kraft nicht schützen konnten, durch ihre weiblichen Bitten und Thränen zu retten.

Als sich der Zug der römischen Matronen dem völkischen Lager näherte und nun Coriolan seine Mutter und sein Weib und seine beiden Söhnelein erkannte, da wurde sein Herz weich, und er hörte auf das Flehen der Matronen und fiel seiner Mutter und seinem geliebten Weibe um den Hals und gewährte ihre Bitte. Er führte sogleich das Heer der Völsker weg von Rom und gab alle eroberten Städte wieder heraus. Aber nach Rom kehrte er nicht wieder zurück, weil er vom Volke verbannt worden war, und er beschloß sein Leben bei den Völkern im Elend.

Wenn wir die vorstehende Erzählung im Einzelnen prüfen, so finden wir, daß kein einziger Zug derselben sich als geschichtlich halten läßt und daß sie aus willkürlichen Erfindungen späterer Zeit und ungeschickten Combinationen zusammengesetzt ist<sup>3</sup>. Die Eroberung von Corioli ist offenbar erfunden, um den Namen Coriolanus zu erklären. Aber einerseits paßt eine Eroberung von Corioli nicht in die annalistische Beschreibung des Völskerkrieges jener Zeit<sup>4</sup> und andererseits wissen wir, daß Beinamen von unterworfenen Städten oder Ländern erst viel später bei den Römern aufkamen. Für die ganze Geschichte des Feldzugs, in dem Corioli erobert worden sein soll, hatten, wie aus Livius<sup>5</sup> hervorgeht, die Annalisten kein positives Zeugniß. Sie fanden nur den Namen des einen Consuls von 493 v. Chr., den des Sp. Cassius in dem damals abgeschlossenen Bündnisse mit Latium. Sie folgerten daraus, der andre Consul müsse also wahrscheinlich in irgend einem Kriege abwesend ge-

3) S. Lewis, *Credibility of Roman History* II, 116 ff. Schwegler, *R. G.* II, 349 ff.

4) Schwegler, *R. G.* II, 363.

5) Liv. II, 33 nisi foedus cum Latinis columna aenea insculptum monumento esset ab Sp. Cassio uno, quia collega afuerat, ictum, Postumum Cominium bellum gessisse cum Volscis memoria cecisset.

wesen sein. Daher ließen sie ihn den Krieg mit den Völkern führen. Auf solchen Combinationen beruht die Kriegsgeschichte jener Zeit.

Die Theuerung des Jahres 492 wird motivirt durch die angebliche Vernachlässigung des Ackerbaues von Seiten der Plebs während der Auswanderung im vorhergehenden Jahre. Aber die Seccession dauerte nach Livius' Bericht nur wenige Tage und somit fällt der angegebene Grund der Theuerung weg. Die Erzählung von den Kornauffäusen, womit der Senat der Noth zu steuern suchte, ist fast wörtlich den vom Jahre 433 und von 411 v. Chr. erzählten Vorgängen<sup>6</sup> entnommen. Und so leichtsinnig und unwissend waren die Annalisten, daß sie den Tyrannen Dionysius von Syrakus, der ins Jahr 411 gehört, 80 Jahre vorher einführten, als den Wohltäter der nothleidenden Römer. Diesen chronologischen Fehlgriff konnte Dionysius allerdings leicht aufdecken. Er nennt daher Gelo als den griechischen Tyrannen, der das Korn gesandt haben müsse. Aber was durch eine solche Correction gewonnen ist, mag Jeder ermesfen.

Daß die Anklage des Coriolan und seine Verurtheilung von der Plebs in jener Zeit gleich nach der Einsetzung des Tribunats unmöglich war, ist schon oben (S. 127) angedeutet. Die Tribunen hatten noch lange Zeit keine andern Befugnisse, als ihre Standesangehörigen gegen ungerechte Behandlung der patricischen Consuln zu schützen, und die Plebs, welche noch lange in abhängiger und gedrückter Lage erscheint, konnte unmöglich schon jetzt eine Gewalt ausüben, welche jeden ihnen feindseligen Patricier ohne Weiteres ihrer Gnade oder Ungnade unterworfen hätte.

Die Völker erscheinen in der annalistischen Erzählung im Jahre 493 v. Chr. als im Kriege mit Rom und verlieren die Stadt Corioli. Bei der Verbannung des Coriolan dagegen im folgenden Jahre leben sie mit Rom in tiefem Frieden und sie erscheinen zahlreich bei den römischen Festspielen. Die Ungereimtheit, die darin liegt, hat Dionysius dadurch beseitigen wollen, daß er<sup>7</sup> einen Waffenstillstand zwischen den beiden Völkern erfunden hat.

Am klarsten tritt die volle Willkür der Erzählung hervor in der Beschreibung des angeblichen Feldzuges der Völker unter Führung des Coriolan gegen Rom. Im Laufe eines einzigen Sommers sollen die

6) Liv. IV, 25, IV, 52.

7) Dionysius VIII, 22.

Volsker (nach Livius) zwölf oder (nach Dionysius) vierzehn latinische Orte erobert, ganz Latium eingenommen haben und bis in die nächste Nähe von Rom vorgerückt sein. Wenn man bedenkt, wie geringe Erfolge gewöhnlich jene Feldzüge aufzuweisen haben, wie schwierig den Römern noch später, als sie ganz die Uebermacht hatten, die Eroberung eines einzigen festen Platzes wurde, so mag man es wohl als ein Wunder ansehen, daß die Volsker in dreißig Tagen, wie Dionysius sagt, sieben Städte einnahmen. Ebenso wunderbar, wie die blitzschnellen Erfolge der Volsker, ist die völlige Unthätigkeit der Römer und ihrer Bundesgenossen, der Latiner, die doch sonst nicht gewohnt waren ruhig zuzusehen, wenn die Feinde in ihr Land einfielen. Diese Unthätigkeit hat man durch die bürgerlichen Zwiste der Römer zu motiviren gesucht, als wenn diese Zwiste während ihrer vieljährigen Dauer je die Römer verhindert hätten, dem Landesfeinde Widerstand zu leisten. Aber was noch wunderbarer ist als die plöghliche Eroberung so vieler Latinerstädte durch die Volsker, das ist die ebenso schnelle Rückgabe derselben an die Latiner. Nach dem Abzuge des Coriolanus ist der Besitzstand der Volsker und Latiner ganz derselbe wie vorher; alle Eroberungen des Coriolanus sind wie Schaum zerronnen und es bleibt zur Erklärung dieses staunenswerthen Ereignisses nichts übrig, als die Annahme, die dem Sagedichter vorgeschwebt haben muß, daß ja Coriolan auf Bitten seiner Mutter abgezogen sei und alle Eroberungen herausgegeben habe.

Zur Strafe für diesen Verrath, den sich die Volsker, wie es scheint, gefallen lassen mußten, sollen sie den Coriolan nach Beendigung des Feldzuges grausam gemordet haben. Doch eine andre und wahrscheinlich ältere Form der Sage weiß von dieser Rache nichts und läßt Coriolan bei den Volskern ein hohes Alter erreichen und seine Verbannung aus der Vaterstadt beklagen. Der ältere naive Erzähler sah eben nichts Unnatürliches darin, daß ein römischer Flüchtling die mit volskischen Streitkräften eroberten Städte den Römern zurückgab.

Den Kern der Sage bildet die Mutterliebe des römischen Helden. Diese sollte verherrlicht werden und zu diesem Zweck ist die ganze Geschichte erfunden oder ausgemalt. Daß einmal ein römischer Flüchtling, ein durch die vielen inneren Zerwürfnisse aus Rom Vertriebener mit einer Schaar von Freibeutern oder gar Landesfeinden verbunden sich durch die Thränen der Mutter oder des Weibes habe zur Milde stimmen lassen, mag ganz möglich sein, aber in den drei aufeinander folgenden Gesandt-



schaften der Senatoren, der Priester und der Frauen erkennen wir den römischen Staat nicht mehr wieder. Eine Gesandtschaft von Priestern zu senden konnte dem Senate gar nicht in den Sinn kommen, noch weniger ist eine Frauengesandtschaft denkbar, wenn sie auch, wie die Erzählung zu verstehen giebt, nicht im öffentlichen Auftrage diesen Dienst übernahm. Daß diese Sage in Rom gang und gäbe war, muß zum Beweise ihrer späten Entstehung dienen. Als man vom römischen Alterthume, vom Senat, den alten Patriciern, der alten Verfassung überhaupt die verschwommensten Vorstellungen hatte, da fabelte man Verständiges und Unverständiges von den alten Zeiten, ohne an dem Widerspruch der Wirklichkeit Anstoß zu nehmen. Zu dieser unrömischen Färbung mancher römischen Nationalsagen trug der Einfluß der phantasiereichen Griechen besonders bei, welche schon früh anfingen die römische Geschichte mit ihren Erfindungen auszus schmücken.

Wenn somit von der Coriolansage nichts Historisches übrig bleibt, so ist selbstverständlich aus ihr für den wirklichen Verlauf der Volkskriege nichts zu lernen; daß diese Kriege aber in dem ersten halben Jahrhundert der Republik allmählich mehr und mehr ungünstig für Rom und die Latiner sich gestalteten, ergiebt sich trotz aller erlogenen Siegesberichte selbst aus den gefälschten Annalen jener Zeit, und es ist dies das erste Dämmern historischer Wahrheit in der römischen Geschichtserzählung. Es war noch nicht vergessen, als die ältesten Familienchroniken verfaßt wurden, daß die Volksker oft die Römer bedrängt, viele Latinerstädte erobert und selbst Rom bedroht hatten. Das geschah während und gewiß auch in Folge der inneren Streitigkeiten in Rom, die dem Decemvirat vorausgingen. In Erinnerung daran schwoilen die Heldenthaten des Coriolan zu so großen Dimensionen, denn die Sage übertrug auf ihn, den geborenen Römer, alle Erfolge der Volksker.

Die Seestadt Antium war einer der Hauptplätze der volkskerischen Macht; ein anderer war Cerebra auf dem Gebirge, welches im Osten von Latium ansteigt. Von diesen Städten aus geht vorzüglich der Andrang der Volksker gegen den Latinerbund und gegen Rom. Aber nach dem Decemvirat ermattet die Kraft der Volksker. Wir sehen sie allmählich vor dem erstarkten Rom die eroberten Plätze aufgeben. Rom gewinnt Muße, sich mit aller Gewalt auf Veji zu werfen, und als dieses erlegen war und die Römer in dem fruchtbaren südlichen Etrurien den ersten

großen Zuwachs ihrer Macht erhielten, waren ihnen die Volsker nicht mehr gefährlich.

Welchen Einfluß auf die Schwächung der Volsker die Eroberungen der Samniter hatten, ist für uns im Dunkel jener geschichtslosen Zeit verborgen. Wir können nur vermuthen, daß die Samniter, welche damals Campanien bedrängten und die zuerst in der römischen Geschichte als Feinde der Sidiciner auftreten, auch den Bewohnern des fruchtbaren Landes am unteren Liris gefährlich wurden und schon ehe sie im Jahre 354 v. Chr. ein förmliches Bündniß mit den Römern schlossen, mit ihnen zusammen, wenn auch ohne Verabredung, die Volsker bekriegten.

---

## Kapitel 5.

### Die Kriege mit den Aequern.

Gleichzeitig mit den Volskerkriegen spielen im ersten Jahrhundert der Republik die Kriege mit den Aequern. Dieser mit den Sabinern eng verwandte Volksstamm drängte von Osten her auf Latium, aber er scheint es mehr auf Raub- und Plünderungszüge abgesehen zu haben, als auf dauernde Eroberungen und städtische Anstellungen wie die Volsker. Es werden im eigentlichen Aequerlande keine Städte von Bedeutung genannt. Das Volk wohnte mehr nach der echten Sabinerart in offenen Flecken, hielt sich in festen, schwierigen Gebirgsgegenden und machte von diesen aus seine regelmäßigen Einfälle in das Gebiet der benachbarten Latiner. Die Kriege der Römer mit einem solchen Räubervolke, auch wenn sie getreu aufgezeichnet worden wären, könnten nur von unbedeutendem Interesse für die Geschichte sein. Aber die verworrenen, übertreibenden, unzuverlässigen römischen Annalen machen das an und für sich Unerquickliche und Langweilige dieser Raufereien vollkommen unerträglich. Zur Charakterisirung derselben heben wir die Erzählung heraus, die sich an den Namen des gefeierten römischen Helden L. Quinctius Cincinnatus anschließt, weil sich an diesem einen Beispiel hinlänglich zeigen läßt, was von den Kriegsgeschichten dieser Zeit zu halten ist.

Mit den Aequern war im Jahre 459 v. Chr. Friede geschlossen wor-

den und die Römer verfahren sich keiner Feindseligkeit von dieser Seite. Da fielen plötzlich die wortbrüchigen Aequer in das Gebiet von Tusculum ein und ihr Anführer Gracchus Clolius schlug auf dem Berge Algidus, dem östlichen Rande des Albanergebirges, sein Lager auf, von wo aus er das Land der römischen Bundesgenossen verwüstete. Hier erschien vor ihm M. Fabius an der Spitze einer Gesandtschaft mit der Forderung um Genugthuung und Ersatz. Aber Clolius verklachte die Gesandten und forderte sie spottend auf, einem Eichbaum, an den sein Zelt gelehnt war, ihre Beschwerden vorzutragen. Da nahmen die Römer die Eiche und alle Götter zu Zeugen, daß die Aequer den Frieden gebrochen und ungerechten Krieg begonnen hätten. Mit einem schnell ausgerüsteten Heere rückte der Consul Minucius den Aequern entgegen. Aber das Kriegsglück war ihm nicht günstig. Er wurde geschlagen und in seinem Lager eingeschlossen. In Rom herrschte auf diese Nachricht ein solcher Schrecken, als wäre der Feind vor den Thoren; denn Nautius, der zweite Consul, war mit seinem Heere weit entfernt und kämpfte mit den Sabinern, den Bundesgenossen der Aequer. Da war kein Rath, als einen Dictator zu ernennen, und nur ein Mann schien der drohenden Gefahr gewachsen. Das war L. Quinctius Cincinnatus, ein edler Patricier, der schon alle Ehrenämter der Republik mit Ruhm verwaltet hatte und nun still und zurückgezogen lebte und wie die edelsten Römer der guten alten Zeit mit eigener Hand sein kleines Gut bebaute. Als nun die Abgesandten des Senats zu Cincinnatus kamen, um ihm die Nachricht zu überbringen, daß er zum Dictator ernannt sei, fanden sie ihn pflügend auf dem Felde und er hatte sein Kleid abgelegt, denn die Hitze war drückend. Da ließ er sich von seinem Weibe das Gewand bringen und legte es an, um die Abgesandten des Senates, wie es sich ziemt, zu empfangen. Und als er ihre Botschaft gehört, ging er mit ihnen in die Stadt und übernahm die Dictatur und ernannte zu seinem Reiterobersten den L. Tarquinius, einen edlen, aber armen Patricier. Dann befahl er, die Gerichtshöfe zu schließen und alle bürgerlichen Geschäfte einzustellen, bis die Gefahr des Vaterlandes vorüber wäre. Und er entbot die wehrhafte Mannschaft auf den Abend aufs Marsfeld, jeden Mann mit zwölf Schanzpfehlen und Mundvorrath für fünf Tage, und ehe die Sonne unterging, zog schon das Heer in eiligem Marsch und es erreichte den Algidus um Mitternacht. Als nun der Dictator merkte, daß er nahe bis an das feindliche Heer gekommen war, ließ er halten und das Gepäck auf einen Haufen werfen, und

umzingelte das Lager der Volsker in aller Stille und befahl, einen Graben zu ziehen rings um die Feinde und die Schanzpfähle einzuschlagen. Als das geschehen war, erhoben die Römer ein lautes Geschrei, so daß die Volsker erschrakten und verzagten; aber die eingeschlossenen Legionen des Consuls Minucius erkannten den Schlachtruf ihrer Landsleute und griffen zu den Waffen und machten einen Ausfall auf die Volsker. So wurden die Feinde von beiden Seiten angegriffen, und sie sahen, daß sie nicht entkommen konnten und ergaben sich. Cincinnatus schenkte ihnen das Leben und entließ sie nacht unter dem Joch; aber Gracchus Clodius und die andern Führer führte er gefangen mit sich und die Beute vertheilte er unter seine siegreiche Schaar. So rettete Cincinnatus das eingeschlossene Heer und kehrte im Triumphe nach Rom zurück, und als er so das Vaterland von den Feinden befreit hatte, legte er am sechzehnten Tage sein Amt nieder und kehrte zurück zu seinem Acker, bedeckt mit Ruhm und hoch gepriesen von allem Volk, aber arm und in seiner Armuth zufrieden, wie er vordem gewesen war.

Daß diese Erzählung weniger der Geschichte als der Phantastie angehört, liegt schon allein in der physischen Unmöglichkeit des nächtlichen Marsches von acht Stunden, ausgeführt von den übermäßig, wie nie sonst (mit zwölf Schanzpfählen) beladenen Soldaten und der Umwallung des ganzen Aequerlagers in derselben Nacht von denselben Legionen ausgeführt<sup>1</sup>.

Aber wenn man auch, wie dies Dionysius thut, alles Ueberschwengliche und Unmögliche von der Volkssage abstreift, die Uebertreibungen beseitigt und nun die Heldenthat des Cincinnatus zu ganz möglichen Verhältnissen zusammenzieht, so hat man doch noch keine Geschichte gewonnen, weil eben die Sage trotz dieser Behandlung Sage bleibt und nicht zum glaubhaften Zeugnisse wird.

Dieses ergibt sich auch daraus, daß dieselbe Erzählung<sup>2</sup>, an einzelnen wesentlichen Zügen erkennbar, nicht weniger als fünfmal vorkommt<sup>3</sup>.

1) Schwegler, R. G. II, 726.

2) Schwegler, R. G. II, 727.

3) Die fünf Versionen der Cincinnatussage sind folgende: 1) 467. Q. Fabius besetzt die Aequer und nöthigt sie zum Frieden, wobei sie versprechen, den Römern Hülfstruppen zu stellen. Dionys. IX, 59. 466. Friedensbruch der Aequer. Ihr Einfall ins Gebiet der Latiner. Absendung des Q. Fabius, um Genugthuung zu verlangen. Dionys. IX, 60. 464. T. Quinctius als A l t e r n s u l z i e h t dem römischen Heere zu Hülf. Dionys. IX, 63. Liv. III, 4. 2) 460. Cincinnatus vom Pfluge ge-

Die Aequerkriege dauerten wie die Volsterkriege während des ganzen ersten Jahrhunderts der Republik. Zuweilen werden als die Feinde Roms und Latiums neben den Aequern Sabiner genannt, worunter wahrscheinlich trotz des verschiedenen Namens dieselben Aequer oder verwandte Volksstämme zu verstehen sind, gerade wie die Volster auch zuweilen Aurrunker genannt werden. Wir haben es schon oben als wahrscheinlich hingestellt, daß einigen Familienchronisten der Name „Sabiner“ geläufiger war, als der der andern stammverwandten Völker, und daß so beispielsweise der Latinerkrieg vom Jahre 503 v. Chr. noch einmal als Sabinerkrieg vorkommt. So spielen denn die Sabiner dann und wann in die Aequerkriege hinein, ohne daß wir erfahren, wo eigentlich die Siege dieser Sabiner waren und wie sie sich zu den Aequern verhielten.

Dieses tritt besonders hervor bei der Erzählung<sup>4</sup> von der Ueberumpelung des Capitols (460 v. Chr.) durch den Sabiner Appius Herdonius. Daß diese nicht ein Zwischenfall der inneren Streitigkeiten zwischen den Ständen, sondern ein feindlicher Angriff von außen war, scheint sicher hervorzugehen. Es heißt zwar, römische Verbannte und Sklaven hätten unter Führung des Sabiners Appius Herdonius sich nächtlicher Weile des Capitols bemächtigt; aber welcher Parthei die Ver-

---

holt, um das Consulat anzutreten. Dionys. X, 17. 3) 459. Q. Fabius besiegt die Aequer und nöthigt sie zum Frieden, worin sie versprechen, den Römern Hülfstruppen zu stellen. Dionys. X, 21. 458. Friedensbruch der Aequer. Ihr Einfall ins Gebiet der Latiner. Absendung des Q. Fabius, um Genugthuung zu verlangen. Liv. III, 25. Die Römer eingeschlossen. L. Quinctius (als Dictator bei Livius III, 26, als Altconsul bei Dionys. X, 23) zieht dem römischen Heere zu Hülfe. 4) 443. Einschließung des äquischen Feldherrn Clodius. Liv. IV, 9. 5) 440. Cincinnatus vom Pfluge geholt zur Verwaltung der Dictatur. Cicero de Senect. 16. Die Unsicherheit, mit der die Sage von Cincinnatus in der Zeitrechnung schwankt, ist ein Beweis dafür, daß sie reine Volks Sage war und daß die Anfertiger der ältesten Fasten sie entweder nicht kannten oder absichtlich nicht beachteten. Aus diesem Grunde ist auch die Heldenthat des Cincinnatus ihm nicht als regelmäßigem Magistrate zugeschrieben, sondern das eine Mal 464 als Altconsul und das andre Mal 458 als Dictator. Es ist nämlich eines der Merkmale der Volks Sage, daß ihre Helden den Magistratsfasten fremd sind. Coriolanus kommt in den Fasten nicht vor. Er erobert Corioli nicht etwa als Consul, sondern als jugendlicher Held. Die Volks Sage kümmert sich eben nicht um Titel und Würden. Auch Horatius Cocles und Scävola waren keine Magistrate, und Brutus, der seinem innersten Wesen nach der Volks Sage angehört, ist auch wohl erst spät als Consul ausgeführt worden. Dasselbe gilt von seinen angeblichen Kollegen Collatinus und Lucretius.

4) Liv. III, 15 ff.

bannten angehört, ist weder angedeutet, noch ist es abzusehen. Wie heftig auch der Streit zwischen den Ständen war, zu massenhaften Verbannungen führte er sicher nicht. Die Erwähnung der Sklaven vollends ist ganz absurd. Sklavenaufstände sind undenkbar in jener Zeit, wo der Sklaven verhältnismäßig sehr wenige waren. Dagegen scheinen in den damaligen Kriegen plötzliche Ueberfälle und die Einnahme von festen Burgen nicht ungewöhnlich gewesen zu sein. Im Jahre 477 v. Chr. wurde von den Vejentern der Janiculus besetzt und im Jahre 459 v. Chr. erstürmten die Aequer die Burg von Tusculum; gleich darauf überrumpelten sie in der Nacht Corbio<sup>5</sup>. Daß eben diese Aequer es waren, welche das römische Capitol durch einen Handstreich nahmen, ist höchst wahrscheinlich, weil dieser Vorfall mitten in die Aequerkriege fällt. Da aber gerade P. Valerius, der Sohn des Poplicola, Consul war und bei der Wiedereroberung des Capitols fiel, so gab die Hauschronik der Valerier die Sabiner als die Feinde an statt der Aequer<sup>6</sup> und es schien den römischen Erzählern viel weniger ehrenrührig für Rom zu sein, daß das Capitol von römischen Verbannten und sogar von römischen Sklaven genommen wurde, als wenn es in die Hände von Landesfeinden gefallen wäre.

Von der Zeit der Decemviren an beginnen die Angriffe der Aequer wie die der Volsker immer schwächer zu werden, Rom geht von der Vertheidigung zum Angriffe über und erringt allmählich das unbezweifelte Uebergewicht.

---

## Kapitel 6.

### Die Kriege mit Veji.

Während im ersten Jahrhundert der Republik die Kriege mit den Aequern und Volkern sich fast Jahr auf Jahr wiederholen und mit einförmigen und ermüdenden Berichten die Annalen füllen, scheinen sich die nördlichen Nachbarn Roms, die Etrusker, meist friedlich verhalten zu haben und auf Eroberungen in Latium nicht bedacht gewesen zu sein. Es tritt für das früher so gewaltige Etruskervolk die Periode des Verfalls

---

5) Liv. III, 30.

6) S. oben S. 91.

ein. Verdrängt im Norden von den Galliern aus dem Pothale, im Süden von den sabellischen Völkern aus Campanien, aus Latium durch Rom und die verbündeten Latiner, geschwächt im Innern durch Spaltungen und Zwistigkeiten, in ihrem überseeischen Handel beeinträchtigt durch die Concurrnz der Griechen, waren die Etrusker nicht mehr in der Lage, ihren südlichen Nachbarn gefährlich zu werden. Der Staatenbund, der die verschiedenen etruskischen Stadtgemeinden zusammen zu halten bestimmt war, bewährte sich ebensowenig, wie alle ähnlichen Bündnisse in der Zeit der Gefahr. Die nördlicher gelegenen Städte nahmen wenig Antheil an dem Geschehe der südlicheren; sie hatten wohl genug zu thun, die immer mehr andrängenden Gallier abzuhalten. So finden wir denn Rom mit Veji allein von Zeit zu Zeit in Kriege verwickelt und zwar in Kriege, welche die Vejenter mehr zur Vertheidigung, als zum Angriff führten.

In einem dieser Kriege (angeblich 483—474 v. Chr.) spielt das römische Geschlecht der Fabier eine besonders hervorragende Rolle, so daß es scheint, daß die Erzählung zum großen Theile ursprünglich aus der Familienchronik dieses Geschlechtes stammt, welches jetzt zum ersten Male aber mit großer Energie in den Annalen der Republik auftritt. Die Einzelheiten der Vejenterkriege sind in derselben Weise geschildert, wie die der andern gleichzeitigen Kriege und sind ebenso unzuverlässig. Auch aus ihnen hat die Volksfage Stoff zu nationalen Ueberlieferungen geschöpft, von welchen die berühmteste war die Erzählung von dem Untergange der Fabier an der Cremera.

Der Krieg mit den Vejentern, so lautete die Sage, war für Rom mehr ermüdend, als gefährlich. Die Vejenter beschränkten sich darauf, Rom durch fortwährende Einfälle in Athem zu halten, die Heerden wegzutreiben, die Saaten zu zerstören und die Obstbäume umzuhauen. Um gegen solche Störungen den Staat sicher zu stellen, erbot sich das edle Geschlecht der Fabier, den Krieg allein auf sich zu nehmen. Der Consul D. Fabius stellte sich an die Spitze seiner Geschlechtsgenossen; mit 306 Männern patricischen Ranges zog er aus der Stadt, begleitet von den Segenswünschen des bewundernden Volkes und legte ein festes Lager an in dem Gebiete der Vejenter, nicht weit von der Hauptstadt Veji selbst, an dem Flüsschen Cremera. Von hier aus machten nun die Fabier das vejentische Gebiet unsicher und hielten zugleich die Feinde von allen Einfällen ins römische ab. Aber die Vejenter lockten sie aus ihrer Befestigung heraus in einen Hinterhalt und fielen plötzlich von allen Seiten mit

Uebermacht über sie her. Kein Einziger von der tapfern Schaar entkam. Das ganze Geschlecht wäre ausgerottet worden, wenn nicht ein unerwachsener Knabe in Rom zurückgeblieben wäre, welcher der Stammvater der späteren Fabier wurde. Der Unglückstag an der Cremera wich nie aus dem Bewußtsein des Volkes. Man erinnerte sich, daß die tapfere Schaar beim Auszuge aus Rom durch den Durchgang auf der rechten Seite des carmentalischen Thores gegangen war. Dieser galt von nun an auf ewige Zeiten für einen Unglücksweg und wurde von Allen in frommer Scheu gemieden.

In Folge der Niedermetzelung der Fabier trat das Kriegsglück eine Zeit lang ganz auf die Seite der Etrusker. Sie schlugen den Consul Menenius und eroberten den Janiculus, von wo aus sie das unmittelbare Stadtgebiet hart bedrängten. Nur nach den größten Anstrengungen gelang es den Römern, sie von dem festen Punkte des Janiculus wieder zu verdrängen und nach einiger Zeit einen Waffenstillstand auf vierzig Jahre mit Veji zu schließen, in dem beide Theile sich auf ihr früheres Gebiet beschränkten.

Die Erzählungen von den Vejenterkriegen können nicht mehr Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen, als die andern aus jener Zeit. Auch hier begegnen wir in den Berichten zwei schaffenden Kräften, die sich ergänzen und theilweise durchdringen: der Volksfage und der annalistischen Erfindung. Der Untergang der 306 Fabier ist ganz und gar Volksfage. Diese kümmert sich wenig um Berechnung des Wahrscheinlichen; sie ergötzt sich am meisten am Ungeheuerlichen und Wunderbaren, an chronologischen und antiquarischen Widersprüchen. Wir haben dies schon in der Sage von Coriolanus und von Cincinnatus gesehen. Bei der von den Fabiern ist es nicht minder klar.

Das fabische Geschlecht soll 306 weiffensfähige Männer aufzuweisen gehabt haben und einen einzigen unmündigen Knaben. Das allein ist schon eine Unnatürlichkeit, die hinreicht, die ganze Erzählung zu verdammen<sup>1</sup>.

Die 306 Fabier waren der ältesten Form der Sage nach alle Patricier<sup>2</sup>. Dieses ist eine offenbare Uebertreibung, denn eine solche Anzahl weiffensfähiger Männer in einem einzigen patricischen Geschlechte ist rein undenkbar, besonders aber bei den Fabiern, die bis zu dieser Zeit nur die

1) Schwegler, R. G. II, 519.

2) Liv. II, 49.



drei Brüder Räsö, Quintus und Marcus als Consuln aufzuweisen hatten. Es wird nichts dabei gewonnen, wenn man, um die überlieferte Zahl zu retten, annehmen will, es seien unter den 306 auch die Clienten des fabischen Hauses mit einbegriffen gewesen<sup>3</sup>. Man muß die Sage einfach annehmen oder verwerfen wie sie ist<sup>4</sup>. Auch des Dionysius<sup>5</sup> Angabe ist nichts werth, daß die Fabier mit sämmtlichen Clienten 4000 Mann zählten. Denn hier ist mit offener Willkür ungefähr die Stärke einer Legion angenommen. Ein anderer Erzähler<sup>6</sup>, der sich die Legion damals als aus 5000 Mann bestehend dachte, giebt diese Anzahl als die der Ausgezogenen an.

Abgesehen von den Einzelheiten der Zahl und der besonderen Umstände ist der ganze Hergang, wie er erzählt wird, ein Verstoß gegen das römische Staatsrecht oder doch die Observanz. Die Unternehmung ist ein Freischaarenzug und an ihrer Spitze steht der Consul des Jahres. So etwas war unmöglich. Der Consul konnte bloß mit einem Staatsauftrage ins Feld rücken. Unternehmungen auf eigene Faust sah das strenge römische Militärcommando mit eifersüchtigem Auge. Es ist das Zeichen eines schon verfallenden Staates, wenn ohne Beauftragung durch die Staatsgewalt<sup>7</sup> von irgend einem Beamten Krieg geführt wird<sup>8</sup>.

Wir können uns daher auch nicht auf Vermuthungen über die eigentliche Absicht der Fabier einlassen; ob sie, wie Niebuhr<sup>9</sup> meint, eine eigene Niederlassung, gewissermaßen eine Privatcolonie gründen oder ob sie bloß einen bleibenden militärischen Posten anlegen wollten, wie es bei

3) So Schwegler, R. G. II, 527.

4) Wahrscheinlich ist die Zahl annähernd der der Colonisten entnommen, welche mehrfach 300 Mann stark ausgesendet wurden (Schwegler, R. G. I, 451, N. 1). Danach hätte man sich also die Niederlassung der Fabier als eine Colonie gedacht.

5) Dionys. IX, 15.

6) Festus s. v. Scelerata porta.

7) Ohne publicum consilium.

8) Dieses scheinen die Erzähler doch gefühlt zu haben, daher Dionysius (IX, 15) den M. Fabius, der die Expedition führt, zum Altconsul macht und bei Livius (II, 48) ein Senatsbeschluß den Plan des Consuls R. Fabius billigt. Nach einer Angabe bei Festus p. 285 wurde dieser Senatsbeschluß gefaßt im Tempel des Janus vor der Porta Carmentalis. Dieser Tempel ist aber nach Tacitus (An. II, 49) erst im zweiten punischen Kriege von C. Duilius erbaut worden. Man kann also wohl schließen, daß sich dieser Zusatz zur Sage (nämlich der Senatsbeschluß) erst zur Zeit des zweiten punischen Krieges gebildet hat.

9) Niebuhr, R. G. II, 219.

den Griechen vorkam<sup>10</sup>. Die Erzählung bietet keinen Anhaltspunct, woraus wir auf den etwa möglichen historischen Kern derselben schließen können.

Die Bejenterkriege ruhen von dem Jahre 474 v. Chr. bis auf den Vernichtungskrieg, der 431 v. Chr. Beji für immer vertilgte.

## Kapitel 7.

### Das Ackergesetz des Spurius Cassius.

Grund und Boden sind nicht das Product der menschlichen Arbeit. Der Einzelne kann also daran naturgemäß kein Eigenthumsrecht ansprechen, wie an etwas von der Arbeit seiner Hände Geschaffenes. Der Staat als Vertreter der Rechte und Interessen der Gesellschaft verfügt über die Art der Vertheilung des Bodens unter seine Angehörigen und die vom Staate hierüber aufgestellte Rechtsnorm entscheidet in der ersten Linie über die bürgerlichen Zustände des Landes, über das Wohl des Volkes.

Wo das Eigenthum des Bodens einem Einzelnen, dem Könige, zuerkannt ist, folgt nothwendig mit der Besitzlosigkeit der Menge deren Rechtslosigkeit und Sklaverei. Ist nur eine Klasse des Volkes mit dem Recht der Eigenthümer ausgestattet, so bildet sich eine schroffe Aristokratie. Wo allgemeines Anrecht und allgemeine Theilnahme am Grundbesitz besteht, finden sich die Grundlagen zur vollständigen Demokratie.

Nach dem strengen Kriebsrechte der Römer verloren bei der Eroberung eines Landes die Besiegten nicht blos ihre Unabhängigkeit, sondern, wenn es den Siegern beliebte, die persönliche Freiheit, alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum, ja das Leben selbst. Bei der Ausübung dieses Rechts trat indessen gewöhnlich im Interesse der Sieger selbst eine Milderung ein. Die äußerste Strenge wurde nur angewandt bei besonderen Veranlassungen, namentlich als Strafe für Verrätherei. In der Regel blieben den Unterworfenen nicht nur Leben und Freiheit, sondern auch die Mittel des Lebens in einem Theile ihrer Ländereien. Die Sieger nahmen dieselben nicht ganz, sondern nur ein Drittel oder nach Umständen die Hälfte oder auch zwei Drittel davon in Besitz<sup>1</sup>.

10) Thuc. VII, 19.

1) Schwegler, R. G. II, 404. A. 2, 3.

So müssen wir uns auch den Hergang denken bei der Gründung des römischen Staates. Ein Theil der ursprünglichen Einwohner, welche die sabinischen Eroberer vorfanden<sup>2</sup>, blieb wahrscheinlich im Besitze des ererbten Ackerlandes, keinen Leistungen unterworfen als solchen, welche der Staat von seinen Angehörigen verlangte, wie Kriegsdienst und Kriegssteuer. Diese Bauern bildeten den Kern der Plebs, der freien Leute, welche, ohne die eigentlichen politischen Rechte zu besitzen, dem römischen Staate doch als Bürger angehörten<sup>3</sup>.

Das Land nun, welches die Eroberer den Unterworfenen nahmen, und welches zum kleineren Theile aus Ackerland, zum bei weitem größeren aus Weide bestand, behielten die Vollbürger theils in eigenen Händen, um es selbst zu bebauen, zum Theil gaben sie es den früheren Besitzern zur Bebauung unter der Bedingung einen Theil des Ertrages als Zins zu zahlen. So entstand die Clientel, das Abhängigkeitsverhältniß, in dem ein großer Theil der Plebs zu den Patriciern stand und das nur so lange ungeschwächt bleiben konnte, als es auf der Grundlage des beschränkten Grundbesitzes ruhte.

Die Ausdehnung der plebejischen Bauerngüter in der ältesten Zeit wird auf zwei Jugern (d. i. Magdeburger Morgen) angegeben<sup>4</sup>, was um so eher als glaubliche Ueberlieferung gelten muß, da dieselbe Größe bei einigen Colonien vorkommt<sup>5</sup> und erst mit dem wachsenden Wohlstande des römischen Staates den Colonisten größere Ackerloose zuertheilt wurden.

Ein so beschränktes Maaß von Ackerland würde zum Unterhalt einer Familie kaum ausgereicht haben ohne Antheil an der gemeinen Weide.

2) Die Zustände, welche die sabinischen Eroberer geschaffen, wurden wohl durch die etruskische Herrschaft gestört, aber nicht ganz aufgehoben. Die Sagen vom Tarquinius deuten auf eine Ueberlieferung, daß er die vorgefundene sabinische Eintheilung des Volkes bestehen ließ und zu den herrschenden Geschlechtern nur ein neues Element, wahrscheinlich also ein etruskisches, hinzufügte. Dadurch wurde natürlich auch die alte Ordnung des Grundbesitzes modificirt. Aber bei der Erhebung des latinisch-sabinischen Stammes gegen die Etrusker wurde das fremde Element ausgeschieden und die alten Zustände im Wesentlichen wieder hergestellt.

3) Aehnlich wie die späteren *cives sine suffragio*.

4) Varro RR. I, 10 *bina jugera a Romulo primum divisa viritim*. [Plin. H. N. XVIII, 2. Paul. Diac. s. v. *centuriatus ager*. Ueber die patricischen Güter giebt es keinen sichern Anhalt. Die fünf und zwanzig Jugern, die Appianus Claudius angewiesen erhalten haben soll (Plut. Popl. 21) sind nicht historisch.

5) Liv. IV, 47, VIII, 21; vgl. Schwegler, R. G. II, 417.

Es ist daher als sicher anzunehmen, daß sämmtlichen Plebejern die Benutzung des öffentlichen Weidelandes gegen eine Abgabe an den Staat freistand <sup>6</sup>.

So lange Viehzucht den Hauptnahrungszweig der Bürger bildete <sup>7</sup>, waren diese Anordnungen naturgemäß und befriedigend. Aber mit der fortschreitenden Cultur entwickelte sich der Ackerbau mehr und mehr, und bei zunehmender Bevölkerung mußte das zur Viehweide reservirte Staatsland allmählich unter den Pflug gebracht werden <sup>8</sup>. Nun ergab sich für die Plebejer ein zweifacher Uebelstand. Durch die Urbarmachung des Graslandes wurde ihnen die Weide für ihr Vieh geschmälert <sup>9</sup> und dann nahmen die Patricier die Aneignung (Occupation) des unvertheilten Staatslandes (des *ager publicus*) als ihr ausschließliches Recht in Anspruch <sup>10</sup>. Dieser Anspruch mochte gelten und gewissermaßen begründet sein, so lange die Patricier ausschließlich das Volk (den *populus*) bildeten und die Lasten des Staates trugen. Als aber die Plebejer mehr und mehr zum Kriegsdienste herangezogen wurden und die Centurienverfassung an die Stelle des alten rein patricischen *Populus* ein neues patricisch-plebejisches Volk setzte, da hätte in der Benutzung des Staatslandes kein Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern gemacht werden sollen. Man hätte also den Plebejern auch einräumen sollen, das Staatsland in Besitz zu nehmen, oder man hätte durch allgemeine Vertheilung desselben sämmtliche Bürger befriedigen und zugleich die verderbliche Sitte der Occupation des Staatslandes abschaffen sollen.

Diese Sitte der Occupation, wonach der Einzelne nimmt, was ihm beliebt, können wir uns eigentlich nur denken unter Verhältnissen, wo das unbebaute Land im Ueberflusse vorhanden ist <sup>11</sup> und der Staat auf dessen Bebauung als Prämie gesicherten Besitz oder andre Vortheile

6) Ob auch die Patricier dieser Abgabe unterworfen waren, muß sehr zweifelhaft erscheinen. Es war ja ihr *ager publicus*, den sie, die rechtlichen Eigenthümer, der *populus*, benutzten. Jedenfalls wurde von ihnen keine Abgabe eingefordert.

7) Cicero *Rep.* II, 9, 16. Schwegler, *R. G.* I, 619. A. 1.

8) Unter der Sklavenwirtschaft der späteren Zeit trat die entgegengesetzte Erscheinung ein, daß nämlich Ackerland in Weide verwandelt wurde.

9) Daher noch die Bestimmung der *lex Thoria c. 10 lin. 25 ne quis in agro compascuo agrum occupatum habeto, neve defendito, quo minus, qui velit, compascere liceat.*

10) Schwegler, *R. G.* II, 449.

11) Vgl. Roscher, *Grundlagen der Nationalökonomie* §. 88. Anm. 1.

anbietet. Wenn aber das reservirte Land beschränkt ist, wenn die Bevölkerung auf dessen Urbarmachung und Bebauung drängt, wenn es also an und für sich einen hohen Werth hat, so können wir uns nicht vorstellen, wie ohne eine genau vorgeschriebene Regel der Occupation Streitigkeiten zwischen Occupirenden vermieden werden können. Ueber den Hergang bei der Occupation von Staatsland bei den Römern haben wir gar keine Ueberlieferung. Ob es dafür feste Vorschriften gab, oder ob sie unter der Leitung der Magistrate vor sich ging, läßt sich nicht entscheiden. Der Staat verlieh dem Occupirenden geschützten Besitz gegen Andere, aber kein Eigenthumsrecht gegen den Staat. Das occupirte Land konnte zu jeder Zeit vom Staate zurückgefordert werden, und während der Staat es im Besitze der Occupatoren ließ, konnte er eine besondere Abgabe verlangen, die eine Anerkennung des Anrechtes des Staates in sich schloß.

Das Recht der Occupation nahmen, wie gesagt, die Patricier für sich in Anspruch. Die Plebejer aber ließen diesen Anspruch nicht gelten und bezeichneten das Verfahren der Patricier immer als eine schändliche Ungerechtigkeit<sup>12</sup>. Aus diesem Widerstreit der Interessen und der Rechtsanschauung ergaben sich die Streitigkeiten um Acker Gesetze, welche sich durch die ganze Republik durchziehen und einen sehr wunden Fleck in der socialen Ordnung der Römer bezeichnen.

Schon in der Königsgegeschichte wird viel von Ackervertheilungen an die Bürger erzählt<sup>13</sup>. Alle diese Angaben haben aber keinen Werth. Die erste anscheinlich gut beglaubigte Erwähnung eines Ackergesetzes fällt in das dritte Consulat des Sp. Cassius, 486 v. Chr. Jedoch obgleich dieses Gesetz von eingreifender Bedeutung muß gewesen sein, obgleich es den Tod des Cassius zur Folge hatte, und der annalistischen Erzählung gemäß Jahr auf Jahr den Anhaltspunct zu agrarischen Agitationen der Tribunen gab, wissen wir über den eigentlichen Inhalt des Gesetzes gar Nichts und müssen uns auf Vermuthungen beschränken. Allem Anscheine nach befand sich Sp. Cassius bei der Beantragung des Gesetzes im Gegensatz zu der herrschenden Parthei im Senate, denn er wurde nach Ablauf seines Amtsjahres zur Rechenschaft gezogen und fiel ein Opfer

12) Liv. II, 41. IV, 51, 53. VI, 39.

13) Ackervertheilungen werden zugeschrieben dem Romulus (Plutarch. Rom. 27), dem Numa (Cicero, Rep. II, 14. Dionys. II, 62), dem Tullus Hostilius (Dionys. III, 1), dem Ancus Marcius (Cicero, Rep. II, 18), dem Servius Tullius (Liv. I, 46).

der Rache seiner Standesgenossen, und als ein warnendes Beispiel für alle Aristokraten, welche es sich beikommen lassen sollten, das Wohl des Staates höher zu stellen als den Vortheil des herrschenden Standes.

Cassius hat also wahrscheinlich sein Ackergesetz ohne Billigung des Senates an das Volk gebracht, was ihm rechtlich zustand. Aber wenn er es auch ohne Senatsbeschluß vor die Comitien brachte, und diese es annahm<sup>14</sup>, so konnte er ohne die staatsrechtliche Bestätigung des Senates, die Patrum auctoritas, nicht zur Ausführung desselben schreiten, und wenn er etwa dieses versuchte, oder auch bei der Beantragung des Gesetzes in den Comitien die Einsprache seines Collegen mißachtete, so machte er sich einer formellen Gesetzesüberschreitung schuldig, die den Vorwand zu seiner Verurtheilung mag gegeben haben.

Wir verworren, unverständlich und willkürlich für diese Zeit noch die Erzählungen der römischen Annalisten waren, können wir deutlich sehen aus dem, was uns Livius und Dionysius über die Maßregel des Sp. Cassius berichten.

Nach Livius<sup>15</sup> besiegte Cassius die Herniker und schloß mit ihnen ein Bündniß, in dem sie zwei Drittel ihres Landes abtraten. Dieses Land schlug Cassius vor an die Latiner und die römische Plebs zu vertheilen. Die Plebejer hätten nun wohl Nichts einzuwenden gehabt, wenn ihnen allein das eroberte Land zugedacht worden wäre, aber sie konnten sich nicht dazu entschließen es mit den Latinern zu theilen und verurtheilten daher den Cassius zum Tode, obgleich er ihre Gunst noch besonders dadurch zu gewinnen suchte, daß er beantragte, das Geld, welches sie im Jahre der Theurung für das aus Sicilien angekommene Getreide gezahlt hatten, ihnen zurückzuerstatten.

Diese ganze Schilderung ist ein Hirngespinnst. Der Krieg mit den Hernikern ist erfunden worden, um das bekannte Bündniß mit ihnen zu motiviren<sup>16</sup>, was aber schlecht gelingt. Denn da das Bündniß ein Freundschaftsbündniß war, in dem sich die Römer mit den Hernikern ebenso zu Schutz und Trutz verbanden, wie sie es kurz vorher mit den Latinern gethan hatten, so konnte dem Abschluß desselben kein Krieg vorausgehen, in dem die Herniker völlig unterworfen wurden und Theile ihres Landes einbüßten. Es ist klar, daß die Theilung von erobertem Land unter Römer, Latiner und Herniker eine ungeschickte Auslegung der Vertrags-

14) Siehe oben S. 114.

15) Liv. II, 41.

16) Siehe oben S. 130.

bestimmung ist, wonach die drei Völker sich versprachen die Kriegsbeute und etwa zu eroberndes Land unter sich gleichmäßig zu vertheilen.

Der angebliche Vorschlag, das Geld für das sicilische Getreide wieder unter die Plebs zu vertheilen, ergiebt sich mit der ganzen Theuerung vom Jahre 493 v. Chr., der Geschichte von Coriolanus und dem sicilischen Tyrannen als eitle Erfindung und ist vielleicht, wie Niebuhr scharfsinnig vermuthet, erdacht worden als Nachahmung eines ähnlichen Vorschlages von C. Gracchus, ist also ganz jungen Ursprungs.

Noch widersinniger ist der Bericht des Dionysius<sup>17</sup>. Ihm gemäß soll Sp. Cassius vorgeschlagen haben zwei Drittel des römischen Gemeinlandes an die Latiner und Herniker abzutreten, das übrige an die römische Plebs zu vertheilen. Dieser aus Unglaubliche grenzende Unsinn ist wie der Bericht des Livius, aus demselben Bundesvertrage Rom's mit den Latinern und Hernikern herausgeklügelt. Und auch in Dionysius' Erzählung hinein spielt ein Zug der gracchischen Zeit, indem er nativ sagt, Cassius habe, um sein Gesetz durchzusetzen, die Latiner und Herniker zur römischen Volksversammlung berufen und dieselben seien durch ein Edict des Consuls Virginius aus Rom ausgewiesen worden. Dieser Zug der Erzählung ist offenbar den 363 Jahre jüngeren Vorgängen vom Jahr 123 v. Chr. entlehnt, wo C. Gracchus die Latiner und die italischen Bundesgenossen zur Abstimmung nach Rom entbot und der Consul Fannius dieselben aus der Stadt wies.

So steht es um die Berichte über eine der folgenreichsten Maßregeln und die erste Anregung zu der tiefgehenden Bewegung, die im Laufe der Zeit die Republik bis in ihre Grundfesten erschütterte. Wir wissen mit Bestimmtheit gar nichts, als daß ein Ackergesetz von Sp. Cassius beantragt und von den Patriciern vereitelt wurde, und können nur vermuthen, daß dieser weitsehende Staatsmann das vorschlug, was in der Folge hartnäckig von der Plebs angestrebt und zuerst im icilischen Gesetz über den Aventin (S. 159. Anm. 5), dann später in den licinischen Gesetzen erreicht wurde.

Auch über das Ende des Sp. Cassius sind unsre Erzähler theils im Widerspruch miteinander, theils so unbestimmt, daß wir das Verständniß entweder ganz aufgeben oder durch Vermuthung zu suchen genöthigt sind. Daß Sp. Cassius im Jahre nach Ablauf seines dritten Consulats von

17) Dionys. VIII, 69.

den Duästoren L. Valerius und N. Fabius angeklagt wurde nach der Herrschaft gestrebt zu haben, wird einstimmig berichtet<sup>18</sup>, aber vor welcher Volksversammlung, sagt Niemand. Es ist nicht wahrscheinlich, daß er in einer Versammlung verurtheilt wurde, in welcher wie in den Centuriatcomitien die Plebs stark vertreten war; denn trotz allem, was Livius zu sagen weiß über die Erbitterung der Plebs gegen Cassius wegen seiner unrömischen Freigebigkeit gegenüber den Bundesgenossen, erkennt er doch an, daß sie in der Verurtheilung dieses Mannes eine Niederlage erlitten hat. Und das muß auch so gewesen sein, wenn wir überhaupt klar und richtig das Verhältniß des Patriciats zur Plebs und besonders dessen Opposition gegen die Ackergesetze auffassen. Es ist daher wohl das wahrscheinlichste, daß Sp. Cassius vor den patricischen Curien angeklagt und von der erbitterten Adelsparthei gerichtlich gemordet wurde, unter der immer bereit gehaltenen und leicht zu beweisenden Anklage, nach der Herrschaft zu streben<sup>19</sup>.

Nun gab es aber noch eine ganz abweichende Erzählung über das Ende des Sp. Cassius<sup>20</sup>, daß er nämlich von seinem eigenen Vater gerichtet und getödtet worden sei. Was hiervon zu halten, ist schwer zu sagen; wir sehen aber an einem neuen schlagenden Beispiele, wie es noch immer mit unsern Quellen beschaffen ist.

---

## Kapitel 8.

### Die Entwicklung der Verfassung bis zum Decemvirat.

Durch die Einsetzung des Volkstribunats war dem Anscheine nach in dem Staatswesen Nichts geändert. Es blieben ungeschwächt die Befugnisse der patricischen Consuln, des patricischen Senates, der Volksversammlungen der Centurien, in denen jedenfalls die Patricier herrschten.

---

18) Schwegler, R. G. II, 464. Anm. 4.

19) Die Curien ertheilten das Imperium und mochten deshalb auch als die berechtigten Richter über den Gebrauch des Imperiums gelten. Wie oben angedeutet, war es gewiß leicht dem Sp. Cassius nachzuweisen, daß er sein Imperium zu weit ausgedehnt, etwa den Einspruch des Collegen mißachtet, oder die Patrum auctoritas einzuholen versäumt hatte.

20) Liv. II, 41. Valer. Max. V, 8, 2.



Nichts Neues sollte die plebejische Magistratur der Volkstribunen in die Ordnung des Staates bringen, und nichts Altes beseitigen oder ändern. Im Gegentheil, sie sollte dazu dienen, den als gesetzlich anerkannten Rechtsschutz der Plebejer zur Wirklichkeit zu machen, also gewissermaßen das auszuführen, was die alte Verfassung beabsichtigt hatte.

Indessen trotz dieser scheinbaren Stabilität war doch der Anfang zu einem großen Umschwunge gemacht worden. Die Plebejer waren schon zu einem so wichtigen Theile der Bürgerschaft herangewachsen, daß auch das anscheinend geringe Zugeständniß, welches ihnen Nichts als Rechtsschutz sicherte, in ihren Händen zu einer Waffe wurde, womit sie sich allmählich vollständige Rechtsgleichheit mit den Altbürgern erobern konnten.

Zunächst floß aus der von Seiten der Consuln und des Senats, also vom Staate anerkannten Wahl von plebejischen Magistraten durch die Plebs die Anerkennung und Constituirung der letzteren als eines Factors der römischen Verfassung. Was früher die plebejischen Tribus zur Regelung ihrer besonderen Angelegenheiten in ihren Versammlungen beschloßen hatten, davon hatte weder der Staat als solcher, noch die Patricier officiell Kenntniß genommen. Solche Beschlüsse waren dem Staate gegenüber gewesen, was die Anträge einer freien Genossenschaft den Landesgesetzten und Staatsbeamten gegenüber sind. Die Vorsteher, welche die Plebs von Anfang an sich gewählt haben muß, galten den Staatsbeamten bisher nur als Privatpersonen. Aber seitdem die Vertreter der Plebs in feierlichem Friedensvertrage mit besonderen Rechten auch den patricischen Magistraten gegenüber ausgestattet waren, und seitdem ihre Person eine besondere Würde und Unverletzlichkeit erhalten hatte, waren die Wahlen der plebejischen Beamten für den ganzen Staat verbindlich und die plebejische Volksversammlung nahm als solche Theil an den Staatshandlungen, worin sich die Souveränität des römischen Volkes aussprach. Es ist also als nächste Folge des Volkstribunats die Organisation der Tribusversammlung zu betrachten, wodurch diese in bestimmten Formen genau und fest constituirte und für bestimmte Functionen zur Vertreterin des römischen Volkes gemacht wurde.

In welcher Weise diese Constituirung der Tributcomitien erfolgte, ist nicht mit Gewißheit nachzuweisen. Schon über die Wahl der ersten Tribunen während der Seceßion und ihrer Nachfolger bis 471 v. Chr. sind wir nicht im Klaren. Livius, der die Schwierigkeiten sorgfältig

umgeht oder künstlich verdeckt, sagt nicht, von welcher Versammlung die ersten und die nachfolgenden Tribunen erwählt wurden, und erst für das Jahr 471 v. Chr. giebt er an<sup>1</sup>, von nun an seien in Folge des publicischen Gesetzes die Tribunen in den Tributcomitien erwählt worden.

Dionysius, der die Mängel seiner Quellen durch den Reichthum seiner Einbildungskraft zu ersetzen bestrebt ist<sup>2</sup>, nennt die Curiatcomitien als die anfangs mit der Wahl der Volkstribunen betrauten, und hierin stimmt Cicero<sup>3</sup> überein, der aber in den römischen Alterthümern nicht immer ein zuverlässiger Zeuge ist<sup>4</sup>.

Man hat sich in neuerer Zeit nicht mit dieser Angabe zufrieden gegeben, besonders aus dem triftigen Grunde, daß die patricischen Curiatcomitien doch wohl schwerlich geeignet gewesen sein können, die Vertreter der Plebs zu erwählen, welche ganz speciell den Druck der patricischen Magistrate verhindern sollten.

Nur wenn man der Ansicht ist, welcher allerdings die Alten huldigten, daß die Curiatcomitien der königlichen Zeit demokratischer Natur waren und sämtliche Plebejer einschlossen, können wir uns eine Wahl der Volkstribunen durch dieselben allenfalls denken; obgleich es auch dann noch nicht an Bedenken und Zweifeln fehlt. Besonders ist es räthselhaft, warum diese Versammlung der Curien, die seit der Einführung der Republik für Gesetzgebung und Wahlen abgeschafft worden war, wieder hervorgesucht worden sein soll, um bei einer ganz neuen Organisation verwandt zu werden<sup>5</sup>.

Am wahrscheinlichsten bleibt es, daß die Plebs schon früher in den Versammlungen der localen Tribus ihre Vorsteher wählte und fortfuhr in derselben Weise diese zu wählen, nachdem die Patricier in der Secession diese förmlich als Vertreter und Beschützer der Plebs anzuerkennen versprochen hatten. Die Versammlungen der localen Tribus erhielten dadurch eine Bedeutung, die sie früher nie gehabt hatten, und es ist nicht

1) Liv. II, 58. 2) Dionys. VI, 89. IX, 41. 3) Cic. pro Corn. fr. 23.

4) Er sagt in derselben Stelle, es seien schon vom Jahre nach der Secession an regelmäßig zehn Tribunen erwählt worden, was gegen alle anderen Angaben spricht.

5) Mommsen's Modification dieser Ansicht, nämlich, daß die Plebejer nach Curien zusammengetreten wären, um die Volkstribunen zu wählen, hat weder Wahrscheinlichkeit, noch irgend ein Zeugniß für sich. Ebenso wenig taugt die Annahme einer Wahl durch plebejische Centuriatcomitien und durch Cooptation. S. Schwegler, R. G. II, 537 ff.

bloß denkbar, sondern sogar sehr natürlich, daß die Patricier, welche ja auch ebenso wie die Plebejer nach den örtlichen Tribus getheilt waren, Anspruch machten, an der Wahl der Tribunen sich zu betheiligen. Hätten die Plebejer dieses zugestanden, so wäre das Volkstribunat ein ganz anderes geworden. Unter dem Einflusse der Patricier wäre es nicht die Schutz- und Angriffswaffe der Plebejer geblieben. Es wäre seinem ursprünglichen Zwecke fremd geworden, aber es wäre dann auch nicht wie ein Keil zwischen die zwei Bestandtheile des römischen Volkes getrieben worden, um sie feindlich auseinander zu halten. Die Patricier haben mehrfach den Versuch gemacht die beiden Volkselemente zu verschmelzen<sup>6</sup>. Ob sie selbst diese Absicht vereitelten dadurch, daß sie dabei mehr ihr Standesinteresse als das Wohl des Ganzen im Auge hatten, wissen wir nicht. Aber möglich ist es und wahrscheinlich, und sie sind also wohl am meisten Schuld an der Fortdauer der Spaltung, die ihre Härte und ihr Druck hervorgerufen hatte.

Was von den Vorgängen erzählt wird, die 471 v. Chr. zu dem publicischen Gesetze führten, läßt vermuthen, daß wirklich schon jetzt von den Patriciern der Versuch gemacht wurde, das Volkstribunat seinem ursprünglichen Wesen zu entfremden und dem patricischen Stande zu öffnen. Die Patricier drängten sich in die Versammlung der Plebejer<sup>7</sup>, wohl nicht um nur zu lärmern und zu stören, wie es geschildert wird, sondern um factisch ein schwankendes Recht geltend zu machen, wonach sie Theilnahme an den Tributcomitien beanspruchten. Damit kam die ganze Organisation dieser Comitien in Frage, und es war von der größten Wichtigkeit, ein- für allemal festzustellen, wie sie zusammengesetzt sein und welche Befugnisse sie haben sollten. Diese Frage wurde entschieden durch das publicische Gesetz, welches die Patricier von den Tributcomitien ausschloß<sup>8</sup> und die Befugnisse der somit rein plebejisch constituirten Tributcomitien aufzählte, zu welchen Befugnissen die Berathung über alle Staatsangelegenheiten, vorzüglich aber die Wahl der plebejischen Magistrate, also namentlich der Volkstribunen gehörte<sup>9</sup>. Das publicische Gesetz war also nicht sowohl eine weitere Errungenschaft der Plebs, als eine gesetzliche

6) Siehe den Abschnitt über die Decemviren.

7) Liv. II, 56.

8) Liv. II, 60: plus dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus ex concilio summovendis, quam virium aut plebi additum, aut demtum patribus.

9) Ueber das publicische Gesetz siehe die ausführliche, gründliche und befriedigende Untersuchung von Schwegler, R. G. II, 537 ff.

Feststellung der Rechte, welche ihr in Folge der heiligen Gesetze zukamen; des Rechtes der ungehinderten Versammlung in abgesonderten, rein plebejischen Comitien, der freien ungestörten Wahl ihrer Vertreter und der Besprechung und Beschlußfassung zunächst über ihre eigenen Angelegenheiten, dann aber auch über Alles, was den Staat im Allgemeinen anging. Solche Beschlüsse hatten natürlich noch keine Verbindlichkeit für den Staat, sie erschienen gegenüber der patricischen Staatsgewalt nur als Petitionen, aber sie waren doch der gesetzlich formulierte Ausdruck des Willens der großen Majorität des römischen Volkes, und als solcher konnten sie nicht ohne Weiteres von der patricischen Staatsgewalt ignoriert oder beseitigt werden. Es mußte sich bald ein Gebrauch bilden, wonach solche Beschlüsse dem Senate zur Kenntniß kamen. Einmal im Senate eingebracht, waren die Volksbeschlüsse der plebejischen Tribus auf dem Wege, den die allgemeinen Staatsgesetze zu durchlaufen hatten, und so war es möglich, daß schon ohne weitere gesetzliche Befugnisse die Volkstribunen durch die Tribus die Initiative zur Gesetzgebung erhielten. Den ersten Gebrauch von diesen Befugnissen machte die Plebs unter Leitung ihrer Tribunen zum Zweck der terentilischen Rogationen.

---

## Kapitel 9.

### Die Decemviren und die Gesetze der zwölf Tafeln.

Durch den Friedensvertrag zwischen den zwei Ständen auf dem heiligen Berge war die Forderung der Plebejer gebilligt worden, nicht der Willkür unterworfen zu sein, sondern dem bestehenden Gesetze. Zum Schutze dieser rechtlichen Stellung erhielten sie die geweihte Magistratur des Tribunats. Aber zum Einschreiten berufen gegen unbillige oder gesetzeswidrige Entscheidungen der patricischen Magistrate, entbehrten die Volkstribunen eine genaue Kenntniß des bestehenden Rechts, und es mochte den Patriciern leicht werden durch Berufung auf ein nur ihnen bekanntes und zugängliches Recht das Einschreiten von Laien, wie es die plebejischen Tribunen waren, zu vereiteln. Die Rechtskenntniß wurde als ein Privatbesitz des patricischen Standes dem ungeweihten Auge der Plebejer fern gehalten. Als eine Art Geheimlehre pflanzte sie sich in den patrici-

schen Geschlechtern fort, und blieb, wie die Satzungen einer eifersüchtigen und herrischen Priesterkaste, von der Aufzeichnung und Veröffentlichung streng verwahrt. Dieser ausschließliche Besitz der Rechtsgrundsätze und Formen war eine der festesten Stützen der Patricierherrschaft, und erhielt die Masse der Ausgeschlossenen in einer Abhängigkeit, von der sogar der tribunicische Schutz sie nicht frei machen konnte.

Es konnte daher nach Einsetzung des Tribunats nicht gar lange dauern, bis bei der Plebs der Wunsch und das Bedürfnis rege wurde, das bestehende Recht aus dem ausschließlichen Besitz der Patricier herauszunehmen und es zum allgemeinen Eigenthum des ganzen Volkes zu machen. Dieses konnte nur geschehen durch schriftliche Aufzeichnung und Veröffentlichung. Es stellte also der Volkstribun C. Terentilius Arsa (462 v. Chr.) in den Tributcomitien den Antrag, eine Commission zu ernennen zur Aufzeichnung des gesammten gültigen Rechts. Der Antrag war keineswegs revolutionär, sondern im Gegentheil, er war conservativ. Nicht eine Reform des Staates<sup>1</sup>, wie sie Solon in Athen übertragen worden war, sollte in Rom vorgenommen werden, es handelte sich zunächst gar nicht um die Staatsverfassung, sondern nur um das Privatrecht. Und dieses sollte nicht nach neuen Grundsätzen umgearbeitet, sondern wie es in Geltung war in einem Gesetzbuche zusammengefaßt werden. Eine solche Arbeit ist selbst unter den einfachsten Verhältnissen keine leichte, und es ist ein glänzendes Beispiel von der Unererschrockenheit und Willensfestigkeit der römischen Plebs, daß sie so früh auf die Durchführung eines nicht weniger schwierigen als segensreichen Werkes drang.

Die Erzählung von den Kämpfen, zu welchen der Antrag des Terentilius führte, ist, wie man erwarten kann, getrübt durch mancherlei Erfindungen, womit die späten Annalisten den Mangel gleichzeitiger Aufzeichnungen zu ersetzen dachten. Es ist wohl zu glauben, wie erzählt wird, daß die Patricier mit aller Kraft gegen einen Vorschlag ankämpften, der ihnen eine gewaltige Waffe aus den Händen winden sollte.

Noch hatte die Plebs nicht Theil an der regelmäßigen Gesetzgebung.

1) Wenn bei Liv. III, 9, 24 vorzüglich hervorgehoben wird, daß die neue Gesetzgebung eine Beschränkung der consularischen Gewalt bezweckte, so ist dies nicht in dem Sinne aufzufassen, als wenn eine Modification in der Amtsgewalt der Consuln eintreten sollte, sondern die Ausdrücke erklären sich einfach dadurch, daß jeder Willkür, also namentlich der consularischen, durch Aufstellung und Bekanntmachung des Gesetzes eine Grenze gesteckt werden sollte.

Ihre Vertreter, die Tribunen, hatten weder das Recht den Senat zu berufen, noch in demselben Gesetzesvorschläge vorzubringen. Ja höchstwahrscheinlich hatten sie nicht einmal Zutritt zum Senat und mußten sich mit dem bescheidenen Rechte begnügen, vor der Thüre, auf ihren Amtsstühlen sitzend, den Verhandlungen zuzulauschen. Zwar vor ihren Standesgenossen, in den Versammlungen der Tribus, konnten sie von der Nothwendigkeit der gewünschten Reform sprechen und so von außen moralischen Druck auf den Senat und die Patricier ausüben, aber die Beschlüsse der Tribusversammlungen hatten keine bindende gesetzliche Gewalt, sie galten nicht einmal als Initiative zur Gesetzgebung und konnten von dem Senate gänzlich ignoriert werden. Nur dadurch, daß sie die Willensmeinung des größten Theiles des römischen Volkes aussprachen und möglicherweise zu einer gewaltsamen Umwälzung führen konnten, wenn sie unbeachtet blieben, übten sie auf den bessern, einsichtsvolleren Theil des Adels eine Wirkung, welche bei nachhaltiger Agitation Erfolg versprach. Deshalb dauerten denn auch die Kämpfe um den Vorschlag des Terentilius, der Ueberlieferung gemäß, zehn Jahre, und es wurden alle Mittel des offenen und versteckten Widerstandes, der theilweisen Concessionen und der äußeren Politik benutzt, den Andrang der Volksparthei aufzuhalten. Die Angriffe der äußeren Feinde, der Volsker und Aequer, welche gerade in dieser Periode am bedrohlichsten waren, gaben, wie erzählt wird, wiederholt den Patriciern den Vorwand, die inneren Streitigkeiten zum Schweigen zu bringen. In diese Zeit fällt das Vordringen der feindlichen Völkerschaften bis in das Herz von Latium, wodurch der ganze Latinerbund zerrüttet wurde. Ja, Rom selbst, seiner Vormauer entblößt, blieb nicht mehr frei von den feindlichen Verheerungen und Angriffen. Durch einen kühnen Handstreich gelang es den Aequern, sich durch nächtliche Ueberrumpelung in den Besitz des Capitols zu setzen<sup>2)</sup>, während Patricier und Plebejer mit der größten Erbitterung in ihrem Streite entbrannt waren. Solche Ereignisse, welche die Nothwendigkeit inneren Friedens Jedem klar machen mußten und besonders die Unentbehrlichkeit der streitbaren Plebejer selbst dem verstocktesten Patricier vor die Augen führten, mögen dazu beigetragen haben, trotz der mangelnden gesetzlichen Formen, den Forderungen der Plebejer Gewicht zu geben.

2) Siehe S. 141.

Wir hören also von verschiedenen Zugeständnissen, welche die Patricier machten, ehe sie in der Hauptsache nachgaben. Zu diesen ist zu rechnen die Vermehrung der Tribunen von fünf auf zehn (457 v. Chr.), wodurch der tribunicische Schutz einer größern Anzahl bedrängter Plebejer zugänglich wurde<sup>3</sup>, ferner die Anweisung des aventinischen Hügels an die Plebejer zu alleinigem Gebrauche<sup>4</sup>, wodurch die Besitzungen, welche dort Patricier an sich genommen hatten, vom Staate eingezogen und den Plebejern überwiesen wurden<sup>5</sup>. Kurz darauf (454 v. Chr.) wurde von den Consuln selbst, also von patricischer Seite, ein Gesetz vorgeschlagen, welches ganz im Sinne des terentilischen Antrages das Maas der Geldstrafe, welches den Consuln zustehen sollte aufzulegen, beschränkte und somit der consularischen Willkür wenigstens in einer Richtung Einhalt gebot. Es wurde das Maximum der Strafe<sup>6</sup> auf zwei Schafe und dreißig Kinder festgesetzt, eine Bestimmung, welche nebenbei

3) Nur wenn man schon für diese Zeit allgemeine tribunicische Actionen annimmt, kann man auf den eigenthümlichen Gedanken kommen, daß die Vermehrung der Zahl der Tribunen von „sehr zweifelhaftem Werthe für die Plebs“ gewesen sei (Mommsen, R. G. I, 283. Schwegler, R. G. II, 595. Peter, R. G. I, 147), „indem die Patricier durch die größere Zahl der Tribunen um so eher in den Stand gesetzt wurden, einen oder einige aus ihrer Mitte für ihr Interesse zu gewinnen“. Es wäre doch sonderbar, wenn die Plebejer sich so schlecht auf ihr Interesse verstanden hätten, den Patriciern von freien Stücken eine Waffe gegen sich in die Hand zu geben. Denn wir können uns die Vermehrung der Tribunen nur denken als angeregt und beschlossen in den plebejischen Tributcomitien und von dem Senate nur gut geheißsen und förmlich anerkannt.

4) Durch die *lex Icilia de Aventino publicando* (456 v. Chr.).

5) Von der *lex Icilia* erfahren wir nicht mehr als den Namen, denn die Ausführungen des Dionysius sind weiter Nichts als seine gewöhnlichen Detailerfindungen. Es ist also nur möglich zu vermuthen, was der eigentliche Inhalt dieses Gesetzes gewesen sein kann, welches in seiner Wichtigkeit für die Plebs den heiligen Gesetzen zugeählt wurde. Nun ist es aber nicht leicht über den Zustand des Aventin zu dieser Zeit ins Reine zu kommen. Nach den Angaben über die Königszeit war dieser Berg von Alters her Plebejerstadt (vgl. Liv. I, 33. Schwegler, R. G. I, 605. Lewis, *Credibility of Rom. Hist.* II, 183) und nichts weniger als Feld und Wald. Wie nun die Patricier dazu kamen, hier Besitzungen zu haben, ist schwer einzusehen. Es bleibt uns aber Nichts übrig, als dies anzunehmen. Vielleicht waren durch patricische Occupationen den Plebejern ihre Weideplätze auf dem Aventin verkümmert. Beschloß nun der Senat, auf Grund und Veranlassung einer tribunicischen Rogation und eines Beschlusses der Tribus, den patricischen Besitzern auf dem Aventin zu kündigen, so daß dieser Berg den Plebejern wieder als Weideplatz zur Verfügung gestellt wurde, so ist der Vorgang einfach und verständlich. Zu einer festen Ueberzeugung zu gelangen, ist aber unmöglich.

6) Durch die *lex Aternia Tarpeia*.

ein Streiflicht auf die wirthschaftlichen Zustände Rom's zu dieser Zeit wirft, und zeigt wie einfach und bäuerlich, wie entfernt von großartigem Stadtleben man sich Rom zu denken hat; erst vierundzwanzig Jahre später wurden diese Strafen in Geld normirt<sup>7</sup>.

Indessen diese Zugeständnisse konnten die Plebs nicht befriedigen. Obgleich Terentilius, der ursprüngliche Antragsteller, nach dem ersten Jahre nicht mehr genannt wird und also höchstwahrscheinlich gestorben war, so wurde sein Vorschlag von seinen Nachfolgern im Tribunate Jahr auf Jahr eingebracht. Es ist sehr möglich, daß derselbe im Laufe dieser Jahre einige Modificationen erlitten hat. Doch wird man annehmen können, daß er im Wesentlichen derselbe blieb, wie er schließlich nach zehnjährigem Kampfe zum Gesetz erhoben wurde. Demgemäß sollte eine Commission von zehn Männern, wählbar aus Patriciern und Plebejern, ernannt werden, welche mit der Aufzeichnung des Rechts beauftragt werden sollten<sup>8</sup>. Zugleich wurde aber die consularische Verfassung, wie sie jetzt bestand, suspendirt und den zehn Männern zugleich die Verwaltung und Regierung während der Zeit ihrer Thätigkeit als Gesetzgeber anvertraut. Damit fiel auch die plebejische Magistratur der Volkstribunen weg, und die Zehnmänner waren somit eine mit unbeschränkter Vollmacht und Amtsgewalt ausgerüstete Behörde. Die Römer fühlten wohl, daß die schwierige Aufgabe der Codification nicht zu lösen war, wenn die Beauftragten nicht völlig freie Hand hatten. Vorzüglich aber würde das ausschließlich zur Hemmnis ausgerüstete Volkstribunat die ganze Gesetzgebung vereitelt haben, wenn man nicht übereingekommen wäre, es für die Zeit ruhen zu lassen.

Aber ganz ohne Hinterlist und Tücke handelten auch hier die Patricier nicht. Des beherrschenden Einflusses über die Volksversammlung der Centurien sicher, gaben sie zu, daß Männer aus beiden Ständen zu dem Amte der Decemviren wählbar sein sollten; dann aber setzten sie die Wahl von zehn Patriciern durch<sup>9</sup>. Die Plebejer waren also ohne Volkstribunen und sahen sich und ihre Interessen dem unumschränkten Willen von zehn patricischen Beamten preisgegeben.

7) Ueber die lex Aternia Tarpeia s. Schwegler, R. G. II, 608 ff.

8) Nach Livius (III, 9) ging der Antrag des Terentilius anfänglich dahin, eine Commission von fünf Plebejern zu ernennen, welche das Gesetzbuch abfassen sollten.

9) So schildert den Hergang auch Mommsen, Forschungen 296.



Doch soweit ging der Uebermuth und der Unverstand der Patricier nicht, daß sie diesen Vortheil als einen Partheistieg auszunutzen strebten. Die Zehnmänner verfuhrten mit Weisheit und Mäßigung. Sowohl ihre Verwaltung als auch ihre gesetzgeberische Thätigkeit erfreute sich der allgemeinen Billigung. Sie veröffentlichten auf zehn Tafeln den größten Theil des römischen Rechtes, und nachdem dieses die Billigung des Volkes gefunden hatte, wurde es durch Volksbeschluß als bindendes Gesetz anerkannt.

So verging das erste Jahr des Decemvirats. Die uns überlieferte Erzählung ist soweit einfach und verständlich. Was aber jetzt weiter folgt, ist so verwirrt und unnatürlich, daß wir hier ein starkes Eingreifen der willkürlichen Geschichtserfindung vermuthen müssen. Die gewöhnliche Erzählung lautet etwa folgendermaßen.

Die Decemvirn hatten ihre Aufgabe nicht ganz vollendet. Man kam daher überein, zur Vervollständigung des Gesetzbuches auch für das folgende Jahr Decemvirn zu erwählen. Die Patricier machten die größten Anstrengungen die hervorragendsten Männer ihres Standes, besonders zwei Quinctier und ähnliche Vorkämpfer des Adels in dieses Collegium zu bringen, und diese Candidaten nahmen zu den gewöhnlichen Mitteln der Amtsbewerbung ihre Zuflucht. Aber ein gefährlicher Nebenbuhler vertrat ihnen den Weg: kein anderer als Appius Claudius, der für eine Hauptstütze des Patricierthums galt. Dieser hatte als Mitglied des ersten Decemvirats den Ton angegeben. Jetzt geberdete er sich als wahrer Volksfreund und wußte sich unter den Führern der Plebs, den Zeiliern und Quiliern, den früheren Tribunen, einen Anhang zu verschaffen. Ihn fern zu halten, griffen seine patricischen Collegen zu dem Mittel, die Leitung der Wahl der Decemvirn in seine eigenen Hände zu legen, in der Hoffnung, er würde dem Herkommen gemäß sich nicht dazu hergeben, für sich selbst Stimmen anzunehmen. Aber diese List schlug fehl. Appius Claudius ließ nicht nur sich selbst wählen, sondern vereitelte auch die Wahl der Führer der patricischen Parthei und es kam ein Collegium zu Stande, in welchem nur untergeordnete Patricier und neben ihnen fünf Plebejer Sitze erhielten.

Raum aber war die Wahl geschehen, so fingen die neuen Decemvirn an eine wahre Schreckensherrschaft auszuüben. Sie erschienen auf dem Forum mit einer Schaar von hundertundzwanzig Victoren, und diese Victoren trugen in ihren Ruthenbündeln die Beile, als Zeichen der un-

umschränkten Gewalt über Leben und Tod<sup>10</sup>. Und nicht nur zum Schein und um Schrecken einzujagen hatten Appius und seine Gesellen diese Zeichen der Gewalt angenommen. Sie wütheten ohne Schonung und Recht gegen das Leben und Eigenthum der Bürger, besonders aber der Plebejer. Den Senat riefen sie kaum mehr zusammen. Wie zehn Könige herrschten sie und ihre Willkür war ihnen das einzige Gesetz. An die Erfüllung ihrer Aufgabe dachten sie so wenig, daß sie erst gegen das Ende des Jahres weitere zwei Gesetze tafeln vollendet hatten, welche nur der Bestätigung durch die Volksversammlung harreten, dieselbe aber nicht erhielten<sup>11</sup>.

Als das Ende ihrer Amtsfrist herbeikam, weigerten sich Appius und seine Collegen ihr Amt niederzulegen. Nun war ihre Herrschaft eine offenbare Tyrannei; aber Niemand wagte ihnen entgegenzutreten, bis sie durch zwei empörende Schandthaten das Volk zum bewaffneten Widerstande gegen sich aufstachelten.

Ein Krieg war ausgebrochen mit den Sabinern und mit den Aequern. Während Appius mit einem seiner Collegen in der Stadt die Schreckensherrschaft fortsetzte, führten die übrigen Decemviren die Heere ins Feld. Da ließen sie einen tapfern Krieger Namens Siccius, der früher Volkstribun gewesen war, und nicht aufhörte gegen die Gewalthaber zu murren und Unzufriedenheit zu erregen, meuchlings tödten. Und in Rom ließ sich Appius durch sein Gelüste nach einer plebejischen Jungfrau verleiten, als Richter das Gesetz zu beugen und das Mädchen einem seiner Clienten als Sklavin zuzusprechen, um an ihr seine schändliche Lust zu büßen. Aber Virginius, der Vater der Jungfrau, als er daran verzweifelte seine Tochter vor Schmach und Entehrung zu schützen, tödtete sie vor dem Richterstuhl des Wütherichs und vor den Augen des Volkes. Nun brach ein Sturm los gegen die Gewaltherrschaft, welchem die Tyrannen nicht zu widerstehen vermochten. Der Senat ermannte sich und nöthigte die Decemviren zur Abdankung, das Volk zog zum zweiten Male

10) Liv. III, 36. Decem regum species erat, multiplicatusque terror non infimis solum sed primoribus patrum. . . Aliquamdiu aequatus inter omnes terror fuit; paulatim totus vertere in plebem coepit, abstinebatur a patribus; in humiliores libidinosè crudeliterque consulebatur. c. 37: et jam ne tergo quidem abstinebatur: virgis caedi, alii securi subiici; et ne gratuita crudelitas esset, honorum donatio sequi domini supplicium.

11) Liv. III, 51: decemviri querentes se in ordinem cogi, non ante quam perlatis legibus, quarum causa creati essent, deposituros imperium se aiebant.

auf den heiligen Berg und kehrte nicht eher in die Stadt zurück, bis nach Erneuerung der alten Verfassung auch die heiligen Gesetze erneuert und das Volkstribunat wiederhergestellt war.

Die Decemviren büßten ihren Frevel. Appius Claudius und sein schuldigster Helfershelfer Sp. Oppius wurden angeklagt gegen das Gesetz gehandelt zu haben und starben im Gefängniß von ihrer eigenen Hand. Die Uebrigen wurden mit Verbannung und Verlust ihres Vermögens bestraft.

So lautet in aller Kürze die Erzählung, wie sie mit großer Ausführlichkeit und vielem rhetorischen Schmuck Livius mittheilt. Leider sind wir im Wesentlichen auf dieses Zeugniß beschränkt. Wir müssen also versuchen, so gut wir können, nach schwachen Andeutungen in der Erzählung selbst uns das sinnlose Gewirre derselben einigermaßen in eine verständliche und wenigstens historisch mögliche Form zu bringen, wenn wir uns nicht darauf beschränken wollen, sie ganz zu verwerfen und an ihrer Stelle eine bloße Lücke zu lassen. Wir gehen aus von der eigenthümlichen Rolle, die Appius Claudius während des Decemvirats spielte. Dieser Claudius ist von Livius zwar mit den gewöhnlichen grellen Farben gemalt, womit die sämtlichen Claudier der älteren Annalen als eingefleischte Plebejerhasser und Vorkämpfer der strengsten Adels Herrschaft glänzen. Aber trotzdem tritt in der Erzählung unverkennbar ein Gegensatz zwischen diesem Appius Claudius und der schroffen Adelspartei hervor. Er genießt die Gunst der Plebs und dadurch den leitenden Einfluß schon im ersten Decemvirat<sup>12</sup>. Er hatte sich ganz zum Volksfreunde umgewandelt<sup>13</sup>, er agitirt gegen die Optimaten und für die unbedeutenderen und niedrig geborenen Candidaten<sup>14</sup>, er hält sich zu den Führern der Plebs, den früheren Tribunen<sup>15</sup>. So setzt er nicht nur seine eigene

12) Liv. III, 33: Regimen totius magistratus penes Appium erat favore plebis.

13) Liv. ib.: adeo novum sibi ingenium induerat, ut plebicola repente omnisque aerae popularis captator evaderet pro truci saevoque insectatore plebis.

14) Liv. III, 35: criminari optimates, extollere candidatorum levissimum quemque humillimumque. Unter diesen letzteren müssen wohl die plebejischen Candidaten verstanden werden, obgleich Livius es verschweigt, daß unter den Mitgliedern des zweiten Decemvirates Plebejer waren.

15) Liv. III, 35: ipse medius inter tribunicios Duilios Iciliosque in foro volitare, per illos se plebi venditare.

Wiederwahl durch, sondern vereitelt die Ernennung der eifrigsten und einflußreichsten Optimaten<sup>16</sup>. Schließlich bringt er es dahin, daß in das zweite Collegium der Decemviren fünf Plebejer<sup>17</sup> gewählt werden.

Diese Züge, die so sehr der stereotypen Darstellung der Claudier widersprechen, verdienen um so mehr Glauben, da es ganz leicht gewesen wäre, in der ganzen Erzählung den Appius Claudius als consequenten Aristokraten zu zeichnen. Es scheint also, daß in der Tradition über das Decemvirat die Demagogie des Appius Claudius zu stark betont gewesen sein muß, als daß die Annalisten die beliebte politische Färbung der Claudier auch hier hätten ohne Beschränkung auftragen können. Dürfen wir also irgend einem Zuge der Erzählung Glauben schenken, so ist es dieser von der hervorragenden Bedeutung und Thätigkeit des Appius Claudius, die ganz im Gegensatz zu den Wünschen der engherzigen und kurzfristigen Adelsparthei ausgeübt wurde.

Was war denn nun, fragen wir weiter, die Absicht des Appius Claudius?

Es ist baarer Unsinn, wenn er zu einer und derselben Zeit als verfeindet mit den Führern des Adels geschildert wird und als ein Wütherrich, der das gemeine Volk durch seine Grausamkeit zum Widerstande drängt. Die beiden Charaktere sind unvereinbar in einer Person. Auf wen wollten denn Appius und seine Amtsgenossen sich stützen, wenn sie Volk und Adel zu Feinden hatten? Hier ist offenbar Verdrehung der Wahrheit, und wir müssen uns entscheiden, ob wir die Angabe von seiner Feindschaft oder von seiner Freundschaft für das Volk annehmen wollen.

Wenn es fest steht, daß durch Appius in das Collegium des zweiten Decemvirats fünf Plebejer kamen, und die extremen patricischen Partheihäupter aus demselben entfernt blieben, so kann er nur beabsichtigt haben, in der Weise, wie es das terentilsche Gesetz beabsichtigte, den Frieden

16) Liv. III, 35: *dejectis honore per coitionem duobus Quinctiis, Capitolino et Cincinnato, et patruo suo C. Claudio constantissimo viro in optimum causa, et aliis eiusdem fastigii civibus, nequaquam splendore vitae pares decemviros creat.*

17) S. Niebuhr, R. G. II, 365. A. 735. Während Livius Nichts von plebejischen Decemviren sagt, sondern nur *levissimi* und *humillimi* unter ihnen kennt (s. oben Anm. 14), giebt Dionysius an, es seien drei Plebejer unter ihnen gewesen, dieses ergibt sich nun auch ganz sicher aus ihren Namen, die als nur plebejische bekannt sind. Niebuhr vermuthet nun, daß noch zwei andre Mitglieder des Collegiums Plebejer waren. S. Schwegler, R. G. III, 12 u. 44.

zwischen den beiden Ständen zu begründen<sup>18</sup>. Bei der Wahl der ersten Decemvirn war es den Patriciern gelungen, die Plebejer auszuschließen, und zwar in frecher Verletzung des Uebereinkommens, welches den langen Kampf um die terentilischen Rogationen beendet hatte. Durch die gemischte Zusammensetzung des zweiten Triumvirats war jetzt die Möglichkeit gegeben, in den noch mangelnden Ergänzungen zu dem aufgezeichneten Rechte die angestrebte Ausgleichung der Rechte der beiden Stände zur Wahrheit zu machen. Das war höchstwahrscheinlich die Absicht des Appius Claudius. Wir dürfen vermuthen, daß er durch eine solche Ausgleichung der Rechte die Kluft zwischen den zwei Ständen der Bürgerschaft auszufüllen hoffte, damit dann das Tribunat als fernerhin überflüssig nicht wieder ins Leben gerufen zu werden brauchte.

In diesem Streben hatte nun aber Claudius den ganzen Einfluß der verstockten Adelsparthei gegen sich. Es war ihm nicht möglich die ergänzenden zwei Tafeln zur Annahme zu bringen<sup>19</sup>. Wir dürfen daraus wohl mit Sicherheit schließen, daß sie die unbilligen Bestimmungen, die in ihnen vorkamen, nicht enthielten, wie z. B. das Gesetz, welches die Ehe zwischen den zwei Ständen verbot. Aber mit charakteristischer Zähigkeit, scheint es, hielt Appius an seinem Vorhaben fest, und als das Amtsjahr des Decemvirats abgelaufen war, weigerte er sich, vor Annahme und Publication seiner Gesetze, mit seinen Collegen abzutreten<sup>20</sup>. Dadurch aber gerieth er in eine schiefe Lage und entfernte sich vom Boden des Gesetzes. Es war jetzt der patricischen Parthei leicht, mit dem formellen Recht auf ihrer Seite, den verwegenen Neuerer und seine Anhänger zu stürzen und seine Pläne zu vereiteln. Aber nur durch eine ungenöthigte Abdankung und keineswegs durch einen Volksaufstand wurde das Decemvirat beendet. Die Secession der Plebs war gewiß nicht gegen den Mann gerichtet, der wie Sp. Cassius und andre römische Aristokraten den Edelmuth und die politische Einsicht hatte, gegen die vermeintlichen Vortheile der bevorrechteten Parthei aufzutreten. Wenn

18) Dionys. X, 54: εἰσῆλθε γὰρ τις τὸν Ἀππίον ἐπιθυμία ξένην ἀρχὴν περιβαλέσθαι καὶ νόμους καταστήσασθαι τῇ πατρίδι ὁμονοίας τε καὶ εἰρήνης, καὶ τοῦ μίαν ἅπαντας ἡγεῖσθαι τὴν πόλιν ἀρχαί τοῖς συμπολιτευομένοις.

19) Nach Diod. XII, 26. fügten erst die Consuln Valerius und Horatius die zwei letzten Tafeln hinzu.

20) Liv. III, 51. Decemviri non ante quam perlatis legibus deposituros imperium se aiebant.

wir uns nicht täuschen, so stand die Plebs erst auf und nahm zu dem Mittel der Secession ihre Zuflucht, als nach Beseitigung des Decemvirats, nach förmlicher Sanctionirung der zwei letzten Gesetze tafeln mit ihren volksfeindlichen Bestimmungen und nach Wiedereinsetzung der alten Verfassung der Versuch gemacht wurde, das Volkstribunat fallen zu lassen.

Bei dieser Auffassung muß auch die Erzählung von der Anklage des Appius und seiner Collegen durch die Volkstribunen und von seiner Selbstentleibung im Kerker verworfen werden, wozu man sich wohl um so eher entschließen kann, da sie schon einmal von den Annalisten für das Jahr 470 v. Chr. erzählt worden war<sup>21</sup>. Wenn Appius eines gewaltsamen Todes starb, so waren es gewiß nicht die Plebejer, die ihn dazu trieben, sondern seine Standesgenossen, die in ihm den Abtrünnigen und den Verräther verfolgten. Die im aristokratischen Sinne geschriebenen Annalen haben dieses verheimlicht, wie sie es auch bei der Bestrafung von andern Volkseunnden gethan haben<sup>22</sup>.

So also denken wir uns den Verlauf des zweiten Decemvirats<sup>23</sup>. So wenigstens ist er möglich und verständlich. Zu streiten ist natürlich über solche Vermuthungen nicht. Aber wie es sich auch mit ihnen verhalten möge, die Erzählung des Livius ist so sinnlos und unmöglich, daß wir sie für jede Combination, jede Vermuthung opfern müssen, welche uns wenigstens nicht zumuthet das Widersinnige zu glauben und in einem Fiebertraum Geschichte zu sehen.

---

## Kapitel 10.

### Restauration der Verfassung nach dem Decemvirat.

Es ist fast zu verwundern, daß wir über die geschichtlichen Ereignisse, welche dem Decemvirat vorausgingen und folgten, so ganz mangelhaft unterrichtet sind. Die Bewegung ergriff das römische Volk bis in seine untersten Tiefen. Zum ersten Male kam der Gedanke zur Erörterung und zur praktischen Anwendung, daß Plebejer und Patricier gleichberech-

21) Schwegler, R. G. II, 569.

22) Vgl. d. Erzählung von Manlius. Buch 3. Kap. 2.

23) Aehnlich auch Mommsen, R. G. I, 287.

tigte Glieder eines und desselben Staatskörpers wären. Der Anspruch wurde gemacht und durchgesetzt, daß beide Theile an der Regierung des Staates theilnehmen sollten. Die plebejischen Decemviren waren die ersten Staatsbeamten, welche dem bisher untergeordneten Theile der Gesamtbürgerschaft angehörten. Zum ersten Male saßen Plebejer auf den curulischen Sesseln neben den patricischen Collegen; leiteten Verhandlungen des Senates und führten die Legionen der Republik im Felde. Der Umschwung war zu rasch und zu groß, um zu einem andauernden Zustande zu führen. Wenn man bedenkt, wie noch später nach Einsetzung der Militärtribunen das patricische Blut sich empörte bei dem Gedanken, die Abkömmlinge ihrer früheren Klienten neben den Sprösslingen der alten Adelsgeschlechter mit den Insignien der obersten Gewalt bekleidet zu sehen, und wie sie es, trotz des zugestandenen Rechtes, etwa ein halbes Jahrhundert lang durchsetzten, die Plebejer von dieser Würde auszuschließen; wie sie sogar wieder ein halbes Jahrhundert später plebejische Consuln kaum zu ertragen vermochten und wiederholt es dazu brachten, trotz des licinischen Gesetzes zwei Patricier zum Consulat zu erheben; — wenn man dieses bedenkt, so wird man es sehr natürlich finden, daß eine starke Reaction von Seiten der engherzigen Adelsparthei eintrat gegen den Geist der Decemviralgesezgebung und besonders gegen die Theilnahme der Plebejer an der höchsten Gewalt. Die Patricier drangen nach Beseitigung der Decemviren auf eine Wiederherstellung der alten Ordnung. Wahrscheinlich mochten sie behaupten, es bedürfe jetzt der Volkstribunen nicht mehr, da der gesetzliche Schutz, den zu ertheilen sie eingesetzt worden wären, nach Vollendung der zwölf Tafeln in dem Gesetze selbst läge, welches die patricischen Magistrate von jeder ferneren Willkür und Ungerechtigkeit abhalte. Nur gegen solche Ansprüche der Patricier können wir, wie oben gezeigt, den Aufstand und die Auswanderung der Plebs gerichtet denken, nicht gegen die Decemviren, welche mit dem Senate selbst im Streite lagen<sup>1</sup>. Die Folge der Auswanderung war dann eine sofortige Wieder-

1) Gegen diese Auffassung scheint allerdings zu sprechen Livius III, 54: L. Icius plebem rogavit et plebs scivit, ne cui fraudi esset secessio ab decemviris facta. Diese Stelle hat besonderes Gewicht, weil sie eine Gesetzesstelle wiedergiebt. Kann man sich auf ihre Genauigkeit verlassen, so ist anzunehmen, wie auch sonst überliefert ist, daß die Auswanderung allerdings stattfand, als die Decemviren noch im Amte waren. Sie konnte aber nichtsdestoweniger gegen die schroffe Adelsparthei gerichtet sein, welche damals die Decemviren zur Abdankung zwang.

herstellung der plebejischen Freiheiten, d. h. des Volkstribunats und des daran geknüpften persönlichen Schutzes vor patricischer Willkür<sup>2</sup>.

Allein damit begnügte sich die Plebs nicht mehr. Sie hatte ihre Kraft fühlen gelernt. Trotz des heftigsten Widerstandes hatten sich die Patricier genöthigt gesehen, die Abfassung des Gesetzbuches zuzugestehen. Noch mehr; sie hatten sich darein fügen müssen, die Wahl von Plebejern zu einem, wenn auch nur vorübergehenden, höchsten Staatsamte, dem Decemvirat, zu erlauben. Die Plebs war nicht gesonnen einfach zu dem Zustande zurückzukehren, den sie sich durch die erste Auswanderung erzwingen hatte. Sie war erstarrt. Das Patriciat hatte an Zahl und moralischem Einfluß verloren. Die Plebejer machten Anspruch nicht nur geduldet und gegen Uebergriffe geschützt zu sein: sie wollten auch Antheil haben an der Gewalt und Herrschaft des Staates, dessen Hauptstütze sie ausmachten, und den sie durch das einfache Mittel der Secession der Lebensfähigkeit berauben konnten. Jetzt war der Zeitpunkt gekommen, in dem eine ehrliche Verschmelzung der zwei Stände, eine Theilung der Gewalt, den Staat auf lange Zeit vor innerem Unfrieden hätte bewahren können, eine Politik, welche, wie man deutlich durchschimmern sieht, von einer Anzahl der einsichtsvolleren Staatsmänner angestrebt wurde. Aber die Partheien standen sich für eine solche Verschmelzung noch zu schroff gegenüber, und es scheint, daß auf der einen Seite patricischer Stolz und Eigennuß, auf der andern plebejisches Mißtrauen die Einigung hinderte. Es blieb also nichts übrig, als auf dem Wege weiter fortzuschreiten, den die Entwicklung der Verfassung einmal eingeschlagen hatte, und dem eng geschlossenen und abgeschlossenen Patricierstande gegenüber den Stand der Plebejer in sich so zu organisiren, daß er dem ersteren das Gleichgewicht halten konnte. Der Anfang dazu war gemacht worden durch die Einsetzung des Volkstribunats. Jetzt geschah der zweite Schritt. Die plebejische Tribusversammlung war bisher nur als Ständesversammlung der Plebejer anerkannt worden. Ihre Beschlüsse konnten nur Plebejer verpflichten. Nur insofern die von ihr gewählten Volks-

2) Daß die Patricier den Hergang als eine Niederlage nicht der Decemvirn, sondern des patricischen Standes ansahen, schildert Livius III, 55: haec omnia, ut invitis, ita non adversantibus patriciis transacta. Ib. 59: multi erant, qui mollius consultum dicerent, quod legum ab iis (von Valerius und Horatius) latarum patres auctores fuissent.



tribunen auch den patricischen Magistraten gegenüber mit einer staatlichen Gewalt ausgerüstet waren, hatten die Tribusbeschlüsse auch für die Patricier eine bindende Gewalt. Was aber auf Anregung der Tribunen die plebejische Versammlung über allgemeine Staatsangelegenheiten vor dem Decemvirate beschlossen hatte, das besaß für die Patricier keine andere Autorität, als eine moralische, etwa einer Petition, und mochte von den Anhängern des strikten Rechtes als unbefugte Einmischung in Staatsangelegenheiten abgewiesen werden. Aus diesem Zwischenzustande wurden jetzt die Tributcomitien herausgenommen. Es war ein großer Fortschritt in der Entwicklung der plebejischen Freiheiten, daß in Folge der zweiten Seceßion die Consuln Valerius und Horatius in der allgemeinen Bürgerversammlung der Centurien das Gesetz annehmen ließen, was die Plebs in ihren Tribus beschlossen hätte, sollte das ganze Volk binden<sup>3</sup>.

Mit diesem Beschlusse war das Tribunat nicht etwa einfach erneuert, sondern es waren ihm die Waffen in die Hand gegeben, mit denen es die Burg der patricischen Vorrechte erfolgreich angreifen und Schritt für Schritt erobern konnte. Jetzt hatten die Tribunen einen festen, gesetzlichen Boden unter ihren Füßen. Bloße Abwehr und Vertheidigung war jetzt nicht mehr ihre Sache. Ihre ganze Stellung im Staate war verändert. Sie waren nun berufen zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Unumschränkt schalten konnten sie allerdings noch nicht. Die Wahl der Consuln, die Entscheidung über Krieg, die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod war und blieb den Centurien unter dem Voritze der Consuln vorbehalten; auch die Beschlüsse der Tribus, auf innere, bürgerliche Angelegenheiten beschränkt, waren ebenso wie die der Centurien an die Zustimmung des Senates (*Patrum auctoritas*) gebunden; aber eben dieses Zusammenwirken zwischen Senat und Tribusversammlung brachte es nothwendig mit sich, daß die Tribunen von nun an eine gesetzlich geregelte Beziehung zum Senate erhielten. Es mußte ihnen die Möglichkeit gegeben sein, die Beschlüsse der Tribus in aller Form an den Senat zur Bestätigung zu bringen, und es entwickelte sich daraus sehr bald der naturgemäße Geschäftsgang, daß die tribunicischen Anträge zuerst zur

3) Liv. III, 55. *Consules comitiis centuriatis tulerunt, ut quod tributim plebs iussisset, populum teneret.*

Besprechung im Senate und dann erst zur Abstimmung an das Volk kamen <sup>4</sup>.

Jetzt finden wir also die Tribunen theilnehmen an den Berathungen des Senates <sup>5</sup>; zuerst allerdings noch gewissermaßen als bloß geduldete Zuhörer, vor der Thüre des Sitzungslocales <sup>6</sup>, aber sehr bald in der Senatshalle selbst und nicht nur als Forscher, sondern auch als Sprecher.

Nun bildete sich auch das ursprüngliche Hülferecht der Tribunen, welches je Einzelnen auf ihr Anrufen zu Theil geworden war, allmählich aus in ein Einschreiten gegen Senatsbeschlüsse und Verwaltungsmaßregeln der Consuln. War ein Widerspruch der Tribunen z. B. gegen eine Aushebung zu befürchten, so mußte es der Regierung selbst erwünschter sein, von vornherein diesem Widerspruch zu begegnen, d. h. im Senate, wo er möglicherweise durch Gegen Gründe, durch Ueberredung oder Bitte beseitigt werden konnte, als sich später bei der Ausführung des Beschlusses in Detail gehemmt zu sehen. War aber der Widerspruch der Tribunen nicht zu überwinden, so war es einfacher und kürzer von einer solchen Maßregel ganz abzustehen.

Unzertrennlich von dem Rechte der Gesetzgebung ist im Alterthume auch das der richterlichen Gewalt. Es war also selbstverständlich, daß die Tributcomitien, sobald sie für das Volk gültige Beschlüsse fassen konnten, auch das Recht erhielten, über jeden im Volke zu Gericht zu sitzen und endgültiges Urtheil zu fällen. Jetzt beginnen also die tribunicischen Anklagen von Patriciern vor den Tributcomitien <sup>7</sup>. Zwar war der Blutbann durch die zwölf Tafeln den Centuriatcomitien vorbehalten, und die Tribus nur berechtigt, Geldstrafen zu verhängen; aber auch so war dieser plebejische Gerichtshof in den Händen der Tribunen, welche natürlich als Ankläger fungirten, eine furchtbare Waffe nicht bloß zur Abwehr gegen die Patricier, sondern auch zum Angriff. Durch dieses Anklage- und man kann sagen, Strafrecht, wurden die Tribunen allmählich ihrem ursprünglichen Wesen ganz entfremdet, welches ausschließlich in der Abwehr von Ungerechtigkeiten bestand. Und nicht bloß auf solche Klagen

4) Damit hängt zusammen, daß nun die Senatsconsulte in authentischer Abfassung in dem Tempel der Ceres aufbewahrt wurden, wo sie in der Obhut der plebejischen Aedilen und also mittelbar der Tribunen waren. Liv. III, 55. Schwegler, R. G. III, 85.

5) Liv. IV, 1, 26, 36, 44.

6) Valer. Max. II, 2, 7. Zonar. VII, 15. S. Hoffmann, Röm. Senat. 109 ff. Schwegler, R. G. II, 266.

7) Schwegler, R. G. III, 158.

beschränkten sie sich, welche die Bestrafung von Uebergriffen gegen plebejische Rechte zum Zwecke hatten, sondern sie maßten sich bald an, Fehler und Vergehen der Magistrate vor ihr Forum zu ziehen, die nur den Staat im Allgemeinen und keineswegs die Plebs als Stand betrafen, wie wenn sie z. B. einen Consul wegen schlechter Kriegsführung belangten.

Mit der Erhebung der plebejischen Tributcomitien zu einem Volksgerichtshofe verband sich eine fernere wichtige Erweiterung der plebejischen Freiheiten. Es war dadurch eine Instanz geschaffen, auf welche die Plebejer von der Entscheidung der patricischen Einzelrichter sich berufen konnten. Deshalb wird ein consularisches Gesetz des Valerius und Horatius über die Provocation erwähnt<sup>8</sup>. Dieses Gesetz beschränkte sich nicht einfach darauf, das schon früher den Patriciern zustehende Recht der Provocation zu bestätigen. Das wieder erneuerte Consulat wurde natürlich erneuert mit den Beschränkungen, denen es schon vor dem Decemvirate unterworfen war, also mit dem Rechte der Provocation, soweit die Patricier in Betracht kamen. Dieses brauchte nicht besonders erwähnt zu werden. Wenn aber nichtsdestoweniger hervorgehoben wird, daß jetzt die Consuln und überhaupt alle Magistrate der Provocation unterworfen sein sollten, so kann sich dieses nur beziehen auf eine Ausdehnung des Rechts der Provocation auf die Plebs. Und diese Ausdehnung der plebejischen Rechte ist weiter nichts als eine Anwendung der neuen Rechtsgrundsätze, die jetzt zum Durchbruche gekommen waren. Die Plebs als solche hatte jetzt Theil erhalten an der Souveränität des römischen Staates. In den plebejischen Tribus fand sich ein Gerichtshof, der ihre Rechte wahren konnte<sup>9</sup>. Es waren also keine der Hindernisse<sup>10</sup> mehr vorhanden, welche vor dem Decemvirat der Ausdehnung des Provocationsrechtes auf die Plebs entgegengestanden hatten, und so trat somit die Plebs, was den individuellen Rechtsschutz anlangte, in die Stellung der Vollbürger.

Auch in diesem Fortschritt war genau genommen ein Motiv für die Beibehaltung des Tribunats beseitigt. Denn, wie bekannt, war die Haupt-

8) Cic. Rep. II, 31. Liv. III, 55.

9) Wenigstens in allen nicht capitalen Strafen. Wo es sich um das Leben eines Bürgers handelte, waren allein die Centuriatcomitien competent.

10) S. Abhandlung im Rheinischen Museum 1866. S. 168.

aufgabe der Tribunen die Leistung des Rechtsschutzes, dessen die Plebejer aus Mangel des Provocationsrechtes bedurften. Das Tribunat blieb aber dennoch bestehen und wendete seine Energie weniger dem privatrechtlichen Schutze der Plebejer, als ihrer politischen Gleichstellung mit dem Patriciate zu, und als diese nach etwa hundert Jahren erreicht war, wurde das Tribunat zu einem Regierungsorgane umgeschaffen, durch welches der neue Adel alle widerstrebenden Organe im Zaume hielt: bis in noch späterer Zeit in der so gesteigerten Macht des Tribunats von den Demagogen die Mittel gesucht und gefunden wurden, die republikanische Verfassung zu stürzen.

Man hat allgemein angenommen, daß seit dem Decemvirat die Patricier mit den Plebejern in den Tribusversammlungen stimmten<sup>11</sup>. Es giebt aber für diese Annahme keinen einzigen stichhaltigen Beweis. Denn wenn auch die Patricier allerdings in andern Beziehungen, wie z. B. zum Zwecke der Besteuerung in die Tribuseintheilung eingeschlossen waren, und also jeder Patricier einer Tribus angehörte, so folgt daraus keineswegs, daß sie auch in den Tribusversammlungen der Plebejer hätten stimmen dürfen. So sind z. B. die englischen Pairs auch Mitglieder einzelner Gemeinden, aber Stimmrecht bei Parlamentswahlen haben sie nicht. Auf der andern Seite liegt ein Beweis für den Ausschluß der Patricier von Tribusversammlungen gerade in den Gesetzen, welche, wie das valerisch-horazische von 448 v. Chr. feststellten, daß die Beschlüsse der Tribus den ganzen Staat, also auch die Patricier, binden sollten. Denn das letztere wäre doch selbstverständlich gewesen, wenn die Tribusversammlungen die Patricier ebenso wie die Plebejer eingeschlossen hätten. Es kommt auch kein Beispiel vor, daß Patricier in Tribusversammlungen gestimmt haben, wohl aber davon, daß sie ihre Tribusgenossen und Anhänger, welche das Stimmrecht hatten, zu bearbeiten suchten, wie es natürlich war bei solchen, welche von der directen Theilnahme an diesen Versammlungen ausgeschlossen waren<sup>12</sup>.

11) Die Stellen bei Becker II, 1, 176. N. 398. Niebuhr, R. G. II, 355 ff. Peter Ep. 33. Schwegler, R. G. I, S. 738. II, 562.

12) Auch wissen die Schriftsteller, welche eine Definition von Plebisciten geben, nichts von einer Theilnahme der Patricier, sondern schließen diese geradezu aus. So Gellius (N. A. X, 20, 6: plebiscitum est secundum Capitonem lex, quam plebes, non populus accipit) und Festus in der verstümmelten Stelle (p. 233) Laelius Felix bei Gellius (N. A. XV, 27, 4 tribuni neque advocant patricios, neque ad eos ferre ulla de re possunt).

Die Tribusversammlungen, obgleich also immer rein plebejisch, nehmen immer mehr den Charakter der vollständigen Volksversammlungen an. Dieses ist um so mehr erklärlich, da in jeder Tribus nach Köpfen abgestimmt wurde und die Zahl der immer mehr zusammenschmelzenden Patricier doch keinen directen Einfluß auf den Ausfall der Wahlen haben konnte. Sie fanden es bequemer, ihren indirecten Einfluß geltend zu machen, der dem Reichen und Mächtigen durch keine Wahl- und Stimmordnung genommen werden kann. Dadurch wurden die Tributcomitien mit der Zeit ebenso, wie die Volkstribunen ein Mittel der Herrschaft für den Adel, wie auch das englische Unterhaus immer der englischen Aristokratie gedient hat<sup>13</sup>.

Die Tribusversammlungen wurden nun auch nicht mehr ausschließlich von den plebejischen Beamten, den Tribunen und ihren Gehülfen, den Aedilen, berufen, sondern auch von den curulischen, ursprünglich rein patricischen Magistraten. Sie erhielten in solchen Fällen einige Ähnlichkeit mit den älteren Versammlungen der römischen Bürgerschaft, namentlich aber eine religiöse Weihe durch Auspicien, welche die patricischen Magistrate eben als Patricier mitbrachten. Doch galten diese Auspicien als geringere. Eigentliche Plebejerbeschlüsse aber, d. i. Plebiscite, waren immer nur solche, welche die Plebs unter dem Voritze ihrer plebejischen Magistrate erlassen hatte<sup>14</sup>.

Bei der neuen Ordnung der Dinge, welche in Folge der plebejischen Secession eintrat, wurde durch Abtrennung von gewissen Amtsbefugnissen vom Consulat zum ersten Male der Weg eingeschlagen, auf welchem die ursprüngliche Gewalt der zwei obersten Magistrate durch Vertheilung unter eine größere Anzahl von Aemtern geschwächt wurde. Bisher hatten, wie es scheint, die Consuln freie Hand gehabt über die Verwendung von Kriegsbeute und wohl auch über die Kriegskasse, insofern von einer solchen um diese Zeit die Rede sein konnte. Bei den Kriegen jener Zeit, die sich vorzüglich um Raub und Plünderung drehten, war die Beute für

13) Schwegler, R. G. III, 84. N. 2.

14) Aus dieser Verschiedenheit in der Form und Benennung hat Mommsen (Forschungen S. 151) den Satz abgeleitet, es habe zwei ganz verschiedene Arten von Tribusversammlungen gegeben, nämlich rein plebejische, worin unter dem Voritze von Volkstribunen oder Aedilen nur Plebejer stimmfähig gewesen wären, und patricisch-plebejische, welche die ganze Bürgerschaft umfaßt hätten. Mommsen hat für diese Ansicht keinen Beweis beigebracht und es gilt gegen dieselbe alles, was gegen die Betheiligung der Patricier an Tribusversammlungen oben gesagt worden ist.

den unbefoldeten Kämpfer von der allergrößten Wichtigkeit. Wir können sicher annehmen, daß, wie Livius es schildert, oft Partheiinteressen bei den Consuln entschieden, wie sie bei der Vertheilung der Beute verfahren sollten. Um nun diese der Willkür der Consuln zu entziehen und dem Volke einen maßgebenden Einfluß zuzugestehen, wurde jetzt ein neues Amt errichtet, die Quästur<sup>15</sup>, und die Ernennung zu demselben den Tributcomitien übergeben mit der Beschränkung, nur Patricier zu wählen.

## Kapitel 11.

### Entwicklung der plebejischen Rechte.

Das Gesetz der zwölf Tafeln bildet den ersten deutlich erkennbaren Markstein an der Grenze der römischen Sagen- und Geschichtsgeschichte. Die angeblichen Documente der früheren Zeit<sup>1</sup> sind alle entweder falsch gedeutet oder geradezu gefälscht. Schon die ersten Annalisten besaßen echte urkundliche Zeugnisse aus der Zeit vor den Decemvirn nicht mehr. Die zwölf Tafeln aber waren lange wohl erhalten und allgemein bekannt. Zugleich nähern wir uns der Zeit, aus welcher eine ziemlich deutliche Erinnerung und Ueberlieferung der ersten geschichtlichen Aufzeichnung zu Gute gekommen zu sein scheint. Wenn auch das Einzelne an den Ereignissen sich noch nicht scharf und bestimmt erkennen läßt, so stellen sich doch im Ganzen und Großen die Verhältnisse der streitenden Partheien in zunehmender Deutlichkeit dar.

Noch standen Patricier und Plebejer unvermischt und unveröhnt einander schroff gegenüber. Die Patricier hatten noch ausschließlichen Besitz von den Staats- und Priesterämtern und vom Senate. Die Plebejer hatten als Ersatz für ihre Ausschließung von der Staatslenkung eine feste innere Organisation gewonnen. Sie hatten ihre eigenen Tribunen und Aedilen, gewissermaßen im Gegensatze zu den patricischen Consuln und Quästoren. Noch mehr, sie hatten für ihre Ständesversammlungen Antheil an der Volkssouveränität erlangt. Die Tribunen hatten Zutritt gewonnen zu allen inneren Staatsgeschäften und zu den Berathungen des

15) Ueber die Quästur s. Ihne, Forschungen üb. röm. Verfassungsgesch. S. 55.

1) S. oben S. 12, 58, 81, An. 5 und Schwegler I, S. 18 ff.

Senates. Durch ihre Intercession hatten sie ein Recht der Controle erhalten und damit einen Einfluß, welcher dem der heutigen Repräsentativkammern nicht unähnlich ist. Sie hatten ihren Rückhalt an den plebejischen Tributcomitien und ihre Hauptwaffe in den plebejischen Tribunengerichten, durch welche sie ihren Gegnern fürchtbar waren.

Wenn die Decemviralgesezgebung für die beiden Stände ein gleiches Recht zu stiften und dieselben zu verschmelzen beabsichtigt war, so war dieser Zweck gänzlich verfehlt.

Aber jetzt fangen die Plebejer mit Ernst und Erfolg an, die Standesvorrechte der Patricier für sich zu erobern und dadurch zu beseitigen.

Nichts zeigt mit größerer Deutlichkeit den scharfen Gegensatz, der ursprünglich zwischen Patriciern und Plebejern bestand, als die Unzulässlichkeit einer echten römischen Ehe (*conubium*) zwischen Angehörigen der beiden Stände. Nicht erst durch die zwölf Tafeln, wie irrthümlicher Weise unsre Erzähler berichten, war ein Verbot solcher Ehen eingeführt worden<sup>2</sup>; es bestand von Anfang des römischen Staates an als eine natürliche Folge der Rechtsverschiedenheit zwischen dem Volke der Patricier, den ursprünglichen Begründern des römischen Staates, und den von ihnen unterworfenen Plebejern. Da die Patricier ihren eigenen *Cultus* hatten, zu welchem die Plebejer nicht zugelassen

2) Hier zeigt sich an einem schlagenden Beispiel, wie der erweiterte historische Blick und die Kritik der neueren Zeit uns in den Stand sezt, in einzelnen Punkten klarer zu sehen, als selbst unsere Quellschriftsteller, wenn sie über ihre eigenen Zustände berichten. Es ist keine Selbstüberhebung, wenn wir im Widerspruche mit den Angaben der Alten (Liv. IV, 4 und 6, Cic. Rep. II, 37, 63) es für unmöglich erklären, daß die zwölf Tafeln das Eheverbot zwischen Patriciern und Plebejern erst eingeführt haben. Auch in der geschichtlichen Entwicklung wie in der Natur giebt es Gesetze. Wenn man diese versteht, so ist es nicht schwer, das Unmögliche als solches zu erkennen. Nun ist aber in dem Fortschreiten der plebejischen Freiheit eine Stetigkeit unvereinbar mit einem so gewaltigen Rückschritt, wie ein solches Verbot zur Zeit der Decemvirn ihn angedeutet hätte. Die Decemviralgesezgebung war ein Sieg, nicht eine Niederlage der Volkspartei und sie konnte nicht ein Gesetz einführen, welches vom ganzen plebejischen Stande als eine Schmach betrachtet werden mußte, sobald er sich einmal zu fühlen angefangen hatte und nach Rechtsgleichheit zu streben den Muth besaß. Dagegen wäre der Zustand der Rechtslosigkeit, unter dem die Plebs nach Einführung der Republik seufzte, unerklärlich, wenn sie nicht von dem herrschenden Stande als eine untergeordnete, tiefstehende Race betrachtet worden wären und einer Ehegemeinschaft unwürdig. Daher haben die neueren Forscher (Schwegler, R. G. III, 46) ohne das geringste Bedenken die Angabe des Livius verworfen, daß erst die zwölf Tafeln das Eheverbot zwischen Patriciern und Plebejern verboten hätten.

wurden, da sie allein in der besondern Beziehung zu den Göttern zu stehen behaupteten, welche durch die Augurien den göttlichen Schutz für den römischen Staat vermittelte, und da diese göttliche Weihe an den patricischen Geschlechtern haftete, so hatten sich dieselben nach Art einer bevorzugten Caste von jeder Vermischung mit plebejischem Blute fern gehalten<sup>3</sup>. Auf dieser Reinheit der adligen Abstammung und der damit verbundenen religiösen Weihe beruhte ein großer Theil des Uebergewichtes, welches die Patricier im staatlichen Leben den Plebejern gegenüber geltend zu machen wußten. War ihnen dieser ideelle Vortheil entzogen, waren sie von bevorzugten Wesen, von einer ganz besonderen Race zu gewöhnlichen Menschen geworden, waren einmal Plebejer in den geweihten Kreis eingetreten, so mußte der alte Aberglaube weichen, aus dem die Patricier Vortheil zogen.

Es war wohl hauptsächlich aus solchen Rücksichten rein politischer Art, daß bald nach der Herstellung der consularischen Verfassung der Volkstribun Canuleius den Antrag stellte, Ehen zwischen den zwei Ständen rechtsgültig zu machen, so daß dem Vater über die Kinder die volle väterliche Gewalt bliebe und also die Kinder eines Patriciers und einer Plebejerin durch ihre Geburt dem Stande des Vaters angehören sollten; während, wenn solche Ehen früher vorgekommen waren, alle solche Kinder der niederen Hand folgten, d. h. Plebejer wurden, einerlei ob Vater oder Mutter Plebejer waren.

Es ist offenbar, und den Plebejern konnte dieses nicht entgehen, daß der plebejische Stand als solcher nicht an Macht zunahm, wenn auf diese Weise das Patriciat sich vermehrte und verjüngte. Aber auf die Schwächung oder Zerstörung des Patriciats hatten es die Plebejer auch nicht abgesehen. Sie wollten nur die Sonderstellung und die Vorrechte der Patricier beseitigen; sie wollten sich Zugang verschaffen zu allen Ehren und Rechten des Patriciats, und deshalb hielten sie es vor Allem nöthig, die Abgeschlossenheit des Patriciats aufzuheben.

Dieses Motiv zeigt sich deutlich dadurch, daß mit der Forderung des Ehrechts eine andere verbunden war, welche die ganze Entscheidung des heftigen Ständekampfes in sich schloß, aber erst nach zwei Menschenaltern und den größten Anstrengungen durchgesetzt werden konnte, die Forderung um Antheil an dem obersten Staatsamte, dem Consulat.

3) Schwegler, R. G. I, 636.



In diesen beiden Anträgen, welche so bald nach dem Decemvirat gestellt wurden, zeigt sich, wie gewaltig und nachhaltig die Bewegung gewesen war, die zum Decemvirate geführt hatte. Die Plebs hatte, wenn auch nur vorübergehend, sich emporgeschwungen zur Gleichheit mit dem bevorzugten Stande. Die Fluth der Reaction konnte sie nicht wieder dauernd hinunterschwenken in den alten Zustand der Unterordnung. Nur einige Jahre vergingen und schon fühlten die Plebejer den Muth und das Selbstvertrauen wieder, nach dem höchsten Kampfspreise ihre Hand auszustrecken.

Jetzt mußte sich zeigen, wie sehr die Plebs durch ihre neue Con-stituierung an Kraft gewonnen hatte, auf der einen Seite durch die erhöhte Gewalt der Tribusversammlungen, auf der andern durch das damit gewonnene Ansehn der Tribunen und deren Einfluß besonders im Senate. Nach heftiger aber kurzer Widerwehr waren die Patricier genöthigt, auf beiden Puncten nachzugeben. Die Forderung der Ehegemeinschaft wurde ohne Rückhalt zugestanden und damit die auf der Abgeschlossenheit des patricischen Standes, auf der Unvermischtheit des patricischen Blutes ruhenden Ansprüche an der Wurzel abgeschnitten. Von nun an verbanden sich die hervorragenden und reichen Familien der Plebs mit dem alten Adel und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der letztere gerade durch diese Verbindung, gegen welche er sich eigensinnig gesträubt hatte, einen großen Zuwachs an innerer Kraft erhielt, der ihm in dem ferneren Ständekampfe zu Gute kam.

Den Anspruch der Plebejer auf Theilnahme am Consulat wußten die Patricier in einer eigenthümlichen Weise abzuschwächen, welche ihnen ihren wesentlichen Vorrang rettete, obgleich sie in der Form nachgaben. Sie änderten den Antrag der Tribunen dahin, daß es in Zukunft dem Volke frei stehen sollte, entweder Consuln, d. h. nach altem Rechte patricische Consuln, oder an deren Stelle andre Beamte unter dem Titel „Militärtribunen mit consularischer Gewalt“, gemischt aus Patriciern und Plebejern, zu wählen. In welcher Weise die Amtsbefugniß der Militärtribunen verschieden sein sollte von der der Consuln, wird uns nicht berichtet. Doch ist soviel klar, daß der Unterschied keineswegs <sup>4</sup> lediglich in der Benennung bestand.

4) Wie Zonaras VII, 19 sagt.

Die Zahl der Militärtribunen wurde anfangs auf drei festgesetzt und es scheint, daß eine dieser drei Stellen, für die Verwaltung des Richteramtes, der späteren Prätur, bestimmt, den Patriciern vorbehalten bleiben sollte<sup>5</sup>, jedenfalls blieb immer wenigstens eine Stelle factisch patricisch. Eine weitere Beschränkung des den Plebejern gemachten Zugeständnisses bestand in der Errichtung eines neuen patricischen Amtes, der Censur, deren Amtsbefugnisse zum Consulate gehört hatten, aber den Militärtribunen nicht übertragen wurden<sup>6</sup>. Uebrigens hofften die Patricier das Zugeständniß, welches ihnen im Drange der Zeit abgenöthigt worden war, durch ihren Einfluß bei den Wahlcomitien illusorisch zu machen, und sie haben es in der That durchgesetzt, daß bis zum Jahre 400 v. Chr., also in 44 Jahren, nur Patricier zu Militärtribunen gewählt wurden. Nach Livius und Dionysius wurden gleich bei der ersten Wahl nur Patricier erwählt; aber einer der genannten ersten Militärtribunen, L. Atilius, ist, wie man mit Sicherheit aus seinem rein plebejischen Namen schließen kann, kein Patricier gewesen. Es scheint also, daß in der ersten Aufregung nach ihrem Siege die Plebejer ihren Vortheil auch durch Anwendung des errungenen Gesetzes auszubeuten verstanden, während sie später den patricischen Wahlumtrieben gegenüber diesen Vortheil nicht zu behaupten wußten. Doch auch der Erfolg der ersten Wahl sollte ihnen nicht gesichert bleiben, denn schon drittehalb Monate nach der Wahl traten die Patricier mit der Behauptung auf, es sei ein Formfehler vorgekommen, und zwangen die Militärtribunen zur Niederlegung ihres Amtes, worauf der Senat es dahin brachte, daß an ihre Stelle Consuln, also Patricier, gewählt wurden.

So war also der Erfolg für die Plebejer in der Wirklichkeit von keiner großen Bedeutung. Sie hatten wohl unter kühnen Führern, vielleicht begünstigt durch besondere Umstände, in einer Zeit großer politischer Erregung, unter dem Eindruck, den die Decemviralreform und die darauf folgende Secession gemacht hatte, ein Recht erkämpft, aber auf die Zeit der Aufregung, scheint es, folgte eine Periode der Erschlaffung und das Patriciat blieb factisch im Besitze der Macht, auf welche es gesetzlich verzichtet hatte.

5) Becker, R. A. II, 2, 137. Ueber die Vermehrung der Consulartribunen auf vier, sechs und acht, s. Schwegler, R. G. III, 113 ff.

6) S. unten S. 185.

Um diese sonderbare Erscheinung zu erklären, müßten wir genau bekannt sein mit dem Einfluß, den die Patricier vermöge ihres alten Ansehns, ihres Reichthums, ihrer festen Organisation, ihrer politischen Erfahrung und Tüchtigkeit und ihrer festgewurzelten Macht noch immer besaßen. Wir können über alles dieses nur Vermuthungen aufstellen. Aber das können wir doch deutlich erkennen, daß in den Formen der Verfassung, besonders in den weitgreifenden Befugnissen des bei den Wahlen vorsitzenden Magistrats eine gewaltige Macht lag, welche auf den Ausgang der Wahlen bestimmend einwirkte. Der Vorsitzende hatte das Recht, Stimmen abzulehnen, welche auf einen ihm mißliebigen Candidaten fielen. Er konnte sich sogar weigern, einen Gewählten förmlich als solchen zu verkündigen. War aber dennoch eine populäre Wahl geschehen, so stand es dem Senate frei, die Zustimmung (*auctoritas*) zu verweigern und die Körperschaft der Patricier konnte es ablehnen, durch ein Curiatgesetz das *Imperium* zu erteilen. Bersting von allen diesen Mitteln nichts, so lagen in den religiösen Formen Mittel, wodurch eine Wahl zu jeder Zeit für ungültig erklärt werden konnte. Wenn die Adelpartei außer ihrem Privateinfluß alle diese Mittel rücksichtslos anwandte und zugleich die äußere Lage der Republik zur Durchführung ihrer Partheipolitik geschickt benutzte, mit Kriegen, Bündnissen, Colonieen, was alles der Senat in seiner Hand hatte, die Plebs zu fördern oder zu schrecken verstand, so ist es verständlich, daß die Plebejer sich mit wehmüthiger Resignation in das Unvermeidliche fügten und lieber auf die Durchführung eines hart erkämpften Rechtes verzichteten, als jedesmal durch schroffen Widerstand den inneren Frieden und vielleicht die Sicherheit des Staates gefährdeten. Als äußerstes Mittel stand den Volkstribunen ihre *Intercessio* zu Gebote, durch welche sie jede Wahl vereiteln konnten; aber dann kam es, wenn die Patricier nicht nachgaben, zu einem *Interregnum* oder zu einer Dictatur, durch welche schließlich die Patricier es in der Hand hatten, die Geduld der Plebejer zu erschöpfen oder diese zur Nachgiebigkeit zu zwingen<sup>7</sup>.

Aus dem sechsten Jahre nach Einsetzung der Militärtribunen 439 v. Chr. wird uns ein Ereigniß überliefert, welches, obgleich durch die Willkür und Partheilichkeit der Erzähler bis zur Verzerrung entstellt, doch sich ziemlich klar erkennen läßt und ein helles Schlaglicht auf die

7) Schwegler, R. G. III, 142 ff.

inneren Kämpfe jener Zeit wirft. Es ist dies das tragische Ende des plebejischen Volksführers Spurius Mälius.

---

## Kapitel 12.

### Spurius Mälius.

Im zehnten Jahre nach dem Decemvirat, so erzählt Livius <sup>1</sup>, herrschte eine Hungersnoth in Rom. Alles wurde versucht, dem Elend zu steuern und die dazu nöthigen Maßregeln einem besonders gewählten Beamten anvertraut, dem L. Minucius, der als Marktaufseher (*praefectus annonae*) den Preis des Kornes herabzudrücken sich bemühte. Er ließ im Auslande Borräthe aufkaufen, verordnete, daß jeder Bürger, was er über den Bedarf für einen Monat besäße, verkaufen sollte, beschränkte die Rationen der Sklaven und verfuhr mit Strenge gegen die Kornwucherer. Aber alle diese Mittel halfen wenig. Die Noth der Armen nahm zu und viele stürzten sich in die Tiber, um durch schnellen Tod dem langsamen Dahinsiechen zu entfliehen.

Da erbarmte sich ein Mann aus dem Volke des Unglücks seiner leidenden Mitbürger. Spurius Mälius, ein reicher Plebejer aus dem Stande der Ritter, ließ durch seine Gastfreunde und Klienten in Etrurien Getreide kaufen und vertheilte es umsonst oder zu sehr niedrigen Preisen an die darbende Plebs. So gewann er ihre unbegrenzte Dankbarkeit und Hingabe und es schien, daß das Volk seinem Ehrgeiz nichts verweigern würde und daß ihm wenigstens das Consulat als Preis seiner Freigebigkeit sicher in Aussicht stände. Aber Mälius strebte höher. Er rechnete darauf, daß er den Widerstand der Patricier brechen müßte, um zu so hoher Würde zu gelangen, und es schien ihm eine nicht schwerere Aufgabe, sogar die Alleinherrschaft zu erringen. Solche Absichten und Pläne konnten nicht geheim bleiben und wurden vor allen dem Minucius kund, dessen Bestrebungen, von Staatswegen den Nothstand zu mildern, durch die großartige Freigebigkeit des Mälius in Schatten gestellt wurde. Ohne Verzug machte daher Minucius dem Senate die Anzeige, daß im Hause

---

1) Livius IV, 12.

des Mälius Waffen gesammelt würden und geheime Zusammenkünfte von Verschworenen stattfänden. Schon seien die Volkstribunen erkaufte zum Verrath der Freiheit. Offenkundig seien die Anschläge, das Königthum wieder herzustellen, nur über die Zeit des Losbruches seien die Verschworenen noch nicht einig. Im Verzuge sei Gefahr und nur zu lange habe er schon mit der Anzeige gewartet. Bei solcher Lage der Dinge beschloß der Senat, sogleich die äußersten Mittel zu ergreifen zum Schutze der bedrohten Freiheit. Der greise Cincinnatus wurde sofort zum Dictator ernannt und wählte sich den C. Servilius zu seinem Reiteroberst. Erstaunen und Bestürzung ergriff die ganze Bürgerschaft, als am folgenden Morgen der Dictator auf dem Forum seinen Richterstuhl bestieg. Mit ängstlicher Neugier lief das Volk zusammen und darunter auch Sp. Mälius. Man wußte nicht, gegen welche innere Gefahr oder welchen Feind die außerordentliche dictatorische Gewalt bestellt war. Da drang Servilius mit einem Haufen patricischer Jünglinge in die Volksmenge und forderte den Mälius auf, sofort vor dem Richterstuhle des Dictators zu erscheinen. Mälius erkannte die Gefahr, die ihm drohte und rief flehend den Schutz des Volkes an. Aber Servilius zog einen Dolch unter seiner Armhöhle hervor und erstach Mälius vor den Augen des von Furcht gelähmten Volkes. Mit dem Blute des Ermordeten bespritzt, trat er vor den Stuhl des Dictators und meldete den Tod des Verräthers. Jetzt begann das Volk zu toben und umdrängte drohend den Richterstuhl des Dictators. Dieser aber vertheidigte muthig und trotzig die That des Servilius; denn wenn auch Mälius unschuldig wäre an dem Verbrechen des Hochverraths, dessen er auf glaubwürdige Anzeigen angeklagt sei, so habe er doch den Tod verdient, weil er dem Befehle des Dictators nicht gehorcht und das Gericht des Volkes gescheut habe. Und er befahl das Haus des Mälius niederzureißen und dem Boden gleich zu machen<sup>2</sup>. Und das Getreide, welches Mälius aufgehäuft hatte, vertheilte der Marktmeister Minucius zu einem niedrigen Preise unter das Volk und so linderte er die Theuerung und machte sich so beliebt, daß ihm zum Zeichen der Dankbarkeit ein Stier mit vergoldeten Hörnern geweiht wurde<sup>3</sup>.

Aber nichtsdestoweniger empfand das Volk, daß Mälius ohne Richterspruch gegen Recht und Billigkeit getödtet und daß keine Beweise

2) Liv. IV, 16. Varro L. L. V, 157. Cic. pro dom. 38. Val. Max. VI, 3, 1.

3) Liv. IV, 16. Plin. H. N. XVIII, 4. XXXIV, 11.

von seiner Schuld beigebracht worden seien, und der Zorn des Volkes wandte sich gegen den Servilius. Er wurde gezwungen, aus Rom zu entweichen, und nach einigen Jahren beantragte ein Tribun Sp. Mälius, ein Verwandter des Ermordeten, das Vermögen des Servilius einzuziehen und auch den Minucius als falschen Ankläger mit gleicher Strafe zu belegen.

So lautet die Erzählung über Sp. Mälius bei unserm Hauptberichterstatter Livius.

Indessen ist die Ueberlieferung sich doch nicht bei allen Erzählern gleich geblieben. Es treten besonders bei Dionysius sehr bedeutende Abweichungen zu Tage. Dieser<sup>4</sup> weiß Nichts von der Dictatur des Cincinnatus, sondern erzählt, daß der junge Servilius im Auftrage des Senates den Mälius durch feigen Muehelnmord aus dem Wege geschafft habe, indem er sich ihm unter dem Vorwande einer Unterredung nahte und ihn dann mit einem Dolche durchstieß<sup>5</sup>. Trotz dieser Abweichung, die bei der Beschaffenheit der Quellen dieser Periode nicht zu verwundern ist, tritt doch das Ereigniß im Ganzen und Großen in ziemlich klaren Zügen hervor und vergönnt uns einen deutlicheren Blick in eine Episode des römischen Partheikampfes als irgend eine überlieferte Thatsache der vorausgehenden Zeit. Dasselbe hatte sich offenbar, zwar in entstellter Färbung, aber doch fest und tief im römischen Volksbewußtsein eingeprägt, und wir dürfen daran nicht zweifeln, daß in den ersten Jahren nach Einführung des Militärtribunats ein reicher, angesehener Plebejer, Sp. Mälius, von dem Patricier C. Servilius Ahala im Partheikampf ermordet worden ist.

Wie die späteren Römer diese That aufgefaßt haben, geht aus vielen Erwähnungen bei Cicero, Livius, Valerius Maximus, Dionysius, Diodor und Andern deutlich hervor. Die ganze römische Geschichtschreibung ist aristokratisch gefärbt, die Volkstribunen erscheinen immer als gemeine, oft als feile Aufwiegler, das Volk selbst als selbstfüchtig und unedel; der Senat dagegen und die wahren Führer des Adels werden immer als hochherzig, opferbereit und vaterlandsliebend geschildert. So wird denn auch die That des Servilius Ahala als eine Heldenthat gepriesen und Mälius wird ganz einstimmig als ein Feind der Freiheit dargestellt,

4) In einem neuerdings aufgefundenen Fragmente im Escorial. Schwegler, R. G. III, 130. A. 1.

5) So auch Plutarch., Brut. 1.

der durch den armseligen Köder einiger Pfunde Brodes die Römer habe verlocken wollen, sich unter das Joch eines Tyrannen zu beugen.

Trotz der geringen Anhaltspuncte, die wir zur Beurtheilung der Beweggründe des Sp. Mälius haben, dürfen wir keinen Augenblick Anstand nehmen, dieses Urtheil zu verwerfen und den gemordeten Plebejer als das Opfer einer Parthei zu bezeichnen, welche mit der frechsten Verhöhnung alles Rechtes in unehrlichem Kampfe sich jedes noch so schmachlichen Mittels bediente, und die sich nicht entblödet hat, die schändlichsten Gewaltthaten als patriotische Handlungen zu preisen und ihre hingemordeten Feinde noch im Grabe als Verräther oder gemeine Verbrecher zu brandmarken.

Von vorn herein ist es klar, daß die Beschuldigung, nach Alleinherrschaft gestrebt zu haben, in den Zeiten der festbegründeten Republik keine Beachtung verdient <sup>6</sup>.

Es ist gar nicht denkbar, daß sie wirklich gegen Sp. Mälius erhoben worden sei; sie kann nur in der verkehrten Darstellung der Annalisten ihren Ursprung haben. Wie sollte ein Bürger, der wie Sp. Mälius weder je an der Spitze des Staates gestanden hatte, der nicht einmal Volkstribun gewesen war, der außer seinem Reichthum keine Mittel des Einflusses besaß, der auch keinen Anhang gehabt zu haben scheint und keine Parthei führte, in den Verdacht gekommen sein, die Republik zu stürzen und in seiner Person das Königthum zu erneuern? Und gesetzt, er hätte das gethan, er hätte Anhänger, Soldner <sup>7</sup>, Waffen gesammelt, würde er sich wohl wehrlos dem Dolche eines fanatischen Gegners preisgegeben haben? Wäre er wie die andern Neugierigen ohne Waffen, ohne Begleitung und verabredetes Zusammenwirken in der Masse des Volkes auf dem Forum erschienen? Hätten sich Beweise bringen lassen für eine hochverrätherische Verschwörung, so wäre es ein Leichtes gewesen, den einfachen Plebejer vor Gericht zu stellen und das Volk hätte einen Feind der Freiheit nicht geschont. Aber das Volk war von seiner Unschuld überzeugt. Für den Augenblick eingeschüchtert durch die Blutthat, ruhte es später nicht, bis wenigstens der Scherge der Adelsparthei, der mordbefleckte Servilius, seine That im Glend büßte. So fanden sich die Patricier ab mit den Forderungen der Gerechtigkeit, indem sie ihren Vorkämpfer, den vielgefeierten Vaterlands-

<sup>6</sup>) So auch nicht, wie schon bemerkt, bei den Decemvirn, s. oben S. 164.

<sup>7</sup>) Zon. VI, 20: ὄπλα τε ἐπορίσατο καὶ φρουροῦς.

retter preisgaben, und ihrer eigenen Darstellung gemäß, den Anhängern des Hochverräthers den Mann opferten, durch welchen die Pläne des Hochverräthers zu Schanden wurden.

Allerdings schuldlos im patricischen Sinne war Sp. Mälius nicht. Unnützerweise Blut zu vergießen war nicht der Patricier Brauch; es konnte ihre Politik nicht fördern. Etwas mußte Mälius verbrochen haben, was im Rechtsbuche der Adelsparthei als todeswürdiges Verbrechen bezeichnet war. Was dieses sein konnte, läßt sich mit ziemlicher Gewißheit errathen. Es war damals gerade die Zeit, wo nach hartem Kampfe der Plebs die Wählbarkeit zum Militärtribunat zugestanden worden war. Trotz dieses Zugeständnisses aber strengten die Patricier alle Sehnen und Nerven an, das Recht in der Ausübung zu nichte zu machen und es ist ihnen auch, wie oben gesagt, gelungen, vierundvierzig Jahre lang entweder die Wahl von Consuln zu erzwingen, welche immer noch patricisch sein mußten, oder aber es durchzusetzen, daß nur Patricier zu Militärtribunen gewählt wurden. Durch welche Mittel ihnen dieses gelang, ist auch schon oben angedeutet worden. Nun aber erkennen wir, wo nicht Alles täuscht, in dem Vorgehen gegen Sp. Mälius eine neue Art von Wahlumtrieben, wodurch es die Patricier verstanden, plebejische Candidaten zu beseitigen. Das Verbrechen des Sp. Mälius war gewiß kein anderes, als daß er durch Reichthum und Freigebigkeit im Volke eine große Popularität besaß, und daß er bei einer Bewerbung um das Militärtribunat die Stimmen der Centurien auf sich zu vereinigen und trotz der gewöhnlichen Ränke des Adels seine Erwählung durchzusetzen hoffen konnte. Dieses schimmert in der Erzählung mehrfach durch und ist die einzig mögliche Erklärung eines Ereignisses, welches, wie es von den Alten geschildert wird, als unverständlich und widersinnig erscheint.



## Kapitel 13.

## Die Censur.

Mit der Verfassungsveränderung vom Jahre 445 v. Chr. hing aller Wahrscheinlichkeit nach die Einführung der Censur<sup>1</sup> als eines besonderen Amtes zusammen<sup>2</sup>. Als nämlich den Plebejern gesetzlich der Zutritt zu dem höchsten Amte, dem Militärtribunat, eröffnet wurde, lag es in dem Interesse der Patricier, dieses Amt dadurch abzuschwächen, daß sie einzelne Befugnisse von demselben lösten und aus dem so gewonnenen Geschäftskreis ein neues, rein patricisches Amt schufen.

Bisher hatten die Consuln als Träger der gesammten Staatsgewalt auch von Zeit zu Zeit den Censur abgehalten, wodurch sie nicht nur die Leistungen eines jeden Bürgers für den Staat regelten, sondern auch die allgemeine Volksversammlung der Centurien ordneten. Auch die Ergänzung des Senates hatte bisher zu den Befugnissen der Consuln gehört. Von ihnen hing also Stellung und Bedeutung eines jeden einzelnen Bürgers im Staate ab.

Diese wichtigen und tiefgreifenden Befugnisse waren die Patricier nicht gesonnen ohne Weiteres aus den Händen zu geben, als sie sich dazu verstehen mußten die Wählbarkeit von Plebejern zum Militärtribunat zuzugestehen. Es wurde also der Theil der früheren consularischen Gewalt, der sich auf die Wahl der Senatoren und auf Abhaltung des Censur bezog, nicht auf die Militärtribunen übertragen, sondern dafür ein neues Amt, die Censur, errichtet, welches auf die Dauer von je fünf Jahren zwei Patriciern verliehen werden sollte. Die Amtsbefugnisse der Censoren in dieser ersten Periode ihres Bestehens genau zu bestimmen, ist bei der Mangelhaftigkeit der Quellen nicht möglich. Wahrscheinlich kamen im Laufe der Zeit manche Befugnisse hinzu, welche die ersten Censoren nicht

1) S. Becker, *Alterth.* II, 2, 191 ff.

2) Nach unsern Quellen Liv. IV, 8. Dionys. XI, 63. Zon. VII, 19. wurde die Censur erst zwei Jahre später (443 v. Chr.) gestiftet und stand in keinem Zusammenhang mit der Einsetzung des Militärtribunats, sondern war veranlaßt durch eine zufällige Ueberbürdung der Consuln durch anderweitige Geschäfte, wodurch sie verhindert worden sein sollen den schon lange verabsäumten Censur abzuhalten. Wie wenig wahrscheinlich diese Darstellung ist, hat Schwegler (*R. G.* III, 117) genügend dargethan.

besaßen, besonders seit die Geldwirthschaft an die Stelle der Naturalwirthschaft trat und Rom nicht nur mächtiger, sondern auch reicher und üppiger wurde. Seit dieser Zeit war die Verwaltung der Staatsdomänen, die Verpachtung der indirecten Steuern und die Leitung der öffentlichen Arbeiten an und für sich allein schon ein Amt von der größten Wichtigkeit. Auch das wohl nur allmählich erweiterte Sittenrichteramt der Censoren, von dem aber mehr Aufsehen gemacht worden ist als es verdient, und welches in der Einschärfung altväterlicher Sitten und von wohlgemeinten aber wirkungslosen Lurusgesetzen sich versuchte, ist wohl in der ersten Zeit von den Censoren wenig ausgeübt worden. Nichtsdestoweniger war gleich von Anfang an die Censur der Würde und dem Ansehn nach das erste Staatsamt nach dem Consulat, und in den Jahren, wo nicht Consuln sondern Militärtribunen gewählt wurden, stand die Censur obenan<sup>3</sup>. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß ein Amt in geringem Ansehn gestanden haben soll, welches, wie die Censur, ganz besonders zur Wahrung so bedeutender Vorrechte des Patriciats geschaffen worden war<sup>4</sup>.

Durch die Einsetzung des Militärtribunats und der Censur mit facultativer Activirung des Consulats, war in der Entwicklung der Verfassung der Republik auf eine geraume Zeit ein Stillstand eingetreten. Nachdem noch im Jahre 421 v. Chr. die Plebejer die Verdoppelung der Zahl der Quästoren von zwei auf vier und die Wählbarkeit von Plebejern zu diesem Amte durchgesetzt hatten, ging ihr nächstes Bestreben nicht dahin, durch neue Gesetze neue Rechte zu erlangen, sondern die gesetzlich erworbenen Rechte zur Ausübung zu bringen und die Verfassung zur Wahrheit zu machen.

Jahr auf Jahr erneuerte sich jetzt der Streit um die Frage, ob für die kommende Amtsperiode Consuln oder Militärtribunen gewählt werden sollten. In erster Linie suchte der Senat die Wahl von Consuln

3) Becker, R. A. II, 2, 196. Anm. 479. 480.

4) Die Darstellung des Livius (IV, 8.), wonach das Amt anfänglich als ein wenig würdevolles (*minime consularis*) und als ein lästiges (*operosa*) angesehen wurde, so daß sich die ersten Männer des Staates nicht dazu hergeben wollten, ist gewiß unrichtig und sieht fast einer Beschönigung eines politischen Manövers ähnlich. Dieses ergibt sich aus dem im Texte Gesagten und außerdem daraus, daß die ersten Censoren L. Papirius und L. Sempronius im Jahre zuvor schon das Consulat bekleidet hatten.

durchzusetzen und dieses gelang ihm in fünfunddreißig Jahren, von 444 v. Chr., bis 409 v. Chr., zwanzigmal. Fand sich die Aristokratie in der Lage, dem Drange der Volkstribunen nachzugeben und zur Wahl von Militärtribunen die Zustimmung zu ertheilen, so wurden alle Hebel angelegt, auch zu diesem Amt nur Patricier zuzulassen. Und mit welcher Zähigkeit und mit welchem Erfolge sie sich dieser perfiden und gesetzwidrigen Handlungsweise beflissen, ist daraus ersichtlich, daß bis zum Jahre 400, also in vierundvierzig Jahren, worin dreiundzwanzig Mal Consulartribunate vorkommen, nicht ein Mal ein Plebejer dieses Amt bekleidete.

Die ganze Politik der Patricier in dieser Zeit trägt einen unwürdigen Charakter; sie ist eine Politik der Pfiffigkeit und der kleinen Mittel<sup>5)</sup>; noch mehr, sie ist ein systematischer Rechtsbruch, ein treulosser Scheinconstitutionalismus, wie wir ihn in unsrer Zeit so vielfach erleben. Nicht nur das klare Recht, sondern auch die Ehre, das Wohl und sogar die Sicherheit des Staates wurde dem Interesse einer Partei geopfert, deren Zeit vorüber, deren Macht geknickt und deren fortdauernde Vorrechte unerträglich und staatsverderblich geworden waren.

Trotz der scheinbaren Ermattung der Plebejer ist nicht zu verkennen, daß sie nur Zeit gebrauchten sich zu neuen Kraftanstrengungen zu erholen. Immer flackerte das zurückgedrängte Feuer von Neuem auf; mit Unwillen und Ungeduld wurde das Unvermeidliche ertragen, und der Adel, obgleich für den Augenblick allgewaltig, erhielt dann und wann eine Warnung, die ihn für die Dauer seiner Herrschaft zittern machen mußte. So wurde schon nach der zweiten fünfjährigen Censur im Jahre 434 v. Chr. die überlange Dauer dieses patricischen Amtes und sogar auf den Vorschlag des patricischen Consuls Mamercus Aemilius abgekürzt, sodaß alle fünf Jahre neue Censoren erwählt werden, dieselben aber nur achtzehn Monate im Amte bleiben sollten. Ein ferneres Zugeständniß war es, daß im Jahre 421 v. Chr. die Zahl der Schatzquästoren von zwei auf vier vermehrt und die Plebejer für sämtliche Stellen wahlfähig erklärt wurden. Zwar war dieses Zugeständniß von den Patriciern mit dem Hintergedanken gemacht worden, sie könnten, trotz der gesetzlichen Zulassung der Plebejer zu diesem Amte, hier ebenso wie bei den Consulartribunen die Wahl von Patriciern durchsetzen. In dieser Berechnung aber

5) Schwegler, R. G. III, 146.

irrten sie sich. Die plebejischen Tributcomitien, scheint es, ließen sich nicht so bearbeiten, wie die aus Patriciern und Plebejern gemischten Centurien, und es wurden eilf Jahre nachher, im Jahre 410 v. Chr., unter vier Quästoren drei Plebejer erwählt. So strafte sich die Tücke der Patricier, welche den Plebejern eine bestimmte Zahl der Quästoren nicht zugestehen wollten, in der Hoffnung, alle Stellen mit Patriciern besetzen zu können.

Aber auch bei der Wahl der Consulartribunen trat unerwartet die Erscheinung ein, daß 400 und 399 v. Chr., zwei Jahre hintereinander und wieder 396 v. Chr. eine Mehrzahl von Plebejern erwählt wurden. Die Ursachen und den Verlauf dieser Schwankungen können wir nicht weiter verfolgen, da wir über das Einzelne in den Vorgängen zu unvollkommen unterrichtet sind. Wir sehen aber deutlich, daß die Plebejer nicht hoffnungslos erstarrt waren, sondern eine dargebotene günstige Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte wohl zu benutzen verstanden. Diese Ausdauer konnte nicht fehlen schließlich mit Erfolg gekrönt zu werden. In der Plebs war der Keim des Wachstums. Das Patriciat konnte sich nicht verjüngen noch erweitern. Mit den licinischen Gesetzen, welche nur acht Jahre später, im Jahre 388 v. Chr., den Plebejern Theilnahme am Consulat sicherten, trat der Zeitpunkt ein, wo das Patriciat seine alte Bedeutung verlor.

---

## Kapitel 14.

### Römische Intervention in Ardea.

Es ist nicht zu erwarten, daß die äußere Politik der Römer von höherem Rechtsgefühl getragen wurde, als die innere. Dem Auslande gegenüber galt im Alterthume mehr noch als in der jetzigen Zeit Alles für Recht, was Vortheil zu bringen versprach. Die Rücksichten der Billigkeit, die man dem Mitbürger gegenüber nach natürlichem Gefühl und nach der Nothwendigkeit des friedlichen Zusammenlebens gelten lassen mußte, fielen bei dem Fremden weg. Ihm gegenüber wurden List und Betrug, Grausamkeit und Härte zu Tugenden gestempelt und galten für Weisheit und Heldenmuth. Nur wenige Handlungen der Großmuth im

internationalen Verkehr hat das Alterthum aufzuweisen, und den Römern war dieselbe ihrem innersten Wesen nach fremd. Ihnen kommt es vielleicht am allerwenigsten zu über die Treulosigkeit und Rechtsverachtung anderer Völker zu moralisiren, denn sie haben dem Fremden gegenüber, der ihnen ursprünglich gleichbedeutend war mit Feind, nie eine Verbindlichkeit und nie ein Recht anerkannt, als was ihr eigener Vortheil nach kluger Berechnung ihnen empfahl.

Wir haben Veranlassung diese Handlungsweise zu kennzeichnen gerade bei der ersten Berührung Rom's mit einem Nachbarstaate, welche in unsern Quellen so geschildert ist, daß wir mit einiger Gewißheit über Beweggründe und Zweck urtheilen können. Es ist dies die schimpfliche Beraubung der Bundesstadt Ardea, welche selbst Livius, der so gern alles Römische preist oder beschönigt, als eine Schmach empfunden hat.

Die Städte Ardea und Aricia, wird uns erzählt<sup>1</sup>, hatten lange ohne Entscheidung um den Besitz der Feldmark des zerstörten und verödeten Städtchens Corioli gestritten und gekämpft. Endlich (446 v. Chr.) entschlossen sie sich Rom zum Schiedsrichter zu wählen. Der römische Senat übertrug die Entscheidung einer Versammlung des Volkes, und diese fiel dahin aus, das streitige Land gehöre von Rechtswegen weder Ardea, noch Aricia, sondern Rom; denn da Rom vor siebenundvierzig Jahren Corioli erobert habe, sei es nach Kriegsrecht römisches Staatsland (*ager publicus*) geworden. Vergebens, heißt es, suchten die Consuln und der Senat diesen selbstsüchtigen und entehrenden Spruch des Volkes zu verhindern. Der Edelmuth und der Rechtsinn des Adels fand keinen Anklang bei der großen Masse, welche nur bewegt war von gemeiner Gier und Selbstsucht. Es blieb also den Consuln Nichts übrig, als sehr gegen ihren Willen den Bundesgenossen den Spruch des römischen Volkes mitzutheilen, der, wenn auch im Grunde nicht ungerecht<sup>2</sup>, doch dem Billigkeitsgeföhle des Senates zuwiderlief. Ein förmlicher Vertrag mit Ardea ratificirte, im Jahre 444 v. Chr., die Entscheidung<sup>3</sup>. Kurze Zeit darauf (443 v. Chr.) brach in der Stadt Ardea ein blutiger Bürgerkrieg aus. Auch in Ardea gab es Patricier und Plebejer und die-

1) Liv. III, 71.

2) Nach Liv. III, 72.

3) Dieses foedus Ardeatinum soll noch Sulla's Zeitgenosse der Annalist Licinius Macer gefannt haben. Liv. IV, 7.

selben Zwiste und Kämpfe kamen vor wie in Rom<sup>4</sup>. Die Plebs wanderte aus und verband sich mit einem volskischen Heere, die Stadt zu belagern. Die Patricier wendeten sich nach Rom um Hülfe und ein römischer Consul marschirte sogleich zum Entsätze der Stadt Ardea. Die Volsker wurden geschlagen, die Stadt befreit, die aufständigen Plebejer gezüchtigt<sup>5</sup>, das Regiment der ardeatischen Patricier wiederhergestellt. Weil aber die Stadt in diesem Bürgerkriege sehr entvölkert worden war, so wurde beschlossen römische Colonisten nach Ardea zu schicken und ihnen Anweisungen von Land auf dem streitigen Gebiete zu geben, welches der Schiedspruch den Römern zuerkannt hatte. Damit aber die Schmach jenes Schiedspruchs ganz ausgelöscht würde, erhielten die römischen Colonisten erst dann Landlose angewiesen, nachdem sämtliche Ardeaten solche erhalten hatten. So war durch die geleistete Hülfe und die Art der Ackervertheilung Ardea nicht nur mit Rom versöhnt, sondern zu besonderer Dankbarkeit verpflichtet<sup>6</sup>. Die römische Plebs, welche darauf gerechnet hatte, sie würde an der Ackervertheilung theilnehmen, und die sich jetzt zum Vortheil der Ardeaten davon ausgeschlossen sah, war so erbittert, daß die ausgesandten Commissare es nicht wagten nach Rom zurückzukehren, sondern es vorzogen als Colonisten in Ardea zu bleiben.

So lautet diese erbauliche Erzählung. Wir können nicht verkennen, daß etwas Wahres daran ist. Sie ist sicherlich nicht rein erfunden. Das Mal, welches sich Rom durch die schiedsrichterliche Entscheidung zwischen Ardea und Aricia einbrannte<sup>7</sup>, war ein Schandfleck, der sich nicht wegwaschen ließ. Die römischen Annalisten haben sich redlich Mühe gegeben den Hergang zu verdrehen und das Verfahren der Römer zu rechtfertigen

4) Die Veranlassung zu diesem Bürgerkriege (Liv. IV, 9.) ist die fast stereotype Vergewaltigung der einen Parthei an einer Jungfrau des andern Standes. Ein Plebejer und ein Patricier freien ein bürgerliches Mädchen. Die Mutter ist dem vornehmen Freier günstig, der Vormund dem plebejischen. Daraus entsteht Streit und Aufruhr. Aehnlich sind die Vorgänge, die von Clusium (Liv. V, 33.) und Volturnum gemeldet werden. Auch der Sturz der Decemviren wird durch den Streit um den Besitz der Virginia veranlaßt. Sogar der Tod der Lucretia kann als eine Variation desselben Themas betrachtet werden.

5) Liv. IV, 10: principibus eius motus securi percussis.

6) Liv. IV, 10: deoptam iniuriam iudicii tanto beneficio populi Romani Ardeates credebant.

7) Livius selbst nennt es publicae avaritiae monumentum IV, 10; iudicium infame IV, 11; turpe iudicium populi III, 71.

oder zu beschönigen. Aber es ist ihnen doch nicht ganz gelungen und wir können mit ziemlicher Sicherheit das Wahre vom Falschen trennen.

Es ist vorerst gewiß falsch, daß die Entscheidung der Römer durch das Volk, d. h. wie es unsre Erzähler wollen, durch die Plebs geschah. Sachen der äußeren Politik gehörten vor den Senat, und insofern dem Volk durch den Beschluß keine Last aufgebürdet, z. B. kein Kriegszug nöthig gemacht wurde, hatte der Senat keine Veranlassung das Volk zu befragen<sup>8</sup>. Der römische Adel, das Patriciat, konnte in der That allein bei der Entscheidung theilhaftig sein und von ihr Gewinn erwarten. Denn dadurch, daß das streitige Gebiet zu römischem Staatslande erklärt wurde, gewann die Plebs Nichts. Das Staatsland gehörte ausschließlich dem bevorrechteten Stande. Nur Patricier durften es in Besitz nehmen. Die Hauptklage der Plebejer in Bezug auf die Ackergesetze war gerade die, daß sie vom Genuße des Staatslandes ausgeschlossen wären. Es ist also ganz unvernünftig, die schmählische, für Rom so beschämende Entscheidung der gemeinen Selbstsucht der Plebejer zuzuschreiben, wie es unsre Erzähler thun und die Patricier als widerstrebend zu schildern. Offenbar waren, wie wir im Verlauf der Erzählung sehen, die römischen Patricier im Einverständniß mit den Patriciern von Ardea, und die Feldmark von Corioli war wohl nur der Preis, welchen die ardeatische Aristokratie der römischen zahlte für ihre Hülfsleistung gegen die aufständige Plebs. Daß in der That nur Patricier schließlich einen Vortheil von dem so schönö gewonnenen Lande hatten, geht daraus hervor, daß die römische Plebs gegen die Ackervertheiler auf's Höchste erbittert war und daß diese es für rätzlich fanden, nicht wieder nach Rom zurückzukehren<sup>9</sup>.

8) Könnte man aber der Genauigkeit der Angabe des Livius soviel vertrauen, daß man aus seiner Bezeichnung der Volksversammlung als *concilium populi* einen Schluß ziehen wollte, so müßte man folgern, daß weder die Versammlung der plebejischen Tribus verstanden werden darf, noch die der aus Patriciern und Plebejern gemischten Centurien, denn die erstere war ein *concilium plebis* (nicht *populi*) und die letzteren nicht *concilia*, sondern *comitia populi*. Es könnte *concilium populi* nur die Sonderversammlung der Patricier, also die *Curiatcomitien* bezeichnen, und es fielen damit alle die Declamation zu Boden, welche auf Kosten der Plebs den Gerechtigkeitsinn des römischen Adels von dem Schmutz der rechtswidrigen Entscheidung rein halten soll.

9) Der Streit um Ackergesetze, von dem es seit der *lex Icilia* stille war, fängt jetzt wieder an. Der Tribun Pötelius drang 441 v. Chr. auf Landanweisungen (Liv. IV, 12.), wobei offenbar die Erwerbung der Feldmark von Corioli die Veranlassung war. Sollte Sp. Mälius Aehnliches angestrebt haben?

## Kapitel 15.

## Die Kriege bis zur gallischen Zeit.

Während der inneren Kämpfe, welche zum Decemvirat und zum Consulartribunat führten, hatten die Kriege mit den Nachbarvölkern, besonders den Aequern und Volstern nicht geruht. Fast Jahr auf Jahr wiederholten sich in der alten Weise die Einfälle dieser Völkerschaften, und nicht bloß die Verbündeten der Römer, die Herniker und Latiner, sondern das eigentliche römische Gebiet wurde von der schrecklichen Geißel dieser ewigen Raub- und Mordkriege heimgesucht. Dreimal, wie schon oben erwähnt, in den Jahren 465, 463, 446 v. Chr., drangen die Feinde bis in die unmittelbare Nähe von Rom, und im Jahre 460 v. Chr., mitten im Streit um die terentilischen Anträge, war sogar das römische Capitol, wenn auch nur vorübergehend, in ihre Hände gerathen.

Zu solchem dauernden Unglücke hat, wie man vermuthen darf, der innere Zwist vorzüglich beigetragen. Man braucht nicht die oft abenteuerlichen Erzählungen zu glauben, welche von römischen Heeren berichten, die sich aus Haß gegen die patricischen Consuln von den Feinden freiwillig schlagen ließen, oder wenigstens nicht siegen wollten, um dem Feldherrn den Triumph zu entziehen; man braucht nicht an die vielen Störungen in den Aushebungen der Truppen durch die Volkstribunen zu glauben, aber man kann nicht umhin anzunehmen, daß keine Machtentfaltung Rom's nach Außen möglich war, solange die Plebs, welche die materielle Kraft des Staates bildete, mit dem regierenden Adel im bittersten Streite lag.

Nur sehr langsam erhob sich Rom aus dieser fast hoffnungslosen Lage. Mit dem Siege der Plebejer in der Decemviralgesezgebung und den unmittelbar sich daran knüpfenden Erfolgen des canulejischen Gesetzes und der Wählbarkeit der Plebejer zum höchsten Staatsamt, dem Consulartribunat, trat, wie später nach den licinischen Gesetzen, eine Zeitlang ein Zustand verhältnißmäßiger innerer Ruhe ein. Es wurde wenigstens fürs erste nicht mehr um die Umgestaltung der Grundformen der Verfassung gekämpft. In dieser Zeit theilweisen inneren Friedens erholte sich Rom von seinem Verfall, und sein Glück wollte, daß um eben diese



Zeit seine Hauptfeinde, die Aequer und Volsker, weniger Thatkraft entwickelten, und vom Angriff auf die Vertheidigung übergingen, was wohl, wie schon bemerkt (S. 138), seinen Grund darin hatte, daß im Rücken dieser Völker gerade jetzt die Samniter anfangen sich auszubreiten und mit denselben in feindliche Berührung zu kommen.

Von einer zusammenhängenden Beschreibung der Volsker- und Aequerkriege dieser Zeit kann ebensowenig wie in der vorhergehenden Periode die Rede sein. Der Charakter unsrer Quellen bleibt im Wesentlichen derselbe, wenn auch Ueberschwenglichkeiten, wie die Erzählungen von Coriolan und Cincinnatus sich nicht wiederholen. Man kann sogar behaupten, daß hier und da Angaben erscheinen, die einen ganz historischen Werth zu haben scheinen, so daß der bisher so trübe Nebel sich zu klären beginnt und wir einzelne Linien und hervorragende Punkte erkennen können, wonach sich Anderes bestimmen läßt.

In dem halben Jahrhundert nach Gründung der Republik war, wie wir gesehen haben, trotz der gemeinschaftlichen Anstrengungen der Römer und ihrer Bundesgenossen, der Latiner und Herniker, der Krieg im Ganzen entschieden zum Vortheile der Aequer und Volsker ausgefallen. Die Aequer hatten von ihren früheren Wohnsitzen in den Gebirgen am Anio aus die Niederung besetzt, welche zwischen jenen Gebirgen und dem isolirt in der Campagna aufsteigenden Albanergebirge die einzige bequeme Verbindung zwischen dem Trerusthale, dem Lande der Herniker, und Rom bildete. Sie hatten dort mehrere Ortschaften erobert und dauernd behauptet, wie z. B. Labici und Bola. Noch mehr, sie waren bis auf das Albanergebirge selbst vorgedrungen und hatten sich auf dem östlichen Rande desselben, dem Berge Algidus, festgesetzt. Von hier aus konnten sie, wie von einer Burg, ihre verheerenden Einfälle nach allen Theilen von Latium unternehmen. Die nahe Stadt Tusculum hielten sie wie in fortwährender Belagerung, und zwischen Tusculum und dem Anio streiften sie nach Belieben in das römische Gebiet und an die Tiber.

Im Süden von Latium hatten in derselben Periode die Volsker ausgedehnte und dauernde Eroberungen gemacht. Die bedeutendste von diesen war die feste Seestadt Antium, deren neue Bewohner aber sich bald von ihren Landsleuten politisch trennten und eine eigene unabhängige Gemeinde bildeten, auf weitere Eroberungen verzichteten und lange Zeit am Kriege gegen Rom keinen Antheil nahmen. Sie verlegten sich

auf das damals ehrenwerthe Gewerbe der Seeräuberei, welches wohl nicht weniger Gewinn abwarf als die Raubkriege zu Lande.

Neben Antium war vorzüglich die ursprünglich latinische Stadt Ceträ ein Hauptsitz der Volsker in Latium geworden. Die Lage dieser Stadt ist nicht bekannt; vielleicht ist sie in der Gebirgskette zu suchen, welche die östliche Grenze von Latium bildet und dieses vom Lande der Herniker im Trerusthale scheidet. Noch andre Städte, wie wahrscheinlich Satricum und Veliträ, waren in die Gewalt der Volsker gerathen. Ein solcher Verlust kann stets vorausgesetzt werden, wenn eine Stadt nach der Wendung des Kriegsglücks in der folgenden Periode eine neue Eroberung der Römer genannt wird<sup>1</sup>.

Außer den genannten Städten Latiums, welche auf diese Weise in den Besitz der Feinde übergegangen waren, müssen wir auch solcher gedenken, die zu dieser Zeit zerstört wurden und nie wieder erstanden. Zu diesen gehört beispielsweise Corioli, um dessen herrenlose Mark später Ardea und Aricia sich stritten. Aber viele andre Orte mag ein gleiches Schicksal getroffen haben. Wer will sagen, wie viele blühende Dörfer, feste Burgen und unmauerte Städte in jenen Verwüstungskriegen ein gleiches Schicksal theilten! Die römischen Alterthumsforscher haben lange Listen von latinischen Ortschaften aufbewahrt<sup>2</sup>, deren Namen wie verschallende Echotöne klingen; das Gefilde der öden Campagne zeigt noch an vielen Stellen verwitterte Steinhäufen und abgeschroffene Felsenabhänge, an denen kein Name und keine Erinnerung haftet. In der Zeit der Volkerkriege fing die Zerstörung an, die jenes einst so fruchtbare und menschenreiche Land in die Wüste verwandelt hat, welche es schon in der Römerzeit geworden und bis jetzt geblieben ist.

Durch die erfolgreichen Einfälle der Aequer und Volsker war der Bund der Römer, Latiner und Herniker factisch gelöst. Die Städte Latiums, welche ihr Dasein gefristet hatten, konnten dem ungeschwächten Rom gegenüber nicht mehr als gleichberechtigte Bundesgenossen dastehen. Sie waren angewiesen bei Rom Schutz zu suchen, und so verwandelte sich das Bündniß in eine factische Oberherrschaft des mächtigsten Bundesgliedes.

1) Es ist wahrscheinlich Nichts als bloße Erfindung, wenn die römischen Annalisten (Diod. XIV, 102) angeben, Satricum und Veliträ seien erst kurz vor der Wiedereroberung von den Römern abgefallen, wohl gar, sie seien früher Colonien gewesen und die Colonisten wären Verräther geworden. 2) S. oben S. 81, Anm. 5. Plin. H. N. III, 9.

Wie Rom dieſes Uebergewicht zu ſeinem Vortheil zu benutzen verſtand, zeigt ſich in der Entſcheidung zwiſchen den ſtreitenden Bundesſtädten Ardea und Aricia. In ähnlicher Weiſe, wenn auch mit geringerem Aergerniß, verfuhr Rom bei der Wiedereroberung der von den Aequern und Volſkern früher eingenommenen Städte. Was zurückgewonnen wurde, fiel ganz oder zum Theil Rom zu, und ſo wuchs dieſes unmittelbar durch das Unglück, das ſeine Bundesgenoſſen getroffen hatte.

Zunächſt, wie es ſcheint, wandten ſich die Römer gegen die Aequer, welche ihnen allerdings durch ihre Nähe auf dem Algidus und ihre verderblichen Raubzüge am gefährlichſten waren und noch im Jahre 446 v. Chr. die römische Landſchaft bis an die Thore der Stadt verwüſtet hatten. Die Kriege erſcheinen oft durch jahrelange Waffenruhe unterbrochen und die Feinde Roms verfahren weniger angreifend als vertheidigend. Die erſte zuverläſſige Angabe, aus welcher wir über den Verlauf des Krieges ein Urtheil gewinnen, war die Eroberung von Labici im Jahre 418 v. Chr. Hier wurde eine römische Colonie gegründet und dieſes iſt die erſte dauernde Erweiterung der römischen Herrſchaft durch das Mittel der militäriſchen Colonisation, wodurch die Römer ſich den Beſitz über das unterworfenen Italien zu ſichern und eine einheitliche Herrſchaft über ein großes Ländergebiet auszudehnen verſtanden<sup>3</sup>. Labici blieb als Colonie in römischer Beſitz. Die Lage dieſer Stadt beweißt, daß nach ihrer Einnahme durch die Römer die Aequer ſich nicht länger auf

---

3) Alles was uns von römischen Colonien aus der Königszeit erzählt wird, iſt Erfindung. Daſſelbe gilt von den bis zum Jahre 418 v. Chr. angeblich gegründeten Colonien von Fidenä, Coetra, Velitträ, Norba und Antium. Dieſe Städte finden wir bei dem erſten Dämmern glaubhafter Ueberlieferung in den Händen der Feinde Rom's. Es iſt alſo mehr als wahrſcheinlich, daß die Erzählungen von der früheren Eroberung, von der Colonisation und dem Abfall der Colonien nur zur Ausfüllung der leeren Annalen der älteſten Zeit erfunden worden ſind, wie dieſes beſonders für Fidenä ſchlagend nachgewieſen werden kann (S. 21 u. 197). So lange das Gebiet der Stadt ſich nicht weiter als fünf römische Meilen weit von den Thoren erſtreckte, und ſo lange Rom und Latium für ihre Exiſtenz kämpften und dem Umſichgreifen der Aequer und Volſker keinen dauernden Damm entgegenzuſtellen vermochten, kann vernünftiger Weiſe von keinen Colonien die Rede geweſen ſein; ebenſowenig von Ackeranweiſungen auf erobertem Lande, welche für dieſe Zeit ſämmtlich in das Reich der Erfindungen gehören. Erſt ſeit der Erwerbung der Feldmark von Corioli, 442 v. Chr., dann nach Eroberung von Labici, 418 v. Chr. und Volä, 414 v. Chr., konnten Landanweiſungen zur Sprache kommen, wie es auch geſchah.

dem Algidus halten konnten<sup>4</sup>. So war der Vorposten der Aequer im Latinerlande gefallen. Einen weiteren Fortschritt der Römer bezeichnet die Eroberung des Städtchens Bolä, 414 v. Chr., welches ebenso wie Labici auf der Verbindungslinie zwischen Rom und dem Lande der Herniker lag, wo später die wichtige „latinische Straße“ (die via latina) angelegt wurde. Nun konnten die römischen Legionen ungehindert zu ihren Bundesgenossen im Trerusthal gelangen, und der Erzählung gemäß machten sie den ersten Gebrauch hiervon, indem sie Ferentinum, die Hauptstadt der Herniker, von den Aequern befreiten.

In der Volksüberlieferung hatte sich die Erinnerung an diese Kriege vorzüglich angelehnt an den Namen des Dictators M. Postumius Tubertus, der in grauenhafter Größe als einer der übermenschlichen und unmenschlichen Repräsentanten alter Römertugenden dastand. Von ihm wurde erzählt, er habe seinen Sohn mit dem Tode bestraft, weil er gegen den ausdrücklichen Befehl des Vaters sich in einen Kampf mit den Feinden eingelassen habe. Solche Tugenden konnte selbst ein Römer nur verabscheuend und schauernd bewundern. So hatte denn Postumius nicht die Liebe und Ergebenheit, sondern nur die Furcht seiner Soldaten, und als er nach der Eroberung von Bolä den Kriegern die Beute vor- enthielt und die laut werdende Unzufriedenheit mit unmenschlicher Strenge zu strafen sich anschickte, da thaten römische Soldaten das Entsetzliche und steinigten den Feldherrn zu Tode, dem sie in dem Soldateneide, dem hoch und heilig gehaltenen Sacramentum, unverbrüchliche Treue und Gehorsam geschworen hatten.

Solche Ereignisse prägten sich dem Volksbewußtsein tief ein. Es ist kein Grund vorhanden, dieselben als erfunden zu betrachten. Mögen sie auch in der Zeit- und Ortbestimmung noch etwas unsicher umherschwan- ken und mit den großen politischen Begebenheiten lose verbunden sein: wir können in ihnen] ein Grundelement historischer Wahrheit nicht ver- kennen. Durch solche unsichere Uebergänge gelangen wir von dem trü- gerischen Gebiete der Fabel allmählich auf den festen, zuverlässigen Boden der Geschichte.

Die Völker treten ebenso wie die Aequer nach dem Decemvirat mit geringerer Kraft auf.

4) Daher erscheinen sie auch seit 418 v. Chr. nicht mehr als auf dem Algidus gelagert.

Der Krieg mit ihnen dreht sich um die Eroberung einzelner fester Plätze, wie Berrugo und Artena, von denen uns Nichts als der Name erhalten ist. Vielleicht verloren die Volsker um diese Zeit einige ihrer wichtigsten Eroberungen in Latium, wie Velitträ und Satricum, da wir dieselben bald nachher<sup>5</sup> im Besitze der Römer finden. Jedenfalls war der Erfolg auf Seiten der Römer, die sogar einen für jene Zeit höchst kühnen Kriegszug mitten durch das Volkerland, an Antium vorüber bis nach Anxur, dem späteren Terracina, unternahmen. Auch die Einnahme dieser Stadt wird berichtet und zwar, wie gewöhnlich bei solchen Heldenthaten, zu wiederholten Malen, für die Jahre 406 und 400 v. Chr.<sup>6</sup>

Während so die Angriffe der Volsker und Aequer nicht allein nachließen, sondern diese Völker in Latium Boden verloren und in einem Zustande der Schwäche erschienen, der von ihnen wenig Gefahr befürchten ließ, gewannen die Römer mit dem Selbstvertrauen die Muße und die Kraft, einen Krieg mit ihren nächsten und unmittelbaren nördlichen Nachbarn, den Etruskern, zu unternehmen, der sehr bald den Charakter eines entschiedenen Angriffs- und Eroberungskrieges annahm, die ganze Kraft der Republik anspannte und schließlich in der ersten bedeutenden Erweiterung des Stadtgebietes endete.

In unmittelbarster Nähe von Rom, nur fünf römische Meilen entfernt, lag am linken oder latinischen Ufer der Tiber die Stadt Fidenä, welche ohne Zweifel ursprünglich latinisch gewesen war, aber zur Zeit, als die Etrusker über Latium herrschten, eine etruskische Colonie aufgenommen hatte, und mit ihrer so gemischten Bevölkerung<sup>7</sup> vereinzelt und geschieden von den angrenzenden Völkern, eine unabhängige Stellung zwischen Latium und Etrurien behauptete.

Daß dieses aber nicht möglich war ohne vielfache Reibungen mit dem nahe gelegenen Rom, liegt auf der Hand und die Fehden zwischen den beiden Nachbarstädten mögen von Anfang an zahlreich genug gewesen sein. Was wir jedoch von diesen Fehden in den Erzählungen über die Königszeit und die ältere Republik lesen, trägt offenbar den Stempel der Erfindung<sup>8</sup>. Fidenä mußte immer herhalten, um die Leere der ältesten

5) S. Schwegler, R. G. III, 190. Diodor. XIV, 34. 102.

6) Erst im Jahr 329 v. Chr., also mehr als 70 Jahre später, wurde eine Colonie nach Terracina geschickt. Dieses macht die angeblichen Eroberungen von 406 und 400 v. Chr. sehr verdächtig.

7) Schwegler, R. G. I, 503. Anm. 13.

8) S. oben S. 21.

Annalen mit Kriegsthaten zu füllen. Und dabei zeigt sich recht deutlich die Armseligkeit der Phantaste der römischen Annalisten, daß sie fast ohne Wechsel immer dieselben einförmigen und unendlich langweiligen Kriegsgeschichten erzählen, ohne sich je zu kühnen und genialen Fictionen zu erheben. Vom Jahre 498 v. Chr. an, wo Fidenä, nachdem es zum fünften Male von Rom abgefallen war, zum sechsten Male erobert und colonisirt wird, geschieht der Stadt keine Erwähnung mehr bis zum Jahre 438 v. Chr., und es ist dieses Schweigen ein gutes Zeichen für die allmählich zunehmende Zuverlässigkeit der römischen Annalen.

Im Jahre 438 v. Chr. nun, wie berichtet wird, fiel Fidenä von Rom ab und verband sich mit Veji, wo damals der König Lars Tolumnius herrschte. Die Römer schickten vier Gesandte nach Fidenä um Genugthuung zu fordern. Nun besiegelten die Fidenaten ihren Abfall durch Ermordung der Gesandten, eine Frevelthat, welche alle Umkehr abschchnitt. Der Krieg war unvermeidlich und war um so bedenklicher, da die Vejenter unter ihrem Könige Lars Tolumnius und sogar die Falisker (von der Stadt Falerii in Etrurien) den Fidenaten zu Hülfe gezogen waren. Die Römer nahmen also, wie sie in schwierigen Zeitläuften pflegten, ihre Zuflucht zur Dictatur. Sie ernannten zum Dictator den Mamercus Aemilius, dessen Name auch in der inneren Geschichte Roms um diese Zeit mehrmals vorkommt. Es kam zu einer gewaltigen Schlacht, welche vorzüglich durch den Heldennuth der Reiterei zu Gunsten der Römer entschieden wurde und in welcher der König von Veji durch die Hand des tapfern Reiterführers A. Cornelius Cossus fiel. Aber erst im folgenden Jahre, nach einem abermaligen Siege, fiel Fidenä selbst in die Hände der Römer und wurde 428 v. Chr. wieder zur Colonie gemacht. Von einer Bestrafung der Stadt ist keine Rede. Der Krieg mit Veji wurde nach Fidenä's Fall durch einen Waffenstillstand beendigt.

Die eben angedeuteten Ereignisse wiederholen sich nun nach der römischen Geschichtserzählung fast genau im Jahre 426 v. Chr., etwa zehn Jahre später. Wiederum hat Fidenä den Frieden gebrochen, und zwar hat es diesmal den Abfall bezeichnet durch Ermordung der römischen Colonisten, welche zwei Jahre vorher nach Fidenä gesandt worden waren. Wieder sind die Vejenter im Bunde mit den Fidenaten, und was von großer Bedeutsamkeit ist, wieder wird Mamercus Aemilius zum römischen Dictator ernannt. Diesmal ist der tapfere Reiterführer von 437 v. Chr., A. Cornelius Cossus, des Dictators Unterbefehlshaber

und wieder entscheidet er das Treffen<sup>9</sup>. Auch diesmal wird Fidenä erobert, aber es erscheint nicht, wie das erste Mal, gleich darauf wieder mächtig genug, um den Krieg zu erneuern, sondern es wird von Grund aus zerstört und verschwindet für immer aus der Geschichte. Fidenä ist von nun an so verödet, daß es in der späteren Zeit sprichwörtlich genannt wird, zur Bezeichnung einer menschenleeren Gegend.

Aus der Vergleichung der Erzählungen über die beiden Kriege mit Fidenä geht klar hervor, daß die eine nur eine Variation der andern ist. Fragt man nun, welcher von den beiden Kriegen den größeren Anschein historischer Wirklichkeit beanspruchen kann, so müssen wir uns entschieden für den zweiten erklären, wozu schon Niebuhr neigte<sup>10</sup>. Es ist nämlich ganz undenkbar, daß Fidenä nach der ersten Eroberung für die Ermordung der Gesandten nicht soll strenge bestraft worden sein. Dazu kommt nun noch, daß Diodor nur von dem zweiten Kriege etwas weiß und in ihn die Erzählung von dem Gesandtenmord verlegt<sup>11</sup>. Dieser Krieg hat eine besondere Berühmtheit erlangt und ist deshalb von großer Bedeutung für die Beurtheilung der Quellen der römischen Geschichtschreibung, weil zwei wichtige historische Denkmäler noch in später Zeit von ihm zeugten. Dies waren die Statuen der ermordeten Gesandten auf dem römischen Forum und die Kriegsbrüstung des Vejenterkönigs Tolumnius, welche der Reiteroberst N. Cornelius Cossus erbeutete und im Tempel des Jupiter Feretrius auf dem Capitol als Feldherrnbeute (*spolia opima*) weihte. Daß vier Statuen von ermordeten Gesandten wirklich in späterer Zeit auf dem Forum standen, kann nicht bezweifelt werden, da Cicero<sup>12</sup> ihrer als kurz vor seiner Zeit noch vorhanden erwähnt. Ob sie aber sogleich nach dem bezüglichen Ereigniß aufgestellt wurden oder erst später nach dem gallischen Brande, als man anfang das Forum in dieser Weise auszufschmücken, mag unentschieden bleiben. Jedenfalls rührten sie aus einer Zeit her, wo die Erinnerung an die Thatsache noch lebendig war und sie können also als ein historisches Zeugniß gelten, obgleich sie natürlich den Zeitpunkt des Ereignisses und alles Einzelne desselben im Dunkeln lassen.

9) Im Jahre 437 wird er Legionstribun genannt (Liv. IV, 18.), und man kann nicht recht begreifen, wie er eine so hervorragende Rolle an der Spitze der Reiter spielen kann. Auch ein Legat Quinctius kommt beidemal vor, Liv. IV, 17 u. 32.

10) Niebuhr, R. G. II, 510.

11) Aus diesen Gründen scheint schon Niebuhr, R. G. II, 512. geneigt die Erzählung von dem ersten Kriege zu verwerfen.

12) Cic. Phil. IX, 2.

Der Panzer des Königs Lars Tolumnius hat zu vielfachen Untersuchungen Anlaß gegeben. Livius nämlich, der im Allgemeinen sich mit Prüfung von historischen Denkmälern nicht befaßte und sie sehr nachlässig und oberflächlich behandelte, fand sich hier bemüßigt, wahrscheinlich aus schuldiger Rücksicht auf Augustus, seiner Erzählung eine Anmerkung anzuhängen, worin er angiebt, von Augustus vernommen zu haben, der Kaiser selbst habe bei Gelegenheit der Restauration des Tempels des Jupiter Feretrius das Weihgeschenk des Cossus untersucht und gefunden, daß derselbe in der Inschrift als Consul bezeichnet sei. Augustus zog daraus den Schluß, Cossus habe die Spolien nicht im Jahre 437 v. Chr. erbeuten können, weil er damals kein Amt bekleidet habe, und weil solche Spolien nur von denen geweiht werden könnten, die als Befehlshaber unter ihren eigenen Auspicien einen feindlichen Feldherrn im Kampfe erlegten. Livius wagt nicht zu entscheiden, ob demnach die Weihung der Spolien nicht eher ins Jahr 428 v. Chr. verlegt werden müßte, in welchem Cossus Consul war, aber den Annalen gemäß keinen Krieg führte, oder in das Jahr 426 v. Chr., wo er Consultribun war und als Reiteroberst des Dictators Mamerkus Aemilius wieder siegreich gegen die Fidenaten und Vejenter kämpfte. Für uns, die wir die Erzählung der zwei Kriege für einfache Verdoppelung ansehen, kann keine Controverse über die Zeit der Erbeutung und Weihung der Spolien entstehen. Wir verwerfen die Erzählung vom Jahr 437 v. Chr. als verfrüht und unhaltbar aus den oben angegebenen Gründen und nehmen an, daß Cossus als Consultribun die Spolien weihte, und daß entweder er selbst oder einer seiner Nachkommen die Inschrift auf dem Panzer anbrachte, welche unter seinen Titeln auch den consularischen, den er zwei Jahre später geführt hatte, hinzufügte. So ergibt sich aus der zufällig erhaltenen Notiz über ein authentisches Denkmal nicht eine negative Folgerung, welche die ganze volksthümliche Ueberlieferung und die annalistische Erzählung über den Haufen wirft, sondern ein Kriterium, dessen wir uns bedienen können das Irthümliche der gewöhnlichen Erzählung zu beseitigen und zu einer Gewißheit zu gelangen, welche für die noch so unsicher schwankende römische Geschichte dieser Zeit von nicht zu überschätzender Bedeutung ist.

Eine Folge der Eroberung und Zerstörung Fidenä's war die Einziehung der fidenatischen Feldmark als Staatsland (*ager publicus*) des römischen Volkes. Dieses ist nach Erwerbung des zwischen Ardea und Aricia streitigen Landes 442 v. Chr. die erste Erweiterung des unmittel-



telbaren römischen Gebietes. Wir werden später sehen, wie sich hieraus die jetzt wieder auftauchenden tribunicischen Agitationen um Acker Gesetze erklären, die jetzt erst anfangen von tiefgehender Bedeutung zu sein, mit der Vergrößerung des römischen Besitzes nach dem Falle von Veji zunahmen und endlich zu der Bestimmung im licinischen Gesetze führten, wodurch der Besitz der Patricier auf dem Staatslande beschränkt wurde.

---

## Kapitel 16.

### Eroberung von Veji.

Der Krieg mit Fidenä und die Eroberung des fidenatischen Gebietes war das Vorspiel zu einem ernstern Kampfe, zu welchem Rom sich nunmehr anschickte und welcher als der erste wirkliche Eroberungskrieg der Republik zu bezeichnen ist. Die blühende und volkreiche Etruskerstadt Veji, welche nahe an der südlichsten Grenze des eigentlichen Etruriens lag, war zwar, wie die unzuverlässigen Annalen berichten, schon in der früheren Zeit mehrmals in feindliche Berührung mit Rom<sup>1</sup> gerathen und es hatte sich in der Erinnerung der Römer vornehmlich der Untergang der heldenmüthigen Fabier an der Cremera und die Besetzung des Janiculus durch die Vejenter erhalten. Aber es scheint, dennoch, daß im Allgemeinen ein friedliches Verhältniß zwischen den beiden Nachbarvölkern obwaltete. Auf Erweiterung ihrer Herrschaft nach Süden scheinen es die Etrusker nicht abgesehen zu haben, nachdem der Besitz von Campanien und Latium ihnen verloren gegangen und die Kraft der Nation offenbar in Verfall gerathen war. Während Rom und Latium mit Aequern und Volskern um ihre Existenz kämpften, beobachteten die Vejenter mit Gewissenhaftigkeit die jedesmal auf längere Zeit wiederholt abgeschlossenen Waffenstillstände, und nach dem Fall von Fidenä fühlten sie sich wohl weniger als je aufgelegt, den Frieden zu brechen, da um diese Zeit die Einfälle der Gallier in Norditalien der etruskischen Nation eine neue, unerwartete Gefahr brachten und den südlichen Städten Etruriens die bundesmäßige Unterstützung der nördlichen mehr und mehr entziehen mußten.

---

1) Angeblich achtmal. Schwegler, R. G. III, 209. A. 3.

Indessen war Veji, wenn auch auf sich selbst beschränkt, keineswegs ein Staat, der einen Krieg mit Rom zu scheuen nöthig gehabt hätte. Nach allen Berichten der Alten, welche die neueren topographischen Forschungen bestätigen, war der Umfang Veji's dem vom damaligen Rom ungefähr gleich. Es lag auf einer von drei Seiten durch tiefe Flußthäler abgeschnittenen Felsenhöhe und schloß eine zahlreiche Bevölkerung ein. Die öffentlichen und Privatgebäude waren in einer Solidität und Pracht ausgeführt, wie man sie in Rom bis dahin nicht kannte. Der Kunstfleiß und die friedliche Thätigkeit der Vejenter hatte die Stadt bereichert und verschönert<sup>2</sup>. Die Herrschaft über untergeordnete Dtschaften und enge Verbindungen mit den benachbarten Städten Capena, Falerii, Tarquinii und Cäre machten Veji zum Haupte des südlichen Etruriens und setzten es in den Stand, ohne fremde Hülfe seine Unabhängigkeit zu wahren.

Von den staatlichen Verhältnissen Veji's wissen wir so gut wie Nichts. Den Mittheilungen der römischen Annalisten zufolge dauerte die monarchische Verfassung in Veji fort, während sie anderswo einer aristokratischen Republik hatte weichen müssen. Ob in dieser Fortdauer der Königsherrschaft ein Element der Schwäche zu suchen ist, muß ganz dahin gestellt bleiben. Auch wissen wir nicht, was das Verhältniß der herrschenden Klasse zu der Masse des gemeinen Volkes war und ob das letztere, wie gewöhnlich angenommen wird<sup>3</sup>, sich in einem Zustande der Rechtslosigkeit und Bedrückung befand, welcher den Staat nach außen schwächen mußte. Von einem großen Einfluß der Priesterklasse bei den Etruskern und einem fast orientalischen Fanatismus ist viel die Rede, aber dieser würde in Zeiten der Gefahr, wie bei den Juden unter den Makkabäern und in ihrem Verzweigungskampfe gegen Titus, eher ein Element der Stärke als der Schwäche gewesen sein in einem Kriege um die Existenz des Staates.

Die Eroberung und Zerstörung Veji's kurz vor dem Einfall der Gallier ist ein Ereigniß, so gut bezeugt wie die Zerstörung Carthago's. Aber gerade an diesen Stamm historischer Wahrheit hat sich eine besonders üppige Fülle von Sagen emporgerankt, in welcher sich griechische Phantasie unverkennbar kund giebt. Die beiden Gebiete Sage und Ueberlieferung mischen sich, als gälte es, den Forscher zu necken und seine

2) Müller, Gr. I, 369. Schwegler, R. G. III, 232.

3) Schwegler, R. G. III, 208.

Bemühungen zur Ausscheidung des Zuverlässigen zu vereiteln. Wir müssen also darauf verzichten, die vollständige historische Wahrheit zu restauriren, und können uns auch hier nur auf Vermuthungen beschränken über das, was unter dem Schleier der Sage verhüllt ist.

Der annalistischen Erzählung zufolge fing der Krieg mit Veji schon 406 v. Chr. an. Eine zureichende Veranlassung können wir nicht erkennen, denn die angebliche Theilnahme der Vejenter an dem Abfall von Fidena und an dem Mord der römischen Gesandten war jedenfalls durch den nachfolgenden Friedensschluß mit Veji und mehrjährigen Frieden ausgelöscht. Es scheint, daß den Römern der Zeitpunkt günstig dünkte, ihr Gebiet, das kürzlich durch die Eroberung von Fidena angewachsen war, nach Norden hin zu erweitern, und daß sie um eine Veranlassung nicht verlegen zu sein brauchten.

Sie sahen aber ein, daß zu einem Kriege mit einem so ebenbürtigen Feinde, wie Veji, die alte Heeresverfassung nicht ausreichte, welche bloß für die kurzen Sommerfeldzüge gegen die einbrechenden Räuberhorden der Aequer und Volsker berechnet war. Um eine große, feste Stadt wie Veji zu bekämpfen, mußte man ein schlagfertiges Heer das ganze Jahr hindurch im Felde haben. Die alte Bürgerwehr, die sich selbst bewaffnete und beköstigte und die Feldarbeit nur auf kurze Zeit durch den Kriegsdienst unterbrach, mußte ersetzt werden durch ein stehendes Heer, durch Soldaten, die Sommer und Winter bei der Fahne blieben und denen die Sorge für ihre häuslichen Geschäfte abgenommen war. Um das zu erreichen, bedurfte es der Einführung des Soldes, und zu dieser Neuerung entschlossen sich die Römer im Angesicht der großen Unternehmung, die sie beabsichtigten. Die Einführung des Soldes war eine Reform von der größten Bedeutung sowohl für die Umgestaltung des Heeres und für die Art der Kriegführung, als auch für das innere Staatsleben. Wenn, wie man glauben kann, die Römer eher als ihre Nachbarn auf diesen Gedanken fielen (denn sie hatten einen wunderbaren Instinct für die Verbesserung des Kriegswesens), so gab ihnen die dadurch erzielte Ueberlegenheit ihrer Heere das wohlverdiente Uebergewicht über die nun verhältnißmäßig undisciplinirten Kriegshaufen, welche ihnen entgegengesührt werden konnten, und sicherte so ihr allmählich anwachsendes Uebergewicht. Auch wenn man annimmt, die Etrusker hätten besoldete Heere gehabt, was wohl bei ihrem größeren Reichthum nicht unwahrscheinlich ist, so hatten sie doch schwerlich das Rechte in dieser Einrichtung

mit so sicherem Tacte getroffen wie die Römer. Denn die römischen Heere wurden nicht angeworben wie die feilen Miethstruppen, welche vielfach im Alterthume vorkommen, sondern sie bestanden nach wie vor aus kriegspflichtigen Bürgern, denen der Sold nur als Erleichterung ihrer Last dienen sollte, keineswegs aber als Lockung zu einem gewinnreichen Gewerbe.

Mit der Einführung des Soldes für das Heer hängt eine andere Neuerung im römischen Kriegswesen zusammen, deren Bedeutung für die Kriegführung geringer gewesen zu sein scheint, als für die inneren Verhältnisse.

Die römische Reiterei war bis dahin nicht, wie das Fußvolk, auf der Grundlage der Vermögenseinschätzung (des Censur) gebildet worden. Die zum Reiterdienst tüchtigen jungen Männer waren ohne Rücksicht auf ihr Vermögen in sechs patricische und zwölf plebejische Reitercenturien eingereiht worden und erhielten vom Staate die Pferde, sowie die nöthigen Mittel zu deren Unterhalt gestellt. Ihre Bewaffnung war eine ganz leichte<sup>4</sup>, welche auch Unbemittelte beschaffen konnten. Sie wurden wahrscheinlich weniger beim eigentlichen Kampfe, als zu Beutezügen, zum Recognosciren und zur Verfolgung des Feindes benutzt. Die mehrfachen Schilderungen von Schlachten, die durch den Heldenmuth der Reiter gewonnen worden sein sollen, sind wie die Schlachtenbilder jener Zeit überhaupt späte Erfindungen und können Nichts beweisen.

Jetzt nach Einführung des Soldes, nachdem der Dienst für das Fußvolk weniger drückend für die ärmeren Bürger geworden war, brauchten die wohlhabenderen nicht mehr so allgemein zum Dienst als Schwerbewaffnete in Anspruch genommen zu werden und wurden dadurch disponibel für die Reiterei. Dazu entschlossen sie sich um so lieber, da der Sold der Reiter das Dreifache desjenigen des Fußvolks betrug. Es fand sich eine genügende Anzahl, welche, wie es geschildert wird, sich freiwillig erbieten, auf eigene Kosten die Pferde zu beschaffen, und der Staat nahm dankbar ihre Anerbietung an. Auf diese Weise war im natürlichen Entwicklungsgange die alte servianische Verfassung erweitert. Von der ersten Klasse, der der Höchstbegüterten, hatte sich eine besondere Abtheilung losgelöst, welche zwar formell jetzt noch nicht als eine besondere Klasse geordnet wurde, auch in den bestehenden achtzehn alten Reitercen-

4) Polyb. VI, 25.

turien keine Aenderung veranlaßte, aber als eine Art von Freiwilligen in den Kriegsdienst trat, und da sie sich nur aus den reichsten Bürgern rekrutiren konnte, den Grund zur Bildung des späteren Standes der Ritter legte. Erst von nun an galt der Reiterdienst als eine besondere Auszeichnung und ging mehr und mehr auf die wohlhabendere Bürgerklasse über. Diese trat in einer markirten Weise aus der Masse der Bürger heraus und gestaltete sich nach der Bildung der neuen Nobilität als eine Vorschule für den Senat, für die Ehrenämter der Republik und für den Adel.

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß selbst nach dieser zeitgemäßen Reform, wo die Reiter als schwerbewaffnete auftreten, der Schwerpunkt der römischen Heere immer wie auch im Anfang im Fußvolke lag. Bei den späteren Heeren der Republik lieferten die Bundesgenossen ein doppeltes Contingent Reiter, was nie hätte geschehen können, wenn die Römer sich in dieser Waffe überlegen gefühlt hätten. Durch ihr Fußvolk haben sie die Welt erobert. Wo sie aber, wie im hannibalischen Kriege, mit tüchtigen Reitergeschwadern zusammentrafen, da wurde die Mangelhaftigkeit der einheimischen Reiterei bitter fühlbar und trug nicht wenig zu den entsetzlichen Niederlagen bei, denen beinahe der römische Staat erliegen wäre.

Welche Rückwirkung die Einführung des Soldes auf die Besteuerung des Grundbesitzes hatte, werden wir im Zusammenhange mit den agrarischen Gesetzen erörtern.

Die ersten neun Jahre des Krieges um Veji verliefen der Erzählung der Annalisten gemäß unter mannichfachen Wechselfällen und der Sieg war keineswegs immer auf Seiten der Römer. Wir hören sogar von empfindlichen Niederlagen und Verlusten, die sie erlitten. Zum ersten Male wurden während dieses Krieges die Legionen von plebejischen Consultribunen geführt. Verschanzte Lager wurden vor Veji errichtet, um der Stadt, die für eine regelmäßige Belagerung zu groß war, soviel wie möglich Zufuhr und Hülfe von außen abzuschneiden. Diese festen Plätze wurden im dritten Jahre der Belagerung von den Feinden erstürmt und die römischen Heere von den Vejentern und ihren Bundesgenossen im Felde geschlagen. Aber immer neue Anstrengungen machten die Römer, und als im zehnten Jahre des Krieges die plebejischen Consultribunen Genucius und Titinius von den Bundesgenossen der Vejenter, den Faliskern und Capenaten, geschlagen worden waren und in Folge davon großer

Schrecken in Rom entstand, griff man zu der Wahl eines Dictators, dem Nothanker in Zeiten der Gefahr. M. Furius Camillus war der Mann, dessen Hand die Römer ihre Geschicke anvertrauten. Er rechtfertigte das Vertrauen seiner Mitbürger und führte innerhalb kurzer Frist den langen und gefährlichen Krieg zu einem glorreichen Ende.

So weit ist die Erzählung von dem letzten Vejenterkriege einfach, trocken und gewöhnlich. Nun aber kommt mit dem Auftreten des Camillus ein anderer Geist in die Erzählung. Wir verlassen jetzt den Boden des Natürlichen und Möglichen und betreten das Fabelland des Wunderbaren.

Im achten Jahre des Krieges, heißt es, trat am Albanersee eine wunderbare Naturerscheinung ein. Das Wasser des Sees stieg plötzlich ohne erkennbare Ursache zu einer ungewöhnlichen Höhe, so daß die Ufer des Sees in dem vulkanischen Becken, in dem der See lag, überschwemmt wurden und das Wasser sich sogar über den Rand desselben in die Ebene ergoß. Bei solchen Wundererscheinungen pflegten die Römer die sibyllinischen Bücher oder etruskischen Wahrsager (Haruspices) zu befragen, um etwa drohendes Unglück nach dem Willen der Götter durch eine feierliche Sühnhandlung abzuwehren. Jetzt aber, da sie mit den Etruskern im Kriege waren, trauten sie den etruskischen Wahrsagern nicht und schickten eine Gesandtschaft nach Griechenland, um in Delphi beim Orakel des Apollo sich Rath zu holen<sup>5</sup>.

Mittlerweile dauerte der Krieg mit Veji ununterbrochen fort und die Römer, welche vor Veji lagen, ließen sich häufig mit den Belagerten in Gespräche ein, wie dies bei längeren Belagerungen zu geschehen pflegt. Da rief während eines Wortwechsels zwischen Römern und Vejentern ein alter Mann von der Stadtmauer mit lauter Stimme, Veji werde nicht fallen, ehe das Wasser des Albanersees gesunken sei. Ein römischer Soldat, der in diesem Wort einen göttlichen Ausspruch vermuthete, lockte den Alten unter einem Vorwande zu einem Gespräch vor die Mauer, und nachdem er mit ihm eine Strecke seitabwärts gegangen war, packte er ihn mit Gewalt auf und trug ihn ins römische Lager. Von hier nach Rom vor den Senat gebracht, erklärte der Wahrsager gezwungen den göttlichen

5) Es ist sonderbar, daß die Erzählung nur von etruskischen Wahrsagern und dem delphischen Orakel weiß, nicht aber von den sibyllinischen Büchern. Sollte etwa diese Erzählung älter sein, als die von dem Ankauf der sibyllinischen Bücher durch Tarquinius?

Willen<sup>6</sup>, daß Veji in die Gewalt seiner Feinde kommen würde, wenn das Wasser des albanischen Sees sich nicht mehr zerstörend über seine Ufer ergöffe, sondern abgeleitet durch einen Stollen die Ebene durchströme und bewässere.

Wunderbarer Weise stimmte mit diesem Ausspruch der etruskischen Schicksalsbücher auch der des delphischen Gottes. Nun gaben sich die Römer sogleich ans Werk und gruben einen Stollen durch die Bergwand, welche den See umgab und leiteten das Wasser in die Ebene, und nachdem sie auf diese Weise den Willen der Götter erfüllt hatten, zweifelten sie nicht, daß nun auch die feindliche Stadt in ihre Hände fallen würde.

Camillus hielt jetzt mit seinem Heere, zu dem auch latinische und hernikische Hülfsvölker gestoßen waren, die Stadt Veji eng umschlossen. Aber nicht auf dem gewöhnlichen Wege waren die starken Mauern der Stadt zu bewältigen. Daher ließ Camillus einen Stollen graben von dem römischen Lager aus unter der Mauer her mitten in die Burg von Veji. Als dieser Stollen vollendet war, wußte Camillus, daß Veji jetzt in seine Hand gegeben war und schickte nach Rom und ließ den Senat fragen, wie er es halten solle mit der Vertheilung der Beute. Da beschloß der Senat, das ganze Volk solle Antheil nehmen an der Beute der feindlichen Stadt, die mit der Anstrengung des ganzen Volkes überwunden sei, und es zogen arm und reich, jung und alt von Rom hinaus ins Lager vor Veji, gewärtig des Augenblicks, wo sie mit den siegreichen Soldaten in die eroberte Stadt eindringen könnten.

Endlich war der Tag des Sturms gekommen und Camillus ließ von allen Seiten die römischen Haufen gegen die Stadtmauern rücken und diese zum Scheine angreifen. Während aber so die Vejenter allein auf die Vertheidigung der Mauern bedacht waren, drang eine auserlesene Schaar durch den Stollen vor. An ihrer Spitze war Camillus selbst, und als er an der Stelle angekommen war, wo der Stollen mündete und nur noch eine dünne Wand zu durchbrechen war, — es war dieses aber mitten im Tempel der Juno auf der Burg — da hörte er, wie der oberste Priester der Vejenter dem Könige das Fleisch des geschlachteten Opfertieres vorhielt mit den Worten: wer dieses Opfer der Schutzgöttin Veji's darbrächte, der würde im Kampfe obsiegen. In demselben Augenblicke brachen die Römer aus der Erde hervor; Camillus ergriff das Fleisch

6) Aus den libri fatales Liv. V, 15.

und opferte es auf dem Altare der Gottheit, und seine Schaaren verbreiteten sich von der Burg in die wehrlose Stadt und öffneten den Thüren die Thore.

So fiel Veji in die Gewalt der Römer. Von der Burg aus über- schaute Camillus die Ausdehnung der Stadt und maß die Größe des Sieges. Da verhüllte er sein Haupt und flehte zu den Göttern und bat, wenn ein zu großes Glück ihm und seinem Volke zu Theil geworden, so möchten die Götter schonende und mäßige Buße auferlegen. Und als er so gebetet und nach dem heiligen Brauch sich verhüllten Hauptes umwendete, strauchelte sein Fuß und er fiel zur Erde, zum guten Zeichen, wie er wähnte; denn er glaubte, durch diesen leichten Unfall die Mißgunst der Götter gesühnt zu haben.

Einen herrlicheren Triumphzug als den, welchen Camillus feierte, hatten die Römer nie gesehen. Auf einem Wagen, gezogen von vier weißen Rossen, und im Schmucke des capitolinischen Jupiter, mit geschminkten Wangen zog Camillus die heilige Straße entlang gegen das Capitol und seine Soldaten, trunken vor Freude und jubelnd ob der gemachten Beute, zogen hinter ihm her und sangen Loblieder auf ihren siegreichen Feldherrn.

Aber bald zeigte sich Unzufriedenheit und Zwiespalt. Camillus hatte den zehnten Theil der Beute dem delphischen Apollo als Weihgeschenk gelobt und forderte nun von jedem Einzelnen die Herausgabe des zehnten Theiles von allem, was er erbeutet hatte.

Wer sich nicht versündigen wollte, mußte nach dem Spruche der Augurn den Zehnten von seiner Beute herausgeben. Auch von dem obersten Lande sollte der zehnte Theil dem Gotte geweiht werden. Es wurde also abgeschätzt und für die Summe aus dem Staatsschätze Kupfer genommen, um Gold zu kaufen. Da aber soviel Gold nicht vorhanden war, so gaben die Matronen ihr goldenes Geschmeide dazu her und es wurde ihnen in Anerkennung ihrer Vaterlandsliebe das Recht zugestanden, zu den Opferfestlichkeiten innerhalb der Stadt auf Wagen zu fahren.

Aus dem so zusammengebrachten Golde wurde ein Mischkrug gefertigt und dieser auf einem eigenen Schiffe nach Delphi gesandt. Als das Schiff in die Nähe von Sicilien gekommen war, wurde es von Seeräubern aufgefangen und nach der Insel Lipara gebracht, wo die Seeräuber hausten. Aber ihr Hauptmann Timastheos, als er sah, daß die Römer ein Weihgeschenk für den delphischen Gott an Bord hatten, entließ sie in ihrem Schiffe unverfehrt und erwarb sich dadurch die Freund-



schaft des römischen Volkes, die noch seinen Nachkommen im ersten punischen Kriege zu Gute kam<sup>7</sup>, als die Römer die Insel Lipara genommen hatten. Das Weihgeschenk aber, ein goldner Dreifuß auf einer ehernen Basis, wurde in Delphi aufgestellt und war dort eine der größten Zierden des Tempelschazes, bis ihn der Phoker Dnomarchus etwa vierzig Jahre später, im Jahre 401 v. Chr., raubte. Nur die Basis mit der Weihinschrift blieb stehen und war noch zu Appians Zeiten vorhanden<sup>8</sup>.

So wurde dem Gotte Apollo der Zehnte geweiht von der Beute der Stadt, die mit seiner Hülfe in die Gewalt der Römer gekommen war. Aber Camillus erfuhr die Undankbarkeit seiner Mitbürger und wurde von der Höhe des Glückes herabgestürzt in die Tiefe des Glends. Die Tribunen beschuldigten ihn, er habe die wejentische Beute ungerecht vertheilt oder gar einen Theil davon veruntreut. Auch nahm das Volk Aergerniß daran, daß er bei seinem glänzenden Triumphe auf einem Wagen, mit vier weißen Pferden bespannt, fuhr und sich Ehren anmaßte, welche nur den Göttern gehörten. Deshalb, als Camillus sah, daß das Volksgericht ihn verurtheilen würde, verließ er Rom und ging in die Verbannung nach Ardea.

So lautet die Sage von der Eroberung und Zerstörung Veji's. Es leuchtet ein, daß darin ein schwacher Versuch vorliegt, etwas wie einen trojanischen Krieg in die ältere Geschichte Roms hineinzubringen. Daher rührt wohl die Angabe von der zehnjährigen Dauer der Belagerung und vor Allem die wunderbare Art der Eroberung durch den Stollen, der bewaffnete Feinde im Innern der Stadt ausspie, wie das hölzerne Pferd in Troja. Die Fabel von dem plötzlichen Erscheinen der Römer im Heiligthume der Juno, von dem Ausspruche des Haruspex, daß dem der Sieg beschieden sei, der das gegenwärtige Opfer darbringe, von der Gewandtheit und Schlaueit des Camillus, der dem Vejenterkönige zuvor kommt und das Opfer verrichtet, alles dieses sind echte römische und recht plumpe Züge der Fabel, wie wir sie schon zum Theil in der Sage von dem Opfer der sabinischen Kuh in dem Tempel der Diana auf dem Aventin angetroffen haben<sup>9</sup>.

Wenn die Sage mit der Eroberung von Veji ein wunderbares Na-

7) Diod. XIV, 93.

8) Appian. de reb. Ital. fr. 8.

9) S. oben S. 88.

turereigniß und ein Orakel des Apollo in Verbindung setzte, so zeigt sich hierin wahrscheinlich der Einfluß griechischer Erzähler. Es gab offenbar zwei, ursprünglich sich gegenseitig ausschließende Erzählungen, die eine, welche einen mehr nationalen Charakter trägt, und die Deutung des Prodigiums dem etruskischen Harusper zuschreibt, eine andre gräcisirende, welche von der Gesandtschaft nach Delphi, dem Orakelspruche des Apollo und dem Weihgeschenke fabelt. Daß dies eine spätere Erfindung ist, geht daraus hervor, daß um diese Zeit Apollo in Rom noch eine unbekannte Gottheit war<sup>10</sup>, die erst im Jahre 352 v. Chr. einen Tempel erhielt. Was von dem gottesfürchtigen Seeräuber Timasitheus erzählt wird, beweiset Nichts. Als Rom mächtig geworden war, suchte man allenthalben alte Beziehungen der Verwandtschaft oder Freundschaft zu entdecken, und die Römer sahen es nicht ungern, wenn dadurch ihre Ahnen in Beziehung zu der ältern griechischen Welt gesetzt wurden. Daher ist auch die Erzählung von dem delphischen Weihgeschenk wohl Nichts als eine müßige Erfindung oder gar Fälschung der spätern Delphier.

Der Abzugsstollen oder Emissar des Albanersees, von dem die Sage redet, ist noch heute vorhanden. Ob aber seine Anlage in die Zeit des letzten Vejenterkrieges gehört, und wie die Sage entstand, welche ihn mit dem Falle der Stadt Veji in Verbindung setzt, das ist und bleibt ein Räthsel. Es ist kaum glaublich, daß Rom und Latium mitten in dem Laufe eines Krieges, der alle ihre Kräfte anspannte, ein bedeutendes Werk unternahmen, dessen Zweck nur eine Melioration der Umgegend des Sees war. Viel eher ist es wahrscheinlich, daß der Emissar in die Zeit gehört, in welcher Etrusker in Latium herrschten und auch in Rom selbst ähnliche bedeutende Abzugsgräben (die cloaca maxima) zur Trockenlegung der Niederungen anlegten. In unmittelbarer Nähe vom Albanersee lag das offenbar einmal etruskische Tusculum und in die Zeit vor der Vertreibung der Etrusker aus dieser Stadt, also in die römische Königszeit

10) Zwar soll schon im Jahre 431 v. Chr. ein Tempel des Apollo dedicirt worden sein (Liv. IV, 29), aber dieser Apollotempel, der einzige in Rom bis auf Augustus, wurde nach Livius VII, 20 erst im Jahre 352 v. Chr. dedicirt. Das Bestreben, solche Ereignisse in eine frühere Zeit zu verlegen, ist oft erkennbar und wurde erleichtert durch den Umstand, daß dieselben Namen in den Fasten öfter vorkamen. So war für das Jahr 431 v. Chr. C. Julius Mento als Consul angegeben, und für 352 v. Chr. C. Julius Iulus als Dictator. Die julische Haustradition war nun nicht zufrieden mit der Dedication des Apollotempels im Jahre 352 durch den späteren C. Julius und wies dem C. Julius von 431 dieselbe Ehre zu.

möchte wohl am wahrscheinlichsten der Emissar des Albanersee's zu verlegen sein. Dabei bleibt die Möglichkeit, daß während der Belagerung Beji's irgend eine Verstopfung des Stollens eine Reparatur oder Reinigung nöthig machte<sup>11</sup>.

Bei den Erzählungen von Camillus ist unverkennbar, daß ein großer Theil davon einem Fremden, höchst wahrscheinlich einem Griechen, seinen Ursprung verdankt, der mit den römischen Sitten und Einrichtungen nur unvollkommen bekannt war und also Dinge geschehen läßt oder Motive unterlegt, die in Rom undenkbar waren. So ist es z. B. ganz verkehrt, wenn der Erzähler berichtet, Camillus habe Anstoß gegeben dadurch, daß er sich bei seinem Triumph mit dem Ornate des Jupiter geschmückt habe und mit einem Biergespann von weißen Rossen auf das Capitol gezogen sei<sup>12</sup>. Es war ja gerade echt römischer Brauch und Sitte, daß der Triumphator an seinem Ehrentage sich äußerlich dem capitolinischen Jupiter gleich darstellte, als wenn damit angedeutet werden sollte, Jupiter selbst triumphire über die Feinde Roms<sup>13</sup>.

Wir sehen also in der Darstellung, welche den Triumph des Camillus als eine Anmaßung und Selbstüberhebung schildert, einen Verstoß, der nur von einem solchen Erzähler gemacht werden konnte, der mit den römischen Sitten nicht vertraut war. Aehnliches haben wir schon bei der Erzählung von Coriolanus bemerkt, welche die Einrichtungen und Grundanschauungen der Römer verkennet, wenn sie von den Gesandtschaften der Priester und der Weiber redet. Es ist nur auffallend, daß auch Römer, wie Livius und Cicero, solche müßige Erfindungen gedankenlos nacherzählen, ohne sich daran zu stoßen.

Derselben Art ist die alberne Erzählung, daß vor der schließlichen Erstürmung Beji's die ganze Bevölkerung von Rom eingeladen wurde, an der Beute Theil zu nehmen<sup>14</sup>. Wer kann es sich vereinbar denken, nicht etwa nur mit der strengen römischen Disciplin, sondern mit irgend einer Heeresordnung, Haufen von allerlei gemeinem Stadtpöbel ins Lager

11) So auch Schwegler, R. G. III, 220. S. Abeken, Mittelitalien 178. N. 4.

12) Jovis Solisque equis aequiparatum dictatorem in religionem etiam trahebant Liv. V, 23.

13) Der Triumphator war Jovis Optimi Maximi ornatu decoratus (Liv. X, 7). S. Schwegler, R. G. III, 228. Pauly, R. G. unter triumphus.

14) Liv. V, 20, 21. Bei Zonaras (VII, 21) sind es nur Freiwillige, die von Rom ins Lager vor Beji ziehen, aber auch am Kampfe Theil nehmen.

einzuladen<sup>15</sup> und die Verwirrung nach dem Sturme durch Vermischung von plündernden Soldaten und Raubgesindel zu vermehren? Es kann kein Zweifel sein, daß wir hier einen entstellten Bericht haben. Alles, was Bezug hat auf die Beute und den Zehnten der Beute, erscheint in eigenthümlicher Weise getrübt. Wenn, wie schon angeführt, die Gesandtschaft nach Delphi, das Orakel des Apollo, die Sendung eines Wehgeschenkts sammt und sonders Erfindungen späterer Zeit sind, so folgt, daß auch das Gelübde des Camillus, den Zehnten von der beweglichen und unbeweglichen Beute dem Apollo zu weihen, in das Reich derselben Erfindungen gehört. Einen Anhaltspunct für diese Darstellung müssen aber die ältesten Annalisten in irgend einem Zuge der Ueberlieferung gehabt haben. Wir werden es weiter unten wahrscheinlich zu machen suchen, daß dieser Anhaltspunct darin zu finden ist, daß auf Antrag des Camillus beschlossen wurde, den Zehnten der beweglichen Beute zum Besten einer Kriegssteuer und zur Zahlung des Soldes zu erheben, und von dem neu erworbenen Lande, als jetzigem Staatslande, einen jährlichen Zehnten zu demselben Zweck zu erheben. Diese allgemeine Verbindlichkeit, einen Zehnten zu zahlen, mochte fälschlich als Folge eines Gelübdes aufgefaßt werden, und dann war der Phantaste Zaum und Zügel genommen.

So finden wir also alle Angaben über das Einzelne der Vorgänge hier wie bei andern Ereignissen dieser Zeit vollkommen unzuverlässig, während die einfache Thatsache, die Eroberung der Stadt Veji, als ein unumstößliches geschichtliches Factum dasteht. Auch die unmittelbaren Folgen, welche diese Eroberung auf die benachbarten etruskischen Städte nothwendig haben mußte, können wir nur sehr unvollständig erkennen. Die Erzähler berichten von Kriegen mit Capena und Falerii<sup>16</sup>, ja sogar von Heereszügen über das ciminische Waldgebirge, die Scheidewand Süd-Etruriens, hinaus, nach Norden gegen Bolsinii und Salpinum. Wieviel an diesen Berichten Wahres ist, läßt sich nicht entscheiden; indessen scheint es doch natürlich, daß nach Veji's Fall die ihm früher untergebenen oder eng verbündeten Städte ebenfalls in die Gewalt der Römer gelangen mußten. Dieses gilt außer Capena besonders von Sutrium und Nepete, welche von nun an als Untergebene Roms erscheinen<sup>17</sup>.

Dagegen behauptete Falerii seine Unabhängigkeit, und gegen Tar-

15) Liv. V, 21 *Ingens profecta multitudo replevit castra.*

16) Die Anekdote von dem Schulmeister, Liv. V, 27. *Plut. Cam. 10.*

17) Schwegler, R. G. III, 232. Müller, Etrusker, I, 360.

quini und Cäre scheint Rom gar nicht feindlich aufgetreten zu sein, weil sie sich wahrscheinlich im letzten Vejenterkriege neutral verhalten oder vielleicht gar die Römer begünstigt hatten.

Die Eroberung des vejentischen Landes war eine so bedeutende Ausdehnung des bisher äußerst beschränkten uralten römischen Gebietes, daß die vorhergehenden Erwerbungen der Marken von Corioli und Fidena, sowie die Colonisation von Labici dagegen als unbedeutend verschwinden. Aus dem neuen Gebiete wurden kurz nachher, 387 v. Chr., zu den einundzwanzig ursprünglichen römischen Tribus vier neue hinzugefügt, welche sowohl an Fruchtbarkeit, als an Ausdehnung die älteren Tribus weit übertrafen. Der Staat war also nun mit großer Entschiedenheit in eine höhere Machtosphäre eingerückt, was sein Verhältniß zu den Bundesstädten in Latium gründlich ändern mußte. Wenn man berechtigt ist, anzunehmen, daß Veji zur Zeit seiner Blüthe Rom das Gleichgewicht halten konnte, so war Roms Kraft jetzt nahezu verdoppelt und es mochte vielleicht keine der noch bestehenden Städte Etruriens einzeln der römischen Macht gewachsen sein. Jetzt erst konnte der für das alte Rom zu weit angelegte Mauerring sich mit einer dichteren Bevölkerung füllen und die bisher vielfach zum Ackerbau benutzten Hügel zu einer Stadt zusammenwachsen. Der erbeutete Reichtum, die Kunstwerke der etruskischen Stadt konnten nicht verfehlen, der Industrie, dem Unternehmungsgeiste, dem Handel einen großen Aufschwung zu geben. Mit den massenhaft erbeuteten Sklaven<sup>18</sup> erhielt Rom eine neue industrielle Bevölkerung, während das eroberte Land dem armen plebejischen Bauer sowohl wie dem wohlhabenden Patricier reiche Ackeranweisungen und Occupationen bot. Rom war auf dem Wege in schneller Entwicklung aus den eng gezogenen Grenzen des Vororts der latinischen Landschaft zur Herrschaft über weite Länderstrecken überzugehen, als es plötzlich und unerwartet von einem Sturme erreicht wurde, der nicht nur sein Wachstum, sondern sein Leben zu vernichten drohte und wie ein Hagelwetter die ersten Reime und Blüten der jugendlichen Republik abstreifte.

Sechs Jahre nach der Zerstörung Veji's hausten die Gallier in den rauchenden Trümmern der Stadt.

18) Liv. V, 22 Libera corpora dictator (Camillus) sub corona vendidit.

## Kapitel 17.

## Die agrarischen Bewegungen bis auf die Verhörung Roms durch die Gallier.

Das cassische Ackergesetz vom Jahre 486 v. Chr. (S. 146 ff.) war, wie wir gesehen, nicht zur Ausführung gelangt und wahrscheinlich nicht einmal unter Beobachtung aller verfassungsmäßigen Formen zu Stande gekommen. Die dreißig Jahre, welche von da an bis in die Zeit der Decemviralgesezgebung verliefen, waren unsern Berichterstattern gemäß angefüllt mit agrarischen Streitigkeiten, die sich fast Jahr auf Jahr wiederholten. Immer von Neuem drängten die Volkstribunen auf Ackervertheilungen an die Plebs und immer wußten die Patricier diese Pläne zu vereiteln<sup>1</sup>. Aber alle diese Bewegungen, welche in den Annalen der älteren Zeit so viel Raum einnehmen, sind uns unverständlich, weil wir ebensowenig wie die Annalisten selbst genau wissen, worum es sich handelte. Die Erzähler scheinen mehr oder weniger die Ansicht zu haben, es habe sich um die Vertheilung neu eroberten Landes gehandelt<sup>2</sup>. Aber die äußere Geschichte jener Zeit, wie dunkel sie auch ist, lehrt doch dies, daß es damals kein neu erobertes Land gab, daß die Republik und ihre Bundesgenossen, die Latiner und Herniker, den Volkskern und Aequern gegenüber einen sehr harten Stand hatten und statt Land zu gewinnen bedeutende Einbuße erlitten. Wenn also wirklich jenen zahlreichen Erzählungen einigermaßen zu trauen ist und die Tribunen auf eine Regulirung des Grundbesitzes drangen, so müssen sich ihre Vorschläge auf das alte Gebiet der Stadt bezogen haben. Dieses ist um so mehr anzunehmen, da das erste Ackergesetz, das in Folge dieser Streitigkeiten wirklich zu Stande kam und von dem wir sichere Kunde haben, sich darauf beschränkte, einen kleinen Theil des alten städtischen Bezirks den Plebejern zur Benutzung zuzuweisen. Dieses war das Gesetz des Volkstribuns Icilius<sup>3</sup>,

1) Liv. II, 42, 43, 44, 48, 52, 54, 56, 61, 63. Dionys. VIII, 81, 87, 89, 91; IX, 1, 5, 17, 37, 51.

2) Vergl. bes. Liv. II, 48 *Kaeso Fabius censuit . . . patres ipsi captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent*; Dionysius spricht wiederholt von *κληρονομα*.

3) Die *lex Icilia de Aventino publicando*.

welches kurz vor dem Decemvirat, 456 v. Chr., angenommen und seiner Wichtigkeit wegen unter die beschworenen Grundrechte (*leges sacratae*) aufgenommen wurde<sup>4</sup>. Daß von Seiten der Plebejer auch die Forderung gestellt wurde, es sollten auf dem ganzen römischen Staatslande, welches bisher im Besitze der Patricier war, allgemeine Ackervertheilungen stattfinden, müssen wir aufs entschiedenste bezweifeln, wenn wir bedenken, wie hoch das kleine, und doch so schwer erkämpfte Zugeständniß, die Ueberlassung des Aventin, angeschlagen wurde, und wie wenig es der Plebs auch in der Folgezeit gelang die alten Besitzungen der Patricier zu stören.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Streitigkeiten um die Vertheilung von Ländereien erst entstehen konnten, als es Ländereien zu vertheilen gab, also nach neuen Gebietserwerbungen. Die erste Erwerbung dieser Art nun war die der ardeatischen Feldmark im Jahre 442 v. Chr., von der oben gesprochen worden ist (S. 188 ff.). Die Römer von den Ardeaten und Aricinern zu Schiedsrichtern angerufen, sprachen das streitige Grenzgebiet der beiden Städte sich selbst zu und es erfolgte eine Landanweisung auf demselben, von der aber die römischen Plebejer ausgeschlossen waren. Die Schilderung bei Livius ist offenbar sowohl im römisch-patriotischen Sinne, als auch im aristokratischen Partheiinteresse gefälscht. Livius stellt die Colonisation des fraglichen Gebietes dar als eine Wohlthat, welche der römische Staat der Stadt Ardea erwiesen, um ihr in dieser Form das ihr entzogene Land zurückzuerstatten. Ferner soll der römische Adel so großmüthig gewesen sein, erst dann für sich Stücke des zu vertheilenden Landes in Anspruch zu nehmen, nachdem sämtliche Ardeaten befriedigt waren. Das ist offenbare Verdrehung. Wir können nicht daran zweifeln, daß die drei römischen Commissare, welche ihre eigenen plebejischen Mitbürger von jedem Antheil an den Landanweisungen ausschlossen, und in Folge davon nicht wagten nach Rom zurückzukehren, auch den Ardeaten gegenüber ihre Großmuth innerhalb der Grenzen zu halten verstanden, welche ihr Interesse vorschrieb.

Ardea erscheint später als Colonie mit latinischem Rechte<sup>5</sup>; ob es dieses schon im Jahre 442 wurde, wissen wir nicht. Die Rechtsformel, unter welcher römische Patricier Besitzungen auf dem ardeatischen Gebiete erhielten, ist uns nicht überliefert worden. Nur das ist sicher, daß die Plebejer damals von der Ackervertheilung ausgeschlossen wurden, und es

4) Siehe oben S. 159.

5) Liv. IV, 11. Diod. XII, 34.

ist daher sehr erklärlich, daß von nun an die agrarische Agitation stark überhand nahm.

Die nächste Gelegenheit, welche sich darbot, der armen römischen Plebs durch Landvertheilung aufzuhelfen, war die Eroberung von Fidenä (426 v. Chr.). Diese Stadt lag in der unmittelbaren Nähe von Rom<sup>6</sup>. Ihr Landgebiet lag so recht gelegen für den römischen Bauer, fast unter dem Schutze der Mauern Roms. Fidenä wurde zerstört und sein Gebiet mit dem römischen vereinigt. Wiederum hören wir nun, in den unmittelbar folgenden Jahren (424, 421, 420 v. Chr.), von agrarischen Agitationen. Was der Erfolg war, wird nicht gesagt. Wahrscheinlich aber gingen auch diesmal wieder die Plebejer leer aus; die Patricier stützten sich wohl darauf, daß das Staatsland (der ager publicus) ihnen, der ursprünglichen Staatsgemeinde (populus) gehöre, und ließen in ihren Occupationen nur ihre Klienten als Pächter zu.

Eine weitere Eroberung war, 418 v. Chr., die von Labici, in der Nähe von Tusculum; hierhin wurde eine Colonie entsandt, die erste der vielen römischen Colonien, welche sich historisch nachweisen läßt, und ohne Unterbrechung als Colonie bis in spätere Zeit in römischem Besitze blieb. Auch an diese Landerwerbung scheinen sich agrarische Streitigkeiten geknüpft zu haben, denn in den nachfolgenden Jahren, 416 u. 414 v. Chr., wiederholen sich die Anträge der Tribunen auf Acker Gesetze. Doch scheint die Entsendung von Colonisten nach Labici, denen das ursprünglich römische Ackermaß von zwei Jugern, natürlich mit Antheil an der Gemeinweide ertheilt wurde, den Streit um Labici bald beseitigt zu haben, und nur die im Jahre 414 v. Chr. gemachte Eroberung von Volaterrae führte zu weiteren Streitigkeiten, 412, 410 v. Chr., welche mit größerer Erbitterung geführt wurden und zu der Ermordung des Militärtribunen Postumius durch seine Truppen führten<sup>7</sup>. Ob dieser Frevel oder eine andere Ursache die Vertheilung der holanischen Mark an die Plebs vereitelte, ist ungewiß; die Plebejer scheinen aber diesmal ihren Zweck verfehlt zu haben. Volaterrae wurde nicht colonisirt und das römische Gebiet blieb eine Zeitlang auf die damalige Ausdehnung beschränkt, während bald darauf (406 bis 396 v. Chr.) die ganze Kraft der Nation durch den Krieg mit Veji in Anspruch genommen wurde.

6) Etwa sieben römische Meilen, während Ardea dreißig entfernt war.

7) Siehe S. 196. und Schwegler, R. G. III, 163.



Die erwähnten agrarischen Streitigkeiten beschränkten sich offenbar nicht auf die Frage, an wen die neuerworbenen Ländereien vertheilt werden sollten, sondern erstreckten sich auf die Verpflichtungen der neuen Besitzer. Es scheint, daß um diese Zeit der Grundsatz zur Sprache kam, daß diejenigen, welche vom Staate Staatsland zur Occupation angewiesen bekamen, auch dem Staate gegenüber Verpflichtungen eingehen sollten; vor Allem, daß sie gehalten sein sollten, eine Abgabe an den Staat zu zahlen. Schon im Jahre 424 v. Chr. sehen wir<sup>8</sup> diese Frage von liberalen Candidaten für das Consulartribunat angeregt, zugleich mit dem Zusatz, daß diese Einkünfte zur Zahlung von Sold an die Truppen verwendet werden sollten. Nicht lange darauf, wird erzählt, gingen die Patricier auf den Vorschlag der Besoldung der Truppen ein. Die dadurch hervorgebrachte große Aenderung im römischen Heerwesen war ein Haupthebel der von jetzt an rasch wachsenden kriegerischen Macht Roms, und ihr erster großer Erfolg war die Eroberung des mächtigen und reichen Beji. Daß die Mittel zur Soldzahlung hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich von den Abgaben, welche die patricischen Besitzer des Staatslandes jetzt zahlen mußten, herrührten, scheint man mit Sicherheit annehmen zu dürfen, denn nur unter dieser Voraussetzung war die Maßregel wirklich eine Wohlthat für die Plebs, als welche sie durchgängig geschildert wird<sup>9</sup>. Sie hing also eng zusammen mit den Fragen über die Vertheilung und Benutzung des Staatslandes, und mochte nicht wenig dazu beitragen, die Ansprüche der Patricier auf dessen ausschließliche Benutzung aufrecht zu erhalten. Es war gar kein schlechtes Argument, wenn die Patricier sagen konnten, sie trügen die Kosten für die Vertheidigung des Staates und wären also auch berechtigt zum Besitze des Staatslandes.

Alle bisherigen Eroberungen verschwanden als unbedeutend im Vergleich mit der großen Erweiterung der römischen Herrschaft in Folge des Falles von Beji, 396 v. Chr. Mit einem Male war das römische Gebiet mehr als verdoppelt. Es war unausbleiblich, daß in Folge dieses großen Zuwachses die Frage über Vertheilung und Benutzung der neuen Ländereien zur Erörterung kam. Ohne Zweifel machten auch jetzt noch die Patricier ihre nie aufgegebenen Ansprüche auf alleinigen Besitz des eroberten Staatslandes geltend, während die Plebejer auf Ackeranwei-

8) Liv. IV, 36.

9) Liv. IV, 60. Schwegler, R. G. III, 164.

sungen zu freiem Eigenthum drangen. Die römischen Erzähler haben diese Streitigkeiten mit einseitiger Auffassung zu Gunsten der Patricier ganz verdreht und fast zur Unkenntlichkeit entstellt. Sie geben an, die Plebejer hätten die Absicht gehabt, den römischen Staat zu theilen, eine Hälfte der Bürgerschaft in Rom zurückzulassen und die andre in Veji anzusiedeln. Diesem verderblichen Plane, der Rom mit einer unheilvollen Spaltung bedrohte, hätten sich die Patricier mit aller Gewalt widersetzt und ihn glücklich vereitelt <sup>10</sup>.

Offenbar liegt dieser Darstellung nichts anderes zu Grunde, als das Verlangen der Plebejer, in dem neu eroberten Lande Besitzungen zu erwerben, ein Verlangen, welches so gerechtfertigt war, daß es auch schließlich befriedigt werden mußte, indem Ackerlose von je sieben Jugern an die Plebejer vertheilt wurden.

Eine fernere Entstellung der Thatfachen ist die Erzählung, Camillus habe den Zehnten nicht bloß der beweglichen Beute, sondern auch des eroberten vejentischen Landes dem delphischen Apollo geweiht, und die dadurch entstandene Verpflichtung der Sieger, den Zehnten der Beute wieder auszuliefern und den abgeschätzten Zehntenwerth des Landes aus Staatsmitteln zu ersetzen, habe die ernstlichen Reibungen zwischen den Partheten in Rom zur Folge gehabt, welche mit der Selbstverbannung des Camillus endeten.

Es ist schon oben angedeutet, daß der delphische Apollo wohl nur von sehr spätem Erzählern in die Geschichte vom vejentischen Kriege hineingebracht worden ist und daß denn auch die damit in Verbindung gesetzte Fabel von der Weihung eines Zehnten der Dichtung angehört. Was ihr zu Grunde lag, läßt sich vermuthen. Es war wohl Nichts anderes als die auf das vejentische Gebiet jetzt ausgedehnte Verpflichtung, von dem Staatslande einen Zehnten zu zahlen, eine Verpflichtung, die sich vom eigentlichen Staatslande von selber verstand und bei der neuen Finanzwirthschaft und der neuen Heeresverfassung unumgänglich nöthig war. Wir können also nicht voraussetzen, daß von Seiten der das Staatsland occupirenden Patricier dagegen eine Opposition erhoben werden konnte, und die Opposition der Plebejer ist nur dadurch erklärbar, daß angenommen wird, die Ackerlose von sieben Jugern, die ihnen zugewiesen wurden, seien ihnen nicht zu vollem Eigenthum, sondern mit

10) Später, nach dem gallischen Brande wiederholt sich dieselbe Fabel.

der Verpflichtung des Zehnten, zahlbar von Plebejern als Klienten an ihre respectiven Patrone, überlassen worden. Nur unter dieser Voraussetzung ist auch das bedeutende Maas von sieben Jugern erklärlich, welches in unmittelbarer Nähe von Rom in äußerst fruchtbarem Lande sehr absteht gegen die noch lange nachher in viel spärlicherem Maasse in den ausgesendeten Colonien zugetheilten Ackerländer.

Genaueres und Bestimmteres über die Behandlung der vejentischen Mark zu sagen, verhindert uns die Spärlichkeit und Unzuverlässigkeit der Quellen. So wissen wir z. B. nicht, ob und inwieweit auf die neuen Erwerbungen der Patricier das System der Vertheilung und Verpachtung an Klienten stattfand, und ob solchen Klienten von Staatswegen ihr Besitz unter gewissen Bedingungen gesichert war. Denkbar und wahrscheinlich ist dieses allerdings, und es scheint in keiner andern Weise eine ausgedehnte Occupation durch Patricier möglich gewesen zu sein, während auf der andern Seite der größte Theil der ärmeren Bürger nur von Patriciern die nöthigen Capitalien zur Bewirthschaftung neuen Landbesitzes erhalten konnte.

Ferner bleibt ganz im Unklaren, in welcher Weise die vorgefundenen Bewohner und Behauer der neuen Landschaft behandelt wurden. Die Tradition scheint anzunehmen, diese seien wenigstens zum Theil als römische Bürger in die aus dem eroberten Lande neugebildeten Tribus aufgenommen worden. Aber eine solche milde Behandlung eben besiegter erbitterter Feinde wäre durchaus unrömisch gewesen, und war schon deshalb unmöglich, weil das Land der Unterworfenen von Römern in Besitz genommen werden sollte. Wir irren wohl nicht, wenn wir mit der Eroberung Veji's die allgemeinere Verwendung von Sklaven zum häuslichen Dienst und zum Ackerbau ansetzen. Es ist eine richtige Ansicht, daß in der ältesten Zeit die Zahl der Sklaven in Rom sehr gering war, wie es sich auch bei den einfachen Zuständen nicht anders denken läßt. Später aber finden wir in Rom die Sklaverei eben so allgemein wie anderswo unter den Völkern des Alterthums. Die Sklaverei war im Grunde die Folge der Unterwerfung von Feinden. Bis zur Einnahme Veji's hatten die Römer wenig Gelegenheit gehabt im Kriege Sklaven zu erbeuten, denn sie hatten keine Eroberungen gemacht, wobei die feindliche Bevölkerung massenhaft in ihre Gewalt gerieth. Aber das war der Fall bei den zahlreichen Vertheidigern der großen volkreichen Stadt Veji, welche gewiß zum großen Theil aus Landleuten der umliegenden

Districte bestand. Mögen auch einzelne Ortschaften der vejentischen Landschaften mildere Bedingungen von den Siegern erhalten haben, weil sie sich im Laufe des Krieges den Römern ergeben hatten, und mag in Folge davon ein Theil des eroberten Landes nicht eingezogen worden sein, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der größere und fruchtbarere Theil der Landschaft an Römer vertheilt wurde, und daß diese neuen Besitzer die in den bald neuerrichteten Tribus stimmberechtigten römischen Bürger waren.

Mit der Eroberung Veji's sehen wir also, wie oben schon angedeutet worden ist, Rom in eine Periode von Macht und Wohlstand eintreten, welche für eine stetige Entwicklung nach Innen und nach Außen die sichere Gewähr zu leisten schien. Rom fing an eine reiche Stadt zu werden. Der Besitz der einflußreichen Familien bemaß sich jetzt schon nach Hunderten von Aeckern Landes<sup>11</sup>. Der Ackerbau zwar blieb noch immer die Grundlage des Wohlstandes, und die Gewerbe und der Handel waren wohl nur in zweiter Linie Quellen des Reichthums. Aber auch hier wurde jetzt wahrscheinlich ein Anfang gemacht, denn mit der Besiegung der Vejenter waren ohne Zweifel Tausende von kunstfleißigen Sklaven in römische Gefangenschaft gerathen. Schon der Umstand, daß Rom die raublustigen Schaaren der Gallier anlockte, muß uns als ein Zeichen gelten, daß es unter den damaligen Städten Italiens anfangs als eine wohlhabende betrachtet zu werden. Es geht aus Allem hervor, daß Rom vor dem Einfall der Gallier auf dem Punkte war, sich schnell zu bedeutender Blüthe zu entfalten, als es plötzlich in seiner Entwicklung gehemmt und auf einige Zeit sogar wieder in einen Zustand von Schwäche versetzt wurde, der seine Stellung an der Spitze Latiums gefährdete.

---

11) Dieses folgt auch daraus, daß im licinischen Gesetze, dreißig Jahre später, die Beschränkung auf 500 Jugern nöthig befunden wurde.

## Kapitel 18.

## Der Einfall der Gallier.

Als schon in Italien die eingeborenen Völkerschaften sabellischen Stammes einerseits und die Völker fremden Ursprungs, die Etrusker und die Griechen andererseits auf der Grundlage der Viehzucht, des Ackerbaus, der Gewerbe, des Kunstfleißes und des Handels zu verschiedenen Graden von Bildung und nationaler Blüthe gelangt waren, durchzogen noch den Norden Europa's jenseits des Alpenwalles unstäte Barbarenschwärme, die sich in unsichern und veränderlichen Strömungen bald hierhin, bald dorthin wälzten. Von Osten her kommend, hatte das große Volk der Kelten oder Gallier die westlichen Gegenden Mitteleuropa's bis ans Meer hin in Besitz genommen, und von diesem ihrem Hauptlande, dem nach ihnen benannten Gallien aus, hatten gallische Haufen nach Süden hin die Pyrenäen, nach Norden den Canal überschritten, um sich in Spanien und Britannien auszubreiten. Auch über die Alpen hatten sie schon in früher Zeit den Weg gefunden. Schwarm auf Schwarm war in einer langen Reihe von Jahren in die Ebene von Norditalien vorgezogen und hatte die früheren Bewohner dieser Gegenden unterworfen oder verdrängt. Die etruskischen Städte im reichen Pothale fielen eine nach der andern in die Hände der Gallier, Gesittung und Kunst erlagen der Barbarei. Die fruchtbarste Ebene Italiens wurde fast wieder zur Wildniß. Das nördliche Italien zwischen den Alpen und den Apenninen hieß von nun an mit Recht das cisalpinische Gallien. Nur im äußersten Osten erhielten die Veneter, im Westen, zwischen den Apenninen und dem Meere, die Ligurier ihre Unabhängigkeit. Die Umbrer, welche zwischen den Apenninen und dem adriatischen Meere wohnten, und anfänglich weit nach Norden hin die Ebene gegen den Po inne hatten, wurden südlich gedrängt, und ihr Zusammenstoß mit den Sabellern hatte ohne Zweifel die vielfachen Wanderungen zur Folge, welche die Samniter und verwandte Völkerschaften in die Küstengegenden und den Süden der Halbinsel brachten.

Das am weitesten vorgerückte Volk der Gallier waren die Senonen am adriatischen Meere, östlich von dem mittleren Theile Etruriens. Während Rom das südliche Etrurien in Abhängigkeit brachte, überschrit-

ten diese die Apenninen und erschienen plötzlich vor den Thoren von Clustum, der mächtigen Etruskerstadt, von welcher aus, wie die Sage erzählt, vor Alters der gewaltige Porfenna Rom mit Krieg überzogen hatte. Wenn Völker auf der Wanderung sind und Beute oder neue Wohnplätze suchen, so bedarf es keiner besondern Veranlassung oder Aufreizung, sie gegen diesen oder jenen Feind zu führen. Was ihnen im Wege liegt, was sie bezwingen können, kommt ihnen recht. Sie haben keine andere Politik und alle anderen Motive sind ihnen fremd. Es ist deshalb Nichts als ein einfältiges Märchen, welches erzählt, ein Bewohner von Clustum habe, um sich an einem übermächtigen Feinde, dem Verfänger seiner Gattin, zu rächen, die Gallier über die Alpen herbeigerufen, indem er ihnen auf Saumthieren eine Probe der edlen Früchte des Südens und besonders Wein zuführte, und sie einlud, Gegenden in Besitz zu nehmen, welche so Köstliches erzeugten aber von feigen Menschen bewohnt wären<sup>1</sup>.

Als die Clustiner von den Galliern bedrängt waren, so erzählten sich die späteren Römer, schickten sie Gesandte nach Rom und baten um Beistand. Der Senat ordnete eine Gesandtschaft ab aus drei der edelsten Männer, Söhnen des M. Fabius Ambustus, um die Gallier zu mahnen, sie sollten von Feindseligkeiten gegen die Freunde und Bundesgenossen des römischen Volkes abstecken. Mit Hohn und Verachtung nahmen die übermüthigen Barbaren eine Drohung auf von einem Volke, das sie nicht einmal dem Namen nach kannten. Sie verlangten Wohnsitze von den Etruskern und beriefen sich auf das Recht des Stärkeren. Es kam zu einer Schlacht zwischen ihnen und den Clustinern, und die kampflustigen römischen Jünglinge vergaßen so sehr das geheiligte Völkerrecht, welches sie als Gesandte gegen Gewalt schützte, aber auch ihnen jede Gewaltthat untersagte, daß sie an der Schlacht Theil nahmen und in den vordersten Reihen kämpften, wo einer von ihnen einen gallischen Führer erschlug und seiner Rüstung beraubte. Nun wandte sich die ganze Wuth der nordischen Feinde von den Etruskern ab gegen Rom. Sie forderten vom Senate die Auslieferung der Gesandten, und als das römische Volk diese

1) Dieses Märchen setzt voraus, die Senoner hätten damals die Alpen noch nicht überflogen, was jedenfalls ein großer Irrthum ist. Sie kamen nach Clustum über den Apennin aus dem nördlichen Umbrien, wo sie schon dauernde Niederlassungen hatten.

verweigerte und sogar die Frevel am Völkerrechte zu Consulartribunen für das nächste Jahr wählte, zogen sie in hellen Haufen das Tiberthal hinab gegen die Stadt<sup>2</sup>. In dem Flüschen Allia, nur elf römische Meilen von der Stadt, am linken Tiberufer, kam es in der Mitte des Sommers zur Schlacht. Das römische Heer wurde fast ohne Widerstand zu leistern in die Flucht getrieben. Ein wilder Schrecken hatte es ergriffen bei dem Anblicke der früher nie gesehenen riesenhaften Feinde, die mit entsetzlichem Kampfgeschrei und mit unwiderstehlichem Ungestüm zum Angriffe stürzten. In einem Augenblicke waren die Legionen in wilder Flucht aufgelöst. Wie Schafe fielen sie unter den Streichen der verfolgenden Feinde, und in ihrer Verzweiflung stürzten sie sich in die Fluthen der Tiber, worin sie noch von den feindlichen Geschossen erreicht wurden und viele unter der Schwere ihrer Waffen versanken. Nur ein kleiner Theil der Fliehenden erreichte das jenseitige Ufer und sammelte sich in dem zerstörten Veji. Wenige, und unter ihnen der Consulartribun D. Sulpicius, gelangten auf geradem Wege nach Rom. Mit einem Schlage war das römische Heer vernichtet. Selbst die Feinde staunten über den unerwarteten Erfolg. Sie zerstreuten sich zur Beraubung der Erschlagenen, und nach gallischem Brauch steckten sie die abgehauenen Köpfe auf Spieße und errichteten ein Siegesdenkmal auf dem Schlachtfelde.

Die Niederlage an der Allia war den Römern unvergesslich. Der Jahrestag, der 18. Juli, blieb für alle Zeiten als ein Unglückstag bezeichnet. Die panische Furcht, welche allein das Unglück verursacht hatte, haftete so tief in ihrem Gemüthe, daß noch Jahrhunderte lang der Name und der Anblick der Gallier Schauder und Entsetzen einflößte. Vor itali-schen Feinden, vor Griechen, sogar vor Hannibal und seinen punischen Heeren haben die Römer nie gezittert. Selbst die größten Niederlagen erschütterten sie wenig im Kampfe mit diesen Feinden. Die Gallier aber und die Germanen waren ihnen fürchterlich<sup>3</sup>. Nur mit seiner eisernen

2) Hier ist, wie so oft eine dem Volke ungünstige, dem Adel aber schmeichelnde Darstellung der römischen Geschichtschreiber zu bemerken. Wenn eine Entscheidung getroffen wird, welche die Ehrenhaftigkeit oder das Rechtsgefühl verletzt, so ist es nicht der Senat, der sie trifft, sondern das Volk. Vergl. oben die Erzählung von dem Streit mit Ardea. S. 191.

3) Gallier und Germanen wurden nicht immer deutlich von einander unterschieden. Der allgemeine Charakter der Wildheit und Tapferkeit identificirte sie in den Augen der Römer als nordische Barbaren. Cf. Sall. Jug. 114: usque ad nostram

Disciplin vermochte Marius die Legionen zusammenzuhalten, wenn es in den Kampf mit den nordischen Barbaren ging. Sogar als Sklaveneheere verbreiteten diese Schrecken, nachdem sie römische Ketten getragen hatten. Noch Cäsar hatte Mühe seine Soldaten an den Anblick der trozigten Kämpfer des Ariovist zu gewöhnen, und die Furcht erneuerte sich und durchzuckte das kaiserliche Rom, als Varus mit seinen Legionen fern im teutoburger Walde seinen Untergang fand.

Dem Beispiel des beim ersten Zusammenstoße aufgelösten Heeres folgte das ganze römische Volk. Der Staat war auf einmal ganz aus den Fugen gegangen. Keine Obrigkeit herrschte mehr, sondern nur Schrecken, Angst und Verzweiflung. Jeder dachte nur an sich, an eigne Rettung, an schleunige Flucht. Man hielt das Heer für vernichtet und gab Alles verloren. An Vertheidigung dachte Keiner. Die Mauern blieben unbesezt, sogar die Thore offen. In wirrem Gedränge ging der Zug der Flüchtlinge über die Tiberbrücke, dem Janiculus zu. Was man nicht mitschleppen konnte oder in der Angst vergaß, blieb dem Feinde überlassen. Kaum daß einige Heiligthümer vergraben wurden und die vestalischen Jungfrauen das heilige Feuer unversehrt nach dem befreundeten Gäre flüchteten. Die Denkmäler der Vorzeit, die Erztafeln der Gesetze, die Bilder der Götter und Helden, die Urkunden und was von Schriftwerken vorhanden, blieb der hereinbrechenden Zerstörung preisgegeben.

Aber nicht ganz sollte Rom von den Barbaren überfluthet werden. Der capitolinische Hügel mit der festen Burg und dem Tempel des Jupiter wurde von wehrhaften Männern, dem Reste der Senatoren und Beamten besetzt, und es wurde in der Eile dahin geflüchtet, was zur Vertheidigung nöthig war. An diesem Felsen sollte sich der Anprall der Barbaren brechen; hier sollte Rom, das ewige, fortdauern, und von hier aus mit neuer Kraft sich erheben.

Erst am dritten Tage<sup>4</sup> nach der Schlacht erschienen die Gallier vor der Stadt. Als sie die Mauern unbesezt und die Thore offen fanden, fürchteten sie einen Hinterhalt und wagten sich eine Zeitlang nicht näher. Endlich überzeugten sie sich, daß der Ort unvertheidigt war und drangen

---

memoriam Romani sic habuere: alia omnia virtuti suae prona esse, cum Gallis pro salute, non pro gloria certare.

4) Lewis, Credibility of Roman History, II, 326.



hinein. Die ganze Stadt war verlassen, die Straßen menschenleer; nur hier und da saßen in den Hallen ihrer Häuser auf elfenbeinernen Stühlen ehrwürdige Gestalten von Greisen, ernst, würdevoll und regungslos, wie Statuen. Es war eine Anzahl der ältesten Senatoren, Männer, die vor Jahren die Heere der Republik geführt hatten und jetzt, zur Flucht zu stolz, es vorzogen auf den Trümmern ihrer Vaterstadt den Tod zu erwarten. Ihr Wunsch ward erfüllt. Sie fielen unter den Streichen der Barbaren.

Nachdem die Feinde die leere Stadt ausgeplündert hatten, begann das Werk der Zerstörung. Rom zerfiel in Asche. Von dem capitulinischen Felsen aus mußten römische Männer ohnmächtig zusehen, wie ihre Wohnungen und die Tempel ihrer Götter in Flammen aufgingen. Das Ende des Staates schien gekommen. Das Volk war zerstreut, das Heer vernichtet, alle Ordnung aufgelöst, die Stadt eingeäschert. Wer konnte hoffen, daß nach solchem Falle wieder eine Erhebung, daß auf eine solche Nacht noch ein Tag folgen würde?

Aber dennoch verzweifelte der Rest des Römervolkes nicht an dem Geschehe des Vaterlandes. Ein tollkühner Sturm der Gallier gegen das Capitol wurde zurückgeschlagen. Zu einer eigentlichen Belagerung eines festen Platzes war der ungeordnete Haufen der Gallier nicht geeignet. Sie beschränkten sich also darauf die Römer einzuschließen, in der Hoffnung, sie durch Hunger zur Uebergabe zu zwingen. Einen Theil ihrer Mannschaft sandten sie in die umliegende Gegend, um Lebensmittel zusammenzubringen; der Rest haufte in den Trümmern der eingeäscherten Stadt.

Mittlerweile hatten sich in Veji die zersprengten Römer gesammelt. Sie erholten sich von der unerklärlichen Angst, die sie beim Anblick der Gallier ergriffen hatte, und sie gewannen allmählich wieder Muth, so daß sie unter der Anführung eines plebejischen Hauptmannes, M. Cädicus, eine Schaar Etrusker zurückschlugen, welche in Roms Bedrängniß in das Gebiet auf dem rechten Tiberufer eingefallen waren. Nach und nach ward mit der größeren Zuversicht der Wunsch unter ihnen lebendig, die Stadt von den Barbaren zu befreien. Aber man fühlte, daß man dieses nur unter eines Mannes Führung wagen könnte, unter dem erprobten Helden Camillus; und dieser lebte noch immer als Verbannter in Ardea. Auch dort hatte er wieder seinen römischen Muth bewährt und an der Spitze der Ardeaten eine Abtheilung plündernder Gallier überfallen und

aufgerieben. Aber, wie auch sein sich Herz sehnte, sein Vaterland zu befreien, er konnte als Verbannter und Privatmann Nichts unternehmen. Da wagte es ein kühner Jüngling, Pontius Cominius, von Veji aus dem Senate auf dem Capitol den Wunsch des Heeres zu überbringen. Er schwamm die Tiber hinab, erkletterte den steilen Felsen des Capitols, und nachdem der Senat die Zurückberufung des Camillus und seine Wahl zum Dictator beschloffen hatte, kehrte er auf demselben Wege nach Veji zurück.

Aber fast hätte dieses kühne Wagniß das Verderben Aller herbeigeführt. Die Gallier entdeckten die Fußtritte und Spuren, wo Cominius den Felsen erklettert hatte, und versuchten auf diesem Wege in der folgenden Nacht einen Ueberfall. Die römischen Wachen schliefen. Schon waren die ersten Feinde oben auf der Höhe angelangt, als die Besatzung durch das Schnattern der Gänse im Tempel der Juno geweckt wurde und an ihrer Spitze der Altconsul M. Manlius auf die bedrohte Stelle hineilte und den vordersten der Gallier hinabstieß, der in seinem Sturze die andern mit sich riß. So war durch die Wachsamkeit der Gänse und durch den raschen Muth des Manlius das Capitol gerettet.

Nichtsdestoweniger dauerte die Einschließung ununterbrochen fort. Vergebens spähten die Belagerten von der Höhe der Burg in die Ferne. Nirgends zeigte sich die sehnlichst erwartete Hülfe. Die Vorräthe gingen auf die Reize, und der Hunger fing an die Glieder zu lähmen und den Muth zu beugen. Es blieb nur eine Rettung. Die Gallier zeigten sich bereit gegen ein Lösegeld abzugeben. Für tausend Pfund Gold ward die Freiheit erkaufte. Durch die Tempelschätze und das Gold ihres Geschmiedes, welches die edlen Frauen freiwillig hergaben, wurde es möglich eine so hohe Summe zusammenzubringen. Auf dem Forum wurde das Gold den Barbaren zugewogen, und als der Consulartribun D. Sulpicius sich beschwerte, daß Brennus, der König der Gallier, unrechtes Gewicht gebrauchte, warf dieser höhrend sein Schwert in die Waagschale und rief die übermüthigen Worte aus: „Wehe den Bestiegten!“ Da erschien plötzlich Camillus mit einer Schaar auf dem Forum und trat zwischen die Streitenden; er erklärte den Vertrag für nichtig, der ohne seine Zustimmung abgeschlossen worden sei, und als die Gallier widerstrebten, vertrieb er sie mit Gewalt aus der Stadt. Sie sammelten sich in kurzer Entfernung. Auf dem Wege nach Gabii kam es zu einer Schlacht. Die Feinde wurden besiegt und vernichtet, so daß auch nicht einer entrann.

Ihr Führer Brennus fiel dem Camillus selbst in die Hände, und da er um Gnade bat und den Vertrag geltend machen wollte, gab ihm Camillus die stolzen Worte zurück, „Wehe den Besiegten!“ und stieß ihn nieder.

So wurde Rom von den Galliern befreit, nachdem diese sieben Monate in der Stadt gehaust hatten. Die Schmach der Niederlage war getilgt; die frechen Feinde bestraft, und durch eines Mannes Heldenmuth der beschämende Vertrag zerrissen, wodurch in der Verzweiflung Römer sich von ihren Feinden mit Gold losgekauft hatten, uneingedenk, daß der Römer nur mit Eisen, nicht mit Gold seine Freiheit erkaufen darf.

Die vorstehende Erzählung, welche im Allgemeinen der meisterhaften Darstellung des Livius<sup>5</sup> entnommen ist, gehört zu denen, wo man am leichtesten die Zusätze, Ausschmückungen und Erfindungen späterer Zeit entdecken kann, theils weil diese sich von selbst durch ihr phantastisches Gepräge verrathen, theils aber auch, weil wir über die Geschichte des gallischen Einfalls bei Diodor und Polybius ältere, einfachere und glaubwürdigere Berichte finden, mit deren Hülfe sich der Hergang in seinen einfachen Umrissen deutlich erkennen läßt.

Schon die Absendung der drei Fabier als Gesandte an die Gallier vor Clusium ist sehr unwahrscheinlich. Man begreift nicht, auf welchen Grund hin die Clusiner sich nach Rom um Hülfe wendeten<sup>6</sup>; noch viel weniger, wie die Römer schon damals mit der später bei ihnen so beliebten Redensart auftreten konnten, die Gallier möchten von den Freunden und Bundesgenossen des römischen Volkes ablassen<sup>7</sup>. Daß die Gallier im Heere der Clusiner die drei Römer herausfanden und wegen gebrochenen Völkerrechts ihren Einfall nach Etrurien auf einmal aufgaben, um gegen Rom zu ziehen, hat wohl nur die Eitelkeit des fabischen Geschlechts in ihre Familienüberlieferungen und so in die römische Geschichte gebracht<sup>8</sup>. Nach Allem, was wir von den Galliern dieser Zeit wissen,

5) Liv. V, 33—49.

6) Nach Livius (V, 35.) deshalb, weil sie den Bejentern nicht zu Hülfe gekommen waren.

7) Nach Diodors Darstellung (XIV, 113.) schickten die Römer keine Gesandten, sondern Kundschafter.

8) Liv. V. 36: tantum eminebat peregrina (d. h. romana) virtus. Aus den fabischen Hausannalen scheint überhaupt manches in die Erzählung vom gallischen Kriege geflossen zu sein. So war es ein Oberpontifex, M. Fabius, der einer Schilde-

zogen sie in Italien plündernd umher, ohne sich ängstlich nach einem Rechtsgrunde umzusehen, diesem oder jenem Volke den Krieg zu erklären. So kamen sie nach Clustum und so auch nach Rom.

Das Meiste aber zur Ausschmückung und Entstellung der Geschichte haben diejenigen beigetragen, welche die Lobreden des Camillus angefertigt haben. Die Erdichtung ist so plump und ungeschickt, daß sie sich gleich als solche verräth. Zugleich zeigt sich darin eine Hand, welche mit römischen Verhältnissen und Verfassungsnormen wenig vertraut ist<sup>9</sup>. Die Aufgabe dieses Erzählers war, den Camillus als den wahren Retter Roms darzustellen. Daher die Schilderung von seiner Zurückberufung aus Ardea und seiner Ernennung zum Dictator. Hierbei ist nicht bedacht, daß der vorhergehenden Erzählung zufolge Camillus gar nicht einmal verbannt war, sondern, nur zu einer Geldstrafe verurtheilt, freiwillig Rom verlassen hatte, und also keineswegs das römische Bürgerrecht verloren haben konnte<sup>10</sup>, daß es also zu seiner Rückkehr keines Volksbeschlusses bedurfte. Ferner scheint der Erzähler die Formen bei der Ernennung eines Dictators nicht gekannt zu haben. Er läßt ihn durch Volksbeschluß erwählt werden. Dieses verstößt gegen das Gesetz, wonach der Dictator auf Senatsbeschluß von einem Consul oder Consulartribun ernannt werden mußte. Es ist gar nicht abzusehen, warum man von dieser Regel sollte abgegangen sein, da doch der geläufigen Erzählung zufolge der Consulartribun N. Sulpicius Longus sich auf dem Capitele befand. Wenn nun auf der einen Seite die Ernennung eines Dictators leicht war, nur nicht in der angegebenen Weise durch Volkswahl denkbar, so hatte der Erzähler eine wirkliche Schwierigkeit ganz übersehen, die darin bestand, daß der ernannte Dictator in eigner Person bei der Versammlung der Curien das Gesetz über seine militärische Amtsbefugniß (*lex de imperio*) beantragen mußte. Das konnte Camillus nur, wenn er selbst auf dem Capitele war, denn außerhalb Roms konnten die Curien sich nicht versammeln.

---

zung zufolge (Liv. V, 41.) die Greise zum Tode vorbereitete, welche den Fall der Stadt nicht überleben wollten, und in der vom Pontifex gesprochenen Devotionsformel das Heer der Feinde mit sich zugleich dem Untergang weihten. So war es auch ein Fabier (C. Fabius Dorso, Liv. V, 46.), der mitten durch das Heer der Gallier hindurch vom Capitol nach dem Quirinal schritt, um ein feierliches Opfer seiner Familie dort zu verrichten, und der unverfehrt wieder zurückkehrte.

9) Siehe oben S. 211.

10) Schwegler, R. G. III, 174.

Wir haben also doppelten Grund an der Ernennung des Camillus zum Dictator zu zweifeln. Dazu kommt nun aber noch, daß Diodor von der Dictatur des Camillus Nichts weiß. Es bleibt also nur übrig, diese in das Bereich der Dichtung zu verweisen.

Erdichtet wurde sie unzweifelhaft zu dem Zwecke, um dem Camillus den Ruhm zuzuschreiben, er habe den Galliern ihre Beute und das Lösegeld von tausend Pfund Gold abgejagt. Daß dieses gewiß nicht geschehen ist, weder von Camillus, noch von irgend einem andern, folgt aus dem einfachen Bericht des Polybius<sup>11</sup>, wonach die Gallier ungestört „mit ihrer Beute“ abzogen. Da nun ferner diese älteste und zuverlässigste Quelle nicht einmal des Lösegeldes und des Loskaufs erwähnt, so liegt der Schluß nahe, daß auch dieser Zwischenfall erfunden ist zu demselben Zwecke, um daraus eine für Camillus rühmliche Wendung herauszubekommen. Es ist zwar an und für sich nicht unmöglich oder unwahrscheinlich, daß die Gallier nach Zerstörung der Stadt durch eine Summe Geldes zum Abzuge veranlaßt wurden, aber die Erfindungen und Uebertreibungen, welche die Camillus-sage mit diesem Umstande verbindet, machen ihn verdächtig. Man kann sich erstlich nicht denken, daß die Gallier sieben Monate lang vor dem Capitol ausgehalten haben sollen. Es lag weder in ihrer Art mit solcher Ausdauer einen Plan zu verfolgen, noch konnten sie ohne Gefahr gänzlicher Vernichtung den Sommer und Herbst über in der ungesunden Gegend bleiben, die durch ihre eigne Schuld verwüstet war und wo sie weder Obdach noch Nahrung finden konnten. Wenn auch die Erzähler nicht angäben, daß sie von Seuchen litten, so wäre dennoch mit Sicherheit anzunehmen, daß sie sowohl wie später so oft die deutschen Heere bei den Römerzügen, dem Klima erliegen mußten. Eine Einschließung von sieben Monaten ist unter diesen Umständen sehr unwahrscheinlich, und wir irren wohl nicht, wenn wir diese Berechnung herleiten aus dem jedenfalls erdichteten Triumph, den Camillus im Februar des folgenden Jahres, also sieben Monate nach der Schlacht an der Allia, gefeiert haben soll.

Aber sollten die Römer den für sie beschämenden Loskauf rein erfunden haben? Ist es nicht eine sichere Kritik, die Wahrheit einer Angabe anzunehmen, wenn sie dem Erzähler ungünstig ist? Allerdings ist dies zuzugeben. Doch es fragt sich, von wem die Erfindung herrührt. Ein

11) Polybius II, 22.

Lobredner des Camillus war einzig bedacht auf die Verherrlichung seines Helden, und es verschlug ihm nichts, wenn dabei der Ruhm des ganzen Volkes etwas Abbruch erlitt. Dieser Abbruch war leicht zu verschmerzen; denn die Wiedergewinnung der Beute, die auch sonst in den römischen Annalen eine so große Rolle spielt, ist eine um so ruhmvollere und herrlichere That, je größer der vorhergehende Verlust und die Niederlage war.

Die Erzählung leidet außerdem an den mannichfachen Widersprüchen, die sich bei den verschiedenen Berichterstattern finden. Die Phantastie hatte völlig freies Spiel mit der Loskauffsumme. Diese wurde der oben angeführten Erzählung gemäß gleich auf dem Forum von Camillus in Beschlag genommen, also gar nicht ausgezahlt; nach einer andern<sup>12</sup>, als die Gallier von einem Beutezuge aus Apulien zurückkehrten, von Camillus wieder erobert; nach einer dritten<sup>13</sup> etwa hundert Jahre später von dem Proprätor M. Livius Drusus aus der Provinz Gallien nach Rom zurückgebracht. Die Erzähler hielten es für ganz glaublich, daß ein Haufen Gold in den Händen der Barbaren ein ganzes Jahr oder gar ein Jahrhundert unangebrochen, wie in einer Schatzkammer liegen blieb. Da war es denn noch viel leichter alles Ernstes anzunehmen, diese ganze schöne Summe sei von den Römern, nachdem sie so glücklich wiedergewonnen sei, im Tempel des Jupiter auf dem Capitol niedergelegt worden und Jahrhunderte lang unberührt geblieben; sie sei weder in der großen Noth, welche auf den Abzug der Gallier folgte, noch in den vielen Kriegsläufen, die den Staat bedrängten, also auch nicht im hannibalschen Kriege, wo man alles disponible Staats- und Privateigenthum angriff, auch nur auf Borg, entnommen worden, sondern erst im Jahre 55 v. Chr. habe sie M. Crassus geraubt. Bei dieser letzteren Gelegenheit fand sich denn wunderbarer Weise, daß der Schatz sich unter dem Thronessel des Jupiter verdoppelt hatte. M. Crassus fand, wie es heißt, nicht tausend, sondern zweitausend Pfund Gold vor. Nun entsteht die Schwierigkeit, diesen Zuwachs zu erklären, bei welcher man sich vergeblich abgemüht hat<sup>14</sup>.

Wir wollen uns dabei nicht aufhalten; es scheint uns, daß wenn überhaupt die Römer den Abzug der Gallier erkaufte haben, was aller-

12) Diodor. XIV, 117.

13) Sueton. Tib. 3.

14) Schwegler, R. G. III, 266.

dings möglich, aber keineswegs ausgemacht ist, dieses Geld nicht wieder zum Vorschein gekommen ist, sondern wie Schnee zerging<sup>15</sup>.

Es bleibt nun noch die Erzählung von der Rettung des Capitols durch M. Manlius und die welthistorischen Gänse. Leider scheint auch diese wenig verbürgt. Sie fällt fast von selbst mit der Verwerfung der Sage von der Sendung des Pontius Cominius nach Rom, welche mit der Ernennung des Camillus zum Dictator zusammenhängt<sup>16</sup>. Aber sie wird noch mehr verdächtigt durch den Beinamen Capitolinus, den M. Manlius führte und der vielleicht die ganze Veranlassung zur Dichtung war. Ferner ist es nur zu wahrscheinlich, daß die Gänse nur deshalb zu Rettern des Capitols gemacht worden sind, weil in gewissen Festgebräuchen späterer Zeit ein lebendig an ein Holz angenagelter Hund und daneben eine Gans auf einem prächtigen Kissen mit Gold und Purpur geschmückt in feierlicher Procession herumgetragen wurden<sup>17</sup>. Dieser Gebrauch gab, wie so viele andere, die Veranlassung zu einer Erklärung des Ursprungs, einem ätiologischen Mythos, der dann in die Geschichtserzählung aufgenommen worden ist.

So fällt also von der gewöhnlichen Erzählung, wenn man sie streng unter sucht, der größte Theil als unbrauchbar ab<sup>18</sup>. Auf der andern Seite ist die Erzählung lückenhaft. Es wird z. B. gar nicht gesagt, welchen Antheil die Latiner an dem gallischen Kriege hatten. Nur wenige unsichere Spuren lassen schließen, daß die Latiner nicht müßige Zuschauer bei dem Einfall der Gallier in Latium waren<sup>19</sup>. Die Latiner waren

15) Die Widersprüche der Angaben über die Art und Weise, wie die tausend Pfund Gold zusammengebracht worden sein sollen, hat Lewis (Credibility of Roman History II, 352.) schlagend nachgewiesen.

16) Allerdings nicht nach Diodor (XIV, 116.), dem gemäß Cominius die Römer auf dem Capitol bloß zum Ausarren ermuntern und Hülfе von Veji aus versprechen sollte. 17) Schwegler, R. G. III, 259.

18) Am meisten Glauben verdienen einige der erzählten Nebenereignisse, welche aus den Aufzeichnungen der Priester herzurühren scheinen, wie die Rettung des heiligen Feuers durch die Vestalinnen.

19) Nach Polybius (II, 18.) besiegten die Gallier die Römer und deren Kampfgenossen (vergl. übrigens Lewis, Credib. of R. Hist. II, 326. n. 94.). Der Angriff der Urdeuten unter Führung des Camillus auf ein plünderndes Streifcorps der Gallier ist wohl nur zur Verherrlichung des Camillus erfunden. Dagegen erwähnt Livius (V, 46.), daß sich bei dem römischen Heere in Veji auch Freiwillige aus Latium einfanden, allerdings nur, wie er verkleinernd hinzusetzt, um einen Antheil an der Beute zu haben (ut in parte praedae essent).

derselben Gefahr ausgesetzt wie die Römer selbst. Wir können nicht glauben, daß sie bei dieser Gelegenheit eine feige Neutralität beobachten wollten oder konnten. Es war ihnen nicht schwer in ihren festen Städten der blinden Wuth der Gallier zu trotzen, wie die Römer es auf dem Capitol thaten, und den herumstreifenden Schaaren derselben durch den kleinen Krieg zuzusetzen. So mögen sie einen bedeutenden Antheil an der Befreiung Roms gehabt haben, aber die römischen Erzähler, nur auf die Vergrößerung ihres eigenen Ruhmes bedacht, haben hier wie anderswo in wenig großmüthiger Weise das Verdienst ihrer Bundesgenossen todtgeschwiegen <sup>20</sup>.

Nach dem Gesagten ergibt sich, daß die historische Ausbeute, die wir aus den umfangreichen Darstellungen über die gallische Eroberung ziehen können, sehr gering ist. Es steht Nichts fest, als die allgemeinen, unbestimmten Umrisse des Bildes. Alles Detail ist täuschende, willkürliche Zuthat. In mancher Beziehung spielt die Phantasie mit vollständiger Ungebundenheit und Rücksichtslosigkeit. Es bleibt uns Nichts als die nackte Thatsache von einem unerwarteten Einbruche der Gallier, welche das römische Heer in die Flucht warfen, die Stadt verheerten, das Capitol vergeblich belagerten und nach einiger Zeit mit der gemachten Beute abzogen.

Daß dieses ein großes Unglück für Rom war, ist nicht zu leugnen. Indessen scheint es doch, daß der Schrecken, welcher vorzüglich die Schuld an demselben trug, auch in seinem bleibenden Eindruck den Umfang des Unglückes bedeutend vergrößert hat. Die Gallier waren nicht im Stande eine dauernde Eroberung zu machen. Nachdem sie abgezogen waren, traten die alten Verhältnisse und Zustände wieder ein, wie nach einer Ueberschwemmung die alte Bodenbildung wieder zu Tage tritt. Die Thätigkeit des römischen Staates hatte nur kurze Zeit stillgestanden; sie war gelähmt gewesen; der Organismus aber war nicht zerstört. Es bedurfte wohl eines Wiederaufbaus der niedergebrannten Stadt, aber der Staat erstand wie von selbst; er war nur gebeugt, nicht geknickt, und richtete sich

---

20) Wenn wir nur populäre englische Erzählungen von der Schlacht von Waterloo hätten, solche, die etwa die jetzt im englischen Volksbewußtsein geläufige Ueberslieferung wiedergäben, so würde blutwenig von einem wesentlichen Antheil der Preußen an jenem Siege in die Kunde der Nachwelt übergehen. Ebenso nennen auch die bei den Franzosen beliebtesten Kriegsschriftsteller nie ihre Bundesgenossen, [als wo sie ihnen die Schuld an einer Niederlage in die Schuhe schieben zu können glauben.



von selbst nach dem Sturme wieder auf. Vielleicht kann man sogar annehmen, daß der gallische Verheerungszug benachbarte Völker härter traf als Rom selbst, und daß Rom mittelbar aus demselben doppelt wieder gewann, was es verloren hatte. Jedenfalls finden wir Rom gleich nach dem Abzuge der Gallier in einer so gebietenden Stellung gegenüber den Latinern, Aequern und Volskern, daß von einer Abnahme seiner Kraft Nichts zu merken ist.

Die Zerstörung Roms durch die Gallier ist in der römischen Geschichte ein so tief einschneidendes Markzeichen, daß der Plan derjenigen Schriftsteller, die (wie schon unter den Alten Claudius Quadrigarius) von hier an erst die Erzählung derselben beginnen, viel Empfehlendes hat. Die Königsgeschichte und die ganze annalistische Erzählung der ersten hundertundzwanzig Jahre der Republik beruhen wesentlich nicht auf zeitgenössischen Zeugnissen und sind erst nach dem gallischen Brande durch Combination, Rückschlüsse und dunkle Ueberlieferungen entstanden. Was von historischen Denkmälern vorhanden war, ging fast vollständig in dem Brande der Stadt zu Grunde, und die Noth der unmittelbar folgenden Zeit gestattete nicht an die Restauration von historischen Documenten zu denken. Wir müssen uns nicht darüber täuschen, daß die vorgallischen Zeiten streng genommen der Geschichtschreibung nicht angehören, insofern diese die Aufeinanderfolge und den Zusammenhang von Thatsachen schildern und eine Entwicklung nachweisen soll. Daher scheint es gerathen hier einen Augenblick zu verweilen und gewissermaßen zur Rechtfertigung dafür, daß wir so lange bei der alten Zeit verweilt haben, die Quellen zu prüfen, aus denen die ältesten römischen Annalisten die Thatsachen geschöpft haben, welche bisher unser Leitfaden durch das Labyrinth der Sage gewesen sind.

Rom besaß vor dem zweiten punischen Kriege keine zusammenhängende, allgemeine römische Geschichte. Erst mit dem griechisch geschriebenen Werke des Fabius Pictor entfaltete sich eine Literatur von Annalen, welche bis zu Ende der Republik blühte und aus der unsre Quellschriftsteller, vor allen Livius und Dionysius, geschöpft haben. Aber diese Annalisten, von Fabius Pictor an, hatten Vorgänger, und es kommt uns hier darauf an, diese Vorgänger kennen zu lernen und das Material zu beurtheilen, aus welchem sie die Kenntniß von den Dingen schöpften, die vor ihrer Zeit lagen.

Das römische Volk war entstanden aus einem Aneinanderschließen

ursprünglicher Stämme und Geschlechter, deren Entstehung und Erinnerungen weit über die des Gesamtstaates hinausgehen und deren Eigenthümlichkeiten nur nach und nach im allgemeinen Volkscharakter aufgingen. Im Anschluß an die besonderen Geschlechtsheiligtümer, deren Erhaltung für eine der höchsten und heiligsten Pflichten galt, pflanzten sich innerhalb jedes Geschlechts eigene Gebräuche und an solche Gebräuche geknüpft Ueberlieferungen fort, die um so sorgfältiger bewahrt wurden, da das Gedeihen und die Wohlfahrt aller Geschlechtsgenossen davon abhing. Der Geschlechtsname, den jedes Mitglied für seine Person annahm, war das äußerliche allgemeine Kennzeichen dieser streng geschlossenen Genossenschaften, die uns bei keinem Volke des Alterthums so streng und consequent gesondert und gegliedert entgentreten (S. 96.).

Ganz genau nun, wie wir in den Stämmen, Geschlechtern und Familien die Elemente entdecken, aus denen das römische Volk erwachsen ist, so zeigt es sich, daß die ältesten zusammenhängenden Geschichten des römischen Volkes, die Annalen des Fabius und seiner Nachfolger, zusammengestossen sind hauptsächlich aus den Aufzeichnungen und Chroniken der einzelnen Familien und Geschlechter. Selbst wenn wir von der Existenz solcher Familienchroniken keine glaubhaften Zeugnisse hätten, so ließe sich aus dem, was wir von dem Adelsstolze der römischen Patricier wissen, mit Sicherheit folgern, daß in jeder Familie die Ueberlieferung von den Großthaten der Ahnen besonders gepflegt werden mußte. Selbst in der ältesten Zeit der Republik, und innerhalb des Patriciats gab es einen engeren Adel der wesentlich auf die Auszeichnung begründet war, welche einzelne Ahnherrn im Dienste des Staates sich erworben, grade wie die Nobilität der späteren Zeit. Es galt also die Thaten der Ahnen, die Ehrenämter, die sie bekleidet hatten, in einer Weise zu documentiren, welche offenkundig vor dem ganzen Volke als Adelszeugniß gelten konnte. Daher stammen die Bilder der Ahnen, welche in der Halle des Hauses aufbewahrt wurden, und bei dem feierlichen Leichenbegängniß eines Geschlechters, geschmückt mit den Insignien der von ihnen bekleideten Aemter, hinter der Bahre hergetragen wurden; daher auch die feierlichen Leichenreden und Lobpreisungen, welche bis zu einem gewissen Grade die Stelle eines nationalen Epos oder einer Volksgeschichte vertraten und die Erinnerung an die wichtigsten Begebenheiten festhielten.

Aus diesen Leichenreden und Familienüberlieferungen sind nun die Hauschroniken entstanden, welche, wie uns ganz glaubwürdig erzählt

wird, in Rom vorhanden waren<sup>21</sup>. Eine unbefangene Untersuchung der ältesten Geschichte der Republik zeigt, daß ein bedeutender Theil derselben aus solchen Traditionen der Valerier, Fabier, Quinctier, Furier und anderer entnommen ist. Zu welcher Zeit diese in zusammenhängender Form als Hauschroniken aufgezeichnet wurden, ist freilich nicht mit Bestimmtheit festzusetzen<sup>22</sup>. Vielleicht wurde der Anfang schon in der vorgallischen Zeit gemacht. Jedenfalls aber gingen derartige Documente, wenn sie damals schon vorhanden waren, in dem Brande der Stadt verloren und wurden dann später mit größerer Willkürlichkeit restaurirt.

Aus solchen, von einander ganz unabhängigen Hausannalen, die große Lücken haben und oft sich gegenseitig widersprechen mußten, ließ sich aber keine zusammenhängende Geschichte der Stadt entwerfen, auch nicht einmal die, welche voll so vieler Irrthümer und Widersprüche vor uns liegt. Es gehörte noch ein Anhaltspunct dazu, ein rother Faden, welcher die einzelnen Begebenheiten mit einander verband und chronologisch an einander reihte. Dieser Faden fand sich nun in den officiellen Verzeichnissen der Magistrate<sup>23</sup>, welche, wenn nicht gleich von Anfang der Republik, so doch sicher sehr bald nach der Einführung jährlich wechselnder Magistrate angefertigt wurden. Es ist nicht denkbar, daß es an solchen Verzeichnissen fehlte. Die Consulnamen waren die einzige Bezeichnung für die laufenden Jahre, da man dieselben von keiner Aera an rechnete. Es war für die öffentlichen sowohl als Privatgeschäfte unumgänglich nothwendig eine beglaubigte Liste der Beamten zu haben, nach denen jedes Jahr benannt war. Nur wenn man annehmen dürfte, die Schreibekunst sei noch unbekannt gewesen, könnte man glauben, die Consulnamen seien ohne Weiteres der Vergessenheit überliefert worden. Wir haben also kein Recht die Angabe zu bezweifeln, daß etwa vom Anfang der Republik an regelmäßige Consularfasten geführt wurden.

Aber auch diese sind zweifelsohne im gallischen Brande zu Grunde gegangen und erst später restaurirt worden; jedoch zu einer Zeit, wo es noch möglich war, aus der Erinnerung und wohl auch mit Benutzung von Familientraditionen annähernd das Richtige wiederherzustellen<sup>24</sup>.

21) Schwegler, R. G. I, 14. Becker, Röm. Alt. I, 34.

22) Ueber die Chronik der Valerier s. oben S. 91.

23) Ueber die libri lintei oder libri magistratum vgl. Becker, R. Alterth. I, 16. Schwegler, R. G. I, 17.

24) Die ältesten Fasten enthielten noch keine Cognomina. Erst bei einer viel

Die beiden Hauptquellen für die ersten zusammenhängenden Annalen Roms waren also die Familienüberlieferungen und die Magistratsverzeichnisse. Alle übrigen Schriften und Denkmäler, welche in ihrer Entstehung der vorgallischen Zeit angehören, sind von geringerer Bedeutung. So hatten die verschiedenen priesterlichen Schriften, sowohl die in Form von Annalen verfaßten (die *annales pontificum* oder *annales maximi*), als auch die Ritualbücher (die *libri* und die *commentarii pontificum, augurum* etc.) und die Amtsformularien und Acten der weltlichen Magistrate (die *commentarii magistratuum*) wenig Werth für die eigentliche Geschichte. Die Schriften der Priester bezogen sich nur auf Gegenstände von religiösem Interesse, wie Wundererscheinungen, Entstehung und Deutung religiöser Gebräuche und Feste, Erbauung und Weihung von Tempeln und Altären, Landplagen, Krankheiten u. dgl., sie handelten von Gebetsformeln und Opfern, von den Satzungen des heiligen Rechts, von gottesdienstlichen Aemtern, von den Pflichten der Priester und ihrer Diener. Ebenso enthielten die besonderen Amtsformularien der weltlichen Magistrate nur die nöthigen Anweisungen für die Führung der verschiedenen Aemter.

Daß von den sogenannten Denkmälern der ältesten Zeit wenig zu halten ist, und daß viele derselben ganz falsch gedeutet oder gar gefälscht sind, haben wir schon mehrfach ausgesprochen.

Es bleibt noch eine Quelle für die Kenntniß der älteren römischen Geschichte, aus welcher die Annalisten manche werthvolle Notiz geschöpft haben. Dies waren Jahrbücher benachbarter Städte, wie Ardea, Tibur, Tusculum und Präneste. Da diese Städte nie einer so völligen Zerstörung ausgesetzt waren, wie Rom im gallischen Brande, so hatten sich dort viel leichter ältere Urkunden und Denkmäler erhalten können<sup>25</sup>.

Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, wenn Cicero<sup>26</sup> sich zu überreden sucht, daß schon die römische Königsgeschichte eine feste Grund-

späteren Uebearbeitung wurden diese hinzugefügt. S. Mommsen, Röm. Forschungen, 42 ff.

25) Pränestinische Bücher, welche die Gründung der Stadt erzählen, werden erwähnt Solin. II, 9. Aus solchen und aus localen Ueberlieferungen schöpfte Cato in seinem Buche, *Origines* genannt, worin er speciell auf die Geschichte der einzelnen italischen Städte einging. Und solchen Stadtchroniken verdanken wir gewiß manche Mittheilungen, welche mit besonderer Lebendigkeit schon in älterer Zeit hervortreten, wie z. B. das auf Ardea Bezügliche (S. oben S. 188.).

26) Cicero, Rep. II, 10.

lage habe, weil ja zur Zeit des Romulus Griechenland schon voll gewesen sei von Dichtern, Sängern und Staatsmännern. Schon längst vor der Erbauung Roms habe Homer gesungen und Lycurg den Staat der Spartaner geordnet. Das Zeitalter des Romulus war also nach Cicero eine Zeit der schon aufgeblühten und gereiften Wissenschaft<sup>27</sup>. Die Zeit der Fabeln war vergangen, es war schon heller Tag geworden. Wenn dieses für Griechenland gälte, so wäre doch der Tag deshalb noch nicht bei den Italiern angebrochen. Mit demselben Rechte könnte sonst ein russischer Patriot Cultur und fortgeschrittene Wissenschaft im 15. und 16. Jahrhundert in Anspruch nehmen, weil ja das Wiedererblühen der klassischen Studien, die Entdeckung der Buchdruckerkunst u. s. w. in jene Jahrhunderte falle. Nur ein selbstgefälliger Römer wie Cicero, der glaubte oder wenigstens glauben machen wollte, seine Landsleute hätten in allen Dingen die Griechen erreicht oder übertroffen, konnte hinwegsehen über die ungeheure Kluft, welche die griechische Welt von der italischen trennte. Die Griechen waren den Römern um fast ein halbes Jahrtausend voraus. Der ganze glorreiche Kampf, aus dem das Hellenenthum siegreich über die asiatische Barbarei hervorging, war schon durchgekämpft, ehe Rom aus den engezogenen Grenzen hervordrang, welche es am Anfang der Republik inne hatte. Während der Zeit der herrlichsten Blüthe der Kunst in Athen unter Perikles und Phidias, war Rom eine Bauernstadt voll Schindeldächer und ohne einen einzigen namhaften heimischen Künstler; als Athen und Sparta in den verderblichen Krieg verwickelt waren, der Griechenlands Blüthe knickte, erwehrte sich Rom mit Mühe der Völker und Aequer, und als die römischen Familienchronikanten die einfältigsten Erfindungen von dem Falle Beji's und der Vertreibung der Gallier erzählten, und die Annalen der Staatspriester in trockenster Weise von nichts als Wundern, Pestilenz und Theuerung berichteten, hatte schon in Griechenland ein Thucydides die selbst-erlebten Ereignisse mit künstlerischer Vollendung für alle Nachwelt aufgezeichnet. Im Jahre 404 v. Chr. fiel Athen in die Gewalt Lyfanders; in demselben Jahre war eben der letzte zehnjährige Krieg mit Beji eröffnet. Als Rom 390 v. Chr. in den Händen der Gallier war, wüthete in Griechenland der korinthische Krieg, der die Waffen der Griechen von

27) Cic. Rep. II, 10: iam inveteratis literis atque doctrinis.

dem altersschwachen Persien ab gegen ihr eigenes Herz wandte, und während in Rom die wenigen kümmerlichen Aufzeichnungen und geschichtlichen Denkmäler ein Raub der Flammen wurden, entstanden in Griechenland die historischen Schriften des Xenophon.

Man thut wohl, das in Rom und Griechenland Gleichzeitige sorgfältig im Auge zu halten, wenn man die politische und geistige Gegenwirkung der beiden klassischen Völker des Alterthums richtig erkennen will.

## Drittes Buch.

### Kapitel 1.

#### Aeusere Geschichte vom gallischen Brande bis zum Anfang der Samniterkriege.

Wäre die Dunkelheit der älteren römischen Geschichte, wie man vermuthet hat, ausschließlich oder auch nur hauptsächlich daraus zu erklären, daß im gallischen Brande die vorhandenen Urkunden untergegangen sind, so könnte man erwarten, daß von diesem Zeitpunkte an der Charakter der Geschichtserzählung ein wesentlich verschiedener werden würde. Man würde zwar auch jetzt noch nicht eine volle, ausführliche, zusammenhängende Darstellung der Ereignisse erwarten, wie sie nur eine schon ausgebildete historische Literatur zu geben vermag; aber man wäre berechtigt zu verlangen, daß die Mittheilungen, wenn auch kahl, nüchtern und unvollständig, doch die festen Umrisse der wirklichen Ereignisse richtig nach Zeit, Ort und handelnden Personen geordnet angegeben würden, daß jetzt nicht mehr, wie früher, dieselben Begebenheiten als verschiedenen Jahren angehörig mehrere Male erzählt, daß keine erdichteten Schlachten, Siege und Triumphe uns mehr begegnen, daß widersprechende Berichte oder innere Widersprüche und Unmöglichkeiten, vor Allem aber Wunder und Ungeheuerlichkeiten ganz beseitigt werden würden. Aber eine solche Wendung zum Besseren tritt in der römischen Geschichtserzählung jetzt noch keineswegs ein. Im Gegentheil, es scheint, daß der Nebel des Alterthums grade jetzt noch einmal sich dichter ballt. Besonders enthält alles, was sich an den Namen des Camillus anschliesst, so viel offenbare Uebertreibung und Erfindung, daß wir uns eines festeren historischen Bodens seit dem gallischen Brande nur selten recht bewusst werden und

zu dem Schlusse kommen, die Geschichte vor dieser Zeit sei nicht deshalb so unvollkommen überliefert, weil die echten Urkunden untergegangen seien, sondern weil es derselben überhaupt wenige gegeben habe.

Gleich nach dem Abzuge der Gallier, so heist es, standen die sämtlichen alten Feinde Roms, die Etrusker, Volsker und Aequer wieder in Waffen, um sich die hilflose Lage der Römer zu Nuze zu machen, und diesen Angriffen gab der drohende Abfall der Latiner und Herniker einen besonders bedenklichen Charakter. Aber der bewährte Held Camillus, der jetzt zum zweiten Male als Dictator die römischen Legionen befehligte, überwand zuerst die Volsker und nöthigte dieselben zur Unterwerfung, nachdem sie siebenzig Jahre lang mit Rom Krieg geführt hatten<sup>1</sup>. Dann bestieg er die Aequer und wandte sich mit Blitzesschnelle gegen die Etrusker, welche mit vereinten Kräften<sup>2</sup> die befreundete Stadt Sutrium belagerten. Auf's Aeußerste bedrängt, hatten schon die Einwohner von Sutrium ihre Stadt gegen freien Abzug übergeben, und der Zug der armen Verstoßenen mit den klagenden Weibern und Kindern begegnete dem herbeieilenden Camillus. Dieser bemächtigte sich durch einen Handstreich der Stadt Sutrium, in welcher die Etrusker sich eben in aller Sicherheit mitten in der Plünderung befanden, und führte die vertriebenen Einwohner in ihre an einem und demselben Tage verlorene und wiedergewonnene Heimath zurück. Ein wohlverdienter Triumph krönte diesen dreifachen Sieg.

Diese Erzählung, an und für sich schon wunderbar genug, wird noch verhänglicher dadurch, daß wir ihr mit einigen Aenderungen drei Jahre später<sup>3</sup> noch einmal begegnen. Wiederum wendet sich Camillus von einem Kriege mit den Volskern (den vorher gänzlich besiegten und nach siebenzigjährigem Kriege endlich unterworfenen) gegen die Etrusker, welche mittlerweile wieder Sutrium (diesmal aber nur die Hälfte der Stadt) erobert haben<sup>4</sup>. Wieder werden die Feinde in der Stadt überwältigt und diese ihren Besitzern zurückgegeben.

Diese zweimalige Eroberung von Sutrium ist offenbar die Verdoppelung desselben Ereignisses, und es ist gewiß schon ein bedeutendes Zugeständniß an die Zuverlässigkeit der Quellen für diesen Zeitraum der römischen Geschichte, wenn wir annehmen, daß in der That etwas Wirk-

<sup>1</sup>) Liv. VI, 2.

<sup>2</sup>) Etruria prope omnis armata Sutrium socios populi Romani obsidebat Liv. VI, 3. S. oben S. 83. Anm. 7.

<sup>3</sup>) Liv. VI, 9.

<sup>4</sup>) Liv. VI, 9.



liches diesem doppelt wiedergespiegelten Bilde zu Grunde liegt. Zu dieser Annahme sind wir aber fast gezwungen, wenn wir nicht allzu skeptisch verfahren wollen. Denn Livius<sup>5</sup> berichtet, daß aus der Summe, die der Verkauf der in Sutrium gefangenen Etrusker einbrachte, drei goldene Schalen als Weihgeschenke in dem Tempel des Jupiter Capitolinus aufgestellt wurden, welche, mit der Namensinschrift des Camillus versehen, bis zum Brande des Capitols vor den Füßen der Juno zu sehen waren<sup>6</sup>; und ferner wird bezeugt<sup>7</sup>, daß Sutrium sieben Jahre nach dem gallischen Unglück zur römischen Colonie gemacht wurde.

Das alte Bundesverhältniß Roms zu den Latinern und Hernikern, das wir uns zu keiner Zeit als ein besonders festes und befriedigendes zu denken haben, war, wie schon angegeben, durch die dauernden Kriege mit den Volskern und Aequern anfangs sehr gelockert und dann wesentlich geändert worden. Latium hatte mehrere der alten Bundesstädte eingebüßt. Die übrig gebliebenen waren in größere Abhängigkeit zu Rom gerathen und die zurückeroberten traten nicht wieder in die ursprüngliche Stellung von Gleichberechtigten ein, sondern wurden mehr oder weniger von Rom abhängig.

Während des Einfalls der Gallier war, wie es scheint, jede latinische Stadt auf sich selbst angewiesen; der Bund war vollständig aufgelöst, seit die Hauptstadt desselben zerstört war und vernichtet schien. Wir finden also nach dem Abzuge der Gallier einzelne latinische Städte in einer unabhängigen Stellung und im Besitze von umliegenden Ortschaften, welche gewiß früher selbständige Mitglieder des Latinerbundes gewesen waren. Solche Städte waren besonders Präneste und Tibur. Zugleich zeigt sich bei diesen Gemeinwesen das Verlangen nach einer freien, von Rom nicht mehr bevormundeten Politik. Es scheint, sie hatten erkannt, daß Roms Streben darauf ging, ihnen ihre Souveränität zu nehmen und ihr Interesse dem römischen zu opfern. Sie entdeckten, daß ihre Stellung zu den Aequern und Volskern wesentlich verschieden war von der der Römer,

5) Liv. VI, 4.

6) Wenn auf den Opferschalen weiter nichts stand, als der Name des Camillus als des Weihenden, so können diese Alterthümer allerdings nicht die Eroberung von Sutrium beweisen. Sie könnten ja auch auf irgend ein anderes Ereigniß Bezug haben. Aber falls wir nicht auch hier, wie so häufig, eine unzuverlässige Angabe haben, möchte doch die Beziehung auf ein so mögliches Ereigniß wie die Einnahme von Sutrium zuzugestehen sein.

7) Bald darauf auch Nepete, Vell. Pat. I, 14, 2.

daß sie am Ende weniger zu befürchten hatten von einem Bündnisse mit denselben, als von einem römischen.

Vor allen ist es Präneste, welches (382 v. Chr.) den Kampf mit Rom aufzunehmen wagt. Die Unterwerfung dieser wichtigen, festen, damals uneinnehmbaren Stadt unter die Oberherrschaft Roms ist besonders deshalb bedeutsam, weil dieselbe durch ein Denkmal und eine Urkunde beglaubigt sein soll, welche, wenn es sich mit derselben richtig verhält, über dieses Ereigniß keinen Zweifel lassen kann und somit einen der wenigen festen Haltpuncte für die römische Geschichtschreibung dieses Zeitraums bieten würde. Nun sind aber leider die Berichte über dieses Denkmal und diese Urkunde der Art, daß sie, statt uns über die Thatsache zu vergewissern, durch ihre Widersprüche über das fragliche Ereigniß manche Zweifel erzeugen und über die Zuverlässigkeit unsrer ältesten Quellsammler zu den größten Bedenken berechtigen.

Nach Livius<sup>8</sup> schlug der Dictator L. Quinctius Cincinnatus die Pränestiner an der Allia (374 v. Chr.), nahm acht den Pränestiner untergebene Ortschaften und die Stadt Veliträ mit Gewalt, zwang Präneste selbst zur Uebergabe<sup>9</sup> und führte im Triumphzuge das von Präneste mitgenommene Bild des Jupiter Imperator aufs Capitol, wo er es zwischen den Cellen des Jupiter und der Minerva aufstellte und mit einer Inschrift versehen ließ, ungefähr des Inhalts<sup>10</sup> „Jupiter und alle Götter haben dem Dictator L. Quinctius gewährt, neun Städte zu erobern.“

Hier fällt zunächst auf, daß die Statue des höchsten Gottes aus einer nicht eroberten und zerstörten, sondern durch Vertrag an Rom gekommenen Stadt weggeführt worden sein soll. Eine solche Wegführung würde das Zeichen der völligen Vernichtung Präneste's als selbständiger Stadtgemeinde gewesen sein, gerade wie die Abführung der Statue der Juno aus Besi die vollständige Vernichtung des veientischen Staates andeutete und besiegelte. Nun dauerte aber Präneste scheinbar ungeschwächt als unabhängige Latinerstadt fort, erneuerte sogar<sup>11</sup> im folgenden Jahre den Krieg mit Rom und machte nach einer ganz glaubwürdigen Angabe bei Diodor<sup>12</sup> erst im Jahre 354 Friede mit Rom, wie es scheint, zu gleicher Zeit wie Tibur.

8) Livius VI, 29.

9) In deditionem accepit.

10) His ferme incisa (i. e. tabula) literis.

11) Livius VI, 30.

12) Diodor. XVI, 45, f. Niebuhr, R. G. III, 96.

Diese Erwägungen und Bedenken erhalten noch ein bedeutenderes Gewicht, wenn wir andere hierher bezügliche Angaben vergleichen. Cicero<sup>13</sup> erwähnt ebenfalls einer Statue des Jupiter Imperator im capitolinischen Tempel, fügt aber hinzu, daß dieselbe von Flaminius aus Macedonien gebracht worden sei. Dieser Flaminius hatte ebenso wie Cincinnatus den Namen L. Quinctius, und es ist also ein ziemlich spätes Mißverständnis oder eine absichtliche Verdrehung, welche dem L. Quinctius Cincinnatus den Ruhm des L. Quinctius Flaminius zuweist und einen chronologischen Irrthum von etwa 200 Jahren be- geht in der Angabe über die Aufstellung des Bildes des Jupiter Im- perator.

Hierzu kommt nun noch eine dritte Angabe über das Weihgeschenk des Dictators L. Quinctius Cincinnatus, welche bei Festus<sup>14</sup> erhalten ist. Diese weiß von keiner Aufstellung eines Bildes des Jupiter, sondern erwähnt eine Inschrift, worin der Dictator „dem Jupiter eine goldene Krone im Gewichte von zwei und ein drittel Pfund weiht, weil er in neun Tagen ebensoviele Städte und als zehnte Präneste gewonnen habe“. Diese Angabe ist offenbar wortgetreuer als die des Livius, da ein Wort (*triens tertius*), das darin vorkam, dem Grammatiker die Veranlassung zu einer Erklärung gab. Da nun Livius auf wörtliche Genauigkeit kei- nen Anspruch macht, so steht fest, daß er hier wie sonst so häufig sich nicht die Mühe nahm, genaue Nachforschungen anzustellen, und lieber aus dritter oder vierter Hand einen ungenauen und irrigen Bericht gab.

Wenn wir aber im Ganzen die Angabe des Festus über die fragliche Inschrift und das Weihgeschenk annehmen, so bleiben doch auch hier noch Zweifel darüber, ob dieselbe erschöpfend und in jeder Beziehung genau war. Da es ihm bloß auf einen Ausdruck darin (*triens tertius*) ankam, so hat er, oder vielmehr sein Vorgänger, den Rest der Inschrift und besonders das Ende wohl weniger getreu wiedergegeben, und es wäre möglich, im Ganzen eine Uebereinstimmung zwischen seiner Angabe und der des Livius zuzugeben. Dann wäre anzunehmen, daß Festus der Kürze halber von einer *Einnahme* Präneste's ebenso wie von der von neun andern Orten sprach, während doch Präneste wahrscheinlich nur Frieden oder Waffenstillstand schloß. Dieses ist um so mehr anzuneh- men, da Livius ausdrücklich nur von neun eingenommenen Städten spricht.

13) Cicero Verr. IV, 58.

14) Festus, s. v. *Trientem tertium*.

Es ergibt sich also aus dieser Untersuchung, daß man selbst die Angaben über monumentale Quellen nur mit sehr großer Sorgfalt benutzen kann, indem die römischen Alterthumsforscher sehr leichtgläubig waren, und noch dazu ungenau und oberflächlich. Zugleich aber bleibt als Resultat die tröstliche Gewißheit, daß wir jetzt in der römischen Geschichte wirklichen, durch gleichzeitige Zeugnisse begründeten Thatsachen begegnen, welche zwar in allem Einzelnen noch nicht klar und bestimmt hervortreten, aber doch nicht mehr eitel Nebelgebilde und Täuschungen sind.

Nach Bräneste erhob sich Tibur, offenbar im Bunde mit Bräneste, und führte einen siebenjährigen Krieg, während dessen die unmittelbare Nähe der Stadt Rom und diese selbst vom Feinde alarmirt wurde. So gar mit den Volskern erscheinen die Latiner im Bündniß<sup>15</sup>, und die Herniker führten offenen Krieg mit Rom (396 v. Chr.).

Wie Rom im Stande war, trotz der wankenden Freundschaft der Latiner und Herniker, ja sogar trotz ihrer offenen Feindschaft sich der Volsker zu erwehren, das ist uns nicht zu wissen vergönnt. Außer dem unerschütterlichen Muth und der Ausdauer, welche nicht weniger im Felde als im Rathe das römische Volk auszeichnet, war gewiß der Umstand ihnen vorzüglich günstig, daß Rom als einheitlicher Staat einer zerfahrenen Coalition entgegenstand. Die Spaltungen unter ihren Feinden wußten die Römer immer gut zu benutzen. Der Senat, geleitet von den bewährtesten Staatsmännern der Republik, entfaltete gewiß schon jetzt die Gewandtheit und Sicherheit in der äußeren Politik, die ihn später auszeichnete. Es ist bedeutsam, daß während dieser Kämpfe ein Bündniß der Römer mit den Samniten erwähnt wird (354 v. Chr.). Die Samniten lagen den Volskern im Rücken und in der Flanke und scheinen gerade um diese Zeit mit den ausonischen Völkerschaften, zu denen die Volker gehörten, in feindliche Berührung gekommen zu sein. Wie dem auch sei, es ist sicher, daß die Römer trotz mancher Wechselfälle auf allen Punkten am Ende die Oberhand behielten. Die Latiner wurden gezwungen, in das alte Bundesverhältniß zu Rom zurückzukehren. Die Volker wurden zurückgedrängt, und was mehr als alle Berichte von römischen Siegen und Triumphen die Ueberlegenheit der Römer bekundete, es wurden im Jahre 358 v. Chr. zwei neue Tribus errichtet<sup>16</sup>. Dieser Zuwachs des Staatsgebietes, der erste bedeutende, der auf der Seite Latiums statt-

15) Liv. VI, 60.

16) Die Pomptina und Pompilia.

land, bezeichnet einen ungewöhnlichen und ganz entscheidenden Erfolg der römischen Waffen. Ohne Zweifel war das eroberte und nun einverleibte Gebiet den Bolskern entrissen, und war ursprünglich ein Theil des alten Latiums gewesen. Daß es nun an Rom fiel und nicht etwa den Latinern zurückgegeben wurde, zeigte deutlich, wie sehr die Römer sich schon als Herren von Latium betrachteten. Wir hören von keinem Widerstand der Latiner gegen die Einverleibung der zwei neuen Tribus. Im Gegentheil wird gerade von demselben Jahre (358 v. Chr.) berichtet, daß der Friede mit den Latinern wiederhergestellt wurde und diese ihr Bundescontingent den Römern wieder zur Verfügung stellten<sup>17</sup>. In demselben Jahre wurden auch die Herniker unterworfen<sup>18</sup>. Mag auch bei den römischen Berichten Manches übertrieben sein, und war auch, wie es scheint, die Erneuerung des alten Bundesverhältnisses mehr eine Folge der Ueberragung und friedlichen Verhandlung, als der Waffengewalt, so war doch der Erfolg nicht weniger entschieden auf römischer Seite und die Latiner und Herniker fügten sich in das, was sie als unvermeidlich erkannten. Nur Städte, wie Praeneste und Tibur, gestützt auf die Festigkeit ihrer Lage, konnten es wagen, noch gegen Rom auszuhalten, und auch sie mußten, wie wir gesehen haben, sich fügen (354 v. Chr.). Aber daß ein tiefer Groll zurückblieb gegen den übermächtigen und unedelmüthigen Bundesgenossen, der zum Herrn geworden war, kann nicht Wunder nehmen. Die Latiner fühlten sich in jeder Beziehung den Römern ebenbürtig. Sie hatten an der Seite der Römer unzählige Schlachten geschlagen und manchen römischen Sieg mit erkämpft. Sie hatten die Vornauer gebildet gegen Aequer und Bolsker, und durch ihre Kriegsleiden und ihre Verluste war Rom groß geworden. Jetzt fiel der Preis des Sieges den Römern zu und die Latiner mußten leer ausgehen. Wenn Unzufriedenheit und Groll in ihren Herzen wucherten, so hatten die Römer diese Saat gestreut, und sie mußten erwarten, daß dieselbe in kurzer Zeit üppig aufgehen würde. Vierzehn Jahre nach der Unterwerfung Tiburs (340 v. Chr.) brach der große Latinerkrieg los, in welchem es sich mehr als in irgend einem der bisherigen Kriege um die Existenz Roms handelte, und in welchem die Römer gezwungen waren, mit sehr rascher Schwenkung

17) Liv. VII, 12 pax Latinis petentibus data et magna vis militum ex foedere vetusto quod multis intermiserat annis accepta. Vgl. S. 81, Anm. 5.

18) Liv. VII, 15.

Freund und Feind zu wechseln, um mit mehr als zweideutiger Politik beide zu berücken.

Nördlich vom ciminischen Waldgebirge, welches das südliche Etrurien von dem mittleren trennt, lag Tarquinii, eine der ältesten und mächtigsten Etruskerstädte. Nach der Zerstörung von Veji war diese die unmittelbare Nachbarin von Rom geworden. Vor einem feindlichen Zusammenstoß mit Rom mochten die Tarquinienser sich sicher halten theils wegen der ziemlich bedeutenden Entfernung, theils weil sie geschützt waren durch die natürliche Grenze der damals sehr unwirthbaren und wilden Bergkette des ciminischen Waldes.

Indessen konnte es nicht fehlen, daß zwischen den Nachbarn Streitigkeiten ausbrachen, die zu jeder Zeit Veranlassung zu eigentlichen Kriegen geben konnten. Die römischen Bürger, welche sich in den vier aus erobertem vejentischen Gebiet gebildeten Tribus niedergelassen hatten, besonders aber die Colonisten in den römischen Grenzfestungen Sutrium und Nepes<sup>19</sup> machten es gewiß nicht anders, als vorgeschobene Posten eines erobernden Volkes es gewöhnlich machen, und beobachteten schwerlich gewissenhaft den Frieden mit ihren etruskischen Nachbarn. Indessen erst im Jahre 358 v. Chr., nachdem, wie es scheint, die bisherigen Streitigkeiten zwischen Rom und den Latinern beseitigt und das alte Bündniß wieder hergestellt war, fanden es die Römer angemessen, den Tarquiniensern förmlich den Krieg zu erklären. Dieser Krieg, welcher unsern Angaben gemäß acht Jahre dauerte, wurde mit großer Erbitterung und wechselndem Kriegsglücke geführt und endete keineswegs in einer vollständigen Besiegung der Tarquinienser, sondern in einem Frieden auf vierzig Jahre, der die Unabhängigkeit von Tarquinii unangetastet ließ und die römischen Grenzen nicht erweiterte. Auch Cäre und Falerii sollen, wenigstens durch Freiwillige, an dem Kriege gegen Rom Theil genommen haben, und die erstere Stadt wurde genöthigt, in ein Abhängigkeitsverhältniß zu Rom zu treten, welches ihr das römische Bürgerrecht ohne die Ehrenrechte ertheilte. Die Cäriten wurden somit Bürger zweiter Klasse und das cäritische Bürgerrecht blieb die stehende Bezeichnung für diesen Stand.

Die Erbitterung, mit welcher der Krieg zwischen den Römern und Etruskern geführt wurde, zeigte sich gleich im Anfang durch eine Bluttthat,

19) S. oben S. 211; vgl. Schwegler, R. G. III, 232. Anm. 6.

welche selbst das grausame Kriegsrecht des Alterthums nicht billigte. Der Consul C. Fabius Ambustus wurde von den Tarquiniensern geschlagen und 307 römische Kriegsgefangene fielen als Schlachtopfer an den Altären der etruskischen Götter<sup>20</sup>.

Religiöser Fanatismus, von welchem sonst das griechische und römische Alterthum ziemlich frei ist, und dem wir nur bei den asiatischen Völkern und in Europa bei den Celten begegnen, scheint bei den Etruskern den Patriotismus zur Wuth gesteigert zu haben, und ihm sind jene scheußlichen Menschenopfer gewiß zuzuschreiben. Deutlich zeigt sich dies auch durch den Antheil, welchen die etruskischen Priester am Kampfe nahmen. Wie in einem Glaubenskriege stürmten sie den Kämpfenden voran, brennende Fackeln in den Händen und Schlangen<sup>21</sup> in den Haaren. Der Muth der Etrusker ward zur Raserei, und die römischen Soldaten, auf solche Erscheinungen nicht vorbereitet, wichen zurück. Das römische Gebiet am rechten Tiberufer war dem Einfall und der Plünderung der Feinde preisgegeben. Es war nöthig einen Dictator zu ernennen und zum ersten Male gelangte ein Plebejer, C. Marcius Rutilus, zu diesem Amte. Endlich, im Jahre 353 v. Chr., wurde die Niederlage der Römer gerächt, und jetzt wurde an den gefangenen Etruskern blutige Vergeltung geübt. Dreihundertachtundfünfzig der edelsten derselben wurden auf dem römischen Forum gestäubt und enthauptet. Es gelang den Römern sich der Etrusker zu erwehren, aber bedeutende Erfolge errangen sie nicht, und der im Jahre 350 v. Chr. geschlossene Friede war, wie schon gesagt, nur ein Waffenstillstand auf vierzig Jahre.

Die Raubzüge der Gallier nach dem mittleren und südlichen Theile Italiens wiederholten sich natürlich, so lange die Beute lockend und der Widerstand nicht allzu mächtig war. Ueber ihre Einfälle in das römische Gebiet haben wir zwei wesentlich von einander abweichende Angaben, die des Polybius, der die älteste und einfachste Ueberlieferung wiederzugeben scheint, und auf der andern Seite die des Livius und der andern Erzähler, die von einer großen Anzahl von Schlachten und Siegen und von

20) Wir können nicht umhin, auf die auffallende Uebereinstimmung in der Zahl der so geopfertten Römer mit den 306 Fabiern von der Cremera aufmerksam zu machen. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die vielgenannte Niederlage an der Cremera nichts weiter ist, als eine Widerspiegelung des Ereignisses vom Jahre 357 v. Chr., vielleicht die volksthümliche Gestalt desselben.

21) Ob wirkliche Schlangen, oder nachgemachte, lassen wir unentschieden.

vielfachen Einzelheiten wissen. Wir geben zuerst die Erzählung des Polybius, welche uns die zuverlässigere scheint, schon weil sie weniger dem römischen Stolze schmeichelt.

Dreißig Jahre lang, so erzählt Polybius <sup>22</sup>, nach ihrem ersten Einfall verhielten die Gallier sich ruhig. Dann aber erschienen sie plötzlich unerwartet bei Alba, und die Römer waren so überrascht und unvorbereitet, daß sie ihnen nicht entgegenzuziehen wagten. Als die Gallier aber zwölf Jahre später noch einmal einen Einfall machten, fanden sie die Römer mit ihren Bundesgenossen gerüstet und schlachtbereit und zogen unter dem Schutze der Nacht eiligst in ihr Land zurück. Da sie nun gemerkt hatten, daß die Römer mächtig geworden waren, machten sie nach abermals dreizehn Jahren einen Vertrag und Frieden mit Rom.

Aus diesen wenigen, unblutigen und ruhmlosen Zusammenstößen mit den Galliern ist bei den echt patriotischen Erzählern, aus denen Livius schöpft, eine Reihe von sechs gewaltigen Kämpfen und Siegen geworden, aus denen die glorreichen Heldenthaten des T. Manlius Torquatus und M. Valerius Corvus hervorragen.

Schon im Jahre 367 v. Chr., also dreiundzwanzig Jahre nach dem Brande Roms erschienen, dieser Angabe gemäß, die Gallier in der Nähe von Alba. Noch lebte, als fast achtzigjähriger Greis, der Held Camillus, der ihnen einst ihre Beute abgejagt und sie mit siegreicher Hand aus Rom vertrieben hatte. Noch einmal wurde er jetzt, zum fünften Male, zum Dictator gewählt, und bewährte wie immer seinen Heldenmuth. Er schlug die Barbaren aufs Haupt und feierte einen glorreichen Triumph noch in demselben Jahre, worin er zur Beilegung der inneren Streitigkeiten gewirkt hatte, welche mit Annahme der licinischen Gesetze endigten <sup>23</sup>.

Der zweite Einfall der Gallier fand sechs Jahre später statt, im Jahre 361 v. Chr. Sie drangen bis an den Anio, wenige Meilen von

22) Polybius II, 18.

23) Es ist eine leicht erkennbare Erfindung, welche dem Camillus in demselben Jahre einen großen Sieg und Triumph über die Gallier zuschreibt, in welchem er mit der Dictatur bekleidet war, um die Gefahr eines Bürgerkrieges abzuwenden, Liv. VI, 42. Die Lobredner des Camillus thaten es eben nicht anders. Sie konnten es sich nicht versagen, ihren Helden zu guter Letzt noch einmal die Gallier recht zusammenhauen zu lassen. Es kümmerte sie wenig, daß die Episode, die sie erzählten, mit der inneren Geschichte der Stadt nicht recht klappen wollte. Auch die Erzählung von Manlius Torquatus, mit der man nicht recht wußte, wohin, wurde von einigen Annalisten in das Jahr des letzten Sieges des Camillus über die Gallier verlegt.



Rom. Hier war es, wo der übermüthige gallische Riese den besten Römer zum Zweikampfe herausforderte, und von dem jungen T. Manlius besiegt, seiner goldenen Halsspange (torques) beraubt wurde, von welcher dieser den Beinamen Torquatus annahm. Entsetzt ergriff das Heer der Feinde. Sie entwichen unter dem Schutze der Nacht<sup>24</sup>.

Der dritte Angriff der Gallier erfolgte im folgenden Jahre, 360 v. Chr., also in demselben Jahre, dem dreißigsten nach dem Brande Roms, in welchem, auch nach Polybius, die Gallier (aber zum ersten Male) zurückkehrten. Während aber Polybius aus diesem Jahre von keiner Schlacht weiß, sondern nur sagt, daß die Römer es nicht wagten, den Feinden entgegenzugehen, erzählt Livius<sup>25</sup> von einem Siege des Dictators Q. Servilius und von einem Triumph des Consuls C. Pötelius über die Gallier und Tiburtiner.

Zwei Jahre später, 358 v. Chr., werden die Gallier abermals bei Pedum geschlagen und der Dictator C. Sulpicius triumphirt<sup>26</sup>. Dasselbe wiederholt sich 350 v. Chr., unter dem Dictator M. Popilius Lanas. Endlich, im Jahre 349 v. Chr., erkämpft der Sohn des Camillus, L. Furius Camillus, einen entscheidenden Sieg über die Gallier<sup>27</sup>, nach welchem sie ihre Einfälle nicht mehr wiederholen, sondern nur im Verlaufe der ausgedehnteren Kriegsoperationen der Römer im zweiten Samniterkriege wieder mit diesen zusammenstoßen. Dieser Sieg des L. Furius Camillus fällt chronologisch zusammen mit dem zweiten von Polybius erwähnten Einfall der Gallier, bei dem es zu keiner Schlacht kam, sondern die Feinde wie wahre Räuberbanden abzogen, als sie die Römer vorbereitet und gerüstet fanden. Nach Livius aber fällt in diesen Krieg, als Vorspiel zu dem Siege der Römer, der Zweikampf des M. Valerius mit dem herausfordernden Gallier, in welchem ein Kabe sich auf den Helm des Römers niederließ und während des Kampfes mit Krallen und Schnabel dem Gallier das Gesicht zerhackte. Daß die ganze Schlacht und der Sieg des L. Furius Camillus eben so zuverlässig ist, wie dieser Zweikampf, ist mehr als wahrscheinlich. Jedenfalls wird der Sieg der Römer sehr zweifelhaft durch die oben erwähnte Angabe des

24) Trotzdem, daß es also dieser Erzählung gemäß gar nicht zu einer Schlacht kam, führen die capitolinischen Fasten einen Triumph des Dictators T. Quinctius Pennus an.

25) Liv. VII, 11.

26) Sehr ausführliche Schlachtbeschreibung bei Liv. VII, 13—15.

27) Liv. VII, 26.

Polybius, und nicht weniger durch den Verdacht, der sich an alle Berichte über Gallierschlachten knüpft, in denen ein *Furius Camillus* erwähnt wird<sup>28</sup>.

Als Ergebnis unsrer Untersuchung möchte sich herausstellen, daß die sämtlichen sechs Gallierkriege, wie sie *Livius* erzählt, nicht viel mehr als Lückenbüßer sind, womit die leeren Annalen jener alten Zeit erbaulich und patriotisch ausgefüllt wurden. Wir können also getrost ein Erflexliches von den endlosen Kriegen abziehen und uns freuen in der Ueberzeugung, daß die Römer doch dann und wann etwas zu Aihem gekommen sind.

## Kapitel 2.

### Die Bestrebungen des M. Manlius.

Wenn man auf einigen Blättern die Geschichte von Jahrzehnten zusammengedrängt sieht durch die historische Perspektive, welche die wenigen erkennbaren Ereignisse in blauer Ferne hart aneinander rückt und die Masse des Dazwischenliegenden verdeckt, so sollte man fast glauben, das Leben eines Volkes sei ausgefüllt gewesen mit Nichts als Krieg und Kampf, Empörung und Bürgerzwist. Wir sehen nicht die breiten fruchtbaren Thäler, die sich zwischen den eng aneinander gerückten fernen Bergeskuppen ausdehnen, und wir vergessen gar leicht, daß zwischen politischen Kämpfen und Erschütterungen eine Masse ruhiger bürgerlicher Thätigkeit, stillen Schaffens und Genießens und leider auch bitterer Entbehrung und Leidens liegt. Während die römischen Legionen mit den

28) Das erste Ereigniß in der römischen Geschichte, von dem die Kunde zu den gleichzeitigen Griechen kam, war die Zerstörung Roms durch die Gallier. *Aristoteles* erwähnt dieselbe und nennt einen *Lucius* als den Retter Roms. Niebuhr hat vermutet, daß dieser *Lucius* der *L. Furius Camillus*, der Sohn des großen *M. Furius Camillus*, gewesen sein müsse, und daß die Schlacht im Jahre 349 v. Chr. die Entscheidungsschlacht war, welche den Einfällen der Barbaren ein Ende machte und also Rom in der That von ihnen befreite. Wir wagen nicht zu entscheiden, woher die Angabe des *Aristoteles* stammt. Daß er aber den *L. Furius Camillus* nicht meinen konnte, folgt daraus, daß unsrer Ueberzeugung gemäß jener Sieg erdichtet ist.

Völkern sich herumzuschlagen, ruheten daheim nicht die Arbeiten des Feldes und der Werkstatt oder wurden doch nach kurzer Unterbrechung von den zurückgekehrten Kriegern wieder aufgenommen. Der römische Bürger war ein tapferer Krieger, aber auch ein fleißiger Landmann oder Handwerker; er war bedacht auf Mehrung des Gewinns und auf Verbesserung seiner Lage, weit entfernt von der rücksichtslosen Verschwendung des bloßen Soldaten und von der Gleichgültigkeit gegen den Besitz, der die versunkenen und in Faulheit verkommenen Proletarier des Südens heutzutage kennzeichnet.

Eine derartige Erwägung scheint nicht unpassend an diesem Ort, wo wir nach Schilderung so vieler Kriege auf die Entwicklung der Verfassung eingehen müssen. Es wäre gar nicht denkbar, daß das römische Volk die Kraft und den Muth zu neuem, frischen Staatsleben behalten hätte, wenn es ganz ohne Unterlaß durch die Noth fortwährender Kriege erdrückt und verwildert worden wäre.

Wir haben schon oben angedeutet, daß in den gewöhnlichen Schilderungen von dem gallischen Unglück der Schaden, den die Barbaren angerichtet haben, weit überschätzt ist. Die Erzähler haben sich darin gefallen, die Noth der Römer als ganz überwältigend darzustellen. Nicht bloß alles Brennbares in der Stadt sollen die Gallier mit Feuer zerstört haben, sondern auch die festen Gemäuer und besonders die Stadtmauern rissen sie angeblich nieder<sup>1</sup>. Ja sogar soweit ist man gegangen, zu erzählen, die meisten Bürger seien umgekommen<sup>2</sup>. Damit stimmt denn sowohl im Charakter als in historischem Werthe die Sage, welche berichtet, daß man nach dem Abzuge der Gallier in der Verzweiflung der Hungersnoth beschlossen habe, die sechzigjährigen Greise in die Tiber zu stürzen<sup>3</sup>, und ebenso die Sage von der frechen Forderung der winzigen Nachbarstädte Fidenä<sup>4</sup>, Ficulea und anderer, welche sich nicht entblödeten eine Anzahl römischer Jungfrauen zur Ehe zu verlangen und mit Heeresmacht gegen die Stadt rückten, um diese Forderung nöthigenfalls in Roms Ohnmacht mit Gewalt zu erzwingen. Es gehört in die Reihe der ätiologischen Mythen, wenn weiter erzählt wird, daß die Römer, unfähig das Anstossen der Nachbarn abzuweisen, eine Anzahl Sklavinnen in der Tracht von römischen Jungfrauen in das Lager der Feinde vor den Tho-

1) Zon. VII, 21. 2) Diod. XIV, 116. 3) Festus s. v. Sexagenarios.

4) Plut. Cam. 33. Romul. 29. Uebrigens war Fidenä schon zerstört; vgl. oben S. 199.

ren sandten, und nachdem diese die Uebermüthigen trunken gemacht und ihre Waffen entfernt hatten, auf ein gegebenes Feuerzeichen hervorbrachen und die Feinde niedermachten.

Wenn man nun auch von den handgreiflichen Uebertreibungen absieht, so ist es doch sicher, daß auf den Abzug der Gallier eine Zeit der Noth und großer Entbehrungen folgte. Wohin die Barbaren gekommen waren, hatten sie ohne Zweifel alle Feldfrüchte zerstört oder geraubt, das Vieh geschlachtet, die Wohnungen verbrannt. Als die Römer in ihre öde Heimath zurückkehrten, befanden sie sich in einer Lage, als wenn zu gleicher Zeit Viehsenche, Mißerndte und Feuersbrunst sie heimgesucht hätten.

Indessen der Organismus des Staates war unversehrt. Der Geist des römischen Volkes lebte noch und fing auch bald an den Körper des Staates, die alte heilige Stätte, neu zu beleben. Der Muth des Senates war ungebroschen. Dem Kern des Römervolkes konnte nur ein Gedanke vorschweben, den Staat von Neuem aufzurichten, die Stadt aus den Trümmern neu zu bauen.

Wenn wir unsern Berichterstattern glauben können, war aber keineswegs das ganze Volk von Anfang an damit einverstanden, die zerstörte Stadt wiederherzustellen und so den alten Mittelpunkt des Staates unverrückt festzuhalten, an den sich alte Erinnerungen der Vorzeit und alte Hoffnungen zukünftiger Größe knüpften. Die Plebs, von den Tribunen aufgestachelt<sup>5</sup>, verlangte den Trümmerhaufen an der Tiber zu verlassen und nach dem wohlerhaltenen Beji überzustedeln. Dort sollte ein neues Rom entstehen, in gesunder, geschützter Lage und in fruchtbarer Gegend, wo man hoffen konnte auf neuer Grundlage, frei von beengenden Traditionen, ein freieres Gemeinwesen zu gründen.

Bergebens wandte Camillus das Gewicht seines Ansehens und die Macht seiner Beredsamkeit an, um diesen Plan zu vereiteln, den nur unrömische, gottvergessene Gestimmung eingeben konnte. Im Senate sollte eben abgestimmt werden über den Vorschlag, und lautlose Stille herrschte in der Curie. Da klang durch die offene Thür vom Forum herein das Commandowort eines Centurio, der seinem Zuge Soldaten zurief: „Hier wollen wir bleiben, halt!“ Als ein Omen und eine göttliche Entscheidung wurde dieses Wort aufgenommen vom Senat so wie auch vom Volk.

5) Liv. V, 50.

Das Werk der Wiederherstellung wurde fröhlich angefangen und in Jahresfrist zu Ende gebracht.

Jeder baute, wo es ihm beliebte, und nahm Baumaterial, wo er es fand. Die Richtung der alten Straßen war unter den Trümmerhaufen verschwunden. Die neuen Straßen entstanden ohne Ordnung und ohne Rücksicht auf die alten Abzugsgräben. So kam es, daß Rom bis in die Kaiserzeit eine Stadt von engen, krummen und unregelmäßigen Gassen war. Nur für die Tempel wurde Fürsorge getroffen. Sie wurden vom Schutt gereinigt, wiederhergestellt und neu geweiht<sup>6</sup>. Das Capitol wurde an der Stelle, wo es von den Galliern erstiegen worden war, durch einen gewaltigen Unterbau befestigt, der noch in der späteren Zeit Staunen erweckte.

Der Erzählung von der beabsichtigten Auswanderung nach Beji sind wir schon einmal begegnet, gleich nach der Eroberung dieser Stadt, wo es sich darum handelte, die erworbenen Ländereien zum ausschließlichen Nutzen und Frommen der Patricier zu occupiren. Wir haben damals die Vermuthung ausgesprochen (S. 217.), daß es nur eine Entstellung der Thatsachen bei den aristokratischen Annalisten ist, wenn von einer Absicht der Plebejer erzählt wird, den römischen Staat in zwei Hälften zu theilen und Beji zum Sitze des halben Senats und des halben Volkes zu machen. Ein so sinnloser Plan ist den praktischen Römern, wie wir angenommen haben, nie eingefallen. Es versteckt sich unter dieser lügenhaften Darstellung das Verlangen der Plebs, an Ackervertheilungen im wejentischen Gebiete Antheil zu nehmen, ein Verlangen, dem die herrschende Klasse auch, wenigstens zum Theil, gerecht werden mußte, indem sie Vertheilungen von je sieben Jugern auf den Kopf an die Plebs zugab. Aber nach ihrer Weise hatten die römischen Patricier versucht, was sie mit der einen Hand gaben, mit der andern wieder zu nehmen, und so scheint es, daß die sieben Jugern im Wejentischen nicht als freies volles Eigenthum, sondern belastet mit einem Zehnten, den Plebejern überlassen worden waren<sup>7</sup>.

Jetzt, nach dem gallischen Brande, kehrte dieselbe Streitfrage, offenbar noch nicht gelöst, wieder. Wiederum stellte die Plebs dieselbe For-

6) Manches Alterthum, an die älteste Zeit erinnernd, Bildwerk, Monument oder Inschrift, mag als angebliche Restauration jetzt und in den folgenden Jahren zuerst entstanden sein.

7) Siehe oben S. 218.

derung auf freies Eigenthum, aber wieder wurde ihre Forderung vereitelt, und es schien, als wenn die erste glänzende Eroberung der römischen Waffen ausschließlich zum wirthschaftlichen Vortheil des herrschenden Standes ausfallen sollte.

Wenn wir demgemäß die ganze Erzählung von der beabsichtigten Auswanderung nach Veji als eine Entstellung der Geschichte im patricischen Interesse betrachten, so ergibt sich fast von selbst, daß wir auch das, was sich nun anschließt, nämlich die Schuldnoth der Plebejer und die Demagogie des Manlius, als in Zusammenhang stehend mit der Frage um Grundbesitz betrachten und als die vorläufigen Schritte, welche wenige Jahre später zu der durchgreifenden Gesetzgebung von L. Sertius und C. Licinius, dem Endziel so langjähriger Wünsche, Bestrebungen und Kämpfe, führten.

Wir geben zuerst die geläufige Erzählung wieder, um dieselbe dann kritisch zu beleuchten und zu verwerthen.

Als nach dem Abzug der Gallier der Wiederaufbau der zerstörten Stadt beschlossen war, kam über die römischen Plebejer eine böse Zeit. Ihre Häuser, Ställe, Scheunen, ihr Ackergeräth und Vieh hatten sie im Kriege eingebüßt, und jetzt mußten sie alles neu beschaffen und außerdem doch auch für ihren unmittelbaren Unterhalt sorgen. Da war kein Ausweg. Sie mußten Schulden machen. Die Schulden brachten sie in vollständige Abhängigkeit von den Patriciern. Die hohen Zinsen und das strenge Schuldgesetz drängten sie auf abschüssiger Bahn tiefer und tiefer ins Elend. Ohne Erbarmen sah der bevorrechtete Stand dieses Elend seiner unglücklichen Mitbürger. Von der Schuldennoth gebeugt, durch Kriegsdienst und Steuern gedrückt, von den Ehren und Vortheilen des gemeinen Wesens ausgeschlossen, war die Plebs in einer Lage, welche nur zu geeignet war, das Gefühl der Unzufriedenheit zu nähren und zum Umsturz der bestehenden Staatsordnung aufzufordern.

In dieser Noth fand die Plebs einen Freund in einem der edelsten Häuser des patricischen Adels. M. Manlius, der Retter des Capitols, ausgezeichnet durch seinen Heldenmuth, den er in zahlreichen Schlachten bewährt hatte, war seit seinem Consulat, 392 v. Chr., nicht mehr zu öffentlichen Ehren gelangt und mußte zusehen, wie sein Nebenbuhler Camillus, der Vorfechter des Adels, ihm bei jeder Gelegenheit vorgezogen wurde. Daher schloß er sich an die Volkspartei an, pflegte Rath mit den Tribunen, wie durch Ackervertheilungen und Schuldenerlasse der

Noth des gemeinen Mannes abgeholfen werden möchte, und hielt Zusammenkünfte mit den Führern der Plebs in seinem Hause auf dem Capitol. Er beschuldigte seine Standesgenossen der Unterschlagung des Geldes, welches den Galliern wieder abgejagt war, und suchte auf jede Weise das Wohlwollen der Gemeinen zu gewinnen. Einen Schuldner, den er in die Schuldnechtschaft führen sah, löste er auf der Stelle mit seinem eignen Gelde. Er verkaufte sein Grundstück im Bejantischen und stattete vierhundert arme Plebejer mit dem Erlös aus. So lange er das geringste Besizthum hätte, erklärte er, sollte kein Plebejer darben.

Diese Umtriebe nahmen allmählich eine so drohende Gestalt an, daß der Senat den Dictator M. Cornelius Cossus, der gerade gegen die Volcker im Felde stand, zurückrief, um die Stadt vor Aufruhr zu schützen. Der Dictator forderte den Manlius vor sein Tribunal, beschuldigte ihn der böswilligen und unbegründeten Anklage des patricischen Standes und ließ ihn ins Gefängniß werfen. Jetzt ging die Theilnahme des Volkes für Manlius in eine bedenkliche Gährung über. Es entstanden Aufläufe in den Straßen. Vor dem Kerker rotteten sich die Haufen zusammen und verließen den Ort weder am Tage, noch in der Nacht. Der Senat hielt es für zu gewagt, die Sache aufs Neueste zu treiben. Auf seinen Beschluß wurde Manlius wieder in Freiheit gesetzt.

Allein der Kerker hatte seinen Muth nicht gebrochen, wohl aber seinen Zorn gereizt. Er setzte seine Wühlereien fort, und es schien, als ob er nicht ruhen würde, bis er die Macht der Patricier gebrochen hätte. Ja noch weitergehende Pläne soll er gehabt haben. Nach dem Sturze des Adels wollte er, so beschuldigten ihn seine Gegner, auf der Gunst des Volkes zur Alleinherrschaft sich emporschwingen. Eine solche Befürchtung versetzte alle Gemüther in Schrecken. Das Volk fing an für seine Freiheit zu fürchten. Zwei Volkstribunen klagten in den Centuriatcomitien den Manlius des Hochverraths an. Aber den Retter des Capitols konnte das Volk im Angesicht des Capitols nicht verurtheilen. Da verlegten die Ankläger die Volksversammlung in den pötelinischen Hain, von dem aus das Capitol nicht sichtbar war, und hier wurde Manlius verurtheilt. Er küßte sein Unternehmen mit dem Leben. Von der Höhe des Felsens, den er in jener denkwürdigen Nacht mit Heldenmuth vor den Feinden vertheidigt hatte, wurde er als Verräther des Vaterlandes hinabgestürzt. Noch mehr: sein Gedächtniß wurde geschändet. Seine Stammesgenossen vereinigten sich, seinen Vornamen Marcus nie mehr anzunehmen. Sein

Haus auf dem Capitol wurde der Erde gleich gemacht, und es wurde beschlossen, daß kein Patricier in Zukunft auf dem Capitol wohnen dürfe.

So endete Manlius, der Retter Roms, der menschenfreundliche Beschützer des gedrückten Volkes, von eben diesem Volke verdammt, den Tod des Verräthers zu sterben.

Der empörende Undank, mit dem nach dieser Erzählung das Volk dem Manlius lohnte, ist nicht weniger unglaublich, als die kindische Vergesslichkeit, die sie über das Verdienst des Mannes sogleich hinwegsehen ließ, sobald das Capitol nicht mehr vor ihren Augen stand. Solche Bedenken werden verstärkt durch die Erwähnung<sup>8</sup> einer abweichenden Ueberlieferung, wonach Manlius nicht von Volkstribunen, sondern von eigens ernannten patricischen Blutrictern (*duumviri perduellionis*) angeklagt wurde. Diese, von der beliebten Schilderung in den Hintergrund gedrängte Person ist ganz gewiß die richtige. Die von Manlius angestrebten Reformen sind offenbar wenigstens zum Theil dieselben, welche bald nach seinem Tode von den Führern der Plebs Licinius und Sertius mit aller Energie wieder aufgegriffen, mit der größten Standhaftigkeit von der Plebs festgehalten und schließlich durchgesetzt wurden. Das Andenken an Manlius war der Plebs heilig, wie daraus hervorgeht, daß eine nach seinem Tode eintretende Pest als Strafe der Götter für seine ungerechte Verurtheilung angesehen wurde<sup>9</sup>. Man würde sehr kleinlich von der römischen Plebs denken müssen, wollte man annehmen, daß sie, durch lügenhafte Beschuldigungen verblindet, ihre besten Freunde dem Haß ihrer verbissenen Gegner geopfert hätte. Die Anklage auf Hochverrath und Streben nach Alleinherrschaft, für die selbst nach Livius' Zeugniß keinerlei Beweise vorgebracht werden konnten, wäre bei einem Volksgerichte der Plebs wie Schaum vergangen. Sie ist auch gewiß nicht erhoben worden, ebensowenig wie gegen Sp. Cassius und Mälius. In gewissen Zeiten sind gewisse Verbrechen undenkbar. In der Zeit der echten Republik kam der Gedanke an Errichtung einer Tyrannis keinem Staatsmanne in den Sinn, dem Manlius ebensowenig wie den Gracchen. Nicht einmal der Verdacht eines solchen Strebens konnte entstehen. Dieser Gedanke ist erst in später Zeit und wahrscheinlich unter dem Einflusse griechischer Anschauungen, in die Schilderung der älteren Vorgänge hineingetragen worden. Manlius wurde sicherlich gegen das bestehende Recht

8) Liv. VI, 20.

9) Liv. VI, 20.



von einer rein patricischen Versammlung nach Curien verurtheilt auf die Anklage patricischer Blutrichter. Es war eine Gewaltthat unter der Form des alten, gesetzlich abgeschafften Rechts, welches die Patricier unter irgend einem Vorwande hervorsuchten, vielleicht weil sie geltend machten, gegen einen Standesgenossen durch einen rein patricischen Gerichtshof einschreiten zu dürfen<sup>10</sup>.

Die Berichte bei den verschiedenen Erzählern, über den angeblichen Hochverrath des Manlius, widersprechen sich in einzelnen Punkten. Es ist klar, daß wir es hier nicht mit einer rein erfundenen, sondern mit einer absichtlich verdrehten Darstellung zu thun haben, und wir sind berechtigt diejenige Version vorzuziehen, welche mit der ganzen Sachlage am besten übereinstimmt. Das ist aber entschieden die, daß Manlius als ein Opfer seiner volkfreundlichen Bestrebungen von seinen Standesgenossen widerrechtlich zum Tode verurtheilt, von seinen eigenen Geschlechtsverwandten als ein Abtrünniger gebrandmarkt und zu Tode geißelt wurde<sup>11</sup>.

Daß Manlius des Verraths schuldig war, hat die patricisch gefärbte Geschichtschreibung fast allgemein angenommen<sup>12</sup>; aber die entgegenstehende Ansicht hat doch auch noch in unsern Quellen ihre Vertreter<sup>13</sup>, und was noch in später Zeit der Grammatiker Servius zu seinem Virgil annotirte<sup>14</sup>, daß Manlius durch die Rache seiner Feinde gefallen sei, das hat er sicherlich nicht erfunden, sondern aus einer Quelle entnommen, die nicht von patricischem Partheihaffe getrübt war.

Was nun die wirklichen Bestrebungen des M. Manlius waren, können wir nach den geringen Andeutungen und geflüsterten Entstellungen nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Ob er schon die Theilung des

10) Auch daß Manlius vom capitolinischen Felsen herabgestürzt wurde, ist vielleicht nur deshalb berichtet, weil man Volkstribunen als die Vollstrecker des Urtheils einschwärzen wollte, um die Schuld auf die Plebs zu werfen, und weil bei diesen das Hinabstürzen vom Felsen für die übliche Hinrichtungsart galt. Die Absicht, die Schuld der Verurtheilung auf die Plebs zu werfen, geht sogar aus Livius Erzählung hervor, der sehr naiv angiebt, das triste iudicium sei invisum etiam iudiciis gewesen.

11) Dieses geschah more maiorum als Strafe des Hochverraths (der perduellio). S. Suet. Nerv. 49. Daß Manlius diese Strafe erlitt, sagt Cornelius Nepos bei Gell. XVII, 21, 24. verberando necatus est.

12) Die Stellen bei Schwegler, R. G. III, 291. A. 2.

13) Quinctil. V, 9, 13.

14) Aen. VIII, 652. Manlius . . . inimicorum oppressus factione.

Consulats zwischen Patriciern und Plebejern ins Auge gefaßt hat, läßt sich nicht erkennen, daß er aber eine Erleichterung der Schuldbedrücknisse der Plebejer und im Zusammenhange damit eine Reform der Ackergesetze, besonders in der Benutzung des Gemeinlandes beabsichtigte, scheint mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden zu können<sup>15</sup>. Die Beschuldigung, die ihm Livius macht, daß er, nicht zufrieden mit Ackergesetzen, worin die Volkstribunen immer Stoff zu bürgerlichen Zwisten gefunden hätten, auch den Credit zu untergraben angefangen habe<sup>16</sup>, stimmt mit den Reden überein, welche Livius, die Färbung der älteren Erzähler wiedergebend, ihm in den Mund legt<sup>17</sup>. Appian<sup>18</sup> schreibt dem Manlius sehr weitgehende Vorschläge über Schulverlaß zu, wonach die Schulden einfach gestrichen oder vom Staate aus dem Erlös von verkauftem Gemeinland bezahlt werden sollten. In diesem Lichte betrachtet, gewinnt die Angabe besondere Bedeutung, daß Manlius sein Erbgut im Veientischen verkauft und mit dem Erlös vierhundert arme Plebejer ausgestattet habe. Wenn Manlius nämlich, ebenso wie seine Nachfolger Sertius und Picinius, den Besitz der Patricier am Gemeinland zu Gunsten der Plebejer beschränkt wissen wollte, eine Beschränkung, die sich, wie oben gesagt, nur auf neu erworbene Gebiete, besonders also auf die veientische Mark erstrecken konnte, so ging er möglicher Weise mit dem Beispiele voran<sup>19</sup>. Vielleicht ist also jene Angabe so aufzufassen<sup>20</sup>, daß Manlius die auf seinen Occupationen angesiedelten Clienten von der ihm zu leistenden Abgabe befreite, sie also factisch aus Clienten zu freien Bauern machte<sup>21</sup>.

15) Im Jahre 387 v. Chr. wurden vier neue Tribus errichtet. Agrarische Bewegungen gingen vorher und folgten (Liv. VI, 5, 6). Im Jahre 385 v. Chr. tritt Manlius mit Entschiedenheit auf.

16) Liv. VI, 11: non contentus agrariis legibus, quae materia semper tribunis plebi seditionum fuisset, fidem moliri coepit.

17) Liv. VI, 14: nec iam (patres) possidendis agris contentos esse und Liv. VI, 18. wo Manlius die Plebejer anredet: quot enim clientes circa singulos fuistis patronos, tot nunc adversus unum hostem eritis.

18) Appian. de reb. Ital. fr. 9.

19) Es giebt Beispiele von Gutbesitzern, die ihre Leibeigenen frei gaben und mit Land ausstatteten, um ihren Standesgenossen einen moralischen Zwang anzuthun; das großartigste ist das des Kaisers von Rußland.

20) Wie es Appian geradezu andeutet (App. de reb. Ital. fr. 9): πάντων ἤγει τοῖς ἐαυτοῦ χορήγαις τὰ ὀφλήματα.

21) S. oben Anm. 17. die Stelle aus Liv. VI, 18. Ueber die Identität von Schuldnern und Clienten s. oben S. 94. Anm. 3.

Ein solches Verfahren war aber in den Augen der Adelsparthei Verrath, Verrath am Standesinteresse, und mußte mit unerbittlicher Strenge bestraft werden, wenn die lang und heilig gewahrten Vorrechte nicht Gefahr laufen sollten unhaltbar zu werden.

Wenn dieses die Absicht der Adelsparthei war, so zeigte sich übrigens bald, daß sie um den Preis des edelsten Blutes ihre vermeintlichen Interessen nur auf sehr kurze Zeit gesichert hatte. Für den Augenblick mochte der Justizmord des Manlius abschreckend wirken; aber wo ein wirkliches tiefgefühltes Bedürfnis eines ganzen Volkes vorhanden ist, da läßt sich dessen Befriedigung nicht mit Terrorismus abweisen. Noth kämpft an gegen den härtesten Druck, und wenn das ewige Recht auf Seiten der Unterdrückten ist, so halten es keine historischen Vorrechte in Fesseln.

Kaum war also Manlius gemordet, so sehen wir schon wieder die Spuren neuer Kämpfe um Verbesserung der Lage der armen Bürger. Als ein Zugeständniß der Patricier, und um weitergehenden Forderungen auszuweichen, wurde gleich im folgenden Jahre eine Commission ernannt, um die pomptinische Gemarkung an das Volk zu vertheilen, und eine zweite, um eine Colonie nach Nepete zu senden<sup>22</sup>.

Die erste Bedingung einer Regulirung des Schuldenwesens, die Vorfrage über eine dahin einschlägige Gesetzgebung, war natürlich die Feststellung des Thatbestandes. Dieses konnte nur geschehen durch einen neuen Census, in welchem das wirkliche reelle Vermögen jedes Bürgers nach Abzug seiner Schulden verzeichnet wurde. Daher begegnen wir sogleich im Jahre 380 v. Chr.<sup>23</sup> Streitigkeiten um die Wahl neuer Censoren, welche die Volkstribunen mit aller Gewalt durchzusetzen, die Patricier durch allerlei Schliche und Manöver zu verhindern suchten. Nachdem endlich die Wahl wirklich zugestanden war, starb einer der Censoren und es mußte zu einer neuen Wahl geschritten werden. Bei dieser aber fand, wie die Patricier behaupteten, ein Formfehler statt, und die Censoren mußten abdanken. Eine dritte Wahl vorzunehmen verboten religiöse Bedenken, da offenbar die Götter für dieses Jahr keine Censoren gestatten wollten<sup>24</sup>. Es half den Tribunen Nichts, daß sie sich

22) Liv. VI, 21.

23) Liv. VI, 27.

24) Liv. VI, 27: tertios creari velut diis non accipientibus in eum annum censuram, religiosum fuit.

hierüber ereiferten und sich über Verhöhnung des Rechts beklagten<sup>25</sup>. Ihre Drohungen, eine Aushebung von Truppen zu verhindern, waren machtlos, als die Pränestiner vor den Thoren Roms erschienen und es galt das Vaterland zu vertheidigen. Die Untersuchung in den Stand der Schulden mußte aufgeschoben werden, wie sich auch die Volkspartei sträubte. Und sogar noch einmal, zwei Jahre später, 378 v. Chr., nachdem nun seit dem gallischen Brande kein Censur abgehalten worden war, wiederholte sich derselbe Streit um den Censur, und wieder wurde dieser vereitelt, angeblich durch einen Einbruch der Volker in römisches Gebiet<sup>26</sup>. Mit solcher Hartnäckigkeit vertheidigten die römischen Patricier eine Stellung, die täglich unhaltbarer wurde und bestimmt war in kurzer Zeit den unermüdeten Angriffen der Volkspartei zu erliegen.

Während dieser langjährigen Kämpfe waren sowohl innerhalb des Patricierstandes als auch in der Plebs Umwandlungen eingetreten, welche den alten Standpunct der Partheien verschoben und die Machtstellung derselben wesentlich änderten. Die Zahl der Patricier war bedeutend zusammengeschmolzen. Als ein streng geschlossener Stand, der sich durch Zuwachs von Außen nicht erneuerte und verjüngte, büßte das Patriciat für das Vorrecht des ausschließlichen Geschlechtsadels durch ein unaufhaltsames Zusammenschmelzen seiner Mitglieder, während die Plebs stetig zunahm. Das canulejische Gesetz, welches die Ehen zwischen Patriciern und Plebejern rechtsgültig machte, konnte nicht massenhaft wirken zur Vermehrung des patricischen Standes, da der Natur der Sache gemäß nur wenige hervorragende Familien der Plebs zur Verschwägerung mit den Patriciern zugelassen wurden. Dagegen bildete sich eben durch solche Verschwägerungen allmählich ein plebejischer Adel, an welchen sich eine Anzahl patricischer Häuser angeschlossen. Dadurch gewann die Plebs Partheihäupter, die mit viel größerem Nachdruck dem alten conservativen Adel entgetreten konnten als die früheren allein auf die Plebs sich stützenden Volkstribunen. Die Partheien, welche von jeher im Patriciat vorhanden gewesen waren, schieden sich nun so, daß die eine derselben, welche dem Fortschritt huldigte, sich an die Führer der Plebs angeschlossen. Daß es eine entschieden volksfreundliche Parthei im Patriciat gab, zeigt schon das Auftreten des Manlius, der gewiß nicht vereinzelt da stand. Seit der Einsetzung der Consulartribunen waren auch Plebejer

25) Liv. VI, 27. Eam vero ludificationem etc.

26) Liv. VI, 31.

allmählich in den Senat gekommen und die Bildung einer plebejischen Nobilität hatte angefangen.

Während so einzelne plebejische Familien Ansehen, Macht und Reichthum erlangt hatten, war seit dem gallischen Unglück die große Masse des plebejischen Standes in Armuth und Schuldennoth versunken, und dieser Zustand war in der Hand der Partheiführer eine Waffe geworden. Wer eine Erleichterung der Schuldennoth zu gewähren versprach, der konnte bei seinen weiteren politischen Reformen der Unterstützung der Masse gewiß sein, welche sich nur dann gern in Bewegung setzt und am Staatsleben unmittelbaren Antheil nimmt, wenn sie dabei ihren materiellen Vortheil zu finden glaubt.

Im Jahre 384 v. Chr. war Manlius als ein Opfer seiner volkfreundlichen Bestrebungen gefallen. Schon wenige Jahre darauf, 376 v. Chr., fing eine Bewegung an, welche nicht bloß die Vorschläge des Manlius für die Besserung der materiellen Lage der Plebs wieder aufnahm, sondern auf das Ziel hinarbeitete, welches die Plebs schon lange Jahre, wenigstens seit den terentilschen Rogationen im Auge gehabt hatte, auf die Berechtigung, an den Ehren und Würden des Staates, ebenso wie die Patricier, Theil zu nehmen.

---

### Kapitel 3.

#### Die licinischen Gesetze.

Ueber den Hergang bei der großen licinischen Reform sind wir wiederum sehr unvollkommen unterrichtet. Es treten auch hier noch, wie in der früheren Geschichte, unverständliche, mangelhafte, widersprechende und gradezu unglaubwürdige Berichte auf, welche sich zu einer glatten, zusammenhängenden Erzählung nicht vereinigen lassen. Doch ist unverkennbar, daß hier und da der wirkliche Hergang mit mehr oder weniger Bestimmtheit durchschimmert, und daß, wenn wir auf Einzelheiten als unwesentlich verzichten, wir die Umrisse der Ereignisse im Ganzen und Großen zu erkennen vermögen.

Zu den hervorragenden Familien der Plebs, welche schon früh sich die ersten Errungenschaften der Plebejer zu Nutze machten, gehörten die

Licinier. Ein Licinius Calvus war schon gleich einer der zwei ersten Volkstribunen des Jahres 493 v. Chr. Im Jahre 481 v. Chr. wird wieder ein Licinius als Volkstribun genannt, und wir dürfen gewiß annehmen, daß, wenn wir die Listen dieser Magistrate vollständig hätten, wir häufig dem Namen der Licinier begegnen würden. Nach der Einsetzung des Consultribunats war es wieder ein Licinier, der, 400 v. Chr., als der erste Plebejer zu dieser Würde erhoben wurde, und vier Jahre später, 396 v. Chr., finden wir den Sohn des Letzteren in demselben Amte. Ohne Zweifel hatten die Licinier schon früh sich zur Wohlhabenheit emporgeschwungen<sup>1</sup>, und es erklärt sich also leicht, daß sie mit den edelsten Patricierhäusern durch Heirathen in Verbindung traten. M. Fabius Ambustus, einer der Consultribunen, die an der Allia unglücklich gekämpft hatten, vermählte eine seiner Töchter dem C. Licinius Stolo, der im Jahre 376 v. Chr. das Volkstribunat bekleidete. Dieser Licinius und sein gleichgesinnter Colleague, L. Sertius, gestützt ohne Zweifel auf eine liberale Parthei unter dem Adel, traten nun mit Vorschlägen zu einer umfassenden Reform auf.

Das erste Gesetz sollte bloß von vorübergehender Wirkung sein und der gegenwärtigen Schuldnoth ein Ende machen. Von dem Gedanken ausgehend, daß Zinsen von einem Darlehn zu erheben ein natürliches und billiges Recht verlege (eine Ansicht, die im Alterthume viel verbreitet war), schlugen die beiden Volkstribunen vor, daß die Schuldner nur das geliehene Capital zurückzahlen sollten. Von dem Capitale aber sollte abgezogen werden, was schon an Zinsen wäre entrichtet worden; der Rest sollte in drei Jahren, wahrscheinlich unter Beihülfe des Staates, abgetragen werden.

Das zweite Gesetz war darauf berechnet, einen solchen Zustand der Verschuldung, wie er jetzt bestand, für die Zukunft unmöglich zu machen. Es sollte eine größtmögliche Anzahl freier Grundeigenthümer geschaffen und die Abhängigkeit der kleinen Bauern von den großen Grundbesitzern beschränkt werden. Daher sollte fortan kein Einzelner mehr als fünfhundert Jugern von dem Staatslande in Besitz haben. Diese Bestimmung ermöglichte die Occupation des Staatslandes einer größeren An-

1) Darauf deutet, daß C. Licinius Stolo kurz nach der Annahme seiner Gesetzesvorschläge selbst verurtheilt worden sein soll, weil er 1000 Jugern Landes in seinem Besitz hatte. Später gehörten die Licinier zu den reichsten Familien der Republik.

zahl von Bürgern und stellte dem Staate Land zu Ackeranweisungen zur Verfügung.

Ein drittes Gesetz sollte das bestehende Consulartribunat abschaffen und die alte Consularverfassung wiederherstellen, aber mit dem sehr wichtigen Zusatz, daß stets einer der beiden Consuln jedenfalls ein Plebejer sein mußte.

Zehn Jahre lang dauerte, wenn wir der Tradition Glauben beimessen können, der Kampf um diese Reform. Während der ersten Hälfte dieses Zeitraums suchten die Patricier einzelne Mitglieder des Collegiums der Tribunen zu gewinnen und durch ihre Einsprache die Vorschläge des Licinius und Sertius zu vereiteln. Gegen diese Chikanen griffen die letzteren zu dem äußersten Mittel, das die tribunicische Amtsgewalt ihnen bot. Sie verhinderten durch ihre Einsprache die Wahl aller patricischen Magistrate während voller fünf Jahre, so daß der Staat so lange ohne eigentliche Regierung und Verwaltung war. Erst als die immer wachen Feinde Roms sich diesen Zustand der Anarchie zu Nutze machend, die Stadt bedrohten, willigten die beiden Tribunen in die Wahl der gewöhnlichen Magistrate. — Von Jahr zu Jahr gewannen sie aber mehr Boden. Die Opposition innerhalb des Tribunencollegiums verstummte endlich. Statt ihre Vorschläge zu mäßigen und das Gesetz über die Consulwahl fallen zu lassen, wie es die Patricier wünschten, drangen sie in ihren Forderungen weiter und schlugen vor, daß das Collegium der Oepfervorsteher (*duumviri sacris faciundis*) von zwei auf zehn gebracht und zwischen Patriciern und Plebejern getheilt werden sollte.

Endlich siegte die Hartnäckigkeit der Volkspartei. Trotz mancherlei Versuchen durch die Dictatur, und besonders durch den Vorsechter des Adels, Camillus als Dictator, die Reformvorschläge zu beseitigen oder abzuschwächen, mußten endlich die Patricier nachgeben und sämtliche Gesetze, nachdem sie in Tributcomitien angenommen worden waren, durch den Senat billigen. Es kam zur Consulwahl. Einer der beiden gewählten war L. Sertius. Aber auch jetzt noch war der Kampf nicht ganz zu Ende. Der Senat verweigerte dem L. Sertius die Bestätigung. Fast kam es bis zu einer neuen Seccession, als der alte Camillus zum Vermittler und Friedensstifter ward. Das städtische Richteramt ward vom Consulate getrennt und unter dem Namen der Prätur, womit von Anfang der Republik an die oberste Magistratur bezeichnet worden war, den Patriciern vorbehalten. Als ein ferneres Zugeständniß ist es zu betrachten,

daß zu den bisherigen plebejischen Aedilen, welche die gewöhnliche Straß- und Marktpolizei übten, und als Gehülfsen der Tribunen handelten, ein curulisches Amt patricischer Aedilen hinzugefügt wurde, welche besonders die Veranstaltung der öffentlichen Spiele besorgen sollten. Uebrigens erfolgte die Zulassung von Plebejern zu diesem Amte fast unmittelbar.

So war endlich der lange Streit beendigt. Zwar blieb noch immer etwas übrig, was die Patricier fürs erste aus dem Sturm gerettet und auf die Seite gebracht hatten, wie der alleinige Besitz der Censur, der Prätur und der Priesterämter. Aber durch die Theilung des Consulats war der Kampf im Princip entschieden. Im Laufe von siebenundzwanzig Jahren wurden die Plebejer wählbar zur Censur, zwei Jahre darauf zur Prätur, und mit dem ogulnischen Gesetz, 300 v. Chr., ward ihnen auch der Zugang zu den Priesterthümern eröffnet. Die republikanische Verfassung hatte nun ihre Vollendung erreicht. Die Kluft, welche von Anfang an die zwei Stände getrennt hatte, war überbrückt. Zwar hörte der Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern nicht auf, aber die beiden standen sich nicht mehr als feindliche Partheien gegenüber. Dieser alte Gegensatz war abgethan. Eine neue Zeit trat ein. Eine andre Gestaltung der Volkselemente fing an sich zu bilden. Ein neuer Adel entstand. An die Stelle des Patriciats, des Adels durch Geschlecht und Abstammung, trat die Nobilität, der Amtsadel, weniger streng abgegrenzt von der Masse des Volkes, stets ergänzt durch Zuwachs von neuen Mitgliedern, aber nicht weniger entschieden herrschsüchtig, habsüchtig und hartnäckig sowohl in der Aufrechthaltung seines Uebergewichtes im Staate, als auch consequent, fest, geschickt und rücksichtslos in der steten Hebung von Roms Größe und Macht nach Außen.

Es ist schon oben gesagt, daß in der Darstellung von dem Kampfe um die licinischen Gesetze Manches dunkel bleibt und manche Widersprüche zu Tage treten. Da aber in der wirklich zu Stande gekommenen Reform ein redendes Zeugniß für die Ergebnisse des Kampfes vorlag, so konnte sich die Erfindungskraft der Erzähler nur in der Ausschmückung des Einzelnen, in Anekdoten und Uebertreibungen geltend machen, ohne den Kern der Sache wesentlich anzugreifen. Auffallend bleibt dabei aber immer, daß die Erzähler so wenig Rücksicht zu nehmen sich veranlaßt sahen auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Erfindungen, die oft mit den im Staatsrecht und der ganzen Lage der Dinge gegebenen Zuständen in un-



löslichem Widerspruche standen, und auf eine gedankenlose Leichtgläubigkeit des Publikums berechnet waren.

Schon die Anekdote, mit der Livius<sup>2</sup> seine Erzählung einleitet, ist schlecht erfunden. M. Fabius Ambustus, so heißt es, hatte seine ältere Tochter dem Patricier C. Sulpicius Rufus, die jüngere dem Plebejer C. Licinius Stolo vermählt. Die beiden Schwestern saßen einst im Hause der Sulpicius, der damals grade Consultribun war, im Gespräche beisammen, als Sulpicius zufällig vom Forum nach Hause zurückkehrte, und sein Victor, der Sitte gemäß, laut mit dem Ruthenbündel an die Hausthür stieß, um die Ankunft seines Herrn zu melden. Erschrocken über das Geräusch, an welches sie nicht gewöhnt war, fuhr die jüngere Schwester zusammen, und erregte den Spott der älteren, die sie lächelnd über die Veranlassung des Geräusches belehrte. In ihrem Stolge verletzt und sich zurückgesetzt fühlend, weil sie, eines Plebejers Frau, den Prunk und die Ehre der Herrschaft entbehren sollte, ruhte sie nicht, bis sie sowohl ihren Vater als ihren Gemahl aufgestachelt hatte, die Ordnung der Dinge in Rom zu ändern und eine Reform herbeizuführen, wodurch auch sie den edelsten Frauen sich ebenbürtig zeigen könnte.

Diese Erzählung bricht in sich selbst zusammen, wenn man sie nur ansieht um sie zu prüfen. Wie konnte die Tochter des M. Fabius Ambustus, der selbst vier Jahre vorher Consultribun gewesen war, über das Pochen des Victors an der Hausthüre erschrecken oder sich erniedrigt fühlen durch die Heirath mit einem Manne, dessen Familie das höchste Staatsamt schon bekleidet hatte, und der dieselbe Auszeichnung für sich hoffen konnte? Die Erzählung gehört zu den landläufigen Albernheiten, welche die Veranlassung zu gewaltigen Erschütterungen oder tiefgehenden Reformen in trivialen, zufälligen Vorkommnissen entdecken wollen, und worin urtheilslose, oberflächliche Menschen sich so gerne ergehen. Es deutet den Standpunct der alten Geschichtschreibung an, daß diese Anekdote von Livius und seinen Nachfolgern ohne Bedenken als echte Geschichte erzählt wird.

Ein viel ernstlicheres Bedenken, als die Anekdote von den zwei Fabierinnen, erweckt bei der historischen Kritik die Angabe, die sich ebenfalls bei den alten Schriftstellern allgemein findet, daß in Folge der tribunischen Intercession der römische Staat fünf Jahre lang ohne seine regel-

2) Liv. VI, 34.

mäßigen Beamten war<sup>3</sup>. Unsere Schwierigkeit besteht hier nicht darin, die Unmöglichkeit einer solchen Thatsache zu erkennen, sondern zu begreifen, daß denkende Menschen ohne Anstoß zu nehmen so unglaubliches als wahrhaftig aufzeichnen konnten. Livius berichtet sonst Jahraus Jahrein äußere oder innere Kämpfe, und jetzt erzählt er in der unbefangenen Weise, der römische Staat, oder vielmehr die römische Geschichte, habe auf einmal fünf Jahre lang stille gestanden, und das mitten im erbittertsten Partaikampfe um die wichtigste Reform und mitten in Kriegen mit noch nicht unterworfenen Nationalfeinden und empörten Bundesgenossen. Das wäre ein Wunder, nicht weniger greifbar, als ein von einem Scheermesser durchschnittener Wegstein, denn nicht nur in der äußeren Natur, sondern auch im gesellschaftlichen und staatlichen Leben der Menschen giebt es Gesetze, bestimmt durch die Eigenthümlichkeit des menschlichen Geistes, welche nicht bei Seite gesetzt oder gebrochen werden können, ohne ein Wunder der göttlichen Allmacht. Die hochbrausenden Wogen des sturmgepeitschten Meeres glätten sich leichter und schneller zu ebener Spiegelfläche, als die Kämpfe in einer freien bürgerlichen Gesellschaft sich legen. Nur das plötzliche Auftreten einer zwingenden Macht, ein Dictator, ein Tyrann, ein Cäsar, ein Napoleon kann überraschend schnell bürgerliche Zwiste zum Schweigen bringen, nicht aber kann eine solche Ruhe hervorgebracht werden, wenn sogar die gewohnten Wächter und Leiter der staatlichen Ordnung fehlen.

Die Angabe von der fünfjährigen Anarchie ist also unbedenklich zu verwerfen. Daß dadurch die hergebrachte Chronologie einen Stoß erleidet, ist nicht zu vermeiden. Es scheint, die Ordner der älteren Annalen fanden sich in die Nothwendigkeit versetzt fünf Jahre einzuschieben, um auszukommen. Sie hielten den gegenwärtigen Zeitpunkt für geeignet und waren am Ende ehrlich genug denselben nicht mit erfundenen Magistratsnamen, Schlachten und Triumphhen zu füllen, wofür wir ihnen zu Danke verpflichtet sind und worin wir eine Annäherung an die Controlle durch historische Zeugnisse erkennen.

Ueber die Art und Weise, wie die Volkstribunen ihre Vorschläge an das Volk brachten, sind die Darstellungen der Erzähler keineswegs klar und befriedigend. Seit dem valerisch-horazischen Gesetze *lex Valeria Horatia* vom Jahre 449 v. Chr., welches nach dem Sturze der Decemviren die Tri-

3) Liv. VI, 35., nach Eutrop. II, 2. und Zonar. VII, 24. nur vier Jahre.

busversammlungen der Plebs zur allgemeinen Gesetzgebung berechtigt hatte<sup>4</sup>, wurden Beschlüsse der Tribus ohne weiteres verbindlich für den Staat, sobald der Senat seine Zustimmung (die patrum auctoritas) gegeben hatte<sup>5</sup>. War der Senat also einig, so konnte er etwa, wie das Oberhaus im Parlamente, jeden Gesetzesvorschlag der Tribus verwerfen. Aber er setzte sich dadurch in einer Weise dem Volkswillen entgegen, welche die allgemeine Erbitterung erregen mußte und sein formelles Recht gefährdete. Es hat also sehr viel für sich, wenn erzählt wird, daß die Patricier die schlaue Politik befolgten, ihre Opposition gegen die Tribunen in die Tribusversammlungen selbst zu verlegen und einige aus dem Collegium der Volkstribunen für sich zu gewinnen<sup>6</sup>. Diese Opposition im Schooße des Collegiums der Volkstribunen, obwohl sie sich von Jahr zu Jahr verminderte, soll nicht ganz aufgehört haben, und wir sehen nicht recht ein, wie Licinius und Sertius ohne Gewaltschritt darüber hinauskommen konnten zur schließlichen Annahme ihrer Rogationen in den Tribusversammlungen.

Eine mehr unmittelbare Art des Widerstandes von Seiten des Senats war die Ernennung von Dictatoren, die mit militärischer Gewalt der Plebs imponiren sollten. Zu diesem Zwecke soll Camillus zweimal und außer ihm auch P. Manlius ernannt worden sein. Camillus spielt in diesen Händeln keine sehr glorreiche Figur als Vorkämpfer der altadligen Partei. Das erste Mal läßt er sich von Licinius und Sertius durch Androhung einer Geldstrafe einschüchtern, oder nach einer andern

4) S. 169. Liv. III, 55: ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret.

5) Von der Nothwendigkeit der Zustimmung einer Volksversammlung, also etwa der patricischen Curien, zu den Beschlüssen einer andern, weiß das römische Staatsrecht Nichts. Alle Behauptungen neuerer Forscher vom Gegentheil sind un begründet.

6) Diese Politik war später die allgemein übliche. Wann sie zuerst versucht wurde, ist nicht zu ermitteln. Unfre Erzähler, welche die Zustände der späteren Republik in die frühesten Zeiten übertragen, und aus den jüngsten Parteikämpfen die Züge nehmen, womit sie die Leere der alten Annalen ausfüllen, sprechen schon viel früher von solcher Einsprache einzelner Tribunen im patricischen Interesse gegen ihre volksfreundlichen Kollegen. Eine solche Opposition im Schooße des Tribunats kann aber erst entstanden sein, seitdem die Zahl der Tribunen im Interesse der Plebs von fünf auf zehn vermehrt worden war, 451 v. Chr., d. h. nach der Zeit der Decemviren, da sonst jene Vermehrung der Tribunen der Plebs nachtheilig gewesen wäre. Und auch dann konnte nur allmählich eine Verwendung der tribunicischen Intercession gegen ihre Kollegen aufkommen, welche der ursprünglichen Idee des Tribunats so fremd war. Uebrigens war es wahrscheinlich zur Zeit der licinischen Rogationen so weit gekommen.

Angabe, durch einen Formfehler bei seiner Ernennung zur Abdankung zu bewegen <sup>7</sup>. Das zweite Mal rath er gradezu zum Frieden und zum Nachgeben. Dagegen hat die Dictatur des P. Manlius dadurch einen entschieden volkfreundlichen Anstrich, daß dieser einen Plebejer, Licinius Calvus Stolo, offenbar einen Verwandten des Volkstribunen Licinius, zu seinem Reiterobersten ernennt, und somit das erste Beispiel giebt von der Erhebung eines Plebejers zu diesem Amte. Aber in welcher Weise P. Manlius auf den Kampf einwirkte, ob und wie er zur Beilegung beitrug, wird wieder nicht klar. Vielleicht gehörte dieser Manlius der Parthei im Senate an, welche im Gegensatz gegen die verstockten Anhänger des veralteten Vorrechts der Aristokratie den Forderungen der Zeit Rechnung trugen. Eine solche Parthei hat sich bei jeder Aristokratie in alter sowie in neuer Zeit gebildet, und sie wird sich immer bilden, so lange die menschliche Natur unverändert bleibt und die Bestrebungen der Menschen nach zwei Hauptrichtungen auseinandergehen, so lange neben der Liebe zu der alten, hergebrachten, eingewohnten Ordnung das Streben nach Besserung, Erweiterung, Vervollkommnung die menschliche Brust theilt. Die römische Aristokratie war, wie schon mehrfach angedeutet, von jeher in zwei solche Partheien getheilt. Von den ältesten Liberalen im römischen Senat haben wir zwar nur wenig Kunde, aber daß Männer wie Sp. Cassius, die Valerier, Horatier, M. Manlius, Appianus Claudius nicht vereinzelt standen, können wir wohl mit Sicherheit annehmen. Diese liberale Parthei erhielt einen starken Zuwachs seit der Errichtung des Consulartribunats und seit dem canulejischen Gesetze, welches die Ehe zwischen den zwei Ständen gesetzlich machte. Es gab jetzt außer den adligen Plebejerfreunden auch wirkliche Plebejer im Senat und wir irren wohl nicht, wenn wir annehmen, daß die Reformfragen nicht weniger heftig innerhalb des Senates als auf dem Forum debattirt wurden. Die Volkstribunen waren um diese Zeit nicht mehr auf ihre Bänke vor der Thüre des Senats beschränkt. Sie hatten Zutritt zu den Sitzungen, vielleicht sogar das Recht den Senat zu versammeln, jedenfalls konnten sie durch die berechtigten Magistrate es leicht dazu bringen, ihre Reformen dem Senate vorzulegen. Wenn P. Manlius, wie wir aus seiner Ernennung eines plebejischen Reiterobersten wohl schließen können, grade deshalb dem plötzlich und unerwartet abtretenden Camillus

<sup>7</sup>) Noch eine dritte Version s. Niebuhr, R. G. III, 31.

in der Dictatur folgte, weil er der weniger schroffen Parthei angehörte<sup>8</sup>, so ist uns durch diese Angabe eine Einsicht in das innere Partheigetriebe des Senats erhalten, deutlicher und belehrender als es uns bisher vergönnt war.

Die Anträge des Licinius und Sertius wurden endlich in aller Form zu Gesetzen erhoben, wenn auch erst nach den heftigsten Kämpfen<sup>9</sup> und mit nicht unwesentlichen Beschränkungen.

Fragen wir nun nach den Bestimmungen dieser nach ihrem Urheber genannten „Licinischen“ Gesetze, so geben unsere spärlichen Quellen nur eine sehr unvollständige Ausbeute. Am bestimmtesten sprechen sie von dem Gesetz über die Zulassung der Plebejer zum Consulate; weniger genau sind die Berichte über das Ackergesetz und am allernügendsten die Angaben über die Schuldentilgung. Das letzte Gesetz war eine Maßregel von vorübergehender Wirksamkeit und fiel schon dadurch eher der Vergessenheit anheim. Das Ackergesetz scheint sehr bald umgangen und später ganz mißachtet worden zu sein. Nur das Gesetz über die Consulwahl, bei dessen Ausführung Jahr auf Jahr das Volk sich betheiligte und das in seiner Einfachheit scharf und bestimmt dastand, erhielt im Ganzen unverfehrt seine Gültigkeit und trat so sehr in den Vordergrund, daß im Volksbewußtsein die licinische Gesetzgebung fast ausschließlich als ein Gesetz über das plebejische Consulat fortlebte.

Das alte römische Schuldrecht war, wie es dem Charakter der Römer entsprach, hart und herb. Es behandelte den zahlungsunfähigen Schuldner als einen Uebelthäter, welcher der Gesellschaft gegenüber einen heiligen Vertrag gebrochen hat. Sein Hab und Gut, seine persönliche Freiheit, sowie die seiner Angehörigen waren haftbar für die Abtragung der Schuld. Wer zur bestimmten Zeit nicht zahlte, verfiel in eine Knechtschaft, die von der wirklichen Sklaverei factisch wenig verschieden war. Er wurde von seinem Gläubiger als Schuldknecht abgeführt, zur Arbeit gezwungen, gepeitscht oder mit Ketten beladen, so lange er seine Verpflichtungen nicht erfüllt hatte. Er konnte sogar als Sklave in die Fremde

8) Das ist nicht dadurch unwahrscheinlich gemacht, daß, wie erzählt wird, die Manlier in Folge der Verurtheilung des M. Manlius dessen Bornamen vermieden. Diese Vermeidung des Namens Marcus mag andere Gründe gehabt haben, und es ist ganz denkbar und wahrscheinlich, daß die Manlier ebenso wie die andern Geschlechter in ihrer Partheipolitik zu einander hielten.

9) Ueber die Nothwendigkeit der Patrum auctoritas S. 114.

verkauft werden, ja bis zur Androhung des äußersten Strafmittels, eines schmachvollen Todes durch die Hand der Gläubiger ging das römische Gesetz in seiner herzlosen Folgerichtigkeit.

Zum Wucher scheinen die edelsten Römer eine natürliche Neigung und Anlage gehabt zu haben, und vor keinen Härten und schänden Thaten bebten sie zurück.

Ein strenges Schuldgesetz würde aber an und für sich keine Veranlassung zu einer Beschwerde des einen oder des andern Standes der Bürger haben abgeben können, wenn nicht andere Verhältnisse zur Folge gehabt hätten, daß die Plebejer sich ausschließlich in der Lage der Schuldner befanden. Dadurch wurde das Schuldrecht zu einem Mittel der Bedrückung in den Händen der Patricier, und die Reformen des Schuldrechts, sowie die Erleichterung der Schulden wurden dem Gebiete des Privatrechts entrückt und zum Gegenstande politischer Streitfrage zwischen den beiden Ständen. So wurden die Tribunen die Patrone der verschuldeten Plebejer und jedes Zugeständniß, jede Erleichterung der Schuldner mußte dem Patricierthum als Stand abgetrotzt werden.

Was die Ursache dieser engen Verknüpfung der Schuldennoth mit dem plebejischen Stande war, wird von keinem der alten Schriftsteller angegeben. Sie sind darüber hinweg gegangen, als wenn es sich von selbst verstände oder allgemein bekannt wäre. Auch die neuere Forschung hat sich nicht darum bekümmert, ja kaum Anstoß genommen an der sonderbaren Erscheinung, daß immer nur die Patricier die Gläubiger, und die Plebejer die Schuldner waren.

Die Lösung des Räthsels ist nirgendwo zu finden, als in dem Besitzverhältniß am Grund und Boden. Die Plebejer, wenigstens diejenigen unter ihnen, welche in der Clientel von Patriciern standen, waren abhängige Bauern, und als solche in einem Zustande privatrechtlicher sowohl, als politischer Schwäche, wie er überall und zu allen Zeiten vorkommt, wo die große Masse des Bodens in den Händen einer herrschenden Klasse vereinigt ist. Solche Zustände finden sich bei allen Völkern der alten und der neuen Welt, besonders in einer gewissen Periode ihrer Entwicklung, worin Privatrecht und öffentliches Recht noch nicht strenge geschieden sind und worin das volle, oberste Staatsbürgerrecht als ein fruchtbringendes Eigenthum betrachtet wird.

Solche Verhältnisse haben auch in Rom obgewaltet und in der Clientel, wie sie gleich im Anfang der römischen Geschichte auftritt, lassen

sie sich deutlich erkennen. Der Client, staatsrechtlich Plebejer, war von jeher der erbliche Schuldner seines Patrons, und seine Schulden stammten sowohl aus wirklichen Darlehen, für Ackergeräth, Vieh und Saatkorn, als auch aus der Verpflichtung zu jährlichen Bodenzinsen. Daß auch andre Plebejer, die nicht im Verhältniß der Clientel zu Patriciern standen, in ähnliche Schulden gerathen konnten, versteht sich von selbst; und so wurde die allgemeine Klage wegen Schulddruck eine plebejische Beschwerde und ihre Abhülfe auf dem Wege des Vertrages zwischen den Ständen eingeleitet.

Unter diesen Voraussetzungen ist die enge Verbindung der Schuld-ermäßigung mit den licinischen Ackergesetzen erklärt. Es zeigt sich daraus, daß die Schulden der Plebejer nicht durch Borg auf Gewinn d. h. durch industrielle Speculation entstanden, sondern durch die Noth des gemeinen Mannes, und zwar durch eine Noth, die in der Art und Weise seines Verhältnisses zum Grund und Boden entsprang. Sollte dieser Noth auf die Dauer abgeholfen werden, so mußte außer der vorübergehenden Erleichterung, außer dem einmaligen Schulderlaß noch eine andre Maßregel getroffen werden, wodurch der abhängige Bauer zu einem freien Grundbesitzer gemacht wurde.

Nun erscheint auch der Schulderlaß selbst nicht mehr als eine so unbillige und revolutionäre Maßregel. Hätten die Patricier wirklich aus ihrem Beutel den Plebejern baares Geld vorgeschossen, welches die letzteren zu ihrem Nutzen verausgabten, so ließe sich ein Abzug der schon gezahlten Zinsen vom Capitale wohl nicht einmal aus dem plebejischen Gesichtspuncte rechtfertigen, denn durch die zwölf Tafeln war der Zinsfuß gesetzlich geregelt. Anders aber stand die Sache, wenn die Schulden höchstens in der Form, vielleicht durch juristische Fiction Darlehnschulden waren, in der That aber aus dem Abhängigkeitsverhältniß entstanden, in dem die Plebejer als Clienten zu den Patriciern standen. Der ausschließliche Besitz des Gemeinlandes durch die Patricier war schon längst von den Plebejern angefochten und als ein schreiendes Unrecht gebrandmarkt worden; ein sehr frühes Gesetz, das icilische (vom Jahre 456 v. Chr.), hatte wenigstens auf einem Theile des Staatslandes, dem Aventin, das Abhängigkeitsverhältniß gelöst und diesen Theil den Plebejern als freies Eigenthum überwiesen. Nach den großen Erwerbungen an Land, besonders in Folge der Eroberung Veji's, waren die Ansprüche der Plebejer auf volles, freies Eigenthum lauter und heftiger geworden

(S. 217, 253, 258). Wahrscheinlich drehte sich um diese Frage der Streit, in welchem Camillus auf die Zahlung des Zehnten von der neuen Feldmark bestand, und das Verbrechen des Manlius war auch wohl hauptsächlich sein Vorschlag, die plebejischen Bauern auf der Vejenter Mark von ihrer Zehntpflichtigkeit zu befreien. Wenn nun die Tribunen Licinius und Sertius diese Frage wieder aufgriffen, so konnten sie geltend machen, die patricischen Besitzergreifer des neuen Landes, welche etwa ihren Klienten dort Vorschüsse für Ackergeräth, Vieh und Saatkorn gemacht hätten, wären nicht berechtigt, mehr als die Rückzahlung dieser Darlehen (mit dem gesetzlichen Zins) in Anspruch zu nehmen, sie hätten in der That nie einen jährlichen Bodenzins fordern sollen, und alles, was ihre Schuldner an solchen Zahlungen gemacht hätten, sollte von dem ursprünglichen Capitale in Abzug kommen.

So erklärt sich das licinische Gesetz über Schuldermäßigung wenigstens in den Hauptzügen. Auf die Ermittlung der Bestimmungen im Einzelnen müssen wir verzichten. Wir wissen nicht, ob und was für ein Unterschied gemacht wurde zwischen den geschilderten Bauernschulden und wirklichen Darlehensschulden. Auch wird nicht angedeutet, in welcher Weise die Schuldner befähigt werden sollten, innerhalb dreier Jahre den Rest ihrer Schulden, nach Abzug der schon gezahlten Zinsen, abzutragen. Noch viel weniger steht uns eine Vermuthung zu, wie das Gesetz zur Ausführung kam, ob es wirklich die bezweckte Wirkung hatte, oder wie so viele andre, in der besten Absicht erlassene Gesetze durch Intrigue und bösen Willen der mächtigen Widersacher verschleppt, umgangen, verdreht oder sonst vereitelt wurde. Daß es keinesfalls von durchgreifenden Folgen war, ergiebt sich aus der immer fortdauernden Schuldennoth und den wiederholten Versuchen, ihr abzuhelfen.

Das licinische Ackergesetz, zu dem wir uns jetzt wenden, kann in seiner durchgreifenden Bedeutung verglichen werden mit der Abschaffung der Leibeigenschaft in mehreren Staaten der Neuzeit. Es hatte zum Zwecke die Bildung oder wenigstens die Vermehrung eines unabhängigen Bauernstandes und eine entsprechende Verminderung der Guts herrlichkeit der großen Grundbesitzer. Es führte diese Maßregel durch bei einer günstigen Gelegenheit, als durch die Erfolge der römischen Waffen das ursprüngliche Gebiet mehr als verdoppelt war, und der früher abhängige, zurückgesetzte Theil der Bürgerschaft sich hinlänglich erstarft fühlte, um einen Antheil sowohl an dem materiellen Gewinne dieser



Erfolge, als auch an den Ehren und Rechten der Republik in Anspruch zu nehmen.

Der staatsrechtliche Begriff des Wortes „Volk“ (populus) hatte sich in der That im Laufe der Zeit verschoben. Von dem ursprünglichen Volke der Patricier war er übergegangen auf die aus beiden Ständen gemischte gesammte Bürgerschaft, nachdem diese, in den Centurien geordnet, sämtliche Lasten und die Souveränität des Staates trug. Die Patricier konnten nicht mehr sagen „Wir sind der Staat“. Es verstand sich von selbst, daß der alte Begriff vom Staatslande (ager publicus) nicht mehr festgehalten werden konnte, und daß eine fortgesetzte Ausschließung der Plebejer von diesem Staatslande ein schreiendes Unrecht wurde. Wir begegnen also gleich nach den ersten Landerwerbungen (442 v. Chr.), welche die Republik nach langer schwerer Zeit machte, den Spuren plebejischer Agitationen, worin der ausschließliche Anspruch der Patricier an das Staatsland als ein Unrecht gerügt wird<sup>10</sup>. Aber auf den ersten Streich fiel ein Vorrecht nicht, für welches die römischen Patricier mit aller Zähigkeit ihres Charakters einstanden. Erst in Folge der Erschütterungen, denen der Staat durch die licinischen Vorschläge ausgesetzt war, gab der herrschende Stand in einem Punkte nach, der seine theuersten Interessen aufs nächste berührte<sup>11</sup>.

Daß das Maximum des Landes, welches die Patricier den licinischen Gesetzen gemäß „besitzen“ sollten, sich nicht etwa auf Privateigenthum bezog, sondern auf Staatsländereien, ist nach Niebuhrs Untersuchungen jetzt fast allgemein anerkannt. Die Maßregel des Licinius war also keine Confiscation, keine Beraubung, sondern nur eine Regelung des Rechtes der Bestzergreifung vom Staatslande, welches Recht die Patricier bis jetzt in ganz willkürlicher Weise ausgeübt hatten. Bei neuen Eroberungen nämlich verfügte der Staat nur über einzelne Theile des Landes, durch Assignation oder Verkauf. Den größten Theil überließ er seinen Vollbürgern zur Occupation. Er ließ sie Besitz ergreifen von den Strecken, die ihnen gefielen, und behielt sich nur das oberste Eigenthumsrecht und (wenigstens seit 406 v. Chr.) eine jährliche Abgabe vor.

Es versteht sich von selbst, daß eine dermaßen geduldete Bestzergrei-

10) Liv. IV, 35, si iniusti domini possessione agri publici cederent. Liv. VI, 39 plebem liberos agros ab iniustis possessoribus habere posse. Ib. agrum injuria possessum a potentibus.

11) Plut. Camill. 39. τὸν νόμον τὸν μάλιστα λυποῦντα τοὺς πατρικίους.

fung, wenn sie auch keinen Rechtstitel auf das occupirte Land als Grundeigenthum gewährte, doch auf billigen Schutz und Anerkennung Anspruch machen durfte, besonders wenn das occupirte Land von dem Besitzer in besseren Zustand gebracht, mit Gebäuden, Wegen und andern Anlagen versehen war. Wenn daher gar im Laufe der Zeit ein solcher Besitz durch Erbschaft oder Kauf in andre Hände überging, so konnte der Staat, ohne große Härte anzuwenden, den Besitz nicht stören, und eine Einziehung solcher Länder ohne Vergütung wäre einer Confiscation von Privateigenthum sehr ähnlich gewesen. Aber zur Zeit der licinischen Gesetze war der Besitz auf der vejentischen Landschaft keineswegs so alt. Im Jahre 396 v. Chr. war Beji gefallen. Im Jahre 376 trat Licinius mit seinen Rogationen auf. In die zwanzig Jahre zwischen diesen beiden Zeitpunkten fällt der Einbruch der Gallier, der bedeutende Anlagen auf den umliegenden Ländereien wohl sehr hindern mußte. Außerdem aber konnten die gleich nach Beji's Fall auftauchenden Agitationen um Vertheilung des eroberten Landes an die Plebs den Patriciern als Warnung dienen, einen etwaigen Besitz auf dem fraglichen Gebiete nicht als sicher zu betrachten. Die Zeiten waren also nicht der Art, daß eine sehr große Anlage von Kapital auf dem vejentischen Lande hätte stattfinden können. Mehr als fünfhundert Jugern hatten gewiß wenige Patricier direct zu bewirtschaften angefangen, und es ist also möglich, daß die licinische Maßregel weniger eine rückwirkende Kraft hatte, als vielmehr eine Regelung der neuen Besitzverhältnisse für die Zukunft beabsichtigte. Wir hören daher auch von keiner wirklichen Herausgabe von Ländereien, welche Patricier etwa über das Maas von fünfhundert Jugern für sich in Besitz genommen hätten<sup>12</sup>. Möglicher Weise war die jetzt vom Staate ertheilte förmliche Sanction für eine Besitznahme von fünfhundert Jugern Staatsland, womit eine Sicherstellung dieses Besitzes nothwendig verbunden sein mußte, ein Ersatz für die Verluste, welche die Patricier dadurch erlitten, daß sie auf grundherrliche Zehnten von ihren Klienten verzichteten<sup>13</sup>. In diesem

12) Ob das licinische Ackergesetz auch Anwendung finden sollte auf andere Ländereien als die vejentischen, ist zweifelhaft. Schwerlich erstreckte es sich aber auch auf die schon vor fünfzig Jahren, im Jahre 426 v. Chr. erworbene fidenatische Mark.

13) Dieses ist um so wahrscheinlicher, da das gracchische Ackergesetz mehr als zweihundert Jahre später denselben Maximalsatz von fünfhundert Jugern Ackerbesitz beibehielt. Wenn man voraussetzen kann, daß zur Zeit der Gracchen bei dem gewaltig angewachsenen Reichthum der römischen Nobilität der Besitz von fünfhundert Jugern ein

Falle war die ganze Maßregel ebenso frei von aller Härte und Ungerechtigkeit gegen die großen Gutsbesitzer, wie sie wohlthätig für die kleinen Bauern war.

Die Angaben bei Livius über die Bestimmungen des licinischen Ackergesetzes sind äußerst dürftig. Er spricht von weiter Nichts, als von dem Maximum von Landbesitz, das einem Einzelnen zustehen sollte. Es sind aber mit Bezug auf diese Sache viele andre Punkte, über die wir Aufklärung wünschen. Niebuhr hat versucht, theils nach den etwas besser bekannten Bestimmungen der gracchischen Ackergesetze, die im Wesentlichen eine Erneuerung des licinischen waren, theils nach einigen unsichern Andeutungen, die sich hier und da zerstreut bei Appian, Plutarch und sonst finden, ein vollständigeres Bild von der Gesetzgebung des Licinius und Sertius zu entwerfen. Aber diese Vermuthungen sind sehr gewagt, weil es scheint, daß Appian und Plutarch selbst keine sichern Ueberlieferungen über das ältere Gesetz kannten und auf Rückschlüsse und Vermuthungen angewiesen waren.

So ist es vor Allem sehr zweifelhaft, ob sich schon zur Zeit des Licinius der Uebelstand der ausgedehnten Anwendung von Sklaven zum Ackerbau eingestellt hatte, welcher die kleinen Bauernwirthschaften mit vollständigem Untergange bedrohte, das Anwachsen von übergroßen Landgütern beförderte und für die Gracchen die Veranlassung wurde, zu bestimmen, daß ein gewisser Theil der Landarbeiter freie Leute sein sollten. Im Gegentheil scheint die Anzahl von Sklaven, sowohl der Haus-, als auch der Feldsklaven zur Zeit der licinischen Gesetze noch mäßig gewesen zu sein, wenn auch seit der Eroberung Beji's in diesem Punkte eine bedeutende Umwandlung gegen früher eingetreten war. Im Ganzen bestand die römische Bürgerschaft noch überwiegend aus freien Bauern, was auch aus allen Zügen der römischen Geschichte während der Samniterkriege hervorgeht. Erst in Folge dieser Kriege nahm die Sklavenzahl in bedenklicher Weise zu, und nach der Unterwerfung der im hannibalischen Kriege abgefallenen Italiker fing sie an, Verhältnisse anzunehmen, die mehr und mehr den alten freien Bauernstand beschränkten. Nachdem dann mit der Unterwerfung Macedoniens und Griechenlands aus dem Osten massenhafte Reichthümer nach Rom geströmt waren und

kleines, oft überschrittenes Maaß war, so ist im Gegentheil anzunehmen, daß dasselbe Maaß zur Zeit des Licinius für ein sehr großes, vielleicht lange nicht erreichtes gelten konnte.

der Adel zu einer wahren Plutokratie ausgeartet war, traten die Anzeichen eines Verfalles ein, den die Gracchen zu spät aufzuhalten sich bemühten.

Im Ganzen ist nicht zu verkennen, daß das Licinische Ackergesetz lange Zeit gute Früchte getragen hat, wenn es auch nicht Alles leistete, was seine Urheber erwarteten. Der römische Staat war einmal auf Ausbreitung durch Eroberung angewiesen. Jede Eroberung war aber im Alterthume nicht bloß eine Ausbreitung der Herrschaft des siegreichen Volkes, sondern ein materieller Gewinn für die Eroberer durch ausgedehnte Conspirationen und Plünderung. Dieser Gewinn sammelte sich natürlich zumeist in den Händen der herrschenden Familien, während er in denen des gemeinen Soldaten leicht zerrann. So wäre kein Gesetz im Stande gewesen, auf immer eine gleichmäßige Vertheilung des Besitzes zu sichern, und es ist also durchaus nicht auffallend, daß im Laufe von zweihundert Jahren ein größeres Mißverhältniß zwischen reichen Grundbesitzern und verarmten Bürgern vorhanden war als in den älteren, einfacheren und genügsameren Zeiten.

Das dritte Gesetz des Licinius bezweckte eine formale Verfassungsveränderung, in gewissem Sinne eine Restauration. Das Consulartribunat, welches im Jahre 444 v. Chr. an die Stelle des ursprünglichen Consulats getreten war, hatte von Anfang an den Charakter eines Provisoriums und eines Compromisses. Es sollte mit dem Consulat nach dem jeweiligen Bedürfnisse abwechseln und den Plebejern offen stehen. In der Wirklichkeit hatte sich dieses Zugeständniß der Patricier schlecht bewährt. Nicht nur, daß die Patricier die Wahl von Consuln statt der Consulartribunen auf lange Zeit fast regelmäßig durchzusetzen wußten<sup>14</sup>, es gelang ihnen auch, vierundvierzig Jahre lang (444—400 v. Chr.) die Wahl von Plebejern zu Consulartribunen zu vereiteln. Als endlich im Jahre 400 v. Chr. die Plebejer die Wahl eines ihrer Standesgenossen, des Licinius Calvus, erreicht hatten, war doch wenig gewonnen, denn sie konnten ihren errungenen Vortheil nicht behaupten. Der patricische Einfluß bei den Wahlen war unwiderstehlich. Höchstens zweimal noch gelangten die Plebejer zu der Würde, die sie dem Gesetz gemäß berechtigt waren, Jahr auf Jahr mit den Patriciern zu theilen. Es war

14) In den ersten zwanzig Jahren (444—424 v. Chr.) wurden siebenmal Consulartribunen und dreizehnmal Consuln gewählt, dann nehmen die Consulartribunate zu, die Consulnate ab bis zum Jahre 390 v. Chr., von wo an bis 366 v. Chr. nur Consulartribunen vorkommen.

offenbar, daß auf diese Weise die Plebejer nicht zum Ziele kommen konnten. Das bloße Recht der Wählbarkeit nutzte ihnen wenig. Es blieb Nichts übrig, als durch einen gesetzlichen Zwang einen Theil der obersten Würde für Plebejer auf alle Fälle zu reserviren und davon die Patricier bedingungslos auszuschließen.

Zu diesem Zweck griff man zurück auf die alte consularische Verfassung, die, wenngleich etwas verdeckt, doch selbst während der Periode der Consulartribunate im Wesentlichen fortgedauert hatte. Die Consulartribunen hatten sogar in ihrem Amtstitel (*tribuni militum consulari potestate*) das Andenken an das Consulat erhalten und mehr in Außerlichkeiten, als in wesentlichen Befugnissen sich von den alten Consuln unterschieden. Jetzt wurde im licinischen Gesetz das ursprüngliche republikanische Amt wieder hergestellt und nicht nur den Plebejern zugänglich gemacht, sondern förmlich zwischen den zwei Ständen getheilt, so daß jedes Jahr wenigstens einer der beiden Consuln ein Plebejer sein mußte.

Es ist möglich, daß Licinius und Sertius dabei beabsichtigten, das alte ungeschwächte Consulat wieder herzustellen. Aber dieses ging doch über ihre Kräfte. Die Patricier leisteten den hartnäckigsten Widerstand und es gelang ihnen, einen wesentlichen Theil des Consulats, das oberste Richteramt, unter dem Namen der Prätur fürs erste wenigstens für sich zu retten. In der ausschließlichen Kenntniß und Handhabung der Gesetze sahen die Patricier eine Hauptstütze ihrer Macht, nachdem sie längst den militärischen Befehl mit den Plebejern getheilt hatten. Die Plebejer gaben nach. Die Patricier verloren also nur etwa ein Drittel von dem Antheil an der obersten Magistratsgewalt, denn der Prätor galt als Colleague der Consuln, wenn er auch nicht ganz dieselben Amtsbefugnisse hatte. Fast dreißig Jahre lang (bis zum Jahre 337 v. Chr.) blieben die Patricier im ausschließlichen Besiz der Prätur, nachdem sie schon sämtliche ursprünglich patricische Aemter (mit Ausnahme der priesterlichen) mit den Plebejern theilen mußten.

Es ist ganz offenbar, daß die Fähigkeit, mit der die Patricier am Richteramt festhielten, während sie Consulat, Censur und Dictatur den Plebejern preisgaben, nicht allein in ihrem Stolge begründet war, noch viel weniger in einer mangelnden Befähigung der Plebejer, auch dieses Amt zu verwalten. Wir können nicht umhin, die edlen Patricier des größten Eigennuzes anzuklagen, eines Eigennuzes, der um so verdammungswürdiger ist, da er unter dem Vorwande der Gerechtigkeitspflege

ausgeübt wurde. So lange die Gerichte in ihrer Hand waren, konnten die Patricier die ihnen abgenöthigten Schuldgesetze und Ackergesetze leicht verwinden. Sie konnten im Einzelnen wieder gewinnen, was sie im Großen verloren hatten, und was wir von der Rücksichtslosigkeit wissen, mit der sie ihr Parteiiinteresse von jeher verfolgten, läßt uns nicht zweifeln, daß sie die Vortheile gut auszubenten verstanden, die ihnen der alleinige Besitz des Richteramts auf ein ganzes Menschenalter verschaffte.

Die Vermehrung der obersten Staatsämter, welche durch Errichtung der Prätur stattfand, war schon eingeleitet worden während der Zeit der Consultribunen. Als im Jahre 445 v. Chr. die Patricier in eine Aenderung der Verfassung willigten, wonach statt der bisherigen zwei patricischen Consuln drei Consultribunen, wählbar aus beiden Ständen, treten sollten, war es offenbar schon ihre Absicht gewesen, eine der drei Stellen für das Richteramt zu bestimmen und zu dieser Stelle auf keinen Fall einen Plebejer zuzulassen (S. 178). Diese Politik setzten sie durch und sie mochten sich jetzt darauf als einen Präcedenzfall berufen, als sie das Richteramt förmlich vom Consulate trennten und einem nur aus den Patriciern zu wählenden Prätor übergaben.

In ähnlicher Weise war auch das neue Amt der zwei patricischen Aedilen in der Verfassung des Consultribunats vorbereitet. Denn es hat große Wahrscheinlichkeit für sich, daß, als die Zahl der Consultribunen auf sechs wuchs, zwei von diesen die später den curulischen Aedilen übertragenen Amtsgeschäfte besorgten, also ungefähr dieselben, welche schon früher die plebejischen Aedilen verrichtet hatten und welche sich als eine Art städtischer Polizei darstellen.

Diese allmähliche Entstehung der neuen Verfassungsform, welche sich eng an die alte anschließt und nur eine weitere Entwicklung derselben ist, gehört zu dem, was das römische Staatsleben vor allen anderen kennzeichnet. In der römischen Verfassungsentwicklung tritt nie ein wirklicher Bruch mit der Vergangenheit, nie eine Revolution ein. Sie bewegt sich stets auf dem Wege der Reform, und selbst als der Geist und das Wesen der Republik untergingen, dauerten die äußeren Formen fort und milderten für die Menge den Uebergang, den sie dem gewöhnlichen Auge verdeckten.

Schon vor der schließlichen Annahme der licinischen Gesetze, also während der Hitze des Parteikampfes, soll, unsern Quellen gemäß, eine Reform verwandter Art, wie die Theilung des Consulats unter die zwei

Stände, durchgegangen sein, nämlich die Vermehrung der Zweimänner für die Leitung der Opferfeierlichkeiten (*duumviri sacris faciundis*) von zwei auf zehn und die Zulassung von fünf Plebejern zu diesem Amte. Diese Aenderung war deshalb von politischer Bedeutung, weil jene Zweimänner die Schicksalsbücher in ihrer Verwahrung hatten, und die Sprüche derselben leicht zu Partei Zwecken benutzt werden konnten. Die Zulassung von Plebejern zu diesem halb priesterlichen Amte war außerdem von großer Wichtigkeit für die Plebs, weil das religiöse Gebiet dasjenige war, von welchem die Patricier mit der größten Hartnäckigkeit sich bemühten, die Plebejer fern zu halten.

Mit den licinischen Gesetzen war die Verfassung der römischen Republik, was die Stellung der beiden Stände zu einander betrifft, zu einem Abschlusse gediehen. Der Grundsatz war zugestanden, daß Patricier und Plebejer gleichberechtigte Bürger des Staates seien und zu den Ehren, Würden und Rechten der Republik gleichmäßig zugelassen werden sollten. Zwar machten die Patricier noch mehrere Male den Versuch, das Consulat zurückzuerobern und es gelang ihnen mehreremal, mit offenkundiger Verletzung der licinischen Gesetze patricische Consulpaare zu wählen, aber nach dem Jahre 343 v. Chr. wurde doch auch dieser Versuch nicht mehr gemacht und die Plebejer blieben von nun an im unbestrittenen Besitze der ihnen gehörenden Hälfte der obersten Magistratur.

Im ersten Jahre nach den licinischen Gesetzen wurde die ausschließliche Berechtigung der Patricier zur curulischen Aedilität beseitigt, und es erschienen von nun an abwechselnd Jahr um Jahr patricische und plebejische Paare von curulischen Aedilen. Die Dictatur wurde im Jahre 356 v. Chr., die Censur im Jahre 351 v. Chr. den Plebejern eröffnet; doch dauerte es bis 280 v. Chr., ehe ein plebejischer Censor zu der feierlichen Handlung zugelassen wurde, welche den abgehaltenen Censur schloß und besiegelte (das *condere lustrum*). Zum prätorischen Richteramt erhielten die Plebejer im Jahre 337 v. Chr. Zutritt. Die eigentlichen Priesterthümer blieben noch immer patricisch. Erst sechsundsiebzehn Jahre nach den licinischen Gesetzen theilte das ogulnische Gesetz das Pontificat und Augurat zwischen den beiden Ständen; die alten Priesterthümer aber der Salier, der arvalischen Brüder, der Fetialen und endlich des Opferkönigs, welchen gar keine politische Bedeutung beizubringen, blieben für alle Zeiten dem patricischen Stande vorbehalten.

## Kapitel 4.

## Der erste Samniterkrieg.

Im Anfang der römischen Geschichte finden wir vier verschiedene Völkerstämme im Besitz von Italien, die Etrusker, Griechen, Gallier und Sabeller. Alle diese waren in Italien eingewandert<sup>1</sup>, aber nur von der Einwanderung der Etrusker, der Griechen und der Gallier hatte sich sichere Kunde oder schwankende Ueberlieferung erhalten. Die Sabeller können uns daher als die echten Italiker<sup>2</sup> gelten, um so mehr, da aus ihnen die Völker hervorgingen, welche sich allmählich über den größten Theil der Halbinsel ausdehnten und ihre Sprache und Sitte zur Herrschaft brachten. Die Etrusker, Griechen und Gallier verloren allmählich ihre politische Unabhängigkeit und nationale Eigenthümlichkeit. Italien hörte auf, im Süden ein Großgriechenland, in der Mitte ein Land der Tyrhener, im Norden ein Gallien zu sein. Es wurde durch die Sabeller ein einiges Land mit einheitlich ausgeprägter Eigenthümlichkeit, mit einer gleichmäßig ausgebildeten Sprache und mit politischen Institutionen, die weithin und auf lange Zeit bestimmend in der Weltgeschichte gewirkt haben.

Obgleich aber die sabellischen Völker in Rom ihren gemeinsamen Mittelpunkt und ihr Haupt fanden, kam es zu einem gewaltigen Zusammenstoß zwischen den beiden mächtigsten Gliedern derselben, den Römern und Samnitern, zu einem Kampfe, der mit geringen Unterbrechungen über zwei Menschenalter (343—272 v. Chr.) dauerte und dessen schließliche Entscheidung zu Gunsten Roms keinen ferneren Zweifel darüber lassen konnte, welches Volk berechtigt sei, die Herrschaft über ganz Italien in Anspruch zu nehmen.

Daß die Sabeller von Norden her und nicht etwa zur See in Italien eingewandert waren, ist daraus zu erkennen, daß sie den mittleren, gebirgigen Theil der Halbinsel im Besitze hatten und noch in der historischen Zeit sich von Norden nach Süden fortbewegten. Ihr nördlichster

1) Nur im äußersten Südosten, auf der calabrischen Halbinsel, finden sich dunkle Spuren einer Urbevölkerung, der Messapier, die allen genannten eingewanderten Stämmen vorausgegangen zu sein scheint und zuletzt in diesen entlegensten Winkel vertrieben wurde. S. Mommsen, *Unterital. Dial.* S. 41 ff.

2) Sie galten auch den Alten für Autochthonen. S. Strabo V, 3, 1.



Stamm, der der Umbrer, war anfänglich weit verbreitet gewesen, vom adriatischen Meere bis in die Länder, welche später die Gallier und Etrusker beherrschten.

In den höchsten Gebirgsthälern der Abruzzen, von den schneebedeckten Gipfeln des Gran Sasso und Velino überragt, wohnten die eigentlichen Sabiner, die am längsten die nationalen Eigenthümlichkeiten bewahrten und daher in späterer Zeit besonders als Muster der altväterlichen Tugenden galten<sup>3</sup>. Von diesen Hochgebirgen herab strömten wie Wasserfluthen die Völkerschaften, welche nach einander die tiefer liegenden Thäler und Ebenen überschwemmten und befruchteten. Die Latiner, die wir zuerst in der Übergegend finden, gehörten den ältesten Ablagerungen dieser Völkersfluthen an. Dann kamen die Sabiner von Cures, von denen die erste Königsgeschichte so viel zu erzählen weiß. Zu demselben Stamme gehörten die Aequer und Volsker, deren Wildheit sich an dem erstarrenden Widerstande der jungen römischen Republik brach, sowie eine Anzahl andrer sabellischer Völkerschaften auf beiden Seiten der Halbinsel.

Südlich von dem höchsten Knotenpunct der Abruzzen erhebt sich noch einmal der Gebirgszug des Apennin zu gewaltigen Massen, welche in der Höhe von 6000 Fuß sich um das Quellengebiet des Volturnus lagern und die von diesem durchströmte Ebene von Campanien beherrschen. In diesem Gebirge, welches jetzt Monte Matese genannt wird, hatten sich zwei sabellische Stämme niedergelassen, die Pentrer nördlich und die Caudiner im Süden, welche den ursprünglich gemeinsamen Stammesnamen in wenig veränderter Form beibehielten und von den Römern Samniter (d. i. Sabiniter) genannt wurden. Scharf geschieden waren dieselben durch diesen Namen keineswegs von ihren Stammgenossen. Es werden ihnen auch gelegentlich andre Völkerschaften unter dem Namen Samniter zugezählt, wie die südlich wohnenden Hirpiner, die Picentiner und die Frentaner am adriatischen Meere. Wir müssen uns hüten, diese Stammesgemeinschaft für eine politische Verbindung zu halten, wenn sie auch unter Umständen leicht dazu führen konnte. Sogar das ist zweifelhaft, ob die Pentrer und Caudiner immer zusammengingen; jedenfalls ist es sicher, daß, wenn Samniter genannt werden, man keineswegs darunter immer alle Völkerschaften verstehen darf, die je unter diesem Namen vorkommen<sup>4</sup>.

3) Strabo V, 3, 1.

4) Die Römer sind zu geneigt, die Völkerschaften, mit denen sie in Krieg ge-

Von der Lebensart und der politischen Verfassung der Samniter haben wir keine zuverlässige Kunde. Sie waren ein rauhes, aber nicht ein rohes Gebirgsvolk, abgehärtet schon durch ihre Berge, kriegerisch, unternehmend und kühn. Wenn auch zu Raub und Plünderung geneigt, worin damals die Kriege hauptsächlich ihre Veranlassung hatten, so führten sie den Krieg nicht als bloße Räuber und Mordbrenner, und waren in Bewaffnung, Kriegsordnung und Taktik den Römern nicht untergeordnet, sondern in jeder Beziehung ebenbürtige Gegner. Nur in einem Punkte waren sie schwach. Es fehlte ihnen offenbar an fester politischer Einheit und an diesem Mangel gingen sie zu Grunde. Die einzelnen Gemeinden lebten, wie es scheint, in ziemlich vollständiger Unabhängigkeit in ihren Gebirgsthälern. Es fehlte dem Lande an größeren Städten und besonders an einem städtischen Mittelpunkt wie Rom, wo sich die gesammte Volkskraft vereinigt hätte bethätigen können. Zur Leitung gemeinsamen nationalen Handelns traten die Führer der einzelnen Gemeinden zusammen und bildeten eine Art Senat, dem aber keine Volksversammlung wie in Rom zur Seite stehen konnte. Regelmäßige, von Jahr zu Jahr wechselnde Magistrate, in deren Händen die Executive wohlgeordnet und vereinigt geruht hätte, hatten die Samniter nicht. Das Königthum war ihnen unbekannt. Nur im Kriege wählten sie sich Führer; aber auf welchen Gehorsam diese bei den verschiedenen Gliedern des Bundes rechnen konnten, ist zweifelhaft. Jedenfalls können wir annehmen, daß das Bündniß der Samniter an den Mängeln und Gebrechen litt, welche allen Bundesgenossenschaften eigen sind.

Während Rom mit den Aequern und Volskern um die Herrschaft von Latium kämpfte, entsandten die Samniter Schwarm auf Schwarm von Eroberern nach dem Süden der Halbinsel. Als Lucaner und Brutier unterwarfen diese sich das Hinterland der Küstengegenden, wo die zahlreichen griechischen Pflanzstädte von Campanien bis nach Tarent sich aneinander reihten. Vorzüglich aber lockte sie die fruchtbare Ebene Campaniens. Hier hatten die Etrusker in der Zeit ihrer nationalen Macht und Größe, als sie über Rom und Latium herrschten, eine Anzahl von Städten gegründet oder erobert<sup>5</sup>. Alle diese fielen nach einander in die Hände

riethen, mit weitumfassenden Namen zu bezeichnen und so ihre Anzahl zu vergrößern. So sprechen sie oft von Kriegen mit ganz Latium, mit allen Etruskern, wenn offenbar nur einzelne latinische oder etruskische Staaten hätten genannt werden sollen (S. 83, Anm. 7).

5) S. Müller, Etrusker I, 166 ff.

samnitischer Eroberer. Nach der römischen Ueberlieferung<sup>6</sup> ging die bedeutendste derselben, Capua, früher Voltturnum genannt, im Jahre 331 der Stadt (also 423 v. Chr.) verloren, und die kleineren Orte, welche die campanische Ebene bedeckten, Calatia, Suessula, Acerrä, Nola, Atella, theilten dasselbe Schicksal, sowie auch Cumä, die älteste griechische Niederlassung auf italischem Boden<sup>7</sup>. Nur Neapel wußte seine Unabhängigkeit zu wahren und in dieser letzten Zufluchtsstätte erhielt sich griechische Sprache und Sitte bis in die spätere Römerzeit, nachdem an fast allen andern Punkten das Griechenthum dem Barbarenthum erlegen war.

Die samnitischen Eroberer von Campanien waren ihrem Stammlande in kurzer Zeit entfremdet. Kein politisches Band verknüpfte überhaupt die samnitischen Colonien mit dem Mutterlande. Wie die Brutier und Lucaner, so wurden auch die Campaner ein unabhängiges Volk. Selbst das Bewußtsein einer Blutsverwandtschaft mit den Bergvölkern der Apenninen scheinen die Campaner verloren zu haben. Dieses rührte zum größten Theil daher, daß sie sich in dem eroberten Lande mit den vorgefundenen alten Einwohnern vermischten und in dem milderen Klima und fruchtbaren Boden die alte Einfachheit, Genügsamkeit und auch wohl die alte Tapferkeit einbüßten. In Campanien hatten Griechen und Etrusker gewetteifert, die Erzeugnisse eines entwickelten Kunstfleißes und weit ausgedehnten Handels anzuhäufen. Es war in diesem gesegneten Lande unter so günstigen Verhältnissen ein feiner Lebensgenuß und eine üppige Behaglichkeit entstanden, welche im schroffen Gegensatze stand zu den rauhen Sitten der Samniter. Capua war gewiß zu dieser Zeit eine der reichsten und schönsten Städte Italiens, und der üble Ruf der Berweichlichung und Genußsucht, in dem die Bewohner damals und später standen, war, wenn auch übertrieben und dadurch ungerecht, doch gewiß nicht ganz unbegründet. Besonders auf die einfachen unverwöhnten Bergbewohner, welchen auf einmal ein leichtes Wohlleben aufging, konnte der Reichthum der neuen, ungewohnten Genüsse nicht verfehlen, eine entnervende Wirkung zu üben.

Zu dieser Ursache von Verfall kam noch eine zweite. Die samnitischen Eroberer von Capua bildeten einen von der Masse des Volkes streng gesonderten Adel. Sie lagen im Kampfe mit der Gemeinde und betrachteten offen-

6) Liv. IV, 37.

7) Die Vertreibung der Etrusker aus Campanien ist wohl früher anzusetzen. S. S. 84.

bar den Staat und die Arbeitskraft des Volkes als ihr Privateigenthum. Während in Rom die Patricier und Plebejer allmählich zu einem Volke verwachsen waren, hatte sich in Capua die Kluft zwischen dem herrschenden und dem gehorchenden Stande so erweitert, daß die beiden Partheien sogar im Auslande ihre Stütze suchten. Die Adelsparthei richtete ihre Hoffnungen auf Rom, das Volk suchte sich an die Samniter anzuschließen. Diese unheilvolle Spaltung konnte nicht verfehlen, das unglückliche Campanien zur Kriegsbeute des einen oder des andern der beiden mächtigen Nachbarn zu machen, die nur auf eine Gelegenheit lauerten, über das schöne Land herzufallen.

Eine solche Gelegenheit war gefunden, sobald man sie nur suchte. Die Sidiciner, eine sabellische Völkerschaft zwischen Campanien und Latium, waren von den Samniten bedrängt und erhielten Hülfe von den Campanern. Aber sogar die beiden Völker vereinigt waren den Samniten nicht gewachsen. Auf dem Berge Tifata, der, hart vor Capua liegend, eine natürliche Festung bildet, setzten die Samniter sich fest, verheerten das flache Land und schlugen die Campaner, so oft sie sich zur Abwehr ihnen entgegenstellten. In ihrer Noth wandten sich nun diese nach Rom, erbaten und erhielten römische Hülfe und somit standen sich denn im Jahre 343 v. Chr. zum ersten Male die Römer und Samniter feindlich gegenüber.

Die Römer waren, wie schon erwähnt (S. 244), seit dem Jahre 354 v. Chr. im Bunde mit den Samniten. Welcher Art dieses Bündniß war, wissen wir nicht, aber es ist doch höchst wahrscheinlich, daß dasselbe nicht eine bloße gegenseitige Freundschaftserklärung war, sondern daß es einen bestimmten Zweck hatte. Und dieser Zweck wird wohl in der gemeinschaftlichen Bekämpfung der zwischen Rom und Samnium liegenden Völker, besonders der Volsker und Sidiciner, zu suchen sein. Es fehlte also den Römern jeglicher Vorwand, sich in einen Streit zwischen den Samniten und ihren Nachbarn einzumischen. Diese Schwierigkeit empfanden die Annalisten, welche es sich zur Aufgabe machten, die römische Politik nicht nur als eine erfolgreiche, sondern auch als eine gerechte und edelmüthige zu schildern. Sie muthen uns nun zu, zu glauben, der Senat habe die Bitte der Campaner zurückgewiesen, weil Rom seinen Bundesgenossen, den Samniten, nicht hätte in den Weg treten wollen. Da hätten denn die Campaner sich in aller Form den Römern als Unterthanen übergeben, und erst jetzt hätte sich der Senat entschlossen, zu

Gunsten der nunmehr römischen Stadt Capua einzuschreiten. Diese Darstellung ist offenbar falsch, denn Capua blieb was es gewesen war, eine unabhängige Stadt.

Der römische Senat, wenn er Veranlassung fand, zu Gunsten der Campaner und Sidiciner einzuschreiten, wird wohl einen besseren Rechtsgrund gehabt haben, als eine fingirte Cession des campanischen Gebietes an Rom.

Jedenfalls kam es zu einem Kriege. Die römischen Annalen wußten viel zu berichten von harten Kämpfen und drei schwer erkochtenen, aber entscheidenden Siegen. Aber allen diesen Berichten haftet die unverkennbare Färbung der rücksichtslosesten Uebertreibung und Erdichtung an<sup>8</sup>.

Aus den widersprechenden und unverständlichen Angaben läßt sich keine zusammenhängende Kriegsgeschichte ermitteln.

Es scheint, daß in der That die Samniter den Römern und ihren Verbündeten nicht gewachsen waren. Wenigstens konnten sie ihre Stellung in Campanien nicht behaupten, und am Ende des einjährigen Feldzuges behielt ein römisches Heer Besitz von Capua. Der Augenblick schien gekommen, wo die Republik über die alten Grenzen von Latium hinaus festen Fuß fassen konnte. Das schöne lockende Campanien, der Zaunapfel zwischen Samniten und Römern, schien den letzteren zugefallen, die vorgebliche Uebergabe Capua's eine wirkliche Erwerbung werden zu wollen, als plötzlich ein innerer Zwist ausbrach, die Römer in ihrem kühnen Siegeslaufe aufhielt und mittelbar einen Verzweiflungskampf um ihre Existenz mit ihren ältesten und treuesten Bundesgenossen und Stammverwandten heraufbeschwor.

8) S. Mommsen, R. G. I, 358. „Vielleicht kein Abschnitt der römischen Annalen ist ärger entstellt als die Erzählung des ersten samnitisch-latinischen Krieges, wie sie bei Livius, Dionysios oder Appian steht oder stand . . . . S. 359. „Einsichtigen und ehrlichen Lesern wird es nicht entgehen, daß dieser Bericht von Unmöglichkeiten aller Art wimmelt“ . . . . „Vielleicht noch bedenklicher sind die Wiederholungen“ . . . . Ueberhaupt verräth in diesem Abschnitt die ganze Darstellung eine andre Zeit und eine andre Hand, als die sonstigen glaubwürdigeren annalistischen Berichte. Die Erzählung ist voll von ausgeführten Schlachtgemälden; von eingewebten Anekdoten, . . . . von ausführlichen und zum Theil bedenklichen archäologischen Digressionen.“

## Kapitel 5.

## Der Aufstand vom Jahre 342 v. Chr.

Wenn Camillus, der Sage gemäß, nach der Beilegung des bürgerlichen Zwistes und nach der Annahme der licinischen Gesetze (367 v. Chr.), der Eintracht einen Tempel weihte, so war damit mehr ein Wunsch ausgesprochen, als eine Thatsache besiegelt. Zwar hatte der offene, erbitterte Kampf aufgehört, aber von der wahren Eintracht waren Patricier sowohl als Plebejer noch weit entfernt. Das schmerzliche Gefühl der Niederlage auf der einen Seite, und der verkümmerte Erfolg auf der andern, konnte nur während der Zeit der beiderseitigen Erschöpfung einen scheinbaren Frieden erzeugen. Noch nicht ganz hatten die Patricier die Hoffnung aufgegeben, das Verlorene wieder zu erlangen, und die Plebejer konnten nicht auf halbem Wege stehen bleiben und sich mit einer Reform begnügen, welche das oberste Richteramt, die Prätur, und andre Staatsämter dem alten Adel ausschließlich vorbehielt.

Ob die Bestimmungen der licinischen Gesetze, über das Schuldenwesen und das Staatsland, gewissenhaft ausgeführt wurden, davon wird Nichts berichtet.

Wir sind gewiß daran zu zweifeln berechtigt, wenn wir erfahren, daß zwölf Jahre nach dem feierlichen Frieden zwischen den Ständen (355 v. Chr.) die wichtigste Verfassungsreform der licinischen Gesetze, die Theilung des Consulats zwischen einem Patricier und einem Plebejer, verletzt wurde. Die alte Adelsparthei brachte es zur Wahl von zwei Patriciern, und derselbe freche Gesetzesbruch gelang ihr in den folgenden zehn Jahren, also bis zum Ausbruch des ersten samnitischen Krieges (443 v. Chr.), nicht weniger als sechsmal. Es war also dies offenbar eine Zeit der erfolgreichen Reaction. Daß unter solchen Umständen auch die materiellen Interessen des plebejischen Standes, trotz der Vorschriften der licinischen Gesetze, zu leiden hatten, läßt sich leicht ermessen. Das Ackergesetz wurde also schwerlich ausgeführt, insofern es den patricischen Interessen entgegentrat. Dabei ist es aber sehr glaublich, daß die herrschende Parthei in Nebensachen dem Volke Concessionen machte, um in der Hauptsache die Oberhand zu behalten. So hören wir von einer gesetzlichen Festsetzung des Zinsfußes auf den zwölften Theil des Capitals im

Jahre 357 v. Chr.<sup>1</sup>, und zehn Jahre später (347 v. Chr.), von einer weiteren Herabsetzung auf die Hälfte. Ferner wird erwähnt, daß im Jahre 352 v. Chr. eine außerordentliche Behörde von fünf Männern (darunter drei Plebejer) ernannt wurde, welche durch Geldvorschüsse aus der Staatskasse solchen Schuldnern aufhelfen sollten, die zwar in augenblicklicher Geldverlegenheit waren, aber in wirklichem Grundbesitz Sicherheit für Rückzahlung der geleisteten Hülfe an den Staat boten. Ueber die Wirkung solcher Maßregeln ins Reine zu kommen, versagt uns die Mangelhaftigkeit unsrer Quellen. Es ist nicht unmöglich, daß, wie Livius erzählt, Gläubiger und Schuldner befriedigt wurden, aber wir müßten doch mehr über die obwaltenden Umstände wissen, um uns bei einer solchen Versicherung zu beruhigen. Erklärlich wird es allerdings, daß die Gläubiger aus politischen Gründen ein Opfer brachten, und einen Theil ihrer Schuldforderung ermäßigten, um auf der andern Seite auf den Staatsländereien und in der Verwaltung des Staates freie Hand zu haben. Daß aber der Staat fortfuhr am Schuldenwesen zu frammen, und daß damit sehr eng andre Mißbräuche des regierenden Standes zusammenhingen, folgt ganz unwiderruflich aus dem Aufstand von 342 v. Chr., in welchem nicht etwa eine zufällige, vorübergehende Unbehaglichkeit, sondern ein lang verhaltenes Uebel zum Ausbruche kam.

Die Erzählung von diesem Aufstande ist aus verschiedenen Quellen so widersprechend überliefert worden, daß Livius<sup>2</sup> zu dem Schlusse kommt, es stehe Nichts fest, als daß ein Aufstand stattgefunden habe und beigelegt worden sei. Die verschiedenen Angaben sind allerdings theils wunderbarlich und ungläublich, theils unverständlich wegen ihrer Kürze und Mangelhaftigkeit, theils schließt eine die andre aus; aber das ist uns nichts neues in unsern Quellen über die bisherige römische Geschichte.

1) Dieses foenus unciarium, d. h. eine Unze, oder der zwölfte Theil vom As macht  $8\frac{1}{3}$  Procent auf's Jahr, und wenn man mit Niebuhr (R. G. III, 61.) annimmt, daß dieser Berechnung zu Grunde liegende Jahr sei das alte zehnmonatliche gewesen, so wäre das foenus unciarium auf ein zwölfmonatliches Jahr grade zehn Procent, ein für jene Verhältnisse sehr niedriger Zinssatz. Uebrigens giebt Tacitus (Annal. VI, 16) an, dieser Satz sei schon in den zwölf Tafeln festgestellt worden. Es ist kaum glaublich, daß eine gesetzliche Bestimmung der zwölf Tafeln so in Vergessenheit kommen konnte, und nun durch ein besonderes Gesetz von Neuem sanctionirt werden mußte. Die Angabe des Tacitus ist also wohl zu bezweifeln. Nach dem älteren Gesetze war der Zinssatz gewiß um ein Bedeutendes höher.

2) Liv. VII, 42.

Es ist uns schon vorgekommen, daß wir grade in zwei wesentlich von einander abweichenden Angaben über dieselbe Thatsache die Möglichkeit einer historischen Ueberlieferung eher vermuthen konnten als in ganz glatten und zurechtgelegten Berichten. Auf Vollständigkeit der Darstellung können wir ja noch lange nicht rechnen. Wir haben es immer noch mit Fragmenten zu thun und können zufrieden sein, wenn wir unter diesen Fragmenten hier und da Reste von echten historischen Zeugnissen entdecken. Solche in den Angaben über den Aufstand von 342 v. Chr. zu finden und zu verwerthen, wollen wir denn jetzt versuchen.

Nach dem siegreichen Feldzuge gegen die Samniter, 343 v. Chr., heißt es, winternten die römischen Legionen in Campanien<sup>3</sup>, um Capua und Sueffula gegen die Einfälle der Samniter während des Winters zu schützen. Das üppige Leben in dem reichen Lande machte die römischen Soldaten ihr Vaterland vergessen, und sie faßten den Plan verrätherischer Weise, über die Campaner herzufallen, sie zu ermorden und sich so in den Besitz des Landes zu setzen, grade wie die Campaner selbst es vor achtzig Jahren den frühern Bewohnern gegenüber gemacht hatten<sup>4</sup>. Der Plan ward ruchbar und von dem Consul C. Marcins Rutilus dadurch vereitelt, daß er die gefährlichsten Meuterer einzeln oder in kleinen Haufen unter verschiedenen Vorwänden verabschiedete und nach Hause schickte. So wurde das Heer von den zügellosesten Soldaten gereinigt. Indessen rotteten sich die entlassenen Soldaten zusammen, marschirten gegen Rom und setzten sich mit Gewalt einen edlen Patricier, T. Quinctius, zum Anführer. Ihnen entgegen führte der zum Dictator ernannte M. Valerius Corvus ein Heer. Aber statt eines Kampfes fand eine gegenseitige Begrüßung statt, und der drohende Bürgerkrieg wurde auf Antrag des Senates durch einen Volksbeschluß beendigt, welcher nichts weniger als ein neues Grundgesetz (lex sacra) enthielt. Unter den Bestimmungen dieses Gesetzes, welches gewiß ziemlich umfassend war, wird nur erwähnt, daß

3) Liv. VII, 38.

4) Diese Raubgedanken, welche samnitischen Schaaren eigen gewesen zu sein scheinen, und unter ähnlichen Verhältnissen später zur Ueberrumpelung von Rhegium und Messana führten, konnten bei disciplinirten Bürgersoldaten eines Staates wie Rom es war, gar nicht aufkommen, haben sich auch im ganzen Verlauf der römischen Geschichte nie gezeigt. Sogar die entarteten Soldaten des Sulla und der Triumvirn, die ganz aufgehört hatten Bürger zu sein, nahmen nur nach beendigtem Kriege und auf Befehl ihrer Führer die ihnen angewiesenen Aecker der Militärcolonien in Besitz.



kein römischer Soldat ohne seine Zustimmung vom Dienste entlassen und daß ein Militärtribun nicht wieder zum Centurio degradirt werden sollte. Auch erwähnt Livius als eine Forderung der Soldaten, daß der Reiterfeld, der das Dreifache des Soldes des gewöhnlichen Legionärsoldaten betrug, herabgesetzt werden sollte. Aber nach andern Angaben erhoben sich die Friedensbedingungen zu allgemeineren Bestimmungen und wirklichen tiefgehenden Reformen. Ein Gesetz verbot demgemäß die Wiederwahl zum Consul innerhalb von zehn Jahren, und die gleichzeitige Ernennung zu mehr als einem Amte. Das Wunderbarste aber ist ein Volksbeschuß auf den Antrag des Volkstribuns L. Genucius, der alle Zinsen von Gelddarlehn verbot<sup>5</sup>.

Was Livius von abweichenden Angaben über den Namen des Führers der aufständischen Truppen und den Vertreter des Senats bei diesen Verhandlungen erwähnt, kommt nicht in Betracht und deutet, wie oben gesagt, auf das Vorhandensein verschiedener von einander unabhängiger Ueberlieferungen, welche im Ganzen und Großen die Thatsache einer tiefgehenden Erschütterung des Staates im Jahre 342 v. Chr. eher bestätigen. Worauf es uns ankommt, ist, die Absicht der Reform dieses Jahres zu entdecken und dieselbe aus dem Zustande, in dem sich der Staat und das Volk befand, zu erklären.

Die Bestimmungen, welche die unfreiwillige Entlassung der Soldaten und die Degradirung der Militärtribunen verhindern sollen, sind gewiß nur Bruchstücke eines allgemeineren Gesetzes, welches sich nicht auf die zwei genannten Grade beschränkte, sondern alle Grade umfaßte. Es sollte der Willkür der höchsten Beamten, der Consuln, gesteuert werden, denen schon vor zwanzig Jahren (362 v. Chr.) die Ernennung von je sechs Militärtribunen aus vierundzwanzig für jede Legion genommen worden war, um dem Volke übertragen zu werden<sup>6</sup>. Und diese Beschränkung der Consuln war nicht deshalb beschlossen worden, weil etwa die von diesen Ernannten weniger militärische Fähigkeiten besaßen hätten, als die, welche eine Mehrheit der Stimmen bei einer Wahl durch das Volk auf sich vereinigen konnten. Im Gegentheil, wenn bloß auf militärische Tüchtigkeit gesehen wurde, so konnte man gewiß kühn dem obersten Befehlshaber die Ernennung seiner Untergebenen überlassen. Aber neben der militärischen Tüchtigkeit kamen auch noch andre Dinge in Betracht. Zuerst

5) Liv. VII, 42: ne fenerare liceret.

6) Liv. VII, 5.

stand der Sold im Verhältniß zu dem Range des Dienenden. Dann aber war auch der Antheil an der Beute nach demselben Maßstabe gemessen, und dieses war ein sehr wesentlicher Punct bei den Dienstverhältnissen im römischen Heere. Aber von noch größerer Wichtigkeit war der Rang, den jeder Einzelne in der Legion bekleidete, für das Verhältniß, in dem er an etwaigen Ackervertheilungen in erobertem Lande Theil zu nehmen berechtigt war<sup>7</sup>. Es war also die Möglichkeit gegeben, daß der befehligende Consul durch freie Verfügung über den Rang der Officiere und durch Entlassung oder Verbeibehaltung der Soldaten, einzelne Mißliebige oder ganze Klassen um ihren Antheil an den Erfolgen eines Krieges berauben konnte, wenn er sie zu einer Zeit entließ, wo die Arbeit des Feldzuges schon gethan, aber die Berechtigung zum Antheil an der Beute oder Ackeranweisung noch nicht vorhanden war. Solche Ungerechtigkeiten waren gewiß öfter vorgekommen und mochten nach einem siegreichen Feldzuge in Campanien, besonders wenn Niederlassungen daselbst in Aussicht standen, besonders nachdrücklich zu einer Gegenmaßregel mahnen. Und so ist die eigenthümliche Erscheinung zu erklären, daß das Volk nicht etwa, wie man erwarten sollte, gegen unfreiwillige Einziehung zum Kriegsdienste, sondern gegen unfreiwillige Entlassung sich verwahrte.!

Inwiefern die anderweitigen Bestimmungen der Reform vom Jahre 342 v. Chr. mit dem eben ausgeführten leitenden Gedanken zusammenhängen, ist nicht mit völliger Sicherheit zu sagen. Die Forderung, daß der Sold der Reiterei, der dreimal so hoch war als der des Fußvolkes, herabgesetzt werden sollte, ist leicht verständlich. Nur ist vorauszusetzen, daß auch hier die Rücksicht auf die nach der Höhe des Soldes bestimmte Theilnahme an der Beute mitwirkte. Die Bestimmung gegen die Häufung der Aemter in einer Hand und gegen die zu häufige Wiederwahl zum Consulat ist aus demselben Gesichtspuncte erklärlich; denn offenbar war die Bewegung des Jahres 342 v. Chr. eine demokratische, nicht sowohl eine Bewegung der Plebejer gegen die Patricier, als eine Forderung der Menge gegen die neue Nobilität. Durch die Eroberungen hatten die römischen Ehrenämter angefangen die Quellen von Einfluß

7) Liv. XL, 34: Aquileia colonia Latina eodem anno in agro Gallorum est deducta. Tria millia peditum quinquagena jugera, centuriones centena, centena quadragena equites acceperunt.

und Reichthum zu werden, und schon früh regte sich dagegen, wie wir sehen, die demokratische Eifersucht, die bei dem raubsüchtigen Charakter der römischen Nobilität nur zu gerechtfertigt war.

Es bleibt nun noch die auffallende Angabe zur Beurtheilung übrig, daß in dieser Zeit durch ein Gesetz des Volkstribunen Genucius aller Zinswucher aufgehoben würde. Ein solches Gesetz ist zwar offenbar unsinnig und wirkungslos; aber trotzdem hat es solche Gesetze, wie wir sicher wissen, anderswo, wie z. B. bei den Juden, wirklich gegeben. Aber bei dem volkswirtschaftlich so gesunden Sinne der Römer sollten wir ein Verbot jedes Darlehnszinses um so weniger erwarten, da wir in den Bestimmungen über die erlaubte Höhe der Zinsen in den zwölf Tafeln und den Gesetzen von 356 und 343 v. Chr. einen Beweis für die Gesetzlichkeit des Darlehens auf Zinsen finden. Wir können nicht glauben, daß das mosaische Gesetz gegen jedes Zinsennehmen je in Rom Aufnahme gefunden hat<sup>8</sup>. Wenn daher die Angabe über das genucische Gesetz nicht ganz aus der Luft gegriffen ist, so muß sie anders aufgefaßt und erklärt werden, und zwar als eine gesetzlich ausgesprochene Befreiung neuzuvertheilender Aecker von der Verpflichtung, einen Grundzins an bevorzugte Occupatoren zu zahlen<sup>9</sup>. Das Recht der Occupation war zwar durch die licinischen Gesetze beschränkt worden. Aber es ist ganz gewiß anzunehmen, daß trotz dieser gesetzlichen Beschränkung viele Bauern thatsächlich in die Abhängigkeit von großen Grundbesitzern gelangten, nicht bloß auf dem ganz natürlichen und unvermeidlichen Wege des freiwilligen Contractes, indem sie durch Borg von Capitalien in Stand gesetzt wurden, die ihnen angewiesenen Aecker zu bewirtschaften, sondern durch mißbräuchliche Ausdehnung des Occupationsrechtes von Seiten der Mächtigeren auf solche Ländereien, die von Armeren in Besitz genommen waren<sup>10</sup>. Es ist also leicht verständlich, daß sich der römische Bürger gesetzlich gegen ein Herabdrücken in neue Clientelverhältnisse zu schützen

8) trotz Tacitus Annal. VI, 16.]

9) Fenus ist ursprünglich der natürliche Ertrag des Bodens, wie τόκος der Zuwachs des Viehes. — Festus, s. v. Fenum appellatur naturalis terrae fetus; ob quam causam et numerum fetus fenus est vocatum. — Cic. Senect. 15, 51. Terra . . . nunquam sine usura reddit, quod accepit, sed alias minore, plerumque majore cum fenore.

10) Gewaltthätige Besitzergreifung war eben so wenig unerhört wie heimliche, daher die Nothwendigkeit der prätorischen Interdicte de vi.

versuchte zu einer Zeit, wo neue Eroberungen, besonders in dem fruchtbaren Campanien in Aussicht standen. Die Lage der Plebejer und des Staates um diese Zeit hat viel Aehnliches mit der, welche nach Eroberung des weientischen Gebietes eintrat. Auch damals erhoben die Plebejer Ansprüche auf Antheil an unbelastetem, freiem Besitz im neu gewonnenen Lande. Ihre Forderungen wurden von dem größten Theil des alten Adels bekämpft, und in der Tradition dahin entstellt, sie hätten Rom verlassen oder theilen und nach Veji auswandern wollen. Ganz in derselben Weise ist die Erzählung von einer von den römischen Soldaten beabsichtigten gewaltsamen Besitzergreifung Capua's gewiß Nichts anderes, als die im aristokratischen Interesse verdrehte Tradition, daß die römischen Soldaten, d. h. die in den Legionen kämpfenden Plebejer, es als ein Recht in Anspruch nahmen, den Boden, den sie im Kampfe mit den Samnitem erworben hatten, als freie Ansiedler zu besitzen. Ob Rom schon damals beabsichtigte in Campanien eine Colonie zu gründen, wissen wir nicht <sup>11</sup>. Es war aber nach einem siegreichen Kriege gegen die Samniter wahrscheinlich, und es ist sehr verständlich, daß die Legionssoldaten ihre Absicht zu erkennen gaben, vorkommenden Falles ihre Rechte geltend zu machen. Die Bewegung, welche nun ausbrach, war eine so tiefgehende, wie sie je den Staat erschüttert hatte. Sie hatte ein umfassendes neues Grundgesetz zur Folge, von dem wir allerdings nur dunkle Kunde haben, dem wir aber die Anerkennung des Grundsatzes zuschreiben dürfen, daß auf neuen Landerwerbungen römische Bürger gleichberechtigt neben einander angesiedelt werden sollten, nicht in dem Verhältnisse von Patronen und Klienten, von Grundherren und Zinsbauern.

Für die vorstehende Auffassung des Vertrages vom 342 v. Chr. spricht noch eine andere Erwägung. Die Latiner waren in demselben offenbar nicht eingeschlossen. Es war nicht die Absicht des römischen Senates und auch nicht des römischen Volkes, die latinischen Bundesgenossen den römischen Bürgern gleichzustellen. In dieser Zurücksetzung ist gewiß die hauptsächlichliche Ursache der Bitterkeit zu finden, mit der die Latiner unmittelbar nachher gegen Rom auftraten.

---

11) Die Colonie Caesä wurde fünf Jahre später gegründet.

## Kapitel 6.

## Der große Latinerkrieg.

Wir haben schon mehrere Male zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß das alte Bundesverhältniß zwischen Rom und Latium sowohl locker und ungenügend zu gegenseitigem Schutze, als auch drückend und nachtheilig für die schwächeren Bundesglieder war. Der Bund litt nicht nur an den Mängeln, welche unzertrennlich sind von allen bundesstaatlichen Formen, indem die Interessen des Ganzen stets durchkreuzt wurden von denen der einzelnen Theile, sondern es fehlte von Anfang an eine wesentliche Bedingung für einen wahren Staatenbund, die Gleichheit an Macht unter den Gliedern. Rom war durch sein gewaltiges Uebergewicht, den einzelnen Bundesstädten gegenüber, das dauernde Haupt des Bundes, und erhob sich aus der Gleichberechtigung zur Herrschaft. Für Rom war das römische Interesse maßgebend, und diesem Interesse mußten sich, freiwillig oder gezwungen, die andern Staaten fügen. Die Latiner, desselben Stammes wie die Römer, eben so stolz, kühn und freiheitsliebend, empfanden bitter ihre Zurücksetzung, und die Nachtheile ihrer Lage. Während sie durch das siegreiche Vordringen der Völker im Süden von Latium immer mehr und mehr Gebiet einbüßten, hatten die Römer mit ihrer Hülfe im Norden der Tiber das mächtige Veji niedergeworfen, und das große, reiche Gebiet dieser Stadt nicht dem latinischen Bunde, sondern dem römischen Staate einverleibt<sup>1</sup>. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Lockerung des Bundes, welche nach dem gallischen Brande eintrat, dieser selbstfüchtigen Politik der Römer zuzuschreiben ist, und nicht der angenommenen Hülfslosigkeit der Stadt Rom.

Durch den erwähnten Machtzuwachs erstarkt, hatte Rom noch mehr als bisher ein solches Uebergewicht über seine Bundesgenossen erlangt, besonders nachdem durch die licinischen Gesetze der innere Zwiespalt zwischen Patriciern und Plebejern fast beseitigt war, daß schon im Jahre

1) Eigentlich hätten die Latiner und Herniker ihren Antheil an dem eroberten Lande haben sollen. Daß dies nicht geschah, ist sicher, denn aus dem alten Vejenterlande wurden vier römische Tribus errichtet. Ob an den Colonien Sutrium und Nepete, welche latinisches Recht hatten, auch Latiner Theil nahmen, ist nicht zu ermitteln; aber jedenfalls waren diese Colonien Rom unterthänig und nicht Latium.

358 v. Chr. im Herzen Latiums zwei neue den Völkern entrissene Gebiete zu römischen Tribus (Pompina und Publilia S. 244) gemacht werden konnten. Die Latiner mußten sich fügen und das alte Bündniß in viel ungünstigerer Lage erneuern. Bald darauf, 343 v. Chr., brach der Krieg mit Samnium aus. Neue Erwerbungen standen in Aussicht, nachdem die Samniter den vereinten Kräften der Römer, Latiner und Campaner nicht zu widerstehen vermocht hatten. Römische Legionen fingen an festen Fuß in Campanien zu fassen, und es lag sicher nicht in der Politik des Senates, die reiche Beute mit den Bundesgenossen zu theilen, die der römische Adel sogar seinen eigenen plebejischen Mitgliedern mißgönnte. Der Militäraufstand von 342 v. Chr. und die daraus entstandene innere Reform, war eine rein römische Angelegenheit. Von Zugeständnissen an die Bundesgenossen war keine Rede. Rom war im Begriffe auf dem eingeschlagenen Wege vorwärts zu gehen. Latium mußte auch den Schein der Unabhängigkeit verlieren und ganz im römischen Staate aufgehen, wenn es jetzt nicht widerstand.

Da regte sich aber bei den tapfern Latinern das Selbstbewußtsein und das Gefühl der nationalen Würde. Sie hatten im Samniterkriege sich in kriegerischer Tüchtigkeit den Römern ebenbürtig gezeigt. Noch gab es in Latium eine Anzahl ungebeugter Völkerschaften und ungebrochener Städte, zwar kleiner als Rom, aber fest in ihren Mauern und in schwer zu bewältigender Lage. Da waren das alte Tibur, das starke Präneste, Aricia, einst das Haupt einer engeren Bundesgenossenschaft, Lanuvium und das ehrwürdige Lavinium, das störrige Velitra, welches zu wiederholten Malen von Rom bezwungen, colonisirt und wieder abgefallen sein soll, und andere Städte. Gemeinschaftliche Sache mit diesen machten die alten Landesfeinde, die Völker von Antium und Privernum, welche in den eroberten alt-latinischen Städten zu Latinern geworden waren, und welche jetzt eine gemeinschaftliche Gefahr mit Latium vereinigte. Es regte sich offenbar ein neuer Geist in allen diesen Völkerschaften. Sie setzten auf eigene Faust den Krieg gegen die Samniter fort, nachdem Rom mit treulofer Politik einen einseitigen Frieden geschlossen hatte. Auch die Völker südlich vom Liris, ja die in Campanien, hatten die ihnen drohenden Absichten Roms erkannt und waren bereit für ihre Selbständigkeit den Kampf zu wagen. Den Römern blieb Nichts übrig, als einer so drohenden Vereinigung gegenüber an den eben bekriegten Samnitem einen Halt zu suchen, und sie nahmen keinen Anstand sich mit diesen gegen ihre

alten, so lange Jahre treuen Blutsverwandten und Bundesgenossen zu vereinigen.

Als die nächste Veranlassung zu dem Kriege, zwischen Rom und Latium, wird etwa Folgendes überliefert:

Im Jahre 341 v. Chr. erschienen die beiden Prätores der latinischen Eidgenossenschaft, L. Annius von Setia und L. Numistius von Circeji, an der Spitze einer Gesandtschaft in Rom, um die Beschwerden und Forderungen der Latiner dem Senat vorzulegen, und die Bedingungen anzugeben, auf welche hin sie bereit wären die alte Bundesgenossenschaft fernerhin gelten zu lassen. Sie forderten, wie einst die Plebejer, nichts weniger, als einen Antheil am Regiment; einer der beiden Consuln und die Hälfte des Senates sollten Latiner sein. Nur dann sollten die alten Bündnisse dauern. Mit Entrüstung wurde dieser Vorschlag zurückgewiesen, als wäre es eine Entweihung des römischen Capitols und eine Versündigung gegen die Götter der Stadt, daß ein Latiner gewagt hatte, sogar im römischen Senate eine solche Forderung zu stellen. Kaum schützte die Gesandten die Sorge der Beamten vor der Wuth des Volkes. Sie mußten eilig Rom verlassen, und ohne Zaudern beschloß das römische Volk den Krieg<sup>2</sup>.

Die Forderung der Latiner war eine für unser Gefühl und unsre Rechtsbegriffe natürliche und gerechtfertigte. Sie verlangten nur Antheil an dem vollen Bürgerrechte des Staates, den sie mit ihrem Gut und Blut jeden Tag vertheidigten, mit dem sie verwachsen waren durch vieljährige, gemeinsam erduldeten Drangsale, durch gemeinschaftlich erkämpfte Siege, durch Blutsverwandschaft, Verschwägerung, durch tausendfache gesellige Bande, durch Gemeinsamkeit der Sprache und der Religion. Sie verlangten nicht über Rom zu herrschen, sondern nur Schutz vor unbilliger Behandlung. Ihre Lage war fast dieselbe wie die der Plebejer gegenüber den Patriciern, als die letzteren noch allein Anspruch machten das römische Volk zu sein, den Senat zu bilden, und das Regiment zu führen. In beiden Fällen handelte es sich hauptsächlich um die Theilnahme an den höheren Rechten der römischen Bürger. Diese Theilnahme war zu-

2) Die Erzählung von der Abfertigung der latinischen Gesandtschaft war gewiß sehr beliebt in Rom und hatte eine Gestalt angenommen, die dem römischen Volksbewußtsein schmeichelte, was noch bei Livius zu erkennen ist. Ein charakteristischer Zug dabei ist der, daß L. Annius die Macht des capitolinischen Jupiter verhöhnt und zur Strafe, sinnbetäubt, die Stufen hinunterstürzt und den Geist aufgibt.

gleich ein Schutz gegen Ungerechtigkeit und Zurücksetzung in allen Beziehungen des bürgerlichen Lebens und ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen, den Früchten erkämpfter Siege. Der letzte Punct ist nicht zu übersehen, obgleich er in den geläufigen Erzählungen immer zurücktritt. Er bewegte die Völker des Alterthums in viel höherem Grade, als wir nach unsern jetzigen Anschauungen für möglich halten sollten. Bei uns trennt sich in einem Kriege die öffentliche Gewalt, der Staat an und für sich, von dem Bürger. Nur der Staat mit seiner bewaffneten Macht und seinem Staatseigenthum führt Krieg. Der Bürger, der nicht im Heere steht, tritt zurück und theiligt sich weder mit seiner Person, noch mit seinem Eigenthum an den Ereignissen. Dafür bleibt er sowohl als auch sein Eigenthum unverleglich. Was nicht in Anspruch genommen wird durch die wirklichen Bedürfnisse der kriegführenden Heere, bleibt dem friedlichen Besitzer unverkümmert, und selbst nach völliger Bestiegung eines Feindes findet keine Confiscation von Privateigenthum statt.

Alles dieses war verschieden im Alterthum. Jeder einzelne Bürger setzte bei jedem Kriege sein Alles ein, nicht nur sein Leben und seine persönliche Freiheit, nicht nur das Leben und die Freiheit seiner Angehörigen, seines Weibes, seiner Kinder, sondern alles was er besaß, Haus und Hof, sein Geld und sein Gut; es war immer ein Kampf für die theuersten Güter, für Altar und Herd im eigentlichen Sinne des Wortes. In dieser Hinsicht waren die Kriege des Alterthums sämmtlich Raubkriege. Es handelte sich nicht um geistige Güter, um Religion, um Fragen der dynastischen Politik, sondern um den Besitz fruchtbarer Ebenen, ergiebiger Bergwerke, fetter Weiden, ja um Tempelschätze und Kunstwerke. Darum war der Bürgerverein der alten Staaten so innig und bedeutungsvoll, ihr Patriotismus so intensiv, die Kriege so hartnäckig. Wer Antheil hatte an dem vollen Bürgerrechte, der, und nur der, hatte auch Antheil an der Beute und an dem Ländergewinn. Der Halbbürger, der dienstbare Bundesgenoss, theilte zwar die Gefahren des Krieges, aber er war von den Vortheilen ausgeschlossen. Deshalb hatten schon bei dem ersten Bündnißvertrage die Latiner und Herniker von den Römern sich ausbedungen, je ein Drittel der Beute und Eroberungen zu erhalten. So lange die Bundesgenossenschaft auf die Vertheidigung ihres Gebietes beschränkt war, hatte eine solche Stipulation keine praktische Bedeutung. Als Rom anfang sich zu erweitern und stark zu werden, achtete es derselben nicht. Es mußte den Latinern einleuchten, daß, so



lange sie außerhalb des römischen Staates standen, sie bei der Vertheilung der Kriegsbeute immer verkürzt werden würden. Nur als römische Bürger konnten sie hoffen, gerecht behandelt zu werden, und aus diesem Beweggrunde ist gewiß in erster Linie ihr Verlangen zu erklären, in den römischen Bürgerverband einzutreten.

Die genaue Formulirung der Forderung der Latiner ist in der volksthümlichen Darstellung von dem Auftreten ihrer Gesandten untergegangen. Sie lautete gewiß wesentlich anders, als sie bei Livius geschildert wird. Schwerlich haben sie beansprucht, je einen der zwei Consuln und die Hälfte der Senatoren aus Latinern zu ernennen. Es wäre dadurch schon die innere Ordnung des römischen Staates gestört worden, wonach das Consulat zwischen Plebejern und Patriciern getheilt war. Auch würde eine solche Forderung consequenter Weise die der Theilung der andern Staatsämter und namentlich des Volkstribunats zwischen Latinern und Römern nach sich gezogen haben, wovon aber Nichts berichtet ist. Ebenso wenig konnten wohl die Latiner fordern, die Hälfte der Senatoren zu stellen. Der Senat, der ja zum großen Theile und gewiß in seinen einflußreichsten Mitgliedern aus gewesenen Beamten bestand, wäre dadurch für die innere Leitung des Staates unfähig gemacht worden. Auf der andern Seite wird etwas nicht erwähnt unter den Forderungen der Latiner, was ganz nothwendig einen wesentlichen Theil derselben ausmachen mußte, und sogar die Voraussetzung war, zu jeder engeren Vereinigung. Das war die Aufnahme des ganzen Latium in die römischen Tribus oder, was wohl wahrscheinlicher ist, die Errichtung neuer Tribus aus den latinischen Gebieten. Wäre eine solche Forderung zugestanden worden, so wären gewiß alle berechtigten Wünsche der Latiner befriedigt gewesen. Rom gewährte dieselbe später auch freiwillig, aber unter wesentlich veränderten Umständen, als es die verschiedenen Distrikte Latiums, des Volker-, Aequer- und Hernikerlandes, in die römischen Tribus aufnahm. Aber ehe dieses geschah, war ein Zeitraum vergangen, in dem sowohl das römische Recht, als auch römische Bürger in großer Anzahl als Grundbesitzer in jenen Gegenden sich festgesetzt hatten, so daß die Aufnahme der Gebiete in das römische nicht eher stattfand, als die darauf Angehörigen in Wirklichkeit zu Römern geworden waren.

Als der Senat die latinische Gesandtschaft ungnädig entließ, war er sich der ernstern Gefahr wohl bewußt, welche der jetzt unvermeidliche Krieg heraufbeschwor. Es war kein Krieg um den Besitz eines streitigen Grenz-

gebietes, sondern ein lang verschobener Kampf, in dem sich entscheiden sollte, ob Rom befähigt war zur Herrschaft oder herabsinken sollte zu einem bloßen Mitgliede eines Bundesstaates; es war kein Krieg mit einer fremden Nation, sondern mit Stammverwandten, und fast einem Bürgerkriege ähnlich. Seit Jahrhunderten hatten Latiner und Römer nur eine Geschichte und nur eine politische, religiöse und gesellschaftliche Entwicklung gehabt. Sie bildeten ein Volk, nur zufällig gegliedert und vertheilt in verschiedene Orte und Landschaften. Auf dem hohen Albanerberge, der die ganze Latiner-Ebene überschaut, feierten sie alljährlich ihre Opferfeste zu Ehren des gemeinsamen Stammgottes, des Jupiter Latiaris. Die städtischen Verfassungen waren überall dieselben, und nicht verschieden von der römischen. So war auch das Heerwesen überall auf dieselbe Weise geordnet. Ja in der Eintheilung und Bewaffnung der Krieger, in ihrer Aufstellung für die Schlacht, in der Lagerordnung, in ihrer Kampfweise war Nichts, was Latiner und Römer unterschied. Der Muth war gleich<sup>3)</sup>, die Kriegsübung dieselbe, auch an Zahl waren die beiden Heere sich ziemlich gewachsen; aber in einem Punkte war Rom unendlich überlegen, und diese Ueberlegenheit entschied den Sieg. Rom war ein Einheitsstaat: die Latiner waren nur verbündet.

Ein böses Zeichen von der Schwäche, die in dem Bunde der Latiner lag, war dies, daß nicht alle latinische Städte sich an dem Kriege gegen Rom theilnahmen. Laurentum blieb den Römern treu, andre Orte blieben neutral. Noch weniger konnten die Latiner auf alle Volster und Campaner als treue Bundesgenossen rechnen. Fundi und Formia zeigten sich den Römern freundlich und gewährten ihnen freien Durchmarsch durch ihr Gebiet. In Capua war eine innere Spaltung. Die demokratische Parthei hielt zu Latium. Der Adel war den Römern günstig, und wußte sich während des Krieges in ihrem Interesse so verdient zu machen, daß er beim Siege derselben auf Kosten der Demokraten seinen besonderen Lohn zugemessen erhielt. Ob noch mehr Spaltungen unter den Feinden Roms stattfanden, wissen wir nicht. Im Ganzen ist anzu-

3) Es ist eine niedrige und unwürdige Verleumdung, wenn Livius (VIII, 8.) sagt, daß Römer und Latiner in Nichts von einander verschieden waren, als in der Tapferkeit. In derartigen Verkleinerungen ihrer Feinde gefielen sich die ungroßmüthigen und eiteln Römer selbst dann noch, wenn sie mit denselben Feinden zu einem Volke verwachsen waren, und also in der That einen Tadel gegen sich selbst aussprachen.

nehmen, daß Rom jede Gelegenheit geschickt benutzte, seine Feinde zu trennen, und daß der Adel in den einzelnen Staaten, wenn er mit der Volksparthei in Conflict gerieth, sich dahin neigte, in Rom eine Stütze zu suchen.

Die Römer eröffneten den Krieg durch einen Marsch, der sie auf einem weiten Bogen um Latium herum, mitten durch das Land der Marser und Peligner nach Samnium brachte. Mit einem samnitischen Heere vereinigt, brachen sie in Campanien ein. Dieser Feldzugsplan, der nur möglich war durch das Bündniß mit den Samnitem, war kühn, aber nicht verwegen. Zwar hatte man die Stadt Rom dem Schutze ihrer Bürger überlassen und die vier römischen Feldlegionen in eine entfernte Gegend geführt, wo sie durch die ganze Macht der Latiner und Volsker von ihrer Heimath getrennt waren. Aber das römische Heer hatte im Nothfall seine Rückzugslinie nach Samnium offen und dadurch, daß es im Verein mit den Samnitem die Latiner im Süden angriff, nöthigte es dieselben nach Campanien Front zu machen und deckte somit die Hauptstadt indirect. Wir erkennen einen tief durchdachten, geschickt angelegten Kriegsplan. Die Operationen sind großartiger und verwickelter, als die der früheren Kriege mit den Volskern und Etruskern. Sie erheben sich zu dem Charakter und den Verhältnissen, die in den nun folgenden Kriegen mit Samnitem, Griechen und Karthagern die Römer zum Siege geführt haben.

Der Feldzug in Campanien ist in der Volksüberlieferung besonders lebendig geblieben durch zwei Erzählungen, welche die beiden befehligen- den Consuln L. Manlius Torquatus und P. Decius Mus verherrlichten und wohl sicher aus den Familienchroniken der Manlier und Decier stammen. Es ist die schaurige Sage von zwei Menschenopfern, die dem Geiste der römischen Kriegszucht und dem Genius des Vaterlandes fielen, die Sage von der Hinrichtung des jungen Manlius durch seinen Vater, den Consul L. Manlius Torquatus und die Sage von der Todesweihung des Consuln P. Decius Mus.

Der Consul L. Manlius Torquatus ist eine jener echt römischen Heldengestalten der älteren Zeit, auf welchen die schon zur Geschichte werdende Sage mit Vorliebe verweilte. Er tritt schon als unterscheidbare Persönlichkeit heraus aus den Rebellen, welche die Züge und Eigenschaften der meisten seiner Zeitgenossen noch verdeckten. Er war ein echter Römer, rauh, ungebildet, strenge gegen sich und andere, den Feinden

gegenüber tapfer und verschlagen, rücksichtslos für alle Pflichten und Empfindungen, welche der Größe und dem Wohl des Vaterlandes sich nicht unterordneten. Schon sein Vater hatte dieselben Eigenschaften an den Tag gelegt. Als im Jahre 365 v. Chr. eine jener verheerenden Seuchen ausbrach, die so oft im Alterthum das Gemüth der Menschen mit Schrecken und ihren Geist mit Aberglauben erfüllten, als an dieser Pest, neben einer Anzahl der edelsten Männer, auch der alte Camillus hinweggerafft wurde und das Volk, an menschlicher Hülfe verzweifelnd, von den Göttern allein noch Rettung erhoffte<sup>4</sup>, hatte man einen alten, in Vergessenheit gerathenen, religiösen Brauch erneuert, von dem die Sage ging, daß durch ihn einmal in früherer Zeit dem Wüthen der Pest Einhalt gethan worden sei. Es war der Brauch gewesen, an der herbftlichen Tag- und Nachtgleiche durch den obersten Beamten in der Tempelwand des capitolinischen Jupiter einen Nagel einschlagen zu lassen<sup>5</sup>. L. Manlius wurde nun zum Dictator ernannt, um diesen Nagel einzuschlagen (Dictator clavi figendi causa). Seine Dictatur hatte keinen politischen Zweck. Sie war nur eine religiöse Formalität. Aber L. Manlius, der damals, wenn nicht schon früher, sich den Beinamen des Herrischen (Imperiosus) erwarb, machte den Versuch, als wirklicher Dictator (Dictator rei gerundae causa) zu handeln. Er entbot den Bürgern, sich zum Kriegsdienste zu stellen, als gälte es einen Krieg gegen die Herniker, und betrieb die Aushebung der Dienstpflichtigen mit der größten Härte, indem er die Widerspenstigen mit Ruthenhieben und Gefängniß zur Einstellung in die Legion zu zwingen versuchte. Als er in dieser frechen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse durch die einmüthige Intercession der Volkstribunen gehemmt und gleich darauf in Anklagezustand versetzt wurde, da eilte sein Sohn Titus von des Vaters Landgut, wo er zu gemeiner Bauernarbeit angehalten wurde, in die Stadt, drang am frühen Morgen in die Wohnung des Tribunen M. Pomponius und drohte ihn augenblicklich zu ermorden, wenn er nicht eidlich geloben wollte, die Anklage

4) Liv. VII, 3: cum piaculorum magis conquisitio animos, quam corpora morbi afficerent.

5) Diese rohe, aber sichere Art, die Jahresrechnung gegen Irrthum sicher zu stellen, entstand wohl vor der Einführung der Schrift, dauerte aber wie ähnliche Gebräuche lange fort, nachdem sie praktisch nicht mehr nöthig war. Noch jetzt sind, wenigstens in Frankreich, Rechnungen durch Kerbhölzer hie und da im Gebrauch, und in England das Umgehen der Gemeindegrenzen, perambulation of parishes.

gegen seinen Vater fallen zu lassen<sup>6</sup>. Derselbe Jüngling erlegte bald darauf im Zweikampfe den gallischen Riesen, von dessen Halschmuck (torques) er den Beinamen Torquatus erhielt. Jetzt beim Abfalle der Latiner war er zum dritten Male Consul, und ihm legt Livius die trotzige Abfertigung der latinischen Gesandten im Senate in den Mund. „Wenn das Heiligthum des Senates so sehr entweiht werden sollte, daß ein Mensch aus Setia darin geböte, so würde er bewaffnet in der Sitzung erscheinen und den ersten Latiner, dem er begegnete, mit dem Schwerte niederstoßen.“

Nach dem Ausbruche des Krieges, als die feindlichen Heere sich in Campanien gegenüber standen, erging ein Befehl der Consuln an die Soldaten, jeden Zusammenstoß mit dem Feinde zu vermeiden und nur auf ausdrücklichen Befehl einen Kampf anzunehmen. Man fürchtete eine Lockerung der Disciplin, wenn den so vielfach mit einander befreundeten Römern und Latinern Gelegenheiten geboten würden, einzeln zusammenzukommen. Da geschah es, daß des Consuls Sohn, L. Manlius, der einen Zug Reiter führte, auf einer Recognoscirung hart an das

6) Daß der Tribun auch die Härte des Vaters gegen seinen Sohn zum Gegenstande der Anklage vor dem Volke machen wollte, wie die populäre Erzählung lautete, will wohl weiter Nichts sagen, als daß in einer allenfallsigen Anklagsrede auch dieser Zug unnatürlicher Strenge geltend gemacht werden sollte, um das Volk gegen L. Manlius zu erbittern. An und für sich war die Behandlung, die ein Sohn von seinem Vater erhielt, durchaus kein Gegenstand für die Einmischung der Gerichte. Die väterliche Gewalt ging bei den Römern noch ein gutes Stück weiter, als dieser Erzählung gemäß L. Manlius sie ausübte; und ein Anhalten zu hartem arbeitsvollem Leben, besonders in der Landwirthschaft, galt damals und noch viel später bei den Römern als ein Zeichen echt römischer Erziehung. Daß aber der Mangel geistiger Ausbildung bei dem Jüngling dem Vater zum Verbrechen angerechnet worden sein soll, ist ein Beweis dafür, wie wenig der Annalist oder Familienschronikant, der diese Erzählungen in viel späterer Zeit frei bearbeitete, von dem allgemeinen Bildungszustande der Römer zur Zeit der Volster- und Samniterkriege wußte. — Die ganze Erzählung ist wahrscheinlich nur erfunden, um das Charakterbild des L. Manlius auszumalen. Aber eine solche Beamtenwillkür und eine solche Verhöhnung des Gesetzes, wie sie den beiden Manliern zugeschrieben wird, ist in einem Staate undenkbar, wo die Gesetze herrschten wie in Rom. Was sollten wir von dem tribunischen Schutze und der Heiligkeit der Person der Tribunen denken, die sich das römische Volk gerade zu dem Zwecke erkämpft hatte, um den einzelnen Bürger vor tyrannischer Behandlung der Beamten zu bewahren, wenn ein solches Verfahren, wie es dem Dictator L. Manlius und seinem Sohne Titus zugeschrieben wird, straflos geblieben wäre? Die Wohlgefälligkeit, mit der Livius die Erzählung mittheilt, zeigt, wie gedankenlos die Geschichtschreiber Vieles nacherzählten und ausmalten, ohne erst zu prüfen.

feindliche Lager kam und von dem Führer der tusculanischen Reiter, Geminus Mettius, den er persönlich kannte, zum Einzelkampfe herausgefordert wurde. Aufgestachelt durch die höhnischen Worte des Tusculaners, vergaß der feurige Jüngling den Befehl des Vaters, nahm den Kampf an und erlegte den Feind. Triumphirend kehrte er zurück ins Lager, geschmückt mit der Waffenbeute des Besiegten und begleitet von der jubelnden Schaar der Seinigen. Wohl mochte ihm das Bild des Vaters vor Augen schweben, wie dieser, mit der goldenen Halsspange des erlegten Galliers geziert, durch die Gassen des Lagers zum Zelt des Feldherrn zog, um das verdiente Lob zu erhalten. Aber ihm war ein anderer Empfang beschieden. Mit düsterm Blicke wandte sich sein Vater von ihm ab, versammelte sogleich durch den Schall der Trompete das ganze Heer und sprach über seinen siegreichen Sohn das Todesurtheil. Das Heil des Staates sollte nicht leiden durch väterliche Nachsicht. Der militärische Gehorsam, durch den Sohn des Consuls erschüttert, konnte nur durch das Blut des Frevelers wiederhergestellt werden. In dem Streite der Pflicht und der natürlichen Liebe entschied das Gefühl des römischen Bürgers. Das Blut des Sohnes floss vor den Augen des Vaters. Gelähmt von Staunen und Schrecken, brach die Versammlung erst nach dem Tode des Jünglings in Klagen und Berwünschungen aus über den unnatürlichen Vater. Der Name „Manlius“ blieb für alle Zeiten verhaßt und nie veröhnte sich die römische Jugend mit dem herzlosen Manne, der gegen sein eigenes Blut gewüthet hatte <sup>7</sup>.

7) Wie sehr bezeichnend die Verurtheilung des Manlius ist für das Bild des römischen Charakters, geht schon daraus hervor, daß es nicht das einzige Beispiel von Bürgerpflicht ist, die über die natürlichen Gefühle des Vaters den Sieg davon trägt. Mit einer gewissen Genugthuung und nationalem Stolz berichten die römischen Geschichtschreiber von der Hinrichtung der zwei Söhne des Brutus und von dem Tode des jungen Postumius, der gerade wie Manlius im Jahre 431 v. Chr. von seinem eigenen Vater, dem Dictator M. Postumius Tubertus, zur Sühne für die verletzte militärische Disziplin verurtheilt wurde. Auch die Sage gehört hierher, wonach Sp. Cassius, der nach seinem Consulate hochverrätherischer Pläne angeklagt wurde, von seinem eigenen Vater kraft der väterlichen Gewalt getödtet worden sein soll. Solche Sagen, wenn sie auch gewichtigen historischen Zweifeln unterliegen, sind doch beachtenswerth, weil sich in ihnen der Charakter des Volkes spiegelt. Die Erzählung vom Tode des jungen Manlius scheint in einem beabsichtigten Zusammenhange zu stehen mit dem, was über die jugendliche Pietät des berühmten P. Manlius Torquatus, seinen Zweikampf mit dem Gallier und seine römische Strenge und Härte im Allgemeinen gesagt wird. Das Bild eines echt römischen Helden wird vollständig, wenn zu dem Gehorsam gegen sei-

Noch ein zweites Opfer verlangten die Götter, ehe sie das römische Volk als berechtigt anerkannten, über die stammverwandten Völker Italiens zu herrschen. Nicht nur das Leben des Sohnes, sondern das eigene Leben für den Sieg des Vaterlandes niederzulegen, sollte ein römischer Consul bereit sein. Diese Selbstaufopferung war dem plebejischen Amtsgenossen des Manlius, dem P. Decius Mus, aufbewahrt, einem Manne, der schon im Samniterkriege ein römisches Heer dadurch gerettet hatte, daß er auf sich und eine erlesene Schaar den Angriff des überlegenen Feindes ablenkte und augenscheinlicher Todesgefahr freiwillig entgegenging.

Durch ein und dasselbe Traumgesicht, so heißt es, waren beide Consuln in einer Nacht bedeuget worden, daß von den beiden feindlichen Heeren das eine den Todesgöttern und der Mutter Erde verfallen sei und von dem andern Heere der Feldherr ein gleiches Schicksal zu erwarten habe; in den Händen der Führer also liege der Erfolg der Schlacht; wer als Führer sich selbst dem Tode weihe, der würde das feindliche Heer mit in den Untergang hinabziehen und seinem Vaterlande durch seinen Tod den Sieg erringen. Bei feierlichem Opfer bestätigten die Haruspices aus den Eingeweiden der Opferthiere, was den Consuln das Traumgesicht offenbart hatte, und keiner der beiden Männer bebte vor der Pflicht zurück, die ihm als Römer und Consul oblag. Sie beschloßen, daß derjenige von ihnen, dessen Legionen ansaßen würden zu weichen, das Gebot der Götter erfüllen und sich sammt dem feindlichen Heere dem Untergange weihen sollte. Die Schlacht fand statt am Berge Vesuv. Lange schwankte der Kampf. Auf jeder Seite standen Krieger, die zu siegen gewohnt waren. Da geschah es, daß auf der Seite, wo Decius befehligte, die Römer in Unordnung geriethen und zurückgedrängt wurden. Jetzt war der Augenblick gekommen, wo Decius sein Geschick erfüllen mußte. Er ließ den obersten Pontifer rufen, verhüllte sein Haupt und sprach dem Priester die heilige Formel des Gebetes nach: „O Janus, Jupiter, Vater Mars, Quirinus, Bellona, ihr Laren, ihr fremden und ihr einheimischen Götter, ihr Götter, die ihr herrschet über uns und unsre Feinde, ihr Seelen der Abgeschiedenen, zu euch bete ich, euch verehere ich, von euch flehe ich und erhalte ich die Gnade, daß ihr dem römischen Volke der Quiriten Kraft und Sieg gewähret und die Feinde des römischen

nen Vater, zu seiner kriegerischen Tüchtigkeit auch die Rücksichtslosigkeit kommt, mit der er die Majestät des Staates und die Zucht des Heeres durch das Opfer seines eigenen Kindes wahrte.

Volkes der Quiriten schlaget mit Schrecken, Angst und Tod. Wie ich es mit Worten ausgesprochen habe, so weihe ich für den Staat des römischen Volkes der Quiriten, für das Heer, die Legionen, die Hülfsvölker des römischen Volkes der Quiriten mit mir den Seelen der Abgeschiedenen und der Erde die Legionen und die Hülfsvölker der Feinde."

Als Decius das Gebet gesprochen hatte, bestieg er, gabinisch umgürtet<sup>8</sup>, sein Ross und stürzte sich in das dichteste Kampfgewühl, den Tod für sich, den Sieg für die Seinigen suchend. Und als er zu Tode getroffen zusammenbrach, erlahmte allmählich der Widerstand der Latiner und der Sieg neigte sich den Römern zu.

Trotz des Opfertodes des hochherzigen Decius soll der Sieg erst durch eine List des Manlius errungen worden sein, der die Latiner dadurch täuschte, daß er seine letzte Reserve, die Triarier, zurückhielt und sie erst vorrücken ließ, nachdem die latinischen Triarier sich im Kampfe abgemüdet hatten. Es scheint, die beiden Geschlechter, die Decier sowohl als die Manlier, hatten ihre besonderen Traditionen über die große Schlacht, worin die Latiner unterworfen wurden, und die Annalisten thaten ihr Möglichstes, beide Traditionen zu verbinden. Wir verzichten darauf, ein treues Bild von der Schlacht zu entwerfen. Solche Bilder gehören zu den allerletzten Früchten zeitgenössischer Geschichtschreibung, und sind nicht einmal immer zuverlässig und verständlich, wenn sie von Augenzeugen oder gar von den Feldherren selbst herrühren. Wir werden uns noch lange begnügen müssen, wenn wir in der römischen Geschichte nur den Erfolg der Schlachten mit Gewißheit nachweisen können, denn wir sind noch nicht einmal über die Zeit der erdichteten Schlachten und Siege hinaus. In dem vorliegenden Berichte tritt uns besonders die Unehrllichkeit der römischen Erzähler darin entgegen, daß sie von den verbündeten Samnitern nichts anderes zu sagen wußten, als sie wären am Fuße des Berges in der Ferne aufgestellt gewesen und hätten also die Latiner geschreckt. Es ist gewiß nicht anzunehmen, daß die kriegerischen Samniter müßige Zuschauer bei einer gewaltigen Entscheidungsschlacht gewesen sind. Wahrscheinlich kämpften sie gegen die den Latinern verbündeten Volsker und Campaner, die gewiß nicht fehlten.

8) Der cinetus Gabinus war eine besondere Art, die Toga zu tragen, so daß der untere Saum, der über den Rücken hinunter hing, nach vorn gezogen den Körper bedeckte. Es war eine Tracht für besonders feierliche Gelegenheiten. Liv. V, 46. Virg. Aen. VII, 612.



Jedenfalls war der Sieg auf Seiten der Römer und Samniter. Die Latiner und ihre Verbündeten sammelten sich zwar noch einmal bei Trifanum, wurden aber mit leichter Mühe geworfen und der Krieg zersplitterte sich in kleinere Kämpfe. Die Latiner vermochten nicht, noch einmal eine vereinigte Heeresmacht zusammen zu bringen, um den Römern im Felde die Spitze zu bieten<sup>9</sup>. Sie warfen sich in ihre festen Orte und hofften durch hartnäckigen Widerstand die Römer zu ermüden. So zog sich der Krieg noch einige Zeit in die Länge. Die Eroberung einer durch Natur oder Kunst befestigten Stadt war bei der unvollkommenen Belagerungskunst der Alten immer eine schwierige Aufgabe, die vor Allem Zeit erforderte. Die Römer haben in der Städteeroberung nie geglänzt, sondern meistens ihr Ziel nur erreicht durch die Zähigkeit, mit der sie vor einer belagerten Stadt aushielten, sich da verschanzten, die Stadt durch Umwallung einschlossen, sich allmählich auf Ueberdämmungen der Stadtgräben mit ihren schwerfälligen Belagerungsmaschinen den Mauern näherten, oder, wo dieses nicht möglich war, durch Hunger die Einwohner zur Uebergabe zwangen. Ein solches Verfahren war aber nur möglich, wenn die belagerte Stadt keine Aussicht auf Entsatz hatte. So lange der Feind noch das Feld behaupten konnte, war die Eroberung eines festen Platzes äußerst ungewiß. Hierin lag jetzt die Hoffnung der Latiner. Jede einzelne Stadt in Latium war eine Festung, durch schroffe Felsenabhänge oder Mauern geschützt. Einige Städte, wie z. B. Präneste, waren geradezu uneinnehmbar. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Römer selbst nach zwei entschiedenen Siegen noch eine schwere Aufgabe hatten, ehe sie hoffen konnten, den Latinerbund gebrochen zu haben. Wir hören von einer lange dauernden, anfangs ganz erfolglosen Belagerung von Pedum, einer selten genannten Stadt, die im Vergleich mit Tibur, Präneste, Veliträ, Lanuvium und Antium sehr unbedeutend gewesen sein muß. Im folgenden Jahre wird ein Sieg der Römer über die Ariciner, Lanuviner und Veliterner an einem unbekanntem Flusse Astura berichtet und nun endlich Pedum genommen. Um dieselbe Zeit

9) Das Contingent von Lavinium hatte sich verspätet und marschirte eben aus den Thoren, um zu dem latinischen Heere zu stoßen, als die Nachricht von der Niederlage des letzteren eintraf. Es kehrte sogleich um, und der Anführer Milionius soll mit bitterem Scherze den Ausspruch gethan haben, die Lavinier würden diesen kurzen Weg den Römern theuer bezahlen müssen. Liv. VIII, 11. Diese Anekdote verdient wahr zu sein. Sie bezeichnet die Zerfahrenheit des latinischen Bundes und die Uebermacht Rom's. Sollte sie aus Cato's Origines stammen?

kam das wichtige Antium in die Gewalt der Römer, welches durch seine Flotte die unmittelbare Nähe von Rom geängstigt hatte <sup>10</sup>.

Wir müssen von den andern Städten Latiums voraussetzen, daß sie dasselbe Schicksal erlitten oder befürchteten. Die Herniker hielten sich entweder neutral, oder, was wahrscheinlicher ist, leisteten ihrer alten Bundespflicht gemäß den Römern ihre Hülfe. Daß sie ebensowenig wie die Samniter bei der endlichen Unterwerfung Latiums erwähnt werden, ist, wie wir schon mehrmals gesehen haben, erklärlich aus der Sitte der römischen Erzähler, welche bedacht sind, allen Ruhm für sich selbst einzuheimsen. Uebrigens war der Sieg der Römer keineswegs mit einem Schlage entschieden, noch war es überhaupt ein Sieg über sämtliche Latiner. Von den Laurentinern wird ausdrücklich erwähnt, daß sie Rom treu geblieben, und von Präneste sowohl als Tibur ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Krieg durch Vertrag und nicht durch Unterwerfung beendigt wurde. Rom verstand es, seine Feinde zu theilen. Es erkannte keinen Bund der Latiner mehr an, nachdem es aus dem Bunde getreten war. Nur im Besonderen verhandelte es mit seinen Feinden und so kam es, daß je nach den kriegerischen Erfolgen sich die Bedingungen verschieden gestalteten, unter denen die einzelnen latinischen Städte in ein neues Verhältniß zu Rom kamen.

Am allergünstigsten wurden Tibur und Präneste behandelt, nicht weil diese Städte etwa weniger feindlich gegen Rom aufgetreten wären, sondern weil ihre Stärke eine solche war, daß Rom darauf verzichten mußte, sie mit Waffengewalt zu unterwerfen. Sie wurden also dadurch von den übrigen Latinern getrennt, daß mit ihnen im Wesentlichen das alte Bundesverhältniß wieder hergestellt wurde. Sie blieben unabhängige Staaten im vollen Genuße ihrer eigenen Gesetze und gesonderten Existenz. Nur in einem Punkte wurden sie beschränkt, und diese Beschränkung konnte von ihnen als ein Vortheil angesehen werden, da sie ihre Sicherheit garantierte. Ein ewiges Schutz- und Trutz-Bündniß verpflichtete sie, im Kriegsfall ihre Contingente zum römischen Heere zu senden und unter römischen Befehl zu stellen. Im Uebrigen waren sie so wenig beschränkt und Rom untergeordnet, als es die Macht der Verhältnisse

10) Die Eroberung von Antium wird nicht erzählt, muß aber vorausgesetzt werden, da Antium im Jahre 338 v. Chr. in den Händen der Römer ist und eine römische Colonie erhält. Die Eroberung wird nur nebenbei erwähnt in der Rede des Consuls bei Livius (VIII; 13).

erlaubte. Dieser Zustand dauerte mehrere Menschenalter bis in eine Zeit, wo Tiburtiner und Pränestiner längst aufgehört hatten, sich anders als Römer zu fühlen.

Weniger günstige Bedingungen erhielten die latinischen und volskischen Ortshaften<sup>11</sup>, welche das Kriegsglück den Römern unterworfen hatte. Sie wurden in ein engeres Bundesverhältniß aufgenommen, welches sie zwar zu Römern machte, aber zu Römern zweiter Klasse, ohne die politischen Rechte und belastet mit den allgemeinen Pflichten der römischen Staatsbürger. Sie erhielten das Bürgerrecht ohne das active sowohl als das passive Stimmrecht (*civitas sine suffragio*), bildeten also keinen Theil des eigentlichen römischen Staates und wurden in keine römische Tribus aufgenommen. Dagegen erhielten sie die Privatrechte der römischen Bürger, das Recht, mit Römern eine Ehe einzugehen mit allen deren gesetzlichen Folgen (das *connubium*), und ferner das Recht, in Rom in streng römischen Formen zu kaufen und zu verkaufen (das *commercium*). Die wichtigste Seite des letzteren Rechts war die Befugniß, Grundbesitz zu erwerben und ohne dieses Recht, welches natürlich wie das Eherecht ein gegenseitiges war, und Römern in den latinischen Städten zuzufam, wie Latinern in Rom, wäre es nicht so leicht möglich gewesen, wie es wirklich war, das ganze Latium zu romanisiren und zur Aufnahme in den vollständigen römischen Bürgerverband vorzubereiten, die im Laufe der Zeit erfolgte. Es ist also offenbar, daß das römische Ehe- und Kaufrecht der unterworfenen Latiner, welches sie dem Namen nach zu Römern machte, nicht sowohl ihnen als ein Zugeständniß zuertheilt wurde, als vielmehr den altrömischen Bürgern als ein Mittel, sich nach Latium auszu dehnen und die Vortheile auszubenten, welche Gewerbe, Handel und Landbau in Latium boten. Dieses war um so leichter, da als eine weitere Bedingung des Friedens in den unterworfenen Städten die römische Rechtsverwaltung eingeführt wurde. Ein Vertreter des römischen Prätors unter dem Namen Präfect (*praefectus iuri dicundo*) wurde jährlich in die einzelnen Städte gesandt und leitete, wo nicht die ganze Justiz,

11) Welche Städte zu dieser Klasse gehörten, ist nicht mit vollständiger Sicherheit anzugeben. Es scheinen nach Livius (VIII, 14) und Festus (s. v. *Municipium*) Aricia, Pedum, Nomentum, Tusculum, Lanuvium gewesen zu sein. Die südlich vom eigentlichen Latium gelegenen Städte Fundi, Formia, Acerrä, Cumä wurden erst einige Zeit später in ein ähnliches Verhältniß aufgenommen. Ueber Acerrä s. Livius VIII, 17.

so doch sicherlich die Fälle des Civilrechts, bei denen das römische Ehe- und Kaufrecht zur Anwendung kam. Es ist wahrscheinlich, daß im Uebrigen an den localen Rechtsgebräuchen Nichts geändert wurde.

Ueberhaupt litt Rom nicht an dem Uebel des Zuvielregierens. Die Verwaltung der localen Angelegenheiten wurde unter örtlichen Beamten den Gemeinden belassen, und es bestand in dieser Beziehung gewiß eine große Mannichfaltigkeit von Gebräuchen und Benennungen, die bis in die spätere Zeit fort dauerte. Nur an wenigen Orten wurde als eine besondere Verschärfung der Strafe für den Abfall von Rom jede Art von Selbstverwaltung beseitigt<sup>12</sup>.

Es blieben nun noch die Leistungen zu ordnen, welche die unterworfenen latinischen Städte an Rom zu machen haben sollten. An die Stelle der alten Bundesgenossenschaft, welche auf dem Grundsätze der gleichen Berechtigung und freiwilligen Zustimmung der einzelnen Bundesglieder zu allen Leistungen beruhte, trat jetzt für die latinischen Städte eine vollständige Abhängigkeit von dem Willen Roms. Ihre Beiträge an Geld und Soldaten waren weder durch ihre Zustimmung bedingt, wie früher, noch ein für alle Mal fest normirt, sondern sie wurden ihnen von Rom aus auferlegt, frei nach dem Ermessen der Römer und nach dem jedesmaligen Bedürfniß, ohne daß ihnen ein Einfluß auf diese Bestimmung zustand. Diese Pflicht war das unterscheidende, kennzeichnende Merkmal der abhängigen Städte, und aus ihr entstand auch ihre Benennung Municipien, d. h. Verpflichtete. Die römischen Censoren nahmen die Einschätzung in den Municipien vor, wonach die Steuern erhoben wurden, und römische Beamte besorgten die Aushebung der Mannschaften zum Kriegsdienst.

In der Behandlung der einzelnen Städte wurde wohl mancher Unterschied gemacht, wie es das Verhalten derselben im Kriege bedingte. Wo strenger verfahren werden sollte, wurden entweder einzelne Bürger oder Partheien zu härterer Bestrafung ausgesondert, wie in Veliträ die Senatoren, in Capua die Plebs, oder es wurde die Gemeinde als solche

12) Welche Städte jetzt diese harte Behandlung erfuhren, ergibt sich nicht aus Livius' Erzählung. Von den drei Orten, die Festus unter dieser Klasse aufzählt, wird Aricia von Livius der vorhergehenden Klasse zugezählt, Cäre und Anagnia gehören in eine andere Zeit. Dagegen scheint es, daß Veliträ und Privernum hierher gezählt werden müssen, weil sie ähnlich wie Capua im hannibalischen Kriege gegen Rom auftraten und volle Vergeltung auf sich luden.

aufgehoben und jede Art von Selbstverwaltung beseitigt<sup>13</sup>. Aber im Ganzen waltete doch der Grundsatz, dieselben mit möglichster Schonung ihrer Interessen der römischen Herrschaft vollständig dienstbar zu machen. Um nun auch für die Zukunft die Möglichkeit eines Abfalls zu verhindern, wurde jede Art von politischer Verbindung zwischen den latinischen Städten unter sich aufgehoben. Sie sollten fortan sich nur in dem Mittelpunkt Rom berühren. Unter einander sollten sie sich abstoßen. Alle gegenseitigen Rechte, die sie etwa früher gehabt hatten, wurden aufgehoben. Das Recht der Ehe und des Kaufes sollten sie hinfort nur mit Römern, aber nicht mit Latinern anderer Städte ausüben.

So vereinzelt, politisch ohnmächtig, social abhängig von Rom wurden die alten freiheitsstolzen Städte der Latiner allmählich Landstädte des römischen Gebietes. Von Rom aus fand eine fortdauernde Einwanderung römischer Bürger statt. Das alte Latium verschwand und ein neues Latium und ein latinisches Recht entstand, welches durch latinische Colonien die römischen Institutionen im Laufe von zwei Jahrhunderten über die ganze Halbinsel trug.

Aber wie wir schon hervorzuheben Gelegenheit hatten (S. 296), Kriege und Friedensschlüsse brachten im Alterthum nicht nur Aenderungen in den politischen Rechten der kriegführenden Völker hervor, sondern Confiscationen und Vertheilungen von Beute, welche viel schwerer ins Gewicht fielen, als Gewinn und Verlust von rein politischen Befugnissen. Es war natürlich, daß mit der Unterwerfung der Latiner ausgedehnte Strecken Staatsland an den römischen Staat fielen. Sogar Tibur und Präneste sollen Einbuße dieser Art erlitten haben<sup>14</sup>, obgleich sie doch noch am allgeringfügigsten weg kamen. Bei den Städten, welche in römische Municipien verwandelt wurden, muß dieses noch in viel höherem Maße stattgefunden haben<sup>15</sup>. Es war nicht nöthig, in solche Städte immer eine römische Colonie zu entsenden. Die Occupation von Staatsland durch römische Bürger erfolgte in vielen Fällen<sup>16</sup>, wo eine förmliche Colonie nicht nöthig war, die in dieser Zeit immer in erster Linie einen

13) Ob aber diese Behandlung jetzt irgend einer Stadt Latiums zu Theil wurde, ist nicht sicher. 14) Liv. VIII, 14.

15) Liv. VIII, 12: Latinos ob iram agri amissi rebellantes.

16) So z. B. in Velittrā, welches keine eigentliche Colonie wurde, obgleich es Liv. VIII, 14 heißt: in agrum senatorum coloni missi. Velittrā wurde wahrscheinlich Municipium ohne locale Selbstregierung.

militärischen Zweck verfolgte. Wie in dem großen vejentischen Gebiet nur zwei Colonien, Sutrium und Nepete, zum Schutz der Grenzgegenden angelegt worden waren, während der ganze übrige Theil des vejentischen Landes der Benutzung durch römische Bürger überlassen blieb, wurden auch jetzt in Latium wahrscheinlich nur wenige Orte colonisirt<sup>17</sup>. Die meisten Gegenden lagen Rom so nahe, daß sie keines besondern Schutzes durch Colonien zu bedürfen schienen. Daß aber hier bedeutende Strecken Landes zu römischem Staatslande wurden, ist ganz zweifellos<sup>18</sup>. Wo nun keine weitere Strenge nöthig war, hatte es wohl mit der Confiscation des Staatslandes sein Bewenden, aber wo, wie in Velitträ, der Adel sich besonders feindlich gezeigt hatte, wurde er neben dem Verlust des Staatslandes noch durch Verbannung nach Etrurien bestraft.

Neben den Städten, welchen das alte Bundesrecht erneuert wurde, und denen, welche jetzt herabsanken zu römischen Pflichtbürgern (*municipes*), gab es noch eine dritte Klasse von latinischen Ortschaften, welche ganz in den römischen Staat aufgingen, indem aus ihnen zwei neue römische Tribus gebildet wurden. Diese Ortschaften, welche somit scheinbar viel günstigere Bedingungen erhielten, wurden in der That sehr hart behandelt; denn es waren keinesweges die alten Besitzer, welche ohne weiteres mit ihrem Grundeigenthum in den römischen Staatsverband traten, sondern es fanden auf diesen Gebieten wahrscheinlich die ausgedehntesten Confiscationen statt, und nicht die alten Einwohner, sondern die auf deren Lande angestellten römischen Bürger bildeten die Bürgerschaft in den neu errichteten Tribus. Was aus den früheren Besitzern

17) Die Volksstadt Antium hatte thätigen Antheil am Kriege gegen Rom genommen. Wie sie in die Gewalt der Römer kam, wird nicht erwähnt. Es wurde 338 v. Chr. eine Bürgercolonie (bestehend aus 300 Mann) dahin gesandt. Die Flotte wurde theils verbrannt, theils nach Rom gebracht, und mit deren Schiffsschnäbeln wurde die Rednerbühne verziert. Was von der gemeinschaftlichen Bundescolonie erzählt wird (Dion. IX, 59), die schon in den ersten Jahren der Republik von Römern, Latinern und Hernikern nach Antium geschickt worden sein soll, ist ganz und gar unhistorisch und verräth die spätere Erfindung durch das berechnete Detail, mit dem es ausgemalt ist. Wenn Livius (VIII, 14) erwähnt, daß es den Antiaten 338 v. Chr. freigestellt wurde, sich auch als Colonisten einreihen zu lassen, so ist darunter wohl nichts anderes zu verstehen, als daß ihnen das niedere Bürgerrecht (*civitas sine suffragio*) ertheilt wurde. Dasselbe hatte Livius schon (III, 1) von der angeblichen Colonie des Jahres 467 v. Chr. erzählt, woraus man sieht, wie aus Ereignissen der späteren Zeit, selbst mißverstandenen, die älteste Geschichte ausgestattet wurde.

18) Liv. VIII, 11. Latium Capuaque agro multati.

wurde, ist ungewiß. Vielleicht kamen sie in die Klasse der Aerarier, d. h. wurden Staatsangehörige ohne Rechte, vielleicht wurden sie auch nach Umständen vertrieben oder verkauft.

## Kapitel 7.

### Die Gesetze des Publilius Philo.

Ehe die neue Organisation ins Leben trat, ja noch vor der gänzlichen Unterwerfung der Latiner, fand noch einmal eine innere Bewegung in Rom statt, welche zeigte, daß der alte Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern noch immer nicht ganz überwunden war. Wir haben schon gesehen, daß die licinischen Gesetze keineswegs vollständigen Frieden und Eintracht erzeugt hatten. Der Aufstand der Legionen im Jahre 342 v. Chr. hatte kaum zu einem Vergleiche geführt, als die nun bevorstehenden großartigen Umwälzungen in Latium einen Umschwung in allen Vermögensverhältnissen des Volkes in Aussicht stellten. Noch immer, wie es scheint, ging das Streben der Adelsparthei dahin, den größten Gewinn sich zuzueignen. Im Senate hatte diese Parthei die Mehrheit, und da der Senat als Regierungscollegium nicht bloß die Ausführung der Volksbeschlüsse über die Organisation in den neu erworbenen Gebieten hatte<sup>1</sup>, sondern diese Beschlüsse selbst durch Ertheilung oder Verweigerung seiner Zustimmung (der patrum auctoritas) fördern oder hemmen konnte, so hatte das Volk selbst bei liberal gestimmten Consuln thatsächlich keine Stimme darüber, was mit den neuen Erwerbungen geschehen sollte, ob eine Colonie ausgesandt, ob bloß eine Ackervertheilung stattfinden, oder ob Occupationen erlaubt werden sollten. Beide Consuln des Jahres 339 v. Chr. hatten sich darüber mit dem Senate verfeindet. Die ärmlichen Ackervertheilungen, welche im latinischen und falerner Gebiet beschlossen waren, gaben die Veranlassung<sup>2</sup>. Der plebejische Consul Publilius

1) Zu jeder solchen Organisation gehörte ein vollständiges Gesetz, wie es beispielsweise erwähnt wird Liv. VIII, 17. Romani facti Acerrani lege ab L. Papirio praetore lata, qua civitas sine suffragio data.

2) Liv. VIII, 11. Bina in latino iugera, ita ut dodrantem ex Privernati complement, data; terna in Falerno, quadrantibus etiam pro longinquitate adiectis. Liv. VIII, 12. Materiem praebebat criminibus ager maligne divisus.

Philo wurde von seinem patricischen Collegem Aemilius zum Dictator ernannt, wahrscheinlich in directem Widerspruch zum Senat, und beantragte als Dictator eine Reihe Gesetze, welche zum Zwecke hatten, den Volkswillen von dem formellen Widerspruche der selbstsüchtigen Adelsparthei unabhängig zu machen<sup>3</sup>.

Das erste der publicischen Gesetze bestimmte, daß die Plebiscite (d. h. die Beschlüsse der plebejischen Tribusversammlungen) für alle Bürger verbindlich sein sollten<sup>4</sup>, und scheint somit nur eine Wiederholung des Gesetzes, welches im Jahre 449 v. Chr. nach dem Decemvirat von den Consuln Valerius und Horatius beantragt worden war. Ob dieses wirklich so war, oder ob es besondere Bestimmungen enthielt, welche nicht in unsere dürftigen Quellen übergegangen sind, darüber kann man bloß unbefriedigende Vermuthungen anstellen.

Das zweite Gesetz ist deutlicher. Es erklärte die Unabhängigkeit eines Volksbeschlusses der Centurien von der Zustimmung des Senates<sup>5</sup>. Zwar war dadurch der Einfluß des Senats auf die Gesetzgebung nicht aufgehoben. Derselbe dauerte vielmehr immer fort und ward eher größer als geringer, da mit dem Wachsen des Staates die Bedeutung einer Regierungsbehörde von erfahrenen Staatsmännern naturgemäß zunehmen mußte. Es sollte aber durch dies Gesetz die Möglichkeit eröffnet werden, bei einem directen Conflict zwischen Senat und Volk ein vollständiges Stocken der Staatsmaschine zu vermeiden. Wenn eine Verständigung nicht möglich war, so war es nöthig in irgend einer Weise eine Lösung des Knotens zu finden<sup>6</sup>. Einer der beiden Theile mußte nachgeben, und es war ganz den Rechtsbegriffen der antiken Republik entsprechend, daß die Staatshoheit beim Volke ruhte und daß des Volkes Wille das oberste Gesetz war<sup>7</sup>. Wenn das

3) Liv. VIII, 12: tres leges secundissimas plebei, adversas nobilitati tulit.

4) Liv. VIII, 12: ut plebiscita omnes Quirites tenerent.

5) Liv. VIII, 12: ut legum quae comitiis centuriatis ferrentur ante initum suffragium patres auctores fierent.

6) Es war nöthig zu vermeiden, was die Engländer a dead lock nennen.

7) Bei den neueren Verfassungen hat man entweder ein suspensives Veto des Staatsoberhauptes angenommen, welches durch wiederholte Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung oder durch künstliche Mehrheiten von  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  der Versammlung beseitigt werden kann, wie in Amerika, oder man hat das Mittel des Ministerwechsels, wodurch die Executive und die Legislative leicht wieder in Uebereinstimmung gebracht werden können, wie in England. Wo ein Oberhaus ist, hat die Krone, respective das Ministerium durch das Recht der Ernennung zur Pairwürde das Mittel in der



Volk einen populären Consul gewählt hatte, so mußte es diesen auch in den Stand setzen können, unbehindert von einer volksfeindlichen Parthei im Senate die Maßregeln durchzusetzen, welche zum Wohle des Staates keinen Aufschub erleiden konnten. Daß in einer solchen, möglichen Beseitigung des Einspruches des Senates eine große Gefahr lag, ist unleugbar. Ein rücksichtsloser Demagog hatte schon jetzt keinen Zügel mehr als den gesunden Sinn des Volkes, und es ist ein schlagender Beweis für die Tüchtigkeit des römischen Volkes, daß dieses publicische Gesetz wenig zur Anwendung kam.

Ein drittes publicisches Gesetz verordnete, daß in Zukunft einer der beiden Censoren Plebejer sein sollte. Wenn wir bedenken, daß es sich schon jetzt darum handeln mußte, neue Tribus zu errichten, was einige Jahre später, 331 v. Chr., nach der Wahl des D. Publilius Philo selbst zum ersten plebejischen Censor wirklich geschah<sup>s</sup>, so können wir nicht verkennen, daß auch dieses Gesetz auf die durch neue Ackeranweisungen zu regulirenden Vermögensverhältnisse Bezug nahm. Die Vermuthung gewinnt nun um so mehr Boden, daß die ganze publicische Gesetzgebung veranlaßt wurde durch die Bestrebungen der einsichtsvollsten Staatsmänner jener Zeit, die selbstsüchtige Politik einer noch immer sehr starken Parthei in der Nobilität zu vereiteln, dagegen die neuen Erwerbungen des Staates dem ganzen Volke zuzuwenden und so einen breiten und festen Boden zu gewinnen für die Erweiterung der römischen Macht.

Wahrscheinlich wurden durch die publicischen Gesetze die Plebejer auch zur Prätur zugelassen, denn im Jahre 337 v. Chr. bekleidete D. Publilius Philo selbst zum ersten Male dieses Amt, welches von nun an, Jahr um Jahr, zwischen Patriciern und Plebejern wechselte. Da der römische Prätor die Präfecten ernannte, welche in den Municipien die Gerichtsbarkeit übten, so leuchtet ein, daß gerade jetzt die Theilnahme der Plebejer an diesem Amte von besonderer Wichtigkeit war.

---

Hand, dieses Glied der Staatsgewalt in Uebereinstimmung mit dem Volkswillen zu erhalten.

s) Liv. VIII, 17.

## Kapitel 8.

## Die Ausdehnung der römischen Herrschaft nach Campanien.

Die neue Ordnung des Verhältnisses von Rom zu Latium nahm einige Jahre in Anspruch. In ganz ähnlicher Weise, wie die Latiner, wurden ihre Verbündeten, die Volsker, die ausonischen Völkerschaften am Liris, zwischen Latium und Campanien, und die Campaner behandelt<sup>1</sup>. Aber es erforderte noch ganz ernstliche Kämpfe, ehe es den Römern gelang, in diesen Gegenden festen Fuß zu fassen. In einem Kriege mit den Sidicinern wurde Gales erobert, und in diesem wichtigen Orte, zwischen Liris und Volturnus, eine starke Colonie von 2500 Mann angelegt, welche die Verbindung mit Campanien zu sichern bestimmt war. So hatten die Römer sich dauernd in der unmittelbaren Nähe der Samniter festgesetzt, und es konnte nicht ausbleiben, daß sie bald mit diesen in Conflict geriethen. Schon im folgenden Jahre stellten sich zwei volskische Orte, Fabrateria und Luca, unter den Schutz der Römer, um vor den Samnitem gesichert zu sein, und die Samniter ließen auf die Vorstellungen der Römer von ihren Feindseligkeiten gegen diese neuen Schützlinge ihrer Verbündeten ab. Sie sahen ferner ruhig zu, wie die Römer mit der größten Strenge zwei Städte, Fundi und Privernum, züchtigten, welche das ihnen auferlegte Joch des beschränkten römischen Bürgerrechts

1) Von besonderer Bedeutung ist die Behandlung, die Capua zu Theil wurde. In Capua hatte der Adel zu Rom gehalten, aber nicht verhindern können, daß die Stadt auf die Seite der Latiner trat. Beim Friedensschlusse verlor nun Capua einen Theil seines Gemeinlandes an Rom, und um den capuanischen Adel zu entschädigen, der wahrscheinlich dieses Gemeinland im Besitze gehabt hatte, wurde das Volk von Capua verpflichtet, jedem der 1600 Adligen, die hier Ritter (equites) genannt werden, eine jährliche Rente von 450 Denaren zu zahlen. Es war gewissermaßen die Substitution einer Civilliste für die abgetretenen Domänen. Dieser Hergang ist belehrend für die Stellung des Adels nicht nur in Capua, sondern auch in Rom, wo wir keinen Grund haben, andre Verhältnisse anzunehmen. Es wird dadurch eine Verpflichtung des Volkes, d. h. der Plebs, anerkannt, dem Adel zu steuern. Die natürlichste Art der Besteuerung ist die Zahlung von einem Theile des Ertrages der Staatsländereien, welche der Bauer an ein Mitglied des herrschenden Adels zu machen hat. Wo diese wegfiel, wie in Capua, trat eine unmittelbare Geldzahlung ein. Uebrigens erhielt, wie es scheint, der Adel von Capua das volle römische Bürgerrecht, die Plebs das beschränkte.

abzuschütteln versuchten. Der Führer dieses Aufstandes, ein edler Bürger von Fundi, Namens Vitruvius Vaccus, büßte sein Unternehmen durch den Tod von Henkers Hand. Die Stadt Privernum ward ihrer Mauern beraubt, die Mitglieder des Senats nach Etrurien verbannt, ihr Land an römische Bürger vertheilt, der Stadt als Gemeinwesen ein Ende gemacht. So beutete Rom den Sieg über die Latiner bis zu den letzten Folgen aus. Das römische Gebiet war um ein bedeutendes Stück vergrößert, die früheren Bundesgenossen ganz dem römischen Staatsinteresse dienlich gemacht, und mit festen Banden an Rom gekettet. In verschiedenen Abstufungen der Abhängigkeit erstreckte sich dieses Gebiet der Unterthanen von Tibur und Pränesta bis nach Campanien; neue Festungen sicherten die Grenzen. Rom hatte sich mehr als verdoppelt. Der innere Bau war fester geworden; und es war bereit, die engen Grenzen zu durchbrechen, welche bisher dem Ehrgeiz seiner Bürger gesteckt waren.

Die Samniter konnten diesem Umsichgreifen der römischen Macht nicht gleichgültig zusehen. Nur auf ihre Kosten konnte Rom sich nach Süden ausdehnen. Sie hatten das unmittelbarste Interesse, dem weiteren Anwachs der römischen Macht entgegenzutreten und besonders ihre nächsten Nachbarn und Stammesgenossen, die Volsker, Aurunker und Campaner, gegen die Römer zu schützen. Dennoch schauten sie ruhig zu, wie Rom die Privernaten und Fundaner niederwarf, in Gaes eine Colonie gründete und in Campanien Cumä, Acerrä, Capua und andere Städte in das eiserne Band seiner abhängigen Bundesgenossen einschloß. Dieses ruhige Verhalten der Samniter war aber gewiß keine Gleichgültigkeit. Die Samniter sahen die Gefahr, die ihnen von Norden drohte, aber ihre Kräfte waren gerade um diese Zeit in Anspruch genommen von einem neuen Feinde, der von Süden kam und das ganze untere Italien in Aufregung brachte. Alexander, der Fürst der Molosser, war mit einem griechischen Heere in Italien gelandet und schien im Begriffe ein großes Hellenenreich zu stiften, wie sein Neffe der große Alexander es im Osten zur Ausführung brachte.

Bis auf diesen Zeitpunkt hatte keine politische Berührung zwischen Rom und Griechenland stattgefunden. Was von früheren Beziehungen der Römer zu Griechen erzählt wird, ist als eitle Erfindung verdächtig. Jetzt erst, in Campanien, waren die Römer mit Griechen zusammengestoßen, und das Erscheinen Alexanders in Italien war das erste Eingreifen durch Griechen in die römischen Dinge. Es scheint also hier der Ort,

einen Blick zu werfen auf die Theile der italienischen Halbinsel, wo sich griechische Colonien angesiedelt hatten, und der von nun an mehr und mehr in den erweiterten Gesichtskreis der römischen Geschichte tritt.

## Kapitel 9.

### Die griechischen Niederlassungen in Italien.

Für den Sänger der Odyssee waren Italien und Sicilien noch das fabelhafte Land von einäugigen Riesen und wilden Menschen, von Meerweibern und Zauberinnen, von schiffezertrümmernden Klippen und Strudeln; dort war die Gegend, wo sich die Thore öffneten zum Reiche der Schatten, wo die Oberwelt der Lebenden zusammengrenzte mit dem Wohnort der abgestorbenen Geister.

Aber allmählich hob sich der Nebel, der dem Auge der Griechen das Westland deckte. Es begann die Zeit, wo die hellenischen Seefahrer, auf Raub und Gewinn ausgehend, nach Osten und Westen hin die Meere erforschten, und den Erfindern des Meerschiffs, den gewinnsüchtigen Phönikern, den Rang abzulaufen strebten. Nach Griechenland kam die Kunde von dem schönen, weiten Lande jenseits des ionischen Meeres, reich an üppigen Triften und weitgedehnten Ebenen, wie sie das arme, steinige Mutterland nur spärlich zwischen den starren Felsengebirgen enthielt. Aus allen Stämmen des vielgespaltenen Hellenenvolkes strömten jetzt Haufen kühner Abenteurer übers Meer, um sich jenseits eine neue Heimath zu gründen. Bald bedeckten sich die sonnigen Gestade Siciliens auf der ganzen Ost- und Südküste mit griechischen Pflanzstädten; in Italien reiheten sie sich dicht aneinander, vom reizenden Meerbusen Campaniens bis in die innerste Bucht des tarentinischen. Zu schneller Blüthe entfalten sich hier die reichbegabten Hellenenstämme, und es schien ein neues, ein größeres Griechenland auf italischem Boden erblühen zu wollen. Sybaris, Croton, Rhegium, Metapontum, Tarent und eine Anzahl andrer Niederlassungen auf der südlichen Spitze Italiens wetteiferten mit den sicilischen Griechenstädten Syracus, Gela, Agrigent, Lentini, Naros, Messana in den Künsten des Friedens und des Krieges, und übertrafen im siebenten und sechsten Jahrhundert die Städte des Mutter-

landes weit an Wohlstand, Volksmenge und äußerer Pracht. Sie unterwarfen das Land von der Küste einwärts, und machten sich die eingeborenen Völkerschaften dienstbar. Von der außerordentlichen Blüthe, zu der die Griechenstädte in Italien und Sicilien sich erhoben, zeugen noch heute die großartigen Trümmer ihrer Bauwerke. Die Stadt Posidonia war eine der geringsten in dem Städtekreise an der italischen Küste, und doch erfüllen noch jetzt die staunenswerthen Tempeltrümmer von Pästum den Beschauer mit Achtung vor dem Genius des Griechenvolks und mit Trauer um die Verödung des Landes, das einst in so hoher Blüthe stand <sup>1</sup>.

Bei aller Thatkraft und Beweglichkeit fehlte den Griechen die Befähigung zur Begründung fester, politischer Formen und eines großen nationalen Staates. Sie kannten keine Theilung, keine Beschränkung der Souveränität, keine Unterordnung unter ein Gebot, unabhängig vom eigenen Willen, keine Herrschaft über andere, als die der Gewalt. Sie trieben das Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen aufs Aeußerste, und erkannten in den billigen Ansprüchen Anderer nie eine Schranke an für die eignen Gelüste. Sparta galt in Griechenland bei den Besten und Weisesten für die vollkommenste Verwirklichung eines ideellen Staates. Und doch war das Gesetz in Sparta nur die Sanction dauernder Gewaltthätigkeit. Wo eine natürliche und unerbittliche Niederhaltung der Menschengefühle nicht so möglich war, wie in Sparta, da wogte das öffentliche Leben auf und nieder im unstillen Kampfe aristokratischer und demokratischer Elemente, die mit gleicher Rücksichtslosigkeit, mit gleicher Verachtung göttlicher und menschlicher Rechte nur in der vollständigen Unterwerfung oder in der Vernichtung der Gegner Ruhe, Frieden, Heil und Gedeihen für sich erhofften. Und wie im Inneren der Staaten, so war es nach Außen. Jede Landeserwerbung leitete zur Verknechtung der Unterworfenen, nicht

1) Vgl. Droysen, Gesch. des Hellenismus II, 91. „Mit Staunen verweilt man bei dem Bilde des Griechenthums in Sicilien und Italien; welche Fülle der Macht, welcher Glanz der Fürstenthümer, welcher Reichthum der Städte, welche hohe Bewegung in ihrem politischen, ihrem geistigen Leben; dort bildete sich jener merkwürdige Bund der Pythagoräer, jene tief sinnige Lehre der Eleaten; dort dichtete Empedokles, der Dante des Alterthums; von dorthier kam den Athenern die Kunst der Rede. Selbst Jonien tritt gegen die Glanzfülle dieser Landschaften in den Schatten, so überreich, so überschweblich war die Pracht ihrer Riesentempel, die Bevölkerung ihrer Städte, der Ertrag ihres Handels, ihr Leben und Genießen, ihr Dichten und Denken.“

zur wahren Erweiterung der Mutterstadt durch Erwerbung neuer Bürger. So machte sich Sparta unfähig die Griechenstämme unter seinem starken Schilde zu vereinigen; denn es erniedrigte die Besiegten zu Heloten. So scheiterte Athen in dem Versuch einer mächtigen Bundesgenossenschaft; denn es war nur bedacht die Verbündeten auszubeuten. Daher kam auch der verzweifelte Muth, mit dem jede griechische Stadt ihre Unabhängigkeit vertheidigte, und die gewaltige Energie der Einzelstaaten, wodurch jede Bildung größerer Staaten vereitelt wurde.

Mit den Tugenden ihres Stammes hatten die italischen Griechen auch dessen Laster mit in die neue Heimath hinübergenommen. Hätten sie sich in Sicilien oder Italien zu gemeinsamem Handeln verbinden wollen, ja hätten sie nur von gegenseitiger Zerfleischung sich zurückgehalten, so hätten sie das ganze Land hellenisiert und in Italien die breite Grundlage gefunden für ein Griechenreich, wie sie das zerklüftete Mutterland nicht bot. Vielleicht hätte die griechische Bildung über die italische Barbarei gesiegt, und statt eines Römerreiches hätte sich ein griechisches über alle Küsten des Mittelmeeres ausgebreitet. Aber dazu sollte es nicht kommen. Der blühende Wohlstand, zu dem sich die griechischen Ansiedelungen in Italien in zwei Jahrhunderten erhoben hatten, erlitt nach mancher theilweisen Unterbrechung den ersten schweren Stoß durch den Krieg, der gegen 500 v. Chr. zwischen den beiden Nachbarstädten Sybaris und Croton ausbrach, mit der größten Erbitterung geführt wurde und mit der gänzlichen Zerstörung von Sybaris endete. Darauf folgte ein blutiger Bürgerkrieg in dem siegreichen Croton, in welchem die aristokratische Parthei und mit ihr die politisch-philosophische Secte der Pythagoräer vertrieben wurde. So geschwächt, erlitt Croton in einem Kriege mit den benachbarten Griechen aus Locri und Rhegium eine Niederlage (am Sagra), von der es sich nie mehr gänzlich erholte. Unter solchen Kämpfen ging das Griechenthum in Italien seinem Untergange entgegen. Die Ureinwohner des Landes, die Messapier und die im Süden verbreiteten sabellischen Völkerschaften der Lucaner und Bruttier erstarkten zu immer erfolgreicherer Gegenwehr gegen die Eingewanderten. Mit ihnen machten die Griechen von Sicilien mehrfach gemeinschaftliche Sache gegen ihre Landsleute. So wurde in den Raub- und Plünderungskriegen, mit denen der ruchlose Tyrann von Syracus, der ältere Dionysius, die italische Küste heimsuchte, Rhegium zerstört und die sämmtlichen Einwohner als Sklaven verkauft.

In diesen Nöthen wandten sich die italischen Griechen um Hülfe nach dem Mutterlande, ohne aber auch jetzt noch von der Eifersucht, Herrschbegierde und den Feindseligkeiten untereinander abzulassen, die ihrer Freiheit hier wie überall so verderblich werden sollten. Von allen griechischen Niederlassungen auf italischem Boden war Tarent wohl am glücklichsten gelegen. Durch rege Industrie und einen ausgebreiteten Handel hatte es sich zu großem Wohlstand emporgeschwungen, und es genoss eine verhältnißmäßige Sicherheit vor feindlichen Angriffen. Aber auch Tarent fühlte den Rückschlag, der die sämtlichen griechischen Städte erschütterte, und fand es immer schwieriger, den italischen Völkern gegenüber seine Unabhängigkeit zu behaupten. Vergebens hatten die Tarentiner den Spartanerkönig Archidamos zu Hülfe gerufen. Um die Zeit, als Rom aus dem Latinerkrieg siegreich hervorging, unterlag Archidamos in einer Schlacht gegen die Lucaner. Nun wandten sich die Tarentiner an Alexander, den Fürsten der Molosser in Epirus, den Bruder der Olympias, und Dheim Alexanders des Großen. Es war die Zeit gekommen, wo die echten Hellenen anfangen zu erschlaffen und den rohen, aber kräftigen, halbhellenischen Völkern im Norden Griechenlands, den Macedoniern und Epiroten, die Aufgabe zugefallen schien, das Resultat der griechischen Cultur, das sie nicht weiter zu fördern vermochten, wenigstens in sich aufzunehmen, zu erhalten und über den Erdkreis zu verbreiten. Während Philipp von Macedonien und sein großer Sohn die Kraft Altgriechenlands zusammenfaßten und weithin nach dem Osten zu tragen sich anschickten, war es ein gleich kühnes und gleich erfolgwürdiges Bestreben der epirotischen Fürsten, die italischen und sicilischen Griechenstädte zu einem mächtigen Reiche zu vereinen und ein griechisches Weltreich zu gründen. Aber hier, auf italischem Boden, trafen sie mit einem Völkertamme zusammen, der, ungleich den entnervten Asiaten, nicht den Nacken dem Joche bot, sondern mit störriger Gegenwehr nicht nur die Freiheit behauptete, sondern, von der Vertheidigung zum Angriff übergehend, das ganze eingedrungene Hellenenthum aus Italien und Sicilien verdrängte.

Alexander landete mit einem nach griechisch-macedonischer Weise ausgerüsteten epirotischen Heere in Tarent<sup>2</sup>. Seine Absicht ging offenbar

2) Diese Epiroten aus der Gegend, wo der Name der Gräken heimisch war, mögen wohl zuerst den Italikern den Namen Graeci zugebracht haben, mit welchem für alle Zeiten die Hellenen von den Römern bezeichnet wurden. Die in Italien angesiedelten Griechen wurden nie als ein einziger Volksstamm aufgefaßt, sondern als Tarentiner,

auf Nichts weniger als auf die Eroberung Italiens. Er dehnte seine Kriegszüge weit aus über die Halbinsel, schlug die Samniter, Lucaner, Bruttier, Messapier in mehreren Schlachten, eroberte ihre festen Plätze, setzte sich auch in griechischen Städten fest, und war auf dem Wege seine kühnen Pläne zu verwirklichen, als er von der Hand eines lucanischen Verräthers fiel. Mit seinem Tode war der ganze Kriegszug vereitelt. Sein Heer löste sich auf; die errungenen Vortheile gingen verloren, die griechischen Städte hatten nicht den Muth oder das Geschick sich im Vortheil gegen die italischen Barbaren zu erhalten, kurz die alten Zustände kehrten zurück, und Römer und Samniter standen sich allein gegenüber, den Kampf um die Herrschaft in Italien auszufechten.

Auf seinen Zügen durch Unteritalien war Alexander bis in die Nähe von Campanien gekommen, und hatte mit den Römern ein Freundschaftsbündniß geschlossen. Dieses Bündniß war natürlich gegen die Samniter gerichtet, mit denen die Römer zwar formell noch nicht gebrochen hatten, deren sie aber nach vollständiger Befestigung der Latiner nicht mehr zu bedürfen glaubten, und die ihrem weiteren Vordringen nach Süden hinderlich sein mußten. Die Römer nahmen keinen Anstand sich dem Feinde der Samniter zu nähern. Ihre Politik war erhaben über Rücksichten von Treue und Verpflichtung gegen diejenigen, denen sie zum großen Theil ihre Rettung aus der Gefahr des Latinerkrieges verdankten. Die Verhältnisse hatten sich geändert. Rom war stark geworden; die Samniter machten Schwierigkeiten. Es galt nun die Gelegenheit zu benutzen, und mit Hülfe des griechischen Fürsten sich der samnitischen Nebenbuhlerschaft zu erledigen.

Der Tod Alexanders befreite die sabellischen Völker Italiens von der Gefahr, unter griechische Botmäßigkeit zu gerathen. Die Lucaner und Bruttier konnten jetzt ihre alten Fehden mit den griechischen Küstentädten fortsetzen, und die Samniter hatten Muße ihre Kraft gegen Rom zu sammeln. An Veranlassung zu einem neuen Kriege konnte es nicht fehlen.

---

Gumaner, Krotoniaten u. s. w. Erst als von jenseits des Meeres ein mächtiger König mit einem feindlichen Heere in Italien einfiel, entstand eine Benennung, welche allmählich auf die Bewohner der ganzen östlichen Halbinsel, und dann auch auf die italischen Hellenen überging. Dieses ist ein Fingerzeig, wie spät die Beziehungen Roms zu dem griechischen Mutterlande waren.



## Kapitel 10.

## Der zweite Samniterkrieg.

Cumä war die älteste griechische Stadt auf italischem Boden. Sie hatte zur Zeit ihrer Blüthe, ehe sie in die Hände der erobernden Samniter fiel, an dem von ihr benannten Meerbusen mehrere Niederlassungen gegründet und einen großen Theil der Ortschaften in der campanischen Ebene mit einem starken hellenischen Elemente versetzt. Unter den Gründungen von Cumä werden Paläopolis und Neapolis genannt, die unmittelbar neben einander gelegen zu haben scheinen, und vielleicht, wie so häufig Altstadt und Neustadt, nur eine einzige politische Gemeinschaft bildeten<sup>1</sup>. Paläopolis war bestimmt der Zankapfel zwischen Römern und Samnitem zu werden. Die Mutterstadt Cumä hatten die Römer nach Beendigung des Latinerkrieges sich als Municipium unterworfen. Sie strebten jetzt naturgemäß weiter und geriethen, der Schilderung des Livius gemäß, bald in Streitigkeiten mit den Bewohnern von Paläopolis. Die Veranlassung dazu war angeblich weiter Nichts, als Feindseligkeit der Paläopolitaner gegen die römischen Bürger, die sich in der Umgegend niedergelassen hatten. Wenn eine solche Beschuldigung erhoben wird, so ist dies ein Geständniß, daß der Geschichtschreiber den wahren Grund des Krieges nicht kannte, und daher eine Vermuthung aufstellte, welche für alle Kriege von Nachbarvölkern nicht mehr als die bloße Wahrscheinlichkeit des Möglichen für sich hat. Wir dürfen daher auch wohl wagen eine Vermuthung auszusprechen, die uns der Wahrheit näher zu kommen scheint. Daß das kleine Paläopolis es unternehmen sollte, die Römer zum Kriege herauszufordern, ist gar nicht denkbar. Aber es gab in Paläopolis, wie überall, eine aristokratische und eine demokratische Parthei, und wir gehen gewiß sicher, wenn wir voraussetzen, daß die eine dieser Partheien bei den Samnitem, die andre

1) So bestand z. B. auch Panormus aus einer Altstadt und einer Neustadt, s. Polyb. I, 38. Paläopolis wird allein von Livius (VIII, 22.) erwähnt, während Dionysius von ihr nichts weiß und nur immer Neapel nennt. Daß die beiden Städte in der That eine einzige Gemeinde bildeten, scheint auch aus Livius (VIII, 26.) hervorzugehen. Später, vielleicht in Folge der jetzt eintretenden Ereignisse, ging Paläopolis ganz in Neapel auf.

bei den Römern ihre Stütze suchte<sup>2</sup>. Die Römer waren überall die Freunde des Adels, und so können wir annehmen, daß die Volksparthei in Paläopolis es war, die sich an die Samniter wandte und es bewirkte, daß eine starke samnitische Besatzung<sup>3</sup> nach Paläopolis geworfen wurde. Damit war der Krieg zwischen Rom und Samnium thatsächlich da, gerade sowie der Krieg zwischen Römern und Karthagern später unvermeidlich wurde, als die Stadt Messana, welche beide Völker zu besitzen strebten, eine karthagische Besatzung aufgenommen hatte. Es war nach dem Latinerkriege gar nicht mehr möglich, die friedlichen Beziehungen zwischen Rom und Samnium aufrecht zu halten, von dem Augenblicke an, wo die politische Lage des einen oder des andern Volkes ihm möglich machte, den Kampf zu beginnen. Wollten die Samniter nicht ganz Campanien den Römern überlassen, so mußten sie jetzt versuchen, ihnen Einhalt zu thun, nachdem sie durch den König Alexander nicht länger bedroht waren. Sie waren entschlossen, den Römern entgegen zu treten und ergriffen die Gelegenheit, die sich ihnen in Paläopolis darbot.

Für Rom war die Sachlage sehr ernst. Sie mußten die durch Besetzung von Paläopolis ihnen gewordene Herausforderung annehmen oder auf Campanien und vielleicht auf viel mehr verzichten. Mit aller Entschiedenheit entschlossen sie sich zum Kampfe, wählten einen ihrer besten Bürger zum Consul, den D. Publius Philo, der als Staatsmann und als Feldherr das allgemeine Vertrauen genoß, und übertrugen ihm, ohne die sonst übliche Entscheidung durch das Loos, die Führung des Krieges in Campanien. Publius hatte als Dictator die große Reform durchgesetzt, die seinen Namen trug und die dem Staate mehr Beweglichkeit und Energie eingestößt hatte. Er war auch der erste Plebejer, der nacheinander die Prätur und Censur bekleidet hatte. Nun sollte er auch berufen werden, eine fernere Neuerung zu begründen. Bei den früheren Kriegen, die in der Nähe von Rom geführt worden waren, und selten länger als wenige Sommermonate dauerten, war es Sitte gewesen, in jedem neuen Feldzug die neu erwählten Magistrate, Consuln oder Militärtribunen an die Spitze des Heeres zu stellen. Jetzt, da der Krieg größere Verhältnisse angenommen hatte, schien es nöthig, die Feldzugspläne für längere Dauer zu berechnen und die Ausführung eines einheitlichen Planes auch nur einem Feldherrn anzuvertrauen. Daher wurde dem

2) S. Dionys. XV, 4.

3) 4000 Samniter, 2000 Nolaner. Liv. VIII, 23.

D. Publius Philo nach Ablauf seines Amtsjahres sein Commando verlängert, und er war der erste Römer, der als Proconsul ein Heer befehligte.

In gerechter Würdigung der Größe des bevorstehenden Krieges war das römische Volk bedacht, durch fremde Bündnisse seine Macht zu stärken. Mit dem richtigen Tacte, der selbst Barbaren beim ersten, unsichern internationalen Verkehr leitet, suchten sie sich Bundesgenossen in den jenseitigen Nachbarn ihrer Feinde. Wie sie schon früher im Rücken der Aequer und Volsker sich die Herniker befreundet hatten, dann den Samnitem über die Lätiner hinaus die Hand reichten, später über die Samniter weg mit Alexander dem Molosser Verbindungen anknüpften, so näherten sie sich jetzt den Lucanern und Apulern. Die Lucaner waren allerdings, wie es scheint, sehr unzuverlässige Bundesgenossen. Weit verbreitet über den südlichen Theil der Halbinsel von Samnium bis an den tarentinischen Meerbusen, das Land der Bruttier und das tyrrhenische Meer, im steten Kampfe mit den an den Küsten angesiedelten Griechen, führten sie ein unstätes Räuber- und Hirtenleben, immer bereit jedem für Gold und Beute zu dienen, der ihnen lockende Aussichten bot, die echten Vorfahren und Vorbilder der italienischen Condottieren und Briganten. Eine streng geordnete staatliche Verfassung war ihnen fremd; sie scheinen in fortwährenden Kriegen, ohne festes nationales Band, bald hierhin bald dorthin geschwanzt zu haben, auch unter sich gespalten in Partheiungen, die sich mit großer Bitterkeit befehdeten<sup>4</sup>. Als Erbfeinde der Griechen hatten sie anfänglich gegen Alexander von Epirus gekämpft, dann waren sie unter sich zerfallen, und eine Parthei unterstützte Alexander und focht unter seiner Fahne; bald wandten sich diese wieder auf die andre Seite, und durch einen Verräther aus ihren Reihen war Alexander getödtet worden. Jetzt schienen sie wieder mit den Samnitem verfeindet zu sein, und nahmen willig die ihnen von Rom angebotene Freundschaft an. Lange zwar sollte auch diese nicht dauern; denn nach Livius' Bericht fielen sie bald wieder von den Römern ab und machten gemeinschaftliche Sache mit den Samnitem, aber es war doch immer möglich auf solche Leute zu wirken, und wenn es auch Rom nicht gelingen sollte, dauernd die Lucaner für sich zu gewinnen, so konnte eine geschickte Politik, wie sie der römische Senat meisterhaft verstand, sie wenigstens den Samnitem nutzlos machen, dadurch,

4) Liv. X, 18.

daß Rom ihre inneren Zerwürfnisse nährte oder ihre Aufmerksamkeit auf die benachbarten Griechenstädte lenkte.

In ähnlicher Weise, wie mit den Lucanern, wußten die Römer auch mit den Bewohnern der apulischen Ebene in Verbindung zu treten. Apulien, welches sich östlich von dem samnitischen Berglande nach dem adriatischen Meere hin erstreckt, war den Samnitem unentbehrlich als Weideland für ihre zahlreichen Heerden im Winter, wenn der Schnee auf den Bergen von Samnium lag. Dieser Umstand mußte die nie versiegende Quelle von Reibungen zwischen Samnitem und Apulern werden <sup>5</sup>, und es war den Römern nicht schwer in Apulien Freunde zu gewinnen.

Sogar die mit den Samnitem nahe verwandten Sabellerstämme in dem Gebirgslande nördlich von Samnium, die Marser, Peligner, Maruciner und Vestiner, erscheinen im Anfang des Krieges als neutral oder gar den Römern befreundet, ein Umstand von der größten Wichtigkeit, indem dadurch den Römern der Weg nach Apulien offen blieb. Die Freundschaft der Römer mit den genannten Völkern ist wahrscheinlich schon älteren Datums, denn schon im Latinerkrieg haben wir gesehen, daß ein römisches Heer durch ihr Land auf weitem Umwege nach Campanien marschirte, um die Latiner im Rücken zu fassen. Die Vestiner allein machten einen Versuch die Verbindung mit Rom zu brechen. Aber die römische Uebermacht zwang sie schnell zum Nachgeben, und sie verhielten sich während des ganzen Krieges fortan ruhig.

So war Samnium vollständig vereinzelt und ringsum von Rom und den Verbündeten Roms eingeschlossen. Die römische Politik hatte nichts unterlassen, was berechnende Klugheit erforderte, um den Erfolg zu sichern. Jetzt galt es noch den göttlichen Schutz zu gewinnen, und der gewaltige Kampf konnte mit Zuversicht unternommen werden.

Wie das ganze Leben des Römers in stetiger Beziehung stand zu dem göttlichen Willen, Beifall und Schutze, so wurde besonders im Staatsleben kein wichtiger Entschluß gefaßt, keine große Entscheidung gewagt, ohne die speciell eingeholte Billigung der Götter. Aber die gewöhnlichen Auspicien schienen bei außerordentlichen Krisen nicht zu genügen. Es bedurfte zur Abwendung außergewöhnlicher Gefahren außergewöhnlicher Mittel, die Huld der Götter zu erflehen, und die Schicksals-

<sup>5</sup>) Liv. IX, 13. Die nachbarliche Feindschaft der Hochländer und Flachländer trat früher ebenso in Schottland als permanent hervor.

bücher ersetzten für solche Fälle den Rath der Priester. Jetzt wurde, wahrscheinlich nach Befragung der sogenannten sibyllinischen Bücher, beschloffen, ein Lectisternium zu feiern. Diese echt altitalische Gottesfeier war darauf berechnet, einen tiefen Eindruck auf das Volk zu machen; sie bestand in einer feierlichen Speisung der Götter, welche also gewissermaßen als eingeladene Gäste persönlich unter dem Volk verweilten und als Gastfreunde sich gütig und gnädig erwiesen. Die festlich geschmückten Bilder gewisser Götter wurden auf reiche Polster gelegt und daneben Tische mit Speisen aufgestellt. Die Tempel waren geöffnet. Das Volk hatte Zutritt zu den huldvoll gegenwärtigen Göttern. Die Straßen wogten von der Menge derer, die zu den Tempeln zogen. Es war ein allgemeiner Bettag, der zu ernstern Gedanken stimmte und die menschliche Entschlossenheit mit der Hoffnung göttlicher Gnade weichte<sup>6</sup>. Die Götter waren versöhnt, der Krieg konnte beginnen.

In aller Form wurden nun die Samniter durch die Fetialen aufgefordert, ihre Besatzung aus Paläopolis zurückzuziehen, eine Zumuthung, die Nichts weiter bezwecken konnte, als in der Weigerung der Samniter eine Veranlassung zur Kriegserklärung zu finden. Die Samniter wiesen die Anforderung zurück und beschwerten sich ihrerseits über die Besitzergreifung und Colonisirung der Stadt Fregellä am Liris, welche die Samniter vor einigen Jahren erobert und zerstört hatten, und welche also nach gültigem Rechte ihnen und nicht den Römern gehörte. Wo Krieg von vornherein beschloffen ist, da ist die Erörterung von gegenseitigen Beschwerden und von Rechtsfragen ein Gaukelspiel und eine verächtliche Heuchelei, und gewiß ruchlos war die feierliche Anrufung der Götter, womit der römische Fetialis Sieg für die Waffen der Republik ersuchte, weil er vergebens Genugthuung für zugesfügtes Unrecht verlangt habe.

Eine zuverlässige Darstellung des zweiten Samniterkrieges, wenn wir sie befäßen, würde zu den belehrendsten und anziehendsten Kapiteln

6) Anzunehmen, daß die Lectisternien griechischen Ursprungs seien, ist ein Irrthum, der mit der verkehrten Ansicht zusammenhängt, die ältesten römischen Schicksalsbücher seien griechische Sibyllenorakel gewesen (s. Preller, Mythol. S. 133. Anm. 2.). Die Wahl der Götter, denen die Lectisternien gewidmet werden sollten, hing gewiß von zeitgemäßen Rücksichten ab, und wenn später griechische Gottheiten dazu kamen, so ist doch anzunehmen, daß ursprünglich nur die echten altitalischen Götter der Ehre theilhaftig wurden.

in dem ganzen Gebiete der Geschichte gehören. Es handelte sich jetzt nicht mehr, wie bei den langdauernden und langweiligen Aequer- und Volskerkriegen, um Grenzstreitigkeiten und Beutezüge. Nichts weniger als die Herrschaft über Italien war der Preis des Sieges, um den die beiden mächtigsten Völker der Halbinsel mit einander rangen. Es war ein Krieg voll von unerwarteten Wechselfällen, von Triumphen und Niederlagen, welcher die höchsten Eigenschaften des Staatsmannes, des Bürgers und des Kriegers verlangte; die römische Republik war durch unzählige innere Kämpfe und äußere Anfechtungen hindurchgegangen und stand da in jugendlicher Kraft und selbstbewußtem Muth. Jetzt sollte die Probe abgelegt werden, wie sich die Einrichtungen bewähren würden, welche nicht ein einziger Gesetzgeber, sondern ein ganzes Volk in freier Entwicklung sich gegeben hatte. Auf der andern Seite stand ein frisches, ungebrochenes Volk von Hirten und Bauern, stolz auf seine Unabhängigkeit und fähig der größten Anstrengungen und Opfer, das durch seinen Edelmut nicht weniger als durch sein Unglück unsre warme Theilnahme in Anspruch nimmt. Wir möchten gerne hineinblicken in den inneren Zusammenhang der Ereignisse, um die Schritte zu verfolgen, welche in dem gewaltigen Kampfe zu der Erschöpfung und Unterwerfung der mächtigen Samniter führten. Aber wir erkennen in den Erzählungen, die uns erhalten sind, nur abgerissene, verstümmelte Bruchstücke einer Ueberlieferung, die schon in ihrem ersten Entstehen durch einseitige römische Auffassung, durch Nationalstolz und Familiendünkel verderbt war. Es ist schon schwer genug die wichtigsten Ereignisse in ihren großen Umrissen zu erkennen und von der falschen Färbung zu reinigen, aber wir müssen ganz darauf verzichten, den Zusammenhang herzustellen, der eins mit dem andern verband. Wir werden daher nur bei den wenigen Ereignissen verweilen, die mit einiger Klarheit und Bestimmtheit aus der verworrenen Erzählung des Livius hervorragen, und den Gang des Krieges im Allgemeinen andeuten.

Die Römer begannen, wie es scheint, den Krieg mit großer Energie sowohl in Campanien als auch in Samnium selbst. Die Belagerung von Baläopolis wurde fortgesetzt und, wie schon erzählt, dem Consul D. Publius Philo dazu das Commando verlängert. Die Stadt fiel auch bald in die Hände der Römer, aber nicht durch Eroberung, sondern durch Verrath. Die Führer der römischen Parthei in Baläopolis lockten die samnitische Besatzung in einer Nacht in den Hafen, unter dem Vorwande, die Schiffe zu besteigen und einen Plünderungszug an die

latnische Küste zu unternehmen. Zu derselben Zeit ließen sie die Römer in die Stadt, sperreten dann die Hafenthore ab und zwangen die Samniter, deren Waffen schon auf die Schiffe gebracht waren, zu eiliger Flucht.

Unterdessen führten die beiden Consuln ihre Heere nach Samnium, um die Samniter in ihrem eigenen Lande anzugreifen und einen Entsatz unmöglich zu machen. Es wird berichtet, daß drei samnitische Städte, Allifä, Callifä und Nusrium, in die Gewalt der Römer geriethen und das Land weit und breit von den Consuln verwüstet wurde.

Zu derselben Zeit müssen auch die Römer, wahrscheinlich mit einem der beiden consularischen Heere, durch das Land der Marser nach dem östlichen Kriegsschauplatz in Apulien vorgedrungen sein. Denn im folgenden Jahre, 325 v. Chr., wurden die Vestiner unterworfen, mit denen die Römer nur dann in Conflict gerathen konnten, wenn sie durch ihr Land nach Apulien zogen. Der Krieg war also an drei verschiedenen Punkten durch zwei consularische Heere, von je zwei Legionen, und durch ein proconsularisches eröffnet, und der Erfolg war auf Seiten der Römer, die den Samnitem im Angriffe zuvorkamen.

Die römischen Annalisten lassen gewöhnlich den Zusammenhang der Kriegereignisse gänzlich aus dem Auge und lieben es, sich mit anekdotenartigen Erzählungen zu beschäftigen, worin die hervorragenden Männer der edlen Familien eine große Rolle spielen. So füllt jetzt ein berühmter Streit zwischen dem Dictator L. Papirius Cursor und seinem Reiterführer D. Fabius Rullianus eine große Anzahl Kapitel bei Livius, in denen er sein Talent für effectvolle Darstellung zu üben nicht versäumte, aus denen aber für den Verlauf des Krieges nichts zu lernen ist.

L. Papirius Cursor war eine der beliebten Heldengestalten der älteren Zeit von der Klasse derer, welche in der Aufrechthaltung der strengsten kriegerischen Disciplin die Hauptstütze des Staatswohles sahen<sup>7</sup>. Zum Dictator ernannt, war er genöthigt<sup>8</sup> gewesen zur Erneuerung der Auspicien nach Rom zu gehen, und hatte seinen Reiterführer D. Fabius Rullianus beim Heere zurückgelassen, mit dem gemessenen Befehle, während seiner Abwesenheit jeden Zusammenstoß mit dem Feinde zu vermeiden. Fabiuskehrte sich nicht an diesen Befehl. Er benutzte eine Gelegenheit und gewann einen bedeutenden Erfolg über die Samniter. Für diese

7) Liv. IX, 16: Die römische Eitelkeit verstieg sich so weit, ihn für einen würdigen Gegner Alexanders des Großen zu erklären.

Verletzung des militärischen Gehorsams drohte der rücksichtslose Papirius, ihn mit dem Tode büßen zu lassen. Fabius entfloß aus dem Lager und suchte Schutz beim römischen Senat. Aber der Dictator folgte ihm auf dem Fuße und ließ sich durch keine Vorstellungen und Drohungen der Freunde des Fabius von seinem Vorsatze abbringen, bis sich dieselben unter Verzichtung auf jeden Rechtschutz seiner Großmuth und Gnade ergaben. Nachdem so die Heiligkeit der militärischen Disciplin feierlich anerkannt war, schenkte Papirius dem Fabius das Leben, entsetzte ihn aber seines Amtes und ernannte einen Geschlechtsgenossen, L. Papirius Crassus, zu seinem Reiterführer.

Die Chroniken der Papirier und Fabier, welche dieses Familienzwistes erwähnten, machten sich dazu eine beliebige Einfassung aus den allgemeinen Kriegsbereignissen. Die Fabier wußten viel zu erzählen von den großen Siegen, welche D. Fabius in des Dictators Abwesenheit über die Samniter davongetragen haben sollte, und welche den Neid und die Eifersucht desselben erregten<sup>s</sup>. Zwanzigtausend Feinde wurden erschlagen. Das genügte aber noch nicht. Einige Gewährsmänner des Livius wußten von zwei Siegen des Fabius, gleich glänzend und erfolgreich. Andre aber, wie Livius ehrlich genug hinzusetzt, erwähnten von allem dem gar Nichts. Der älteste Annalist der Römer, der die Familiendewürdigkeiten weiter ausbildete zu einer Geschichte des Staates, war Fabius Pictor, im zweiten punischen Kriege. Auf ihn kann man gewiß einen großen Theil der vielen Erzählungen zurückführen, in denen die Fabier vorkommen, und darunter auch die Ausschmückung der Heldenthaten des D. Fabius Maximus im zweiten Samniterkriege.

Die Papirier konnten hinter den Fabiern nicht zurückstehen. Der Dictator schlägt also, nachdem er zum Heere zurückgekehrt ist, ebenfalls die Samniter, verwüstet ihr Land, zwingt sie sogar um Frieden zu bitten und gewährt ihnen gnädig einen einjährigen Waffenstillstand.

Wurde wirklich um diese Zeit ein Waffenstillstand mit den Samnitem geschlossen, so hatten höchst wahrscheinlich die Römer ebenso guten Grund, denselben zu wünschen, wie ihre Feinde, wenn auch zugegeben wird, daß diese bisher im Felde entschieden im Nachtheile gestanden hatten. Das Gebäude der römischen Herrschaft über Latium war noch zu neu, um jedem Sturme zu trotzen. Bald nach dem Ausbruch des

s) Liv. VIII, 30.



Samniterkrieges zeigten sich gefährliche Schäden in unmittelbarster Nähe Roms. Das von jeher so ergebene Tusculum fing an in seiner Treue zu wanken, seine Unzufriedenheit brach in Empörung aus, und dieser Empörung schlossen sich Privernum und Velitträ an, zwei Städte in Latium, deren hartnäckigen Widerstand gegen die Oberhoheit Roms das letztere schon mehrfach empfunden und nur mit Mühe bewältigt hatte. Griff dieser Geist der Unbotmäßigkeit weiter um sich, so war die römische Macht in ihren Grundlagen gefährdet, und von einem fortgesetzten Kampfe gegen die Samniter konnte keine Rede mehr sein.

Was die Ursache der Empörung in Latium war, darüber schweigen, wie gewöhnlich, unsre Gewährsmänner. Wir irren wohl nicht, wenn wir vermuthen, daß die vielfachen Härten und Confiscationen nach Beendigung des Latinerkrieges an der Unzufriedenheit schuld waren, die sich jetzt und noch später mehrfach zeigte. Die Tusculaner, Veliterner und Privernaten waren Unterthanen geworden. Sie strebten danach, entweder römische Bürger zu werden, oder ihre Unabhängigkeit wieder zu erlangen, und sie wußten ihre Forderung jetzt geltend zu machen. Es ist sehr möglich, daß es in diesen Städten eine Parthei gab, welche den Schutz der Samniter anzurufen bereit war. Ohne einen solchen Rückhalt konnte Tusculum und die andern latinischen Städte es nicht wagen sich gegen Rom aufzulehnen. Mit samnitischer Hülfe aber wurde ihre Feindseligkeit sehr bedenklich, und so erklärt sich die auffallende Thatsache, daß die Stadt Rom in einer Nacht alarmirt wurde und die Bürger sich gegen einen Ueberfall zur Wehre setzten<sup>9</sup>. Indessen die Gefahr ging vorüber. Wie, wird nicht erzählt. Wir erfahren nur zufällig<sup>10</sup>, daß L. Fulvius Curvus, der noch in diesem Jahre das oberste Amt in Tusculum verwaltet hatte, im folgenden in Rom selbst zum Consulat gelangte, und ferner, daß fünf Jahre später, d. h. beim nächsten Censur, zwei neue römische Tribus gebildet wurden. Von einer gewaltsamen Unterdrückung des Aufstandes wird nichts berichtet. Es folgt daraus mit ziemlicher Sicherheit, daß Rom den drohenden Sturm durch eine kluge Nachgiebigkeit beschwor, indem es sämtliche aufständischen Latiner unter den günstigsten Bedingungen in die volle römische Bürgergemeinschaft aufnahm<sup>11</sup>.

9) Liv. VIII, 37.

10) Plin. H. N. VII, 44.

11) Die Tusculaner traten wahrscheinlich jetzt in die papirische Tribus, in der wir sie später finden. Velitträ und Privernum wurden den neugebildeten Tribus zugeheilt.

Ob Fulvius, der 322 v. Chr. in Rom sogleich zum höchsten Staatsamte befördert wurde, noch im Jahre 323 v. Chr., als er in Tusculum Consul war, zu der römerfeindlichen Parthei gehörte, mag billig bezweifelt werden. Wenigstens stimmt die dabei vorauszusetzende Großmuth nicht mit dem Charakter der Römer<sup>12</sup>, und sie steht im geraden Gegensatze zu der gewiß historischen Angabe des Livius, wonach der Volkstribun M. Flavius einen Antrag an das Volk stellte, die Tusculaner am Leben und an der Freiheit zu strafen, welche die Veliterner und Privernaten zum Kriege gegen Rom aufgestachelt hätten<sup>13</sup>. Wenn auch diese ebenso grausame wie unkluge Maßregel fast einstimmig verworfen wurde, so ist doch nicht glaublich, daß irgend ein feindlich gesinnter Tusculaner, am wenigstens einer der Führer des Aufstandes, statt mit dem Tode bestraft zu werden, das römische Consulat zur Beschwichtigung seiner feindseligen Gesinnung erhalten haben sollte. Es ist zu berücksichtigen, daß die großsprecherischen römischen Annalisten es fast grundsätzlich vermeiden, Concessionen einzugestehen, worin sie eine Demüthigung der Majestät der Republik sahen, daß sie die Ansicht haben, aller Widerstand müsse mit Gewalt der Waffen gebrochen worden sein. Wir können also mit Sicherheit annehmen, daß der Plan, von Rom abzufallen, nur von einem Theile der Tusculaner, Veliterner und Privernaten gefaßt wurde, und daß, nachdem den gerechten Beschwerden derselben abgeholfen war, die ganze Einwohnerschaft dieser Städte das Verlangen einer Trennung von Rom ebensowenig aufrecht erhielt, wie die römische Plebs nach ihrer Versöhnung mit den Patriciern auf dem heiligen Berge.

Wie nöthig ein versöhnliches Verfahren gegen die latinischen und campanischen Unterthanen war, sollte sich im Laufe des Krieges noch deutlich zeigen, als das Kriegsglück sich auf die Seite der Samniter wandte und der Arm Roms zu erschlaffen schien. Wenn noch im hannibalischen Kriege die Treue vieler der Untergebenen wankte, so ist es nicht zu verwundern, daß jetzt die kaum unterworfenen Völkerschaften nur mit Widerstreben das Joch der Herrschaft trugen.

12) Vitruvius Vaccus, der fünf Jahre vorher die Empörung der Privernaten geleitet hatte, büßte mit dem Tode.

13) Der Antrag wurde von allen Tribus mit Ausnahme der Tribus Pollia verworfen, und die Härte dieser einzigen Tribus blieb lange im Andenken der Tusculaner, als dieselben in die Tribus Papiria aufgenommen waren, denn selten gab die Papiria ihre Stimme für einen Candidaten aus der Pollia. Liv. VIII, 37.

Von dem Feldzuge des Jahres 322, dem vierten des Krieges, berichteten die römischen Erzähler glänzende Erfolge über die Samniter, und es ist nur zu bedauern, daß sie nicht darüber einig waren, ob diese Erfolge den Consuln L. Fulvius Curvus, dem Tusculaner, und D. Fabius Pullianus, dem Reiterobersten des Dictators L. Papirius Cursor, oder ob sie einem Dictator M. Cornelius Arvina zuzuschreiben sind<sup>14</sup>. Die Samniter sollten, gebeugt durch die wiederholten Niederlagen und Verluste, demüthig um Frieden gebeten haben. Aber obgleich sie den Leichnam ihres Feldherrn Brutulus Papius auszuliefern kamen, der aus Verzweiflung durch seine eigene Hand gefallen war, wurden sie doch von den Römern abgewiesen, weil sie nicht unbedingt die Oberhoheit Roms anerkennen wollten. Ueber diplomatische Verhandlungen, die ohne Erfolg blieben, haben sich wohl schwerlich aus dieser Zeit zuverlässige Ueberlieferungen erhalten, und es mag daher die Richtigkeit der Friedensgesandtschaft dahingestellt sein. Daß aber die Widerstandskraft der Samniter keineswegs gebrochen war, das sollten die Römer in dem nun folgenden fünften Feldzuge erfahren.

Wenn andere Völker es lieben, sich ihrer Ruhm- und Ehrentage zu erinnern und das Gedächtniß der großen Siege zu feiern, wodurch sich die Nationalkraft gestärkt und der Nationalstolz gehoben fühlt, so zeigt sich die Größe des römischen Volkes viel eher darin, daß sie Tage des Unglücks, wo der Gott der Schlachten sich ihnen unhold erwies, stets vor Augen behielten und die Jahrestage ihrer Niederlagen gewissermaßen durch nationale Gedenk- und Bußtage begingen. Der Tag der Allia und der Tag von Cannä standen in glühenderen Farben vor der Phantasie jedes Römers, als der des Siegs von Zama. Aber neben Allia und Cannä stand noch ein dritter Name in dem Verzeichnisse der Unglückstage, ein Name, der dem stolzen Römer peinlicher war als alle andern, weil sich von ihm nicht ganz das Gefühl nationaler Schmach und Erniedrigung trennen ließ; es war der Name der caudinischen Pässe. Bei der Allia und bei Cannä fielen Tausende in offener Feldschlacht, bei Caudium erkaufte sich vier Legionen Leben und Freiheit durch Aufopferung ihrer

14) Liv. VIII, 40. Nec facile est aut rem rei aut auctorem auctori praeferre. Vitiatam memoriam funebribus laudibus reor falsisque imaginum titulis, dum familia ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque fallente mendacio trahunt. Inde certe et singulorum gesta et publica monumenta rerum confusa.

militärischen Ehre, und das römische Volk, als es den Kaufvertrag verwarf, lud eine Schmach auf sich, von der es sich selbst im innersten Herzen nie freizusprechen vermochte.

Die beiden Consuln des Jahres 321 v. Chr., L. Veturius und Sp. Postumius, drangen mit ihren vereinigten Heeren von etwa 40000 Mann von Campanien aus gegen das Land der Samniter vor, in der Absicht, die verbündete Stadt Luceria in Apulien zu entsetzen, welche von den Samnitem bedrängt war. Daß gerade zu einem so wichtigen und entscheidenden Unternehmen, zu einem Feldzug mitten durch ein schwieriges Gebirgsland, den Mittelpunkt der feindlichen Macht, zwei Männer bestimmt wurden, welche jedenfalls von untergeordneter militärischer Bedeutung waren, und nicht etwa Papirius oder Fabius, deckt einen großen Mangel der römischen Verfassung auf, welche die Ernennung der obersten Feldherren von dem politischen Partheigetriebe der Wahlversammlungen abhängig machte. Auch die Theilung des Oberbefehls zwischen zwei gleichgestellten Anführern kann hier wie so oft nicht verfehlt haben, nachtheilig zu wirken, besonders da, wie es den Anschein hat, die ganze samnitische Macht in der Hand eines einzigen und fähigen Mannes, des C. Pontius aus Telesia, vereinigt war. Das römische Heer erlitt bei Caudium, dem Hauptorte der Caudiner, eine schwere Niederlage und fand sich nach der Schlacht in einem engen Gebirgsthale eingeschlossen, dessen Ausgänge sämmtlich von den siegreichen Feinden besetzt waren<sup>15</sup>.

Nach einigen verzweifelten Versuchen sich durchzuschlagen überließen sich die Römer rathloser Verzweiflung. Rings umher erhoben sich dichter und fester die Berhaue und Umwallungen, und sammelten sich zahlreicher die Schaaren der siegreichen Feinde. Das erbarmungslose Kriegsrecht, das die Römer selbst so gut verstanden und so rücksichtslos übten, überlieferte sie bis zum letzten Mann dem Schwerte oder der Sklaverei. Der

15) Nach Livius' Darstellung (Liv. IX, 1) fand gar keine Schlacht statt, sondern die Römer wurden in die Pässe gelockt, welche die Samniter verrammelt und rings besetzt hatten, und sie gaben nach vergeblichen Angriffen alle Hoffnung auf, mit Gewalt durchzubrechen. Diese Angabe ist schon an und für sich äußerst unwahrscheinlich; denn einestheils ist die Beschaffenheit des Gebirgsthales neueren topographischen Untersuchungen gemäß nicht eine solche, wie man nach Livius' Phantastiegemälde vermuthen sollte und worin sich ein unversehrtes römisches Heer „wie Schafe im Pferch“ (Niebuhr) gefangen geben sollte, andererseits finden sich Andeutungen genug, welche auf eine vorhergegangene Schlacht schließen lassen (Niebuhr, R. G. III, 246). Es ist nicht nöthig, Niebuhrs überzeugende Beweisführung hier zu wiederholen.

Augenblick war gekommen, welcher die stolzen Hoffnungen auf Herrschaft über Italien in Flehen um Gnade und Schonung verwandeln sollte.

Aber während auf der einen Seite Muthlosigkeit herrschte, zauderten die Sieger, den kaum gehofften Erfolg vollständig auszubeuten. Ob Großmuth, ob Berechnung sie leitete, können wir nicht mehr entscheiden. Es wird berichtet, C. Pontius, der samnitische Feldherr, habe seinen hochbejahrten Vater befragt, und der Greis habe gerathen, entweder das ganze römische Heer zu vernichten oder es ungefränkt und ehrenvoll ohne Bedingung zu entlassen. Im ersteren Falle wäre Rom geschwächt bis zur Unfähigkeit ferneren Widerstandes, im zweiten wäre das römische Volk versöhnt und zum Frieden gewonnen. C. Pontius wählte einen mittleren Weg gleich entfernt von der Unmenschlichkeit des einen Vorschlags und von der unpolitischen Großmuth des andern. Gerne möchten wir annehmen, daß er vor der Niedermetzlung vieler Tausende wehrloser Feinde zurückschauderte, und daß er hoffte, durch billige Bedingungen einen dauernden Frieden zu erzielen. Er verlangte für die Verschonung des römischen Heeres weder die Unterwerfung Roms, noch die Verkleinerung der rechtmäßigen römischen Macht. Rom und Samnium sollten sich als gleichberechtigte, freie Völker anerkennen und nur die Eroberungen und Colonien auf samnitischem Gebiete, also speciell die Besetzung von Fregellä und Cales, sollten aufgegeben werden<sup>16</sup>. Diese Bedingungen nahmen für ihren Theil die römischen Consuln, Quästoren und sämtliche überlebende Militärtribunen mit einem feierlichen Eide an. Sechshundert Ritter blieben als Geißeln in den Händen der Samniter, und unter der Voraussetzung, daß der Senat und das Volk die militärische Convention bestätigen und den für die Freigebung des Heeres bedungenen Preis zahlen würde, entließ C. Pontius das römische Heer.

Die Entlassung geschah in folgender Weise. An zwei nebeneinander aufgepflanzten Speeren wurde ein dritter Speer wagerecht so befestigt, daß ein niedriger Durchgang entstand. Durch diesen mußten die Römer Mann für Mann hindurchgehen, nachdem sie ihre Waffen, ihr Gepäck und sogar ihre Rüstung bis auf ein Unterkleid abgegeben hatten. Diese Freigebung unter dem Joche war eine formelle Anerkennung der erlittenen

16) Indessen schloß dieses wahrscheinlich das Aufgeben von ganz Campanien und Apulien, sowie die Preisgebung der römischen Bundesgenossen ein, und die Bedingungen waren also allerdings hart.

Niederlage. Sie war ein allgemeines italisches Kriegsrecht<sup>17</sup> und war nicht jetzt erfunden, um den Römern eine besondere Schmach anzuthun. Daß sie entwürdigender gewesen als eine militärische Capitulation in neuerer Zeit, welche die Soldaten ihrer Waffen beraubt und die Officiere auf Ehrenwort entläßt, kann man nicht behaupten, wenn man das strenge Kriegsrecht des Alterthums berücksichtigt; aber es ist wohl anzunehmen, daß der römische Stolz darin eine nationale Demüthigung erblickte, die um so größer war, je höher die Republik gerade jetzt ihr Haupt emporhielt über die andern Völker Italiens. Daß aber diese Demüthigung zu einem Schandflecken wurde für den römischen Namen, das verschuldete nicht der samnitische Feldherr, sondern der römische Senat durch die Treulosigkeit, womit er sich des formellen Rechtes bediente, um sich den eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen.

Ob C. Pontius weise handelte, die römische Armee zu entlassen, ehe er eine Sicherheit für die Bestätigung seines Vertrages mit den Consuln hatte, können wir kaum zu entscheiden wagen. Darin aber, daß er eine Bestätigung erwartete, liegt ein Beweis, daß Rom eine moralische Verpflichtung hatte, entweder die Bedingungen des Vertrags zu erfüllen, oder die Vortheile derselben nicht anzunehmen. Es ist schwer, das Rechtsgefühl einer längst vergangenen Zeit uns zu vergegenwärtigen, und es ist verkehrt, unsern jetzigen Maßstab ohne Weiteres anzulegen. Daß aber die Römer des vierten Jahrhunderts vor Christo eine Verpflichtung anerkannten, den caudinischen Vertrag zu bestätigen und zu halten, geht ziemlich sicher aus der Aengstlichkeit hervor, womit sie nach Livius sich zu rechtfertigen suchten, als die Berechnungen der Politik sie bestimmten, sich von einer solchen Verpflichtung loszusagen<sup>18</sup>. Der Consul Sp. Postumius soll der erste gewesen sein, den Vertrag zu verdammen und die Nichtbestätigung zu empfehlen. Mit offenbarer Befriedigung malt Livius aus, wie er im Senate darzuthun sich bemühte, daß die Consuln nicht das Recht gehabt hätten, den römischen Staat zu einem Schritte zu verpflichten; der dem Staatswohl widerstrebe; daß sie allein für diese Ueberschreitung ihrer Vollmacht verantwortlich wären und diese Verantwort-

17) So hatte Cincinnatus die gefangenen Aequer unter dem Joche entlassen, und die Römer rühmten sich, im folgenden Jahre gegen 7000 Samniter und an deren Spitze C. Pontius selbst, dasselbe Recht in Anwendung gebracht zu haben (Liv. IX, 15).

18) Liv. IX, 11: et illi quidem (die Consuln) forsitan et publica, sua certe liberata fide ab Caudio in castra Romana inviolati redierunt.

lichkeit übernahmen. Sie und sämtliche Officiere, die den Samnitem den Eid geschworen, sollten ausgeliefert werden, weil sie das Gelobte nicht zu leisten vermöchten. Sogar zwei Volkstribunen, die mit bei Caudium geschworen hätten, müßten trotz der Heiligkeit ihres Amtes und der Unverletzlichkeit ihrer Person den Samnitem übergeben werden, nachdem sie ihr Amt niedergelegt hätten. Daß dieser patriotische Fanatismus, obwohl der höchsten Selbstaufopferung fähig, das göttliche Recht verletzte, konnte Livius, der davon erwärmt war, nicht einsehen. Offenbar durfte Postumius und sein College den Senat und das Volk nicht binden durch das Versprechen, das sie in Caudium gegeben hatten; aber das ist doch sicher, sie selbst waren durch ihr Wort gebunden und verpflichtet, das Ihrige zu thun, um den Vertrag aufrecht zu erhalten, nicht, ihn zu verwerfen. Das römische Heer bildete einen großen und wichtigen Theil der Volksversammlung, ja es konnte für das römische Volk gelten; hatte doch das Heer im Felde schon Gesetze erlassen, die für den ganzen Staat verbindliche Kraft besaßen<sup>19</sup>. Hierauf gestützt konnten die Samniter erwarten, daß jeder der aus der Gefangenschaft entlassenen Römer, vom Consul bis zum gemeinen Mann, ob im Senat, ob in der Volksversammlung, allen seinen Einfluß einsetzen würde, die Bestätigung des Vertrages zu erwirken. Diese moralische Verpflichtung wurde nicht ersetzt durch den freiwilligen Tod, dem sich die Consuln darboten. Auch der Tod fürs Vaterland ist nicht die höchste Bürgerpflicht und entbindet keineswegs von dem ewigen Gesetz, das keinen politischen Vortheil gegen das Recht abwägt.

Nicht mit gutem Gewissen, aber nach formellem Recht verwarf der römische Senat und das Volk den Vertrag von Caudium. Mit der Aufopferung der sechshundert Geißeln und der Auslieferung derer, die den Vertrag abgeschlossen hatten, hielt sich Rom für gelöst von jeder Verpflichtung gegenüber den Samnitem. Die beiden Consuln Postumius und Beturius, welche gleich nach ihrer Rückkehr ihr Amt niedergelegt hatten, die Quästoren und Militärtribunen und zwei Volkstribunen, welche ihr Wort den Samnitem verpfändet hatten, wurden vom römischen Fetialis ins Land der Samniter geleitet, und gefesselt als Sühne für ihr gebrochenes Wort den Feinden übergeben. Es ist empörend, zu lesen, was Livius mit augenscheinlicher Billigung berichtet, daß Sp. Postumius dem römischen Fetial einen Fußtritt versetzte, indem er

19) Die lex Manlia de vicesima manumissorum. Liv. VII, 16.

erklärte, er sei nun Samniter geworden und habe durch Verletzung des Fetialen den Römern Ursache zu einem gerechten Kriege gegen die Samniter gegeben. Solcher Fanatismus im Bunde mit solcher Treulosigkeit fand eine würdige Zurechtweisung bei dem edlen Pontius. Er lehnte es ab, die Ausgelieferten anzunehmen und somit das römische Volk seiner Verpflichtung zu entbinden. Nur eins von zwei Dingen wollte er annehmen: vollständige Erfüllung des Vertrags oder Zurückführung des ganzen Heeres in die Stellung, worin sie in der Gewalt der Samniter gewesen waren. „Oder“, läßt ihn Livius<sup>20</sup> sprechen, „haltet Ihr dieses für Recht, daß Ihr den Vortheil des Vertrages genießet, wir aber des Friedens, den wir bedungen, verlustig gehen sollen? Führet nur Krieg gegen uns. Die Götter werden glauben, Postumius sei ein Samniter, von einem Samniter sei der römische Gesandte verletzt worden, und dieses sei für Euch die Veranlassung zu einem gerechten Kriege. Schämt Ihr Euch nicht, so der Religion zu spotten und als Greise und Consulare Ausflüchte zu suchen für Euren Wortbruch, die kaum eines Kindes würdig sind! Geh', Victor, nimm den Römern die Bande ab. Von uns sei Niemand hier wider seinen Willen festgehalten.“

Der Krieg dauerte also fort, und wie es scheint war er eine Reihe von Jahren lang keineswegs günstig für Rom, obgleich die lügenhaften Annalisten von glänzenden Erfolgen zu berichten wußten, wodurch die gleich folgenden Consuln Papirius Cursor und Publilius Philo die Schmach von Caudium vollständig rächten<sup>21</sup>. Es war eine patriotische Ueberzeugung bei den Römern, daß eine große nationale Niederlage sogleich wieder gut gemacht werden mußte. Wie die übermüthigen Gallier mit Schimpf und Schande aus Rom vertrieben und alle gemachte Beute und das Lösegeld ihnen wieder abgejagt worden sein sollen, so wurde auch jetzt gefabelt, Papirius Cursor sei sogleich mit einem neuen Heere nach Apulien gezogen und habe Luceria erobert, das mittlerweile in die Hände der Samniter gefallen sei. In Luceria, heißt es, fand er durch eine wunderbare Fügung sämtliche römische Geißeln und die verlorenen Feldzeichen und Waffen, und da er die ganze samnitische Besatzung zu Gefangenen machte, so war es ihm möglich, die Scharte von Caudium auszuweisen, indem er 7000 Samniter und unter ihnen G. Pontius selbst unter dem Joch entließ.

20) Liv. IX, 11.

21) Niebuhr, R. G. III, 261.



Daß in diesen Siegesberichten etwas faul ist, geht schon aus dem Geständniß des Livius hervor<sup>21\*</sup>, es herrsche einige Dunkelheit über die Gefangennahme des samnitischen Anführers. Ferner wundert Livius sich mit Recht, daß ein Zweifel darüber bestehe, ob Papirius überhaupt in diesem Jahre als Consul oder nur als Reiterführer eines Dictators L. Cornelius gefochten, und ob die Erfolge des Feldzuges diesem Dictator Cornelius oder dem Consul Papirius zuzuschreiben seien<sup>22</sup>. Auch für das folgende Jahr weiß Livius nicht zu entscheiden, ob L. Papirius Cursor oder L. Papirius Mugillanus zum Consul gewählt wurde.

Die Verwirrung und die Widersprüche der römischen Angaben aufzulösen, wäre ein vergeblicher Versuch. Daß sie aber auch in den Punkten, wo sie sich nicht geradezu widersprechen, wenig Glauben verdienen, liegt auf der Hand. Ein so kühner und so erfolgreicher Feldzug nach Apulien, wie der angebliche des Papirius Cursor, ist schon an und für sich wenig wahrscheinlich nach den großen Verlusten, mit denen derselbe Versuch im vorigen Jahre fehlgeschlagen war. Bei Gaudium war, wie wir gesehen haben, eine Schlacht geschlagen und von den Römern verloren worden. Ein beträchtlicher Theil des Heeres, müssen wir annehmen, war gefallen; sechshundert Ritter, d. h. die Reiterei von zwei Legionen, waren in der Gefangenschaft; der Sieg von Gaudium hatte offenbar zur Folge, die Samniter zu erimuthigen, ihnen Freunde zu gewinnen und die Unzufriedenheit vieler römischer Unterthanen zu wecken. Luceria, die wichtigste Stadt Apuliens, war in die Hände der Samniter gefallen, und somit war ein Feldzug dahin noch viel bedenklicher, als zu der Zeit, wo dieser Ort im Besitz der Bundesgenossen als ein Stützpunkt für die Operationen der Römer dienen konnte. Diese Bedenken machten es gewiß nicht rathsam für die Römer, einen neuen Zug nach Apulien zu wagen, so sehr sie auch wünschen mochten, ihre dortigen Freunde nicht im Stiche zu lassen. Sie waren genöthigt, alle Kraft auf die Sicherung ihrer Herrschaft in Latium und Campanien zu verwenden. Erst im Jahre 314 v. Chr. fiel Luceria wieder in ihre Gewalt, und um diese Thatsache wieder in Einklang zu bringen mit der behaupteten Eroberung Luceria's durch Papirius Cursor, nahmen die Annalisten an,

21\*) Liv. IX, 15.

22) Wahrscheinlich ist das Consulat des Papirius Cursor und Publius Philo ganz fälschlich in das Jahr 320 v. Chr. verlegt und gehört mit der Eroberung von Luceria ins Jahr 315 (s. unten S. 343). Das Jahr 320 hatte wohl nur Dictatoren.

daß diese Stadt mittlerweile an die Samniter abgefallen sei<sup>23</sup>. Endlich ist es doch kaum glaublich, daß die Samniter die Trophäen und Geißeln von Caudium in eine eben eroberte Stadt im feindlichen Lande brachten, statt sie in einem ihrer festen Plätze in ihrem eigenen Lande aufzubewahren. Aus allen diesen Bedenken ergibt sich für uns der Schluß, daß die Erfolge des Jahres 320 v. Chr., die Eroberung von Luceria, die Wiedergewinnung der Geißeln, Feldzeichen und Waffen, endlich die Gefangenahme und Entlassung unterm Joch von 7000 Samnitem und von C. Pontius zu den Erfindungen der Familieneitelkeit gehören, wodurch die römische Geschichte so unzuverlässig geworden ist<sup>24</sup>.

Die Niederlage bei Caudium zeigte recht deutlich, daß die Herrschaft Roms über die neu erworbenen Gegenden und sogar über Latium noch keineswegs unerschütterlich begründet war, und wenn wir bedenken, daß erst drei Jahre verflossen waren, seit Tusculum, Privernum und Veliträ sich im offenen Aufstande befunden hatten (s. S. 329), so ist dies nicht zu verwundern.

Zuerst wurde Satricum, eine alte latinische Stadt und römische Colonie, untreu und nahm eine samnitische Besatzung auf. Ein solcher Abfall einer Colonie ist aufzufassen als eine erfolgreiche Erhebung der unterworfenen ursprünglichen Bevölkerung gegen die römischen Colonisten, in Folge deren diese letzteren entweder getödtet oder vertrieben wurden. Denn daß die römischen Colonisten selbst, wie es gewöhnlich dargestellt wird, die römische Herrschaft sollten zu stürzen gesucht haben, ist ganz undenkbar. Diese römischen Colonisten waren im Besitze von Ländereien, welche den Einheimischen abgenommen waren, sie lebten und gediehen auf Kosten der Unterworfenen und bildeten die herrschende Klasse. Ohne Zweifel gaben sie hinreichende Veranlassung zu Verstimmung und Haß bei denen, die sich durch sie beeinträchtigt und im Zaume gehalten sahen. Die wiederholten Berichte von einem Abfall von Colonien sind also leicht erklärlich und besonders in einer Zeit, wo die römische Macht zu wanken schien und den Unterworfenen sich eine Aussicht bot, ihre Unabhängigkeit wieder zu erlangen<sup>25</sup>.

Ehe das Beispiel von Satricum Nachahmung finden konnte, hatten die Römer sich der Stadt durch Verrath bemächtigt, die samnitische Be-

23) Liv. VIII, 26.

24) Cicero Brutus 16.

25) Vielleicht fällt der Abfall der Colonie Sora, von dem Livius (IX, 23) spricht, auch in diese Zeit.

sagung vertrieben und die Anstifter der Empörung mit der größten Strenge bestraft. Der Brand im eigenen Hause war gelöscht, ehe er um sich greifen konnte. Der Rest von Latium verhielt sich ruhig. Gewiß nicht ohne Einfluß darauf war die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an die Unterthanen im südlichen Latium und Campanien, wo jetzt (318 v. Chr.) zwei neue Tribus (die *Ufentina* und *Falerina*) gebildet wurden<sup>26</sup>. So innerlich gekräftigt, konnte Rom mit mehr Zuversicht den Wechselfällen des Krieges entgegengehen.

Die Samniter hatten den Unfall der Römer bei Caudium benützt, die römische Colonie Fregellä am Liris zu erobern, deren Gründung von Seiten der Römer eine der Hauptursachen des Krieges gewesen war. Fregellä lag an einem der beiden directen Verbindungswege zwischen Rom und Campanien, an der sogenannten *Via Latina*, welche östlich des *Umbanergebirges* und des *volskischen Berglandes* über *Präneste* ins Land der *Herniker*, das *Thal des Treverus* und das des *Liris* führte, während die andere Straße, die nachher so berühmt gewordene *Via Appia*, sich ganz in der *latinischen Ebene* und näher am *Meere* hielt. Alle festen Punkte an diesen beiden Straßen waren von der größten Wichtigkeit für die Römer, weil von deren Besitz ihre gesicherte Verbindung mit Campanien abhing. Durch den Verlust von Fregellä nun war eine dieser Verbindungslinien unterbrochen und die Römer mußten Alles daran setzen, sich die andere offen zu halten, wenn sie nicht auf Campanien verzichten wollten.

Während so die Samniter ihren Sieg in der Richtung auf Latium und Campanien auszubenten suchten, wo sie in den neu unterworfenen Unterthanen und in den unzufriedenen Bundesgenossen der Römer Freunde zu finden hofften, verloren sie keineswegs Apulien aus dem Auge. Die Stadt *Luceria*, deren Bedrängniß die Römer in die Engpässe von Caudium gelockt hatte, fiel, wie schon gesagt, bald nach der *caudinischen Katastrophe* in ihre Hände und büßte ohne Zweifel theuer für ihre Anhänglichkeit an Rom. Diese Anhänglichkeit war die natürliche und nothgedrungene Politik der *apulischen Städte*, welche gewiß noch mehr von den Samnitem zu leiden hatten, als auf der westlichen Grenze die *Sidi-*

26) Diese Maßregel war wahrscheinlich schon 323 v. Chr. beabsichtigt und beschlossen nach der Bewegung, welche in *Tusculum* und auch in *Privernum* und *Velitru* zur Beseitigung des bis dahin dauernden drückenden Verhältnisses stattgefunden hatte. S. oben S. 329.

einer und Campaner. Um ihre eigene Unabhängigkeit zu schützen, hatten sie zu den Römern gehalten, denn für sie war die Befestigung der Samniter noch mehr eine Lebensfrage, als für die Römer. Daher sehen wir, daß, trotz der Niederlage bei Caudium und trotz des Verlustes von Luceria, mehrere apulische Städte sich an die Römer angeschlossen, wie Canusium, das apulische Teanum und die Frentaner<sup>27</sup>.

Die römische Ruhmredigkeit ließ es sich nun nicht nehmen, den Bündnissen mit diesen Völkern einen Krieg voranzuschicken, in welchem sie vollständig unterlagen und worauf das Bündniß ihnen als eine Gnade gewährt wurde<sup>28</sup>. Um diese Prahlerei auf das rechte Maas zurückzuführen, braucht man bloß zu berücksichtigen, daß Luceria, der bedeutendste Ort in Apulien, noch im Besitz der Samniter war, ebenso wie auf dem westlichen Kriegsschauplatz das wichtige Fregellä, daß wahrscheinlich um diese Zeit noch eine andere römische Colonie, Sora im Bolsferlande am obern Lauf des Liris gelegen, ebenfalls in feindliche Gewalt gerathen war<sup>29</sup>, und daß überall in den Städten in Campanien und im Lande der Ausoner oder Aurunker die Anhänger der Samniter kühner austraten und es den Römern immer schwerer machten, sich zu behaupten.

Unter solchen Umständen ist es befremdend, wenn wir bei Livius lesen<sup>30</sup>, die Samniter hätten Gesandte nach Rom geschickt, auf ihren Knien den Senat um Erneuerung des alten Freundschaftsbündnisses zu bitten; der Senat habe großmüthig das Gesuch gewährt, aber das Volk habe nur einen zweijährigen Waffenstillstand bewilligt. — Die Verhältnisse müßten sich seit dem Unfalle bei Caudium wunderbar zu Gunsten der Römer geändert haben, wenn die Samniter jetzt flehentlich um Frieden

27) Die Forentani, welche (nach Liv. IX, 16) der Consul Aulus besiegt, sind offenbar dieselben, welche Livius (IX, 20) von C. Junius Bubulcus besiegt werden läßt; ebenso sind die Teatenser und die Teaten (Liv. IX, 20) höchst wahrscheinlich ein und dieselben.

28) Liv. IX, 16: Aulus cum Forentanis uno secundo proelio debellavit, urbemque ipsam, obsidibus imperatis in deditionem accepit. Liv. IX, 20 et ex Apulia, Teanensique populationibus fessi, obsidibus L. Plautio consuli datis, in deditionem venerunt. Ib. Teates foedus petitum venerunt . . . impetravere ut foedus daretur, neque tamen ut aequo foedere, sed ut in ditione populi Romani essent. Apulia perdomita (nam Forento quoque valido oppido Junius potitus erat) in Lucanos perrectum.

29) Von dem Verluste von Sora hören wir erst bei der Wiedereroberung desselben durch die Römer im Jahre 314 v. Chr.

30) Liv. IX, 20.

gebeten hätten. Damals hatte C. Pontius Räumung der von den Römern besetzten Orte, also namentlich von Fregellä, Sora und Luceria verlangt. Jetzt waren diese durch das Glück der Waffen in den Besitz der Samniter gekommen, und Rom kämpfte mit Mühe für die Erhaltung seines noch übrigen Besitzes und seines Einflusses in den befreundeten Staaten. Es wäre ein Beweis äußerster Muthlosigkeit gewesen, wenn die Samniter jetzt hätten den Krieg aufgeben wollen, und wie konnten sie um Frieden flehen, ohne auf ihre Eroberungen zu verzichten? Von einer Herausgabe von Fregellä und Sora ist aber nicht die Rede. Also ist die ganze Erzählung von der Friedensgesandtschaft, wenigstens in der Färbung, die ihr Livius giebt, unzuverlässig, und sogar der zweijährige Waffenstillstand ist äußerst zweifelhaft und verdankt vielleicht nur der Armuth der Annalen seine Existenz, die keinen Stoff von Schlachtberichten fanden, um den Zeitraum auszufüllen. Wir brauchen gar keinen förmlichen Waffenstillstand anzunehmen, um zu begreifen, daß der Krieg eine Zeitlang ruhte. Die Kriege jener Zeit waren keine acuten Krankheitsanfalle, welche im raschen Verlauf zur Genesung oder zum Tode führen. Es waren chronische Uebel, an die man sich gewöhnte, oft von längeren Pausen unterbrochen, wenn eingetretene Ermattung oder zufällige Umstände den angreifenden Theil zu einer Abspannung der kriegerischen Thätigkeit veranlaßten. Dieses scheint damals der Fall gewesen zu sein. Sowohl die Römer als die Samniter vermieden eine Zeitlang den directen Zusammenstoß und beschränkten sich darauf, die gegenseitigen Bundesgenossen aufzuwiegeln, kleine Vortheile zu erringen oder innere Angelegenheiten zu ordnen.

Nach der Schlacht bei Caudium hatten die Römer die Lust verloren, in Samnium mit Heeresmacht einzudringen und vor einem Angriff der Feinde auf Rom selbst waren sie sicher, so lange die Umlände sich treu und ergeben zeigten. Es blieb ihnen also Muße zu politischen Reformen. Capua, welches seine städtische Verfassung und Selbstregierung beibehalten hatte, wurde jetzt zu einer römischen Präfectur gemacht, indem zur Entscheidung der Rechtsfälle, in denen die zahlreichen dort angesiedelten römischen Bürger theilhaftig waren, ein vom Prätor ernannter Präfect dorthin gesandt wurde. Eine solche Maßregel war offenbar eine Begünstigung des römischen Elements der Bevölkerung, und auch wenn die neue Einrichtung nicht mißbräuchlich zum Nachtheile der Eingeborenen ausgebeutet wurde, lag darin für sie eine Herabsetzung von ihrer früheren

autonomen Stellung. Wenn aber unter dem Schutze des römischen Rechts und des römischen Präfecten die in Capua ansässigen Römer ihre Vortheile über die Billigkeit hinaus verfolgten, wie es die Römer in den unterworfenen Ländern nur zu gerne thaten, so mußte sich bald eine bedeutende Opposition gegen das ganze römische Wesen in Capua bilden, wie sie auch bald nachher zum Ausbruche kam.

Eine zweite Maßregel ähnlicher Art war eine neue Ordnung der Colonie Antium. Diese war im Jahre 338 v. Chr. als Bürgercolonie gegründet worden. Die Zahl der Colonisten war nur dreihundert. Das Rechtsverhältniß der einheimischen volskischen Bevölkerung zu diesen römischen Bürgern war wohl kein überaus günstiges gewesen und mochte zu einer Unzufriedenheit führen, die in den jetzigen Zeitläuften höchst bedenklich war. Es wurde also eine Commission vom Senate ernannt<sup>31</sup>, welche die Rechtsverhältnisse der Colonie neu ordnen und, wie wir wohl annehmen dürfen, den billigen Wünschen der bisherigen Unterthanen Zugeständnisse einräumen sollte.

Nach der verhältnißmäßigen Ruhe, die nach Livius' Erzählung in dem von den Samnitem erbetenen und von den Römern gewährten Waffenstillstand ihren Grund hatte, wurde der Krieg von beiden Seiten in Campanien erneuert. Die Samniter gelangten in den Besitz einer großen Anzahl der campanischen Städte, entweder durch Gewalt oder durch Einverständnis mit den Bewohnern, wobei wir anzunehmen haben, daß jedesmal die römische Parthei unterlag<sup>32</sup>. Auch mit Capua, Aufona, Minturnä und Vesica knüpften sie Verbindungen an. In jeder dieser Städte bildete sich eine samnitische Parthei, welche, wie es scheint, die demokratische war, während der Adel zu den Römern hielt<sup>33</sup>. Nur Furcht hielt diese Verbündeten Rom vom offenen Abfalle zurück. Sie wagten es nicht, sich rückhaltslos zu erklären, so lange Rom mächtig genug schien, ihren Verrath zu ahnden.

Unter diesen Verhältnissen sollte man glauben, die Römer hätten

31) Patroni ad statuenda iura ipsius coloniae Liv. IX, 20.

32) Von dem Abfall Nuceria's an die Samniter spricht Diodor XIX, 65. Livius, der überhaupt diese Parthei seiner Geschichte sehr oberflächlich behandelt, nennt Nuceria ebensowenig wie Nola und Calatia, die später wieder in die Gewalt der Römer geriethen und also vorübergehend in der der Samniter gewesen sein müssen.

33) In Aufona, Minturnä und Vesica waren es principes iuventutis, welche die Städte den Römern wieder in die Hände spielten, Liv. IX, 25.

ihre ganze Macht verwenden müssen, die bedrohten Städte zu schützen und die in der Treue schwankenden einzuschüchtern. Aber vom Jahre 315 v. Chr., wo<sup>34</sup> die beiden bedeutendsten Männer des Staates, L. Papirius Cursor und P. Publilius Philo, Consuln waren, meldet Livius auffallender Weise, daß die Consuln (deren Namen er nicht nennt) in Rom blieben, während ein Heer unter dem Dictator D. Fabius Maximus das Städtchen Saticula in Campanien belagerte und endlich auch zur Uebergabe zwang. In eben diesem Jahre drangen die Samniter anscheinend mit einer bedeutenden Macht in Campanien ein, eroberten das unbekannte Plistia und trieben den Dictator aus Campanien hinaus auf der einzigen freien Straße, die bei Lautulä zwischen dem Meere und den Hügeln hinlief. Die Vermuthung liegt nahe, daß die beiden Consuln keineswegs unthätig bei Rom lagen, sondern die Samniter in Apulien ebenso angriffen, wie die Samniter die Römer in Campanien<sup>35</sup>. Um diese Zeit fiel, angeblich zum zweiten Male (s. S. 337), Luceria in die Gewalt der Römer. Wenn nun die erste Eroberung von Luceria gleich nach dem caudinischen Unglück eine Erdichtung ist, so können wir annehmen, daß die wirkliche Eroberung ins Jahr 315 v. Chr. gehört, daß in diesem Jahre die Consuln Papirius und Publilius den fälschlich ins Jahr 320 v. Chr. verlegten Zug nach Apulien<sup>36</sup> machten, und daß wegen ihrer Abwesenheit ein Dictator ernannt wurde, um den Samnitem in Campanien die Spitze zu bieten. Die beiden Völker schienen demgemäß mehr bedacht auf Angriff, als auf Vertheidigung, sie zielten jeder nach dem Herzen des andern, gerade wie Römer und Karthager in späterer Zeit. Ein solcher Kriegsplan führte zum Siege, weil die römische Macht je näher an ihrem Mittelpuncte, desto fester und undurchdringlicher war. Aber mit Gefahren war diese Art den Krieg zu führen allerdings verbunden. Und eine solche trat jetzt ein, da einem starken samnitischen Heere nicht der Kern der römischen Legionen, die in Apulien standen, sondern ein wohl nur in Eile zusammengerafftes Heer unter dem Dictator D. Fabius entgegenstand. Livius hat sich Mühe gegeben, den Feldzug des Fabius in das günstigste Licht zu stellen. Er läßt Fabius<sup>37</sup> zweimal über die Samniter siegen, aber daß das Hauptergebniß eine große Niederlage der Römer bei Lautulä war, kann er doch nicht verheimlichen,

34) Nach Diodor. XIX, 66.

35) Siehe Niebuhr, R. G. III, 267 ff.

36) S. Niebuhr, R. G. III, 272. Anm. 409.

37) Liv. IX, 22, 23.

und es würde sich allein aus seinen Zugeständnissen mit völliger Sicherheit ergeben, wenn wir auch nicht das Zeugniß des Diodor<sup>38</sup> dafür hätten<sup>39</sup>.

38) Diodor. XIX, 72.

39) Es ist sehr belehrend für die Kritik der römischen und speciell der livianischen Geschichtserzählung, die Angaben über die Schlacht bei Lautulä genauer ins Auge zu fassen. Als die Römer auf dem Marsche waren aus Apulien und Samnium nach dem zu den Samniten abgefallenen Sora, sagt Livius (IX, 23), folgten ihnen die Samniter auf dem Fuß. Fabius wandte sich ihnen nun entgegen (*obviam itum hosti*) und es erfolgte bei Lautulä eine unentschiedene Schlacht (*ad Lautulas ancipiti proelio dimicatum est; non caedes, non fuga alterius partis, sed nox incertos, victi victoresne essent, diremit*). Nun war aber 1) das Heer des Dictators Fabius, das bei Lautulä kämpfte, gar nicht in Apulien oder Samnium gewesen, sondern, wie Livius selbst berichtet (IX, 22) in Campanien, wo es Saticula, hart bei der römischen Colonie Gales, eingenommen und die Samniter geschlagen hatte. 2) Der Weg aus Apulien und Samnium nach Lautulä führte gar nicht in die Nähe von Sora, welches am oberen Liris lag. 3) Wenn Fabius von Saticula aus nach einer Schlacht in der Richtung auf Lautulä marschirte, so war diese Bewegung ein Beweis für eine verlorene, nicht für eine gewonnene Schlacht, denn Lautulä lag auf dem geraden Wege von Saticula nach Rom. Es wäre also diese Bewegung eine Concentration rückwärts gewesen, eine strategische Bewegung, die bloß für Leute ohne Landkarten als Zeichen eines Erfolges angegeben werden kann. Wenn also wirklich, wie Livius berichtet, Saticula *per deditionem* in die Hände der Römer fiel, so war darin für den Feldzug nichts gewonnen, und es war vielleicht nur eine innere Umwälzung in jenem Städtchen, welches zwischen zwei Feuern stand und aus Furcht vor den vordringenden Samniten eine römische Besatzung aufnahm. Jedenfalls war die Bewegung des römischen Heeres aus Campanien nach dem Engpaß von Lautulä ein Zeichen der Schwäche, noch indirect bestätigt durch die Angabe, daß gleichzeitig die Samniter den Ort Plifia mit Gewalt genommen hätten. Was nun die Schlacht von Lautulä selbst betrifft, so gesteht Livius ein, daß nach einigen seiner Gewährsmänner dieselbe ungünstig für die Römer ausgefallen sei (*Liv. IX, 23 invenio apud quosdam adversam eam pugnam Romanis fuisse*). Auf diese Annahme, die er allerdings nicht in seinen Text aufnimmt, sondern gewissermaßen als Note beifügt, baut er nun seine weitere Erzählung auf. Er läßt unmittelbar darauf den Dictator sagen (IX, 23), die ganze Gegend rings umher sei abgefallen und daher keine Zufuhr von Lebensmitteln möglich (*circa omnia defecerunt, unde subvehi commeatus poterant*), und später (IX, 25) erklären bei ihm die römischen Partheigänger der Aufoner, nach der Schlacht bei Lautulä habe man in den aufonischen Städten die Römer für überwunden gehalten und sich zu den Samniten geschlagen. Wie Livius trotzdem die Behauptung aufrecht halten konnte, die Schlacht von Lautulä sei eine unentschiedene gewesen, gehört zu den Sonderbarkeiten, an die man sich bei der Lectüre dieses Schriftstellers gewöhnen muß. Ob Fabius Pictor die Verantwortlichkeit für die Fälschung trifft, muß dahingestellt bleiben. Vielleicht wurde er durch die trügerischen Hausannalen der Fabier irre geleitet, welche von dem großen D. Fabius Maximus nicht gerne etwas Nachtheiliges berichten mochten. Jedenfalls ist es anerkennenswerth, daß es auch Annalen



Uebrigens scheint die Niederlage der Römer bei Lautulä nicht die verhängnißvollen Folgen gehabt zu haben, welche man von der Lage dieses Städtchens an dem Engpasse der einzigen Straße nach Campanien, die den Römern nach dem Verlust von Fregellä noch freistand, allenfalls hätte erwarten können. Wenn die Samniter ihren Sieg ausgiebig benutzten, so war Campanien für die Römer verloren und Latium aufs ernstlichste bedroht. Aber obgleich sich Alles günstig für die Samniter gestaltet hatte, obgleich mehrere der von Rom abhängigen Städte offen abfielen oder den Abfall vorbereiteten, so sehen wir doch, daß unmittelbar nachher eine für Rom günstige Wendung eintrat, welche so entschieden war, daß von nun an das Uebergewicht der Römer immer mehr hervortritt. Ob es bloße Unfähigkeit der samnitischen Führer war, welche sie verhinderte nach Lautulä weiter vorzudringen, oder ob die beiden Consuln des Jahres 315 v. Chr., Papirius und Publilius, von denen wir vermuthet haben, daß sie mit den consularischen Heeren in Apulien operirten und Luceria wieder gewannen, die Samniter zwangen sich rückwärts zu wenden und ihr Land zu vertheidigen, das muß unentschieden bleiben. Jedenfalls ist die jetzt folgende Zeit durch eine lange Reihe bleibender Erfolge für Rom bezeichnet, welche vor allem den Besitz von Campanien vollständig sicherten.

Zuerst wurde der drohende Abfall von Capua durch energisches Handeln abgewendet. Seit Capua sich im ersten Samniterkrieg unter dem Einfluß des Adels Rom zugewendet hatte, genoß es als eine verbündete Stadt vollständige Selbstregierung für innere Angelegenheiten. Eine große Anzahl von Römern hatte sich in vielen Gegenden Campaniens, vorzüglich aber in Capua niedergelassen, vielleicht erhielten auch die sämmtlichen capuanischen Ritter das römische Bürgerrecht. Jedenfalls war die Anzahl der römischen Bürger so groß, daß seit dem Jahre 318 v. Chr. ein Präfect von Rom aus hingeschickt wurde, um dort die römische Rechtspflege zu verwalten. Ob sich die Masse des Volkes in Capua unter den neuen Verhältnissen behaglich befand, mögen wirfüglich bezweifeln. Ihre Lasten hatten sich gewiß bedeutend gemehrt, seitdem Rom das Staatsland confiscirt und den Adel von Capua für dessen Verlust dadurch entschädigt hatte, daß es jedem der sechszehnhundert Ritter

---

gab, die die Niederlage der Römer eingestanden, und dies ist für uns ein tröstliches Zeichen für die allmählich wachsende Zahl und Zuverlässigkeit der Quellen.

eine Apanage von jährlich vierhundertundfünfzig Denaren aus der Stadtkasse zahlen ließ. Durch diese Maßregel war der Adel von Capua fest an das römische Interesse geknüpft, und fast ebenso sicher mußten die Hoffnungen des gedrückten Volkes sich von Rom ab- und den Samnitem zuwenden. Man braucht gar nicht einmal eine ausnahmsweise Bedrückung der Capuaner durch römische Beamte oder Ansiedler anzunehmen, um zu verstehen, daß jeder bedeutende Erfolg der Samniter den Besitz von Capua gefährden mußte.

Auf die Nachricht von der in Capua herrschenden Gährung und dem drohenden Abfall<sup>40</sup> wurde sogleich ein Dictator ernannt, C. Mänius, um die Untersuchung über den beabsichtigten Verrath zu leiten, worauf die beiden Häupter der Verschwörung, Dvius und Novius Calavius, sich selbst den Tod gaben. Die Sache der Unzufriedenen war also hoffnungslos und die Verschwörung im Keime erstickt. Die Untersuchung dauerte aber nichtsdestoweniger fort und dehnte sich auf römische Bürger, und zwar auf die ersten Männer der Republik aus. Es versteht sich von selbst, daß es sich bei den Häuptern des römischen Adels nicht um die Frage handeln konnte, in wiefern sie sich an verrätherischen Plänen in Capua theilhaftig hätten. Keinem Römer konnte es einfallen, Capua in die Hände der Samniter spielen zu wollen. An die Untersuchung knüpfte sich vielmehr eine politische Streitfrage zwischen den Mitgliedern des alten Adels und den plebejischen Emporkömmlingen, indem jede Parthei die andere beschuldigte, die Gefahr des Abfalls von Capua veranlaßt zu haben. Solche Streitfragen entstehen überall, wo energische politische Partheien über die Regierung von abhängigen Ländern mit einander verhandeln. Man braucht bloß an die Behandlung der Eingeborenen Indiens durch die Engländer und an den Streit zwischen den englischen Tories und Whigs in Bezug auf die amerikanischen Colonien und Irland zu denken, um zu verstehen, daß Aehnliches auch in Rom mit Bezug auf Capua vorkommen konnte. Wir müßten dies voraussetzen, wenn wir auch keine Andeutung davon hätten. Leider sind die Angaben unvollständig, aber verständlich sind sie nur in dem eben angedeuteten Lichte.

Die Untersuchung führte zu Nichts. Nachdem durch den Selbstmord der beiden capuanischen Patrioten die Gefahr beseitigt war, erschöpften

. 40) Liv. IX, 26.

sich die beiden Partheien des römischen Adels in gegenseitigen Beschuldigungen. Die alte Adelsparthei ging von der Bertheidigung zum Angriff über. Sogar der Dictator C. Mänius, der die Untersuchung leiten sollte, mußte sich dazu verstehen, sich als Angeklagter zu rechtfertigen; Publius Philo, gewiß der erste Mann der liberalen Parthei, war in derselben Lage. Aber da Niemandem eine wirklich staatsverbrecherische Handlung nachgewiesen werden konnte, so schloß die Untersuchung allmählich ein, besonders nachdem sie durch die Sicherung Capua's ihre unmittelbare Bedeutung verloren hatte.

Ermöglicht wurde die schnelle Unterdrückung der beabsichtigten Empörung in Capua durch große Erfolge, den mittlerweile die Römer davontrugen<sup>41</sup>. Während Capua nur in seiner Treue schwankte, waren andre unterthänige Städte ganz entschieden abgefallen. Am untern Laufe des Liris, in der wichtigen Gegend, welche die Verbindung macht zwischen dem eigentlichen Campanien und Latium, wohnte ein volskischer Volksstamm, die Ausoner oder Aurunker. Die Städte Ausona, Minturnä und Vesica waren abgefallen<sup>42</sup>, kamen durch Verrath der Adelsparthei wieder in die Gewalt der Römer und wurden für ihren Abfall auf eine Weise bestraft, welche den schwankenden Unterthanen und Bundesgenossen die Gefahr verwirklichen sollte, der sie sich durch einen Abfall aussetzten. Die Einwohner wurden sämmtlich niedergemacht und, wie Livius sagt, der Stamm der Ausoner vernichtet.

Um dieselbe Zeit, kurz vorher oder nachher, denn chronologische Genauigkeit ist hier ebenso unmöglich wie unwesentlich, fiel die Colonie Sora ebenfalls durch Verrath wieder in die Gewalt der Römer. Die Einwohner der Stadt, welche die römischen Colonisten an die Samniter verrathen hatten, erlitten jetzt ihre Strafe, sie wurden nach Rom geführt und auf dem Forum gestäubt und enthauptet, wie Livius sagt<sup>43</sup>, zur großen Freude des Volkes, dem viel darauf ankam, die als Colonisten ausgesandten Bürger sicher zu wissen.

Viel wichtiger als die Wiedereroberung von Sora war die von Fregellä<sup>43\*</sup>, welches die obere Strafe, die Via Latina, von Rom nach Campanien beherrschte. So war nun trotz der Niederlage bei Lautulä die Verbindung mit Campanien vollständig wiederhergestellt, und es wurden nun dort mehrere Orte, die seit dem caudinischen Unfalle verloren gegang-

41) Liv. IX, 27. 42) Liv. IX, 125. 43) Liv. IX, 24. 43\*) Liv. IX, 28.

gen waren, wieder gewonnen, wie *Atina* und *Galatia*. Auch das wichtige *Nola* fiel durch Gewalt in die Hände der Römer. Nun war ganz *Campanien* wieder in ihrem Besitz, und um diesen Besitz für die Zukunft zu sichern, wurden an mehreren Orten Colonien angelegt. Die Colonie *Cales*, unweit von *Capua*, hatte sich in allen Stürmen und Gefahren als ein Hort der römischen Macht in *Campanien* bewährt, und gewiß viel dazu beigetragen, die Erfolge der *Samniter* zu beschränken und die Wiedergewinnung des Verlorenen zu ermöglichen. Jetzt verstärkte Rom seine Stellung in jenen Gegenden durch Colonien in *Suessa*, *Aurunca*, in *Saticula* und *Interamna*. Ja sogar auf die Insel *Pontia* wurde eine Seecolonie angelegt, welche offenbar zum Schutze der latinischen und campanischen Küste bestimmt war. Zwei Jahre später erfolgte die erste Ernennung von zwei Flottenführern (*duumviri navales*), woraus die Absicht deutlich zu Tage tritt, die römische Herrschaft auch auf die Gewässer des tyrrhenischen Meeres auszudehnen.

Gleiche Energie entfaltete Rom auf dem östlichen Kriegsschauplatz, in *Apulien*. Nachdem *Luceria* wieder gewonnen war, wurde eine Colonie von 2500 Mann dorthin gesandt. So wurden die *Samniter* auf beiden Seiten mehr und mehr von den römischen Colonien eingeengt. Diese Colonien bezeichneten die dauernde Erweiterung der römischen Macht, es waren die Jahresringe, die sich um den Kern des Stammes anlegten, aus den Wurzeln desselben und mit seinem eigensten Saft genährt, und fest verwachsen mit dem alten Holze.

Die Colonien der Griechen entstanden zufällig, ohne Plan und Absicht, gewöhnlich in Folge von bürgerlichen Zwisten oder drängender Noth. Sobald sie gegründet waren, bildeten sie sich zu unabhängigen Staaten aus, in denen der Individualismus der Hellenen weiteren, fruchtbaren Boden fand. Die römischen Colonien blieben, wie die Kinder des Hauses, in der väterlichen Gewalt, und sie dienten in erster Linie nicht ihren besonderen, sondern den Zwecken des Staates, dessen Glieder sie waren und blieben. Der Hauptzweck aber war die Befestigung der römischen Macht. Jede Colonie war eine Festung zum Schutze der Grenze, zur Bezwingung Unterworfenen. Ihre Entstehung war daher nicht dem Zufall und dem freien Ermessen Einzelner überlassen, sondern durch Senats- und Volksbeschluss wurde festgesetzt, wie viel Mann ausmarschiren sollten, um eine Colonie zu gründen. Die Theilnahme an einer solchen Expedition war also keineswegs eine bloße Wohlthat, son-

dern in vielen Fällen ein ernster und gefahrvoller Dienst für die Bürger. Denn die Colonisten zogen als Besatzung in eine unterworfenen Stadt und befanden sich inmitten einer meist feindseligen Bevölkerung wie auf einem Vorposten, den ersten Angriffen jedes Feindes ausgesetzt. Die Vergütung für diesen anstrengenden Dienst war eine spärliche und konnte gewiß, sogar in den Zeiten der alten Gemüthsamkeit, wenige zur freiwilligen Theilnahme anlocken. Die Ländereien, welche den unterworfenen Einwohnern einer Colonie genommen wurden, fielen in Loosen von wenigen Jugeren an die römischen Colonisten. Dieser Erwerb und, was dazu sicher gehörte, Theilnahme am Benutzungsrechte des Gemeindelandes, war Alles, wofür der römische Colonist die Heimath mit den Seinigen verließ und sich einem lebenslänglichen Kriegsdienste opferte. Denn nicht nur lag ihm ob, den Posten der neuen Colonie zu vertheidigen, sondern auch zum Dienste im römischen Heere mußte der Colonist sich stellen. Er blieb römischer Bürger in den eigentlichen Bürgercolonien, die seit dem Latinerkriege auf Seestädte beschränkt wurden, oder er wurde Latiner, durch Theilnahme an einer latinischen Colonie. Diese letzteren waren es, wodurch hauptsächlich Rom seine Herrschaft in Italien befestigte. Im hannibalischen Kriege bestanden dreißig latinische Colonien, von denen nach der Niederlage bei Cannä zwölf in ihrer Treue zu wanken anfangen. Jetzt, im zweiten Samniterkriege, tritt zum ersten Male die Colonisationspolitik der Römer mit großer Energie auf, und ihr verdanken sie zum großen Theil die Sicherung ihrer kriegerischen Erfolge. In der Belagerungskunst waren die Samniter gewiß nicht weiter vorgerückt als die Römer. Ein fester Platz, der nicht durch Ueberrumpelung oder Verrath in ihre Gewalt fiel, brachte die größten Heere zum Stehen; die Kette von Colonien also, welche Campanien, Latium und Apulien schützten, ermöglichte es den Römern, sich zu jeder Zeit auf die Vertheidigung zu beschränken, und den Krieg energisch fortzuführen oder ruhen zu lassen, wie es ihnen beliebte. Auf eine Eroberung von Samnium hatten sie es noch keineswegs abgesehen. Der Kampfspreis war im zweiten Samniterkriege Campanien, wie er es im ersten punischen Kriege Sicilien war. Sobald also der Besitz von Campanien gesichert schien, war der Krieg ohne weiteren Zweck, und Rom konnte sich mit weiteren Plänen zur Vergrößerung seiner Herrschaft beschäftigen.

Während ihrer langjährigen Kriege mit den Latinern und Samnitem waren die Römer von den Etruskern unbelästigt geblieben. Die

beiden Grenzfesten, Sutrium und Nepete, welche nach der Eroberung des vejentischen Gebietes angelegt worden waren, deckten die Grenze bis an das ciminische Gebirge. Cäre und Falerii, südlich von diesem Grenzwall gelegen, konnten nach dem Falle Veji's ihre Selbständigkeit nicht lange behaupten, und kamen bald in ein Abhängigkeitsverhältniß zu Rom. Die Städte des mittleren und nördlichen Etruriens scheinen verhältnißmäßige Ruhe und Wohlstand genossen zu haben, auch nachdem der Glanz und die Macht der Nation geschwunden war und sie auf jeder Seite vor den andringenden Feinden hatte zurückweichen müssen. Immer noch war das eigentliche Etrurien von allen Landstrichen Italiens, selbst Großgriechenland nicht ausgenommen, der reichste an großen, blühenden, gewerbsleißigen Städten, worunter Volsinii, Arretium, Perugia, Cortona hervorragten. Aber diese Einzelstaaten, obgleich, wie berichtet wird, in einem Bundesverhältniß zu einander stehend, scheinen nie zu wirklich gemeinsamem Handeln sich vereinigt zu haben. Es waren immer nur einzelne Städte, die sich zu besonderen Zwecken verbanden, und durch solche Zersplitterung ihrer Kräfte ging die einst so große etruskische Nation zu Grunde.

Im Jahre 351 v. Chr. war zwischen Rom und Tarquinii ein Friede auf vierzig Jahre geschlossen worden. Mit auffallender Gewissenhaftigkeit scheint dieser Friede von beiden Seiten beobachtet worden zu sein. Die größten Gefahren und Bedrängnisse, in welche Rom zur Zeit des Abfalls der Latiner und nach der Katastrophe von Caudium gerieth, waren für die Etrusker keine Verlockung zur Erneuerung des Krieges. Erst gegen die Zeit, wo der vierzigjährige Friede zu Ende läuft, treten die Spuren von erneuerten Feindseligkeiten auf, bis im Jahre 311 v. Chr. der Krieg wirklich losbricht. Wie gewöhnlich wird von den römischen Erzählern die Veranlassung den Etruskern zur Schuld gegeben, aber es hält schwer zu glauben, daß diese, wenn sie Lust zum Kriege hatten, ruhig einen Zeitpunkt abwarteten, wo Rom ihnen kräftig entgegentreten konnte.

Der Krieg drehte sich um den Besitz der Colonie Sutrium. Alle Staaten Etruriens, mit Ausnahme von Arretium, hatten sich angeblich<sup>44</sup> vereinigt und griffen die starke Grenzfestung der Römer an<sup>45</sup>. Ein

44) Liv. IX, 32.

45) Da im Frieden nur von Tarquinii, Perugia, Cortona und Arretium die Rede ist, so ist der Ausdruck des Livius als übertrieben aufzufassen. Es ist die ganz geläufige Ungenauigkeit, die wir schon mehrere Male gerügt haben. S. S. 83. Anm. 7.

römisches Heer, das unter dem Consul Aemilius Barbula ausgezogen war, Sutrium zu entsetzen, erhielt eine Schlappe<sup>46</sup>. Es galt jetzt den Krieg gegen die Etrusker mit aller Anstrengung zu führen, da vorauszu-  
sehen war, daß die Samniter nicht verfehlen würden, die Gelegenheit zu  
benutzen, welche die Theilung der römischen Streitkraft ihnen unverhofft  
darbot.

Die nun folgende Kriegsgeschichte nimmt bei Livius einen neuen,  
ungewöhnlichen Charakter an. Sie entfernt sich von dem trockenen, dür-  
ren Stil der Annalen und enthält Züge, die sogar an poetische Darstel-  
lung streifen und von den Angaben des Diodor so abweichen, daß beide  
nicht in Einklang zu bringen sind. Livius hat hierzu gewiß das Seinige  
beigetragen, wie er denn stets bemüht ist, die römischen Erfolge ins Un-  
geheure zu vergrößern, aber er hat offenbar hier nach Quellen gearbeitet,  
die aus den Familienchroniken der Fabier flossen. Der ganze etruskische  
Krieg wird zu einer Verherrlichung des Q. Fabius Maximus Rullia-  
nus, des populären Helden, der im offenen Gegensatz zu Papirius  
Cursor steht. Die Fabier haben überhaupt es sich angelegen sein lassen,  
die etruskischen Kriege zu ihrem besonderen Ruhme auszubenten. Schon  
die fabische Niederlassung an der Cremera, im Jahre 479 v. Chr., wird  
als eine für das ganze römische Volk von dieser Familie allein unternom-  
mene Heldenthat<sup>47</sup> geschildert. Eine sehr verdächtige Aehnlichkeit mit der  
Niedermezelung der dreihundertundsechs Fabier an der Cremera tritt zu  
Tage in der Erzählung vom Consulat des G. Fabius, im Jahre 358  
v. Chr., wo dreihundertundsieben Römer von den Tarquinierern gefan-  
gen und als Opfer geschlachtet werden. Zwei Jahre später rächt ein Fa-  
bier, der Consul M. Fabius Ambustus, diese Schmach durch glänzende  
Besiegung<sup>48</sup> der Tarquinier und Falisker, bei welcher Gelegenheit die  
gewiß der Phantasie entlehnte Erzählung die etruskischen Priester mit

46) Trotz aller Kunstgriffe, mit denen Livius (IX, 32.) die Verluste der Römer zu bemänteln sucht, kann man doch, wenn man einigermaßen mit der Unredlichkeit des römischen Patriotenstils vertraut ist, zwischen den Zeilen lesen, daß die Römer den Kürzeren zogen. Auch zeigt dies, wie Niebuhr (R. G. III, 325.) bemerkt, die Art, wie der folgende Feldzug eröffnet wurde. Trotzdem wird in den lügenhaften Triumphal-  
fassen ein Triumph des Aemilius angemerkt.

47) *velut familiare bellum Fabiorum.* Liv. II, 48.

48) Der Feldzug des M. Fabius Ambustus kann wenig ausgerichtet haben; denn es wurde noch nöthig einen Dictator zu ernennen, und Diodor (XVI, 36.) spricht von keiner Niederlage der Etrusker.

Fackeln und Schlangen auftreten und durch wilden Fanatismus ihre Landsleute begeistern läßt.

Alle diese Züge der fabischen Annalen enthalten die Elemente zu poetischer Darstellung der Geschichte, wie sie von Nævius und Ennius später versucht worden ist. Besonders aber lassen sich diese Züge erkennen in dem, was von den Thaten des D. Fabius Maximus erzählt wird. Er schlägt<sup>49</sup> die Etrusker, welche Sutrium belagern, in einer großen Schlacht, nimmt ihnen achtunddreißig Feldzeichen und erobert ihr Lager. Dann verfolgt er sie über den ciminishen Wald ins mittlere Etrurien<sup>50</sup>. Der ciminishche Wald, ein mäßiger Bergrücken (jetzt das Gebirge von Viterbo), der die nördliche Grenze des römischen Etruriens bildete, wird dargestellt als eine schreckliche, unwegsame Wildniß, durch welche nicht einmal Kaufleute zu dringen versuchten. Der Zug durch dieses Gebirge mit einem Heere ist ein Wagniß<sup>51</sup>, das den römischen Senat, als er von Fabius' Plan hörte, in die größte Bestürzung versetzte, so daß er Gesandte an den Consul abordnete, um ihn von diesem tollkühnen Unternehmen abzumahnen. Aber es ist zu spät. Fabius hat schon das Gebirge überschritten, als die Gesandten bei ihm eintreffen. Er hatte, bei der Verfolgung<sup>52</sup> der geschlagenen Etrusker, heimlich sein ganzes Gepäck in der Nacht vorausgeschickt, ließ die Legionen folgen und die Reiterei den Zug schließen. So erreichte er ohne Unfall früh am zweiten Morgen die Höhe des Bergrückens, von wo aus sich die fruchtbaren Gefilde des mittleren Etruriens vor den Augen ausbreiteten. Aber nicht ohne Vorbereitung hatte Fabius dieses Wagestück ausgeführt. Er hatte, ehe er aufbrach, seinen Bruder als Kundschafter vorausgeschickt. Dieser war in Cäre erzogen worden und verstand die Sprache der Etrusker. Ein Sklave, der als Milchbruder mit ihm aufgewachsen war, begleitete ihn. Als Hirten verkleidet, schlichen sich die beiden Späher durch das unwegsame Gebirge, behutsam in ihren Fragen sich auf das Nothwendigste beschränkend, um sich nicht als Fremde zu verrathen; am meisten aber gegen Verdacht

49) Liv. IX, 35.

50) Liv. IX, 36.

51) Dieses ist baarer Unsin. Wie sollten denn die Tarquinienser nach Sutrium kommen als durch den ciminishen Wald? S. Niebuhr, R. G. III, 327.

52) Das Unsinliche dieser Angabe scheint Livius nicht gemerkt zu haben. Er widerspricht sich auch darin, daß er erzählt, Fabius habe mit der Reiterei die (NB. geschlagenen) Etrusker über den Abzug der Legionen getäuscht. Demgemäß hätten also die Etrusker und nicht die Römer an eine Verfolgung denken müssen.



gedeckt durch das Abenteuerliche des Unternehmens, denn Niemand konnte es für möglich halten, daß ein Fremder durch den ciminischen Wald dringen würde. So kamen sie bis zu den umbrischen Camertern, die sich bereit erklärten, das römische Heer freundlich aufzunehmen, wenn es in ihre Gegend käme.

Nachdem Fabius mit seinem Heere das Gebirge überschritten hatte, verwüstete und plünderte er das reiche Land rings umher. Die Folge war, daß „ein größeres etruskisches Heer, als je zuvor“, sich vor Sutrium sammelte, und mit der größten Erbitterung und Kampflust den Consul Fabius zur Schlacht herausforderte, aber von den Römern überfallen und mit dem Verluste von 60,000 Todten und Verwundeten geschlagen wurde.

Der ganzen Schilderung sieht man die Erdichtung und Uebertreibung an. Wie schließlich Fabius auf einmal wieder südlich vom ciminischen Walde vor Sutrium erscheint, bleibt ein Räthsel. Was hatte denn sein gerühmter Marsch ins innere Etrurien genützt, wenn er nicht einmal die Feinde von dem belagerten Sutrium wegzog? Das Unwahrscheinliche dieser Darstellung wurde vermieden von andern Annalen, die, wie Livius berichtet<sup>53</sup>, den Sieg des Fabius nicht nach Sutrium, sondern nördlich des ciminischen Waldes, nach Perusia verlegen. Der Sieg war, wie Livius meint, wo er auch erfochten sein möge, entscheidend, denn er bewog die Städte Perusia, Cortona und Arretium<sup>54</sup> einen Waffenstillstand auf dreißig Jahre mit Rom zu schließen.

Der Ruhm des D. Fabius ist noch nicht erschöpft. Er fügte zu dem Siege über die Feinde den noch glorreicheren Sieg über sich selbst. Während er die Etrusker niederwarf, war sein College Marcius hart von den Samnitem bedrängt. Eine zweite Niederlage, wie die bei Caudium, war zu befürchten. Nur ein Dictator konnte neue Hoffnungen beleben, und nur ein Mann, der alte, bewährte Papirius Cursor, war des allgemeinen Vertrauens werth. Aber von welchem Consul sollte Papirius zum Dictator ernannt werden? Marcius war von den Samnitem eingeschlossen, verwundet, vielleicht sogar getödtet; und Fabius, der einst als Reiteroberst vor dem Dictator Papirius für sein Leben gezittert hatte, war

53) Liv. IX, 37.

54) Erneuter Widerspruch, denn Arretium war nach Livius (IX, 32.) dem Bündnisse der etruskischen Städte gegen Rom nicht beigetreten.

seitdem sein Todfeind, wie er stets sein Nebenbuhler gewesen war. Trotzdem sandte der Senat Boten an Fabius, mit dem Ersuchen, kraft seines Amtes den Papirius Cursor zum Dictator zu ernennen. Schweigend und düstern Blicks hörte Fabius die Gesandtschaft an. In ihm kämpfte der Haß des Feindes mit der Liebe zum Vaterlande. Aber in der Stille der Nacht erhob er sich, wie es das Gesetz vorschrieb, zur Ernennung des Dictators und übertrug seinem Todfeind, Papirius Cursor, das höchste Amt des Staates, wodurch er sich selbst ihm unterordnete. Dann, ohne ein Wort hinzuzufügen, entließ er die Gesandten, ungerührt von ihrem Lob und ihrem Dank für seine großartige Selbstüberwindung.

Der Feldzug des Papirius Cursor gegen die Samniter war der letzte des greisen Helden. Er nahm das Heer an sich, welches zum Schutze der Stadt gebildet worden war, als des Fabius Zug ins Innere von Strurien den Senat geängstigt hatte. Mit diesem Heere befreite er den Consul Marcius aus seiner gefahrvollen Lage und schlug die Samniter in einer großen Schlacht. Seinen Triumph verherrlichte eine Anzahl versilberter und vergoldeter Schilde, welche auserlesene Schaaren der Samniter im Kampfe getragen hatten, und die zum ewigen Andenken an seinen Sieg später zur Ausschmückung des Forums bei festlichen Gelegenheiten verwandt wurden.

Aber der Triumph, den D. Fabius feierte, war, wie wohl die fabischen Annalen erzählten, noch glänzender, wie er auch reichlicher verdient war<sup>55</sup>. Seine Feldzüge waren ein ununterbrochener Siegeslauf gewesen. Er hatte nach seinem Siege bei Sutrium noch die Umbrier geschlagen; dann erkämpfte er am vadimonischen See einen glänzenden Sieg über ein Heer der Etrusker, „wie es größer und muthiger nie den Römern gegenüber gestanden hatte“<sup>56</sup>. Schließlich, damit doch Nichts verloren gehe, erwähnt Livius noch einen Sieg des Fabius bei Perusia. Die Stadt erhält eine römische Besatzung und den Etruskern wird großmüthig vom Senate Waffenstillstand gewährt, womit das ganze Zwischenspiel des etruskischen Krieges, der eigentlich nur eine Reihe von fabischen Thaten war, zu Ende ist. Im folgenden Jahr wird Friede auf vierzig

55) Liv. IX, 40: praestantiorum quam dictator victoria triumphans.

56) Liv. IX, 39. Es verslägt wahrscheinlich wenig, daß die mächtigsten Städte Etruriens, Perusia, Cortona und Arretium, eben erst einen dreißigjährigen Frieden mit Rom geschlossen hatten. Ueber solche befremdende Erscheinungen setzt sich die römische Geschichtserzählung mit großartiger Ruhe hinweg.

Jahre geschlossen. Das Resultat ist, daß Alles beim Alten bleibt; das römische Gebiet wird nicht erweitert, keine neue Colonie gegen die Etrusker angelegt, keine etruskische Stadt kommt in Abhängigkeit von Rom. Nur die Angriffe auf Sutrium hören auf, und es bleibt also schließlich von den großen Heldenthaten des D. Fabius Maximus Nichts übrig, als daß er durch einen Plünderungszug ins Innere von Etrurien der römischen Grenzfeste Lust machte und die Etrusker von Feindseligkeiten gegen Rom abzulassen zwang. Mehr als dieses berichtet auch Diodor<sup>57</sup> nicht, der hier, wie öfter, wahrheitsgetreueren Zeugen benutzt hat als Livius.

Wo die Geschichtserzählung so im Argen liegt, kann man natürlich auch keine chronologische Genauigkeit erwarten. Unsere Quellen sind nun darüber nicht einig, ob die Dictatur des Papirius Cursor in das Consulatsjahr des D. Fabius, 310 v. Chr., fiel, oder ob dieselbe, was sehr auffallend wäre, ein ganzes Jahr nach Ablauf des Consulats des Fabius und Marcius, also das Jahr 309 füllte. Im letzteren Falle, den die capitolinischen Fasten annehmen, hätte Fabius seine drei letzten Siege, über Umbrer, und die beiden am vadimonischen See und bei Perusia über Etrusker als Proconsul erfochten, im ersteren Falle, den Livius anzunehmen scheint, fielen des Fabius Marsch über den ciminishen Berg, sein Einfall und Plünderungszug in Etrurien, der Abschluß des dreißigjährigen Waffenstillstands mit den etruskischen Städten, der Bruch des Waffenstillstands und der erneute Krieg und die zweite Bestiegung, kurz die fünf oder sechs Schlachten alle in ein Jahr mitsammt dem Triumph, der Alles beschloß. Das ist denn doch zu viel. Es ist also auch von Seiten der chronologischen Prüfung Grund genug die ruhmredigen Erzählungen von des D. Fabius Heldenthaten auf ein geringeres Maß zurückzuführen<sup>58</sup>, und wir können nur froh sein, daß wir überhaupt Anhaltspunkte haben, welche, indem sie es uns ermöglichen, eine mäßige Kritik zu üben, etwas von den Kriegsgeschichten jener Jahre als auf wirklicher Ueberlieferung ruhend erkennen lassen.

Aus eben diesem Jahre hat sich eine Erzählung erhalten, die zwar nur einen kleinen und unbedeutenden Zwischenfall betrifft, aber ein beleh-

57) Diod. XX, 35.

58) Schon in der Erzählung von dem Streite zwischen Fabius als Reiterführer und Papirius als Dictator, treffen wir die unverschämtesten Lügen, die auf fabische Hausannalen zurückgeführt werden müssen. Siehe S. 328.

rendes Streiflicht auf die damalige Kriegsführung wirft und ganz zuverlässig erscheint, so daß wir das wohlthuende Gefühl haben, dabei nicht eine Erdichtung oder Uebertreibung vermuthen zu müssen. Wie sich ein scheinbar ganz echtes Fragment unter so vielen Fälschungen erhalten hat, möchten wir gerne wissen. Man kann vielleicht vermuthen, daß die darin genannte Stadt Pompeji die Trägerin der unverfälschten Ueberlieferung war, und dieselbe rein für die römische Geschichte aufbewahrt hat. Es wäre eine eigene Fügung, wenn diese Stadt, die uns die treuesten Denkmäler des Alterthums in ihrem verschütteten Schooße erhalten hat, gleich hier, wo wir sie zum ersten Male berühren, uns eins der ältesten unter den glaubwürdigen Zeugnissen überliefert haben sollte.

Bisher ist einer römischen Flotte nicht gedacht worden. Wüßten wir nicht, daß Rom seit 338 v. Chr. im Besitze der alten volskischen Seestadt Antium war, deren Macht natürlich auf die Römer überging, daß im Jahre 313 v. Chr. eine römische Colonie auf der Insel Pontia gegründet wurde und seit 311 v. Chr. das Amt der Flottenführer (*duumviri navales*) bestand, so könnten wir vermuthen, die Römer hätten sich auch jetzt noch ebenso wenig auf die See gewagt, wie zu der ältesten Zeit, wo die Tibermündung mit dem schlechten Hafen von Ostia ihr einziger Ankerplatz war. Aber nun hören wir auf einmal<sup>59</sup>, daß die römische Flotte unter dem Befehle des P. Cornelius nach Campanien segelte und bei Pompeji landete. Die Schiffsmannschaften stiegen ans Land, zogen plündernd durch das Gebiet von Nuceria, wurden aber, als sie beutebeladen zu ihren Schiffen zurückkehren wollten, nicht weit von dem Landungsplatze von den Landleuten angegriffen, ihrer Beute beraubt und zum Theil niedergemacht. Die Uebrigbleibenden retteten sich in eiliger Flucht auf ihre Schiffe.

Gewiß war dieser mißlungene Plünderungszug nicht der einzige den die römische Flotte unternahm, und sicher vergalten die Samniter oder ihre Bundesgenossen Gleiches mit Gleichem, und es mag manche Brandschatzung in Latium und Campanien vorgekommen sein. Wir können uns das allgemeine Bild der Kriegsführung jener Zeit aus solcher Vermuthung ergänzen, aber da uns nur die eine angeführte Notiz erhalten worden ist, so müssen wir uns mit der gegebenen Andeutung begnügen.

59) Liv. IX, 38.

Die erste That, welche dem wiederum zum Consul ernannten D. Fabius zugeschrieben wird, ist die Eroberung eben dieser campanischen Stadt Nuceria, der die Expedition der Flotte galt, 308 v. Chr. Sie war schon früher im Besitz der Römer gewesen, aber vor sieben Jahren, um die Zeit der Schlacht bei Lautulä, abgefallen, als die römische Macht aufs stärkste erschüttert und gefährdet war. Seitdem hatten, wie wir gesehen haben, die Römer Schritt für Schritt ihre Stellung in Campanien wieder gewonnen und durch Anlegung von Colonien befestigt. Die Wiedereroberung von Nuceria, im südlichsten Theile der Landschaft, fügte das noch fehlende Glied in die Kette von festen Punkten, die in großem Bogen die Landschaft Campanien gegen die samnitischen Berge abschloß.

Während Fabius so in Campanien beschäftigt war und sein College P. Decius Mus den etruskischen Krieg zu Ende führte, fielen samnitische Schaaren über die Marser, die Verbündeten Roms her. Sogleich zog Fabius den Marsern zu Hülfe und erfocht einen Sieg über die Samniter. So berichtet Diodor<sup>60</sup>, und es ist sehr dankenswerth, daß er uns dieses glaubwürdige Zeugniß erhalten hat; denn hätten wir bloß den Bericht des Livius<sup>61</sup>, so würden wir annehmen müssen, die Römer wären nicht den Marsern gegen die Samniter zu Hülfe gekommen, sondern die Marser wären von den Römern abgefallen, hätten sich mit den Samnitem verbunden, und die vereinigte Heere der Feinde wären von Fabius überwunden worden. Wir sehen hier an einem Beispiele recht klar, wie nationale oder Familieneitelkeit gewirthschaftet hat. Zugleich ist die Erhaltung des einfachen, unverfälschten Berichtes des Diodor ein Zeugniß, daß wir nun nicht mehr ganz und gar von der Willkür jedes beliebigen Erzählers abhängen, sondern daß die Quellen anfangen reichlicher zu fließen, und sich gegenseitig ergänzen<sup>62</sup>.

Noch einen weiteren Krieg führte und beendigte der unermüdete Fabius in seinem Consulatsjahre, 308 v. Chr., den Krieg gegen die

60) Diod. XX, 44.

61) Liv. IX, 41.

62) Mit den Pelignern, welche nach Livius' Bericht ebenfalls wie die Marser sich mit den Samnitem gegen Rom verbündet haben sollen, wird es sich wohl ähnlich verhalten, wie mit den Marsern. Vielleicht, daß eine Parthei unter diesen Völkerschaften zu den Samnitem hielt, wie dieses ja natürlich ist, und auch bei den Hernikern eintrat. Daraus mochten dann die Alles übertreibenden römischen Annalisten Veranlassung nehmen die Gesamtheit jener Völker als feindlich darzustellen. S. ob. S. 350. Anm. 45.

Umbrier. Ein Sieg des Fabius über die Umbrier wird schon aus dem Jahre 309 v. Chr. erwähnt, wo er von Sieg zu Sieg eilte. Vielleicht ist es dasselbe Ereigniß, von welchem die Annalen wiederum im Jahre 308 v. Chr. sprechen. Wie die Umbrier dazu kamen, jetzt feindlich gegen Rom aufzutreten, wird nicht gesagt. Vielleicht beteiligten sie sich mit den Etruskern an dem Angriff auf das benachbarte Sutrium. Es waren aber keineswegs alle Umbrier, die am Kriege Theil nahmen. Die umbrischen Camerter, wo diese auch gewohnt haben mögen<sup>63</sup>, erscheinen als freundschaftlich gegen Rom gesinnt in der Erzählung von den Rundschaftern des D. Fabius. Die Oriculaner gingen ein Freundschaftsbündniß mit Rom ein<sup>64</sup>. Die übrigen aber drohten geradezu auf Rom loszugehen, und als ihnen der Consul Decius nicht gewachsen war, eilte Fabius aus seiner Provinz Samnium herbei und schlug die Feinde bei Mevania in einer so entscheidenden Schlacht, daß ihre völlige Unterwerfung davon die Folge war<sup>65</sup>.

Der Krieg mit Samnium hatte jetzt an zwanzig Jahre gedauert. Die Samniter hatten manche Erfolge im Felde errungen, aber keine dauernden Eroberungen gemacht, während die Römer sich sowohl auf der östlichen Seite von Samnium in Apulien, als auch, und ganz besonders, auf der westlichen so fest gesetzt hatten, daß die Samniter ringsum von einer Reihe römischer Colonien oder römischer Bundesgenossen eingeschlossen waren, und keinen directen Angriff auf den Mittelpunkt der römischen Macht unternehmen konnten. Da schien ihnen noch einmal das Glück zu lächeln. Es zeigte sich Unzufriedenheit in den Reihen der römischen Bundesvölker. Die Herniker, welche nächst den Latintern die ältesten und bewährtesten Kampfgenossen der Römer waren, fingen an in ihrer Treue zu wanken. Mehrere Städte dieses Ländchens, und an ihrer Spitze Anagnia, die bedeutendste von allen, gingen offen zu den Samnitem über. Nur drei Städte, Alatrium, Verulä und Ferentinum, blieben den Römern treu. Die Gefahr war groß. Das Land der Herniker streckte sich bis in die nächste Nähe Roms und hing durch das Thal des Teverus auf bequemer Verbindungsstraße mit Samnium zusammen. Leicht konnte ein samnitisch-hernikisches Heer zwischen Pränesta und dem Albanergebirge durchbrechen und vor Rom erscheinen, und wenn

63) S. Paullus, Real-Enchcl. III, 384.

64) Liv. IX, 41.

65) Liv. IX, 41.

die Legionen zum Schutze der Stadt zurückgerufen waren, so war Campanien samnitischen Einfällen preisgegeben. Es wurden also in Rom, wie in Zeiten der größten Gefahr, schnell zwei neue Heere gebildet und den zwei consularischen Heeren der Consuln Marcius und Cornelius zu Hülfe gesandt. Diese waren offenbar ins Gedränge gerathen und von einander getrennt worden. Cornelius war von den Samnitem eingeschlossen. Aber Marcius, mit den Reservelegionen vereinigt, warf sich mit Uebermacht auf die Herniker und brachte sie nach kurzem Widerstande zur Unterwerfung. Dann eilte er seinem Collegem zu Hülfe und schlug die Samniter in einer entscheidenden Schlacht, worin dieselben 30,000 Tode verloren haben sollen. Damit schien der Krieg beendigt. Weiterer Widerstand wurde von den Samnitem nicht geleistet. Fünf Monate lang, heißt es, zogen die beiden Consuln sengend und brennend durch das feindliche Land. Der Consul Marcius feierte einen großartigen Triumph und ihm wurde eine Reiterstatue auf dem Forum errichtet. Das Verhältniß zu den Hernikern wurde neu geregelt. Mit Ausnahme der treu gebliebenen Städte, welche ihre eigene Verfassung und Selbständigkeit behielten, kamen die Herniker in die abhängige Lage römischer Bürger ohne Stimmrecht, d. h. sie wurden Unterthanen des römischen Volks, steuer- und dienstpflichtig, ohne Antheil an den Ehrenrechten der freien Staatsbürger. Sogar in der Verwaltung ihrer localen Angelegenheiten wurden sie beschränkt und jede Art politischer Verbindung miteinander den einzelnen Gemeinden genommen. So waren nun auch die Herniker, wie vor einem Menschenalter die Latiner, aus Bundesgenossen Roms zu Unterthanen geworden, und der Kern der römischen Macht wurde fester und dauernder.

Man sollte erwarten, die Samniter wären nun vollständig erschöpft gewesen und hätten alle Gedanken an Fortsetzung des Krieges aufgegeben. Aber entweder sind die Berichte über den fünfmonatlichen Plünderungszug der Consuln Cornelius und Marcius im Jahre 306 v. Chr. sehr übertrieben, oder Verzweiflung und Noth drängten die Samniter aus ihrem verwüsteten Lande, um Vergeltung zu üben und Mittel zum Lebensunterhalt zu gewinnen: kurz wir lesen<sup>66</sup> von einem Einfall, den sie im folgenden Jahre in Campanien machten. Auch mußten, wahrscheinlich zur Zeit des Abfalls der Herniker, mehrere römische Festungen wieder in

66) Liv. IX, 44.

ihre Hände gekommen sein, vielleicht durch den Verrath hernittischer Besatzungen; denn es wird erzählt, daß im Jahre 305 v. Chr. Sora, Arpinum und das sonst ungenannte Gesennia den Samnitem wieder entrisen wurden. Sie kämpften in dem Feldzuge dieses Jahres noch mit ihrem alten Muth und gewiß nicht ohne Erfolg, denn nach dem Berichte einiger Annalen zog sich der Consul Postumius nach unentschiedenem Kampfe Nachts heimlich in die Berge zurück, und erst nachdem er sich mit seinem Collegem Minucius vereinigt hatte, gelang es ihm die Samniter zu schlagen, ihren Feldherrn Statius Gellius gefangen zu nehmen, und die wichtige Stadt Bovianum zu erobern. Die letztere Waffenthat kann keinen entscheidenden Erfolg bezeichnen, wenn, wie erzählt wird, es schon das dritte Mal war, daß Bovianum in die Hände der Römer fiel. Es sei dem aber, wie ihm wolle; die Samniter waren keinesweges überwunden. Sie waren nur in ihr eigentliches Gebiet zurückgeworfen. Ihre Eroberungen außerhalb Samniums waren ihnen entrisen. Ihren weiteren Eroberungsplänen und Plünderungszügen waren Riegel vorgeschoben, sowohl in Campanien, als in Apulien, und auch in den übrigen Grenzländern, wo sie sich durch ihre böse Nachbarschaft nur Feinde geschaffen hatten. Aber sie blieben ein freies Volk in ihren Bergen. Sie schlossen endlich, nach langem wechselvollen Kampfe, einen ehrenvollen Frieden mit Rom, der ihnen ihre volle Unabhängigkeit ließ und sie Rom als ebenbürtig gegenüberstellte<sup>67</sup>.

Somit endete der längste und hartnäckigste Krieg, den die Republik bisher unternommen hatte. Er hatte mit geringen Unterbrechungen zwei- undzwanzig Jahre gedauert und war von beiden Völkern mit Anstrengung aller ihrer Kräfte geführt worden. Mit gleichem Muth, mit abwechselndem Erfolge hatten die Kämpfer gerungen. Der Sieg ward den Römern zu Theil, nicht weil sie mehr Tapferkeit, mehr Ausdauer oder Kriegstüchtigkeit besaßen, sondern weil ihre Kriegsführung planvoller war, weil sie den gewonnenen Boden durch ihre Festungsanlagen hartnäckiger festzuhalten verstanden, und durch ihre schlaue Politik sich der Freundschaft der Nachbarn der Samniter versicherten. Diese Ueberlegenheit hatte ihren letzten Grund in dem einheitlichen, festen Baue des römischen Staates, in der ruhigen Besonnenheit, mit welcher der römische Senat die äußere Politik leitete, und in der unerschütterlichen Entschlossenheit, mit der die

67) Liv. IX, 45.



Römer jetzt, wie immer, ein einmal gestecktes Ziel unverrückt im Auge behielten.

Das Endergebniß des Krieges, obgleich es nicht die Unterwerfung der Samniter herbeiführte, war äußerst wichtig für die Erweiterung und Befestigung der römischen Macht. Die Latiner, welche beim Ausbruche des Krieges eben erst aus Bundesgenossen zu Unterthanen geworden waren, verwuchsen während der zweiundzwanzigjährigen Waffengenossenschaft mit den Römern zu einem Volke. Die hier und da wohl noch auftretende Widerwilligkeit gegen die römische Herrschaft wurde schnell und erfolgreich beseitigt; vor dem Ende des Krieges waren auch die Herniker in dasselbe Verhältniß getreten, wie die Latiner, und sahen nun in Rom ihr Haupt. Die Zahl der römischen Bürger hatte sich trotz aller Kriegsverluste bedeutend vermehrt, vier neue Tribus waren zu den siebenundzwanzig älteren hinzugefügt, acht Colonien waren in schneller Aufeinanderfolge ausgesandt worden und bereiteten den Uebergang der früher volskischen Landschaft zu römischen Gebieten vor; Campanien war ganz in den gesicherten Besitz der Römer gekommen und durch eine große Anzahl dort angestiedelter römischer Bürger, durch Colonien und durch die verschiedenen Grade der Abhängigkeit gesichert, worin die einzelnen campanischen Städte zu Rom standen. Der römische Einfluß durchdrang nun die ganze mittlere und südliche Halbinsel und hatte sich zum ersten Male in einzelnen Städten der Griechen fühlbar gemacht; Rom war ohne Widerstreit die erste Macht in Italien geworden und kein Volk konnte es von nun an wagen, vereinzelt den Besiegern der Samniter entgegenzutreten.

---

## Kapitel 11.

### Innere Geschichte bis zu den hortensischen Gesetzen.

Beinahe ein ganzes Menschenalter war vergangen von der Zulassung der Plebejer zum Consulat durch die licinischen Gesetze, 366 v. Chr. bis zu den publikischen Gesetzen, 339 v. Chr., durch welche endlich die noch übrigen rein politischen Aemter, die Censur und Prätur mit den Plebejern getheilt wurden. Jetzt endlich, mit der publikischen Gesetzge-

bung, war der alte Ständekampf zwischen Patriciern und Plebejern zu Ende gebracht, nachdem er fast zwei Jahrhunderte lang das innere Staatsleben des römischen Volkes erfüllt und bedingt hatte. Es blieb nun von patricischen Vorrechten Nichts übrig als die Priesterämter, welche um so eher im Besitze der geweihten Familien gelassen werden konnten, da dieselben an sich in Rom keinen politischen Einfluß verlieten, sondern ganz und gar im Dienste der weltlichen Macht standen.

Somit waren die alten Gegensätze verschwunden. Was sich später noch von patricischen Ansprüchen, von patricischem Hochmuth und Ueberhebung gegenüber plebejischen Familien zeigt, ist der schwache Nachhall eines vorüber gezogenen Wetters, der Niemanden mehr schreckt und ohne alle Bedeutung und Wirkung ist. Es fehlte in Rom ebenso wenig, wie anderswo, an Menschen, die aus Eigensinn, Beschränktheit oder Blindheit gegen neue Eindrücke verschlossen sind und mit den alten Gefühlen und Ueberzeugungen zu Grabe gehn, nachdem eine neue Welt um sie her entstanden ist<sup>1</sup>.

Das alte, stolze Patriciat hatte noch lange nicht die Hoffnung auf Sieg aufgegeben, als schon die Auflösung und Zersezung im Innern desselben angefangen hatte. Zum Absterben verurtheilt, da es sich gegen die Aufnahme fremder Elemente abgeschlossen hatte, war es durch die häufigen Kriege, zu denen es mannhaft seine Kämpfer stellte, mehr und mehr zusammengeschmolzen. Längst war die Zeit verschwunden, wo der Anspruch der Patricier, daß sie allein das römische Volk bildeten, durch die Thatfachen gerechtfertigt schien. Schon mit der Aufnahme der Plebs in die servianischen Centurien war das römische Volk (der *Populus Romanus*), gemischt aus den beiden Ständen, und es lag in der Natur der Sache, daß der neue Bestandtheil, der sich durch fremde Elemente stets vermehrte, dem alten absterbenden mehr und mehr über den Kopf wachsen mußte. Das ursprüngliche, patricische Volk schrumpfte zusammen zu einem patricischen Adel, und schon aus diesem Grunde allein mußte es auf die Aufrechthaltung der alten Rechte verzichten. Zu gleicher Zeit entstand allmählich ein plebejischer Adel, und ehe noch das canulejische Gesetz den Anschluß dieses neuen Adels an den alten dadurch beförderte, daß es die Ehe zwischen den beiden Ständen legalisirte, hatte eine Annähe-

1) So gab es in England Jacobiten, nachdem das englische Volk längst die Stuarts vergessen hatte.

rung stattgefunden, wodurch eine Anzahl plebejischer Familien von der Masse der Plebs sich ablöste und im Verein mit den alten hervorragenden patricischen Familien einen neuen Adel, die Nobilität bildete. Nach der völligen Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern in allen privaten und öffentlichen Rechten, gewann dieser neue Adel breiteren Boden und eine festere Organisation. Er war nicht wie der alte patricische ein für allemal abgeschlossen und auf Abstammung aus adligem Blute beschränkt, sondern er ergänzte sich fortwährend aus den Familien, aus denen das Volk sich seine obersten Beamten wählte. Es war also wesentlich ein Amtsadel, durch das Volk verliehen und durch die feste Organisation der römischen Familie erblich gemacht. Wenn wir diesen neuen Adel unter dem Namen der Nobilität von dem alten Patriciat unterscheiden, so müssen wir doch nicht vergessen, daß, als noch das Patriciat einen bedeutenden Theil des Volkes bildete, auch innerhalb desselben eine Nobilität nicht gefehlt haben kann, d. h. eine Anzahl hervorragender Familien, die thatsächlich das Regiment führten, indem sie fast ausschließlich zu den Staatsämtern gelangten.

Eine unerläßliche Bedingung für jeden Adel, der politischen Einfluß ausüben und behaupten will, ist der Besitz von Reichthum. Schon die Patricier der älteren Periode waren die Reichen gegenüber einer abhängigen, darbenenden Plebs. Für die neue Nobilität, welche nicht auf adliger Abstammung beruhte, war Wohlhabenheit neben persönlicher Tüchtigkeit die erste Empfehlung bei der Menge; denn selbst die reinste Demokratie hat Achtung vor dem Besitz und vertraut sich am liebsten dem wohlhabenden Manne an. Dazu kommt, daß, sobald öffentliche Aemter Macht und Vortheil versprechen, die Bewerber um dieselben bei den Wählern zu dem Mittel der Bestechung durch Geld greifen<sup>2</sup>. Schon deshalb ist Reichthum eine der ersten Bedingungen zur Gründung eines adeligen Hauses in einer Republik<sup>3</sup>.

Wären plebejische Familien früher zu großem Reichthume gelangt, so hätte der Ständekampf nicht so lange gedauert. Erst nach der Eroberung

2) Das erste Gesetz gegen Wahlumtriebe soll schon im Jahre 432 v. Chr. erlassen worden sein.

3) Spuren von Bestechungen finden sich zuerst bei dem reichen plebejischen Ritter Sp. Mätius. Die Licinier, welche sich später durch ihren übermäßigen Reichthum auszeichneten, lieferten schon in der älteren Zeit die Vorkämpfer für die licinischen Gesetze.

rung von Veji, vielleicht schon in dem langen Kriege mit der reichen Etruskerstadt, während dessen der Sold eingeführt wurde, scheint, wie für den Staat im Ganzen, so auch für die Plebejer eine Zeit reicheren Erwerbes eingetreten zu sein. Mit den neuen Eroberungen in Etrurien und Latium, mit der Lockerung des alten Clientelverhältnisses, mit dem allmählichen Aufblühen der Industrie und des Handels, mit der zunehmenden Sklavenwirthschaft mehrten sich in einzelnen Händen die Reichthümer. Rom war jetzt eine große, mächtige und wohlhabende Stadt geworden. Schon war sie seit dem Latinerkriege der Mittelpunkt der größten Landschaft, die damals in Italien zu einem einheitlichen, politischen Körper vereinigt war. Die Beschlüsse des römischen Senats, die Entscheidungen der römischen Volksversammlung verfügten über den Besitzstand und die Existenz ganzer Städte und Völker, über Gründung von Colonien und Vertheilung von Landbesitz, über Confiscationen und Schenkungen im größten Maßstabe. Bei dem Grundsätze, der bei dem römischen Adel von der ältesten Zeit an durch die ganze Republik maßgebend und gültig war, daß die materielle Ausbeutung der Hoheitsrechte des Staates ihr besonderes Erbtheil sei, wurden die Erwählten des Volkes, wenn sie es nicht schon waren, schnell reich und mächtig, und jeder Zuwachs an Macht und Reichthum sicherte die Fortdauer ihrer Stellung und die Erbllichkeit ihres Adels. Es ist hierin kein Unterschied bemerkbar zwischen dem alten Adel und dem neuen. Edelmuth und Selbstverleugnung sind nie zu finden bei einer bevorrechteten Klasse als solcher. Nur Einzelne, die sich über die Interessen ihres Standes hinwegsetzen, sind solcher Tugenden fähig. Bald waren die plebejischen Mitglieder der neuen Nobilität eng mit den patricischen verbündet, wo es sich um Aufrechthaltung der aristokratischen Grundsätze handelte, und nicht aus ihnen, sondern aus einem der ältesten und stolzesten Adelsgeschlechter der Republik ging jetzt der Mann hervor, welcher mit sicherem Blick erkannte, daß Rom einer Verjüngung durch frisches Blut bedürfe und der, gegen allen Widerstand, mit trotzigem und festem Willen, diese Maßregel durchführte.

Appius Claudius Cäcus, der im Jahre 312 v. Chr. Censor und zweimal, 307 und 296 v. Chr., Consul war, gehört zu den bedeutendsten Staatsmännern der Republik. Als erbliche Züge des claudischen Geschlechts treten bei ihm Festigkeit, Muth, Troz und Rücksichtslosigkeit erkennbar zu Tage; aber er sowohl, wie sein Ururgroßvater, der Decemvir Appius Claudius, und wie der größte Claudier der römischen Annalen,

der Kaiser Tiberius, ist von der durchgängig aristokratisch gefärbten Geschichtsschreibung in ein falsches Licht gestellt worden. Wären diese Claudier wirklich von Herz und Seele Aristokraten gewesen, hätten sie ihrer Parthei geschworen und keine anderen Triebfedern gekannt, als das Partheiinteresse, so würden sie sammt und sonders als Muster von Bürgertugend gepriesen worden sein. Aber weil sie nicht Partheimänner, sondern Staatsmänner waren, sind sie theils in alberner, theils in boshafter Weise von den aristokratischen Geschichtschreibern als Scheusale und Tyrannen gebrandmarkt worden<sup>4</sup>.

Die römische Censur<sup>5</sup>, der Würde nach das erste aller republikanischen Aemter, war mit einer außerordentlichen Machtfülle ausgestattet. Der Bestand der ganzen römischen Bürgerschaft und die Ordnung derselben in Senatoren, Ritter und einfache Bürger wurde alle fünf Jahre durch die Censoren geregelt. Das Gewissen und die Amtspflicht der Censoren entschied über die Zugehörigkeit jedes Einzelnen zu den Rechten eines römischen Bürgers und wies ihm durch Abschätzung seines Vermögens seine Stellung und seine Pflichten in dem ganzen Staatsorganismus an. Ueber die Ausstoßung aus der Bürgerschaft, über die Zulassung von neuen Bürgern, über die Auszeichnung der zu den Rittercenturien Eingeschriebenen, über die Ergänzung des Senates und die Ausschließung unwürdiger Mitglieder entschieden nach persönlichem Ermessen ohne Verantwortlichkeit und ohne Appellation die Censoren allein.

Mit dieser gewaltigen, den ganzen Staat gleichsam umspannenden Machtvollkommenheit verbanden die Censoren die oberste Verfügung über die Erhebung des Staatseinkommens. Zum Theil war dieses schon darin enthalten, daß sie jeden Bürger einer der bestimmten fünf Klassen der servianischen Ordnung zuwiesen, wonach sich seine persönlichen Dienste und seine Besteuerung richtete. Dann aber verwalteten die Censoren das ganze nutzbare Staatsvermögen, die Zölle, die Staatsländereien und Nutzungen aller Art, welche sie an den Meistbietenden in Pacht gaben. Ueber

4) Mommsen, Forschungen S. 287 ff., hat den Charakter der Claudier richtig beurtheilt. Nur möchte die Veranlassung zu den Entstellungen der Annalisten nicht, wie Mommsen vermuthet, in dem Partheihasse eines demokratischen Gegners, wie etwa des Licinius Macer, zu suchen sein, sondern in demselben aristokratischen Grimme, der auch einen Sp. Cassius, Sp. Mälius, M. Manlius, weil sie Volksfreunde waren, als Tyrannen verschrieen und sogar noch die Bestrebungen der Gracchen in ähnlicher Weise zu schwärzen versucht hat.

5) S. oben S. 185.

Staatsausgaben verfügten die Censoren, insofern die Erhaltung, Verwerthung und Verbesserung des Staatsvermögens direct oder indirect betheiliget war, also zum Zwecke der Hebung des Verkehrs, und es waren ihnen, wie überhaupt den römischen Beamten, nicht gar zu enge Grenzen gezogen, so daß sie, wenn die Mittel ausreichten, Bauten und Anlagen von allgemeiner Nützlichkeit ausführen konnten.

Nicht ohne Bedenken hatte die römische Aristokratie eine solche Macht in die Hände der Censoren gelegt; besonders schien die Ausdehnung der Amtsgewalt der Censoren auf fünf Jahre mit der Sicherheit der republikanischen Institutionen nicht vereinbar. Daher wurde schon neun Jahre nach der Einsetzung der Censur, also im Jahre 434 v. Chr., durch den Dictator Mamerkus Aemilius eine Beschränkung derselben auf anderthalb Jahre durchgesetzt und der Willkür der Censoren durch ein in ungewisser Zeit erlassenes Gesetz (lex Ovinia) mit Bezug auf die Wahl der Senatoren Schranken angelegt<sup>6</sup>.

In den Händen eines Appius Claudius wurde die Censur zum Mittel einer tiefgehenden Reform. Er nahm in Gemeinschaft mit dem ihm ganz ergebenen plebejischen Censor C. Plautius durch Aufnahme von Neubürgern eine großartige Erweiterung der Bürgerschaft vor, indem er sämmtlichen Freigelassenen und in Rom ansässigen Halbbürgern das volle Bürgerrecht ertheilte. Daß er, wie ihm Schuld gegeben wird, hierbei ehrgeizige Absichten gehabt habe, oder gar seinen persönlichen Einfluß auf Kosten der republikanischen Gleichheit vergrößern wollte, ist gar nicht wahrscheinlich. Man muß sich erinnern, daß seit der Aufnahme der ganzen Bevölkerung von Gäre in die Reihen der römischen Halbbürger (Aerarii oder cives sine suffragio), noch mehr aber seit der Unterwerfung Latiums und der Ertheilung des halben römischen Bürgerrechts an die große der Latiner Rom mehr und mehr der Sammelplatz wurde, nach dem Gewerbetreibende, Kaufleute, Arbeiter, Abenteurer aller Art zusammenströmten. Diese Leute genossen alle Privatrechte der römischen Bürger, und es war auf die Dauer nicht möglich und auch nicht rathsam, sie von dem vollen Bürgerrecht auszuschließen, wodurch sie nicht nur zu den Rechten, sondern auch zu den Pflichten der römischen Bürger, na-

<sup>6</sup>) Wahrscheinlich gehört die lex Ovinia in die Zeit unmittelbar nach den licinischen Gesetzen, und erst durch sie wurde den Censoren die lectio des Senates übertragen, welche bis dahin die Consuln ausgeübt hatten. Hofmann, der röm. Senat, S. 11.

mentlich zum Militärdienst<sup>7</sup>, zugezogen werden konnten<sup>8</sup>. Zu diesen freien Bewohnern Roms, die nicht Bürger waren, kam auch noch eine Anzahl Freigelassener und deren Nachkommen, Leute, welche sich zum größten Theile als Handwerker, Künstler und Arbeiter ernährten. In der ältesten Zeit, als der Sklavenstand noch gering war, konnten auch die Freigelassenen keinen wesentlichen Theil der Bevölkerung ausmachen. Aber seit den erfolgreichen Kriegen von der Eroberung Beji's an konnte es nicht fehlen, daß sowohl die Anzahl der Sklaven, als auch die der Freigelassenen sich schnell vermehrte. Durch die Freilassung nun wurde ein Sklave noch nicht römischer Bürger. Jeder beliebige Römer konnte seinem Sklaven die Freiheit geben, aber das Bürgerrecht zu erteilen stand nur dem Staate selbst zu. Es geschah in der einfachsten Weise dadurch, daß die Censoren den Aufzunehmenden in eine Tribus einschrieben und im Censur als Bürger abschätzten. Wahrscheinlich hatte eine solche Aufnahme von Freigelassenen und Aerariern schon vor Appius Claudius mehrfach stattgefunden, und wohl zuerst da, wo der Betreffende in den Besitz von Grundeigenthum gekommen war<sup>9</sup>. Aber von einer regelmäßigen periodischen Aufnahme sämtlicher Halbbürger in die Tribus und die fünf Klassen ist vor Appius Claudius keine Rede. Sie ist auch schon deshalb unwahrscheinlich, weil unter einer solchen Voraussetzung der Schritt des Appius kein so großes Aufsehen hätte erregen können<sup>10</sup>.

7) Die Gemeinden, welche das Bürgerrecht ohne Stimmrecht, *civitas sine suffragio*, erhalten hatten, waren allerdings nicht vom Militärdienst befreit. Sie mußten ihre Contingente stellen, aber sie konnten schwerlich diejenigen ihrer früheren Mitbürger zum Dienst heranziehen, welche sich nach Rom begeben hatten.

8) Wie später, zur Zeit der Gracchen, hatte sich auch gewiß jetzt schon eine zahlreiche Stadtbevölkerung gebildet, die aus Nichtbürgern bestand und doch in den öffentlichen Angelegenheiten ihren Einfluß geltend machte.

9) Vergl. Livius XLV, 15.

10) Es ist eine ganz willkürliche Annahme (Becker, R. A. II, 1, 193), daß vor Appius Claudius die Freigelassenen und Aerarier in die vier städtischen Tribus eingereiht worden seien. Die Maßregel des Censors D. Fabius Maximus Rullianus, der acht Jahre nach Appius Claudius, im Jahre 304 v. Chr., die von letzterem in alle Tribus aufgenommenen Neubürger ausschließlich den vier städtischen Tribus zuwies, war offenbar ein Compromiß und wird nicht so dargestellt, als habe sie die Neuerung von Appius Claudius vollständig beseitigt und einen alten Rechtszustand wieder hergestellt. Im Gegentheil, man sieht deutlich, daß damit ein Mittelweg eingeschlagen wurde, wodurch das scheinbar Gefährliche der appischen Maßregel entfernt werden sollte.

Dieser Schritt war nun auch gerade jetzt aus anderen Rücksichten geboten. Der zweite Samniterkrieg, in dessen Mitte, 312 v. Chr., die Censur des Appius Claudius fällt, hatte die Reihen der römischen Bürger bedeutend gelichtet. Außer den Tausenden, welche im Kampfe gefallen, verwundet oder in Gefangenschaft gerathen waren, gingen der Stadt Rom viele andre Tausende verloren durch die nothwendigen dauernden Besatzungen, die Colonien und durch die freiwillige Auswanderung nach campanischen und latinischen Ortschaften, wohin Gewinn und Erwerb mancherlei Art lockte. Die nothwendige Ergänzung für solche Verluste konnte in dem natürlichen Zuwachs durch Geburten nicht gefunden werden und es war deshalb nicht eine staatsverderbliche, sondern eine staatsrettende Maßregel, wenn Appius Claudius eine massenhafte Vermehrung der Bürgerschaft vornahm, indem er Leute zu den Pflichten und Rechten des Staats heranzog, welche schon längere Zeit dem Staate factisch angehörten, schon die Privatrechte genossen und gewiß in jeder Hinsicht befähigt waren, ganz und gar in der Bürgerschaft aufzugehen.

Daß Appius dadurch die Eifersucht und die Feindschaft eines großen Theils der Altbürger hervorrief, ist leicht verständlich. Auf die Ausschließung von Fremden und Freigelassenen aus dem Heiligthume des Bürgerrechts hielten die alten Stadtgemeinden mit großer Zähigkeit. Ihr Patriotismus war die glänzende Seite einer Tugend, die als Kehrseite den Fremdenhaß hatte. Reinheit der Abstammung galt an und für sich für einen Vorzug, eine Mischung des Blutes für einen Verderb. Ueber diese Einseitigkeit der Anschauung erhoben sich die Römer mehr als die Griechen. Sie nahmen bestiegte Feinde als Bürger auf und wurden dadurch groß und mächtig. Appius Claudius mochte sich besonders berufen fühlen, diese Politik in großartiger Weise zu vertreten, denn nach einer Ueberlieferung seines Hauses war sein Stammvater Attus Clausus aus dem Sabinerlande mit seiner Familie und seinen Hörigen nach Rom gekommen und war dort in die Reihe der patricischen Voll-

---

Liv. IX, 46. Fabius . . . omnem forensem turbam excretam in quatuor tribus coniecit, urbanasque eas appellavit. Offenbar wurden dieser Ansicht nach die vier städtischen Tribus erst jetzt zur Aufnahme der humiles bestimmt. Derselben Ansicht ist Plutarch (Popl. 7), der aus sagt, erst Appius Claudius habe *δημαγωγῶν* die Freigelassenen zum Stimmrecht zugelassen.



bürger aufgenommen worden. Aber er fand heftigen Widerstand und vermochte nur durch die rücksichtslose Ausübung seiner Amtsgewalt seinen Plan durchzusetzen. Seine politischen Gegner, die in der massenhaften Aufnahme von Neubürgern in alle Tribus die alte Verfassung und vor Allem das Uebergewicht des Adels gefährdet sahen, verdächtigten Appius als einen möglicher Weise bis zur Tyrannis strebenden Demagogen, bedacht darauf, durch Beimischung seiner Schügelinge die alte ehrenwerthe Bürgerschaft zu verderben<sup>11</sup> und sich dienstbar zu machen. Sie setzten es durch, daß nach Ablauf der Censur des Appius sein Nachfolger N. Fabius Maximus, 304 v. Chr., die neue Ordnung dahin abänderte, daß er die Neubürger, um ihren Einfluß zu beschränken, aus den ländlichen Tribus in die vier städtischen Tribus versetzte. Dadurch blieben die damals bestehenden siebenundzwanzig ländlichen Tribus unter dem Einfluß der großen Grundbesitzer, und die Masse der Stadtbewohner verfügte, trotz ihrer großen Kopfzahl, nur über vier Stimmen in einunddreißig. Für diese weise Einrichtung soll N. Fabius den Beinamen Maximus erhalten haben, und es ist nicht zu verkennen, daß durch dieselbe der Stadtbevölkerung die Möglichkeit genommen wurde, bei den Volksbeschlüssen die ländlichen Tribus zu überstimmen und so den ganzen Staat zu beherrschen. Es war eine Maßregel, die bei dem Mangel einer Repräsentativverfassung nothwendig war, wenn es nicht sehr bald zu einer Böbelherrschaft kommen sollte. Ob Appius sich dieser Modification seiner Reform widersetzt hat, wissen wir nicht. Vielleicht dürfen wir annehmen, daß er sie als eine Besserung seiner Maßregel ansah, denn wir hören von keinem Versuche seinerseits, sie rückgängig zu machen.

Nächst der neuen Constituirung der Bürgerschaft lag den Censoren auch die des Senates ob. Der Kern dieser Körperschaft bestand aus den Männern, welche, vom Volke zu einem höheren Staatsamte erwählt, dieses Amt gewissenhaft verwaltet hatten und nun auf Lebenszeit in die oberste Regierungsbehörde traten. Indirect wurde also der Senat vom Volke erwählt und war in Wirklichkeit der eigentliche Vertreter des Volkes. Die förmliche Mitgliedschaft erfolgte aber erst durch die Aufnahme in die Senatorenliste, welche die Censoren kraft ihres Amtes in periodischen Zwischenräumen vornahmen. Da der jährliche Zuwachs

11) Liv. IX, 46 forum et campum corruptit.

von neugewählten Beamten den natürlichen Abgang nicht ersetzte, so hatten die Censoren auch je nach Umständen eine größere oder kleinere Zahl Mitglieder zu wählen, die noch kein Amt bekleidet hatten. Daß diese Mitglieder aus den Familien der herrschenden Nobilität ausgewählt wurden, verstand sich von selbst, und es mochte nicht leicht vorkommen, daß ein Censor bei der Entwerfung seiner Liste frei war von den Einflüssen der politischen Parthei, der er angehörte<sup>12</sup>. Aber Appius Claudius war einer von den unberechenbaren Politikern, die eigene Gedanken haben, die das Gebiß zuweilen zwischen die Zähne nehmen und den Staatswagen in einer Richtung fortziehen, die den Lenkern nicht behagt. Er verfuhr also bei der Erneuerung des Senats in eigenmächtiger Weise und setzte sich über die aristokratischen Vorurtheile seiner Standesgenossen so weit hinweg, daß er sogar Söhne von Freigelassenen in den Senat aufnahm<sup>13</sup>. Was ihn dabei bestimmte, wissen wir nicht. Möglicher Weise ließ er nur wirkliche, politische Tüchtigkeit gelten, denn es ist gewiß nicht anzunehmen, daß er persönlichen Ehrgeiz befriedigen, sich eine ihm ergebene Parthei im Senate schaffen, oder bloß seine Gegner ärgern wollte. Er führte nur in den obersten Regionen die Maßregel durch, welche er durch Aufnahme der Neubürger in die Tribus eingeleitet hatte. Er mochte sich sagen, daß die aus den Freigelassenen und andern Halbbürgern in die Bürgerschaft Aufgenommenen auch im Senate ihre Vertreter haben mußten, und mit echt claudischem Troge griff er kühn durch und achtete nicht auf das Zetergeschrei der adeligen Sippenschaft<sup>14</sup>, welche den Senat durch die Aufnahme solcher Männer für entweiht hielt.

Von weittragender politischer Bedeutung war übrigens diese Senatsergänzung nicht. Appius führte zwar eine neue Praxis ein, aber er konnte nicht bewirken, daß diese Praxis auch von seinen Nachfolgern in der Censur befolgt wurde. Die öffentliche Stimmung in Rom, besonders in den herrschenden Kreisen, begünstigte die Aenderung nicht. Es blieb in der Folge bei der früheren Praxis. Ja, die Consuln des nächstfolgen-

12) So werden sogar die Friedensrichter in England mit Rücksicht auf ihre politische Partheistellung gewählt. Ein liberales Ministerium füllt die Richterstühle mit liberalen Männern, und ein conservatives Ministerium mit Tories.

13) Πολλοῦς sagt Diodor (XX, 36) καὶ τῶν ἀπελευθέρων υἱοὺς ἀνέμιξεν ἐφ' οἷς βαρέως ἔφερον οἱ καυχώμενοι ταῖς εὐγενεῖαις. Ob das πολλοῦς zu urgiren ist, mag bezweifelt werden. Livius (X, 46) sagt nur senatum libertinorum filiis lectis inquinaverat. Dazu reichten zwei oder drei aus.

14) τῶν καυχωμένων ταῖς εὐγενεῖαις Diod. XX, 36.

den Jahres sollen sogar so weit gegangen sein, sich nicht an die appische Senatorenliste zu kehren und den Senat nach dem vor Appius vorgefundenen Bestande zu berufen<sup>15</sup>. Jedenfalls verlor der Senat weder an Würde, noch politischer Einsicht und Macht, und Appius selbst sollte es noch erleben, daß ein griechischer Staatsmann, des Königs Pyrrhus Abgesandter, wie geblendet vor dem majestätischen Rath der Alten stand und ihn denselben mit einer Versammlung von Königen verglich.

Mit der Erneuerung des Senats und der Ordnung der Bürgerschaft war das Hauptgeschäft der Censoren vollendet<sup>16</sup>. Es wurde abgeschlossen mit einem feierlichen Opfer auf dem Marsfelde, welches der neuen Ordnung die göttliche Weihe verlieh. Nach dieser Handlung<sup>17</sup> legten die Censoren gewöhnlich ihr Amt nieder, der Vorschrift des ämiliischen Gesetzes gemäß, welches ihre Amtsdauer von fünf Jahren auf achtzehn Monate verkürzt hatte. Die finanziellen und administrativen Arbeiten, so wie etwaige Bauten, die sie zu führen hatten, besorgten sie in besondern Auftrage des Senats mit speciell verlängerter oder commissarisch übertragener Amtsgewalt.

Appius Claudius aber, so wird ferner berichtet<sup>18</sup>, weigerte sich, sein Amt niederzulegen, obgleich der andere Censor, C. Plautius, beschämt über das Vorgehen seines Collegen, dieses that. Er war nun alleiniger Censor, und zwar gegen die Bestimmung eines ausdrücklichen Gesetzes. Weder durch den Unwillen des Senates, noch durch die Einsprache eines Tribunen, der ihm mit dem Gefängniß drohte, ließ er sich irre machen. Gestützt auf den Schutz dreier Tribunen, verwandte er die öffentlichen Gelder ohne Erlaubniß und Anordnung des Senats auf zwei großartige Bauwerke, die seinen Namen verewigen sollten, auf eine Wasserleitung und auf die prächtige Straße (die via Appia), die fast ohne Biegung

15) Wie dieses möglich war, ohne eine förmliche Verlegung des bestehenden Gesetzes, ist nicht zu erkennen. Vielleicht beschränkte sich die Beseitigung der appischen Senatorenliste auf einen einmaligen Versuch. Appius wurde selbst nach Ablauf seiner Censur zum Consul gewählt und er wird doch gewiß seine eigene Senatorenliste respectirt haben. Hing es aber von dem jeweiligen Belieben der Consuln ab, wen sie als Senator zu den Sitzungen berufen wollten, so herrschte Anarchie und die Senatus lectio der Censoren war eine reine Komödie.

16) Ueber die Ordnung der Rittercenturien sind die Quellen zu unklar, als daß man zu einer bestimmten Ansicht gelangen könnte.

17) Der technische Ausdruck dafür war *lustrum condere*.

18) Diodor. XX, 36.

Latium durchschnitten und mitten durch die pomptinischen Sümpfe nach Campanien führte. Durch die zahlreichen Bauunternehmer und Arbeiter, über die er so verfügte, schien er sich zum Herrn des Staates aufwerfen zu wollen<sup>19</sup>, und als wäre er schon unumschränkter Gebieter, so schaltete er ohne Rücksicht auf den Senat mit den öffentlichen Geldern. Ja, als wenn er seine Gewalt für immer verlängern wollte, bewarb er sich vor Ablauf der fünf Jahre seiner Censur um das Consulat, und es gelang ihm wirklich die Stimmen des Volkes auf sich zu vereinigen und nach Niederlegung der Censur zum Consul für das Jahr 307 gewählt zu werden.

Diese Erzählung, welche offenbar darauf berechnet ist, Appius als einen gewaltsamen, das Recht verhöhnenden Demagogen zu schildern, und welche sicher ihre grellen Farben der Feindschaft der echten Adelsparthei verdankt, ist nicht nur übertrieben und verzerrt, sondern in manchen Punkten zweifelsohne ganz falsch.

Erstlich sind die Beschuldigungen sinnlos, welche darauf hinauslaufen, Appius habe sich zum Alleinherrscher aufwerfen wollen<sup>20</sup>. Wir wissen schon von Sp. Cassius, dem Decemvir Appius Claudius, Sp. Mälius und M. Manlius her, was solche Anklagen zu bedeuten haben. Sie können als Beweise gelten, daß die Männer, gegen welche sie gerichtet sind, das Adelsregiment bedrohten. Bei Appius Claudius, dem Censor, kommt dazu, daß die Erzählung manche Züge vom Decemvir Appius geborgt hat. Die Feindschaft mit der Aristokratie, das eigenmächtige Vorgehen, die Anmaßung tyrannischer, ungesetzlicher Gewalt und schließlich die Beibehaltung der Amtsgewalt über die bestimmte Zeit hinaus sind Einzelheiten, welche die an Zeugnissen arme Annalistik bei beiden Männern verwerthet hat.

Die Weigerung des Appius, die Censur niederzulegen, kann sich in Wirklichkeit nicht beziehen auf die Censur als solche, d. h. auf die Geschäfte, welche mit der Abhaltung des Censur, der neuen Ordnung des Senats, der Ritterschaft und der Tribus und Centurien in Bezug standen. Alle diese Geschäfte waren endgültig abgemacht und beschlossen, ehe die Feierlichkeit des Lustrum vorgenommen wurde<sup>21</sup>. Von einer Ausübung der censorischen Amtsgewalt nach dieser Seite konnte weiter keine

19) Sueton. Tib. 2. cf. Mommsen, Forschungen S. 308.

20) Sueton. Tib. 2. Italiam per clientelas occupare tentavit.

21) S. S. 371. Anm. 17.

Latium durchschnitten und mitten durch die promptinischen Sümpfe nach Campanien führte. Durch die zahlreichen Bauunternehmer und Arbeiter, über die er so verfügte, schien er sich zum Herrn des Staates aufwerfen zu wollen<sup>19</sup>, und als wäre er schon unumschränkter Gebieter, so schaltete er ohne Rücksicht auf den Senat mit den öffentlichen Geldern. Ja, als wenn er seine Gewalt für immer verlängern wollte, bewarb er sich vor Ablauf der fünf Jahre seiner Censur um das Consulat, und es gelang ihm wirklich die Stimmen des Volkes auf sich zu vereinigen und nach Niederlegung der Censur zum Consul für das Jahr 307 gewählt zu werden.

Diese Erzählung, welche offenbar darauf berechnet ist, Appius als einen gewaltthätigen, das Recht verhöhnenden Demagogen zu schildern, und welche sicher ihre grellen Farben der Feindschaft der echten Adelsparthei verdankt, ist nicht nur übertrieben und verzerrt, sondern in manchen Punkten zweifelsohne ganz falsch.

Erstlich sind die Beschuldigungen sinnlos, welche darauf hinauslaufen, Appius habe sich zum Alleinherrscher aufwerfen wollen<sup>20</sup>. Wir wissen schon von Sp. Cassius, dem Decemvir Appius Claudius, Sp. Maelius und M. Manlius her, was solche Anklagen zu bedeuten haben. Sie können als Beweise gelten, daß die Männer, gegen welche sie gerichtet sind, das Adelsregiment bedrohten. Bei Appius Claudius, dem Censor, kommt dazu, daß die Erzählung manche Züge vom Decemvir Appius geborgt hat. Die Feindschaft mit der Aristokratie, das eigenmächtige Vorgehen, die Annäherung tyrannischer, ungesetzlicher Gewalt und schließlich die Beibehaltung der Amtsgewalt über die bestimmte Zeit hinaus sind Einzelheiten, welche die an Zeugnissen arme Annalistik bei beiden Männern verwerthet hat.

Die Weigerung des Appius, die Censur niederzulegen, kann sich in Wirklichkeit nicht beziehen auf die Censur als solche, d. h. auf die Geschäfte, welche mit der Abhaltung des Censur, der neuen Ordnung des Senats, der Ritterschaft und der Tribus und Centurien in Bezug standen. Alle diese Geschäfte waren endgültig abgemacht und beschlossen, ehe die Feierlichkeit des Lustrum vorgenommen wurde<sup>21</sup>. Von einer Ausübung der censorischen Amtsgewalt nach dieser Seite konnte weiter keine

19) Sueton. Tib. 2. cf. Mommsen, Forschungen S. 308.

20) Sueton. Tib. 2. Italiam per clientelas occupare tentavit.

21) S. S. 371. Anm. 17.

Rede mehr sein, und eine solche wird auch dem Appius nicht vorgeworfen. Die großen Bauten aber konnten in den achtzehn Monaten nicht vollendet sein. Zur Ausführung solcher Werke, die längere Zeit erforderten, wurde unter gewöhnlichen Umständen den Censoren ihr Amt durch Senatsbeschluss verlängert<sup>22</sup>. Aber es scheint, daß in Folge seines liberalen Verfahrens beim eigentlichen Censur Appius im Senate auf Widerstand stieß und daß, wenn auch die Majorität ihm nicht feindlich war, seine Gegner einen oder mehrere Volkstribunen gewonnen hatten, welche kraft ihres Veto's jeden formellen Beschluss vereiteln konnten, der zu Gunsten des Appius gefaßt werden sollte. Gegen eine solche Intrigue schützte dann wiederum das constitutionelle Recht, wonach kein römischer Magistrat zur Abdankung gezwungen werden konnte. So lange also Appius eine starke Parthei im Senat und im Volke hinter sich hatte, wodurch er nach endlicher Niederlegung seines Amtes gegen Verurtheilung geschützt war, oder so lange er auf einen Tribunen rechnen konnte, der sich einer Verklagung widersetzen würde, konnte er ruhig fortfahren, die laufenden Geschäfte zu besorgen, deren Ausführung ihm einmal übertragen war. Er war vor Allem der Unterstützung des Volkes sicher, sowohl wegen der populären Maßregeln, die er schon durchgesetzt hatte, als auch weil die großen Bauten, die er jetzt unternahm, direct und indirect das Wohl der niedern Bevölkerung bezweckten, indem sie Tausenden lohnende Beschäftigung gaben und dem gewiß oft empfindlich gefühlten Bedürfnis nach Wasser in einem armen Stadtquartier abhelfen. Appius hätte im Nothfall sich ganz auf das Volk stützen können. Ein Tribunsbeschluss war ja für den ganzen Staat verbindlich. Wenn ihm ein solcher die Bauten übertrug und die Gelder anwies, so mußte der Senat sich fügen. Höchstens hätte die Einsprache eines von den Aristokraten gewonnenen Tribunen einen Volksbeschluss vereiteln können und in diesem Falle wäre die Sache verzögert worden, bis in der nächsten Tribunenwahl das Collegium der Tribunen von den Anhängern der Adelsparthei gesäubert worden wäre. Aber es ist viel wahrscheinlicher, daß Appius selbst im Senate eine Majorität hatte und daß dieser gleich im Anfange seiner Censur seine Bauten gebilligt und das Geld dazu angewiesen hatte. Ohne eine solche, gesetzlich gültige Ermächtigung hätte Appius keinesfalls über die Finanzmittel verfügen können, die seine Bauten erforderten. Es war das unbestrittene

22) S. Becker, Röm. Alt. II, 2. S. 238.

Recht des Senats, den Staatsſchatz zu verwalten und ſämmtlichen Ma-  
giſtraten die nöthigen Geldmittel anzuweiſen. Eine Durchbrechung dieſes  
constitutionellen Rechtes, wie es dem Appius zugeſchrieben wird, würde  
nicht ohne Folgen geweſen ſein und hätte das Recht des Senats für alle  
Folgezeit jedem rückſichtsloſen Beamten gegenüber in Frage geſtellt. Es  
ſcheint alſo wohl anzunehmen, daß Appius, trotz der Oppoſition einer  
ſtarken Parthei, immer noch eine Majorität im Senate hatte und ſeine  
Maßregeln in constitutioneller Weiſe durchſetzen konnte. Die Erzählung  
der Annaliſten, von dem gegneriſchen Standpuncte ausgehend, hat hier  
wie ſo oft gedankenlos gefälſcht und in ihren Erfindungen das Maß des  
Möglichen überſchritten.

Die beiden großen Bauten des Appius zeugten während der ganzen  
Zeit der Republik und des Kaiſerthums von dem gewaltigen Unterneh-  
mungsgeiſt ihres Urhebers. Die appiſche Waſſerleitung brachte reines  
Waſſer, eines der erſten Bedürfniſſe des heißen, ungeſunden Rom, aus  
den ſabinischen Bergen theils in unterirdiſchen Leitungen, theils auf gewal-  
tigen Bogen in den am dichteſten bevölkerten Theil der Stadt zwiſchen  
Tiber und Aventin. Die appiſche Straße folgte wohl im Weſentlichen  
derjenigen, welche von je her Rom mit dem Liris und weiterhin mit Capua  
verbunden hatte, aber ſie wurde nun in möglichſt gerader Richtung ge-  
zogen, durch Aufſchüttungen und Durchſchnitte horizontal erhalten und  
vielleicht ſchon gepflaſtert. Die appiſche Straße war der erſte jener  
großartigen Verbindungswege, wodurch die Römer ihre Eroberungen  
mit der Hauptſtadt feſt zu verknüpfen verſtanden, die ſpäter von Rom  
aus nach allen Richtungen Italien durchſchnitten und in die fernſten  
Provinzen bis zu den äußerſten Poſten ſich erſtreckten, wo der römische  
Soldat die Grenzwaſch hielt.

Straßen und Wege ſind in jeder Zeit ein unfehlbarer Maßſtab zur  
Beurtheilung des Zuſtandes, in dem ſich ein Volk mit Bezug auf ſtaat-  
liche und volkswirthſchaftliche Entwickelung befindet. Der gänzliche  
Mangel an künstlichen Straßen iſt ein unverkennbares Zeichen der Bar-  
barei. Mit der erſten Entwickelung des Landbaues, der Gewerbe und  
des Handels tritt das Bedürfniß bequemer Verkehrswege hervor. Keine  
größere Staatenbildung iſt ohne ſie möglich, und nur im Verhältniß,  
wie ſich dieſelben ausdehnen und vervollkommen, treten die entfernten  
Landestheile zu einander in lebendigen, fruchtbringenden Verkehr, wird  
eine wirkliche Staatseinheit gebildet, eine Regierung, Aufſicht und Ver-

waltung ermöglicht. Der Mangel an Straßenbauten in Griechenland, verursacht durch die natürlichen Hindernisse des gebirgigen Bodens und nur theilweise ersetzt durch den lebendigen Verkehr zur See, leistete dem Particularismus der hellenischen Städte einen großen Vorschub. Italien war weniger ungünstig für einen ausgedehnten Begebau und der praktische Sinn der Römer bemächtigte sich früh dieses Mittels, die verschiedenen Theile des Reiches eng mit einander zu verbinden. Ihre Straßen dienten aber hauptsächlich militärischen Zwecken, weniger dem Bedürfnis des gewerblichen Verkehrs, und sie charakterisiren durch diese ihre Eigenschaft das Römerreich, das seinen Lebensnerv nicht in productiver Thätigkeit hatte, nicht in dem Zusammenwirken gleichberechtigter Glieder, sondern in der unbestrittenen Herrschaft, die von einem Mittelpuncte aus geübt wurde.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß mitten in einem langwierigen, blutigen Kriege sich in Rom Muße, Interesse und Mittel fanden, großartige Anlagen nicht nur zu kriegerischen, sondern auch zu friedlichen Zwecken zu machen, die für das Wohl und Gedeihen der kommenden Geschlechter berechnet waren. Wir erkennen darin eine Zunahme des nationalen Wohlstandes, wie wir ihn kaum erwarten konnten.

Allerdings ist ein großer Theil der Mittel zu den Bauten sicherlich aus den kriegerischen Erfolgen der römischen Legionen herzuleiten. Der Zuwachs an Staatsdomänen, welche verpachtet wurden, war gewiß groß, und die Plünderungszüge hatten Viele bereichert; vorzüglich aber war die Zahl der Sklaven durch die erbeuteten Kriegsgefangenen bedeutend angewachsen und so waren Hände gefunden, die Arbeit zu verrichten. Aber abgesehen davon muß der Wohlstand und das Wohlleben in Rom im steten Wachsen gewesen sein. Die ganze Reform des Appius erklärt sich nur aus der Zunahme einer Bevölkerung, die nicht eine besitzlose gewesen sein kann. Besondere Spuren fehlen auch nicht, die auf dieselbe Thatsache hindeuten. So ist die schnurrige Erzählung von den auffässigen Musikanten nicht bloß als eine der wenigen Züge von Humor in der römischen Geschichte anziehend, sondern sie erlaubt einen Blick in das gesellige Leben, der Kunde giebt von Lebensgenuß, behäbigem Wohlstand und ausgelassener Fröhlichkeit inmitten eines gewaltigen Krieges<sup>23</sup>.

Die Zunft der Pfeifer, von Numa's Zeiten her im höchsten Ansehen,

23) Liv. IX, 30. Ovid. Fast. VI, 651 ff. Val. Max. I, 5, 4. Plut. qu. Rom. 55.



pflegte alljährlich an dem Feste der Minerva, den sogenannten kleinen Quinquatrus im Juni im Tempel des Jupiter einen Schmaus zu halten und dann schwärmend, mit Masken und in langen Frauengewändern die Stadt zu durchziehen. Dieses vielleicht etwas anstößige oder gemißbrauchte Privilegium wollte der strenge Censor Appius Claudius durch seinen Machtspruch<sup>24</sup> ihnen nehmen. Aber er fand, daß er hier mit Leuten angebunden hatte, die nicht mit sich spaßen ließen. Die Zunft der Pfeifer beschloß, aus Rom auszuwandern, wie einst die Plebs, und begab sich nach dem benachbarten Tibur. Die Sache war eine ernste. Bei allen großen Festlichkeiten, bei Hochzeiten und Begräbnissen, bei den öffentlichen Opfern und Festen fehlte jetzt die feierliche und nothwendige Musik. Wie leicht konnte ob dieser Vernachlässigung der Zorn der Götter heraufgefordert werden, die eifersüchtig auf der strengsten und gewissenhaftesten Besorgung ihres Dienstes bestanden. Allgemeine Besorgniß ergriff<sup>25</sup> das ganze Volk, und der Senat mußte sich herbeilassen, die entrüsteten Musiker zur Rückkehr einzuladen. Aber diese fühlten, daß sie im Vortheil waren, und blieben ruhig in Tibur. Da versielen freundnachbarlich die Tiburtiner auf eine List. Sie luden die Pfeifer an einem bestimmten Abende in verschiedene Häuser zum Schmause ein und tranken ihnen so weidlich zu, daß die sämtlichen Musikanten in süßer Bewußtlosigkeit auf Wagen verladen und nach Rom geschafft werden konnten. Als sie hier am frühen Morgen aus ihrer Betäubung<sup>26</sup> erwachten und mit Beschämung sich überlistet sahen, willigten sie zwar ein, in Rom zu bleiben, aber nur unter der Garantie ihres alten Privilegiums, welches sie von nun an ohne fernere Einsprache mit vollster Lizenz ausübten<sup>27</sup>.

Wie zeitgemäß und heilsam die Maßregeln waren, welche auf eine Erweiterung der Bürgerschaft abzielten und die engherzige Bevorzugung

24) Wahrscheinlich in der Ausübung der censorischen Sittenpolizei.

25) Liv. IX, 30 eius rei religio tenuit senatum.

26) Liv. IX, 30 pleni crapulae.

27) An der Geschichtlichkeit dieses Ereignisses ist gewiß nicht zu zweifeln, wie Zeller in der Festschrift des histor.-philos. Vereins zu Heidelberg 1865 thut. Wenn die Pfeifer ihre festlichen Umzüge, ihre Verkleidungen und Masken auf diese Begebenheit zurückführten, so war das ein Irrthum; denn die Pfeifer, jedenfalls etruskischen Ursprungs, hatten gewiß Tracht und Sitten unverändert von undenklichen Zeiten beibehalten. Aber aus dem Versuch, diese Sitte historisch zu erklären, folgt nicht ohne weiteres, daß das Ereigniß rein erfunden ist, auf welches man die Sitte zurückführt, denn wir befinden uns nicht mehr in der Zeit der ätiologischen Mythen.

einer Klasse abschafften, zeigt sich in mehreren uns erhaltenen Zügen der inneren Geschichte dieser Zeit. Schon 313 v. Chr.<sup>28</sup> fiel der letzte Rest des alten grausamen Schuldrechts, indem auf den Antrag des Dictators C. Pötelius die Schuldhast für römische Bürger gänzlich abgeschafft wurde. Dieser bedeutende Fortschritt zu humaner Behandlung der Schuldner, den wir in der modernen Gesetzgebung noch nicht gemacht haben, ist um so auffallender bei den Römern, da diese früher gewohnt waren, zahlungsunfähige Schuldner nicht weniger hart, als Verbrecher zu behandeln.

Ein ferneres Zugeständniß an das Volk betraf die Wahl der Militärtribunen, der obersten Offiziere der Legion. Deren gab es in jeder Legion sechs, also vierundzwanzig in den jährlich ausgehobenen vier Legionen. Die Wahl derselben kam ursprünglich dem Consul zu. Im Jahre 362 v. Chr. war dem Volke die Wahl von sechs übertragen worden (s. oben S. 289); jetzt, 311 v. Chr., wurde bestimmt, daß sechszehn durch die Tributcomitien jährlich ernannt werden sollten. Es ist, wie schon oben bemerkt, nicht möglich, dieses aus militärischen Gründen zu erklären; die Ernennung der Offiziere durch den Oberbefehlshaber ist gewiß jeder Volkswahl vorzuziehen<sup>29</sup>. Es ist daher auch hier anzunehmen, daß die Wahl der Tribunen durch das Volk zum Zweck hatte, die Vortheile eines höheren Soldes, größeren Antheiles bei Vertheilung von Beute und bei Landanweisungen vom Volkswillen abhängig zu machen.

Dieselbe demokratische Tendenz spricht sich aus in der Wahl des Cn. Flavius, des Sohnes eines Freigelassenen, zum curulischen Aedilen im Jahre 304 v. Chr. Flavius war eng mit Appius Claudius verbunden und ohne Zweifel erst durch dessen Reform zum vollen Bürgerrecht zugelassen. Er hatte bisher dem einflußreichen Stande der öffentlichen Schreiber angehört, einer Klasse von Offizianten, ohne welche die jährlich wechselnden republikanischen Beamten einen großen Theil ihrer Amtsgeschäfte nicht hätten verrichten können. Die Schreiber kannten das ganze Detail des öffentlichen Dienstes. Sie waren vertraut mit dem weitläufigen Apparat des wichtigen Formelwesens. Unter ihnen befanden sich ohne Zweifel fähige Köpfe. Aber sie gehörten dem Stande der Freigelassenen an und besorgten ihren Dienst für Geld, nicht als eine öffentliche

28) Oder schon 326 v. Chr. S. Niebuhr, R. G. III, 178.

29) Daher wurde im Jahre 171 aus militärischen Rücksichten ein Gesetz erlassen: *ne tribuni militum eo anno suffragiis crearentur.* Liv. XLII, 31.

Pflicht und ein Ehrenamt, wie es von den Beamten des Staates verlangt wurde. Deshalb war es ein gewagter Schritt, als Cn. Flavius sich um die Aedilität bewarb, und indem das Volk ihn wählte<sup>30</sup>, bewies er seine Unabhängigkeit von den alten Vorurtheilen, die es bisher beengt und gedrückt hatten.

Flavius stattete dem Volke seinen Dank nicht durch bloße Worte ab, sondern er leistete ihm einen wesentlichen Dienst. Er unternahm auf seine eigene Verantwortung, unterstützt von Appius Claudius, die Gesetzgebung der zwölf Tafeln gewissermaßen zu ergänzen und zu vervollständigen, indem er einen Gerichtskalender und ein Verzeichniß der Formulare bekannt machte, deren man sich vor Gericht bei Civilklagen bedienen mußte. Diese Veröffentlichung einer bis jetzt absichtlich geheim gehaltenen Wissenschaft konnte zwar nicht die Wirkung haben oder haben sollen, den Beirath von Rechtsgelehrten in Zukunft überflüssig zu machen. Aber es war doch ein großer Gewinn, wenn die Kenntniß des Rechts wenigstens jedem zugänglich gemacht wurde und nicht länger das Monopol einer Klasse blieb. So ist auch durch Verbreitung und Uebersetzung der Bibel nicht jeder zum Theologen geworden, aber es war damit die Alleinherrschaft der Geistlichkeit gebrochen.

Ein weiterer Fortschritt war die Zuziehung von Plebejern zu den Priestercollegien der Augurn und Pontifices durch das ogulnische Gesetz 300 v. Chr. Von großer politischer Bedeutung war allerdings diese Neuerung nicht, wie schon oben (S. 362) angedeutet ist. Sie lag wohl mehr im Interesse der vornehmen plebejischen Familien, als in dem der Plebejer im Allgemeinen. Aber sie war gewissermaßen ein Siegel für die neugeschaffene Ordnung im Staate, welche nun auch auf dem geheiligten Gebiete der Religion keinen Standesunterschied mehr anerkennen wollte. Als patricische Aemter blieben jetzt nur noch die des Opferkönigs, der drei obersten Flamines und der Saliaren, in denen man als ehrwürdigen Resten des grauen Alterthums aus historischer Pietät die alte Ordnung unangetastet ließ.

Somit schien die römische Bürgerschaft alle inneren Kämpfe abgethan

30) Aber erst nachdem Flavius erklärt hatte, nicht mehr als Schreiber fungiren zu wollen. In ähnlicher Weise ist auch jetzt noch eine Stelle im Staatsministerium nicht vereinbar mit einem Privatgeschäft. Der Herr von der Heydt in Preußen, wie auch der Herr Götschen in England traten aus aller geschäftlichen Beziehung zu den Handelshäusern, denen sie angehört hatten, als sie Mitglieder des Ministeriums wurden.

zu haben und weiter keinen Stoff zu neuen Streitigkeiten finden zu können. Da wiederholen sich im Jahre 287 v. Chr., nach Beendigung des dritten Samniterkrieges, unerwartet die alten Zwistigkeiten. Die längst vernarbte Wunde bricht wieder auf. Wieder hören wir von unerträglicher Schuldennoth, von einem Aufstande und einer Auswanderung der Plebs, und von neuen Zugeständnissen, durch welche das Aeußerste abgewehrt und der Friede wiederhergestellt wurde.

Diese vierte Auswanderung der Plebs und die damit zusammenhängenden Gesetze des Dictators Hortensius gehören zu den vielen Räthseln der inneren Geschichte Roms, für welche wir nur eine unbefriedigende Lösung erwarten können. Doch muß der Versuch gemacht werden, so weit unsre Quellen es erlauben, zu einem Verständnisse zu gelangen.

Wir müssen der äußeren Geschichte etwas vorgreifen und an die siegreiche Beendigung des dritten Samniterkrieges anknüpfen. Der Krieg hatte unermessliche Opfer gekostet, und es ist leicht denkbar, daß bei einem großen Theile des Volkes ein drückender Nothstand eingetreten war. Jetzt aber war Aussicht vorhanden, dieser Noth abzuhelfen. Weite Strecken Landes waren erobert worden und standen zur Colonisation und Vertheilung an römische Bürger zur Verfügung. Ein Ackergesetz wurde beantragt von dem plebejischen Consul M. Curius, dem Besieger der Samniter und Sabiner, dem Muster altrömischer Genügsamkeit und Ehrbarkeit<sup>31</sup>. Er schlug vor, Ackerloose von sieben Jugern<sup>32</sup> an die Bürger zu vertheilen. Daß er heftigen Widerstand fand, ist sicher<sup>33</sup>; aber wir bleiben über die Gründe dieses Widerstandes im Dunkeln. Handelte es sich um die Auswahl des zu vertheilenden Landes, oder um die Bedingungen der vorgeschlagenen Ackeranweisung, oder gar, wie Zonaras<sup>34</sup> angiebt, um eine vorläufige Schuldentilgung? Wir wissen es nicht mit Sicherheit. Doch liegt die Vermuthung nahe, daß es sich um Ackeranweisungen mit vollem Eigenthumsrecht handelte auf Gebieten, welche die großen Grundbesitzer als Staatsland reserviren wollten, um sich dann durch Occupation dasselbe anzueignen. Was auch der Vorschlag des Curius gewesen sein mag, der Senat und die Adelsparthei widersezten sich der Durchführung des Vor-

31) *Exactissima norma Romanae frugalitatis*. Valer. Max. IV, 3.

32) Bei Aurelius Victor haben die Ausgaben *quaterna dena iugera*, was nach Valer. Max. IV, 3 zu ändern ist.

33) Suidas s. v. ζῆλος.

34) Zonar. VIII, 2.

schlags. Zwar war schon durch zwei längst erlassene Gesetze, das valerisch-horazische vom Jahre 449 v. Chr. und das publicilische vom Jahre 339 v. Chr., bestimmt worden, daß die plebejischen Tribusversammlungen das Recht der Gesetzgebung ausüben dürften (S. 169 u. 312). Aber, ob jene Gesetze, wie es wahrscheinlich ist, durch besondere Clauseln so beschränkt waren, daß sie auf den vorliegenden Fall nicht paßten, oder ob die Adelparthei sie als veraltet bei Seite zu schieben suchte, kurz der Widerstand war so heftig, daß das Radicalmittel einer förmlichen Seccession von den Volksführern angewandt wurde, um ihn zu brechen. Das Volk zog auf den Janiculus, und konnte nur durch drohende Kriegsgefahr bewogen werden, auf die Vorschläge einzugehen, die ein mittlerweile erwählter Dictator, D. Hortensius, machte. Die Bedingung des Friedens war eine nochmalige Bestätigung oder Erweiterung der alten Gesetze, welche die Tributcomitien in der Gesetzgebung den Centuriatcomitien gleich stellten<sup>35</sup>. Das ist Alles, was wir mit Bestimmtheit von dem hortensischen Gesetz wissen, und dieses genügt keineswegs, um über den Umfang und die Bedeutung desselben ins Klare zu kommen, und besonders das Verhältniß festzustellen, in dem es zu den früheren Gesetzen ähnlichen Inhaltes steht. Auch wissen wir nicht, wie der Streit um das Ackergesetz beigelegt wurde, und können nur vermuthen, daß auch hierin der Adel nachgab<sup>36</sup>.

Die legislative Allmacht, welche durch das hortensische Gesetz den plebejischen Tribusversammlungen beigelegt oder bestätigt wurde, machte der Form nach Rom zu einer reinen Demokratie. Die nach dem Vermögen und nach dem Alter in Klassen gesonderten, und also noch in einiger Hinsicht aristokratisch geordneten Centuriatcomitien, behielten nur die Wahl der Consuln, Prätores und Censoren als ihre ausschließliche Befugniß. In allen andern Punkten concurrirten die rein demokratischen Tributcomitien, worin nach Köpfen abgestimmt wurde, und aus welchen sogar die Patricier ausgeschlossen waren. Die ganze Entwicklung der Republik hatte sich allmählich den Tributcomitien zugewendet und die Centuriatcomitien mehr und mehr beseitigt. Die Wahl der durch die Theilung des Consulats neu entstandenen Beamten war, mit der eben

35) Gell. XV, 27. Postea lex Hortensia lata, qua cautum est, ut plebiscita universum populum tenerent. Plin. H. N. XVI, 10. Gaius I, 3.

36) Der Zusammenhang des Aufstandes von 287 v. Chr. mit dem Ackergesetze des Curius ist allerdings in den Quellen nicht angedeutet, scheint aber mit Sicherheit angenommen werden zu dürfen.

genannten Ausnahme, an die Tribus gekommen<sup>37</sup>. Die Gesetzgebung schien ganz an sie übergegangen zu sein und sogar Beschlüsse über Verhandlungen mit andern Völkern, die Krieg und Frieden involvirten, wurden regelmäßig vor die Tribus gebracht. Die schwerfälligen Centuriatcomitien, mit ihrem ganzen lästigen Apparat von Auspicien, ihren complicirten Klassen und Abtheilungen von Aeltern, Jüngern, Rittern, Musikern, Schmieden und Zimmerleuten schienen veraltet und für bequemen Gebrauch untauglich. Die Zeit ihrer Umgestaltung und Anpassung an die veränderten Umstände mußte bald heranrücken<sup>38</sup>. Mittlerweile entwickelten die Tributcomitien eine immer größere Thätigkeit. Sie waren frei von den hemmenden religiösen Formen, denen sich der Volksgeist immer mehr abwandte, je mehr mit der zunehmenden Aufklärung die mit ihnen getriebene Heuchelei der herrschenden Klasse erkannt wurde. Die Volkstribunen, unbelästigt mit eigentlichen Verwaltungsgeschäften, besonders solchen, welche die andern Beamten auf lange Zeit von der Stadt entfernen mußten, und jetzt auch ihrem ursprünglichen Berufe entrückt, nämlich der gerichtlichen Schutzleistung der Plebejer gegen patricische Magistrate, hatten Muße, Veranlassung und Mittel, wie es scheint, durch die Tributcomitien die Republik vollständig zu beherrschen. Wie leicht war es ihnen gemacht Ackervertheilungen, Schuldenerlasse, Geldspenden bei den Tribus zu beantragen und durchzusetzen! War zu erwarten, daß das Volk sich selbst eine Schranke ziehen würde, und wie konnten Demagogen fehlen, die Gunst der Verhältnisse zu ihrem Vortheil auszubeuten? Wie kam es, daß nicht jetzt schon die republikanische Freiheit von ehrgeizigen Männern mit Hülfe des Volkstribunats und der Tribusversammlungen untergraben wurde?

Indessen die Gefahr lag noch in weiter Ferne. Was man hätte erwarten können, trat nicht ein. Der republikanische Geist war noch zu mächtig, die Lage der Republik dem Auslande gegenüber erforderte noch zu sehr das Zusammenwirken aller Kräfte, und vor allem, der römische Adel herrschte noch als compacte Masse, ließ keinen vereinzelteten Widerstand aufkommen, hielt strenge Disciplin unter seinen Angehörigen und war trotz aller demokratischen Neuerungen mehr als je unumschränkter

37) Ueber die Wahl von militärischen Befehlshabern durch die Tributcomitien während des zweiten punischen Krieges, siehe Lange, Röm. Alterth. II, 462.

38) Die Reform der Centuriatcomitien fand statt 241 v. Chr.

Gebieten. Rom war eine vollständige Adels Herrschaft mit demokratischen Formen, wie es Adels Herrschaften mit monarchischen Formen, und absolutistische Monarchien mit demokratischen gab und giebt. Die römische Republik wurde factisch regiert durch den Senat, den Ausschuss der Adelsgeschlechter. Die Volksversammlungen, welche der Initiative und der freien Discussion entbehrten, waren nur die Maschinerie, durch welche der Adel seinen Maßregeln den Stempel der Gesetzlichkeit aufdrückte. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Stadtgemeinde kein großes Reich regieren kann. Mit der Ausdehnung der römischen Eroberungen ging den kleinen Bauern und Geschäftsleuten Roms der Maßstab verloren zur Beurtheilung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Staatsmänner von Fach, die sich im Senate sammelten, nahmen die Zügel in ihre Hände und rechtfertigten diese Usurpation durch die staunenswerthe Weisheit, Festigkeit und Besonnenheit, womit sie den Staat leiteten. Sie beherrschten die Wahlen der Beamten und ließen nicht leicht Jemanden zu, dessen sie nicht sicher waren. Die so gewählten Beamten hielten sie in strenger Abhängigkeit von ihren Beschlüssen. Sogar die Volkstribunen beugten sich der Autorität des Senats und wurden von nun an mehr und mehr die wichtigsten Diener des neuen Regiments. Durch sie hatte der Senat die Sanction der Volksbeschlüsse zu seiner Verfügung, und ihr Intercessionsrecht war ein stets bereites Mittel, etwaige Widersetzlichkeit der Beamten zu überwältigen. So kam Einheit des Willens in die bunte Manchfaltigkeit der Gewalten, welche fast darauf berechnet schienen, sich gegenseitig zu hemmen und lahm zu legen.

Der Senat hat diese Stellung bis zum Ende der Republik beibehalten. Endlich kam allerdings auch für ihn die Zeit abzutreten. Das Reich wurde zu groß auch für das senatorische Regiment, wie es in Rom organisiert war. Als der Adel der Versuchung nicht widerstehen konnte, die Herrschaft zu seinem Vortheil auszubeuten, mußte er der Monarchie weichen, welche die zum Schein und zur Plage gewordene Freiheit Weniger in eine gleichmäßige Knechtschaft Aller verwandelte.

## Kapitel 12.

## Der dritte Samniterkrieg.

Der zweite Samniterkrieg, der mit dem Friedensschluß von 304 v. Chr. endigte, hatte den Eroberungsplänen und Plünderungszügen der Bergvölker eine Schranke gezogen. Es war ein Krieg zur Abwehr und Vertheidigung gewesen, den Rom für sich und die Nachbarn der Samniter, besonders die in Campanien und Apulien, geführt hatte, und worin es der thätigen Mitwirkung dieser Nachbarn zum großen Theil seinen Erfolg verdankte. Auf eine Unterwerfung und Eroberung Samniums war die römische Politik noch nicht gerichtet und der Friedensschluß ließ auch die Unabhängigkeit der Samniter fortbestehen. Aber eine Erweiterung der römischen Herrschaft trat doch ein, wenn auch nur mittelbar auf Kosten der Samniter. Das ganze Gebiet am Liris und Volturnus, wo die Volsker und die verwandten Völkerschaften unter verschiedenen örtlichen Namen wohnten, war ganz dem Einfluß der Samniter entzogen und mußte sich der Entscheidung fügen, welche Rom in seinem Interesse zu treffen für gut fand. Mit zahlreichen Colonien wurde das Land gegen künftige Angriffe gesichert. Ein großer Theil des Bodens wechselte seine Besitzer. Römische Bürger und Latiner siedelten sich in Masse an. Auch die unabhängig oder wenigstens im Genusse ihrer localen Selbstregierung gebliebenen Städte erhielten als römische Municipien und Bundesgenossen engere Beziehungen zu Rom, und stellten einen Theil der römischen Heere. Gleichzeitig mit dieser Vermehrung der Colonien und Unterthanen wuchs auch der Kern des Staates, indem die Tribus, d. h. die Bürgerbezirke, von siebenundzwanzig (332 v. Chr.) auf einunddreißig (318 v. Chr.) vermehrt wurden und sich nun fast über alle Theile des alten Latiums und darüber hinaus erstreckten.

Diese einunddreißig Bürgerbezirke sammt den Colonien und den abhängigen Municipien und Präfecturen, bildeten den jetzt erweiterten römischen Staat, einen Staat, der an Ausdehnung schon jetzt der größte in Italien war, an einheitlicher Organisation aber und Schlagfertigkeit noch weit mehr als an bloßer Größe alle andern italischen Staaten übertraf.

Dieser römische Staat hatte nun aber noch eine Anzahl Verbündete, auf die im Falle eines Krieges mit ziemlicher Sicherheit gerechnet werden



konnte. Vor allen waren die mittelitalischen sabellischen Völker, die Marsen, Peligner, Marruciner und Vestiner von früher mit Rom befreundet, und zwar ebenso wie die Apuler und Lucaner wohl größtentheils aus Feindschaft gegen die benachbarten Samniter. Diese Völker waren allerdings nicht immer ganz zuverlässig. Ihre staatliche Ordnung mehr oder weniger auf dem schwankenden Boden der Eidgenossenschaften erbaut, war nicht hinlänglich fest und geordnet, um eine consequente, wohlberechnete Politik zu verfolgen. Die einzelnen Thäler im Gebirge und die verschiedenen Städte in der apulischen Ebene, sowie die Partheiführer in Lucanien, hatten ihre oft wechselnden speciellen Wünsche und Ansichten, und besonders die Lucaner scheinen sehr wankelmüthig und unstät gewesen zu sein. Aber es ließ sich auch von diesen Völkern nicht erwarten, daß sie das Interesse Roms höher hätten stellen sollen als das eigene, und wenn Rom Fehler machte, sie im Stiche ließ, oder gar hart behandelte, sie zu schweren Kriegseleistungen heranzog und den Krieg auf ihre Kosten und in ihrem Lande zu führen suchte, so konnte es nicht fehlen, daß sie den Schutz der Römer härter fühlten als die Feindschaft der Samniter. So kam es im Laufe des zweiten Samniterkrieges zu einzelnen Feindseligkeiten zwischen Rom und seinen Verbündeten, welche die römischen Annalisten in ihrer gewohnten Weise ausbeuteten, um auch Siege der Römer über diese Völker erzählen zu können (S. oben S. 357).

Nach siegreicher Beendigung des Krieges, im Jahre 304 v. Chr., wurden nun diese Bündnisse erneuert, zuerst mit den Marsern, Pelignern, Marrucinern und Vestinern, und einige Jahre später mit den Picentern, mit den Lucanern und Apulern<sup>1</sup>. So war Samnium vollständig eingeschlossen auf der einen Seite von Rom selbst, auf der andern von dessen Verbündeten. Die Römer hatten freie Hand, die feste Organisation ihres Staates zu vollenden, welche begonnen war durch Verwandlung der latinischen Bundesgenossen in römische Bürger, durch Erweiterung der Bürgerdistricte über Latium, durch Anlage von Colonien und Errichtung abhängiger Municipien und Praefecturen. Auf diesem einmal fest vorgezeichneten und sicheren Wege schritt Rom nun weiter vor. Gleich nach Beendigung des Krieges mit den Samnitem wurden die alten hartnäckigen Feinde und lästigen Nachbarn, die Aequer, welche so oft die noch junge und schwache Republik geängstigt hatten, ein für alle Mal

1) Diod. XX, 101. Liv. X, 3. 10.

zur Ruhe gebracht. In ihrem Lande wurde die Stadt Alba, nahe am Fuciner See, zu einer römischen Colonie umgewandelt<sup>2</sup> und eine starke Besatzung von 6000 Mann dorthin verlegt<sup>3</sup>. Dasselbe geschah mit der Stadt Sora im Volskerlande am Liris, welche während des Krieges schon vorübergehend im Besitz der Römer gewesen war. Daß solche Anlagen von römischen Colonien nicht gemacht werden konnten ohne bedeutende Einziehungen von Ländereien und Schädigung des Wohlstandes der früheren Besitzer, lag in der Natur der Sache. Daher ist es erklärlich, daß die Aequer im folgenden Jahre einen verzweifelten Versuch machten, die Colonie Alba zu zerstören, wohl eingedenk der Zeit, wo sie selbst Rom durch ihre Raubzüge in Schrecken zu setzen vermochten, und nicht eingedenk des großen Umschwunges, der sich seitdem vollzogen hatte. Sie führten dadurch ihre vollständige Unterwerfung herbei, und ihr Land wurde im Jahre darauf (300 v. Chr.), trotz ihres verzweifelten Widerstandes, dem römischen Staate einverleibt, indem dort zwei neue Tribus (die Aniensis und Terentina) errichtet wurden<sup>4</sup>.

Die Volskerstädte Arpinum und Trebula erhielten das römische Bürgerrecht, ohne Ehrenrechte (die *civitas sine suffragio*), d. h. sie wurden zu Unterthanenstädten, Municipien, gemacht, und die Stadt Frusino, im Lande der Herniker, wurde durch Entziehung von einem Drittel ihres Landes bestraft, weil sie die Herniker zur Empörung gereizt haben sollte. Die Enthauptung der Führer dieser angeblichen Verschwörung endigte diesen traurigen Zwischenfall und stellte gewiß vollständige Ruhe in dem Städtchen Frusino her, von dessen Leiden wir nur so zufällig, und wie im Vorbeigehen die betrübende Kunde erhalten, das aber gewiß nicht der einzige Ort war, in dem die Römer in der ihnen so eigenthümlichen, ebenso wirksamen, wie rücksichtslosen Weise sich Ruhe und Unterwürfigkeit schafften. Die nächste Colonie war Carsoli (301 v. Chr.), 4000 Mann stark, im Lande der Marser. Auch diese Gründung rief, wie die

2) Es ist auffallend, daß Alba als eine äquische Stadt aufgeführt wird. Sie lag eigentlich im Lande der Marser. Dieses zeigt, wie schwankend die Grenzen jener Völkerschaften waren.

3) Liv. X, 1.

4) Liv. X, 9. Der Widerstand der Aequer bei dieser Gelegenheit, beweist, wenn es eines Beweises bedarf, daß die Errichtung einer neuen Tribus keine Wohlthat war für die ansässigen, alten Bewohner, und daß gewiß nicht sie, sondern römische Colonisten die neuen Tribulen bildeten. (Vgl. die Errichtung der vier neuen Tribus im vesentischen Gebiet, oben S. 219.)

von Alba, den Widerstand derjenigen hervor, auf deren Kosten und in deren Land sie angelegt wurde. Die Marsker aber widersezten sich vergebens. Sie wurden vom Dictator M. Valerius Maximus unterworfen, und erhielten, wie es heißt, die Erneuerung ihres Bündnisses mit Rom, was nichts anderes bedeuten kann, als daß die Römer vorläufig darauf verzichteten, mehr als die Stadt und das Gebiet von Carseoli ihnen abzunehmen.

Durch die Kette von Colonien, welche sich von Campanien durch das Bolskerland den Volturnus und den Liris hinauf bis an den Anio hinzog, Gales, Sueffa, Interamna <sup>5</sup>, Fregellä, Sora, Alba, Carseoli, war nun das eigentliche römische Gebiet gegen Südosten und Osten hinlänglich geschützt. Im Norden waren noch immer Sutrium und Nepete die einzigen Schutzmauern, und zwischen diesen Städten und Carseoli bot das Thal der Tiber den leichtesten und natürlichsten Weg zu einem Angriff auf Rom, wenn sich Etrusker oder Umbrer in der Lage finden sollten einen Angriffskrieg gegen Rom zu unternehmen <sup>6</sup>. Daß man bisher nicht daran gedacht hatte, sich auf dieser Seite zu sichern, ist gewiß ein Beweis dafür, daß jene Völker nicht gefährlich erschienen. Sie waren auf die Kriege Roms mit Samnium ohne allen wesentlichen Einfluß gewesen, denn die angeblichen Großthaten des D. Fabius Maximus gegen die Etrusker im Laufe des zweiten Samniterkrieges waren, wie wir schon gesehen haben, in Wirklichkeit von geringer Bedeutung. Wenn es daher jetzt die Römer für nöthig fanden, sich auf ihrer nördlichen Grenze durch Anlegung einer Festung zu decken, so ist es wahrscheinlich, daß der Grund davon in den Bewegungen der Gallier zu suchen ist, welche um diese Zeit anfangen, durch neue Zuzüge über die Alpen her verstärkt, Norditalien zu beunruhigen. Die Römer hatten von der Eroberung und Zerstörung ihrer Stadt durch die Gallier her eine tiefwurzelnde Angst vor diesen verwegenen Barbaren <sup>7</sup>. Nichts konnte das ganze Volk und den würdevollen Senat so aus seiner Fassung bringen, als eine Nachricht vom Anmarsch der Gallier <sup>8</sup>. An der Tiber entlang waren diese in dem Jahre der Alliaschlacht auf Rom marschirt. Es war also sicher

5) Ueber das etwas zweifelhafte Casinum siehe Th. Mommsen im Rhein. Museum 1853. S. 623.

6) Daher der Schrecken in Rom, als im zweiten Samniterkrieg die Gefahr eines Angriffs der Umbrer den Römern drohte: expertis gallia elade quam intutum urbem incolerent. Liv. IX, 41.

7) Siehe oben S. 223.

8) Liv. X, 10. Romae terrorem praebuit fama Gallioi tumultus.

zur Vertheidigung dieser Straße, daß die Römer sich jetzt in den Besitz der umbrischen Stadt Nequinum setzten, die sehr fest am Flusse Nar, hart bei dessen Mündung in die Tiber lag. Diese Stadt, von nun an Narnia genannt, uneinnehmbar durch ihre Lage auf steilen Felsen und fast ganz umflossen vom Nar, wurde eine römische Colonie und schloß die Lücke, welche zwischen Sutrium und Nepete auf der einen Seite, und Carscoli auf der andern, bis jetzt vorhanden gewesen war.

Eine andre Vorsichtsmaßregel der Römer gegen die von den Galliern drohenden Gefahren war die Aufrechthaltung oder Erneuerung des guten Einvernehmens mit den etruskischen Städten, welche Roms Vormauer gegen die Barbaren bildeten. Schon bei dem ersten verhängnißvollen Einfälle derselben sollen die Römer den Versuch gemacht haben, zu Gunsten der Stadt Clusium zu interveniren. Jetzt, wie damals, waren es innere Streitigkeiten in Etrurien, welche die Feinde anlockten oder wenigstens begünstigten. In der Stadt Arretium, die vom zweiten Samniterkriege her in engen Beziehungen zu Rom stand<sup>9</sup>, brach ein Bürgerkrieg aus, welcher zu der Vertreibung des adligen Geschlechtes der Cilnier führte und wahrscheinlich die demokratische Parthei zur Herrschaft brachte. Die Römer zeigten sich hier wie überall als Freunde des Adels und sandten auf Anrufen der vertriebenen Cilnier ein Heer aus, um dieselben wieder zurückzuführen. Dieses gelang ohne große Mühe, und wir müssen annehmen, daß das Adelsregiment in Arretium von nun an einen zweifachen Grund hatte fest und treu an Rom zu halten, weil es durch römische Hülfe sowohl gegen die inneren Feinde, als auch gegen die Angriffe der Gallier geschützt wurde<sup>10</sup>.

Diese Intervention in Arretium wurde nun, wie Livius<sup>11</sup> berichtet, in einigen Annalen als ein förmlicher Krieg Roms mit Etrurien geschildert. In diesem Kriege soll sich vorzüglich der Dictator M. Valerius Maximus ausgezeichnet haben. Mit großer Ausführlichkeit wird erzählt, wie Valerius die Fehler des ihm untergebenen Reiterführers<sup>12</sup> wieder

9) Liv. IX, 37.

10) Polyb. II, 19, 7.

11) Liv. X, 5.

12) Wer dieser Magister equitum gewesen sei, wagt Livius nicht zu entscheiden. Die einen nannten M. Aemilius Lepidus, die andern Q. Fabius Maximus. Die Confusion ist in diesem Jahre (301 v. Chr.) allerdings sehr groß. Das Jahr soll gar keine Consuln, sondern nur Dictatoren gehabt haben, und der Q. Fabius Maximus, der von einer Seite als Magister equitum auftritt, erscheint auf der andern als Dictator.

gut machte, die Etrusker in großen Schlachten besiegte und sie zu einem demüthigenden Frieden zwang. Die Hausannalen der Valerier<sup>13</sup> haben ohne Zweifel diesen Krieg in die römische Geschichte eingeschwärzt und sie fanden willigen Glauben bei denen, welche keine Gelegenheit versäumten den Ruhm der Ahnen auszuposaunen. Es ist ein erfreuliches Zeichen für die trotz alledem allmählich zunehmende Glaubwürdigkeit der römischen Geschichte, daß, wie Livius uns ehrlich eingesteht, wenigstens einige Annalen jene Lügenberichte nicht enthielten<sup>14</sup>. Wir sind diesen zu großem Dank verpflichtet. Sie geben uns einen Anhaltspunct, die Erfindungen zu beseitigen, welche die römische Politik jener Zeit völlig unverständlich und widersinnig machen. Wir können jetzt kühn behaupten, daß der römische Senat nicht den Fehler beging, zu den drohenden Kriegen mit Samnitem und Galliern sich auch noch einen Krieg mit Etruskern und Umbrem auf den Hals zu laden, und ferner, daß diese beiden Völkerschaften die Nothwendigkeit einsahen, sich durch römische Hülfe vor dem Andränge der wilden Barbarenhorden zu schützen.

So hatte Rom die sechs Friedensjahre benutzt, als im Jahre 298 v. Chr. ein neuer Krieg mit den Samnitem auszubrechen drohte. Die Veranlassung kam diesesmal von den Lucanern. Diese, von unablässigen Partheiungen zerrissen und hin und her geworfen, waren im Bunde mit Rom; aber eine Parthei, wahrscheinlich die demokratische, war dem römischen Bündnisse feindlich und suchte an den Samnitem einen Rückhalt gegen ihre politischen Gegner. Es lag entschieden im Interesse der Römer, die Lucaner in ihrer Clientel zu behalten und keinen samnitischen Einfluß dort aufkommen zu lassen. Als daher die Samniter durch die Vorstellungen einer römischen Gesandtschaft sich nicht abhalten ließen in Lucanien zu interveniren, so brach der Krieg von neuem los.

Die relative Machtstellung der beiden kriegführenden Staaten war im Jahre 298 v. Chr. sehr verschieden von der, welche sie vor dreißig Jahren eingenommen hatten. Rom war in dieser Zeit unbestritten zur ersten Macht in Italien geworden, die Samniter waren innerlich geschwächt und ringsum von ihren Stammgenossen abgeschnitten. Ihre

13) Vielleicht war hier der berühmte Lügner Valerius Antias thätig.

14) Liv. X, 5. Habeo auctores sine ullo memorabili proelio pacatam ab dictatore Etruriam esse, seditionibus tantum Arretinorum compositis et Cilnio genere cum plebe in gratiam reducto.

Versuche in Campanien, im Volkserlande, in Apulien sich auszubreiten und dauernde Eroberungen zu machen, waren vereitelt, und diese Länder sämmtlich in den Besitz oder unter den Einfluß von Rom gekommen. Nur ihren rauhen, unwegsamen, heimathlichen Gebirgen verdankten die Samniter die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und die noch immer große Wichtigkeit ihrer Freundschaft oder Feindschaft. Wenn wir uns erinnern, wie lange die Bergvölker des Kaukasus der kolossalen Macht Rußlands getrotzt haben, wie die Gebirge der Schweiz und von Wales ein Hort der Freiheit wurden, so begreifen wir, daß die rauhen Bewohner der apenninischen Hochgebirge, wenn auch oft geschlagen, wieder von neuem furchtbar werden konnten. Der Verlust der Weiden in der apulischen Ebene und die Verheerungen der langen Kriege zwangen die Samniter mehr und mehr vom Raube aus den reichen Nachbarländern zu leben und machten ihre Plünderungszüge zur Landplage. Die Römer fanden also stets Bundesgenossen, bereit sich unter ihrer Führung der lästigen Nachbarn zu erwehren.

Das erste Jahr des dritten Samniterkrieges, 298 v. Chr., ist von besonderer Bedeutung für die römische Geschichtschreibung. Wir besitzen in der Grabchrift des Consuls dieses Jahres, des L. Cornelius Scipio Barbatus, welche im Jahre 1780 in Rom aufgefunden wurde, ein werthvolles, ja angeblich das älteste Document der Republik, welches im Original auf die Nachwelt gekommen ist. Die Inschrift verdient schon deshalb besondere Achtung und Aufmerksamkeit; zugleich aber ist sie so bezeichnend für die Eigenthümlichkeit der ältesten Familienüberlieferungen, aus welchen zum größten Theil unsre Erzähler geschöpft haben, daß wir bei diesem Grabsteine einen Augenblick verweilen müssen. In dem saturnischen Versmaße abgefaßt, dem rohen Rhythmus Italiens, den später die glatte Metrik der Griechen verdrängt hat, lautet die Grabchrift in der Uebersetzung folgendermaßen <sup>15</sup>:

Cornelius Lucius Scipio Barbatus,  
 Wackern Vaters Sproßling, tapfer selbst und weise,  
 Dessen Schönheit ähnlich seiner Tugend war,  
 Der bei euch war Consul, Censor und Aedilis,

15)

Cornelius Lucius Scipio Barbatus  
 Gnaivod patre prognatus, fortis vir sapiensque  
 Quoius forma virtutei parisuma fuit  
 Consol censor aedilis quei fuit apud vos

Hat Taurasta, Cisauna in Samnium erobert.  
Ganz Lucanien bezwungen, Geißeln weggeführt.

Tapfer also, weise, schön und tugendhaft war der edle L. Cornelius Scipio Barbatus und er erlangte die höchsten Würden der Republik. Von seinen Thaten erwähnt die Grabschrift, die Eroberung von zwei Orten in Samnium, die Unterwerfung Lucaniens und die Wegführung von Geißeln.

Wenn wir diese Angaben mit der Geschichtserzählung vergleichen, die Livius aus den ihm bekannten Annalen schöpfte, so treten uns Widersprüche entgegen, die beim ersten Blick unlösbar erscheinen. Nach Livius befehligte Scipio gar nicht in Samnium, sondern in Etrurien, wo er unentschieden bei Volaterrä mit Etruskern kämpfte und große Beute, aber keine Eroberungen machte<sup>16</sup>. Sein College im Consulat, Cn. Fulvius dagegen, kämpfte nach Livius mit Erfolg gegen die Samniter bei Bovianum. Die Städte Taurasta und Cisauna werden nicht genannt und sind überhaupt ganz unbekannt; von einer Bezwingung der Lucaner ist bei Livius keine Rede.

So scheint es denn, daß wir gezwungen sind entweder die livianische Erzählung für unhaltbar oder die Inschrift für gefälscht zu erklären. Aber bei näherer Untersuchung findet sich, daß in beiden ein fester historischer Kern vorhanden ist, daß sie sich in einem Punkte gegenseitig bestätigen, aber beide an dem Grundübel der römischen Annalen leiden, an unmäßigen Uebertreibungen und Entstellungen.

Das Bündniß Roms mit den Lucanern wurde im Jahre 298 v. Chr. erneuert, als bei den Angriffen der Samniter die Lucaner Veranlassung hatten, den römischen Beistand anzurufen. Bei dieser Gelegenheit stellten die Lucaner als Unterpfand ihrer Treue eine Anzahl Geißeln<sup>17</sup>; eine Vorsichtsmaßregel, welche die Römer bei der Wetterwendigkeit des lucanischen Volkscharacters gewiß nach ihrer Erfahrung in dem frühern Kriege für nöthig befunden hatten<sup>18</sup>. Diese Ablieferung von Geißeln fällt

---

Taurasia Cisauna Samnio cepit  
Subigit omne Loucanam opsidesque abducit.

16) Liv. X, 12: urbibus oppugnandis temperatum.

17) Vielleicht den Familien der politischen Gegner, also den Demokraten, entnommen. Vgl. Niebuhr, R. G. III, S. 420.

18) Liv. X, 11. Dionys. Exc. XVI, 11.

in das Consulat des L. Cornelius Scipio Barbatus und wahrscheinlich war er selbst bei der Empfangnahme thätig. Soweit also stimmen die annalistischen Berichte bei Livius und Dionysius und die Grabinschrift des Scipio. Aber die Familieneitelkeit der Scipionen konnte sich mit einer so geringfügigen That des L. Cornelius nicht begnügen. Mit echt römischer und, man kann sagen, üblicher Uebertreibung, wurde aus dieser Wegführung von Geiseln ein Krieg und eine Unterwerfung von ganz Lucanien herausgesponnen<sup>19</sup>. Es war ja nicht anzunehmen, daß die Römer mit einem fremden Volke einen Frieden schließen konnten, ohne dasselbe vorher besiegt zu haben. Daß sich eine solche Uebertreibung zuerst in einer Familiennachricht findet, ist ganz natürlich, und es ist fast zu verwundern, daß die Fabel von der Unterwerfung der Lucaner nicht auch in die allgemeine Stadtchronik aufgenommen wurde. Jedenfalls wäre dies geschehen, wenn in der Zeit des dritten Samniterkrieges nicht schon mehrfache historische Aufzeichnungen gemacht worden wären, die sich gegenseitig controllirten und berichtigten.

Die Eroberung von Laurasia und Cisauna in Samnium, welche die Grabchrift anführt, ist wohl als historisch anzunehmen, obwohl Livius nichts davon sagt; nur mögen jene Ortschaften sehr unbedeutend gewesen sein, da sie sonst nicht genannt werden und ihre Lage sich nicht bestimmen läßt<sup>20</sup>.

Nun ist es auffallend, daß die Inschrift, welche so sorgfältig die Abführung der Geiseln und die Eroberung der zwei unbedeutenden Orte erwähnt, Nichts sagt von dem angeblichen Feldzuge des Scipio in Etrurien, den Livius schildert, und in dem ein Familienlobredner gewiß Stoff für ehrenwerthe Erwähnungen würde gefunden haben. Der Grund davon kann kein anderer sein, als der, daß jener Feldzug eine reine Erst-

19) Das konnte aber erst nach Ablauf einer geraumen Zeit geschehen, nicht, als noch die Erinnerung an die Vorgänge in der Volksüberlieferung lebendig, treu und frisch waren. Die Grabinschrift kann also nicht gleich nach dem Tode des Scipio angefertigt worden sein. Nach Verlauf eines Menschenalters, im ersten punischen Kriege, konnte aber die Familienchronik mit den Ereignissen des dritten Samniterkrieges umspringen, fast wie sie wollte. Die Grabinschrift des ersten Scipio ist also sicher erst nach der des zweiten, des Consuls von 259 v. Chr., im ersten punischen Kriege oder noch später entstanden. Mit diesem Resultate stimmt vollständig die rein sprachliche Untersuchung der Scipionen-Inschriften von Fr. Ritschl, Rhein. Mus. 1854. 1 ff., deren Resultat also durch die historische Kritik bestätigt wird.

20) Solcher Städte wurden oft in einem Feldzuge mehrere erobert. Liv. IX, 38. X, 45. 46.



dung ist. Die Etrusker und Umbrier waren durch ihre geographische Lage den ersten Angriffen der Gallier ausgesetzt und hatten gar keine Wahl, sondern mußten sich Rom anschließen, wie sie es immer thaten, wenn ein Einfall der Gallier bevorstand<sup>21</sup>. Wir können uns daher sämtliche Etrusker- und Umbrierkriege jener Zeit, wie sie dargestellt sind, nicht als möglich denken. Was nun den angeblichen Feldzug des Scipio betrifft, so zeigt sich dessen Unrealität in den matten, sinn- und zwecklosen Kriegsoperationen, wie sie Livius beschreibt, die weder in Siegen, noch Niederlagen, weder in Eroberungen, noch Verlusten, sondern in „großer Beute“ ihren Abschluß finden<sup>22</sup>. Livius erzählt nämlich<sup>23</sup>, die Etrusker hätten die Absicht<sup>24</sup> gehabt, den Frieden mit Rom zu brechen, seien aber durch einen Einfall der Gallier abgehalten worden, diese Absicht aus-

21) So zehn Jahre später, wie Polyb. II, 19, 7. 8. bezeugt, und wiederum im Jahre 225 v. Chr., wozu Polyb. II, 22. bemerkt: *συνηργεῖτο δ' αὐτοῖς (i. e. Ῥωμαίοις) πάντα καὶ πανταχόθεν ἐτοιμῶς· καταπεπληγμένοι γὰρ οἱ τὴν Ἰταλίαν οἰκοῦντες εἰς τὴν τῶν Γαλατῶν ἔφοδον οὐκ ἔτι Ῥωμαίοις ἠγοῦντο συμμαχεῖν οὐδὲ περὶ τῆς τούτων ἡγεμονίας γίνεσθαι τὸν πόλεμον, ἀλλὰ περὶ σφῶν ἐνόμιζον ἕκαστοι καὶ τῆς ἰδίας πόλεως καὶ χώρας ἐπιφέρεισθαι τὸν κίνδυνον.* Die Verkehrtheit, die Etrusker in dieser Zeit als Feinde der Römer aufzuführen, wird bei den späteren Schriftstellern immer crasser. Livius (X, 18.) läßt doch wenigstens durchblicken, daß nicht alle Etrusker und Umbrier feindlich waren. Aber Florus sagt (I, 17.): *Etruscorum duodecim populi, Umbri ad id tempus intacti, Samnitiū reliqui in excidium Romani nominis conspirant.* Während Polybius (II, 19) in dem Kriege der Römer vom Jahre 285 v. Chr. gegen die Gallier die Etrusker von Arretium als Bundesgenossen der Römer schildert, hat Appian fragm. Samnit. 6. Gall. 11. schon die falsche Vorstellung, die Gallier wären Hülfsvölker der Etrusker gegen Rom gewesen. Es scheint, daß bei den römischen Erzählern aus Kriegen in Etrurien Kriege gegen Etrusker wurden. Zur Entschuldigung kann man anführen, daß eine Veranlassung zum Irrthum in dem Ausdruck der ältesten wortfargen Annalen lag: etwa *Decreta consuli Etruria provincia*, womit natürlich ebensowohl ein Commando in Etrurien gegen Gallier, als ein solches gegen Etrusker bezeichnet werden konnte.

22) Die Schlacht des Scipio erinnert etwas stark an die des Valerius mit den Bejentern im ersten Jahre der Republik. Livius (X, 12.) erzählt: *pugnatum maiore parte diei magna utrimque caede. Nox incertis qua data victoria esset intervenit. Lux insequens victorem victumque ostendit.* Gerade so kämpften Römer und Etrusker etwa 200 Jahre früher, nur daß im Jahre 509 v. Chr., wie billig, die Stimme des Silvanus in der Stille der Nacht aus dem Walde ertönt und den Römern den Sieg zuspricht. Wie ersundungsarm waren doch die römischen Annalisten, daß sie sich selbst ausschreiben mußten!

23) Liv. X, 10.

24) Wer sollte erwarten, in den Annalen jener Zeit etwas zu finden von einer nicht ausgeführten Absicht eines fremden Staates?

zuführen. Die Gallier ließen sich dann, wie weiter erzählt wird, durch Geld zum Abzuge bewegen, wollten sich aber nicht dazu verstehen, Krieg mit Rom anzufangen. Nun sollen die Etrusker, die sich nur mit Geld die Gallier vom Halse gehalten hatten, auf eigene Faust einen unmotivirten Krieg gegen Rom unternommen haben und dieser Krieg soll ohne alles Resultat verlaufen sein. Um dieses möglich zu finden, müßten wir ganz andre Zeugnisse haben, als die, welchen Livius folgt, und die, wie oben gezeigt ist (S. 387.), den Krieg mit Etrurien von 301 v. Chr. rein erfunden haben. Das Stillschweigen der Grabinschrift des Scipio, über dessen angeblich ruhmvollen Feldzug, ist ein fernerer Beweis dafür, daß derselbe nicht in die Geschichte gehört.

Die große Völkerwanderung der Kelten, welche in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts v. Chr. die Culturländer des Alterthums am Mittelmeer bedrohte und mit der Gründung des galatischen Staates in Kleinasien zum Abschluß kam, ließ auch Italien nicht unberührt und griff in die nationalen Kämpfe der einheimischen Völker der Halbinsel ein. Die Kunde von dem Herannahen neuer gallischer Haufen hatte schon in Rom Besorgniß erregt und, wie wir vermuthet haben, die Veranlassung zur Gründung der Colonie Narnia gegeben. Zunächst aber waren die Umbrier und Etrusker bedroht. Die Samniter hatten wegen ihrer geographischen Lage, ihrer rauhen Gebirge und ihrer Armuth Nichts von den Galliern zu fürchten, dagegen vieles zu hoffen, wenn sie dieselben zu Bundesgenossen gegen Rom gewinnen konnten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß gerade der drohende Einfall der Gallier jetzt die Samniter zu einer neuen Schilderhebung veranlaßte, denn in einer Theilung der römischen Streitkräfte lag für sie die einzige Hoffnung auf Erfolg. Sie schickten deshalb schon im dritten Jahre des Krieges einen Heerhaufen unter Gellius Egnatius nach Umbrien, um sich mit den Galliern zu vereinigen<sup>25</sup>. Es scheint, auch die Römer wandten ihre Aufmerksamkeit nach Norden, und der Krieg im eigentlichen Samnium wurde mit wenig Energie betrieben, so daß 396 v. Chr. die Samniter wieder einen Plünderungszug nach Campanien unternehmen können, und die Römer zum Schutze dieses Landes noch zwei Colonien, Sinuessä und Minturnä anlegten. Der Consul Appius Claudius wurde im Jahre 296 v. Chr. nach

25) Nach der römischen Auffassung (Liv. X, 16.) wurden diese von den Römern aus Samnium hinausgetrieben!

Etrurien geschickt, war aber oft im Nachtheile<sup>26</sup>, bis ihm sein College L. Volumnius zu Hülfe kam. Die Gefahr wurde immer drohender, und für das Jahr 295 v. Chr. wurde der erste Feldherr der Zeit, D. Fabius Maximus Rullianus, zum Consul erwählt, der sich zu seinem Collegen den Plebejer P. Decius Mus ausbat und erhielt<sup>27</sup>.

Es wurden jetzt alle Vorbereitungen getroffen, welche die drohende Gefahr zu verlangen schien. Der Senat befahl die Schließung der Gerichtshöfe. Eine Aushebung von Truppen wurde angeordnet, wobei Freigelassene neben Freigeborenen und ältere Leute neben jüngeren zu den Waffen gerufen wurden<sup>28</sup>.

26) Nach Livius' Darstellung im Kampfe mit Etruskern. Vgl. aber S. 392, Anm. 21.

27) Die offenbar erfundenen und ad nauseam wiederholten Anekdoten von der großmüthigen Selbstverläugnung des D. Fabius, schiebt man wohl mit Unrecht dem ehrenwerthen Fabius Pictor in die Schuhe. Nicht weniger als viermal wird dieselbe Geschichte erzählt (Liv. X, 9, 13, 22. Val. Max. IV, 1.), daß Fabius sich gestraubt habe, das ihm angebotene Consulat anzunehmen. Das war eine zu schöne Veranlassung für die späteren Annalisten, ihren rhetorischen Bombast auszukramen, und ist auch von Livius nicht vernachlässigt worden. Aber Livius (X, 9.) war doch ehrlich genug, bei einer Veranlassung dieser Art zu berichten, daß die Anekdote sich bei Licinius Macer und Tubero finde, bei dem älteren Piso aber nicht. Daß Livius den Fabius Pictor nicht nennt, läßt wenigstens die Vermuthung zu, daß dieser älteste Annalist nichts davon erwähnt. Den Licinius Macer und Tubero erkennen wir wieder in der Erzählung (Liv. X, 15.), wo Fabius, vor Ablauf seines Amtsjahres, für das folgende Jahr wieder zum Consul erwählt werden soll und diese Ehre zurückweist, nicht, weil er dieses für ungeseglich hält, noch weniger, weil ihm ein patricischer Colleague, Appius Claudius zugesellt werden soll, was ein Verstoß gegen die licinischen Gesetze gewesen wäre, sondern einfach aus Mangel an Ehrgeiz und aus Bescheidenheit. Er sagt als Wahlcommissar: *facturum se fuisse, ut duorum patriciorum nomina reciperet, si alium quam se consulem fieri videret; nunc se sui rationem comitiis, cum contra leges futurum sit, pessimo exemplo non habiturum*. Wenn, wie es scheint, diese Darstellung aus Licinius Macer stammt, so billigte dieser das Auftreten des Appius Claudius. Denn dessen Plan, zwei Patricier als Consuln wählen zu lassen und das licinische Gesetz zu umgehen, wurde ja im Principe auch von Fabius gebilligt und nur aus persönlicher Bescheidenheit abgewiesen. Dann kann aber auch Licinius Macer kein principieller Gegner und Anschwärzer der Claudier gewesen sein, wie Mommsen (Röm. Forsch. S. 311.) vermuthet (vgl. ob. S. 365. Anm. 4). Uebrigens hat Mommsen nach Verdienst die unsinnige Darstellung bei Livius gewürdigt, welche dem Appius Claudius die Absicht unterlegt, jetzt noch einmal die licinischen Gesetze zu brechen und das längst erloschene Feuer des Partheihasses zwischen Patriciern und Plebejern wieder anzublasen.

28) Liv. X. 21. *Ex Etruria allatum erat . . . Gellium Egnatium Gallos pretio ingenti sollicitare. His nuntiis senatus conterritus iustitium indici,*

Dieser Schrecken war wohl veranlaßt durch eine entsezennerregende Niederlage, die L. Cornelius Scipio Barbatus als Proprätor in Etrurien von den Galliern erlitten hatte und welche die alte Gallierfurcht neu belebte. Eine ganze Legion war von den raschen Barbaren überfallen und niedergemetzelt worden, so daß, wie einige berichteten, nicht ein Mann entkam, der die Kunde hätte bringen können, und daß erst die an das Heer des Consuls heransprengenden gallischen Reiter, die, auf ihren Lanzen die abgeschnittenen Köpfe tragend, mit Siegesliedern einherjagten, den Unfall ahnen ließen<sup>29</sup>.

Die Consuln Fabius und Decius zogen dem Feinde entgegen<sup>30</sup>. Sie führten zwei consularische Heere, d. h. vier Legionen mit einer noch größeren Anzahl Bundesgenossen, worunter 1000 campanische Reiter genannt werden. Eine Legion war von Fabius schnell aus Freiwilligen gebildet worden, wahrscheinlich zum Ersatz der unter Scipio aufgeriebenen. Außerdem stand ein drittes Heer unter dem Proprätor Gn. Fulvius bei Falerii als Reserve<sup>31</sup>, ein viertes deckte die Stadt Rom auf der etruskischen Seite.

delectum omnis generis hominum haberi iussit etc. Liv. X, 26 Gallici tumultus praecipuus terror civitatem tenuit. Zonar. VIII, 1 *οἱ Ῥωμαῖοι ἐς θεός κατέστησαν*. Auch Polybius (II, 23) spricht wiederholt von der Furcht der Römer vor den Galliern, z. B. II, 23. 7. *Οἱ δ' ἐν τῇ Ῥώμῃ πάντες περιδεεῖς ἦσαν μέγαν καὶ φοβερόν αὐτοῖς ὑπολαμβάνοντες ἐπιφέρεσθαι κίνδυνον*. *Ἐπασχον δὲ τοῦτ' εἰκότως, ἔτι περὶ Γαλατῶν ἐγκραθημένον ταῖς ψυχαῖς αὐτῶν τοῦ παλαιοῦ φόβου*. Vgl. S. 223, 386.

29) Von diesem Unfall des Scipio schweigt natürlich seine Grabinschrift, und es ist ganz in der Ordnung und, man möchte sagen, unvermeidlich, daß, wie Livius (X, 26) sagt, einige Annalen berichteten, die Niederlage des Scipio sei gar nicht so bedeutend gewesen. Eine Abtheilung Römer, die zum Fouragiren ausgeschildt worden, sei von den Feinden, und zwar Umbrenn, nicht Galliern (man beachte, welche Quellen die Umbrenn als Feinde aufführen) umzingelt worden, aber Scipio sei ihnen vom Lager aus zu Hülfe gekommen, habe die anfangs siegreichen Feinde geworfen und ihnen Beute und Gefangene wieder abgenommen. Doch glaubt selbst Livius diesmal nicht an jenen Hexenmeister, der immer versteht, schwarz weiß zu machen.

30) Livius (X, 24) füllt einige Seiten mit rhetorischen Floskeln, um einen Streit zwischen Fabius und seinem Kollegen Decius auszumalen, und fügt dann zum Schluß (X, 20) hinzu, daß nach einigen seiner Vorgänger der Streit gar nicht stattgefunden habe, daß aber bei andern auch noch Appian in denselben hineingezogen wurde. Livius legt große Selbstverläugnung an den Tag, indem er sich versagt, auch noch bei den Reden des Appian Claudius seine Rhetorik zu üben.

31) Diese Reserve war gegen die Gallier nothwendig, gerade wie später im Jahre 285 Appian. fragm. Gall. 11. Samnit. 6 und im Jahre 225 Polyb. II, 23.

Eine solche Krafftanstrengung hatte Rom noch nie gemacht<sup>32</sup>; aber die Gefahr war sehr ernst, denn nach der Niederlage des Scipio schwebte wohl jedem Römer der Tag bei der Allia vor Augen, dem die Verheerung der Stadt auf dem Fuße gefolgt war. In Zeiten der Aufregung und Gefahr geschehen immer Zeichen und Wunder. So auch jetzt<sup>33</sup>. Aus dem Altare des capitolinischen Jupiter stieß Blut, Honig und Milch, und ein ehernes Bild der Kriegsgöttin auf dem Forum sprang von selbst vom Piedestal auf die Erde. Man wandte sich an etruskische Wahrsager um Trost und an die Götter um Hülfe. Der Senat verordnete ein zweitägiges Betfest und gab, wie Livius meldet<sup>34</sup>, von Staatswegen Wein und Weihrauch zum Opfern her. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich noch einmal der Adelsstolz der patricischen Matronen, die, während ihre Männer und Söhne Schulter an Schulter neben plebejischen Kameraden im Felde standen, es noch nicht über sich vermochten, im Tempel der patricischen Keuschheitsgöttin neben Plebejerinnen zu beten. Die plebejischen Matronen, ausgestoßen aus dem patricischen Tempel der Keuschheit, stifteten ein eignes Heiligthum für ihren Stand, und so dauerte der alte Zwist, auf dem politischen Gebiete versöhnt und ausgeglichen, fort in den Herzen der Weiber und an den Altären der Götter.

Das römische Heer wartete nicht den Marsch der Gallier auf Rom ab. Es überschritt die Apenninen und wagte sich in Gegenden, die vorher kein römisches Soldat betreten hatte. Ohne durch die Bundesgenossenschaft der umbrischen Städte gedeckt zu sein, welche die Pässe beherrschten, hätten die Römer diesen kühnen Zug nach der Niederlage des Scipio nicht wagen können. Bei Sentinum, am östlichen Abhange der Apenninen, nahe bei dem Pässe, den später die Via Flaminia überschritt, trafen sie mit den vereinigten Galliern und Samnitern zusammen<sup>35</sup>. Eine Beschreibung der Schlacht, wie sie Livius giebt, ist nur ein Spiel der Phantasie. Wir halten uns dabei nicht auf. Nur das mag man zugeben,

32) Die Angaben von zehn römischen Legionen zur Zeit der ersten Secession sind eitel Fabeln. S. oben S. 122.

33) Liv. X, 31, 23. Zonar. VIII, 1. Niebuhr, R. G. III, 437.

34) Livius X, 23.

35) Daß Umbrer und Etrusker bei dem feindlichen Heere gewesen seien, wagten selbst diejenigen Annalen nicht zu behaupten, die sich darin gefielen, die Zahl der Feinde zu vermehren. Man fand dafür einen Grund. Die Etrusker waren von dem verbündeten Heere abgezogen auf die Nachricht, daß die römische Reservearmee unter Fulvius in ihr Land eingefallen wäre! Warum aber zogen die Umbrer ab?

daß sich eine Erinnerung erhielt an die hier zum ersten Male den Römern entgegentretenden gallischen Streitwagen, welche ihnen, wie alles Neue, anfangs großen Schrecken einjagten. Der Consul Decius starb in der Schlacht, angeblich wie sein Vater in der Schlacht am Vesuv, einen freiwilligen Opfertod, nachdem er sich mit den Schaaren der Feinde den Göttern der Erde und des Todes geweiht hatte. Die Feinde wurden vollständig geschlagen, ihr Heer aufgelöst, der Krieg mit den Galliern beendet<sup>36</sup>. Es war eine große Befreiung. Wie nach den Siegen des Marius über die Cimbern und Teutonen athmete Rom wieder auf. Zum ersten Male hatte man in offener Feldschlacht den gefürchteten Feind besiegt, und so besiegt, daß er jeden Gedanken an eine Fortsetzung des Krieges fürs erste aufgab. Der gallische Sturm hatte sich gebrochen und es dauerte zehn Jahre, ehe die Barbaren sich soweit gesammelt hatten, nochmals einen Einfall in das mittlere Italien zu wagen. Den noch übrigen Gegnern, den altgewohnten italischen Nachbarn und erprobten Feinden, fühlte der römische Soldat sich völlig gewachsen und jetzt, nach Zurückwerfung der fremden Horden, konnte man hoffen, den Samniterkrieg bald zu Ende zu bringen.

Während die römischen Heere in Umbrien und Strurien den Galliern und dem samnitischen Hülfshaufen gegenüber standen, hatten sie nicht nur Samnium von Truppen entblößt, sondern auch ihre Colonien und Bundesgenossen ohne hinreichenden Schutz gelassen. Die Samniter ließen die Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen. Sie fielen plündernd in Campanien ein<sup>37</sup> und verheerten die fruchtbare Gegend am Volturnus. Aber auf bloße Raubzüge beschränkten sie sich keineswegs. Sie versuchten, die Zwingfesten in ihre Gewalt zu bekommen, welche die Römer rings um ihre Grenze angelegt hatten, und belagerten im Westen Interamna<sup>38</sup> am Liris und im Südosten das wichtige Luceria, welches die apulische Ebene beherrschte. Diese bedeutende Machtentfaltung der Samniter zeigt, wie sehr ihnen die Diversiön der Gallier zu Gute gekom-

36) Beim Triumph des Fabius sangen die Soldaten in rohen Versen den Sieg des Fabius und den Opfertod des Decius. Aus der Beute erhielten die Soldaten je 82 As, Mantel und Rock. Liv. X, 30. Diese Erwähnungen, die allen Glauben verdienen, deuten hin auf das, was der Tradition Halt gab. Die Soldatenlieder mögen später als historische Quellen benutzt worden sein und manche Uebertreibung von ihnen herrühren.

37) Liv. X, 20. 31.

38) Liv. X, 36.

men war und wie wenig sie direct durch die Schlacht bei Sentinum verloren hatten, bei welcher also nur ein kleiner Hülfshaufen Samniter theiligt gewesen sein kann. Es war ein Glück für Rom, daß der nordische Krieg so schnell und so entscheidend beendet war. Die Consuln des folgenden Jahres 294 v. Chr. L. Postumius Megellus und M. Atilius Regulus konnten nun beide mit ihren Heeren sich dem Kriegsschauplatz im Süden zuwenden. Aber das Glück war ihnen nicht hold. Man sieht ohne Mühe aus den Geständnissen des Livius<sup>39</sup>, daß die Römer mehr als einmal in großer Noth waren. Die Berichte der verschiedenen Annalen wichen zwar in manchen Einzelheiten von einander ab. Aber darin waren nach Livius alle einig, daß die Römer, bei dem Versuche Luceria zu entsetzen, eine sehr empfindliche Schlappe erhielten, und daß die gänzliche Vernichtung des Heeres nur mit großer Mühe abgewendet wurde. Zwar scheint Luceria nicht in die Gewalt der Samniter gekommen zu sein, aber das war auch gewiß der ganze Erfolg der Römer in diesem Jahre. Nichtsdestoweniger wußten die Annalen von der Eroberung einiger Orte in Samnium zu erzählen. Bei Livius ist jeder Verlust wie gewöhnlich durch Siege aufgewogen, einer der Consuln ist sogar in Sam-

39) Liv. X, 32 ff. Der Consul Atilius wird in Nacht und Nebel in seinem Lager überfallen, das Lager von den Samnitemn erstürmt, das Quästorzelt genommen, der Quästor L. Opinius Pansa getödtet. Mit Mühe wird der Feind wieder aus dem Lager hinaus geschlagen. Wunderbar! Die Römer verlieren mehr Todte als die Samniter (730 gegen 300). Aber nun kommt der andere Consul Postumius herbei. Die Samniter ziehen ab. Postumius erobert Milonia, worin 3200 Samniter getödtet, 4700 gefangen werden; dann das verlassene Feretrum und andre ebenfalls verlassene Städte. — Dem Consul Atilius ging es mittlerweile in Apulien nicht so gut (*nequaquam tam facile bellum fuit*). Er zog auf das von Samnitemn belagerte Luceria. *Ibi proelium varium et anceps fuit . . . is terror in castris ortus, qui si pugnantibus cepisset, insignis accepta clades foret — sollicita nox fuit iam invasurum castra Samnitum credentibus, aut prima luce cum victoribus consequendas manus.* Am folgenden Tage wird die Schlacht erneuert. Die römischen Soldaten können kaum dazu gebracht werden, gegen die Samniter Front zu machen. Ein Angriff der römischen Reiterei mißlingt, *turbatus eques sua ipse subsidia territis equis proculcavit; hinc fuga coepta totam avertit aciem Romanam.* Der Consul gelobte dem Jupiter Stator einen Tempel, wenn seine Legionen zum Stehen kämen. Nun endlich wandte sich das Glück. Die Samniter wurden geschlagen, 4800 fielen, 7200 wurden gefangen. Aber auch die Römer hatten an den zwei Schlachttagen 7800 Mann eingebüßt. Bei der prächtigen Schilderung des Livius vergißt man fast, daß das ganze Bild ein Phantastestück ist, zu dem der Vorwurf in wenigen dürren Worten des ältesten Erzählers gegeben war.

nium entbehrlich, zieht mit seinem Heere nach Etrurien, besiegt die Etrusker und zwingt Volsinii, Perugia und Arretium zum Frieden<sup>40</sup>. Auch die unvermeidlichen Triumphe fehlen nicht. Nach den capitolinischen Fasten, dem lügenhaftesten Documente der römischen Geschichte, triumphirten beide Consuln; nach Livius triumphirte Postumius, aber Atilius nicht; nach Claudius Quadrigarius triumphirte gerade umgekehrt nicht Postumius, sondern Atilius; nach Fabius, wie es scheint, weder der eine Consul noch der andere, und dieses Zeugniß des ältesten Annalisten scheint das einzig zuverlässige zu sein<sup>41</sup>, und wir können als sicher annehmen, daß das Kriegsjahr 294 v. Chr. im Ganzen nicht günstig für die Römer ablief, daß sie im Felde mehrfache Verluste erlitten, daß aber die Samniter nicht im Stande waren, die römischen Festungen zu erobern und zum Angriff gegen das römische Gebiet vorzugehen.

Dieses Ergebnis bestätigt sich durch die großen Anstrengungen, welche beide Theile im folgenden Jahre zu machen nöthig fanden. Ein römisches Heer war in dem von den Samnitem ausgeplünderten Interamna am Liris zurückgeblieben, um jene Gegenden vor erneuerten Einfällen zu schützen. Beide Consuln des Jahres 293, L. Papirius Cursor, der Sohn des im zweiten Samniterkriege so oft genannten Papirius, und Sp. Carvilius, führten den Krieg in Samnium, besiegten die Samniter in einer großen Schlacht bei Aquilonia (dessen Lage unbekannt), nahmen mehrere feste Plätze und verwüsteten das Land. Die Berichte von den Erfolgen, besonders des Papirius, sind der Art, daß man glauben sollte, der Krieg müßte zum Ende gebracht sein. Aber wir hören zu unserm Erstaunen nicht nur, daß am Ende des Feldzugs das Heer des Papirius zum Schutze Campaniens in der Nähe von Vesca überwintert, sondern daß im folgenden Jahre die Samniter anfangs im unbestrittenen Vortheil über die Römer sind. Wir können also nicht umhin, die überschwinglichen Siegesberichte des Papirius etwas in Zweifel zu ziehen, und wir

40) Daß dieser ganze etruskische Feldzug eine Erfindung der Annalisten sei, folgt aus dem oben (S. 391 f.) gesagten. Es bestätigt sich dies jetzt aus der großen Unwahrscheinlichkeit, daß nach dem unglücklichen Feldzug von 294 in Samnium und nach theilweiser Vernichtung eines römischen Heeres einer der Consuln mit einem consularischen Heere in Samnium hätte entbehrt werden können. Bedenken veranlaßt auch dies, daß die Annalisten nicht übereinstimmten, welcher der beiden Consuln nach Etrurien gezogen war.

41) Der angebliche Triumph des Postumius wird von Dionysius (Excerpta XVI, 18) drei Jahre später angesetzt.



kommen auf die Vermuthung, daß die Hausannalen der Papirier ein Uebrigcs gethan haben in der Ausmalung der Siege der römischen Waffen und der Heldenthaten ihres Geschlechts. Gleich von Anfang an ist es auffallend, wie ähnlich die Erzählung vom Siege des L. Papirius Cursor derjenigen vom Siege seines Vaters im zweiten Samniterkriege (im Jahre 309) ist. In jedem dieser Jahre machen die Samniter außergewöhnliche Rüstungen und, was sie sonst im ganzen Laufe der Kriege mit Rom nicht thun, nehmen ihre Zuflucht zum religiösen Fanatismus. Zu beiden Malen wird von ihnen eine geweihte Schaar<sup>42</sup> ausgewählt, durch besondern Waffenschmuck von den übrigen Kämpfern ausgezeichnet und durch einen Eidschwur unter den feierlichsten Formen verpflichtet, zu siegen oder zu sterben. In beiden Erzählungen werden die Samniter, die wir uns nur als arme Bergbewohner denken können, geschildert als überladen mit Gold und Silber. Die Triumphe der beiden Papirier sind ausgezeichnet durch die Pracht der erbeuteten Gegenstände; bei den ersten wird das Forum mit vergoldeten und versilberten Schilden behangen; der jüngere Papirius schmückt nicht nur den Tempel des Quirinus und das Forum, sondern vertheilt auch Beute an Bundesgenossen und Colonien, um ihre Tempel auszustatten<sup>43</sup>.

42) Liv. IX, 40. X, 38. Die ausführliche Beschreibung der Weihung ist in der zweiten Stelle. In der ersten wird der Waffenschmuck genauer angegeben. Uebrigens hatte die *legio linteata* ihren Namen nicht, wie Livius (X, 38) sagt, von dem mit Leinentuch überzogenen Raume, wo die Weihung stattfand, sondern von den *tunicae linteae candidae* (IX, 40), die das äußere Zeichen der Weihung waren. Liv. IX, 40 *Prior forte Iunius commovit hostem, . . . saceratos more Samnitium milites, eoque candida veste et paribus candore armis insignes.*

43) Vgl. Liv. X, 46. Eine besondere Eigenthümlichkeit der papirischen Hausannalen scheint die Sorgfalt gewesen zu sein, mit der sie erwähnen, was auf das religiöse Ceremonialgesetz Bezug hat. Es wird nämlich erzählt (Liv. X, 40), daß vor dem Beginn der Schlacht in der dritten Nachtwache der Consul sich vom Lager erhob und den Bewahrer der heiligen Hühner (*pullarius*) mit der Vogelschau beauftragte; daß die Hühner das Futter verweigerten, was als böses Omen galt; daß aber der Vogelschauer, der die Kampflust des ganzen Heeres theilte, einen lügenhaften Bericht abstattete und ein günstiges Vorzeichen meldete; das sei dem Papirius durch seinen Neffen hinterbracht worden; er aber habe sich an den amtlichen Bericht seines Untergebenen gehalten, als welcher allein für ihn maßgebend sein könnte, und habe das Zeichen zur Schlacht gegeben, die Buße für den falschen Bericht dem gewissenlosen Priester überlassend. Der sei denn auch, in der vordersten Reihe kämpfend, vom ersten feindlichen Speere erlegt worden. Da habe der Consul ausgerufen: „die Götter sind gegenwärtig in der Schlacht und haben das schuldige Haupt getroffen“, und als er dies gesprochen, habe ein Rabe mit

Trotz der Verluste, welche die Samniter angeblich im Jahre 293 erlitten, waren sie weder erschöpft noch entmuthigt. Ja sie erscheinen in dem neuen Feldzug 292 v. Chr. noch einmal entschieden im Vortheil, indem sie dem neu erwählten Consul N. Fabius Maximus Gurgus, dem Sohne des Haupthelden jener Kriege, eine empfindliche Niederlage beibringen, worin die Römer einen Verlust von 3000 Todten und vielen Verwundeten eingestehen. Die Anzahl von Todten und Gefangenen, welche aus jenen Schlachten berichtet wird, hat zwar nicht den geringsten historischen Werth, aber ein Zugeständniß der Art zeigt wenigstens so viel, daß die Römer ganz entschieden geschlagen wurden. Das Kriegsglück der Römer soll allerdings durch einen Sieg über die Samniter wieder hergestellt worden sein; der alte N. Fabius, des Consuls Vater, erbot sich, unter seinem Sohne als Legat zu dienen, und nun wurden die Samniter aufs Haupt geschlagen. Der Consul triumphirte; vor seinem Siegeswagen ging in Fesseln der hochherzige C. Pontius, der Sieger von Caudium, den die Römer alles Edelmutheß und aller Menschlichkeit baar dem Tode durch Henkerhand überlieferten. Aber die Samniter waren offenbar noch nicht überwunden. Sie wurden nur durch die römische Uebermacht in ihre Berge zurückgeworfen. M. Curius Dentatus, Consul des Jahres 290, brach endlich ihren Widerstand in „gewaltigen Schlachten“, wie wir aus der einzigen Quelle, dem magern Grundriß des Eutropius<sup>44</sup> und aus der kurzen Inhaltsangabe von dem verlorenen elften Buche des Livius erfahren. Aber sie erhielten in einem ehrenvollen Frieden die Bestätigung ihrer Unabhängigkeit<sup>45</sup>.

Der dritte Samniterkrieg erscheint also sogar in den uns allein erhaltenen römischen Berichten keineswegs als eine ununterbrochene Reihe kriegerischer Erfolge der Römer. Im Gegentheil, es scheint beinahe, daß die Römer bei häufigen Niederlagen im Felde nur durch ihre größere

lautem Geträchze ein glückliches Omen gegeben zur Verkündigung des Sieges. Und in der Hitze der Schlacht habe der Consul dem Jupiter Victor einen Becher süßen Weines darzubringen gelobt, ehe er selbst einen Trunk Wein an seine Lippen bringen würde.

Diese Erzählungen, sowie auch die ausführliche Beschreibung der Weihungen der Samniter sehen ganz danach aus, als wären sie einer Familientradition entnommen, welche vor andern auf religiöse Ereignisse Werth legte und ihr Andenken fortpflanzte. Eine solche war aber die papirische, von welcher die Sammlung des alten sacralen Rechtes herrührte, die später unter dem Namen der Königs Gesetze bekannt war. S. Schwegler, R. G. I, 24. Anm. 5.

44) Eutropius II, 5.

45) Liv. Epit. XI. foedus renovatum est.

Ausdauer, nachhaltigere Volkskraft und politisch = diplomatische Ueberlegenheit die Oberhand behielten. Der Krieg zeigt, wie die unvollständig bekannnten vorhergehenden Samniterkriege ahnen lassen, und wie die Kriege mit Pyrrhus, den Karthagern, Galliern, Hispanern und Lustanern deutlich beweisen, daß die römische Staatsverfassung mit ihrem raschen Wechsel von Befehlshabern, die aus politischen Partheikämpfen hervorgingen, Nachtheile mit sich brachte, kaum aufgewogen durch die tüchtige kriegerische Durchbildung, den ruhigen Heldenmuth und die allgemeine Wehrpflicht der Bürger.

Die Römer blieben Sieger, ohne die Samniter vollständig überwunden zu haben. Samnium behielt auch jetzt noch seine Unabhängigkeit. Keine römische Colonie wurde im eigentlichen Lande der Samniter angelegt, kein Theil dieses Landes abgerissen. Und doch war der Erfolg der römischen Politik groß. Die Ohnmacht der Samniter, die Republik zu erschüttern, war offenbar geworden. Das tapfere Volk war erschöpft. Von nun an treten die Samniter nicht mehr allein oder in erster Linie gegen Rom auf. Ihre einzige Hoffnung für die Zukunft ist, im Anschluß an mächtige Feinde Roms sich an der verhaßten Stadt zu rächen, welche ihnen Halt geboten und die sichere Beute entrisen hatte. In den Reihen der Söldner des Pyrrhus, unter den Bundesgenossen des Hannibal und sogar noch bis in die Bürgerkriege hinein im Kampfe gegen den eisernen Sulla zeigten sie bis auf den letzten Athemzug ihren alten Muth und den unvertilgbaren Haß gegen Rom.

Wie nach dem Schlusse des zweiten Samniterkrieges, so war auch jetzt der römische Senat bedacht, besonders durch Aussendung von Colonisten die gewonnene Stellung zu befestigen. Es wurde an der Grenze von Samnium, Apulien und Lucanien die Colonie Venusia angelegt und die außergewöhnlich große Zahl von 20,000 Colonisten dorthin geschickt. So hatte man mitten unter bestiegten Feinden und zweifelhaften Freunden einen festen Waffenplatz, dessen Lage in der Nähe von Tarent schon deutlich die Richtung ahnen läßt, von wo der nächste Kriegssturm über das römische Italien heraufziehen sollte.

Ein mattes Nachspiel zu den langen und erbitterten Kämpfen mit Samnium war die Unterwerfung der Sabiner. Von diesen war seit der Zeit der Decemvirn, also anderthalb Jahrhunderte lang, nicht mehr die Rede gewesen. Wie sie sich während der Samniterkriege verhielten, ist nirgends

angedeutet<sup>46</sup>. Sie wurden jetzt als Bürger ohne Ehrenrechte (*cives sine suffragio*), d. h. als Unterthanen in den Verband des römischen Staates aufgenommen<sup>47</sup> als Vorbereitung zu der Aufnahme in die Tribus und alle Rechte der römischen Bürger.

Die genauere Kenntniß dieser Begebenheiten ist uns leider versagt, denn mit dem Jahre 292 v. Chr. bricht das zehnte Buch des Livius ab, und da die ganze zweite Dekade verloren ist, so entbehren wir für die Zeit von 292 bis 218 v. Chr. des treuen Führers, der uns auf unsichern, oft verworrenen Pfaden bisher zur Seite gestanden hat. Seinen Werth lernen wir erst recht fühlen in der Periode, wo uns sein Geschichtswerk fehlt. Er ist allerdings weit entfernt von gewissenhaften Sammlung, Vergleichung und kritischer Beurtheilung der ihm noch zugänglichen Quellen für die ältere römische Geschichte. Er giebt sich nicht die Mühe, Zweifel zu lösen und Schwierigkeiten zu beseitigen, selbst wo es ihm noch möglich gewesen wäre. Theils aus Gleichgültigkeit für historische Treue in der ältern Geschichte, theils weil er sich am liebsten mit Schilderungen von dramatischem Effect und mit rhetorischen Sprachkünsteleien beschäftigte, verschweigt er oft Widersprüche oder geht leicht über Lücken hinweg. In den Geist der römischen Vorzeit hat er sich nicht versenkt. Er lebt in den Anschauungen der untergehenden Republik. Diese trägt er in die alte Zeit hinüber. Das Beschwundene, Verschollene, Umgestaltete weiß er sich nicht wieder neu zu beleben. Dazu ist er Partheimann und römischer Patriot. Er steht immer ohne Ausnahme auf Seite der aristokratischen Parthei und hat nur Tadel für die bösen Volkstribunen und die selbstfüchtige, verächtliche Menge. Den Feinden Roms gegenüber ist er herzlos und ungerecht, während er die Römertugend zu preisen keine Gelegenheit versäumt. Die Versunkenheit seiner Zeit macht ihn zum Schwärmer für die alten Helden und führt ihm die Feder, wenn er das Alterthum zeichnet im Glanze verschwundener, schöner Tage. Aber alle diese Mängel nehmen wir willig hin, denn mit ihnen giebt uns Livius einen reichen Stoff von Thatfachen, der uns ohne ihn verloren gegangen wäre. Er hat mit Ausdauer, Liebe und Wärme gearbeitet. Nichts hat er wesentlich gefälscht oder verdreht. Wo er irrt, da irrt er aus Mangel an Einsicht, an kritischem Scharfblick und an zuverlässigem Material. Diese Fehler

46) Wahrscheinlich waren sie eine *civitas foederata*, aber ihrer Dienste in Rom's Kriegen geschieht keine Erwähnung, was man auch nicht anders erwarten kann. S. oben S. 232. Anm. 20.

47) Velleius Pat. I, 14.

werden bei jedem Schritte weniger nachtheilig, je weiter er sich von der Zeit der Sagen entfernt und der Zeit der gleichzeitigen Aufzeichnungen nähert. Vollständig würden wir erst seinen Werth schätzen lernen, wenn uns ein unverhoffter Glücksfund die verlorenen einhundertundsieben Bücher des großartigsten Geschichtswerkes des römischen Alterthums zurückgäbe.

## Kapitel 13.

### Außere Geschichte bis zum tarentinischen Kriege.

Nach der entscheidenden Niederlage, welche die Gallier bei Sentinum 295 v. Chr. erlitten hatten (S. 397), verhielten sie sich zehn Jahre ruhig. Aber im Jahre 285 brachen die Senonen von Neuem in Etrurien ein und belagerten das mit den Römern befreundete und eng verbundene Arretium<sup>1</sup>. Die Römer kamen den Arretinern zu Hülfe, wurden aber gänzlich geschlagen und verloren 13000 Mann sammt dem Prätor L. Cäcilius Metellus und sieben Militärtribunen. Der Ueberrest des Heeres wurde gefangen genommen. Diese Niederlage zählt zu den unheilvollsten, von denen die ältere römische Geschichte weiß, und war gewiß geeignet, die alte Furcht vor den nordischen Barbaren neu zu beleben. Es war schwerlich ein Trost für die von solchem Schlage Betroffenen, daß sie<sup>2</sup> durch diese rauhe Kriegsschule zu tüchtigen Kämpfern für die bevorstehenden Kriege herangebildet wurden. Die detaillirte Erzählung dieser Ereignisse ist uns leider mit Livius' Büchern verloren gegangen. Sonst würden wir erfahren haben, welchen Eindruck die Schreckensnachricht in Rom machte und wie sie neben Schmerz und Trauer den vollen Trost des Widerstandes hervorrief. Es wurden vor Allem neue Legionen ausgehoben und dann beschloffen, eine Gesandtschaft an die Gallier zu schicken und um Auslösung der Gefangenen zu verhandeln. Aber der Rausch des Sieges hatte den rohen Gallierhäuptling, Britomaris, gänzlich der Be-

1) Polyb. II, 19.

2) Wie Polybius (II, 20) berichtet: *Ἐκ δὲ τῶν προεξημέρων ἀγῶνων δύο τὰ κάλλιστα συνεκύρησε Ῥωμαίοις· τοῦ γὰρ κατακόπτεσθαι συνήθειαν ἐσχηκότες ὑπὸ Γαλατῶν οὐδὲν ἠδύναντο δεινότερον ἰδεῖν οὐδὲ προσδοκῆσαι τῶν αὐτοῖς ἤδη πεπραγμένων.*

sinnung beraubt. Mit frecher Verachtung des Völkerrechts ließ er die Gesandten morden, um seinem Vater ein Sühnopfer zu schlachten, der im letzten Kampfe gefallen war. Dieser gräßliche Frevel ward gräßlich gerächt. Das neue römische Heer rückte ins Land der Senonen ein unter dem Consul P. Cornelius Dolabella, um einen Vernichtungskrieg zu führen. Der ganze Stamm der senonischen Gallier ward ausgerottet. Wer nicht floh, wurde niedergemacht; die Weiber und Kinder wurden Sklaven, das Land römisches Staatsgebiet und eine Colonie römischer Bürger wurde in Sena gegründet, um die Einöde zu bevölkern und für alle Zukunft die Wiederherstellung einer gallischen Niederlassung zu verhindern (285 v. Chr.). Auch die Colonien Castrum und Hatria wurden jetzt an der Küste des adriatischen Meeres gegründet und somit zum ersten Male fester Fuß gefaßt auf der Seite der Halbinsel, die dem Lande der Griechen zugewandt war.

Die Absicht der Römer lag jetzt klar vor. Von der Abwehr waren sie zum Angriff vorgegangen. Der Apennin war überstiegen. Jenseit desselben waren drei römische Festungen gegründet. Das Gallierland in Italien lag offen vor ihnen. Vielleicht war es noch möglich, sie zurückzuwerfen. Ein Einfall in Etrurien mußte sie wie stets früher für ihre Hauptstadt besorgt machen. Die Bojer, der zunächst wohnende Gallierstamm, versuchte noch einmal das Glück des Krieges. Verstärkt durch die Ueberbleibsel der Senonen, sowie auch durch Schaaren von Etruskern, welche wahrscheinlich zu der römerfeindlichen demokratischen Parthei gehörten, überstiegen sie abermals den Apennin, wurden aber unweit der Tiber bei dem vadimonischen See<sup>3</sup> und später noch einmal bei Populonia so entschieden geschlagen, daß sie alle Hoffnung auf ferneren Erfolg aufgaben und mit den Römern Frieden schlossen, wodurch diese die sehr gewünschte freie Hand erhielten, um dem Sturme zu begegnen, der sich im Süden der Halbinsel sammelte.

Es ist eine sehr wichtige Frage, welchen Antheil die Etrusker an diesen Kriegen der Gallier gegen Rom hatten. In den gewöhnlichen Darstellungen erscheinen die Etrusker als die alten Erbfeinde Roms, welche die Gallier herbeiziehen und benutzen, um ihren Muth an Rom zu fühlen. Wie verkehrt diese Ansicht mit Bezug auf die ähnlichen Ereignis-

3) Die Erwähnung dieses zweiten Sieges am vadimonischen See bei Polybius (II, 20) macht den früheren Sieg des Fabius von 310 v. Chr. noch unwahrscheinlicher, als er schon ist (s. oben S. 354).

nisse im dritten Samniterkrieg ist, haben wir schon oben (S. 391 ff.) gesehen. Die Etrusker sind sehr mit Unrecht als Freunde der Gallier und Feinde Roms in die Kriege mit den Senonen und Bojern eingeführt worden. Es gilt für diese Zeit dasselbe, was für die vorhergehende geltend gemacht worden ist, und was auch noch später dauerte, so lange Einbrüche der Gallier in Italien zu fürchten waren<sup>4</sup>. Die Etrusker waren diesen Einbrüchen zuerst ausgesetzt und suchten Schutz dagegen bei den Römern, ihren natürlichen Bundesgenossen in einem solchen Kriege<sup>4\*</sup>. Daß einzelne Haufen Etrusker, aus ihrer Heimath vertrieben, sich den Galliern angeschlossen, ist denkbar und sehr wahrscheinlich. Politische Partheien haben sich selten gescheut, mit dem Landesfeinde gemeinschaftliche Sache zu machen, und von den etruskischen Städten haben wir mehrere Andeutungen von heftigen inneren Kämpfen, welche die Einmischung der Gallier und der Römer herbeiführten. Schon der erste Einfall der Gallier vom Jahre 391 v. Chr. soll der Sage nach veranlaßt worden sein durch einen Plebejer von Clusium, der, in den Gesetzen keinen Schutz gegen patricische Gewaltthat findend, zur Rache die Gallier über die Alpen lockte, indem er sie mit den Erzeugnissen des fruchtbaren, sonnigen Landes, besonders mit dem südlichen Weine bekannt machte<sup>5</sup>. Diese Erzählung ist natürlich erfunden, aber erfunden nur auf den Grund wirklich vorhandener und bekannter Verhältnisse, wie sie z. B. in Arretium zu Tage traten, wo das herrschende Geschlecht der Cilnier, im Laufe des dritten Samniterkrieges vom Volke vertrieben, bei Rom Hülfe suchte und fand. Die Römer waren zu jeder Zeit die Freunde der aristokratischen Partheien in den italischen Städten und bereit, aus dieser Freundschaft politische Vortheile zu ziehen. Schon dadurch wurde die Volksparthei gedrängt, sich an Roms Feinde anzuschließen, und es ist also sehr wahrscheinlich, daß dieses auch bei den Interventionen geschah, die Rom in Etrurien zu Gunsten der Adels Herrschaft unternahm, und daß bei jedem Zusammenstoß von Römern und Galliern in dem unglücklichen Etrurien die Söhne des Landes sich in den Heeren der Fremden als Feinde gegenüberstanden.

Besonders lehrreich für die Beurtheilung der etruskischen Zustände und für das Verhältniß der dortigen Partheien zu Rom ist die Geschichte von Volstini, welche Stadt in dieser Zeit für das Haupt des etrus-

4) Schon Niebuhr, Röm. Gesch. III, 321, sah in der Gefahr vor den Galliern den Grund des guten Einvernehmens und langen Friedens zwischen Etrurien und Rom.

4\*) S. 392. Anm. 24.

5) Liv. V, 33.

tischen Bundes gelten kann. Die hier in Frage kommenden Ereignisse gehören zwar in eine etwas spätere Zeit, denn sie fallen ins Jahr 265 v. Chr., zwanzig Jahre nach der Schlacht bei Arretium, und nur ein Jahr vor den Ausbruch des ersten punischen Krieges, aber die inneren Zustände von Volsinii, welche sie hervorriefen, sind offenbar von viel älterem Datum, und sie waren gewiß nicht vereinzelt und ausnahmsweise Erscheinungen, sondern sie sind bezeichnend für die Entwicklung, welche die Verfassung der etruskischen Städte seit langer Zeit genommen hatte.

Es war im Jahre 265 v. Chr. in Volsinii nach langen inneren Kämpfen zu einer vollständigen Revolution gekommen. Die Adelsgeschlechter hatten das Regiment, welches sie mit der Plebs nicht theilen wollten, ganz verloren. Eine demokratische Regierung wurde eingesetzt, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Revolution nicht ohne Härte und Grausamkeit verlief. Von der Mäßigung der römischen Plebs war das niedrige Volk in Etrurien gewiß eben so entfernt, wie der Adel der Lucumonen von dem politischen Verstande der römischen Patricier. Die alten Gegensätze von Herren und Unterthanen waren in ihrer Schroffheit geblieben und hatten im Laufe der Zeit an Schärfe und Bitterkeit zugenommen. Daher war gewiß der Umschwung, als er eintrat, ein gewaltsamer, obgleich die Schilderung der römischen Erzähler eine greifbare Uebertreibung ist<sup>6</sup>. Die Revolution wird, wie es bei den moralisirenden Schreibern der späteren Zeit beliebt ist, als eine Folge der großen Ueppigkeit der Volsinier dargestellt. Dadurch waren die Bürger entnervt und kamen unter

6) Aeltere Zeugnisse fehlen. Was Zonaras (Ann. VIII, 7) und Valerius Maximus (IX, 1. Extern. 2) erzählen, ist ebenso wie die mageren Auszüge bei Florus (I, 21), bei Drosius (IV, 5) und Aurelius Victor (de vir. ill. 36) mißverstanden und entstellt. Die Plebejer von Volsinii, welche Zutritt zum Senat und später ganz das Regiment erhalten, werden als freigelassene Sklaven bezeichnet. Dieses ist nur in dem Sinne allenfalls richtig, wenn man damit sagen wollte, daß die Plebejer, aus besiegten Feinden hervorgehend, von den Siegern die Freiheit und ein niederes Bürgerrecht erhielten. In diesem Sinne waren auch die römischen Plebejer freigelassene Sklaven und Manches, was von dem Könige Servius, dem Freunde der Sklaven und Beschützer der Plebejer gesagt wird, erhält dadurch seine Deutung und sein Verständniß. Auch ist das Verhältniß der Clientel, in dem die Plebs oder doch ein großer Theil der Plebs zu den Altbürgern in Rom stand, ganz entsprechend dem rechtlichen Zustande der Freigelassenen der späteren Zeit. Aber die Berichterstatter, welche die Plebejer von Volsinii freigelassene Sklaven nennen, hatten keine Ahnung von dem richtigen Verstandniß. Ganz in ähnlicher Weise sind demokratische Revolutionen mehrfach als Sklavenaufstände geschildert worden, wie z. B. der in Argos bei Herodot (VI, 83).



das Joch ihrer eigenen Knechte, welche, nachdem sie zuerst in geringer Anzahl zum Senate und zu den Staatsämtern zugelassen waren, bald die Herrschaft ganz an sich rissen und nun in Raub und Wollust schwelgten. Sie setzten sich durch erzwungene Testamente in den Besitz des Vermögens der Wohlhabenden, verboten die geselligen Versammlungen der Freigeborenen, heiratheten deren Töchter, sicherten sich Strafflosigkeit für Ehebruch und besleckten die Ehre und Reinheit jeder freigeborenen Braut<sup>7</sup>. Es ist nicht schwer, in dieser Karrikatur die wirklichen Züge der volsinischen Revolution zu erkennen<sup>8</sup> und zu sehen, daß der Gang derselben der politischen Entwicklung in Rom nicht unähnlich war. Die Verwandlung der ursprünglichen Sklaven in Freigelassene, in Klienten und Bürger mit niederem Recht, ohne Antheil an der Regierung und Gesetzgebung, dann die Zulassung derselben, erst in geringer Anzahl, dann massenhaft zu dem Senat, zu den Aemtern und zu allen Rechten der Vollbürger, die Ertheilung des Ehrechts, womit das Recht der Erbschaft verbunden war, die Beschränkung der patricischen Sonderversammlungen und Clubs, Alles dieses sind Fortschritte der freiheitlichen Entwicklung, mit denen wir aus der inneren Geschichte Roms satzsam bekannt sind. Zu ihrem Unglücke beruhigten sich die Aristokraten von Volsinii nicht bei den Ergebnissen ihrer inneren Partheikämpfe, sondern suchten durch fremde Hülfe ihrer verhassten Gegner Meister zu werden. Sie conspirirten. Eine Gesandtschaft ging heimlich nach Rom, um die Intervention der römischen Regierung zu Gunsten des Adels zu erwirken. Die Verräther wurden ertappt. Bei ihrer Rückkehr nach Volsinii wurden sie ergriffen, gefoltert und hingerichtet. Ihre Partheigenossen, die Häupter der Adelsverschwörung, büßten ebenfalls mit dem Tode. Nun rückte ein römisches Heer vor die unglückliche Stadt. Es kam zu blutigen Kämpfen. Eine feste Stadt wie Volsinii, vertheidigt von verzweifelten, dem Tode geweihten Männern, war nicht im Anlaufe zu nehmen. Der römische Consul D. Fabius Gurgus fiel. Ihm folgte im Befehl M. Valerius Flaccus, der die Stadt einschloß und endlich durch Hunger zur Uebergabe zwang. Jetzt erging ein blutiges Strafgericht über die Anhänger der Volksherr-

7) Valer. Max. IX, 1. ext. 2: ac, ne qua virgo ingenuo nuberet, cuius castitatem non ante ex numero ipsorum aliquis delibasset. Also ein klassischer Präcedenzfall für das angebliche Recht der französischen Feudalherren, des *ius primae noctis*.

8) Man vergleiche die richtigen Bemerkungen Niebuhrs, R. G. I. S 131.

schaft. In diesem unseligen Streite ging die alte, ehrwürdige und reiche Stadt zu Grunde. Sie wurde geplündert und zerstört; die demokratische Parthei ausgerottet, die beklagenswerthen Ueberbleibsel des Adels erhielten die Herrschaft zurück — über die Ruinen ihrer Vaterstadt, die sich nie wieder aus ihren Trümmern erhob, und ihnen wurde gestattet sich an einem andern Orte eine neue Stadt zu bauen und ihr Adelsregiment in ungetrübter Reinheit fortzusetzen.

So verfahren die Römer mit einer befreundeten Stadt, die sich ihnen in die Arme geworfen hatte. Die Partheinahme Roms in einem bürgerlichen Zwist und die Zerstörung von Volsinii wurde in Rom verherrlicht als ein Sieg über Etrusker. Man feierte Triumphe und schleppte reiche Beute und unzählige Kunstschätze nach Rom, die sich im Laufe von Jahrhunderten in der Metropole etruskischen Culturlebens angesammelt hatten.

Wären in dieser Zeit die Gallier in einem Zustande gewesen, der ihnen erlaubt hätte, gegen die Römer aufzutreten, so hätten sie sich gewiß der bedrängten Volksparthei in Volsinii angenommen, aber nach ihrer Niederlage am Vadimonischen See verhielten sie sich fünf und vierzig Jahre lang ruhig. Es war dies die Periode, in der die gallischen Schwärme sich über Macedonien und Griechenland ergossen. Rom wußte diese Ruhe staatsklug zu benutzen, indem es eines der nun unnöthigen Bollwerke niederwarf, an denen sich in früheren Jahren die gallischen Stürme gebrochen hatten.

Die Zerstörung Volsinii's und die schon im Jahre 292 v. Chr. stattgefundene Unterwerfung Falerii's<sup>9</sup>, welches bis dahin seine scheinbare Unabhängigkeit, wie die Sabiner, geübt hatte, waren den Römern gelungen, ohne daß die andern Etruskerstädte den geringsten Versuch gemacht hätten, den Uebergriffen Roms entgegen zu treten. Es war die Wiederholung derselben Theilnahmlosigkeit, wie bei der Zerstörung von Veji. Offenbar war der kriegerische Geist von dem Volke der Etrusker gewichen. Sie lebten nur noch dem materiellen Genuß. Während eines Zeitraums von zweihundert Jahren weiß die Geschichte so gut wie gar Nichts von ihnen zu berichten. Ihre friedlichen Beziehungen zu Rom blieben ununterbrochen und ermöglichten es ihnen die Künste des Friedens zu üben, ihr fruchtbares Land wie einen Garten zu bauen, und die

9) Zonar. VIII, 1.

unermesslichen Kunstwerke zu schaffen, welche von ihrer hohen Begabung und ihrem Wohlstande zeugten. Daß sie sich in keine Conspirationen mit den Völkern Unteritaliens, den Samnitem, Lucanern und Tarentinern, oder mit Pyrrhus gegen Rom einließen, ist leicht erklärlich. Als Pyrrhus nach seinem Siege bei Heraclea in der Nähe von Rom erschien, und wohl hoffen mochte, die Etrusker zu einem Kriege gegen Rom willig zu finden, regte sich Nichts in ganz Etrurien. Rom war auf dieser Seite völlig gedeckt und konnte seine ganze Kraft gegen Süden wenden.

Im dritten Kriege war die Kraft der tapferen Samniter gebrochen worden. Der Ausbreitung der römischen Herrschaft in den südlichen Gegenden der Halbinsel konnten sie fürder keinen Widerstand entgegensetzen. Die Anlage der Colonie Venusia war der erste Schritt, wodurch Rom den dauernden Besitz jener Landstriche vorbereitete. Es kam jetzt die Reihe an die griechischen Küstenstädte, die sich bisher an den Kriegen der Römer und Italiker nicht betheiligt hatten, und die im Gefühl ihrer eigenen Schwäche gewiß die Hoffnung hegten, in den gegenseitigen Kämpfen der italischen Völkerschaften ihre Unabhängigkeit zu fristen. Sobald sich aber ein entschiedenes Uebergewicht des einen oder des andern Theiles der kriegführenden Mächte herausstellte, mußte es klar werden, daß es mit der Freiheit der Griechenstädte vorbei war. Es hatte eine Zeit gegeben, wo sie hoffen konnten, Italien zu hellenisiren, wenn sie nämlich zusammenhielten und eine einheitliche, consequente Politik befolgten. Die Zeit war vorbei. Jetzt mußten sie in den Italikern aufgehen. Das war die unvermeidliche Folge ihrer gegenseitigen Eifersucht und ihrer brudermörderischen Kriege.

Die erste Stadt, welche die Anziehungskraft der römischen Macht fühlte, war Thurii. Bedrängt von lucanischen Haufen, die in den reichen Gefilden der Griechen einzubrechen pfl egten, wie die Thiere des Waldes in die Wohnungen der Menschen, wandten sie sich um Hülfe nach Rom. Die Lucaner hatten im dritten Samniterkriege den Römern wesentliche Hülfe geleistet. Sie mochten nach dem Friedensschluß mit den Samnitem sich für berechtigt halten, ihre Belohnung in der Brandschatzung der reichen und widerstandsunfähigen Griechen zu suchen. Eine noch lockendere Aussicht bot der vollständige dauernde Besitz einer Stadt wie Thurii dar. Ein verführerisches Beispiel war ihnen eben gegeben. Die sabellischen Söldner, die unter Agathocles in Sicilien gedient hatten, waren durch

Berrath in den Besitz der griechischen Stadt Messana in Sicilien gekommen, hatten die waffenfähige Bevölkerung niedergemetzelt und lebten nun herrlich und in Freuden. Eine ähnliche Besitznahme einer italischen Stadt, durch ein wehrhaftes Volk wie die Lucaner, mußte Rom um jeden Preis verhindern, und es nahm also keinen Anstand, seinen alten Bundesgenossen, den Lucanern, den Krieg zu erklären<sup>10</sup>, und den Thurinern beizustehen. Es wurde ohne Zweifel sogleich eine römische Besatzung nach Thurii geworfen, und somit waren alle Absichten, welche die Lucaner auf den Besitz der Stadt gehabt haben mochten, vereitelt.

Aber es entspann sich, wie das nicht fehlen konnte, ein vollständiger Krieg mit den Lucanern, an welchem auch Samniter<sup>11</sup>, Bruttier und Apuler Theil genommen haben sollen. Caius Fabricius siegte in mehreren Schlachten<sup>12</sup>, hob die Belagerung von Thurii auf<sup>13</sup>, und nachdem er eine Besatzung zurückgelassen, kehrte er mit reicher Beute nach Rom zurück<sup>14</sup>.

Der Erfolg der Römer beschränkte sich nicht auf den militärischen Besitz von Thurii. Auch Locri, Croton und Rhegium erhielten römische Besatzungen<sup>15</sup>. Somit waren sämtliche bedeutenden Griechenstädte an der ganzen Küste in römischer Gewalt, mit alleiniger Ausnahme von Tarent. Der Besitz dieser Stadt hätte die militärische Herrschaft über ganz Süditalien vollendet, und es lag in der Natur der Sache und im Charakter der römischen Politik, daß man zunächst nach diesem Besitz strebte. Entgehen konnte Tarent seinem Schicksal nicht mehr, aber ehe es fiel, traten Ereignisse ein, welche den ganzen Muth und die ganze That-

10) Der Krieg wurde nur dem Ethenius Statilius, dem Anführer der Lucaner, nicht den Lucanern im Allgemeinen erklärt. Daraus ergibt sich mit Sicherheit, daß man es nur mit einer Bande zu thun hatte. Auch unter den Samnitem muß es nach förmlichem Friedensschluß mit Rom noch bewaffnete Haufen gegeben haben, die den Krieg auf eigene Faust fortsetzten. Die angeblichen Siege in dieser Zeit über Samniter reduciren sich auf die Bewältigung solcher Freischaaren. Denn mit dem Volke der Samniter war Friede geschlossen.

11) Gewiß nicht die Völker *communi consilio*, sondern einzelne Banden. S. vorhergehende Anmerkung.

12) Dion. XVIII, 5.

13) Val. Max. I, 8, 6. Plin. H. N. XXXIV, 32. 14) Dion. XVIII, 16.

15) Die Zeit ist nicht genau zu bestimmen. Doch scheint der Zeitraum vor der Ankunft des Pyrrhus in Italien angenommen werden zu müssen, wenigstens für Locri und Croton, wenn auch vielleicht nicht für Rhegium. S. Droysen, Hellenismus II, 122. Anm. 56.

kraft, die Ausdauer und Opferfähigkeit des römischen Volkes bis auf's Aeußerste prüfen und bewährt finden sollten.

## Kapitel 14.

### Der Krieg mit Tarent und Pyrrhus.

Tarent war nach dem Verfall von Croton und dem Untergang von Sybaris entschieden die blühendste und mächtigste Stadt in Großgriechenland. Ursprünglich eine spartanische Colonie, hatte Tarent, wie die andern Griechenstädte in Italien, eine vielfach gemischte Bevölkerung aufgenommen und sich durch einheimische Italiker verstärkt. Die anfängliche aristokratische Verfassung war in eine Demokratie übergegangen, nachdem in einem blutigen Kampfe mit den benachbarten Japygiern ein großer Theil des Adels seinen Untergang gefunden hatte. Die demokratische Verfassung von Tarent war aber keineswegs eine zügellose und unvernünftige, wie sie von den Schmeichlern der Römer geschildert wird. Aristoteles spricht lobend von ihr<sup>1</sup>. Ueberhaupt tragen die Tarentiner ihren schlechten Namen gewiß mit Unrecht<sup>2</sup>. Ihre Geschichte ist vielleicht die rühmlichste unter allen griechischen Niederlassungen in Italien und Sicilien. Wenn sie auch nicht so durch kriegerische Tüchtigkeit und einzelne glänzende Heldenthaten sich hervorthaten, wie die Syracusaner, so waren sie auch nicht ähnlichen politischen Stürmen ausgesetzt und schwankten nicht fortwährend zwischen Tyrannis und der Pöbelherrschaft. Sie scheinen im Ganzen sich einer ruhigen Entwicklung erfreut zu haben, obgleich auch bei ihnen die zwei treibenden Kräfte der Aristokratie und Demokratie nicht fehlten, welche in allen freien Staaten, besonders heftig aber in den griechischen Stadtrepubliken, das öffentliche Leben bewegten. Wir hören von keinem blutigen Zusammenstoß der Partheien in Tarent, was wohl in der unbestrittenen Herrschaft der Demokratie seinen Grund hatte. Daß die Tarentiner an dem geistigen Leben des griechischen Volkes ihren ehrenvollen Antheil hatten, konnten sie schon dadurch bezeugen, daß

1) Polit. VI, 3. 5.

2) Dasselbe gilt auch von Sybaris. Grote, Hist. of Greece, III, 528.

sie auf ihren Mitbürger Archytas hinwiesen, dem sie mit besonderer Hingebung Jahre lang die Leitung des Staates anvertrauten. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß in der reichen blühenden Handelsstadt die bildende Kunst<sup>3</sup> ebenso wie die Literatur eine günstige Stätte fand.

Die Lage von Tarent war äußerst günstig. Eine schmale Landzunge, die sich im nördlichsten Winkel des Meerbusens von Osten nach Westen zog und an der westlichen Seite das gegenüberliegende Ufer beinahe berührte, bildete einen gegen alle Seestürme gesicherten, fast dockähnlichen inneren Hafen, während die davor liegende offene Rhetede guten Ankergrund gewährte. Am äußersten Punkte der Landzunge erhob sich ein Hügel, auf dem die Burg fast wie auf einer Insel hervorragte. Die Stadt zog sich auf der schmalen Nehrung zwischen dem inneren und dem äußeren Hafen hin bis zum festen Lande, so daß jede Querstraße an beiden Seiten ans Wasser führte. Eine günstigere Lage für Schifffahrt und Handel hatte keine einzige Stadt in Großgriechenland. Dazu war das Meer hier überaus fischreich<sup>4</sup> und lieferte einen großen Theil der nöthigen Nahrungsmittel. Die Gegend in der Nähe Tarents war gut als Acker- und Weideland. Es waren also alle Bedingungen vorhanden für Wohlstand und Glück. Der Fleiß und die Geschicklichkeit der Tarentiner wußten dieses aufs vortheilhafteste zu verwerthen. Zu dem großen Handel gesellte sich eine bedeutende Industrie und tarentinische Webstoffe und Färbereien hatten einen guten Ruf<sup>5</sup>.

Die äußere Politik der Tarentiner scheint im Ganzen friedlich gewesen zu sein. Zwar kamen sie, was wohl unvermeidlich war, mit ihren Nachbarn, namentlich den Thurinern, in Conflict, aber wir haben keine Spur von ehrgeizigen Absichten, die auf Ausdehnung ihrer Herrschaft gingen. Deshalb versanken sie aber nicht etwa, wie wohl gesagt worden ist, in träges Wohlleben. Sie wußten ihre Stellung zu behaupten, sowohl den räuberischen Sammitern, Lucanern und Messapiern gegenüber, wie auch gegen die viel gefährlicheren Tyrannen von Syrakus, die so manche italische Stadt mit Mord und Brand heimsuchten. Die Tarenti-

3) Strabo (VI, 3) erwähnt einer kolossalen Erzstatue des Zeus, der größten nach dem rhodischen Koloß, einer kolossalen Statue des Herakles von Syssipus. Nach den Plünderungen der Karthager und Römer blieb aber in späterer Zeit nur wenig übrig von dem Schmuck der Bildwerke, die das unabhängige Tarent in großer Anzahl besessen hatte.

4) Grote, Hist. of Greece III, 516.

5) Droysen, Hellenismus II, 97.

ner sollen zur Zeit ihrer Blüthe ein Bürgerheer von 20000 Mann ins Feld gestellt haben. Dazu hatten sie eine achtungsgebietende Flotte, und wenn sie auch auf Meeresherrschaft keinen Anspruch machten, so waren sie doch im Stande sowohl ihren Handel zu schützen, als auch ihre Stadt zu vertheidigen, welche uneinnehmbar war, so lange der Hafen offen blieb. Nichtsdestoweniger hatten die stets sich wiederholenden Angriffe der Italiker endlich auch Tarent ermüdet. Den Einfällen und Plünderungen der Bergvölker ausgesetzt, denen durchaus nicht beizukommen war, mußte Ackerbau und Viehzucht auf dem flachen Lande mehr und mehr zurückgehen, und es war nicht möglich das ganze Gebiet immer nachhaltig zu schützen und der Industrie die Tausende von Händen zu entziehen, die nöthig gewesen wären, die Feinde überall in Schach zu halten. Deshalb hatte Tarent nach einander den Spartanerkönig Archidamus, dann den Molossenfürsten Alexander und zuletzt den Kleonymus von Sparta herübergerufen, um die Italiker zu bekämpfen.

So erwehrte sich Tarent mit Erfolg seiner Feinde, so lange die Samniterkriege die sabellischen Völker anderswo beschäftigten. Der Krieg der Römer mit Samnium war ihm also sehr erwünscht. Im Grunde konnten die Tarentiner nichts Besseres hoffen, als daß die beiden Völker fortfahren möchten sich gegenseitig die Wage zu halten. Es wird erzählt<sup>6</sup>, sie hätten im dritten Samniterkriege als Schiedsrichter auftreten wollen und hätten Römer und Samniter aufgefordert, die Waffen niederzulegen. Aber sie hatten entweder nicht den Muth oder nicht die Kraft einem Schiedspruch mit den Waffen Gehorsam zu erzwingen, und so mußten sie sich die gänzliche Erschöpfung Samniums durch die römischen Kriege gefallen lassen. Jetzt waren es nicht mehr bloß ihre Heerden und Landhäuser, welche sie vor den Beutezügen ihrer Nachbarn zu schützen hatten: das Ziel der römischen Legionen war die Burg von Tarent. Die Römer konnten nur darauf ausgehen, zu besitzen, was Lucaner und Samniter sich begnügt hatten theilweise zu schädigen und zu plündern.

Zwischen Rom und Tarent bestand Friede und Vertrag. Wie deutlich auch die Pflicht der Selbsterhaltung die Tarentiner auffordern mochte, die Samniter nicht ganz unterliegen zu lassen, so hatten sie sich doch jeder

---

6) Liv. IX, 14. Uebrigens ist auf diese Erzählung wenig Gewicht zu legen. Sie hat ganz den Anschein einer Erfindung.

Feindseligkeit gegen Rom enthalten<sup>7</sup>. Samnium verblutete unter ihren Augen und die Römer standen jetzt in Venusia und Thurii hart an den Grenzen des tarentinischen Gebietes. Daß sie dort Halt machen würden, war kaum zu erwarten, und einsichtige Politiker, welche die Hoffnungslosigkeit eines dauernden Widerstandes einsahen, mochten in einem Anschluß an Rom die einzige Möglichkeit erblicken, den Wohlstand der Stadt zu erhalten. Ein Vorbild bot Neapel, welches unter römischer Oberhoheit fortfuhr seine locale Selbstregierung und seine griechische Nationalität zu pflegen. Dieser Ansicht wandten sich vorzugsweise die wohlhabenderen Bürger zu, welche mit größerer Einsicht in die politische Lage und die relativen Machtverhältnisse von Tarent und Rom die Scheu vor einem Kriege verbanden, der keine andere Folge haben konnte, als den Ruin ihrer Vaterstadt herbeizuführen<sup>8</sup>. Es bildete sich also in Tarent eine

7) Was von den Anhegereien der Tarentiner gesagt wird (nach Liv. VIII, 27. Zonar. VIII, 2. Oros. III, 22), wodurch sie versucht hätten die Italiker gegen Rom unter die Waffen zu rufen, beruht auf bloßen Vermuthungen alter und neuer Schriftsteller, welche Tarent die Politik unterlegten, welche ihnen als die natürliche und gebotene erschien. Wie sollte sich von solchen heimlichen Verhandlungen eine Kunde erhalten haben, und wie hätte unter dieser Voraussetzung Tarent neutral bleiben und zwischen dem ersten und zweiten Samniterkrieg (Niebuhr, R. G. III, 318) einen Freundschaftsvertrag mit Rom schließen können. Niebuhr nimmt daher auch an, daß Tarent im dritten Samniterkrieg neutral war. Viel wahrscheinlicher ist es, daß Tarents Sympathieen während des ganzen Verlaufs der Samniterkriege auf Seite der Römer waren. Nicht die Römer, sondern die Samniter und Lucaner waren ihnen unmittelbar gefährlich. Mit den sabellischen Völkerschaften hatten sie von jeher um ihre Existenz zu kämpfen gehabt. Es wäre doch wunderbar, wenn sie nichtsdestoweniger diesen gegen die Römer hätten beistehen wollen. Lange Zeit nach den Thatfachen kann man gut urtheilen. Aber wie konnten die Tarentiner voraussehen, daß ihnen am Ende Rom noch viel gefährlicher werden würde, als je die Samniter gewesen waren? Am ehesten hätte diese Erkenntniß ihnen kommen können, nachdem in den zwei ersten Kriegen die Römer über die Samniter die Oberhand behalten hatten. Wenn sie also dennoch, wie Niebuhr vermuthet, im dritten Samniterkrieg neutral blieben, so ist um so mehr anzunehmen, daß sie in den beiden ersten nicht Parthei gegen Rom ergriffen. Ihre beste Politik war eben Neutralität, denn Rom und Samnium waren zwei so gleichmäßig ausgerüstete Kämpfer, daß sie, sich selbst überlassen, am leichtesten sich gegenseitig schwächen zu müssen schienen. Mußte sich aber Tarent nach einer oder der andern Seite entscheiden, so war es viel natürlicher, daß es sich an Rom, als die entferntere Macht angeschlossen, als an die Samniter. So hatte auch Alexander von Epirus, der gegen die Samniter für die Griechen auftrat, mit Rom ein Bündniß geschlossen. (S. oben S. 320.)

8) Zonar. VIII, 2.



römische Parthei<sup>9</sup>, die, wie überall in den italischen Städten, aus den Anhängern einer aristokratischen Verfassungsform bestand. Dieser entgegen arbeitete die demokratische Parthei, welche frei von den Rücksichten der Besitzenden, Alles zu wagen bereit war, die vollständige Unabhängigkeit der Stadt zu vertheidigen und mit derselben auch die Volksherrschaft zu retten, welche unter römischem Einfluß voraussichtlich sehr bald ein Ende nehmen mußte. Aber so verblindet waren auch die lautesten Demagogen nicht, daß sie hofften mit eigener Kraft auf die Dauer den Römern widerstehen zu können, und sie richteten ohne Zweifel früh ihre Blicke nach Griechenland, von wo schon dreimal den Italioten Hülfe gekommen war. Ob im Anfang der Verwickelungen mit Rom schon Unterhandlungen mit König Pyrrhus angeknüpft waren, wissen wir nicht. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß dieses der Fall war, denn schon im Jahre 289 v. Chr., also acht Jahre vorher, hatte die tarentinische Flotte dem Pyrrhus zur Vertheidigung von Corchyra gegen Demetrius Hülfe geleistet<sup>10</sup> und konnte also Gegendienste erwarten<sup>11</sup>. Für die Römer war also die Gefahr vorhanden, den besten Hafenplatz an der Küste Italiens und die reichste und mächtigste Stadt in den Besitz einer auswärtigen Macht gerathen zu sehen, welche der Consolidirung ihrer Herrschaft in Italien die größten Schwierigkeiten in den Weg legen konnte.

So standen die Sachen, als auf einmal im Herbste des Jahres 282 v. Chr., unangemeldet und unerwartet, eine römische Flotte von zehn Kriegsschiffen vor dem Hafen von Tarent erschien. Der Vertrag von 301 v. Chr.<sup>12</sup> untersagte den Römern mit ihren Schiffen über das Iacintische Vorgebirge hinaus zu steuern. Die Aufregung, welche das plötzliche Erscheinen der römischen Flotte erregte, war also sehr erklärlich und gerechtfertigt. Ließ man die feindliche Flotte in den inneren Hafen segeln, so war Tarent in der Gewalt der Römer. Die Tarentiner sahen in dem Erscheinen der römischen Flotte einen offenbaren Act der Feindseligkeit, und sie konnten sowohl nach dem bestehenden Vertrage mit Rom, als

9) Einer der Führer dieser Parthei war Aristarchus, der später nach Rom floh. Zon. VIII, 13.

10) Pausan. I, 12.

11) Bei dieser Annahme erklärt sich der Ausdruck bei Justin. XVIII, 1: *iterata Tarentinorum legatione*.

12) Das Datum ist ganz ungewiß. Niebuhr nimmt (R. G. III, 318) das im Text angegebene Jahr an; vielleicht war aber der Vertrag älter.

auch nach allgemein gültigem Kriegsrecht nichts anderes darin sehen. Sie setzten sich also tapfer und schnell entschlossen zur Wehre, bemannten ihre Schiffe und griffen die Römer an. Es ist unbegreiflich, daß alte und neue Schriftsteller diesen Angriff auf die römische Flotte als eine freche Gewaltthatigkeit, als einen Ueberfall über Wehrlose und Unvorbereitete darstellen<sup>13</sup>. Unvorbereitet waren nicht die Römer, die mit einer völlig ausgerüsteten Kriegsflotte heransagelten, sondern die Tarentiner, die, sich keines Feindes versehend, im Theater versammelt waren<sup>14</sup>, und deren Schiffe gewiß zum großen Theile abgetakelt und ohne Bemannung und Ausrüstung im Hafen lagen. Wenn es den Römern Ernst war einen Kampf zu vermeiden, wenn sie wirklich, wie angegeben wird, ganz harmlos, bloß um sich einmal in Tarent umzusehen<sup>15</sup>, in die Rhede segelten und auf eine freundschaftliche Aufnahme rechneten, so hatten sie wahrlich Zeit genug ihren Irrthum einzusehen, und ehe ein einziges tarentinisches Schiff an sie herankam, umzukehren und das Weite zu suchen. Das geschah aber keineswegs. Es kam zu einem ernstlichen Kampfe. Vier von den zehn römischen Schiffen wurden in Grund gebohrt, eins wurde genommen, die übrigen entkamen. Der römische Admiral fiel, eine Anzahl Ruderer und Bemannungstruppen wurde gefangen; die ersteren wurden als Sklaven verkauft, die letzteren büßten mit dem Leben.

Das strenge Strafgericht, welches nach Beendigung des Kampfes

13) Mommsen, R. G. I, 395. „Wüthend stürzte der Haufen über die römischen Kriegsschiffe her, die unversehens, nach Piratenart überfallen, nach heftigem Kampfe unterlagen. . . . Nur der souveräne Unverstand und die souveräne Gewissenlosigkeit der Pöbelherrschaft erklärt diese schwachvollen Vorgänge. . . . Daß man, statt den Admiral zur Umkehr aufzufordern, die Flotte mit gewaffneter Hand ungewarnt überfiel, war eine Thorheit nicht minder als eine Barbarei, eine jener entsetzlichen Barbereien der Civilisation, wo die Gestattung plötzlich das Steuerruder verliert, und die nackte Gemeinheit vor uns hintritt, gleichsam um zu warnen vor dem kindischen Glauben, als vermöge die Civilisation aus der Menschennatur die Bestialität auszuwurzeln.“ Bernünstig dagegen urtheilt über den Vorgang Droysen (Hellenismus II, 107). „Tumultuarisch mag dieses Verfahren gewesen sein; aber war es nicht die größtliche Verletzung der Verträge, die frechste Herausforderung, die stärkste Aeußerung gebieterischer Anmaßung gegen den freien Staat von Tarent? Durfte man abwarten, was diese Römer, die schon in Thurii sich festgesetzt hatten, nun bei Tarent vorzunehmen beabsichtigten? Wahrlich man hatte Recht sofort als gegen feindlichen Ueberfall zu verfahren, den Frieden mit Rom für gebrochen anzusehen.“

14) Wahrscheinlich als Volksversammlung und nicht zur Festfeier.

15) Appian. Samn. 7.

jetzt über die Gefangenen erging, ist ein Beweis, daß der Angriff auf die römische Flotte kein Act blinder Uebereilung und hirnloser Volkswuth war. So elendiglich verkommen in roher Bestialität kann man sich doch wahrlich die demokratische Regierung von Tarent nicht denken, daß man voraussetzen dürfte, sie hätte bei kühlem Blute eine Anzahl gefangener Feinde hinhinmorden lassen, die in eine Falle gelockt und wider alles Völkerrecht angegriffen worden wären. Sie betrachteten und behandelten die Römer offenbar als Piraten, und waren dazu vollkommen berechtigt. Nicht nur, daß der Vertrag mit Rom, der das Iacintische Vorgebirge als die Grenze für römische Kriegsschiffe bestimmte, noch in voller Kraft war; er war jetzt gerade von wesentlichem Werthe für die Tarentiner, seitdem die Römer die Absicht kund gegeben hatten, sich in Unteritalien festzusetzen, seitdem sie die Seecolonien an der Küste des adriatischen Meeres angelegt und Thurii besetzt hatten<sup>16</sup>. Wenn die Römer, wie es sehr wahrscheinlich ist, schon bei der Besetzung von Thurii ihre Flotte verwendet, und dort seitdem eine Station für dieselbe hatten, so war dieses schon eine Uebertretung des Vertrags mit Tarent, welche die Tarentiner um so mehr erbittern mußte, je weniger sie es wagten mit Rom deshalb sich in einen Krieg einzulassen.

Aber auch ganz abgesehen von einem speciellen Vertrage, war das Einlaufen von fremden Kriegsschiffen in den tarentinischen Hafen ein offener Bruch des damals geltenden Kriegrechts. Als die athenische Flotte im peloponnesischen Kriege auf ihrer Fahrt nach Syracus an der Küste Italiens entlang segelte, wurden ihr sämmtliche Häfen und Städte und darunter Tarent verschlossen<sup>17</sup>. Die Camarinäer weigerten sich, mehr als ein einziges athenisches Kriegsschiff in ihren Hafen aufzunehmen<sup>18</sup>. Die Corcyräer ebenfalls wollten nur zugeben, daß ein einziges athenisches oder lacedämonisches Kriegsschiff in ihren Hafen einliefe, wenn mehr erschienen, sollten sie als Feinde behandelt werden<sup>19</sup>. Dieselbe Eifersucht zeigten die Römer selbst, als vor eben diesem Hafen von Tarent später eine karthagische Flotte erschien, welche doch angeblich nur ihre Mitwir-

16) Mommsen, R. G. I, 395 meint, „jener Vertrag gehörte einer Zeit an, die längst überschritten und verschollen war; es sei einleuchtend, daß er wenigstens seit der Gründung von Patria und Sena schlechterdings keinen Sinn mehr hatte.“ Soll denn ein Vertrag aufhören bindend zu sein, wenn er anfängt unbecquem zu werden?

17) Thucyd. VI, 34.

18) Thucyd. VI, 52.

19) Thucyd. III, 71. Vgl. Arnold, Hist. of Rome II, p. 477.

fung anbot, um die epirotische Besatzung zu vertreiben, und nach dem römisch-karthagischen Bündniß<sup>20</sup> zu dieser Hülfsleistung verpflichtet war. Damals forderten die Römer eine Erklärung und Genugthuung von Karthago<sup>21</sup>. Ist es wahrscheinlich, daß sie sich des Rechtsbruches nicht wohl bewußt waren, dessen sie sich durch Absendung ihrer Flotte in den Hafen von Tarent schuldig machten?

Das Verfahren der Römer, ihr unerwartetes Erscheinen vor Tarent und die Haft und Erbitterung der Tarentiner lassen sich nur verstehen unter einer einzigen Voraussetzung. In Tarent gab es, wie gesagt, eine römische Parthei, welche aus den Wohlhabenden und Gebildeteren bestand. Diese Parthei hatte Verbindungen mit Rom angeknüpft und hoffte, ebenso wie dieselbe Parthei es in Thurii gethan hatte, die Stadt den Römern in die Hände zu spielen. Die Demokraten von Tarent, im Besitze der Regierungsgewalt, waren also vollständig berechtigt die verrätherische Absicht ihrer Gegner zu vereiteln und deren Freunde, die Römer, als offenbare Friedensbrecher anzugreifen. Im weiteren Verlauf der Ereignisse stellte sich zur Genüge heraus, daß ein Einverständniß der Römer mit der Aristokratenparthei bestand, und daß es der Zweck derselben war, Tarent in die Gewalt der Römer zu bringen.

Indessen ob Tarent das Recht auf seiner Seite hatte oder nicht, darauf kam es nun nicht mehr an. Die Würfel waren gefallen und der Krieg mit Rom unvermeidlich, den Tarent mit unverzeihlicher Verblendung von Jahr zu Jahr verschoben hatte, während es mit Nachdruck in den Gang der Kämpfe in Samnium hätte eingreifen können. Jetzt sollte nachgeholt werden, was früher versäumt war und mit Entschiedenheit und Energie ging man zu Werke.

Die Besetzung von Thurii durch die Römer war den Tarentinern ein Dorn im Fleische gewesen. Mit den Thurinern, als ihren nächsten

20) Polyb. III, 25. Der Paragraph des Bündnisses, auf den sich die Karthager bezogen haben müssen, als sie vor Tarent mit ihrer Flotte erschienen, lautete: *Καρχηδόνιοι δὲ καὶ κατὰ θάλατταν Ῥωμαίοις βοηθῆτωσαν, ἂν χρῆται ἡ*. Das Letztere war nun die Frage. Wenn die Karthager, wie es wahrscheinlich ist, auf die Einladung einer Parthei, also der den Römern feindlichen, in Tarent erschienen und nicht auf die Aufforderung, des römischen Befehlshabers, so konnte ihnen allerdings Vertragsbruch vorgeworfen werden. Sie konnten dann nach dem Mißlingen ihres Planes vorgeben, sie hätten den Römern nur die vertragsmäßige Hülfe leisten wollen.

21) Oros. IV, 5.

mächtigen Nachbarn, hatten sie manchen Strauß auszukämpfen gehabt. Das zwischen beiden Städten gelegene kernreiche Gebiet von Metapontum war der Zankapfel gewesen. Die gegenseitige Eifersucht der beiden Griechenstädte war zum Vortheil der Lucaner ausgeschlagen und hatte es diesen möglich gemacht, beide zu schädigen und zu schwächen. Jetzt hatten die Thuriner, um sich vor den Lucanern zu retten, statt ihrer Landsleute der Tarentiner, die römischen Barbaren ins Land gerufen, und ihnen ihre Stadt übergeben. Dieses forderte Rache, eine Rache, die auch von der Politik geboten war. Thurii ward von den Tarentinern überfallen und genommen, wahrscheinlich mit der Flotte, welche so eben die römische verjagt hatte. Die römische Besatzung capitulirte und erhielt freien Abzug. Die Aristokraten<sup>22</sup> wurden vertrieben und die Stadt geplündert. Daß eine demokratische Regierung eingesetzt wurde, versteht sich von selbst.

Aber auf sich allein konnten die Tarentiner in einem Kriege mit Rom sich nicht verlassen. Die Verhandlungen mit Pyrrhus, die wahrscheinlich schon viel früher eingeleitet waren (s. S. 416), wurden jetzt weiter geführt. Aber es mußte eine geraume Zeit vergehen, ehe die Bedingungen der Allianz festgesetzt und die Rüstungen zu einer überseeischen Expedition vollendet waren. Mittlerweile konnten die Römer hoffen Pyrrhus zuvorkommen und in einer oder der andern Weise sich Tarents zu bemächtigen. Ihr erster Schritt war keine Kriegserklärung, wie man hätte erwarten sollen, sondern eine Gesandtschaft, welche den Auftrag hatte, den Ausbruch eines Krieges zu verhindern und das alte freundschaftliche Verhältniß zwischen Rom und Tarent wiederherzustellen, welches durch das fatale Ereigniß im Hafen von Tarent gestört war. Rom verlangte die Freilassung der Gefangenen und die Auslieferung derjenigen, welche den Angriff auf die römische Flotte veranlaßt hatten<sup>23</sup>, d. h. der Führer der demokratischen Parthei; ferner Zurückführung der vertriebenen Thuriner und Vergütung des dort angerichteten Schadens. Wären die Tarentiner auf diese Bedingungen eingegangen, so wäre sowohl Thurii als Tarent unmittelbar in die Gewalt der Römer gekommen. Denn nach

22) οἱ ἐπιγραφεῖς. Appian. Samn. 7.

23) Nach dieser Bedingung sollte man glauben, die Römer hätten den Angriff auf ihre Schiffe für eine Verletzung des Kriegesrechts gehalten. Aber wenn man bedenkt, daß sich die Römer die Anführer ihrer Feinde, die einen legitimen Krieg führten, ausliefern ließen und, wenn sie ihrer habhaft wurden, sie tödteten, so fällt das Urtheil anders aus.

Entfernung der Häupter der demokratischen oder römerfeindlichen Parthei, wären die Freunde der Römer, die Aristokraten, an die Regierung gekommen, und die Folge wäre gewesen, daß diese die Stadt unter den Schutz der Römer gestellt hätten, wie jene sie später dem Pyrrhus übergaben. Die beiden Partheien mögen lange gestritten haben, ehe die nationale überwog und die römischen Bedingungen zurückwies; denn, wie es scheint, standen sich die Partheien in Tarent nicht so schroff gegenüber, wie die in andern griechischen Städten, wo sie mit Mord und Verbannung gegen einander wütheten. Die aristokratische Parthei, die offenbar für ein römisches Bündniß war, konnte zwar ihre Politik nicht durchsetzen, aber sie muß doch nahe daran gewesen sein, dieses zu thun, wie aus dem Verlauf der folgenden Ereignisse hervorgeht.

Ueber den Empfang der römischen Gesandten in Tarent erzählte man sich später die wunderbarsten Anekdoten. L. Postumius, das Haupt der Gesandtschaft, wurde, so heißt es, von dem versammelten tarentinischen Volke, als er seinen Auftrag ausrichtete, mit Gelächter und Schmähungen empfangen. Sein fremdländischer Anzug, seine Sprachfehler in dem ihm ungeläufigen Griechischen, gaben den Possenreißern wohlfeilen Stoff zur Verhöhnung, der die Versammlung mit lautem Gelächter Beifall zollte. Ja die Befleckung seiner Toga mit Roth, die ein Glender wagte, soll die versammelten Tarentiner nicht zur Entrüstung, sondern zum Lachen gereizt haben. In einem Augenblick, wo die höchsten Interessen des Staates verhandelt wurden, wo jeder wußte, daß von der Entscheidung sein Vermögen, seine Freiheit und sein Leben abhingen, soll das ganze Volk sich geberdet haben wie ein wüster Haufen bei einem übernächtigen Gelage.

Es ist kaum nöthig zu sagen, daß diese Anekdoten nicht in die Geschichte gehören. Sie tragen den Stempel der Unwahrheit in sich selbst<sup>24</sup>. Sie sind hervorgegangen aus dem Streben der griechischen Erzähler, die Römer zu lobhudeln, ein Streben, das nirgend so hervortritt wie in der Behandlung dieses Theils der römischen Geschichte. Nirgend erscheint die Römertugend erhabener durch sich selbst, und durch den Contrast mit den

24) Valerius Maximus (II, 2, 5) thut der Wahrscheinlichkeit weit weniger Gewalt an, indem er die Beschimpfung des L. Postumius nicht in die Volksversammlung verlegt, sondern ihr vorausgehen läßt, auch das Eitelhafte etwas mäßigt. Dionysius (Excerpt. XVIII, 7) läßt die Standalscene der Abhaltung der Volksversammlung folgen. Dagegen wurden nach Livius (Epit. 12) die römischen Gesandten sogar geschlagen.

entarteten Griechen, als in den vielfachen Anekdoten, mit denen der pyrrhische Krieg übersät ist. Es erregt wahren Ekel, wenn man die Speichelleckerei sieht, zu der griechische Schriftsteller sich herablassen konnten. Und um die römische Tugend zu feiern, mußten Griechen als Feiglinge, Verräther und Thoren, als Schlemmer und Wüstlinge geschildert werden. Die Tarentiner haben ihren schlechten Ruf zum Theil dem Geiste zu verdanken, dem diese Verfälschungen entsprungen sind. Daß sie aber nicht solche elende Wichte und gemeine Hallunken waren, wie Plutarch, Appian und Dio Cassius sie schildern, geht aus der nüchternen Prüfung der Thatsachen klar hervor.

Die Gesandtschaft kehrte unverrichteter Sache nach Rom zurück. Die Würde des römischen Volkes verlangte offenbar unmittelbare Kriegserklärung, auch wenn die angebliche, schmählische Behandlung der Gesandten durch den tarentinischen Pöbel in Wirklichkeit nicht stattgefunden hatte. Aber der Senat schwankte mehrere Tage lang in seiner Entscheidung<sup>25</sup>. Die Lage der Republik war keine schwierige. Nach siegreicher Beendigung des Krieges mit den Bojern in Etrurien drohte von dieser Seite keine Gefahr mehr, wenn auch der Zustand Etruriens und die Unzuverlässigkeit aller Friedensschlüsse mit Galliern die Anwesenheit eines römischen Heeres an den nördlichen Grenzen verlangte. Die Samniter waren erschöpft und zu keinem Angriff vorbereitet; die Lucaner kürzlich erst besiegt. Aber auch wenn diese Völker schwierig gewesen wären, so hätten sie Rom nicht verhindern können, den Krieg mit Tarent ohne Bedenken aufzunehmen. Das Zaudern der Römer erklärt sich allein aus der Berechnung, daß ein Krieg mit Tarent, wenn er nicht zur Eroberung der Stadt führte, zwecklos war, daß aber diese Eroberung nicht in Aussicht stand, so lange die tarentinische Flotte den Zugang zur See frei hielt. Die Römer, noch ganz ungeschickt in der Kunst der Belagerung, konnten mit Gewalt gegen eine Stadt wie Tarent Nichts ausrichten. Sie war nicht durch Umwallung, Absperrung und Hunger zu zwingen. Wenn nicht ein kühner Handstreich gelang, so war Verrath das einzige Mittel, das ihnen die feste Seestadt in die Hände liefern konnte. Durch Verrath haben auch später die Römer zweimal Tarent genommen, mit Waffengewalt niemals. Durch das Einverständnis mit einer befreundeten Parthei innerhalb der Mauern war vielleicht Tarent, wie so manche andre Stadt, zu

25) Dionys. Exc. XVII, 10.

gewinnen. Zwar war der Versuch schon einmal mißlungen, aber die Römer waren nicht die Leute, die sich durch einen ersten Mißerfolg abschrecken ließen. Sie beschloffen also, sich der Stadt wo möglich durch Hülfe ihrer Freunde zu bemächtigen. Der Versuch mit einer Flotte ließ sich nicht wiederholen; daher wurde ein Landheer unter dem Consul D. Aemilius Barbula in das tarentinische Gebiet geschickt, mit dem Auftrage, die Friedensanträge des Postumius noch einmal zu machen, zugleich aber diese Anerbietungen durch geeignete Operationen im Felde zu unterstützen. Den Tarentinern sollte klar gemacht werden, was sie auf Spiel setzten, wenn sie fortführen das römische Bündniß abzuweisen und sich an eine andre Macht anzulehnen. Der Consul warf die städtischen Milizen und Söldner, verwüstete das Land, verschonte aber Person und Eigenthum von Anhängern der aristokratischen Parthei. Während so der Krieg schon seinen Druck auf Tarent ausübte, boten die Römer immer noch den Frieden unter den gestellten Bedingungen an. Die Demokraten hatten einen harten Stand. Eine Anzahl ihrer einflußreichsten Führer war abwesend auf der Gesandtschaft, die an Pyrrhus geschickt war. Ihre Gegner wurden von Tage zu Tage einflußreicher, und es gelang ihnen endlich, Agis, das Haupt der Römischgestimmten, zum Oberbefehlshaber zu ernennen. Jetzt war der Augenblick gekommen, wo die schlaue und ausdauernde Politik der Römer mit Erfolg gekrönt werden sollte. Sobald Agis sein Amt angetreten haben würde und sich seiner Sache sicher fühlte, konnten die Römer hoffen in die Stadt eingelassen zu werden. Da, im Moment des Gelingens, wurden ihre Hoffnungen plötzlich zu Schanden. Der köstliche Preis, nach dem sie schon die Hände ausgestreckt hatten, wurde ihnen durch einen schnelleren Wettläufer entrisen. Cineas, der Abgesandte und vertraute Diener des Königs Pyrrhus, erschien in Tarent mit dem Versprechen sofortigen Beistandes von seinem Herren. Agis wurde seines Amtes entsetzt, noch ehe er es angetreten hatte. Die demokratische Parthei gewann die Oberhand und das Schicksal Tarents war von nun an unwiderruflich geknüpft an die Fahnen des heldenmüthigen Abenteurers, der sich rühmte aus Achilles Geschlecht entsprossen zu sein und sich bestimmt glaubte zum Vorkämpfer der Griechen gegen die Barbaren und die Abkömmlinge der Trojaner.

---



## Kapitel 15.

## Pyrrhus' frühere Schicksale.

Der erste feindliche Zusammenstoß der Römer mit den Griechen des Mutterlandes giebt uns Veranlassung einen Blick auf den Zustand des Landes zu richten, dessen Geschichte von nun an sich allmählich mit der römischen verflucht, und dessen geistiges Leben das römische befruchten und den Culturgang des Alterthums und der neuern Zeit wesentlich und dauernd bestimmen sollte.

Als Rom aus den engen Grenzen von Latium hinaustrat und mit Befiegung der Samniter zur ersten Macht Italiens wurde, als es da stand in jugendlicher Frische und Thatendurst, die Welt zum Kampfe herausfordernd, da hatte das eigentliche Griechenland seine politische Laufbahn schon hinter sich. Der Glanz der freien Republiken der alten ruhm- und leidensvollen Zeit war erblichen vor der aufgehenden Sonne des macedonischen Königthums, welche nach wunderbar raschem Siegeslauf in den Gewitterwolken einer ebenso leidens-, aber weniger ruhmvollen Zeit unterging. Alexander der Große, der in den Himmel erhobene Eroberer, hatte mit der Kraft des Hellenenthums das morsche Gebäude des Perserreichs mit einem Schlage zu Boden geworfen und ein kolossales Reich geschaffen, dessen ungefügiger Körper aber nur, so lange sein Geist ihn belebte, zusammenhalten konnte. Sobald Alexander die Augen geschlossen hatte, lösten sich die widerstrebenden Elemente und verbanden sich zu neuen Formen. Sein Beispiel hatte in seinen Feldherrn eine wahre Wuth der Eroberungsgier und Herrschsucht entflammt, und es erstanden überall vom adriatischen Meere bis nach Indien, und vom Eurinus bis zu den Wasserfällen des Nil gottentprossene und vergötterte Könige, die alle dem großen Alexander nacheiferten, und sich ihrem Vorbilde sowohl in Tugenden als Lastern ebenbürtig zu zeigen bestrebt schienen. Ihr Ehrgeiz war darauf gerichtet, Staaten zu bilden und Dynastien zu gründen. Es war eine Zeit gewaltiger Kämpfe, wilder Leidenschaften und rascher, staunenswerther Umwälzungen. Nichts schien Bestand zu haben. In schnellem Wechsel erhoben sich und verschwanden Königreiche; sie flossen ineinander, sie trennten sich und bildeten sich von neuem, wie das blinde Schlachtenglück oder das Genie der macedonischen Feldherrn es fügte.

Vergeblich kämpften auch die Tüchtigsten unter Alexanders Nachfolgern gegen den trägen Widerstand, den die Natur selbst in der Ausdehnung, Lage und Beschaffenheit der Länder des großen macedonischen Weltreichs jeder umfassenden, einheitlichen Staatenbildung entgegensetzte. Sogar das Genie Alexanders hätte nicht vermocht auf die Dauer den Staat zusammenzuhalten, welchen kriegerische Ueberlegenheit für den Augenblick gebildet hatte. Das Reich zerfiel, wie es vorzüglich die geographischen Verhältnisse bedingten. Aegypten trennte sich zuerst von der großen Ländermasse ab, mit welcher es nur durch schwache Bande zu einem Staate verknüpft war, und Aegypten verdankte hauptsächlich seiner geographischen Abgeschlossenheit eine Periode ruhiger Entwicklung unter den staatsklugen Ptolemäern. — Ebenso löste sich Europa von den asiatischen Theilen der Monarchie. Das Stammland Macedonien schwand allmählich als abgesonderter Staat in die alten Grenzen zurück, und fiel nach langen, wechselvollen Kämpfen dem Hause des ritterlichen Demetrius, des Städtebelagerers zu. — Asien in seiner unförmlichen Gestalt und ungeheuren Ausdehnung, durch Gebirgsketten und Wüsten auseinander gehalten, zum großen Theile von kriegerischen Völkern bewohnt, die weder von den Perserkönigen, noch von Alexander zu dauerndem Gehorsam gebracht waren, Asien selbst zerfiel wieder nach mehreren Richtungen. Selbst das große Reich der Seleuciden, das von den medischen Gebirgen bis an das mittelländische Meer sich erstreckte, konnte keinen Anspruch darauf machen, das Weltreich Alexanders darzustellen. Die östlichen Gebiete des Perserreichs bis an den Indus hin waren überhaupt nie bezwungen worden und fielen bald nach Alexanders Tode wieder in die Gewalt einheimischer Fürsten und Völker. In Kleinasien entstand eine ganze Reihe unabhängiger Staaten, wie Pontus, Bithynien, Pergamus. Die Bergvölker am Taurus und den armenisch-cappadocischen Gegenden bewahrten immer ihre Unabhängigkeit. Die städtischen Republiken Griechenlands und der Inseln, besonders aber das seebeherrschende, handelsmächtige Rhodus, wurden nie, wie die unterworfenen asiatischen Völker, den neuen Monarchen unterthan. Sie wurden weder vernechtet, noch beraubt. Sie behielten ihre städtischen Verfassungen und einen Grad politischer Selbständigkeit, der mit dem Zustande vollständiger Einverleibung unvereinbar erscheint. Die inneren Parteykämpfe und die nachbarlichen Fehden wurden beschränkt, die Demokratie gemäßiget, und hätten die Griechen vergessen können, was sie einst gewesen, hätten sie die Zeit

verstanden und sich bescheiden mögen, auf die Herrschaft über andere zu verzichten, so wäre ihnen jetzt noch ein schönes, nationales Dasein in reichem Maße zu Theil geworden. Immer noch war Griechenland die Heimath der Künste und die Pflanzschule der Bildung. Ihre hohe Begabung berief die Griechen, die Völker der Mittelmeerländer zur Humanität und dadurch zur wahren Freiheit zu führen. Zu dieser geistigen Herrschaft waren sie ausgerüstet und erlesen, und sie konnte ihnen durch keine Barbarenmacht verkümmert werden, wenn sie ihre eigenen bösen Leidenschaften zu bezähmen verstanden. Daß diese Aufgabe nur unvollständig gelöst wurde, haben die Griechen selbst und nicht ihr widriges Geschick verschuldet.

An dem nationalen Entwicklungsganze des hellenischen Volkes hatte der nordwestliche Theil des Landes fast gar keinen Antheil genommen. Aetolien und Akarnanien wurden noch im peloponnesischen Kriege als barbarische Länder betrachtet. Noch mehr galt dies von den Gegenden nördlich des ambracischen Meerbusens, welche sich am ionischen Meere bis zum acroceranischen Vorgebirge, landeinwärts bis an das Scheidegebirge des Pindus erstreckten und im Gegensatz zu den vorliegenden Inseln Epirus, d. h. das Festland, genannt wurden. Doch waren die Völker, welche hier wohnten, die Molosser, Chaoner, Thesproter und viele andre, von den Griechen keineswegs grundverschieden. Sie waren vielmehr verwandten Stammes und der Unterschied zwischen ihnen und den Hellenen rührte hauptsächlich daher, daß sie in der Entwicklung zurückgeblieben waren, welche die Letzteren mit schnellen Schritten durchlaufen hatten<sup>1</sup>. In der älteren Zeit war also keine große Kluft zwischen diesen Völkern und den andern des hellenischen Stammes. Vielmehr verknüpfen viele Sagen und Beziehungen der Vorzeit diese Gegenden mit Hellas<sup>2</sup>. Hier lag das älteste und ehrwürdigste Heiligthum des griechischen Volkes, der Tempel und das Orakel des Zeus in Dodona. Von hier aus waren die Eroberer Thessaliens ausgezogen, welche den ersten Anstoß zu der dorischen Wanderung und der Neugestaltung der Völkerverhältnisse in Griechenland gaben. In diesen rauhen Bergen und engen Thälern, abgelegen vom Verkehr mit den übrigen Stämmen, hatte sich die Einfachheit des heroischen Zeitalters fast in der ursprünglichen

1) Dem Herodot (VI, 127) gelten die Epiroten für Hellenen, dem Thucydides (II, 80) für Barbaren.

2) Strabo VII, 8.

Reinheit erhalten. Während überall in Griechenland das erbliche Königthum der Herrschaft der Geschlechter oder des Volkes gewichen war, standen die meisten der kleinen Völkerschaften von Epirus unter erblichen Fürsten, von denen bald der eine, bald der andere eine Art von Obergewalt in Anspruch nahm<sup>3</sup>. Bei den Molossern herrschte in patriarchalischer Sitte ein König, der seine Abstammung auf Pyrrhus, den Sohn des Achilles zurückführte. Jährlich versammelten sich die Häupter des Volkes in dem Dorfe Passaron, dem Hauptort des Landes, brachten ihrem Könige die landesüblichen Geschenke von auserlesenem Vieh und erneuerten mit ihm gegenseitig den Schwur der Treue.

Das Land war zum Ackerbau wenig geeignet. Auf den Bergabhängen weideten zahlreiche Heerden, welche den Reichthum des Volkes bildeten; die unwirthliche, steile Felsenküste am ionischen Meere lud keine griechischen Colonisten zu Niederlassungen ein. Der Handel, der Gewerbefleiß, die Kunst, welche in dem regen Leben der griechischen Städte sich entfalteten, fanden keine Heimath in diesem zerklüfteten Gebirgslande, wo die Bewohner nur in kleinen, offenen Dörfern zusammenlebten. Der fruchtbarste Theil des Landes, der am ambracischen Meerbusen lag, war noch getrennt für sich, und es blieb also den Königen der Molosser, auch wenn sie ihre Herrschaft über sämtliche Stämme des innern Landes geltend machen konnten, nur ein bescheidenes Loos, und wenig Aussicht an dem nationalen Leben Griechenlands einen bestimmenden und ehrenvollen Antheil zu nehmen.

Aus dieser Abgeschlossenheit trat Epirus zu der Zeit, als das unmittelbare Nachbarland Macedonien, welches lange in ähnlichem Verhältnis zu Griechenland gestanden hatte, anfang in die griechischen Verhältnisse einzugreifen. Philipp von Macedonien hatte zur Gemahlin Olympias, die Schwester des Molosserkönigs Alexander. So wurden die fürstlichen Häuser von Macedonien und Epirus verschwägert und die Beziehungen der Regenten konnten nicht ermangeln, auf die zwei Länder von wichtigen Folgen zu sein.

Nachdem Alexander von Epirus im Kriege mit den Lucanern gefallen war (oben S. 319), folgte ihm sein Vetter Aeacides in der Regierung. Dieser wurde in die Streitigkeiten verwickelt, welche nach Alexanders des Großen Tode um die Herrschaft von Macedonien ausbrachen. Er hielt

3) Strabo VII, 8.

treu zu seinen Verwandten, dem königlichen Hause Philipps und verlor darüber Thron und Leben. Der Wütherich Cassander, der den Krieg nie ohne Verrath und Meuchelmord führte, und der nur nach gänzlicher Ausrottung der Familie Alexanders für sich den Weg zum macedonischen Throne offen sah, hatte in Epirus einen Aufstand gegen Aeacides angestiftet. Pyrrhus, des Aeacides Sohn, war damals ein Kind in den Armen der Wärterin. Ihm stellten die Auführer nach dem Leben. Nur mit genauer Noth gelang es wenigen Getreuen, den Knaben zu retten. Glaucias, König der benachbarten Illyrier, nahm sich seiner an, schützte ihn vor der Rachsucht des Cassander, und als Pyrrhus zwölf Jahre alt war, führte er ihn nach Epirus zurück und setzte ihn auf seinen väterlichen Thron. Aber der Knabe konnte die trogigen Spiroten nicht zügeln. Nach einigen Jahren war Pyrrhus wieder flüchtig. Als siebenzehnjähriger Jüngling schloß er sich an Demetrius, den Städtebelagerer, an, der seine Schwester Deidamia geheirathet hatte und sich gerade jetzt anschickte, aus Griechenland seinem Vater Antigonus nach Asien zu Hülfe zu eilen, den das Bündniß von Cassander, Ptolemäus und Seleucus bedrohte. In der gewaltigen Schlacht bei Ipsus kämpfte Pyrrhus mit Heldenmuth an der Seite seines Schwagers Demetrius. Aber der Sieg war bei den Feinden. Pyrrhus mußte als Geißel für Demetrius nach Aegypten gehen. Hier am Hofe des Ptolemäus fing endlich das Glück an, ihm zu lächeln. Seine schöne männliche Gestalt, sein jugendlicher Muth und Troß und seine königliche Haltung gewannen ihm die Gunst der Frauen. Die Königin Berenice erwählte ihn zum Gemahl für ihre Tochter Antigone, und Ptolemäus war sehr zufrieden, sich in dem jungen Fürsten einen Freund und Anhänger auf dem Throne von Epirus zu erwerben. Mit ägyptischem Gelde und Mannschaften kehrte Pyrrhus jetzt in seine Heimath zurück, wo er seinen Vetter Neoptolemus im Besiß der Herrschaft fand. Es kam zu einem Vergleich. Die beiden Fürsten verständigten sich, gemeinschaftlich zu regieren. Aber die unausbleiblichen Folgen eines so unhaltbaren Verhältnisses traten bald ein: zuerst gegenseitiger Verdacht, dann Furcht vor Verrath, zuletzt als Vorsichtsmaßregel, Meuchelmord. Neoptolemus verlor sein Leben, wahrscheinlich, weil Pyrrhus schneller handelte, als jener zu handeln entschlossen war. Dieser Mord wirft einen tiefen Schatten auf Pyrrhus' Charakter, der sonst von unschuldig vergoffenem Blute auffallend rein ist.

Nachdem Pyrrhus endlich seinen väterlichen Thron in ungestörtem

Besitze hatte, benutzte er die fortdauernden Wirren der Zeit, um sein Erb-  
land Epirus zu vergrößern und abzurunden. Die beiden Söhne Cas-  
sanders, Antipater und Alexander, stritten um den Besitz Macedoniens.  
Alexander erkaufte den Beistand des Pyrrhus um den Preis einiger Grenz-  
striche, Parauäa und Tymphäa und der für Epirus höchst wichtigen  
Gegenden am ambracischen Meerbusen. Nun spielte Pyrrhus den großen  
Alexander im Kleinen. Er vergrößerte Ambracia, welches von nun an  
die Hauptstadt des Landes wurde, und legte Häfen und Städte an.  
Jetzt erst hatte Epirus den Zugang zum Meere, die Verbindung mit  
Griechenland und ein fruchtbares Gebiet, das ihm bis jetzt gefehlt  
hatte<sup>4</sup>. Auch Corcyra erwarb er durch die Heirath mit Lanassa, der  
Tochter des Agathocles von Syracus, der es auf einem seiner Raubzüge  
erobert hatte. Er verlor es zwar später wieder, als Lanassa ihm ent-  
lief, sich mit Demetrius vermählte und diesem die Insel übergab, aber  
mit Hülfe der tarentinischen Flotte gelang es ihm, Corcyra wieder  
zu gewinnen<sup>5</sup> und so knüpften sich die freundschaftlichen Beziehungen  
an zwischen Tarent und Pyrrhus, welche zu seinem späteren Zusammen-  
stoß mit den Römern führen sollten.

Sechs oder sieben Jahre regierte Pyrrhus in Frieden und genoss eine  
auffallend lange Ruhe in einer stürmischen Zeit. Dann wurde er wieder  
in den Strudel der Kämpfe um den Besitz Macedoniens gezogen, welches  
sein alter Freund und jetziger Gegner Demetrius für den Augenblick er-  
obert hatte. Es bildete sich ein Bündniß der übrigen Fürsten, des Pto-  
lemäus, Seleucus und Lysimachus gegen Demetrius. Pyrrhus schloß sich  
diesem Bündnisse an und es gelang ihm, Demetrius aus Macedonien zu  
vertreiben. Aber die Beute für sich zu behalten gelang ihm nicht. Er  
mußte sie einem Stärkeren, dem Lysimachus, überlassen und zog sich in  
sein Königreich zurück, wo er abermals eine Reihe von Jahren (von 286  
bis 280 v. Chr.) in Ruhe lebte. Wenn wir bedenken, daß Pyrrhus also  
die geraume Zeit von etwa zwölf oder dreizehn Jahren sich auf die fried-  
liche Regierung seines Landes beschränkte, so werden wir kaum einstimmen  
können in das Urtheil, welches ihn als einen unstätten, ruhelosen, kriege-  
rischen Abenteuerer bezeichnet. Zwar war er in erster Linie Soldat, und  
ein ganzer Soldat, von löwenherziger, persönlicher Tapferkeit, so daß er

4) Ueber die Ausdehnung des epirotischen Königreiches unter Pyrrhus vergleiche  
man Droysen, Hellenismus II, S. 89. Anm. 212.

5) Paus. I, 12.

Bewunderung erregte in einer Zeit, die wahrlich an kühnen Kämpfen keinen Mangel litt. Der Krieg hatte Reize für ihn, weil er das Schlachtgetümmel liebte wie ein homerischer Vorkämpfer<sup>6</sup>, ohne Rücksicht auf den Gewinn, den er brachte. Zugleich war er anerkannt der erste Feldherr aus Alexanders Schule, und wir glauben gern der Erzählung bei Plutarch, daß Hannibal ihn für das größte militärische Genie erklärte. Seine für ihn begeisterten Epiroten nannten ihn den Adler und folgten seinem kühnen Fluge mit Siegesbegeisterung. Aber er war auch ein politisch begabter, organisatorischer Kopf und ein König für sein Land und Volk. Er schuf aus den wilden Bergen und Schluchten von Epirus, wo wenigstens vierzehn rohe Völkerschaften vorher ein Räuber- und Hirtenleben geführt hatten, einen Staat. Wie fest dieser Staat zusammengesügt und wie gut er geordnet war, läßt sich daraus ermessen, daß während der mehr als fünfjährigen Abwesenheit des Königs in Italien und Sicilien sein fünfzehnjähriger Sohn Ptolemäus die Regierung führen konnte in einer Zeit, wo Nichts Bestand zu haben schien, und wo außer den alten Nebenbuhlern und Feinden noch die Gallier über das Land herzufallen drohten. Die Stadt Ambracia verdankt es ihm, daß sie von nun an ein Sitz griechischer Bildung wurde und neben den glorreichsten Hellenenstädten genannt zu werden verdiente. Er wußte Männer von Geist und Charakter an sich zu ziehen und in seinem Dienste zu verwenden. Der Thessalier Cineas, der erste, aber gewiß nicht der einzige in seinem Rathe, war kein bloßer Rhetor und Phrasendreher, sondern ein Staatsmann, durch dessen Wahl jeder Fürst sich geehrt hätte. Wenn ihn seine Zeitgenossen mit Demosthenes verglichen, so ertheilten sie ihm das höchste Lob, dessen ein Mann begehren konnte. War auch seine Beredtsamkeit eine andre als die, welche die Wogen einer athenischen Volksversammlung zu glätten und aufzuregen verstand, war sie weniger durchgebildet und vollendet, so war sie gewiß mächtig im Rathe des Königs und in den Verhandlungen mit Gesandten fremder Staaten. Pyrrhus rühmte von ihm mit der ihn zierenden Bescheidenheit und gewiß mit liebenswürdiger Uebertreibung, daß Cineas' Reden ihm mehr Städte erobert hätten, als sein eigenes Schwert. Vor Allem aber war Cineas darin dem Demosthenes vergleichbar, daß er Charakter besaß. Er war kein schmeichelnder Fürstendiener; er redete offen mit seinem Herrn und war ihm mit ganzer

6) ποθέσκειν αὐτὴν τε πτόλεμόν τε Plut. Pyrrh. 13.

Seele ergeben. Daß Pyrrhus einen solchen Mann zu fesseln wußte, darin zeigt sich sein die Herzen bezwingender Edelmuth. Es war nicht berechnende Politik, sondern seine innerste Natur, wenn er den Niedern<sup>7</sup> freundlich entgegenkam, wenn er sich über Spott und Verleumdung erhaben zeigte, wenn er überwundenen Feinden verzieh und die wahre Größe bereitwillig bei Gegnern anerkannte.

In solchen Zügen erkennen wir nicht das Bild eines rohen Soldaten. Noch weniger paßt dazu, was wir von Pyrrhus' literarischer Thätigkeit hören. Er erübrigte Zeit und fand Geschmac' daran, sein vielbewegtes Leben selbst zu beschreiben. Er, der in vielen Dingen dem großen Alexander nicht unwürdig nachempfand, hatte gewiß auch einen Sinn für die Herrlichkeit der griechischen Kunst und Dichtung, und war begeistert für das Volk, dessen Herrschaft über die Barbaren er im Westen geltend zu machen strebte.

Fassen wir alle diese Züge zu einem Bilde zusammen und vergleichen wir damit, was wir von einem Cassander, einem Ptolemäus Ceraunus, ja den meisten Zeitgenossen wissen, die sich fast nur durch ihre unbändige Herrschsucht, Treulosigkeit und Blutgier auszeichnen, so erscheint Pyrrhus nicht nur als einer der fähigsten Feldherren und Fürsten, sondern als Mensch liebenswürdig und unsrer Theilnahme und Achtung werth. Daß er sich in ein Unternehmen stürzte, dem seine und seines Volkes Kräfte nicht gewachsen waren, kann ihn in unsern Augen nicht erniedrigen. Es ist leicht, heutzutage den Kriegszug des Pyrrhus nach Italien als einen großen Fehler darzulegen. Der Ausgang hat uns darüber hinlänglich belehrt. Aber wenn wir uns ganz hineindenken in die Zeit und uns auf den Standpunct eines Königes von Epirus stellen, so werden wir wahrscheinlich anders urtheilen.

Pyrrhus hatte bisher im Felde und in der Politik große Erfolge erzielt. Er hatte ein mächtiges Reich, man kann sagen, geschaffen. Seine Epiroten waren als Soldaten vollständig den Macedoniern ebenbürtig.

7) Plutarch (Pyrrh. 3) erzählt, daß Pyrrhus im Glauben stand, Kranke, die an der Milz litten, heilen zu können. Er mußte dann einen weißen Hahn opfern und den Kranken, die auf den Rücken gelegt wurden, mit dem rechten Fuß auf die Seite drücken. Niemand war so arm oder niedrig, den der König abwies, wenn er um Heilung bat. Ja auch den Hahn nahm er huldvoll an, und das war ihm das liebste Geschenk. Man sieht hieraus, daß die Könige von Frankreich und England, die bis ins vorige Jahrhundert hinein die Wunderdoctoren machten, schon im Alterthum ihre Vorgänger hatten.



und er achtete sich nicht unwürdig, als Feldherr mit Alexander dem Großen verglichen zu werden. Die Gründung eines westlichen Griechenreiches in Italien und Sicilien war kein abenteuerlicher, unvernünftiger Gedanke. Wenn es seinem Vorgänger Alexander von Epirus beinahe gelungen war, ganz Großgriechenland zu vereinigen und die Lucaner zu unterwerfen, ein Unternehmen, das nur Mörderhand vereitelt hatte (S. 319), wenn der Tyrann Agathocles mit den beschränkten Kräften der Stadt Syracus fast die ganze Insel Sicilien unterworfen hatte und nahe daran gewesen war, das stolze Karthago zu Fall zu bringen, so konnte gewiß der König des neuen, erweiterten, gekräftigten Epirus hoffen, im Bunde mit den griechischen Städten, die seine Hülfe anriefen, das Unternehmen zu einem glücklichen Ende zu führen. Er rechnete natürlich mit den Factoren, welche ihm durch die Geschichte der vorhergehenden Kämpfe bekannt waren. Rom war für ihn noch eine unbekannte Größe, die er nicht hoch genug anschlug. Ihm galt Rom wahrscheinlich nicht mehr und nicht weniger, als eine andere italische Völkerschaft, als Lucaner oder Samniter. Wenn man den Berichten über die Einzelfälle des Krieges glauben kann (und Manches darin ist gewiß aus der Pyrrhus eigenen Aufzeichnungen geflossen), so war er überrascht und getäuscht, als er ihre Kriegsführung, ihren Staat und ihre Politik kennen lernte. Hier lag der Fehler in seiner Rechnung, ein Fehler, für den er kaum verantwortlich gemacht werden darf. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine genaue Kenntniß von Rom damals noch nirgendwo bei den Griechen zu finden war.

## Kapitel 16.

### Pyrrhus' Krieg in Italien und Sicilien.

Die Ankunft des Cineas in Tarent, dem der epirotische Befehlshaber Miso mit 3000 Mann auf dem Fuße folgte, änderte sogleich die Lage der Dinge (s. S. 423). Die römisch geünnte Parthei in Tarent mußte der nationalen weichen, und ein ernstlicher Krieg bereitete sich vor. Der Consul Aemilius zog sich aus der Nähe von Tarent zurück, um in Apulien zu überwintern. Seine Absicht, Tarent durch Einverständnis mit der römischen Parthei zu gewinnen, war fehlgeschlagen und er konnte nun weiter Nichts ausrichten.

Bald erschien auch Pyrrhus selbst in Tarent. Er hatte seine Vorbereitungen im Laufe des Jahres 281 v. Chr. vollendet, mit Ptolemäus und Antiochus, den Beherrschern von Aegypten und Syrien, und mit Antigonus, dem Sohne des Demetrius, Verträge geschlossen, wodurch er nicht nur sein Stammland Epirus sicher stellte, sondern für seinen Zug nach Italien Unterstützung zugesichert erhielt. Man sah ihn gerne ziehen, weil er unstreitig der gefährlichste Nebenbuhler für alle war, die nach dem Besitze von Macedonien strebten. Nach einer gefahrvollen Ueberfahrt, die vielen seiner Schiffe den Untergang brachte, landete Pyrrhus noch vor Frühlingsanfang (280 v. Chr.) auf italiischem Boden mit einem Heere, dessen Stärke auf 20000 Schwerbewaffnete, 2000 Bogenschützen, 500 Schleuderer, 3000 Reiter und 20 Elephanten angegeben wird. Er trat sogleich als König und unumschränkter Herrscher auf und zog die Zügel der militärischen Gewalt stramm an. Die demokratische Zersahrenheit hatte nun in Tarent ein Ende. Militärische Disciplin trat an ihre Stelle. Die Volksversammlungen, die Clubs, die Theater, die Gymnasien wurden geschlossen, die Volksbelustigungen hörten auf. Tarent wurde in ein Kriegslager und einen Waffenplatz verwandelt und die junge Mannschaft zum Kriegsdienste eingezogen. Wer sich nicht fügen wollte, wurde gezwungen. Wachen besetzten die Thore und verhinderten das Entweichen solcher, die sich dem Dienste für die gemeine Sache entziehen wollten. Daß es solche Leute gab, ist gewiß sehr wahrscheinlich; besonders mochten es die Anhänger derjenigen Parthei sein, welche gegen den Krieg mit Rom gestimmt hatte. Daß aber das ganze Volk von Tarent verweichlicht und dem Kriegsdienste entwöhnt war, daß es aus Feigheit sich zurückhielt und hoffte, sich mit Geld abfinden zu können, ist gewiß nur eine Uebertreibung im Sinne der Fälscher, welche den Krieg gegen Rom als eine Verkehrtheit darstellen wollten. Es verstand sich von selbst, und das wußten die tarentinischen Volksführer sehr wohl, daß Pyrrhus nicht als gedungener Anführer einer Söldnerschaar herüber kommen würde, sondern als Haupt einer Coalition, und daß sämmtliche Hülfquellen der Verbündeten zu seiner Verfügung stehen mußten. Man hatte ihm glänzende Vorspiegelungen gemacht. Hunderttausende von Griechen und Italikern, so hatte man gesagt, warteten nur auf sein Erscheinen, um sich in Masse gegen die verhaßte Herrschaft Roms zu erheben. Von dieser allgemeinen Erhebung war aber Nichts zu sehen. Weder Samniter noch Lucaner, noch Bruttier regten sich. Pyrrhus blieb auf sein eigenes

Heer beschränkt und auf die Ergänzungen, die er aus Tarent und etwa aus Thurii aufreiben konnte. Die Römer hatten dafür gesorgt, daß sich unter ihren Bundesgenossen und Unterthanen fürs erste keine Sympathieen für Pyrrhus zeigten. Alle etwa unzuverlässigen Städte erhielten römische Besatzungen oder mußten Geißeln nach Rom liefern als Unterpfänder ihrer Treue<sup>1</sup>. Sogar aus dem benachbarten Präneste wurden einige Bürger nach Rom gebracht und büßten mit ihrem Leben den Verdacht, in dem sie mit Recht oder Unrecht standen, die Sache Roms verrathen zu wollen.

Nicht lange, so erschien auch ein römisches Heer unter der Anführung des Consuls P. Valerius Lavinus in Lucanien, um die Feindseligkeiten zu eröffnen. Es scheint, die Römer hatten ebensowenig wie Pyrrhus eine Ahnung davon, welchem ernstlichen Kampfe sie entgegen gingen. Nur ein einziges consularisches Heer, also zwei römische Legionen mit der gleichen Zahl Bundesgenossen, im Ganzen etwa 20000 bis 25000 Mann wurden für ausreichend erachtet, den Krieg zu eröffnen. Zwei Legionen unter dem Consul T. Coruncanius ließ man in Etrurien stehen, wo kein ernstlicher Kampf mehr bevorstand<sup>2</sup>; zwei weitere Legionen unter einem Prätor standen in Samnium, wo ebenfalls keine Feindseligkeiten zu erwarten waren, so lange Pyrrhus den Samnitern nicht die Hand reichte. Hätte man die ganze römische Streitmacht, die leicht auf wenigstens zehn Legionen zu bringen war, gegen Pyrrhus gewandt und diesen mit einem Schlage erdrückt, so war die Gefahr einer Erhebung

1) Zonar. VIII, 3.

2) Das folgt ganz entschieden daraus, daß nach der verlorenen Schlacht bei Heraclea das römische Heer aus Etrurien herbeigezogen und gegen Pyrrhus verwandt wurde. Diejenigen Erzähler nun, welche annehmen, Rom habe bis dahin einen ernstlichen Krieg mit Etruskern geführt, mußten die Verfügbarkeit der römischen Armee durch einen angeblichen, plötzlichen Friedensschluß zwischen Rom und Etrurien erklären. Es schien nichts so unverständlich, daß man es nicht den Etruskern hätte zutrauen können. Sie sollen die Gallier, ihre schlimmsten Feinde, gegen die Römer in ihr Land gerufen haben. Dann nach der völligen Befiegung der Gallier durch die Römer sollen sie auf eigene Faust den Krieg mit Rom fortgesetzt haben. Endlich, als ihnen unerwartet von Süden her ein mächtiger Bundesgenosse in Pyrrhus erschien, nachdem Roms Macht ganz erschüttert war, da sollen sie sich beeilt haben, Frieden zu schließen und so den Römern den wesentlichsten Dienst zu leisten. Die ganze Schilderung ist verkehrt. Die Triumphe über Etrusker, welche die Triumphalfasten angeben, sind erlogen. Das einzige, was die römischen Heere in Etrurien damals zu thun haben konnten, war, die aristokratischen Regierungen gegen die Demokraten zu schützen (s. ob. S. 392, 407 ff.).

der Italiker beseitigt und der Krieg, wo nicht beendigt, so doch auf die Küstenstriche beschränkt. Aber wahrscheinlich glaubte man, es nur mit den Tarentinern und etwa einem Alexander oder Cleonymus zu thun zu haben, und deshalb wagte man sich, gestützt auf die Festung Venusta, mit unzureichenden Kräften weit vor bis in die Gegenden des tarentinischen Meerbusens<sup>3</sup>.

Zum ersten Male standen sich jetzt Römer und Griechen in ernstlichem Kampfe gegenüber. Aber es waren die echten Hellenen nicht mehr, nicht die heldenmüthigen Bürger freier Staaten, deren schneidendste Waffe ihre Begeisterung und ihre glühende Vaterlandsliebe war, sondern geschulte Soldaten, die Unterthanen eines Königs, die zum großen Theile für Sold, vielfach auch mit Widerwillen kämpften. Ihnen mußte militärische Disciplin und soldatische Ausbildung die mangelnde Vaterlandsliebe ersetzen. Der Krieg war ihnen ein Gewerbe und eine Kunst geworden, und jetzt sollte erprobt werden, ob und wie lange ein stehendes Heer gedrückter Soldaten Stand halten könnte gegen ein Volk in Waffen.

Die macedonische Taktik, welche das ganze Perserreich unterworfen hatte und selbst nach Alexanders Tod im Gehorsam hielt, war die höchste Ausbildung der Phalanx. Mit langen Speeren bewaffnet und in tiefen Gliedern aufgestellt stand die macedonische Phalanx einer Mauer gleich unbeweglich. Die Leichtbewaffneten, die Reiter und seit Alexander auch die Elephanten warteten hinter diesen Menschenwällen die Zeit zum Angriff ab und zogen sich im Nothfalle hinter sie, wie in ein festes Lager zurück. So war Festigkeit mit Beweglichkeit verbunden und dem Feldherrn genie ein weiter Spielraum gegeben.

Die römische Heeresordnung, ursprünglich, wie es scheint, der phalangitischen ähnlich, hatte sich im Laufe der Zeit und besonders seit und durch Camillus zu einer viel beweglicheren und freieren umgestaltet. Die langen Kämpfe in den samnitischen Bergen führten von selbst zu einer mehr gegliederten Aufstellung. So bildete jetzt die Legion nicht mehr eine einzige tiefe, ununterbrochene Linie, sondern sie bestand aus einzelnen Bataillonen von 600 Mann, die in drei Reihen, schachförmig geordnet

3) Wenn erzählt wird (Oros. IV, 1), daß in Rom schon jetzt zu dem äußersten Mittel einer Aushebung der Proletarier zum Kriegsdienst geschritten wurde, so ist das sicher falsch. Es würden dann mehr Legionen auf die Beine gebracht worden sein, und es wäre nicht so leicht gewesen, nach der unglücklichen Schlacht bei Heraclea ohne Anwendung desselben Mittels neue Legionen zu bilden.

waren, so daß nach Belieben in die Lücken der vorderen Reihe die Hinteren einrücken und eine einzige Linie bilden, oder die Vorderen sich nach hinten zurückziehen konnten, um der zweiten Linie den Kampf zu überlassen.

Der römische Consul P. Valerius Lavinus hatte, wie gesagt, mit einem consularischen Heere, also mit 20000 bis 25000 Mann die Offensive gegen Tarent ergriffen. Durch die starke Festung Venusia im Süden von Samnium war seine Rückzugslinie gedeckt, und sein Vorrücken gegen Tarent war darauf berechnet, den Anschluß samnitischer und lucanischer Hülfsvölker an Pyrrhus unmöglich zu machen. Zu gleicher Zeit gelang es, eine Legion, aus campanischen Bundesgenossen bestehend, nach Rhegium zu werfen, wodurch die Meerenge von Messina gegen tarentinisch-epirotische Schiffe geschlossen werden konnte.

Bei Heraclea, etwa halbwegs an der Küste zwischen Thurii und Tarent, stießen die feindlichen Heere aufeinander. Gern möchten wir annehmen, daß von der ziemlich ausführlichen Schlachtbeschreibung, die uns Plutarch entwirft, einiges zurückzuführen wäre auf Pyrrhus' eigenen Bericht oder wenigstens auf andre Zeugnisse von Zeitgenossen. Es wäre wünschenswerth, mit Sicherheit zu wissen, ob Pyrrhus wirklich, wie erzählt wird, den Wunsch hatte, den Zusammenstoß zu verschieben, ob Lavinus zur Entscheidung drängte, ob das Schlachtfeld durch Zufall oder durch Wahl bestimmt wurde, ob die Entscheidung lange zweifelhaft war und wie sie endlich herbeigeführt wurde. Die Römer, so heißt es, erzwangen durch ihre Reiterei den Uebergang über den Fluß Siris und warfen anfänglich die thessalischen Reiter. Pyrrhus, in geschlossener Schlachtordnung, erwartete den Angriff der Römer, die siebenmal vergebens versuchten, den unerschütterlichen Wall der epirotischen Phalanx zu durchbrechen. Dann ging er zum Angriff vor und warf seine ausgezeichnete Reiterei mit den Elephanten auf die erschöpften Römer. Das gab die Entscheidung. Die entsetzlichen Ungethüme, welche die Römer hier zum ersten Mal zu Gesicht bekamen, flößten ihnen Grauen und Entsetzen ein. In aufgelöster Flucht wandten sie sich dem Siris zu, der nun den Geschlagenen ein verderbliches Hemmnis bereitete. Wäre nicht einer der Elephanten verwundet worden, heißt es, und hätte er nicht Verwirrung unter die Verfolger gebracht, so wäre das Blutbad noch entsetzlicher gewesen. Das Lager konnte nicht vertheidigt werden. Es fiel den Siegern in die Hände. Wahrscheinlich erst in Venusia sammelten sich die Trümmer des Heeres. Pyrrhus hatte einen großen entscheidenden Sieg

errungen, zu dem gewiß sein strategisches Talent nicht weniger als die Tapferkeit seines Heeres beigetragen. Man kann annehmen, daß er die Römer absichtlich über den Siris lockte und sie da zur Schlacht zwang, wo ihnen der ungehinderte Rückzug abgeschnitten war<sup>4</sup>. Daß er persönlich durch sein zündendes Beispiel die Epiroten zur Tapferkeit entflammte, muß als selbstverstanden gelten; aber von den Anekdoten, die darüber und über andere Einzelheiten erzählt werden, ist keine einzige der Wiederholung werth.

Die Verluste waren auf beiden Seiten bedeutend. Wenn, wie berichtet wird, von den Römern 7000 auf der Wahlstatt blieben und 2000 gefangen wurden, so ist selten eine Schlacht geschlagen worden, die im Verhältniß zu der Zahl der Kämpfer mehr Opfer gefordert hätte. Die Römer büßten dann fast die Hälfte ihres Heeres ein. Aber auch von den Siegern sollen 4000 geblieben sein und dieses war ein Verlust, den Pyrrhus schmerzlicher empfinden mußte, als die Römer den ihrigen, weil er im fremden Lande Krieg führte und den Abgang seiner alten erprobten Krieger nicht leicht durch neue ersetzen konnte. Es ist wohl zu glauben, daß er betroffen war, als er den Heldenmuth sah, mit dem die Römer kämpften und starben, und daß er schon jetzt wünschen mochte, diesen Krieg sobald wie möglich zu beendigen<sup>5</sup>.

Die Früchte des Sieges bei Heraclea waren bedeutend. Pyrrhus hatte das Vertrauen der italischen Griechen gerechtfertigt, die ihn zur Hülfe herbeigerufen hatten. Jetzt mußte in Tarent jeder Laut der Unzufriedenheit schweigen und die Hülfsquellen der Stadt reichlicher fließen. Die übrigen Griechenstädte fielen ihm zu. In Locri wurde die römische Besatzung überfallen und die Stadt dem Pyrrhus übergeben. Dasselbe drohte in Rhegium, wo die achte römische Legion lag, die aus Campanern bestand. Gewiß nicht mit Unrecht fürchteten diese Verrath und kamen demselben zuvor, indem sie die waffenfähigen Rheginer niedermetzten und sich nach dem Beispiele ihrer Landsleute,

4) Auf diesen Fehler des Lavinus bezieht sich vielleicht der Ausspruch des Fabricius (Plut. Pyrrh. 18), daß nicht die Römer von den Epiroten, sondern Lavinus von Pyrrhus besiegt worden sei.

5) Wenn aber römische Patrioten erzählten, Pyrrhus habe in Tarent ein Weihgeschenk aufgestellt, mit einer Inschrift, worin er sich zugleich als Sieger und Besiegten der bisher von Niemand überwundenen Römer bekannt habe (Oros. IV, 1), so belogen sie sich selbst, ohne andere zu täuschen.

der Mamertiner in Messana, der Stadt bemächtigten. Hätten sie nach dieser Greuelthat nur die Oberhoheit Roms geachtet und Rhegium für Rom besetzt gehalten, so hätten sie gewiß nicht auf Strafe, sondern auf Belohnung rechnen können. Aber sie mochten glauben, nach der Schlacht bei Heraclea sei es mit Roms Herrschaft vorbei, und sie hofften, Rhegium für sich zu behalten und wie die Mamertiner in Messana einen unabhängigen Staat bilden zu können. So ging Rhegium für die Römer verloren und es scheint, sie behielten keine einzige Stadt in Großgriechenland in ihrer Gewalt.

Die Bruttier, Lucaner und Samniter hatten nur auf ein Signal gewartet, um sich gegen Rom zu erheben. Sie strömten jetzt massenhaft dem Pyrrhus zu. Aber es scheint aus den folgenden Kriegseignissen hervorzugehen, daß sie kaum eine wesentliche Hülfe leisteten. Sie mochten für den kleinen Krieg zu gebrauchen sein und den Römern manchen Abbruch thun, aber wenn auch Pyrrhus sie in seine reguläre Armee einzureihen versuchte, was aber keineswegs sicher ist, so waren sie doch unzuverlässig<sup>6</sup> und nicht mit ganzem Herzen dabei. Sie kannten die zähe Ausdauer des römischen Volkes und die Wetterwendigkeit der Griechen. Anhänglichkeit hatten sie nach keiner Seite hin. Römer sowohl wie Griechen waren ihre erblichen und natürlichen Feinde. Die Furcht vor Roms Rache war gewiß größer, als die Hoffnung auf die Vortheile, die ihnen Pyrrhus' Sieg bereiten konnte. Es ist also nicht wahrscheinlich, daß die samnitischen und lucanischen Volksgemeinden förmlich den Krieg gegen Rom beschlossen. Wohl nur Freischaaren zogen dem Pyrrhus zu und diese führten mehr auf eigene Rechnung den Krieg des Raubes wegen<sup>7</sup>, ohne bei den großen Entscheidungen wesentlich mitzuwirken.

Pyrrhus überschaute und beurtheilte die Lage der Dinge richtig. Er wünschte deshalb den frischen Eindruck seines Sieges zu benutzen und mit Rom Frieden zu schließen, um sich dann seinen weiteren Plänen auf

6) In der Schlacht bei Usculum sollen sie (Zonar. VIII, 5) über das Lager des Pyrrhus hergefallen sein, um es zu plündern. Die Spanier waren 1808–13 als reguläre Truppen wenig werth. Wellington konnte nichts mit ihnen anfangen. Aber als Guerillas waren sie wichtig. Auch gelang ihnen einmal, bei Baylen, unter der Gunst des Terrains ein großer Schlag, wie den Samnitern im Jahre 277 v. Chr. gegen die Consuln P. Cornelius Rufinus und C. Junius Brutus.

7) Wenn die Römer allein nach Venusia 20000 Colonisten sandten, so muß eine große Anzahl Menschen in jener Gegend beschlos geworden sein. Es blieb diesen fast keine Wahl zwischen Verhungern und dem Räuberleben.

Sicilien zuzuwenden. Während er langsam vorrückte, schickte er Cineas nach Rom und bot unter vortheilhaften Bedingungen Frieden an. Die Freiheit der italischen Griechen war die erste und hauptsächlichste Forderung. Weniger als das konnte Pyrrhus nicht verlangen und mit diesem Zugeständniß konnte er sich beruhigen. Auch die Italiker gegen Rom in Schutz zu nehmen, hatte er nicht die geringste Veranlassung<sup>8</sup>. Es fragt sich, ob die Griechenstädte, wenn sie vor Rom sicher gestellt waren, diese Völker nicht lieber unter der Herrschaft Roms, als in völliger Unabhängigkeit gesehen hätten, denn nur die Furcht vor Rom konnte sie abhalten, wie vor Zeiten ihre Waffen gegen die Griechen zu wenden. Wenn daher in den verschiedenen, unzureichenden Angaben über die Friedensvorschläge des Pyrrhus auch gesagt wird<sup>9</sup>, er habe für die Samniter, Lucaner, Bruttier und Daunier die Rückgabe alles dessen, was ihnen die Römer entrißen hätten, gefordert, so kann damit höchstens die Zurückziehung der römischen Colonisten von Luceria und Venusta gemeint sein.

Die Gesandtschaft des Cineas nach Rom war im ganzen Alterthum sehr berühmt und vielfach wiedererzählt. Er soll reiche Geschenke für Männer und Frauen mitgenommen, aber dieselben vergebens angeboten haben<sup>10</sup>. Rom, welches später der Numidier Jugurtha für eine feile Stadt erklärte, wenn sich nur ein Käufer fände, war jetzt noch, wie erzählt wird, rein und tugendhaft. Es war ja die Zeit des Manius Curius, des Siegers über die Samniter, der, bei seinem Herde sitzend und sein Bauernmahl verzehrend, die verführerischen Geschenke der Samniter stolz zurückwies; es war die Zeit, wo C. Cornelius Rufinus von den Censoren aus dem Senat gestossen wurde, weil er zehn Pfund Silbergeräth in seinem Hause hatte. Endlich war ja Fabricius, der erste Held und Staatsmann jener Zeit, ein Muster unanfechtbarer Genügsamkeit. Welch ein Gegensatz zu den feilen Griechen, deren größte Patrioten und Staatsmänner öffentlich der Bestechung geziehen wurden und sich vor den Richtern von solchen Anklagen zu vertheidigen gezwungen waren.

Aber Cineas war ein schlauer, vielgewandter Unterhändler. Wo ein Hebel versagte, wußte er einen andern anzusetzen. Er faßte die ehren-

8) Nach Plutarch (Pyrrh. 18) versprach Pyrrhus sogar seine Mitwirkung zur Unterwerfung Italiens.

9) Appian. Samn. 10. Vergl. d. vor. Anm.

10) Plut. Pyrrh. 18. Nach Zonaras' Erzählung (VIII, 3) waren die Bestechungsversuche nicht vergeblich.



festen Römer, wo sie noch verwundbar waren. Er schmeichelte ihrem Stolz. Am zweiten Tage nach seiner Ankunft wußte er alle Senatoren und Ritter bei ihren Namen zu nennen, und gewiß Jedem etwas Verbindliches zu sagen. Er besuchte die einflussreichen Männer in ihren Wohnungen und versuchte, sie insgeheim für seine Vorschläge günstig zu stimmen. Endlich, als er im Senate auftrat und sich seines Auftrages entledigte, als er von dem mächtigen Könige der Epiroten, dem anerkannten Feldherrn, dem Sieger von Heraclea, Anerbietungen von Friede und Freundschaft brachte, da schwankte der Senat in seiner Entscheidung; die Berathung währte mehrere Tage und es schien die Ansicht derer durchzudringen, deren Muth gebrochen und deren Zuversicht gering war. Da erschien in der Versammlung, geführt von seinen Söhnen, der erblindete Appius Claudius, der, vom Alter gebeugt, schon Jahre lang sich vom öffentlichen Leben zurückgezogen hatte. Sein trotziges Gemüth konnte den Gedanken nicht ertragen, daß Rom von einem fremden Eroberer Geseze annehmen sollte. Der claudische Stolz, der ihn beseelte, war der echte Römerstolz, die erste nationale Tugend. Er hatte sich aufgerafft, noch einmal seine Stimme in dem Rathe zu erheben, den er so oft durch seinen kräftigen Willen beherrscht, durch seine Hartnäckigkeit zum Nachgeben gebeugt hatte. Wie vom Grabe her, wie vom Genius einer besseren Zeit eingegeben, schallten seine Worte in die Ohren der ehrfurchtsvoll aufhorchenden Versammlung, verschreckten die kleinmüthigen Berechnungen und flößten den Geist des Widerstandes ein, der die Väter beseelt hatte, als sie vom Capitele aus die brennende Stadt in der Gewalt der Gallier sahen.

Die Rede des Appius Claudius war ein Denkmal glorreicher Zeit, bei dessen Betrachtung die folgenden Geschlechter sich erwärmten und gehoben fühlten. Sie ist die erste Rede, von deren Inhalt sich eine unbestreitbare Kunde erhalten hat. Ja den Wortlaut glaubten spätere Geschlechter zu besitzen, und Cicero<sup>11</sup> spricht von ihr als von einem literarischen Werke anerkannter Echtheit. Sollte dieses nun auch eine unhaltbare Ansicht sein, so ist es doch glaublich, daß wenigstens der Inhalt und Gedankengang der Rede im Ganzen treu in den claudischen Familienbüchern aufbewahrt wurde, und wir können es uns nicht versagen, dem schwachen Nachhall der Rede zu lauschen, die uns zum ersten Male ein-

11) De Senect. 6. Brut. 16.

führt in die unmittelbare Gegenwart der erhabensten Versammlung der alten Welt.

Nach der Ueberlieferung redete Appius ungefähr also: „Bisher, Ihr versammelten Väter, beklagte ich mein Geschick, das mir das Licht der Augen genommen, nun aber würde ich mich glücklich preisen, wenn ich auch des Gehörs entbehrte, damit ich nicht die schmachvollen Rathschläge vernehmen könnte, die hier laut werden zur Schande des römischen Namens. O wie seid Ihr doch verändert gegen früher! Wohin ist Euer Troß und Euer fester Muth geschwunden? Ihr, die Ihr Euch rühmet, daß Ihr dem großen Alexander würdet widerstanden haben, wenn er in Eurer Jugendzeit sich gegen Italien gewendet hätte, daß er im Kampfe gegen Euch den Ruhm des Unbestegten verloren und Niederlage oder Tod in Italien gefunden hätte zur Verherrlichung des römischen Namens, jetzt zeigt Ihr, daß das Nichts war als eitel Prahlerei; denn Ihr fürchtet Euch jetzt vor Chaonern und Molossern, die der Macedonier gewohnte Beute immer gewesen sind und Ihr zittert vor Pyrrhus, der sein Leben zugebracht hat im Dienste eines von Alexanders Lanzenknechten. So hat ein einziger Unfall Euch vergessen machen, was Ihr einst waret. Und ihn, den Urheber Eurer Schande, wollt Ihr zum Freunde machen sammt denen, welche ihn nach Italien herübergebracht haben? Was Eure Väter mit dem Schwerte gewannen, das wollt Ihr den Lucanern und Bruttiern übergeben? Was ist das anders, als Euch zu Knechten der Macedonier machen? Und das entblöden sich einige von Euch nicht einen Frieden zu nennen, statt zu bekennen, daß es nichts anders ist als Sklaverei.“

Appius' Rede war eine entscheidende That. Die Verhandlungen mit Cineas wurden abgebrochen. Ihm wurde bedeutet die Stadt sogleich zu verlassen und seinem Könige zu melden, daß von Friede und Freundschaft zwischen ihm und dem römischen Volke erst dann die Rede sein könne, wenn er den italischen Boden verlassen hätte. Das war die stolze Antwort eines bestiegten aber nicht gebrochenen Volkes, welches bereit war für seine Ehre und seine Größe einzustehen bis zum letzten Mann.

Der Eindruck, den die Römer auf Cineas machten, wird als ein gewaltiger geschildert. Er soll die Stadt Rom einem Tempel und die Senatoren Königen verglichen haben. Und in der That konnte die Würde, die Ruhe und die Festigkeit des römischen Volkes nicht verfehlen ihn davon zu überzeugen, daß die Römer Barbaren ganz eigener Art

waren, wenn auch in Bildung und Verfeinerung, in Kunst und geistigem Lebensgenuß tief unter den Griechen stehend, so doch als Bürger und Soldaten ihnen weit überlegen. Der Tag von Heraclea war weit entfernt gewesen ihren Muth zu lähmen. Ein neues Heer bildete sich in Rom, wahrscheinlich unter Cineas' Augen, aus Freiwilligen, die begeistert herbeiströmten die Lücken auszufüllen. Der Consul T. Coruncanius wurde aus Etrurien herbeigerufen. Die Latiner und die italienischen Bundesgenossen zeigten keine Geneigtheit von Rom abzufallen. Die Colonien, die militärischen Grundpfeiler der römischen Herrschaft, standen fest. Nichts wankte an dem ganzen großen Gebäude. Man hörte den Sturm heranbrausen, ohne zu zittern.

Pyrrhus hatte sich wahrscheinlich zu derselben Zeit in Bewegung gesetzt, als er den Cineas nach Rom schickte<sup>12</sup>. Er wandte sich durch Lucanien nach Campanien und versuchte sich Capua's und Neapels durch Handstreich zu bemächtigen. Als dieses mißlang, zog er nordwärts; überschritt den Volturnus und den Liris, nahm Fregellä ein und gelangte auf der latinischen Straße bis nach Anagnia im Lande der Herniker. Nirgendwo fand er freundliche Aufnahme<sup>13</sup>. Er befand sich in Feindesland, und mit jedem Schritte, den er vorwärts that, vermehrte sich das Schwierige und Gefahrvolle seiner Lage<sup>14</sup>. Sein Heer, an welches sich samnitische und lucanische Banden angeschlossen hatten, schleppte unend-

12) In der Zeitbestimmung dieses Zuges widersprechen sich unsre Quellen. S. Droysen, Hellenism. II, 133. Anm. 84.

13) Daß die Anagniner ihn freiwillig in ihre Stadt aufgenommen haben sollen, ist eine unwahrscheinliche Vermuthung. Anagnia war für seine Untreue im dritten Samniterkriege schwer bestraft worden und hatte höchst wahrscheinlich seine Mauern verloren, so wie Velitträ (Liv. VIII, 14) und überhaupt diejenigen rebellischen Städte, welche nicht in Colonien verwandelt und so durch römische Garnisonen sicher gestellt wurden. Anagnia war also eine offene Stadt und es konnte von keiner Uebergabe derselben an Pyrrhus die Rede sein. So wird auch nach Pyrrhus' Abzug keiner Wiedereroberung und Züchtigung der Stadt durch die Römer erwähnt.

14) Daß Pyrrhus weiter als Anagnia (Appian. Samn. X, 3) bis nach Präneste vorrückte und die Burg dieser Stadt besetzte, berichten nur die späten Epitomatoren (Florus I, 18. Eutrop. II, 7). Sie verdienen keinen Glauben. Präneste war unannehmbar und sicher von römischen Soldaten besetzt. Die Römer hatten pränestinische Bürger, an deren Treue sie zweifelten, im Anfange des Krieges nach Rom geschleppt und mit dem Tode bestraft. Sie konnten unmöglich nach solcher Härte die Burg von Präneste den Bürgern anvertrauen. Wenn irgend eine Stadt wegen ihrer schwankenden Gesinnung eine römische Besatzung erhielt (Zon. VIII, 3), so war es

liche Beute und zahlreiche Gefangene mit sich. Ob es sich in einem Zustande befand, der eine Feldschlacht mit römischen Legionen rathsam erscheinen ließ, mag bezweifelt werden, und eine verlorene Schlacht mußte in dieser Entfernung von Tarent zu völliger Vernichtung führen. Dennoch ist es wahrscheinlich, daß nicht Pyrrhus, sondern die Römer einen Zusammenstoß vermieden; denn sie wußten, daß auch ohne Schlacht das feindliche Heer sich nicht lange in Latium halten konnte. Sie beschränkten sich darauf, dasselbe in den Flanken und im Rücken zu bedrohen. Auf allen Seiten erschienen die neu gebildeten oder ergänzten Legionen, so daß Pyrrhus mit der Hydra zu kämpfen glaubte. Doch wagten sie keinen Angriff. Die Feinde zogen mit ihrer Beute nach Campanien, wo sie den Winter zubrachten. Pyrrhus begab sich von da nach Tarent.

Nach Beendigung des Feldzuges, der trotz der gewaltigen Ereignisse keine Entscheidung herbeigeführt hatte, machten beide Theile ihre Vorbereitungen für die bevorstehenden Kämpfe des nächsten Jahres. Die Verluste der Römer an Todten, Verwundeten und Gefangenen waren so groß gewesen, daß sie dieselben schmerzlich empfanden und eine Gesandtschaft an Pyrrhus schickten wegen Auslösung oder Loskaufs der Gefangenen zu unterhandeln. Pyrrhus hatte immer noch nicht die Hoffnung aufgegeben, einen baldigen Friedensschluß zu erzielen, und er benutzte die Gegenwart der römischen Gesandten, neue Vorschläge zu machen. Seine Verhandlungen mit Fabricius, dem Haupte der Gesandtschaft, sind von den Erfindern und Sammlern von Anekdoten benutzt worden, um in der beliebten Weise die felsenfeste Bürgertugend der Römer zu preisen. Pyrrhus, der natürlich als Grieche alle Menschen für bestechlich hielt, soll Fabricius eine große Summe Geldes aus bloßer Freundschaft und Hochachtung angeboten haben, die aber der auf seine Armuth stolze Fabricius zurückwies; ja es heißt, Pyrrhus habe ihn gebeten in seine Dienste zu treten<sup>15</sup>, endlich habe er seine Geistesgegenwart auf die Probe gestellt, indem er hinter einem Vorhang seinen größten Elephanten aufstellen und dann den Vorhang wegziehen ließ, so daß Fabricius sich unmittelbar unter dem Rüssel und den Zähnen des Thieres befand. Aber

Präneste, welches den Weg nach Rom auf der latinischen Straße sperrte. Auch ist später von einer Wiedereroberung Präneste's ebensowenig die Rede, wie von der von Anagnia.

15) Bei Eutropius (II, 8) hat der Unsinn seinen Höhepunct erreicht; hier bietet Pyrrhus dem Fabricius den vierten Theil seines Königreiches an.

auch diese Probe bestand der unerschütterliche Römer und lächelte nur, als der Elephant zu brüllen anfing.

Während die Erzähler sich an solchen Albernheiten ergötzten, vernachlässigten sie es über den Erfolg des eigentlichen Auftrags der Gesandtschaft die Wahrheit zu erforschen und zu berichten. Nach dem einen<sup>16</sup> gab Pyrrhus alle Gefangenen ohne Lösegeld frei, in der Hoffnung, durch solche Großmuth die Römer zum Frieden zu stimmen, nach dem andern<sup>17</sup> entließ er nur zweihundert aus der Haft, nach einem dritten<sup>18</sup> erlaubte er den Gefangenen das Fest der Saturnalien bei den Ihrigen in der Heimath zu feiern, unter dem Gelöbniß, später wieder in die Gefangenschaft zurückzukehren. Der römische Senat, heißt es, habe dieses mit Dank angenommen, und die mit dem Tode bedroht, die ihr gegebenes Wort nicht halten würden.

Was nun auch der Erfolg der Besprechungen über Auswechselung der Gefangenen gewesen sein mag, Pyrrhus' Absicht, Friedensunterhandlungen daran anzuknüpfen, mißlang. Beide Theile bereiteten sich zum neuen Feldzuge vor. Pyrrhus wandte sich diesmal nicht, wie im ersten Jahre, nach Campanien und Latium, auf den Kern des römischen Staates, sondern nach Apulien, wahrscheinlich in der Absicht, Venusia zu erobern. Hier kam es nun bei Asculum zur zweiten großen Schlacht. Wieder war Pyrrhus Sieger. Aber die Römer, die ihr verschanztes Lager aufnahm, verloren weniger Leute als in der verhängnißvollen Schlacht bei Heraclea. Die lügenhaften Annalisten, wahrscheinlich hierauf gestützt, schilderten später die Schlacht als unentschieden, ja sogar als einen römischen Sieg, und da gerade ein Decius Mus als Consul befehligte, so wurde die Erzählung von dem Opfertod des Vaters und Großvaters noch einmal aufgetischt und auch auf den Enkel angewandt. Daß bei solcher Willkür und Unsicherheit von einer ins Einzelne gehenden Schlachtbeschreibung nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst.

Der Verlust des Königs wird von einem Zeitgenossen, dem Hieronymus von Cardia, auf 3505 Mann angegeben. Dadurch konnte der kräftigen Fortsetzung des Krieges gewiß kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Daß Pyrrhus gesagt haben soll: „Noch ein solcher Sieg, und ich bin verloren“, ist eine von den werthlosen Anekdoten, welche die

16) Liv. ep. XIII. Flor. I, 18. Eutrop. II, 7. Zon. VIII, 4. Bergl. Riebuhr, R. G. III. Anm. 872.

17) Justin. XVIII, 1.

18) App. Samn. X. Plut. Pyrrh. XX.

Stelle der geschichtlichen Erzählung vertreten. Aber wir hören Nichts von weiteren Operationen des Pyrrhus nach der Schlacht bei Asculum. Was ihn lähmte, können wir nicht errathen. Ob er, wie erzählt wird, bei Asculum verwundet wurde und deshalb unthätig in Tarent blieb, ob die Angelegenheiten von Epirus ihn beschäftigten, welches gerade jetzt von einem Einfalle der Gallier und zugleich von inneren Unruhen bedroht war, ob er schon jetzt, des ganzen Krieges in Italien müde, seinen sicilischen Feldzug vorbereitete, wir wissen es nicht. Jedenfalls ist es klar, daß die Kraft seines Angriffes ermattete, während der Widerstand der Römer zunahm. Die Schwierigkeiten eines Krieges in Feindesland, fern von den heimischen Hülfquellen, mußten sich immer mehr herausstellen. Ein solcher Krieg ist nur mit Erfolg zu führen, wenn die Landesbevölkerung sich entweder ganz theilnahmlos verhält, oder mit den Fremden sympathisirt. Wo das nicht der Fall ist, kann nur eine stetige und reichliche Unterstützung von Hause oder das größte Feldherrntalent eine schließliche Katastrophe abwenden. So haben trotz ihrer anfänglichen Erfolge Agathocles und Regulus in Afrika, Alexander von Epirus und selbst Hannibal in Italien nicht als Sieger geendigt<sup>19</sup>. Daß die Kriegsführung des Pyrrhus in Italien denselben Verlauf nahm, ist ein weiterer Beweis für die Lauheit der italischen Völkerschaften, von denen man fälschlich angenommen hat, sie hätten mit ihm eine vollständige Bundesgenossenschaft zur Bekämpfung Roms gebildet.

Noch ein Ereigniß war gewiß von Einfluß auf den Gang des Krieges. Um diese Zeit (ungefähr 279 v. Chr.), wahrscheinlich schon vor der Schlacht bei Asculum, schlossen die Römer ein Schutz- und Trugbündniß mit Karthago. Schon vor etwa siebenzig Jahren (348 v. Chr.) hatten diese beiden Staaten einen Schiffahrtsvertrag abgeschlossen<sup>20</sup>, worin sie als befreundete Nationen ihren Handelsverkehr regelten. Ein halbes Jahrhundert später (306 v. Chr.) hatten sie diesen Vertrag er-

19) Die Geschichte ist voll von Parallelen. Man vergleiche die Kreuzzüge, die Kriege der deutschen Kaiser in Italien, die der Engländer in Frankreich und Nordamerika, Carl's XII. und Napoleons in Rußland.

20) Das war nur fünf Jahre vor dem ersten Samniterkrieg. Das Bestreben, die Größe von Rom und seine Beziehungen zum Auslande, Griechenland sowohl wie Karthago, in möglichst alte Zeit hinaufzuschieben, hat sich bei der Zeitbestimmung für diesen Vertrag geltend gemacht, indem Polybius (III, 22) denselben in das erste Jahr der Republik, 509 v. Chr., also volle drittelhalb Jahrhunderte zu früh ansetzt. Den Beweis für die rechte Zeitbestimmung giebt Mommsen, Chronologie S. 320.

neuert. Jetzt verbanden sie gemeinsame Interessen, den ehrgeizigen Plänen des Königs Pyrrhus entgegen zu treten, die nicht weniger auf Sicilien, als auf Italien ausgingen. Auf dieser Insel hatte Karthago seit Jahrhunderten Niederlassungen. Auf dem westlichen Theile, der Karthago beinahe gegenüber lag, hatte es festen Fuß gefaßt, aber der wechselvolle Kampf mit den sicilischen Griechen hatte bisher zu keinem bestimmten Erfolge geführt. Jetzt endlich schien der Zeitpunkt gekommen zu sein, wo sie sich der ganzen Insel bemächtigen konnten. Nach Agathocles' Tode (um 286 v. Chr.) war die Macht von Syracus reißend gesunken. Von Partheien zerrissen, auf die Vertheidigung ihrer Mauern beschränkt, schienen die Syracusaner dem Untergang nicht entgehen zu können, und mit der Eroberung von Syracus wäre der Besitz von Sicilien den Karthagern gesichert gewesen. Die letzte Hoffnung für die Griechen in Sicilien war Pyrrhus, und diesen rief nicht nur Mitleid für das Schicksal seiner Landsleute nach der Insel, sondern sein eigener Ehrgeiz und die Ansprüche, welche er als Gemahl der Tochter des Agathocles gewissermaßen auf die Erbschaft des ermordeten Tyrannen machen konnte. Je größer also sein Interesse und sein Wunsch war, den Krieg in Italien zu Ende zu bringen, um den hart bedrängten Syracusanern zu Hülfe zu kommen, ehe es zu spät war, desto mehr forderte die Politik Karthago's, ihn in Italien festzuhalten. Daher ihr Bündniß mit Rom, ein Bündniß, wodurch Rom nach der Niederlage von Heraclea und nach allen Erfolgen des Pyrrhus gewiß nicht wenig zur Ausdauer im Kriege ermuthigt wurde. Die ausbedungene Mitwirkung der karthagischen Flotte war von unschätzbarer Wichtigkeit für Rom, wenn auch auf der andern Seite eine Gefahr darin lag, die Karthager in die italischen Angelegenheiten hinein zu ziehen. Von dem Mißtrauen und der gegenseitigen Eifersucht der verbündeten Mächte zeugen die von Polybius erhaltenen Vertragsbestimmungen, welche genau vorschreiben, wie und wann die Hülfe zu leisten sein sollte. Dasselbe geht hervor aus einer Angabe<sup>21</sup>, welche besagt, daß, als eine karthagische Flotte an der Küste von Latium erschien, wahrscheinlich beim Vorrücken des Pyrrhus gegen Rom, die Römer den angebotenen Beistand ablehnten. Sie standen zwischen zwei Gefahren, und es war nicht weniger in ihrem Interesse, den Abzug des Pyrrhus aus Italien zu beschleunigen, als es das Interesse der Karthager verlangte, denselben in Italien

21) Bei Justin. XVIII, 2 und Valer. Max. III, 7. 10.

festzuhalten. Wir können es der Klugheit der römischen Staatsmänner zutrauen, daß sie alles Mögliche thaten, die Gefahr von sich ab nach Sicilien zu wenden. Daher ist es an und für sich wahrscheinlich, was Appian<sup>22</sup> berichtet, daß es zwischen Rom und Pyrrhus zu einem Vergleich kam, in Folge dessen die Gefangenen ausgetauscht und ein Waffenstillstand geschlossen wurde. Einen einseitigen Frieden zu schließen war Rom durch das Schutz- und Trugbündniß mit Karthago verhindert. Aber ein Waffenstillstand war nicht untersagt, wodurch Rom freie Hand gegen die italischen Bundesgenossen des Pyrrhus und dieser dasselbe gegen die Bundesgenossen Roms in Sicilien erhielt. Ob Tarent gegen römische Feindseligkeiten sicher gestellt wurde, wissen wir nicht, dürfen aber wohl annehmen, daß Pyrrhus diese Stadt nicht preisgab, deren Sicherheit für seine Ehre ebenso wichtig war, wie für sein Interesse<sup>23</sup>. Milo blieb mit einer epirotischen Besatzung in Tarent zurück, des Pyrrhus Sohn, der jugendliche Alexander in Locri. Die andern Orte in Italien wurden ebenfalls gegen etwaige Angriffe durch Epiroten sicher gestellt, während wahrscheinlich die Bürgersoldaten jener Städte mit nach Sicilien genommen wurden<sup>24</sup>.

In Sicilien brachte Pyrrhus' Ankunft einen schnellen und vollständigen Umschwung hervor. Mit Jubel von den Griechen als ihr Retter aus der Hand der Barbaren aufgenommen, söhnte er die sich befehlenden Partheien aus, organisirte die Wehrkraft der griechischen Städte und drängte in kurzer Zeit die Karthager auf ihre festen Plätze im Westen der Insel zurück. Auch hier fielen nach einander das feste Eryx, wo beim Sturme Pyrrhus der erste auf der Mauer war, dann die Hafenstadt

22) Appian. Samn. XII.

23) Die Triumphalfasten geben allerdings für das Jahr 278 einen Triumph des Fabricius über Lucaner, Bruttier, Samniter und Tarentiner an. Aber diese wahre Lügenschronik verdient keinen Glauben, wo nicht andere Beweise sprechen. Die späteren Epitomatoren haben die römischen Erfolge gewiß nicht verkleinert. Doch weiß Eutropius (II, 14) nur von einem Triumph über Samniter und Lucaner, was immer schon genug ist.

24) Ich übergehe im Texte die Erzählung von dem angeblichen Verräther, der sich Fabricius gegenüber erboten haben soll, Pyrrhus zu vergiften, und zurückgewiesen wurde. Er erinnert zu sehr an den Falisker Schulmeister. Daß Pyrrhus nicht aus Bewunderung für den Edelmuth der Römer die Feindseligkeiten einstellte und aus Italien abzog, versteht sich von selbst und folgt zum Ueberflus auch daraus, daß er ja später den Krieg wieder erneuerte, als er aus Sicilien zurückkam.



Panormus und Ercte. Nur Lilybäum widerstand, durch seine inselartige Lage und die karthagische Flotte geschützt. Im Nordosten waren die Mamertiner in Messana eingeschlossen; die ganze Insel mit Ausnahme dieser beiden Städte Lilybäum und Messana war in Pyrrhus' Hand. Der Plan, ein großes griechisches Reich im Westen zu gründen, schien seiner Verwirklichung nahe. Der Herr von Ambracia, Tarent und Syracus, der Besieger der Römer und Karthager, schien sich schmeicheln zu können, daß nach solchen Erfolgen es ihm gelingen würde, den Rest des Widerstandes seiner Gegner zu bewältigen und seine Herrschaft dauernd zu befestigen und auszudehnen.

Aber so nahe seinem Ziele, sah sich Pyrrhus um alle seine Hoffnungen getäuscht, aller Früchte von vielen heißen Kämpfen und Mühseligkeiten beraubt. Die Fluth, die ihn so hoch getragen, wandte sich zur Ebbe und riß ihn zurück zu dem Punkte, wo er sich muthvoll in sie hineingestürzt hatte.

Karthago, ungleich Rom, hatte Muth und Selbstvertrauen verloren und Frieden und Bündniß angeboten, bereit, auf das übrige Sicilien zu verzichten, wenn nur der Besitz von Lilybäum ihm verbliebe. Darauf ging Pyrrhus nicht ein. Er und seine sicilischen Freunde wußten, daß, so lange die Karthager auch nur einen festen Punct auf der Insel behielten, sie von dort zu gelegener Zeit hervorbrechen, das Verlorene zurückerobern und alle Griechenstädte bedrohen könnten. Der Krieg dauerte also fort, und Pyrrhus faßte nicht nur die Eroberung von Lilybäum, sondern sogar eine Landung in Afrika ins Auge, den kühnen Plan seines Schwiegervaters Agathocles zu verwirklichen, der die Herrschaft Karthago's im Innersten erschüttert hatte. Aber trotz der ungeheuersten Anstrengungen mißlang die Eroberung von Lilybäum. Nach zweimonatlichen Arbeiten und Stürmen mußte die Belagerung aufgegeben werden. Auf die großen Erfolge und die allgemeine Begeisterung der Griechen folgte jetzt Unmuth, Zwietracht, Unzufriedenheit und Klagen.

Das strenge, militärische Regiment des Pyrrhus, doppelt geboten unter solchen Umständen, wurde den des Gehorsams ungewohnten Griechen unerträglich, als die Ausrüstung einer Flotte zur Fahrt nach Afrika neue Anstrengungen erforderte. Pyrrhus war unerbittlich strenge, vielleicht grausam, obgleich dieses sonst seiner Natur widersprach. Wenigstens ward er von denen der Grausamkeit beschuldigt, die sich seinen militärischen Befehlen nicht fügen wollten. Wetterwenderisch wandten sie sich

von ihm ab und knüpften mit den Mamertinern und Karthagern Beziehungen an. Das ganze eben geschaffene sicilische Reich verging wie Schaum. Die Karthager wagten sich wieder aus Lilybäum hervor. Noch einmal erhob sich der „Adler“ und scheuchte sie nach einer blutigen Niederlage zurück. Aber er schien doch ermattet und entmuthigt. Der Kampf um Sicilien hatte allen Reiz für ihn verloren, nachdem er ihn fast drei Jahre lang geführt und sich nicht einmal die Liebe, Treue und Opferwilligkeit der Griechen hatte gewinnen können. Er sah, daß ihnen persönliche Leidenschaften und Parteiizwecke näher am Herzen lagen, als die nationalen Bestrebungen, und er wandte ihnen den Rücken, sobald er eine Veranlassung vorschützen konnte.

Diese Veranlassung fand sich in der Lage seiner italischen Bundesgenossen. Während der drei Jahre seiner sicilischen Expedition hatten die Römer sich nicht nur erholt von den großen Verlusten<sup>25</sup> des unglücklichen Krieges, sondern sie hatten auch angefangen, den verlorenen Boden wieder zu gewinnen. Zwar ein Versuch, die Samniter zu züchtigen für den Antheil, den sie am Kriege genommen hatten, endigte in einer Demüthigung und einem schweren Verluste, indem die ungeschickten Consuln des Jahres 277, C. Junius Brutus und P. Cornelius Rufinus, Samnium mit Feuer und Schwert verheerend, sich zu weit vorwagten, und von den verzweifeltsten Bergbewohnern angefallen und empfindlich geschlagen wurden. Aber die Römer machten nichtsdestoweniger Fortschritte. Besonders wichtig war es, daß sie allmählich die griechischen Städte wieder gewannen, welche sie während des letzten Krieges verloren hatten. Heraclea trat auf günstige Bedingungen zu Rom über. Dieses Beispiel wirkte. In allen Städten regte sich eine römische Parthei, welche Anschluß an Rom verlangte, gerade wie dieses schon vor dem Kriege der Fall gewesen war. Während in Croton diese Parthei die Römer herbeirief, wandte sich die entgegengesetzte nach Tarent an Milo. Dieser schickte alsbald Nicomachus mit epirotischen Truppen nach Croton, welche dem römischen Consul Rufinus in der Besatzung der Stadt zuvorkamen und ihn, als er vor den Thoren erschien<sup>26</sup> in der Hoffnung, auf-

25) Zwischen 281 und 275 v. Chr. war die Zahl der Bürger um 17000 gesunken.

26) Dieser Hergang hat sich oft wiederholt. Die Vergleichung mit den Versuchen auf Tarent liegt nahe. S. S. 416. Sogar die Worte des Erzählers bei Zonaras (VIII, 6) passen fast ganz genau auf den Vorfall bei Tarent. *Καὶ ἐπὶ Κρότονα ὤρμησεν ἀποστάτια Ῥωμαίων, μεταπεμψαμένων αὐτὸν τῶν ἐπιτηδεύων,*

genommen zu werden, plötzlich überfielen und zurücktrieben. Rufinus, der gar keine Aussicht hatte, Croton mit Gewalt zu nehmen, brach sogleich in der Richtung nach Locri auf und brachte dem Nicomachus durch Ueberläufer die Meinung bei, er habe ein Einverständniß mit einer Parthei in Locri und sei auf dem Wege, sich durch Verrath dieser Stadt zu bemächtigen. Nicomachus eilte, ihm nochmals zuvor zu kommen, und kam auf kürzerem Wege (vielleicht zu Schiffe, wie er auch wohl gekommen war) nach Locri. So war Croton zum großen Theil wieder von Truppen entblößt. Rufinus kehrte schnell zurück und es gelang ihm, unter dem Schutze eines dichten Nebels die Stadt zu überrumpeln. Bald darauf ging auch Locri zu den Römern über, nachdem die Einwohner die epirotische Besatzung überfallen und erschlagen hatten, und nun war die ganze Küste mit Ausnahme von Tarent und Rhegium in der Römer Gewalt. Man war ungefähr da wieder angelangt, wo man vor dem Ausbruche des Krieges gewesen war.

So bedenklich standen die Sachen in Italien, als Pyrrhus, den Hülfserufen seiner Verbündeten Gehör gebend, auf seiner neu erbauten Flotte wahrscheinlich im Herbst 276 v. Chr. den Hafen von Syracus verließ. Die Karthager lauerten ihm auf und er verlor in einem Seegefechte einen Theil seiner Schiffe. Dann, als er an der Südspitze von Italien gelandet war, mußte er sich durch das Gebiet von Rhegium durchschlagen, wo ihm die Mamertiner von Messana und die campanischen Neuterer, die jezigen Herren von Rhegium, den Weg verlegten. Wenn diese sich damit die Gunst und Verzeihung der Römer erwerben wollten, so irrten sie sich, denn Rom konnte mit abtrünnigen Bundesgenossen und empörrten Soldaten nicht pactiren, und die lang verschobene Vergeltung stand ihnen jetzt nahe bevor. Pyrrhus schlug sich mit gewohntem Glück und gewohnter Tapferkeit durch und es gelang ihm, auf seinem Marsche nach Tarent die abtrünnigen Griechenstädte an der Küste wieder in seine Gewalt zu bringen. In Locri wurde strenges Gericht gehalten über die, welche die epirotische Besatzung überfallen und die Stadt den Römern überliefert hatten. Zum dritten Male wechselte diese unglückliche Stadt ihre Herren und jedesmal war dieser Wechsel von einer inneren Revolution begleitet. Eine bedauernswerthere Lage kann nicht gedacht werden,

*φθασάντων δὲ τῶν λοιπῶν ἐπαγαγέσθαι παρὰ τοῦ Μιλωνος φρουρᾶν, ἧς ἦρχε Νικόμαχος. Ἄγνοήσας οὖν τοῦτο καὶ ἀμελῶς τοῖς τελέχεσι προσίων ὡς πρὸς φίλους ἐπταίσειν ἐξαίφνης ἐπεκδορόντων αὐτῷ.*

als die jener dem Untergang geweihten, einst so blühenden Städte. Von Partheien zerrissen, die sich an die kriegführenden fremden Mächte angeschlossen, wurden sie in dem gewaltigen Zusammenstoß derselben erdrückt. Ihr Reichthum, ihr Glanz, ihre Volksmenge war geschwunden. Hülflos konnten sie sich sogar der wilden Horden der campanischen Elibustier nicht erwehren. Caulonia<sup>27</sup> und Croton<sup>28</sup> wurden von denselben ausgeplündert und verheert. Croton, einst von einer zahlreichen Bevölkerung belebt, schwand jetzt zu einem Dorfe, das in einem Winkel der weiten Ringmauern zwischen den modernden Trümmern alter Herrlichkeit ein dürftiges Dasein fristete. Was sich von Schätzen, von Resten des alten Wohlstandes in diesen Städten noch fand, das schleppten nach einander Römer und Epiroten fort. Pyrrhus plünderte jetzt sogar den Tempelschatz der Persephone zu Locri, und nur als die damit beladenen Schiffe, heißt es, durch einen Sturm in den Hafen zurückgetrieben wurden, bewog die Furcht vor dem Zorne der Göttin den König, das Geraubte zurück zu geben und Persephone durch feierliche Opfer zu versöhnen<sup>29</sup>.

Nach einer Abwesenheit von fast drei Jahren erschien Pyrrhus wieder in Tarent an der Spitze eines Heeres, welches an Stärke demjenigen ungefähr gleich war, mit dem er vor fünf Jahren den Krieg gegen Rom begonnen hatte. Aber die Qualität seiner Truppen war jetzt eine andre. Statt der ihm mit Leib und Seele ergebenen epirotischen Veteranen, deren Gebeine auf den Schlachtfeldern von Italien und Sicilien bleichten, füllten Miethtruppen und ausgehobene, unwillig folgende Griechen und Barbaren seine Reihen. Seine besten Unterbefehlshaber hatte er schon bei Heraclea eingebüßt. Ein andrer Geist belebte das Heer und den König. Die Freudigkeit der Siegesbegeisterung war dem Unmuth gewichen, der aus gescheiterten Hoffnungen und vereitelten Planen entspringt. Ein Schwanken, eine Unsicherheit war in den Handlungen des Königs hervorgetreten und eine Reigung zur Härte, die ihm ursprünglich fremd war. Sein guter Geist war von ihm gewichen. Cineas lebte nicht mehr. Er muß in Sicilien gestorben sein. Einen zweiten Rathgeber und Freund wie Cineas fand Pyrrhus nicht wieder.

Die Rückkehr des Epirotenkönigs brachte in Rom einen tiefen Ein-

27) Paus. VI, 3.

28) Zon. VIII, 6. Diese Eroberung Crotons fällt wahrscheinlich in die Zeit vor Pyrrhus' Rückkehr aus Sicilien, da die römische Besatzung dabei aufgerieben wurde.

29) Dion. XIX, 9.

druck hervor. Auch hier war die Begeisterung geschwunden, mit der sich nach der Schlacht bei Heraclea die Jugend freiwillig und wetteifernd zum Kriegsdienste gedrängt hatte. Als die Aushebung für ein neues Heer stattfinden sollte, mußten die letzten Gewaltmittel angewendet werden, die Widerspenstigen zum Dienst zu zwingen. Die allgemeine Furcht spiegelte sich wie gewöhnlich in schreckenden Wundererscheinungen. Ein Blitz zerschmetterte das thönerne Bild des Jupiter auf der First des capitolinischen Tempels und schleuderte dessen Kopf in die Tiber. Wir können mit Sicherheit annehmen, daß Bettage und Sühnopfer angeordnet wurden, um die Gemüther zu beruhigen und den Schutz der Götter zu ersuchen.

Inzwischen rückten die Heere ins Feld zu dem letzten entscheidenden Waffengange. Während ein consularisches Heer unter L. Cornelius Lentulus nach Lucanien gezogen war, wo ihm wahrscheinlich nur unbedeutende Haufen Samniter und Lucaner entgegenstanden, stieß das andre Heer unter Manius Curius bei Beneventum plötzlich auf die Hauptmacht der Feinde unter dem persönlichen Befehle des Königs. Es schien gerathen, die Schlacht zu verzögern, bis der Consul Lentulus mit seinem Heere zur Unterstützung herbeikommen könnte. Curius verschanzte sich auf den Höhen. Aber Pyrrhus wagte einen Sturm mit seinen unbehüllichen und unzuverlässigen Truppen gegen die Römer, die in einer befestigten Stellung unüberwindlich waren. Die Schlacht war entscheidend. Das griechische Heer erlitt eine vollständige Niederlage. Die Elephanten geriethen in Unordnung, als sie von den römischen Soldaten mit Brandpfeilen empfangen wurden. Zwei wurden getödtet; vier dieser Ungeheuer waren die größte Zierde des Triumphs, den Manius Curius nach diesem glorreichen Siege feierte.

Das Heer des Pyrrhus war völlig aufgelöst. An Fortsetzung des Krieges war nicht zu denken. Italien bot keine Hülfquellen. Weder Samniter und Lucaner, noch die italischen Griechen scheinen im Stande gewesen zu sein oder Lust gehabt zu haben, weitere Anstrengungen zu machen. Aus Macedonien, Syrien und Egypten<sup>30</sup>, wohin Pyrrhus sich wandte, kam ebensowenig Hülfe. Von allen Seiten verlassen, angefeindet, bedroht, hatte Pyrrhus keine Wahl, als den ungleichen Kampf aufzugeben, den nur sein großes militärisches Talent ihm ermöglicht hatte, fünf Jahre lang ruhmvoll zu führen. Gewiß mit schwerem Herzen

30) Egypten wird nicht genannt (Paus. I, 13), wohl nur aus Vergeßlichkeit.

nahm er Abschied von dem Lande, das er zu befreien gekommen war und wo er ein glänzendes Reich zu gründen gehofft hatte. Aber nicht ganz konnte er sich von seinen großen Plänen lossagen. Tarent aufgeben hieß, es sogleich den Römern überliefern. Er ließ also Milo und seinen Sohn Helenus mit einer Besatzung in Tarent zurück und schiffte mit einem Heere von 8000 Mann Fußvolk und 500 Reitern nach seinem heimatlichen Epirus, nicht um dort von allen Kämpfen auszuruhen, sondern um immer von Neuem sich in wilde Wagnisse zu stürzen, die Hand nach dem macedonischen Throne auszustrecken und endlich im Schlachtgetümmel zu fallen. Er kämpfte eine Zeitlang mit großem Glück gegen Antigonus Gonatas in Macedonien. Dann ließ er sich verleiten, einen Kriegszug in den Peloponnes zu machen. Hier mißlang ihm ein Angriff auf Sparta, und als er sich darauf gegen Argos wandte, um es dem Antigonus zu entreißen, traf ihn in einem wüsten Straßenkampfe ein Dachziegel, von einem Weibe geschleudert. Als er verwundet und hilflos am Boden lag, wurde er erkannt und von einem Glenden feige gemordet. Des Antigonus Sohn Alcyoneus eilte triumphirend mit dem abgehauenen Kopfe zu seinem Vater. Aber als dieser die Züge seines Feindes erkannte, verbarg er sein Gesicht und schalt die Rohheit des jungen Mannes. Er war erschüttert von dem jähen Wechsel des Glücks und gedachte wehmuthsvoll seines Vaters Demetrius und seines Großvaters Antigonus, die auch das Schicksal hoch erhoben hatte, um sie tief zu stürzen. Dem Gefallenen weihte er ein ehrenvolles Begräbniß und seinem Sohne Helenus begegnete er als Freund und Beschützer.

Pyrrhus' Leben ist ein treues Bild der Zeit, einer Zeit voll der großartigsten Wagnisse, gewaltiger Leidenschaften, unbefriedigten Strebens. Die Diadochen waren nicht schlechter als andere Eroberer. Hätten sie statt der trockenen Geschichtschreiber begeisterte Dichter gefunden, ihre Thaten zu besingen, so ständen sie vor uns in dem Glanze homerischer Helden. Für die Völker war es keine glückliche Periode. Sie waren die hilflose Beute, um welche sich die Ehrgeizigen bekämpften. Ihr Wohlstand, ihre Bildung, ihre Gesittung waren im Abnehmen. Die hellenische Cultur, indem sie sich nach Osten ausbreitete, wurde durch fremde Elemente getrübt und im Westen erlag sie allmählich den Barbaren. Eine neue Zeit bereitete sich vor, von andern Grundsätzen beherrscht. Die kleinen städtischen Gemeinwesen, welche die Blüthe des griechischen Geistes zeitigt hatten, gingen mit beschränktem Selbstbe-

stimmungsrecht in größeren Staaten auf. Im Osten trat an ihre Stelle die Monarchie der macedonisch-asiatischen Herrscher, worin der griechische Geist der persönlichen Freiheit stark mit orientalischem Despotismus ver-  
 setzt war. Im Westen bereitete sich die Weltherrschaft der römischen Republik vor, worin das persönliche Regiment ebenso wie die persönliche Größe zurücktrat hinter die Herrschaft fester Ordnungen. Was militä-  
 rische und politische Durchbildung vermochte im Kampfe mit der größten geistigen Begabung, hatte sich im Verlauf des ersten Zusammenstoßes der Römer und Griechen gezeigt. Die nächsten drei Jahrhunderte vollendeten den Triumph der römischen Waffen und der römischen Politik über das Griechenthum und den Sieg des griechischen Geistes über die Barbarei.

---

## Kapitel 17.

### Die Unterwerfung Italiens.

Mit der Entscheidungsschlacht von Beneventum und dem dadurch erzwungenen Abzuge des Pyrrhus aus Italien war für die Römer das Gefährliche des Krieges überwunden. Ihre Ausdauer, gestützt auf die feste Grundlage ihrer Macht, hatte gefestigt. Jetzt konnten sie mit dem Bewußtsein der Ueberlegenheit und mit der Sicherheit des Erfolges daran gehen, allmählich die Früchte des harten Kampfes zu sammeln. Die sabellischen Völkerschaften wurden bestraft für die feindliche Gestimmung, die sie durch Unterstützung des Pyrrhus an den Tag gelegt hatten. Es wurde ihnen nach mehrfachen Niederlagen im Felde ein neuer Zügel angelegt. Mitten im Samniterlande, wo der große Sieg über Pyrrhus erfochten war, wurde (im Jahre 268 v. Chr.) als echt römische Siegestrophäe eine Colonie gegründet und der Name der Stadt zur guten Vorbedeutung aus Maleventum in Beneventum verwandelt. Schon früher (im Jahre 273 v. Chr.) wurden zur Ausdehnung und Befestigung der römischen Seemacht die Küstencolonien Pästum, an der Stelle der von den Bruttiern zerstörten griechischen Stadt Posidonia, und Cosa in Campanien angelegt, und später am adriatischen Meere das wichtige Ariminum zur Deckung der von den Senonen erworbenen Gegenden. Die Richtung der römischen Politik auf die Beherrschung der Küsten und des Meeres tritt immer

deutlicher hervor und erklärt sich leicht aus den vorhergehenden Kämpfen, welche die Römer an die Gestade der adriatischen, tarentinischen und sicilischen Gewässer gebracht hatte. Rom konnte jetzt nicht mehr ausschließlich Landmacht bleiben. Die Schwäche der römischen Flotte war in dem Kriege mit Tarent klar zu Tage getreten. Ein Bündniß mit Karthago war nöthig geworden, um die Mitwirkung der karthagischen Flotte zu erhalten. Wollte Rom sich aus dieser Abhängigkeit befreien, wollte es die neu eroberten Küstenstädte sichern, so mußte es auf dem Meere den Seemächten ebenbürtig auftreten; und dazu wurde jetzt der Grund gelegt.

Aber noch fehlten die Schlußsteine des Gewölbes. Die römische Herrschaft über das feste Land von Italien konnte nicht vollständig und gesichert sein, so lange Tarent und Rhegium sich in feindlichen Händen befanden. Was der Besitz einer festen Hafenstadt bedeutete, hatte eben erst Lilybäum auf Sicilien gezeigt, von wo aus Karthago fast die ganze Insel in kurzer Zeit wieder erobert hatte. So konnte auch Pyrrhus oder ein anderer von Tarent aus von neuem gegen die römische Herrschaft losbrechen und die Tage von Heraclea und Asculum erneuern. Daher wurden im Jahre 272 v. Chr. große Anstrengungen gemacht, Tarent zu gewinnen. Wiederum handelten die Römer im Einverständniß mit ihrer Parthei in der Stadt, da sie jetzt ebensowenig wie beim Anfange des Krieges durch eine regelrechte Belagerung eine Seestadt nehmen konnten, deren Hafen offen war. Die römisch Gesinnten waren zahlreich genug in Tarent, einen offenen Versuch zu machen, ihre Gegenparthei sammt der epirotischen Besatzung zu bewältigen. Aber dieser Versuch mißlang. Sie mußten die Stadt verlassen und setzten sich in einem der umliegenden Orte fest, von wo aus sie die Feindseligkeiten gegen die Besatzung von Tarent fortsetzten und mit den Römern in Verbindung traten. Ein römisches Heer unter dem Consul Papirius vereinigte sich mit ihnen, um die Stadt von der Landseite zu blokiren. Zu gleicher Zeit erschien, von der andern Parthei herbeigerufen, eine karthagische Flotte vor dem Hafen. Es war, als wenn zwei Raubthiere auf eine Beute lauerten, nicht weniger gierig auf den Fraß, als bereit, sich denselben abzugeben. Rom hatte das karthagische Bündniß gesucht, um mit Hülfe der Karthager Pyrrhus zurückzuwerfen, aber es war nicht gesinnt zuzugeben, daß statt der Epiroten die Karthager in Italien sich festsetzten wie in Sicilien. Scheelsüchtigen Blickes sahen sie daher auf die karthagische Flotte vor Tarent, die auch sicher nicht abgeschickt war, um Tarent zum Vortheil der Römer zu



erobern. Sonderbarer Weise hatten sich die Verhältnisse von 282 v. Chr. fast ganz genau wiederholt. Der Besitz von Tarent winkte von ferne, aber eine auswärtige Macht war auf dem Punkte, den Römern zuvorzukommen. Hätte auch dieses Mal wie zuvor die Entscheidung von den Demokraten in Tarent abgehangen, so wäre die Stadt den Karthagern übergeben worden, denn von den Römern mußten die tarentinischen Volksführer die strengste Vergeltung erwarten. Aber sie waren jetzt nicht die Herren der Stadt. Milo mit seinen Epiroten lag in der Burg und war unbeschränkter Gebieter. Diesen kümmerten wenig die Wünsche der einen oder der andern politischen Parthei. Sobald er die Hoffnung verloren hatte, die ihm anvertraute Stadt für seinen Kriegsherrn länger zu halten, kam es ihm nur darauf an, von welchem seiner Feinde er die günstigsten Bedingungen erhielt. So lange Pyrrhus lebte, war eine erneuerte Expedition nach Italien möglich. Jetzt aber kam die Kunde von dessen Tode nach Tarent und verbreitete unter seinen Getreuen Niedergeschlagenheit und Furcht. Milo, an Ersatz verzweifelnd, konnte nichts Besseres thun, als dem Sohne seines Herrn das Heer zu erhalten, das jetzt in Italien unnütz war. Die Römer zeigten sich bereit, die günstigsten Bedingungen anzubieten. Die Epiroten erhielten freien Abzug mit aller Beute und Kriegsausrüstung. Wahrscheinlich verließen mit ihnen auch die Demokraten die Stadt, welche von den Römern und ihren nun zurückkehrenden politischen Gegnern Rache fürchten mußten. Stadt und Burg von Tarent wurden den Römern übergeben. Die Karthager, deren Plan, sich durch Verrath der Stadt zu bemächtigen, vereitelt war, segelten ab, und der karthagische Senat betheuerte später auf die Beschwerden der Römer, die Flotte sei nicht auf seinen Befehl nach Tarent gesegelt, sondern auf eigene Verantwortlichkeit des Befehlshabers. Die Stadt Tarent, ihrer Waffen, Schiffe und Mauern beraubt, behielt in der Burg eine römische Besatzung, wurde aber in Ansehung der Dienste der jetzt herrschenden aristokratischen Parthei milde behandelt. Zwar ihre Blüthe war für immer dahin. Ihr Handel wandte sich mehr und mehr nach dem neu entstandenen Hafentort Brundisium. Aber sie behielt ebenso wie die andern griechischen Städte unter römischer Herrschaft einen gewissen Abglanz ihrer früheren republikanischen Freiheit in ihre locale Selbstverwaltung.

Nach dem Falle Tarents nahte auch dem Raubgesindel von Rhegium die lang verzögerte Vergeltung. Seitdem die römische Legion, aus cam-

panischen Bundesgenossen bestehend, sich in treuloſer Weiſe der unglücklichen Stadt bemächtigt und den Gehorſam gegen Rom mit allen Rückſichten auf Menſchlichkeit und Sitte weggeworfen hatte, war Rhegium ein reiner Raubſtaat geworden. Nur mit ihren Stamm- und Gefinnungsgeſen in Meſſana befreundet, die gleichen Frevels ſchuldig waren, hatten die Meuterer von Rhegium ohne Unterſchied geraubt und gemordet, wo Beute ſie anlockte. Zulezt hatten ſie Croton überfallen, die römische Beſatzung niedergemacht, die Stadt ausgeplündert und verheert. Jetzt hatte in Syracuſ Hiero die Herrſchaft erlangt und er unterſtützte die Römer mit Truppen und Kriegsmitteln, die Belagerung energiſch durchzuführen. Es war ein harter Kampf, denn die Meuterer wußten recht wohl, was ihnen bevorſtand, wenn ſie den Römern in die Hände fielen. Die Karthager hätten ſie zur See unterſtützen können, aber das wäre ein offener Bruch des Vertrages mit Rom geweſen, und den ſchienen ſie doch nicht zu wagen, nachdem das viel wichtigere Tarent, wo ein ſolcher ſich etwa verlohnt hätte, ihnen entgangen war, und nachdem ſie die feierliche Verſicherung gegeben hatten, ſolche Abſichten auf Tarent nicht gehegt zu haben. Die Belagerung hatte alſo ihren ungeſtörten Fortgang. Die Stadt ward endlich mit Sturm genommen. Die Vertheidiger, welche nicht mit dem Schwerte in der Hand fielen, wurden ſogleich hingerichtet. Eine Anzahl von dreihundert, wahrſcheinlich die Ueberbleibſel der urſprünglichen campaniſchen Legion, wurde in Ketten nach Rom geführt und dort auf dem Markte geſtäupet und enthauptet. Ihre Leiber wurden den Hunden zum Fraß hingeworfen. So rächte Rom ſeine beleidigte Majestät und wahrte den militäriſchen Gehorſam ſeiner Legionen zum warnenden Beiſpiel für ſeine Unterthanen, die etwa nach ähnlichem Verrath gelüſten mochte.

Das verödete Rhegium ward den noch überlebenden alten Einwohnern zurückgegeben. Dieſe ſammelten ſich allmählich von allen Seiten. Die günſtige Lage der Stadt mochte auch Andere herbeiziehen. Rhegium lebte noch einmal auf. Es erhielt ſeine ſtädtiſche Freiheit und günſtiges Bundesverhältniß zu Rom, und es ſcheint, daß ſich das Griechenthum in dieſer Stätte noch Jahrhunderte lang erhalten hat.

Somit war der Kampf beendet. Rom herrſchte, ohne mehr als ganz vereinzelt Widerſtand zu finden, über ganz Italien von Ariminum bis an die ſiciliſche Meerenge. Die Etruſker, frei und unabhängig dem Namen nach, waren nur durch Rom vor den Galliern ſicher geſtellt und

waren dadurch in wirklicher Abhängigkeit von Rom. Noch wirksamer war der römische Einfluß auf die inneren Verhältnisse der etruskischen Städte. Rom hielt das aristokratische Regiment aufrecht und, wo dieses ernstlich bedroht war, wie im Jahre 265 v. Chr. in Bolsinii<sup>1</sup>, schritt es mit den Waffen ein und schuf sich in der neu besetzten Adels Herrschaft zuverlässige Stützen eines dauernden Einflusses, womit es, ohne den verhassten Namen der Herrschaft anzuwenden, das ganze Land wie ein untergebenes beherrschte.

Die sabellischen Völkerschaften, welche während der letzten zwei Menschenalter der römischen Herrschaft unterworfen worden waren, verloren ihre internationale Unabhängigkeit. In der äußeren Politik waren sie fortan an Rom gebunden. Roms Freunde und Feinde waren die ihrigen. Insofern waren sie von ihrer früheren Höhe herabgesunken. Sie hatten das Selbstbestimmungsrecht, die Autonomie, eingebüßt, aber sie kamen weder als rechtlose Knechte, noch als tributpflichtige Unterthanen in den Verband des römischen Staates. Sie behielten sämmtlich ihre locale Selbstregierung, ihre heimischen Rechte und Sitten. Sie wurden Glieder eines großen Bundes, der sie schützte, ihnen Frieden und Ruhe gewährte und nur die Leistungen von ihnen verlangte, welche die militärische Sicherheit des neugebildeten Großstaates verlangte. Die Bundesglieder waren verpflichtet, nach geregelten Normen ihre Contingente zu den römischen Heeren zu stellen. Hierin wurden sie nicht überbürdet. Rom forderte von sämmtlichen Bundesgenossen nicht mehr Truppen, als es in seinen eigenen Bürgern stellte. Außer der nöthigen Ausrüstung und Besoldung dieser Mannschaften hatten die Verbündeten keine finanziellen Lasten. Sie zahlten keinen Tribut. Wenn auch viele von ihnen eine Einbuße an Gemeindeland erlitten, wie z. B. die Bruttier, welche die Hälfte des Silawaldes abgeben mußten, und diejenigen, in deren Gebiet römische Colonien angelegt wurden, so fand doch keine systematische Ausbeutung ihrer Hilfsquellen durch die römische Republik statt. Es kann als wahrscheinlich angenommen werden, daß sie sich materiell besser befanden unter römischer Herrschaft, als zu Zeiten ihrer Unabhängigkeit, wo die ewigen kleinen Kriege das Aufblühen des bürgerlichen Wohlstandes unmöglich machten.

Die griechischen Städte an den Küsten standen in ähnlichem Ver-

1) S. oben S. 406.

hältniß zu Rom. Im Einzelnen waren die Bedingungen, die sie erhalten hatten, wohl verschieden, und bei einigen, wie bei Neapel und Heraclea, günstiger als bei andern. Aber im Ganzen behielten auch sie ihre locale Selbstregierung, ihre Gerichtsbarkeit, Sprache und Sitten. Ihre militärischen Leistungen waren geregelt und beschränkten sich wohl ganz auf Stellung und Ausrüstung von Schiffen. Zu nationaler Blüthe als Hellenen konnten sie freilich nicht mehr gelangen. Aber jetzt fing der Einfluß an, den sie als die berufenen Missionäre hellenischer Bildung immer nachhaltiger auf Rom ausübten. Die früheren Beziehungen zwischen Römern und Griechen waren vereinzelt und ohne tiefgehende Wirkung. Ueber ihr Alter wurde viel gefabelt und man gefiel sich beiderseits darin, dieses Alter so hoch wie möglich anzusetzen. Aber erst jetzt entstand ein dauernder Verkehr, und die Folgen davon lassen sich in ihren Einwirkungen auf römische Religion, Sitte und Literatur bald bemerken.

Um ihre Eroberungen zusammen zu halten und mit römischem Geiste zu durchdringen, bedienten sich die Römer des ihnen eigenthümlichen Systems der Colonien. Seit der Unterwerfung Latiums hatte man statt der ursprünglichen Bürgercolonien mehr und mehr Colonien mit latinischem Recht ausgesandt, welche das anfängliche Bundesverhältniß zwischen Römern und Latinern sporadisch über ganz Italien ausbreiteten und ein Mittelglied bildeten zwischen dem herrschenden Staate und den unterworfenen Völkerschaften. Die latinischen Colonien wurden gebildet aus Latinern und solchen römischen Bürgern, welche, auf die höchsten Bürgerrechte verzichtend, aus dem engern Bürgerverband austraten und dafür die materiellen Vortheile der Colonisten, vorzüglich also Ackeranweisungen erhielten. Sie blieben im Genusse der römischen Privatrechte und konnten unter gewissen Bedingungen das volle Bürgerrecht erwerben. Aber die eigentlich politischen Rechte übten sie nur noch in ihrer neuen Heimath, welche als ein Abbild der römischen Gemeinde ihren Senat, ihre Volksversammlung und ihre Beamten hatte. Durch ihre Abstammung, durch ihre Sprache, durch die Schwierigkeit ihrer Lage in erobertem Gebiete und in der Mitte von feindlich gesinnten, von ihnen geschmälernten Völkern waren sie naturgemäß auf engen Anschluß an Rom angewiesen. Sie waren in gewissem Sinne Glieder des herrschenden Volkes und standen doch auf der andern Seite Rom gegenüber auf derselben Stufe, wie die verbündeten sabellischen und griechischen Städte. Die Latiner und Bundesgenossen stellten zu jeder römischen Legion eine gleiche Anzahl Fuß-

soldaten und die doppelte Anzahl Reiter. Es konnte nicht fehlen, daß diese Zusammengehörigkeit, verbunden mit dem regen Verkehr, der zwischen den Colonien und andern Städten bestehen mußte, eine Gemeinsamkeit der Gesinnung und Interessen erzeugte, die eine stets engere Verknüpfung aller dieser verschiedenen Arten römischer Unterthanen unter sich und mit Rom hervorbrachte.

Die bedeutendsten latinischen Colonien, die seit der Neugestaltung Latiums von 336 bis zum Anfang der punischen Kriege 264 v. Chr. gegründet wurden, waren Fregellä, Interamna, Sora im Lande der Volser, Cales, Suessa, Aurunca, Cosa in Campanien, Luceria und Venusia in Apulien, Alba im Lande der Marser, Narnia in Umbrien, Carseoli im Lande der Aequer, Saticula und Beneventum in Samnium, Hatria, Firmum, Aesernia in Picenum, Pästum in Lucanien, Ariminum im Lande der Gallier. Wenn man bedenkt, daß in einzelne dieser Colonien 4000, 6000, ja in eine sogar 20000 Colonisten geschickt wurden, so wird man die Wichtigkeit dieser zahlreichen Gründungen innerhalb verhältnißmäßig kurzer Zeit würdigen. Durch diese massenhafte Verpflanzung latinischer Bürger wurde Italien romanisirt. Die stammverwandten Völker sabellischen Ursprungs schlossen sich schnell und leicht an römische Sitte an und vertauschten ihre Landesdialekte mit der lateinischen Sprache. Die alten Eigenthümlichkeiten schwanden mehr und mehr in dem gleichförmig römischen Gepräge, welches sich über die ganze Halbinsel verbreitete. Die Zeit war nicht ferne, wo ein Ennius, in Apulien erwachsen, zuerst in lateinischen Hexametern die Großthaten des römischen Volkes besang.

Den verbündeten Völkern fremden Stammes sowohl als Latinern stand die römische Bürgerschaft gegenüber. Die Zweitheilung des Staates, der Gegensatz der Patricier und Plebejer, hatte sich in größerem Maßstabe wiederholt und dehnte sich über ganz Italien aus, als er in Rom aufhörte von politischer Bedeutung zu sein. Die römischen Bürger, ohne Unterschied, ob Patricier oder Plebejer, traten jetzt in den alleinigen Vollgenuß der politischen Rechte, von welchen Latiner und andere Verbündete fern gehalten wurden. Diese Trennung war unvermeidlich, so lange dem neugebildeten Reiche die alte Verfassungsform blieb, welche bloß für die engen Grenzen einer einzigen Stadt und eines beschränkten Gebietes berechnet war. Es war physisch unmöglich, zur Volksversammlung auf dem römischen Forum die Bevölkerung von ganz Italien zusammen-

zubringen. Es mußte eine Grenze gezogen werden, welche das Gebiet der eigentlichen, souveränen, römischen Bürger von denen trennte, die bloß als Bundesgenossen dem Reiche angehörten. Diese Grenze umschloß den südlichsten Theil Etruriens und fast ganz Latium, mit Strecken im Lande der Bolsker. Sie war eigentlich schon zu groß und gab die Vertretung der entfernter liegenden Landestheile in die Hände von Wenigen, welche Mittel und Muße hatten, sich dem politischen Leben in der Hauptstadt zu widmen. Eine ganz gleichmäßige Vertheilung der bürgerlichen Rechte und Pflichten, auch wenn man sie angestrebt hätte, wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht die städtische Verfassung der Republik mit einer repräsentativen oder mit der Monarchie vertauscht wurde. Die Lösung der Schwierigkeit durch das System der Repräsentation schien nahe zu liegen; denn man brauchte ja nur aus den Senaten der einzelnen Städte Auserwählte mit dem römischen Senat zu vereinigen, um eine allgemeine Volksvertretung zu gewinnen. Aber das republikanische Alterthum konnte sich nicht von dem Gedanken losmachen, daß das Volk selbst in seinen Urbestandtheilen, das Aggregat der einzelnen Bürger, Träger der Staatsgewalt sein mußte. Man konnte also ebensowenig das Volk von Rom beseitigen, als man das Volk von ganz Italien an einem Punkte zu gemeinschaftlichen politischen Handlungen vereinigen konnte.

Aber dieses letztere war auch keineswegs beabsichtigt. Die Stadt Rom und die Bürger der römischen Tribus hatten die Herrschaft über Italien erkämpft und sie waren nicht gesonnen, dieselbe mit anderen zu theilen. Rom blieb das souveräne Haupt des Bundes. Der römische Senat allein leitete die auswärtige Politik, die in Rom erwählten Beamten des Staates führten die Geschäfte, besorgten die Erhebung der Staatseinkünfte, die Schatzung, die Vertheilung der Kriegslasten. Das römische Volk beanspruchte und übte das Recht einer allgemeinen Reichsgesetzgebung, dem sich alle localen Rechte und Ordnungen beugen mußten. Die einheitliche Leitung des Bundes war eine feste, stetige, unbeirrt durch Einsprüche oder Bedenken der abhängigen Glieder. Sie kannte und schützte nur ein Interesse, das Interesse Roms, und diesem wurden die Wünsche und Ansprüche der Bundesgenossen ohne Bedenken untergeordnet. Eine solche Herrschaft wäre eine unerträgliche Tyrannei geworden, wenn Rom an dem Uebel des Zuvielregierens gelitten hätte, oder zum Privatvortheil seiner Bürger die Bundesgenossen hätte ausbeuten wollen. Keines von beiden geschah. Rom forderte keine Leistungen als für den

Krieg, es überließ die sämtlichen inneren Angelegenheiten den Betheiligten, und es schickte noch keinen Statthalter und Zollpächter aus, die Unterthanen systematisch auszuplündern. Es dauerte lange, bis die Italiener ihre Zurücksetzung hinter die römischen Vollbürger als eine Last und eine Ungerechtigkeit empfanden. Für jetzt hielten sie fest und treu zu Rom; und eben diese Treue ist ein Beweis dafür, daß sie die Herrschaft Roms als eine Wohlthat empfanden.

Neben den römischen Bürgern, welche die Stadt selbst und die ländlichen Tribus bewohnten und die eigentliche active Bürgerschaft ausmachten, standen einerseits noch die nach römischen Bürgercolonien Ausgewanderten, die alle ihre Rechte behielten, und andererseits die eigentlichen Unterthanen oder Bürger ohne Ehrenrechte (*cives sine suffragio*) in denjenigen unterworfenen Landestheilen, die zur Aufnahme in die Tribus noch nicht reif schienen und sich gewissermaßen in einem Uebergangszustande<sup>2</sup> befanden. Diese Städte, zu denen Cäre, Anagnia und andre Gemeinden im Lande der Herniker, Volsker und Campaner gehörten, hatten einen geringeren Grad localer Selbstverwaltung. Sie vertauschten ihr früheres Recht mit dem römischen, und die Gerichtsbarkeit ging meist in die Hände eines von Rom entsendeten Präfecten über, woher der Name Präfectur stammt. Dazu dienten sie in der römischen Legion und nahmen an sämtlichen Lasten der römischen Bürger Theil. Der eigentlichen politischen Rechte römischer Bürger entbehrten sie. Es blieb ihnen aber die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Sie standen also fast auf demselben Standpunkte, wie die sogenannten verbündeten Städte (*civitates foederatae*) in den entfernteren Gegenden, nur waren sie durch ihre größere Nähe bei Rom, durch die directe Schatzung und Aushebung zum Dienst und durch den Gebrauch des römischen Rechtes enger an Rom geknüpft. Dadurch war ihre Lage weniger frei und angenehm, trotz des Namens römischer Bürger, den sie führten, und wir wundern uns nicht, daß einige Städte im Hernikerlande, denen es freigestellt war, in dieses Verhältniß zu treten, es vorzogen, als bloß verbündete Staaten diesem geminderten römischen Bürgerrecht fern zu bleiben<sup>3</sup>.

Die römische Republik bestand also aus Bürgern und Verbündeten. Die Bürger wiederum waren entweder 1) Vollbürger, in Rom selbst und den ländlichen Tribus ansässig, die regelmäßigen Theilnehmer an allen

2) Marquardt, Röm. Alterth. III, 1, 12.

3) Liv. IX, 43.

Souveränitätsrechten, oder 2) römische Bürgercolonisten, deren souveräne Rechte nur ruhten wegen ihrer Abwesenheit von Rom, oder 3) römische Bürger ohne Ehrenrechte, d. h. eigentliche Unterthanen. Die Verbündeten waren 1) Latiner in einigen altlatinischen Städten, wie Präneste und Tibur, und in den latinischen Colonien und 2) sabellische und griechische Städte mit freier städtischer Verfassung, aber im unlöslichen Verbände mit Rom als Haupt und militärischem Gebieter. Zu diesem Staate kann man noch als politisch abhängig, aber der Form nach noch autonom, die verschiedenen etruskischen Städte rechnen.

Ueber die Volkszahl des Bundesgebietes können wir nur mit großer Zurückhaltung Vermuthungen aussprechen. Von Rom allein haben wir bestimmte Angaben, die auf Genauigkeit Anspruch machen. Mit Bezug auf die italischen Völkerschaften und die griechischen Städte sind wir auf die Zahlenangaben beschränkt, welche gelegentlich gemacht werden von der Stärke ihrer Heere und den in Schlachten Gefallenen. Wie unzuverlässig solche Angaben sind, liegt auf der Hand. Im Allgemeinen herrscht hier eine maßlose Uebertreibung, die zunimmt, je jüngerer Zeit die Berichterstatter angehören. Sogar über die Schlachten des Pyrrhus giebt es keine sicheren Zahlenbestimmungen, obgleich Zeitgenossen aus des Königs eigenen Berichten schöpfen konnten. Für die Schlacht bei Asculum wird von dem Zeitgenossen Hieronymus der Verlust der Römer auf 6000, der des Pyrrhus auf 3505 angegeben, während spätere römische Erzähler fabeln, es seien auf epirotischer Seite 20000, auf römischer 5000 gefallen. Wenn solche Unzuverlässigkeit noch in den Erzählungen von Pyrrhus herrscht, so kann man von denen über die Samniterkriege alles Denkbare erwarten. Zählt man alle bei Livius genannten Zahlen von erschlagenen Samnitem zusammen, so kommt ein erschreckendes Resultat heraus, wie es bei einem Kriege zwischen zwei europäischen Großmächten kaum zu erwarten wäre. Aber solche Uebertreibungen dürfen nicht irreführen. Wir können nicht glauben, daß die Gebirge des mittleren Italiens, wo die Sabiner und ihre Stammgenossen, die Marser, Vestiner, Peligner, und weiter südlich die Samniter wohnten, damals eine dichte Bevölkerung ernähren konnten. Die Berge waren und sind zum großen Theil sehr unfruchtbar. Der Hauptnahrungszweig der Bewohner war Viehzucht. Wo neben derselben nicht auch der Ackerbau blüht, fehlen die Bedingungen für eine große Volkszahl. Vielleicht ist das ganze Volksleben der Sabeller, ihre Wanderungs-, Eroberungs- und Plünderungs-



jüge in diesen klimatischen und geographischen Verhältnissen begründet. Die Sage vom heiligen Lenz (S. 129) findet so ihre Erklärung. Es kam gewiß oft vor, daß, wie erzählt wird, um dem Elend des Miswachsens und der Hungersnoth zu entgehen, ganze Schwärme das Land verließen, um bei ihren Nachbarn die Lebensmittel zu rauben, welche zu Hause der starre Boden verweigerte. Aus demselben Grunde sind auch die Erzählungen als Märchen zu verwerfen, welche die Samniter mit Gold und Silber überladen erscheinen lassen. Diese Völker waren arm, nicht aus Tugend und Enthaltbarkeit, wie die spätere moralisirende Zeit es schilderte, um damit der Ueppigkeit und dem Laster einen Spiegel vorzuhalten: sie waren arm, weil ihrem Lande die Quellen des Reichthums fehlten, und weil sie statt in friedlichem und gewerblichem Verkehr mit ihren Nachbarn und auch unter sich stets in Feindseligkeiten lebten. Daher konnte auch die Bevölkerung nur eine mäßige sein.

Die Küstenländer, besonders Campanien und viele Gegenden Großgriechenlands, waren im Gegensatz zu den Gebirgslandschaften außerordentlich fruchtbar und folglich auch volkreich. Daher waren sie auch bedeckt mit mehreren großen und einer Unzahl kleiner Städte. Capua ragte hervor durch seinen Reichthum und seine Volksmenge. Von den griechischen Städten während der Zeit ihrer nun leider vergangenen Blüthe erzählte man sich wunderbare Geschichten. Croton und Sybaris sollen mit Heeren von Hunderttausenden gekämpft haben. Sogar noch im Anfang des Krieges mit Rom soll Tarent 20000 Mann zu Fuß und 2000 Reiter haben stellen können. Wieviel man auch geneigt sein mag hiervon zu streichen, so bleibt doch immer noch ein ansehnlicher Rest, und selbst nach den vielfachen Verheerungen und Mezeleien der letzten unglücklichen Jahre kann die neu sich sammelnde Bevölkerung der fruchtbaren Gegenden Süditaliens als eine sehr bedeutende angenommen werden, besonders aber die von Campanien, welches weniger vom Kriege gelitten zu haben scheint.

Von der Anzahl der römischen Bürger können wir mit mehr Bestimmtheit sprechen, weil uns die Censuszahlen dieser Zeit glaubwürdig mitgetheilt werden. Um das Jahr 338 v. Chr., also nach dem großen Latinerkriege, wird die Zahl der Bürger auf 165000 angegeben. Seitdem wuchs aber die Zahl schnell an und belief sich während der späteren Zeit der Samniterkriege auf etwa 250000, am Ende dieser Periode auf 280000 bis 290000 waffenfähige Männer. Dabei sind aber nicht bloß die

römischen Vollbürger, sondern auch die Bürger ohne Ehrenrechte, also besonders die Campaner mitgezählt. Rechnet man dazu etwa das Fünffache für Greise, Frauen und Kinder, so kommt als die Gesamtsumme der freien Römer nicht viel mehr als anderthalb Millionen heraus. Darf man nun dazu noch eine halbe Million Sklaven und einige Tausend Fremde annehmen, so hatte Alles in Allem die römische Republik um diese Zeit etwas über zwei Millionen Bewohner, also nicht so viel wie das Königreich Sachsen. Wie viele von diesen auf die Stadt Rom kamen, vermögen wir nicht anzugeben. Die Angaben über Censuszahlen aus der Zeit der Könige und der ältesten Republik sind ganz unzuverlässig und sämmtlich zu hoch gegriffen, sonst könnte man aus ihnen einen Schluß auf die Bevölkerung der Stadt und nächsten Umgegend machen. Berücksichtigt man die Ausdehnung des Gebietes, auf welche sich die Bevölkerung von etwas über zwei Millionen vertheilt, und welche von dem ciminischen Gebirge in Etrurien südlich über ganz Latium bis nach Campanien hinein, östlich bis an das Gebiet der Sabiner und Marsen erstreckt, bringt man in Anschlag, daß damals Latium voll von volkreichen kleinen Städten war, und Campanien gewiß eine noch viel dichtere Bevölkerung hatte, so kann man auf die Stadt Rom selbst wohl kaum mehr als etwa 200000 Seelen rechnen, und sogar bei einer solchen Annahme erscheint Rom als gewiß bei weitem die größte Stadt des damaligen Italiens.

## Kapitel 18.

### Innere Zustände vor dem Anfang der punischen Kriege.

Nachdem wir die staatliche Entwicklung des römischen Volkes bis zur vollständigen Ausbildung der republikanischen Verfassung und zur Unterwerfung Italiens verfolgt haben, wollen wir versuchen, ein Bild zu gewinnen von den inneren Zuständen, von dem geistigen und bürgerlichen Leben, wie es sich bis zum Anfang der punischen Kriege in Rom ausgebildet hatte. Obgleich wir auch hier, wie auf dem politischen Gebiete, auf mannichfache Fragen keine befriedigende Antwort finden, und uns oft mit Vermuthungen begnügen müssen, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Hauptzüge des Bildes fest stehen, und daß wir uns der Zeit glaubwürdiger Zeugnisse von Zeitgenossen genähert haben.

Die römische Religion, sowohl in ihrem inneren Wesen, als in ihrer äußeren Form, wie wir sie schon in der Königszeit kennen gelernt haben, war das Ergebniß einer Entwicklung von Jahrhunderten, die der Bildung des Staates vorausgegangen waren. In der Zeit, als die Völker noch nach Familien, Geschlechtern und Stämmen ohne feste einheitliche Staatsform lebten, hatte jedes Haus seine eigenen Götter und seinen besonderen Cult. Der Hausherd war der Altar, der Hausvater der Priester. Nur die Hausgenossen nahmen Theil an der Verehrung des Gottes, dessen Schutz sich auch nur auf sie erstreckte. Im Verhältniß, wie Familien zu Geschlechtern sich erweiterten und in Volksstämmen sich aneinander schlossen, entstanden gemeinsame Heiligthümer, als religiöse Symbole der Zusammengehörigkeit und zur Aufrechthaltung des Gottesfriedens innerhalb der Gemeinschaft. Die Stiftung eines Vestatempels und die Anzündung eines heiligen Feuers auf dem gemeinsamen Herde bezeichnet den Anfang eines jeden Staates. Daher wird Romulus als der Sohn einer Priesterin der Vesta aufgefaßt<sup>1</sup>. Mit der etruskischen Herrschaft tritt der Dienst des capitulinischen Jupiters an die Spitze der römischen Staatsreligion. Der Cult der Ceres vereinigt die Plebejer zu einer politisch geordneten einheitlichen Körperschaft<sup>2</sup>. Der Bund der Römer und Latiner findet seinen religiösen Ausdruck in der gemeinsamen Verehrung des latinischen Jupiter auf dem Albanerberge.

Mit der Erweiterung des Staates durch Eroberung erweiterte sich auch der Kreis der nationalen Götter. Die polytheistischen Religionen des Alterthums waren ihrer Natur nach nicht verschlossen gegen die Aufnahme fremder Götter. Die Schutzgöttheit einer eroberten Stadt<sup>3</sup>, eines unterworfenen Volkes, wurde willig aufgenommen in den Kreis der nationalen Götter. Die religiösen Anschauungen der einzelnen Völkerstämme Italiens waren nicht so sehr von einander verschieden, daß durch eine solche Verbindung irgend eine Störung in das System der nationalen Religion kommen konnte. Wenn auch die Namen mannichfaltig waren, womit die Völker ihre Götter bezeichneten, so waren doch die Grundbegriffe dieselben, und das Fremde wuchs leicht und schnell mit dem verwandten Einheimischen zusammen.

Aber nicht nur aus den benachbarten italischen Landschaften, sondern

1) S. oben S. 54.

2) Schwegler, R. G. II, 278.

3) Nach der Eroberung von Veji wurde die vejentische Juno feierlich nach Rom gebracht. Liv. V, 21.

auch aus Griechenland kamen neue Götter nach Rom. Die gewöhnliche Geschichtserzählung nimmt keinen Anstand, die Aufnahme griechischer Culte schon in die älteste Zeit zu verlegen, lange bevor irgend eine Berührung zwischen Römern und Griechen stattfand. Wir erkennen hierin dasselbe Streben, dem wir schon oft begegnet sind, Rom als eine ursprünglich griechische, oder den Griechen verwandte Stadt zu schildern, ein Streben, das zu den mannichfaltigsten Fälschungen geführt hat<sup>4</sup>. Daher schreibt sich die Angabe, daß schon in der vorhistorischen Zeit, vor der Gründung Roms, der griechische Herakles in Rom Verehrung und einen Altar hatte. Es gab in Rom eine echt nationale Gottheit, Neccaranus. Diese wurde mit Herakles identificirt und ihr Cult dem des griechischen Heroen angepaßt<sup>5</sup>. So entstand die Sage, daß schon in Evanders Zeit der weitgewanderte Herakles auf seinem Zuge aus Hesperien auch nach Rom gekommen sei und dort Aufnahme und Verehrung gefunden habe. — In ähnlicher Weise soll der griechische Apollo schon in der Königszeit in Rom zur Anerkennung gekommen sein. Der zweite Tarquinius, heißt es, schickte schon eine Gesandtschaft, um das delphische Orakel zu befragen. Dasselbe geschah angeblich zur Zeit des letzten Krieges mit Veji, obgleich Apollo erst im Jahre 431 v. Chr. einen Tempel in Rom erhielt. Aber auch dieses Datum ist achtzig Jahre zu früh angesetzt<sup>6</sup>, und erst im zweiten punischen Kriege fing mit den apollinarischen Spielen der eigentliche Staatscultus des Apollo in Rom an. — Die sibyllinischen Weissagebücher waren ein griechisches Pflanzensymbol auf dem italischen Wildlinge der einheimischen Schicksalsbücher. Auch sie suchte man in möglichst alte Zeit anzusetzen; denn mit dem Alter derselben stieg ihr Ansehen und ihre Bedeutung<sup>7</sup>. — Sehr zweifelhaft ist die Ueberlieferung über die Aufnahme des Dienstes der Dioskuren, Castor und Pollux. Die Sage berichtete, daß diese echt griechischen Zwillingsgötter den Römern in der großen Schlacht am Regillus (496 v. Chr.) kräftigen Beistand leisteten und in Folge davon in Rom einen Tempel erhielten. Es giebt leider keinen äußeren Anhaltspunct, um über die wirkliche Zeit dieser Tempelgründung ins

4) Der italische Zeugungsgott Consus, dem schon Romulus die Consualien gefeiert haben soll, wurde in verkehrtester Weise für einen Neptunus equester, d. i. den griechischen Poseidon Hippios ausgegeben. S. Schwegler, R. G. I, 472.

5) Hartung, Religion der Römer II, 21 ff.

6) S. ob. S. 210. Anm. 10.

7) S. 67. Anm. 6.

Klare zu kommen, aber alle inneren Gründe sprechen dafür, den Dienst der Dioskuren in eine viel spätere Zeit zu verlegen.

Die erste, unzweifelhaft feststehende Einführung einer griechischen Gottheit gehört ins Jahr 291 v. Chr., also gegen das Ende des dritten Samniterkrieges. Als eine verheerende Krankheit in Rom wüthete, wurde auf den Rath der sibyllinischen Bücher eine Gesandtschaft nach Epidaurus im Peloponnes geschickt, um den Heilgott Asklepios nach Rom zu bringen. Eine heilige Schlange aus dem Tempel des Gottes folgte willig den Gesandten auf ihr Schiff, und als dieses in die Tiber eingefahren und bei Rom angekommen war, schwamm sie nach der Tiberinsel, wo nun dem Gotte Aesculapius ein Tempel gebaut wurde. Diese feierliche, vom Staate beschlossene und mit Ostentation ausgeführte Aufnahme des untergeordneten Gottes Aesculapius sticht sehr ab gegen die geräuschlose, ganz in der Stille vorgenommene Einführung des Apollodienstes; und es läßt sich daraus vermuthen, daß die letztere nur durch Umdeutung und allmähliche Assimilirung eines nationalen Cultus mit dem des griechischen Lichtgottes bewerkstelligt wurde.

Zugleich mit der Erweiterung des Kreises der Staatsreligion zeigen sich Spuren davon, daß die ursprünglichen Familienculte in der Staatsreligion aufgehen. Der kühne Neuerer Appius Claudius, der die Masse der Halbbürger und Freigelassenen in die Bürgerschaft aufnahm (S. 364 ff.), bewerkstelligte auch, daß der Dienst des Hercules, der bis dahin der Familie der Potitier allein eigen gewesen war, auf den Staat überging<sup>8</sup>. Ob dasselbe auch mit andern Familienculten stattfand, wissen wir nicht. Die Reform deutet offenbar auf eine Steigerung der einheitlichen Staatsmacht, die sich dadurch auch in religiöser Hinsicht über die Elemente erhob, aus denen der Staat erwachsen war.

Während so die Objecte der römischen Staatsreligion sich vermehrten, trat in den religiösen Anschauungen und in den Formen der Gottesverehrung eine wesentliche Aenderung nicht ein. Die Engherzigkeit des alten Formalismus und die herzverhärtende Werkgerechtigkeit blieben die Richtschnur für religiöses und sittliches Leben. Das Herz, das Gewissen, das Gefühl für Recht und Billigkeit hatten keinen durch die Religion unterstützten Einfluß auf die Handlungsweise des Einzelnen oder des Staates. Für gerecht galt, was formell richtig war. Wurde ein Krieg

8) Liv. IX, 29.

erklärt, so mußten strenge die Formen des Fetialrechts befolgt und in der Art der Ankündigung Nichts verkümmert werden. Dann war der Krieg ein gerechter, und der göttliche Schutz konnte als ein gesetzlich schuldiger verlangt werden. Daher kamen die Fetialen in nicht geringe Verlegenheit, als der Krieg mit Pyrrhus ausbrach. Es war vorgeschrieben, daß der Fetiale sich an die Grenze des feindlichen Gebietes begeben und nach Hersagung der üblichen Kriegserklärung einen Speer auf dasselbe schleudern sollte. Das Gebiet des Königs lag aber weit entfernt jenseit des Meeres; wie konnte der Vorschrift des heiligen Rechts genügt werden? Man wußte sich zu helfen. Ein Acker in der Umgegend von Rom wurde von einem Spiroten angekauft und für Feindesland erklärt. Nun konnte der Speer auf das feindliche Gebiet geschleudert und ein gerechter Krieg geführt werden.

Die Spitzfindigkeit, mit der man sich aus dem engen Garn des religiösen Ceremonialgesetzes herauszuwinden verstand und vor Allem dem Buchstaben zu genügen strebte, ohne den Geist zu achten, ist bezeichnend für die ganze Handlungsweise des römischen Volkes. Die strengen, engherzigen Vorschriften des alten Sacralrechtes, welche das öffentliche und das Privatleben mit einer Unmasse religiöser Observanzen überbürdete, wurden von Jahr zu Jahr lästiger, je mehr das Leben an Mannichfaltigkeit und Beweglichkeit gewann, und sie verloren ihre Autorität, nachdem sie zu politischen Zwecken ausgebeutet worden waren, und nachdem durch die Berührung mit den Nachbarvölkern der Gesichtskreis sich erweitert hatte. Nichtsdestoweniger hielt man im Ganzen die alten Formen fest. Die Augurien, Opfer, Gebete blieben verbindlich, auch als sie angefangen hatten, bedeutungslos zu werden. Nur in beschränktem Maße zeigt sich ein Streben nach größerer Freiheit. Der Uebergang der Souveränität von den Curien auf die Centurien und dann weiter auf die Tribus war zugleich eine theilweise Abschwächung des sacerdotalen Elements im Staatsleben. Denn bei den Tribusversammlungen waren die religiösen Formeln von untergeordneter Bedeutung. Auch die Art der Vogelschau wurde eine andere. Neben der Beobachtung des Vogelflugs kam die Befragung der heiligen Hühner in Aufnahme, welche durch die größere oder geringere Eier beim Fressen den göttlichen Willen kund gaben und also ganz in der Controle ihrer Wärter waren. Die Achtung vor allen diesen Formen mußte sich natürlich mindern, besonders nachdem die Patricier aufgehört hatten die ausschließlichen Vertreter der göttlichen Satzungen

zu sein und als es sich zeigte, daß die Götter keinen Werth darauf legten, die alten Vorschriften ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Trotz solcher Neuerungen war die alte Gläubigkeit und Gottesfurcht wenig erschüttert. Erst in der nun folgenden Periode begegnen wir den ersten Spuren des Skepticismus, der durch die Verührung mit griechischer Philosophie und Literatur erzeugt wurde. Zugleich mit der Freidenkerei der griechischen Atheisten zog eine Schaar griechischer und orientalischer Zauberer, Beschwörer und Propheten mit neuen Arten von allerlei Aberglauben in Rom ein. Ob aber die Menschen in der guten alten Zeit der unvermischten heimischen Religion besser waren, mag man bezweifeln. Die Klagen über den Untergang der alten religiösen Anschauungen, über das Eindringen des Fremden, Klagen, in welche moderne Schriftsteller mit erkünstelter Sentimentalität den Alten naheifern, sind sicher un begründet.

Ackerbau und Viehzucht bildeten immer noch die Grundlage der wirthschaftlichen Zustände und die Hauptbeschäftigung des Volkes, und noch immer wurden diese wesentlich in der alten Weise durch freie Bauern auf beschränkten Ackerländern betrieben. Erst gegen das Ende der Samniterkriege, scheint es, kam mit der wachsenden Zahl der Sklaven aus Kriegsgefangenen die Bewirthschaftung in größerem Maßstabe auf. Ausgebreitete Landbesitzungen fingen an sich zu bilden, welche den kleinen Bauer mehr und mehr verdrängten. Aber nur langsam kam diese Neuerung zum Durchbruch. Die mehrfachen Verurtheilungen<sup>9</sup> wegen Uebertretung des licinischen Ackergesetzes (S. 272) zeigen, daß der Staat noch mit Erfolg gegen die Krankheit des großen Grundbesitzes und Sklavenhaltens ankämpfte, welche die Gracchen nach Verlauf von etwa zwei Jahrhunderten, als es schon zu spät war, vergebens zu heilen strebten. Auch kamen noch eigentliche Bauern und kleine Leute, wie Fabricius und Curius, zu den höchsten Ehren und Aemtern der Republik. Aber die Ostentation, mit welcher deren Genügsamkeit als etwas Nachahmungswerthes hervorgehoben wird, zeigt doch, wie sehr schon im Ganzen die Einfachheit und die Armuth der Väter üppigerem Lebensgenuß gewichen war.

Mit dem Wachsen der Stadt Rom als Mittelpunkt eines größeren Staates mußte sich naturgemäß der Charakter der städtischen Bevölkerung

9) Liv. X, 13. Eo anno plerisque dies dicta ab aedilibus, qui plus, quam lege finitum erat, agri possiderent. Liv. X, 23, 47.

ändern. Die bäuerlichen Beschäftigungen mußten mehr und mehr den gewerblichen weichen; der Boden in der Stadt fing an zu werthvoll zu sein, um Korn, Obst, Wein oder Gras darauf zu ziehen. Die Verkaufslocale, die Werkstätten vermehrten sich. Eine Anzahl Fremder und Freigelassener bemächtigte sich der Industrie und des Handels, welche der eigentliche Römer aus Stolz und Ungeschicklichkeit von sich abwies. Wie die Römer über solche Beschäftigung dachten, ersieht man deutlich aus Cicero, der das Handwerk als eine gemilderte Sklaverei, den Kleinhandel als fortwährende Uebung im Ausschneiden und Betrügen auffaßt und nur vom Großhandel zugiebt, daß er nicht ganz verwerflich sei und sogar lobenswerth erscheine, wenn er dazu führe, daß der Kaufmann sich aufs Land zurückziehe und sein Geschäft aufgebe<sup>10</sup>. Dieses Urtheil über Handel und Gewerbe stammt allerdings aus der letzten Zeit der Republik und ist eingelöst von aristokratischem Hochmuth und philosophischem Dünkel, aber es ist doch echt römisch und war gewiß in der Zeit vor den punischen Kriegen in voller Gültigkeit.

Gemünztes Geld ist eine unumgängliche Bedingung für die Entwicklung des Handels. Bloßer Tausch ist so unbequem, und die Substitute für Geld, wie Vieh, Metallbarren und Aehnliches sind so ungenügend, lebendigen Handelsverkehr zu vermitteln, daß die Nothwendigkeit gemünzten Geldes aus den beiden edlen Metallen sich sogleich herausstellt, wenn der Umsatz anfängt den Namen des Handels zu verdienen. Die Griechen kannten die Silbermünze schon im achten Jahrhundert, in Sicilien und Süditalien war sie ungefähr seit Gründung der griechischen Colonien eingeführt, aber Rom behalf sich bis zum Anfang der punischen Kriege mit Kupferstücken, die in roher Weise in pfundschwere Klumpen gegossen waren. Erst nach Beendigung des Krieges mit Pyrrhus (269 v. Chr.) fing Rom an, Silbermünzen zu prägen, und erst jetzt konnte es an dem internationalen Handelsverkehr lebhaften Antheil nehmen.

Dem noch wenig entwickelten industriellen Leben entsprach die äußere Erscheinung der Stadt Rom, in der Zeit, ehe Prunksucht und Reichthum

10) Cic. Off. I, 42. Mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est: sin magna et copiosa, multa undique apportans multisque sine vanitate impertiens, non est admodum vituperanda: atque etiam, si satiata quaestu vel contenta potius, ut saepe ex alto in portum, ex ipso portu in agros se possessionesque contulit, videtur iure optimo posse laudari. Anders würde ein englischer country gentleman auch jetzt nicht urtheilen.



aus eroberten Provinzen nach Rom ihren Weg gefunden hatten. Die Privatbauten waren noch weit entfernt, der Stadt Glanz zu verleihen. Nur was von Staatswegen zum allgemeinen Nutzen oder zum Dienst der Götter gebaut wurde, näherte sich den Verhältnissen von Pracht und Großartigkeit, wie sie der politischen Größe Roms entsprachen. Zahlreiche Tempel erhoben sich in allen Theilen der Stadt. In der kurzen Zeit von zwölf Jahren (302—290 v. Chr.) sollen nicht weniger als acht neue erbaut oder gelobt worden sein<sup>11</sup>. Manche von diesen waren wohl unbedeutend<sup>12</sup>. An die Pracht des capitulinischen Jupitertempels reichte keiner; aber es ist nicht zu verkennen, daß ein guter Theil der Beute aus den Kriegen mit den Samnitern und Pyrrhus auf die Ausschmückung der Stadt verwendet wurde. Die ersten Malereien wurden um diese Zeit ausgeführt<sup>13</sup>, und es war ein Römer aus einem der edelsten Geschlechter, der sich dieser Kunst widmete. C. Fabius, Pictor zubenannt, gab seinen Standesgenossen und Landsleuten ein Beispiel, welches leider ohne Einwirkung und Nachfolge blieb. Er zeigte, daß es eines edlen Römers nicht unwürdig wäre, die Kunst zu pflegen<sup>14</sup>. Das fabische Geschlecht brachte später auch den ersten Geschichtschreiber hervor. Aber solche Versuche, Kunst und Wissenschaft zu üben, blieben bei den echten Römern Ausnahmen, die selbst nicht zur Regel wurden, nachdem die anfänglich scheinlich und feindlich angesehene griechische Bildung in Rom zu anerkannter Herrschaft gelangt war.

Aus dem gallischen Brande erhob sich Rom allmählich zu größerer Pracht. Die Substructionen des Capitols rühren her aus dieser Zeit. Das Forum wurde nach und nach würdiger hergestellt. Die früheren

11) Der erste dieser Tempel war nach Livius (X, 19) der der Bellona, geweiht von Appius Claudius und geziert mit den Ahnenschildern seines Geschlechts, 296 v. Chr. Nach Plinius' Angabe (H. N. XXXV, 2, 3) wurde dieser Tempel von Appius Claudius, dem Consul des Jahres 495 v. Chr., erbaut, also zweihundert Jahre früher. Aus diesem einen Beispiel kann man abnehmen, was von den chronologischen Angaben des Plinius zu halten ist, wenn sie sich auf das Alter von Bauten oder Kunstwerken beziehen.

12) Templum hieß jeder durch Augurien geweihte Raum, wenn er auch nicht von Mauern eingefast war, also jede geweihte Stätte.

13) In welche Zeit die bemalten Ikonfiguren im Tempel der Ceres gehören, die von den griechischen Künstlern Damophilus und Gorgasus herrühren, ist nicht ausgemacht. S. Schwegler, R. G. I, 682. Anm. 6.

14) Die Bilder, mit denen er den 302 v. Chr. eingeweihten Tempel der Salus auf dem Capitol schmückte, wurden noch in später Zeit bewundert.

Fleischerbuden wurden verdrängt durch Säulenhallen, worin die Silberarbeiter und Geldwechsler ihre Locale aufschlugen; an den Säulen prangten bei festlichen Gelegenheiten erbeutete Waffen<sup>15</sup>. Die Rednerbühne wurde geziert mit den Schnäbeln der eroberten Schiffe von Antium. Bildwerke aller Art wurden rings umher aufgestellt. Aus dieser Zeit stammt wahrscheinlich die Statue des Augurs Attus Navius, welche nur die größte Leichtgläubigkeit in die Königszeit verlegen konnte. Ferner die Statuen, welche galten als die des Horatius Cocles, der Clotta, der in Fidenä (438 v. Chr. S. S. 198) ermordeten Gesandten, des Hermodorus aus Ephesus, der angeblich den Decemviren bei der Abfassung der Zwölf-Tafelgesetze behülflich gewesen sein soll; vielleicht auch die Statuen der römischen Könige, des T. Tatius und des Brutus. Jetzt widmeten (296 v. Chr.) die Aedilen D. und Gn. Ogulnius unter dem ursprünglichen Feigenbaum das eiserne Bildniß der säugenden Wölfin, welches, im Original oder als Copie, noch jetzt vorhanden ist.

Die meisten Kunstwerke, die damals in Rom aufgestellt wurden, sind indessen gewiß nicht römischen Ursprungs, sondern entweder von Etruskern für Rom gearbeitet, wie die thönerne Quadriga des Jupiter auf der Firß des capitolinischen Tempels, oder sie waren geradezu aus griechischen Städten nach Rom gebracht und wurden erst in viel späterer Zeit für römisch ausgegeben und willkürlich gedeutet<sup>16</sup>. Man kann auch ohne besondere Zeugnisse annehmen, daß die Römer die später so beliebte Sitte des Raubens von Kunstschätzen schon von Anfang übten, sobald sie dazu Gelegenheit hatten<sup>17</sup>. Die Anleitung gab der Brauch, aus eroberten Städten die Schutz-

15) Der Familienstolz gefiel sich darin, auf eigne Kosten und ohne Volksbeschluß Ehrendenkmäler der Vorfahren zu errichten. Diese Sitte riß später so ein, daß die öffentlichen Plätze und Tempel übervoll waren von solchen Werken, und daß dieselben von Staatswegen entfernt werden mußten. Als eins der ältesten solcher Denkmäler galt wohl die Reiterstatue des Consuls Marcius, der im Jahre 306 v. Chr. über Samniter gesiegt haben soll (Liv. IX, 43). Sie wurde aber gewiß viel später erst errichtet, denn im Laufe des Samniterkrieges gossen sicherlich keine römischen Künstler Reiterstatuen.

16) Die Statuen des Romulus und Tatius waren sicher griechisch, weil sie die nackte Figur in griechischer Weise darstellten. S. Ampère Hist. Romaine à Rome vol. IV, p. 4.

17) Bei der Eroberung von Volsinii (S. 407) sollen die Römer zweitausend Statuen nach Rom geschleppt haben (Metrodorus bei Plinius H. N. XXXIV, 7). Man mag hier eine Uebertreibung zugeben; aber ganz aus der Luft gegriffen ist diese Angabe nicht.

gottheiten förmlich nach Rom hinüber zu führen und in den römischen Cultus einzureihen. Sobald Rom in den campanischen Städten und dann in den andern griechischen Colonien Unteritaliens als Gebieterin auftrat, verstand sich eine Steuer von Kunstwerken an Rom von selbst. Besonders aber konnte es nicht ausbleiben, daß nach dem Falle Tarents (272 v. Chr.) eine reiche Beute dieser Art in die Hände der Sieger fiel<sup>18</sup>.

Neben der Verschönerung der Stadt wurde auch für die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit der Bewohner, für die Interessen der Gesundheit und des Verkehrs gesorgt. Das älteste und großartigste Werk, das hierher gehört, war, noch aus der Königszeit herrührend, der Bau der unterirdischen Abzugsgräben, wodurch ein großer Theil der Stadt erst entwässert und bewohnbar wurde. Leider war bei dem Wiederaufbau der Stadt nach dem gallischen Brande in der allgemeinen Noth keine Sorgfalt verwendet worden auf die Richtung der Straßen. Rom blieb daher eine Stadt von krummen, engen, unbequemen Gassen, die dem immer stärker werdenden Verkehr kaum genügten. Für Wagen waren diese Straßen ebensowenig oder noch weniger berechnet, als die Winkelgäßchen der mittelalterlichen Städte, und aus diesem Grunde nicht weniger als zur Beschränkung des Luxus wurde nur ausnahmsweise an Vestalinnen und Matronen das Recht verliehen, bei festlichen Gelegenheiten zu Wagen zu fahren. Allmählich fingen die Aedilen an, aus dem Ergeb-

18) Schon im Jahre 293 v. Chr. soll nach Plinius (H. N. XXXIV, 7) der Consul Sp. Carvilius einen ehernen Koloß des Jupiter aus erbeuteten Waffen der Samniter gießen und auf dem Capitol haben aufstellen lassen. Diese Thatsache ist schon an und für sich zweifelhaft und kann, da Livius sie nicht erwähnt, auf Plinius' alleiniges Zeugniß hin keine Geltung beanspruchen. Sollte wirklich von Sp. Carvilius ein kolossales Bild des Jupiter aufgestellt worden sein, so rührte dasselbe wahrscheinlich aus der Beute von Tarent her. Die Consuln des Jahres 293 v. Chr., Papirius und Sp. Carvilius, waren im Jahre der Eroberung von Tarent, 272 v. Chr., wieder im Amte, und es ist ganz im Styl der alten Familienchroniken, Thatsachen, die in eine spätere Zeit gehören, in eine frühere zu verlegen, wo die Fasten die Namen der betreffenden Personen angaben. In Tarent befanden sich mehrere kolossale Götterbilder; eines des Jupiter und eines des Hercules, von Lysippus gearbeitet, werden besonders erwähnt (Strabo VI, 3. Plinius H. N. XXXIV, 7). Das letztere wurde später von Fabius Maximus nach Rom gebracht und auf dem Capitol aufgestellt. Der große Koloß des Jupiter war zu schwer und mußte deshalb von Fabius in Tarent gelassen werden. Vielleicht war aber noch ein kleinerer da, den Carvilius im Jahre 272 v. Chr. raubte. Auch die Sonnenuhr, die Papirius Cursor im Jahre 293 v. Chr. aufgestellt haben soll (Plinius H. N. VII, 60), gehört wohl in das Jahr 272 v. Chr., wo Papirius wieder Consul war, und stammt gleichfalls aus der Beute von Tarent.

niss von Strafgeldern einige Straßen zu pflastern. Die Sorge für Reinigung und Sicherheit der Straßen war besondern Beamten übertragen. Appianus Claudius baute die erste Wasserleitung und nach Beendigung des Krieges mit Pyrrhus fügte Manius Curius eine zweite Leitung hinzu.

Während in Folge der Ausbreitung der römischen Herrschaft Handel, Gewerbe und Kunst aus den weiter vorgeschrittenen Nachbarländern allmählich nach Rom verpflanzt wurden, während stets wachsender Reichtum die alte Einfachheit und bäuerliche Genügsamkeit verdrängte und die Stadt in ihrer äußeren Erscheinung umwandelte, trat auch in den Sitten und Lebensanschauungen der Römer eine neue, freiere Richtung hervor. Mit der größeren Lebendigkeit und dem weiteren Blick, durch die Berührung mit so vielen fremden Völkerschaften, durch die neuen Aufgaben und Verhältnisse wurden die alten engen, hemmenden Ordnungen und Vorschriften mehr und mehr als unhaltbar empfunden, gedehnt und gemildert. Die Strenge der väterlichen Gewalt fing an nachzulassen, und das Band des Geschlechtes und der Familie sich zu lockern. Die alte feierliche Form der Eheschließung<sup>19)</sup>, die ursprünglich nur den patricischen Geschlechtern eigen war, trat mehr und mehr auch bei den Patriciern zurück gegen eine leichtere, weniger formelle, gewissermaßen bürgerliche Ehe<sup>20)</sup>. Gleichzeitig erweiterte sich die Freiheit der testamentarischen Verfügung, welche früher an die Zustimmung der Geschlechtsgenossen und Curien geknüpft war. In jeder Beziehung schwächte sich die Auctorität der alten Familien- und Geschlechterverbände ab. Der Einzelne trat selbständiger auf und setzte sich in unmittelbarere Verbindung mit dem Staate. Auf dem natürlichen Wege stufenweiser Entwicklung verschwanden mehr und mehr die Zustände, welche der Bildung eines festen einheitlichen Staates vorausgingen. Die alten Stammtribus der Ramner, Titier und Lucerer geriethen in Vergessenheit, und die Geschlechtsgenossen erkannten sich fast nur noch auf religiösem Gebiete als zusammengehörig an, wenn sie gemeinsame feierliche Handlungen begingen.

Daß mit der alten Strenge und Gebundenheit des Lebens, mit Armuth und beschränkten Bedürfnissen auch die alte Sittenreinheit verschwindet, ist die ewige Leier flacher Moralisten. Aus solcher Ueber-

19) Die Ehe durch *Confarreatio*, ein feierliches Opfer mit Auspicien.

20) Die Ehe durch *coemptio*, d. i. Scheinkauf, und *usus* d. i. Verjährung.

zeugung stammen die kurzschichtigen und nutzlosen Luxusgesetze, an denen Rom schon von alter Zeit her einen Ueberfluß hatte. Es paßte so recht zu dem engherzigen bäuerisch-sparsamen und straffüchtigen Charakter der Römer, überall einzuschreiten und vorzuschreiben, wie viel Flötenbläser bei einer Leiche, wie viel Silberzeug im Hause, welcher Schmuck an Kleidern gesetzlich gebuldet sein sollte. Schon in den zwölf Tafeln finden sich die Reste von sehr eingehenden Vorschriften dieser Art, und Rom hat trotz aller Mißerfolge stets von solchen Vogelscheuchen Schutz vor einreisender Sittenlosigkeit und in der Fernhaltung von höherem, feinerem Lebensgenuß Sicherheit für Sittenreinheit gesucht. Aber so weit wir in die Zustände roher Völker zu blicken vermögen, finden wir bei ihnen dieselben Laster wie bei vorgeschrittenen, nur treten sie anfangs gröber, nackter, rücksichtsloser auf, als später unter der rügenden Beaufsichtigung höherer Bildung. Genügsamkeit, Enthaltbarkeit, Mäßigung und Milde gegen Schwächere sind nie die Cardinaltugenden der Römer gewesen, auch nicht in der ältesten Zeit. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß mit dem zunehmenden Reichthum und der dadurch herbeigeführten Verfeinerung des Lebens die römischen Sitten im Ganzen verschlechtert wurden. Ueberhaupt aber trat eine große Aenderung in der Lebensweise jetzt noch nicht ein. Was wir von Beispielen tadelnswerther Verschwendung hören, ist noch gar unbedeutend. So wurde der Consul Rufinus 289 v. Chr. vom Censor C. Fabricius aus dem Senate gestossen, weil er Silberzeug im Gewichte von zehn Pfund in seinem Hause gebrauchte. Wir würden mehr Achtung vor den censorischen Rügen haben, wenn wir hörten, daß Rufinus wegen seiner Raubsucht und Habgier bestraft worden wäre, durch welche er übel berüchtigt war.

Eine höchst auffallende Erzählung ist die, welche aus der Zeit nach dem großen Latinerkrieg von einem Vergiftungsproceß berichtet wird<sup>21</sup>. Im Jahre 331 v. Chr. starben mehrere der ersten Männer der Republik an einer bössartigen Krankheit. Auf die Anzeige einer Sklavin wurden einige vornehme Matronen der Giftmischerei angeklagt und gezwungen, zum Beweise ihrer Schuld das Gift selbst zu trinken, welches sie vorgaben, als heilende Arzneien bereitet zu haben. Als sie in Folge davon gestorben waren, verbreitete sich der Verdacht weiter und immer weiter, bis endlich etwa hundertundsiebzig römische Matronen, der Giftmischerei überführt,

21) Liv. VIII, 18.

mit dem Tode büßten. Eine solche Verirrung des Geistes schien nichts weniger als eine Störung in den Gesetzen der Natur, und es wurde zur Versöhnung der erzürnten Götter ein Dictator erwählt, der durch die feierliche Einschlagung eines Nagels in der Celle des capitolinischen Jupiter dem Staate die Zuversicht auf den göttlichen Schutz wiedergab.

Es scheint aus Livius' Bericht hervorzugehen, daß selbst unter den abergläubischen römischen Annalisten sich einige befanden, welche die vielen Todesfälle des Jahres 331 v. Chr. nicht den angeklagten Frauen zur Schuld gaben. Diesem humanen und vernünftigen Urtheil schließen wir uns an. Es ist nur zu bekannt durch wiederholte Erfahrung, daß bei großen Unglücksfällen, bei unerklärlichen und schädlichen Naturerscheinungen, besonders bei verheerenden Seuchen ganze Völker ebenso gut wie Einzelne aus Furcht vollständig den Verstand verlieren, und um sich zu retten, auf die finstlichsten Grausamkeiten verfallen. Der Wahnsinn, daß die Brunnen oder die Arzneien vergiftet seien, ist noch heutiges Tages nicht unerhört<sup>22</sup>. Furcht, Unwissenheit und Aberglaube haben zu aller Zeit zur Grausamkeit getrieben, und nur diese Schwächen des menschlichen Geistes haben die Giftprocesse in Rom zur allgemeinen Tröstung und Rettung aus Todesgefahr hervorgerufen<sup>23</sup>.

Die alte Einfachheit in Lebensweise, Kleidung, Wohnung, Speise und Trank war während der Samniterkriege bei der großen Masse des Volks noch unverändert. Auch die Erholungen und Ergötzlichkeiten, die Volks- und Familienfeste waren noch wesentlich dieselben wie früher. Die Zahl der Feste scheint schon in alter Zeit außerordentlich groß gewesen zu sein. Die Römer liebten die Feiertage und religiösen Festspiele von jeher. Oeffentliche Aufzüge sahen sie leidenschaftlich gern. Daher die Popularität der Triumphe und die allmählich dabei sich entwickelnde Pracht. Der Triumphzug und der Triumphbogen sind echt römisch und verdanken dem kriegerischen Charakter, dem National- und Familienstolz der Römer ihre Entstehung. Welches Volk neben den Römern hat Triumphalfasten? Der Ehrgeiz der hervorragendsten Bürger gipfelte in dem Streben an der Spitze eines siegreichen Heeres, unter dem Zujuchzen des festlich geschmückten Volkes den heiligen Weg entlang über das Forum

22) Während 1867 die Cholera in Italien und Sicilien herrschte, kamen die schauerhaftesten Ausbrüche solchen Wahnsinns zu Tage.

23) Noch später, z. B. im Jahre 180 v. Chr., wiederholen sich massenhafte Processe gegen Giftmischer zur Zeit, wo verheerende Krankheiten grassirten. Liv. XL, 37.

zum Capitol zu fahren und im Tempel Jupiters das feierliche Dankopfer zu verrichten. Solche Tage waren die schönsten Feste für ein kriegerisches Volk, und sie wären wirklich Ehrentage gewesen, wenn nicht die angeborene Härte der Römer sie zu oft zu Todestagen besiegter Feinde erwählt hätte. Wenn die Triumphatoren die Stufen des Capitols hinaufstiegen, wurden die gefangenen Führer der Ueberwundenen in das Staatsgefängniß seitwärts zum Tode geführt. Sollte es wahr sein, was römische Annalisten zur Ausmerzung der Schmach von Caudium erzählten, daß der edle Samniter C. Pontius siebenundzwanzig Jahre, nachdem er, auf das Rechtsgefühl der Römer vertrauend, die gefangenen Legionen bei Caudium ungefränkt entlassen hatte, von D. Fabius Gurges gefangen im Triumph durch die Straßen Roms geführt und dann mit dem Beile enthauptet wurde, so reicht dieser Greuel allein hin, uns mit Schaudern und Ekel vor allen römischen Triumphzügen zu erfüllen.

Aus den durch das Kriegsglück veranlaßten Triumphfesten gestalteten sich früh die sogenannten großen oder römischen Spiele, angeblich schon von Tarquinius dem Aelteren gestiftet, an welche sich im Laufe der Zeit andere anreiheten. Diese Spiele bestanden im Anfang angeblich in Wagenrennen und Faustkämpfen und wurden in der großen Rennbahn (dem Circus maximus) gefeiert, die zwischen dem Aventin und dem Palatin lag. Lange begnügte man sich mit den unblutigen, harmlosen Spielen. Erst im Anfange der punischen Kriege kamen die scheußlichen Gladiatorenkämpfe auf, welche den hohen und niederen Stadtpöbel mit nutzlosem Blutvergießen und Todeszuckungen vertraut machten und gewiß wesentlich dazu beitrugen, den Geschmack für humane Kunstgenüsse abzustumpfen.

Die Anfänge der scenischen Spiele werden von Livius in das Jahr 364 v. Chr. gesetzt, wo seiner Erzählung gemäß in Folge einer großen Pest zur Versöhnung der Götter die ersten kunstgerechten Tänze aus Etrurien eingeführt wurden. Diese wurden von etruskischen Histrionen unter Begleitung von Flötenmusik aufgeführt, beschränkten sich aber auf rhythmische, anmuthige Bewegungen und waren weder von Gesang oder Dialog begleitet, noch auch berechnet auf mimische Darstellung von Handlungen<sup>24</sup>. Wenn das richtig ist, so fehlte diesen Anfängen das Wesent-

24) Liv. VII, 2. Sine carmine ullo, sine imitandorum carminum actu, ludiones ex Etruria acciti, ad tibicinis modos saltantes, haud indecoros motus more Tusco dabant.

lichte für die Entwicklung des eigentlichen Dramas, die durch Worte oder Gesang, verbunden mit den darstellenden Geberden, ausgedrückte Handlung. Es ist nicht recht abzusehen, wie aus solchen Reimen das Drama erwachsen konnte. Auch liegen die Elemente sowohl des national italischen, als des eingebürgerten griechischen Dramas anderswo. Die griechische Tragödie und Komödie wurde einfach nachgeahmt. Das einheimische Drama entwickelte sich aus den uralten volksthümlichen Belustigungen, die nicht sowohl einen religiösen Charakter hatten, wie in Griechenland die Dionysusfeste, bei denen dort das Bühnenspiel erwuchs, als vielmehr einen gesellschaftlichen, der an die Feste der Ernte, der Weinlese, der Hochzeit sich anknüpfte. Bei solchen Gelegenheiten entstand die volksthümliche italische Poesie in improvisirten Neck- und Spottliedern, den sogenannten fescenninischen Versen, und in muthwilligen Ergüssen über Personen und Dinge, den Satiren. Diese Poesie stand in Bezug auf das Gegenwärtige, Erlebte, Bekannte, und war grundverschieden von den griechischen Chorgesängen, welche sich an die alten überlieferten Mythen und die ererbte Poesie angeschlossen. Die italischen Spiele waren also rechte Fastnachtsspiele oder Possen, und es fehlte ihnen Ernst und Würde, Tiefe und Schwung. In verschiedenen Gegenden von Latium und Campanien entstanden mancherlei Formen solcher dialogisirenden Volksspiele, die anfänglich das Gemeinsame hatten, daß sie nicht von geschulten und bezahlten Spielern, sondern von jungen Leuten als Liebhabern vorgetragen wurden. Sie waren sämmtlich improvisirt und konnten also keinen Anspruch machen, zu literarischen Productionen gerechnet zu werden. Die fescenninischen Verse und die Satiren blieben ohne directen Einfluß auf die Entwicklung der regelrechten Bühne der folgenden Zeit. Die später angeblich aus Campanien herüber genommenen volksthümlichen Possen, die sogenannten Atellanen dagegen, wurden von Fachkünstlern und Dichtern ausgebildet und hielten sich neben den aus Griechenland stammenden Dramengattungen Jahrhunderte lang in der Gunst des römischen Publikums.

Was sonst von Anfängen einer nationalen Dichtkunst in die hier besprochene Periode vor Einführung griechischer Muster gehört, beschränkt sich auf Klagelieder (Nänien) bei Leichenfeierlichkeiten, Loblieder auf die Großthaten der Vorfahren und Soldatenlieder.

Die Nänien bestanden wahrscheinlich aus hergebrachten, allgemein üblichen Ausrufungen und Litaneien, welche die bezahlten Klageweiber



ohne große Kunst durch Einschlebung der erforderlichen Namen jeder besonderen Gelegenheit anzupassen wußten. — Von den Lobliedern, welche bei feierlichen Gastmählern Knaben unter Flötenbegleitung zum Andenken verstorbenen Helden vorgetragen haben sollen, haben wir nur dunkle Kunde, da sie sehr früh außer Gebrauch kamen. Schwerlich erhoben sie sich viel über eine Aufzählung der persönlichen Eigenschaften der gepriesenen Helden, ihrer Schönheit und Tapferkeit, ihrer Aemter und Würden, ihrer Siege und Triumphe. Sie waren wohl nur eine in poetischer Form wiedergegebene Hauschronik, und wie sie aus den Leichenreden und den Unterschriften der Ahnenbilder entstanden waren, trugen sie wohl das Ihrige bei zur Erweiterung dieser trügerischen Grundlagen der älteren Geschichte<sup>25</sup>. — Die Soldatenlieder wurden vorzüglich bei den Triumphzügen gesungen, und waren nicht bloß Loblieder auf den siegreichen Feldherrn, sondern auch Spottlieder, wozu die Soldaten die Licenz des festlichen Tages benutzten. Zu beißendem Witz und scharfer Satire haben die Römer von jeher gute Anlagen gehabt, und diese finden wir in den uns erhaltenen Proben solcher Soldatenlieder aus späterer Zeit. Feinheit und Eleganz wird man bei solchen Productionen nicht erwarten.

Während so die eigentlichen nationalen Keime der poetischen Literatur in Rom der improvisirten Behandlung der unteren Volksklassen überlassen blieben; während jede Production flüchtiger Natur war und, entstanden unter der Anregung des Augenblicks, bald verschwand, um einer neuen, gleich trivialen, vorübergehenden Platz zu machen, konnte von einer Fortbildung und höheren Entwicklung derselben keine Rede sein. Zwar war die Schreibkunst längst bekannt und fleißig geübt, aber zur Festhaltung der populären Dichtkunst wurde sie nicht benutzt. Sie gehörte dem Dienst des Staates und der gelehrten Sippschaft der Rechts- und Religionskundigen an. Die römische Literatur ist also, soweit sie echt national ist, ursprünglich und von Anfang an eine prosaische gewesen. Die Verzeichnisse der Magistrate, die Jahrbücher der Pontifices, die Formulare und Amtsvorschriften der verschiedenen Priesterschaften und Magi-

25) Ob man die Zauber- und Beschwörungsformeln, Bauernregeln und ähnliche in volksthümlicher Form und rohen Versen gefaßte stereotype Sprüche zu den Elementen nationaler Literatur rechnen darf, ist füglich zu bezweifeln. Dieselben entwickelten sich nie aus der alten Barbarei. Sie lebten fort in den untern Schichten der Bevölkerung, auch nachdem die griechische Bildung bei den höheren Klassen zur Anerkennung gekommen war.

straturen, die geschlossenen Verträge und die Tafeln der Gesetze bildeten den Grundstoff der ältesten permanenten Literatur. Ein Streben nach künstlerischer Vollendung waltete bei der Abfassung dieser Schriften natürlich nicht. Es kam hauptsächlich an auf scharfe, juristische Fassung, und so entstand ein Stil ebenso befriedigend für Fachmänner, wie abstoßend für den Laien. Nur wenn die Sprache verwendet wird für allgemeine Zwecke und sich an das große Publikum richtet, kann sie frei werden von den Ecken, Härten und Absonderlichkeiten der technisch engen Diction.

Eine größere Freiheit in die Behandlung der Sprache zu bringen, ist die öffentliche Redekunst besonders geeignet. Diese fehlt bei keinem Volke; am wenigsten wo ein ausgewählter Kreis erfahrener und gebildeter Männer in freier Debatte die Politik eines Staates leitet. Der römische Senat war die beste Schule für die Bildung der lateinischen Prosa. Hier war die klare, überzeugende Rede eine politische Waffe, mit der jeder Staatsmann sich vertraut zu machen angewiesen war. Leider haben sich keine Aufzeichnungen von Reden aus jener Zeit erhalten. Die angebliche Rede des blinden Appius Claudius zur Abrathung eines Vertrages mit Pyrrhus, welche in späterer Zeit als ein echtes Denkmal alter Beredtsamkeit galt, war ohne Zweifel nicht sehr getreu aufbewahrt. Aber so viel scheint mit Sicherheit angenommen werden zu dürfen, daß die Redekunst zu jener Zeit geachtet und geübt war.

Die zahlreichsten Aufzeichnungen gehörten ohne Zweifel in den Kreis der Familiendankwürdigkeiten und erwachsen aus den feierlichen Lobreden, welche bei der Leichenfeier der nächste Verwandte des Verstorbenen zu halten pflegte.

Wenn ein edler Römer gestorben war, so wurde die Leiche geschmückt mit den Insignien der verwalteten Aemter und den Auszeichnungen, die der Todte im Kriege erworben hatte, auf einem Paradebette im Atrium des Hauses ausgestellt, wo in Nischen rings umher die Bilder der Ahnen standen, jedes versehen mit den Inschriften, welche seine Aemter, Würden und Thaten verzeichneten. Der feierliche Leichenzug bewegte sich nach Art eines Triumphes unter Vorschritt einer Leichenummusik durch die Straßen nach dem Marktplatz. Gedungene Klagefrauen sangen Trauerlieder. Den Glanzpunct des Zuges bildeten die eigenen Vorfahren des Verstorbenen, dargestellt von Personen, welche die volle Amtstracht der Ahnen und die gewöhnlich im Atrium aufbewahrten Wachsmäskn derselben trugen. So geleiteten die vergötterten Helden jedes Hauses, gleichsam vom Grabe

erstanden, den Todten auf seinem letzten Wege, um ihn in ihren Kreis aufzunehmen. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich der Adel eines Geschlechts vor dem Volke in seiner ganzen Pracht und documentirte seine Ansprüche und seine Berechtigung zur Nobilität. Je größer die Reihe der Ahnen, je vielfältiger die von ihnen bekleideten Würden, je höher und herrlicher ihre Großthaten, desto ehrenvoller und befriedigender für die Familie. Und gewiß übte das Volk nicht eine zu scharfe historische Kritik, welche zur Folge gehabt haben würde, den Glanz des Zuges zu schmälern.

Der Reihe der Ahnen folgte die Leiche des Verstorbenen, auf einer Bahre getragen von seinen nächsten Verwandten und Angehörigen und begleitet von Verehrern und Freunden. So bewegte sich der Zug im Trauerschritte nach dem Forum. Vor der Rednerbühne wurde die Leiche niedergelegt; die Ahnen ließen sich der Reihe nach auf elfenbeinernen Stühlen nieder. Das Leichengefolge stellte sich im Kreise umher auf; ein Sohn des Verstorbenen oder ein anderer naher Anverwandter bestieg die Rednerbühne und hielt eine feierliche Leichenrede, welche, wie ihr Name (*laudatio*) andeutete, wesentlich eine Lobrede war, und nicht verfehlte, die Thaten des Verstorbenen in Verbindung mit denen seiner Vorfahren gebührend hervorzuheben. Nach beendeter Feier empfing das Familiengrab die sterblichen Reste und auch hier bewahrte eine ehrende Grabinschrift das Andenken des Verstorbenen für die folgenden Geschlechter.

Es ist unverkennbar, daß die pomphaften Leichenfeiern, ganz darauf berechnet, den Ruhm der großen Familien zu stützen und zu erheben, von weitwirkendem Erfolge auf die Anfänge der römischen Literatur, besonders aber auf die Geschichtschreibung sein mußten. Die Lobreden auf Verstorbene, indem sie sich auf die Vorfahren bis zum Gründer der Nobilität erstreckten, bildeten die einzelnen Fäden, aus denen die Staatsgeschichte gewebt war. Sie wurden allmählich als Familienchroniken aufgezeichnet, und je weiter sie sich von der Controle der Augenzeugen entfernten, desto freieren Spielraum hatten sie zu Uebertreibungen und Erfindungen. Bis in die spätere Zeit erhielten sich Proben dieser ursprünglichen, echt nationalen, rhetorisch-historischen Compositionen. Aber sie waren nicht weniger abgeschmackt, als lügenhaft und konnten dem feineren Urtheil der späteren Zeit nicht genügen<sup>26</sup>.

26) Cicero (*Brut.* 16) charakterisirt die Grabreden vortrefflich: *Nec vero habeo quemquam antiquiorem (als Cato), cuius quidem scripta proferenda putem, nisi*

Fassen wir kurz das Ergebniß der bisherigen Entwicklung des römischen Volkes zusammen, so erscheint dieselbe, im Gegensatz zu der nun folgenden Zeit als naturwüchsig, national italisch, unberührt durch außerhalb liegende Elemente. Der Staat hat sich in eigenster, echt römischer, Weise fortgebildet, mit einer Stetigkeit und Ruhe, wie wir sie bei keinem andern Volke des klassischen Alterthums wieder finden. Er ist fertig und entspricht den vorhandenen Bedürfnissen. Italien, bundesmäßig geeinigt, aber nicht geknechtet, unter der Oberherrschaft des römischen Senates und Volkes, hat inneren Frieden und die Möglichkeit glücklicher Existenz. Noch herrscht die alte Sitte und die alte Religion: Bildung, Wissenschaft, Literatur, Kunst befinden sich noch in der Kindheit, und wenn auch in langsamer, doch in wesentlich nationaler Entwicklung.

Nun aber tritt ein Umschwung ein. Mit dem punischen Kriege erhält Rom die erste Provinz; durch die Berührung mit Griechen verdorren die Blüthen nationalen Geisteslebens. Rom wird eine erobernde, eine Weltmacht. Die Unterthanenländer bereichern und entfittlichen die herrschenden Klassen. Der Staat fällt in die Hände einer mehr und mehr sich verengenden Oligarchie. Während die griechischen Waffen vor der römischen Kraft erlahmen, hält der Geist der Hellenen seinen triumphirenden Einzug in die Stätte italischer Kultur, und regt sie zu einem Leben an, das ihr ohne diese Befruchtung für immer fern geblieben wäre. So geht gleichzeitig die römische Republik ihrem Verfall, und der Geist des Volkes seiner Veredelung entgegen, bis unter dem ersten Alleinherrscher eine neue Staatsform entsteht und die volle Blüthe der griechisch-römischen Bildung sich entfaltet.

quem Appii Caeci oratio haec ipsa de Pyrrho et nonnullae mortuorum laudationes forte delectant. Et hercules hae quidem exstant: ipsae enim familiae sua quasi ornamenta et monumenta servabant et ad usum, si qui eiusdem generis occidisset, et ad memoriam laudum domesticarum et ad illustrandam nobilitatem suam, quamquam his laudationibus historia rerum nostrarum est facta mendosior. Multa enim scripta sunt in iis, quae facta non sunt, falsi triumphi, plures consulatus, genera etiam falsa et ad plebem transitiones, quum homines humiliores in alienum eiusdem nominis infunderentur genus: ut, si ego me a M'. Tullio esse dicerem, qui patricius cum S. Sulpicio consul anno decimo post exactos reges fuit.

BIBLIOTECA  
CENTRALĂ  
UNIVERSITARĂ "CAROL I"  
BUCUREȘTI

VERIFICAT  
2007

VERIFICAT



Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

24

*[Faint handwritten scribbles]*

UNIVERSITÄT  
LEIPZIG  
BIBLIOTHEK

18 -

VERLAG

5/1/18

5 1/2